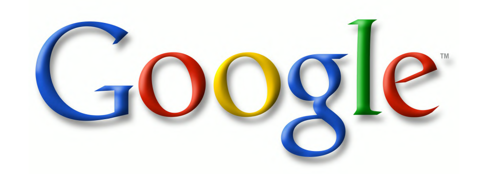
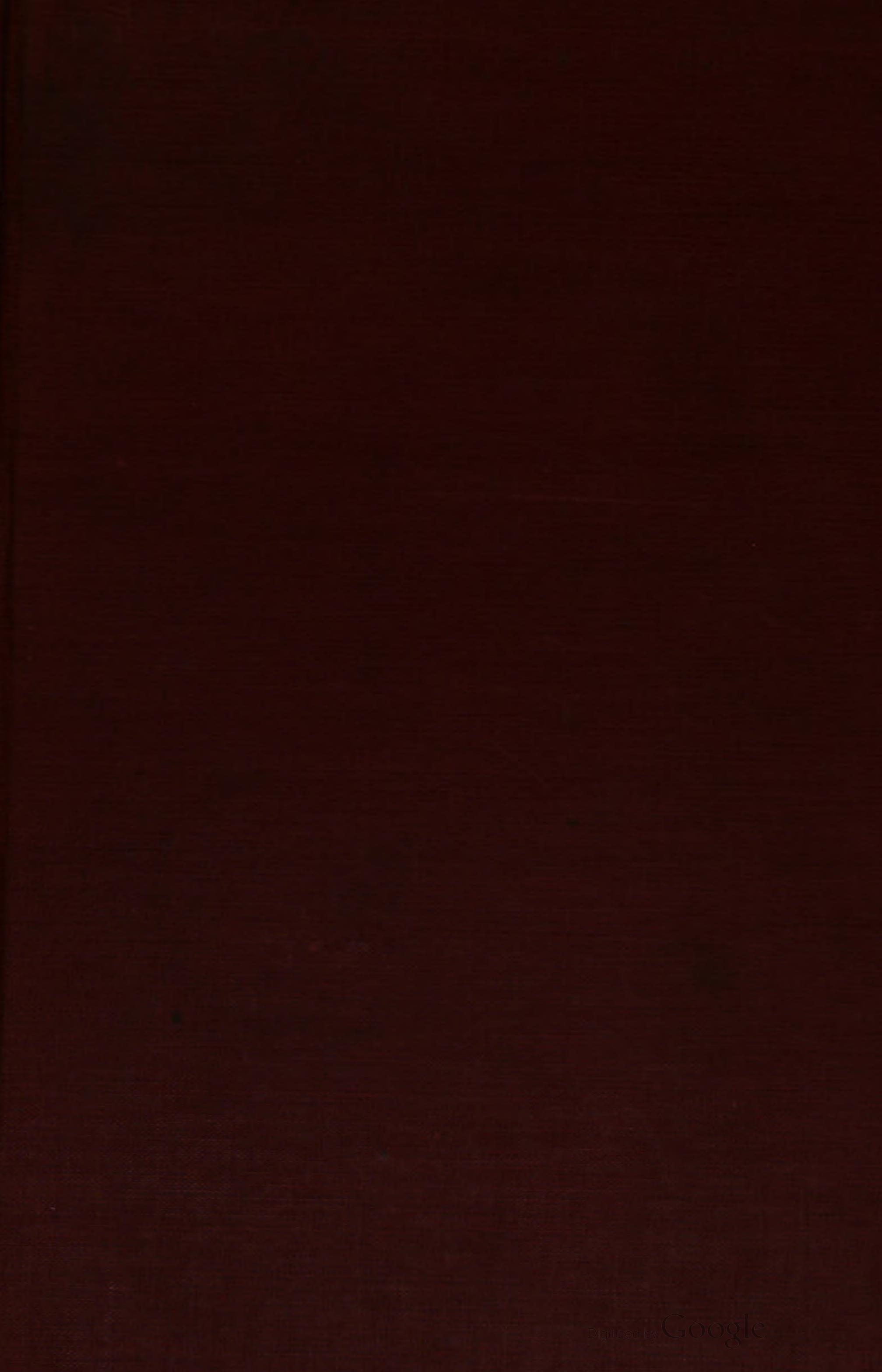
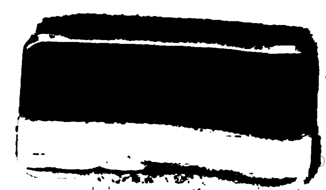






Die Staatseinnahmen.

Geschichte, Kritik und Statistik

derselben

von

Eduard Pfeiffer.

Zweiter Band.

Stuttgart & Leipzig.
Verlag von A. Kröner.
1866.

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

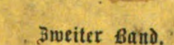
Die Staatseinnahmen.

Geschichte, Kritik und Statistik

derselben

von

Eduard Pfeiffer.


Zweiter Band.

Stuttgart & Leipzig.
Verlag von A. Kröner.
1866.



Inhalts-Verzeichniß

des zweiten Bandes.

VI. Theil.

Einkünfte aus Steuern, Allgemeines.

Erstes Capitel.

Einleitung und Geschichtliches.

Zweites Kapitel.

Grundsätze der Besteuerung.

Drittes Capitel.

Was darf als Maßstab für die Opfer gelten, welche dem Einzelnen aus den Steuern erwachsen?

Viertes Capitel.

Wenn das Einkommen als Steuermaßstab angenommen wird, in welchem Verhältniß soll die Steuer nach ihm wachsen oder abnehmen?

Fünftes Capitel.

Welche Ausnahmen sind in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit zu gestatten?

Sechstes Capitel.

Ist das Existenzminimum steuerfrei zu lassen?

Siebentes Capitel.

Sollen alle Arten von Einkommen in gleicher Weise besteuert werden?

Achtes Capitel.

Regeln in Bezug auf die Ausführung der Besteuerung.

Neuntes Capitel.

System der Besteuerung.

Zehntes Capitel.

Eintheilung der Steuern.

Elftes Capitel.

Ueberwälzung der Steuern.

VII. Theil.

Die Schatzungen.

Erstes Capitel.

Die Kopfsteuer.

I. Persönliche Dienstleistungen.

II. Der Militärdienst.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung.

III. Die eigentliche Kopfsteuer.

A. Geschichtliches und Statistisches.

B. Beurtheilung.

Zweites Capitel.

Die Grundsteuer.

A. Die Urgrundsteuer.

B. Die Grundlehnsteuer.

C. Die Grundeinkommensteuer.

D. Die Grundrentensteuer.

a) Ueber das Wesen der Grundrenten.

b) Beurtheilung der Grundrentensteuer.

Drittes Capitel.

Die Grundsteuer.

(Fortsetzung.)

Umlegung der Grundsteuer.

Viertes Capitel.

Die Haussteuer.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung der Haussteuer.

C. Umlegung der Haussteuer.

D. Ueberwälzung der Gebäudesteuer.

E. Statistisches über die Grund- und Gebäudesteuer.

Fünftes Capitel.

Die Gewerbesteuer.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung der Gewerbesteuer.

C. Umlegung der Gewerbesteuer.

D. Statistisches.

Sechstes Capitel.

Die Lohnsteuer oder Personalverdienststeuer.

A. Beurtheilung dieser Auflage.

B. Statistisches.

Siebentes Capitel.

Capitaleinkommensteuer und Zinssteuer.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung und Umlegung der Zinseinkommensteuer.

Achtes Capitel.

Allgemeine Einkommensteuer.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung der allgemeinen Einkommensteuer.

C. Umlegung der allgemeinen Einkommensteuer.

Zehntes Capitel.

Die Erbschaftssteuer.

A. Geschichtliches über Erbrecht und Erbschaftssteuer.

B. Beurtheilung der Erbschaftssteuer.

C. Statistisches.

Elftes Capitel.

Besteuerung von verschiedenen Besitz- und Eigenthumsübertragungen.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung dieser Steuern.

C. Statistisches.

VIII. Theil.

Die Aufschlagsteuern.

Erstes Capitel.

Allgemeines.

Zweites Capitel.

Die Mahlsteuer.

Statistisches.

Drittes Capitel.

Fleischaufschlag oder Schlachtsteuer.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung dieser Auflage.

C. Statistisches.

Viertes Capitel.

Die Salzsteuer.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung der Salzsteuer.

C. Statistisches.

Fünftes Capitel.

Der Tabaksaufschlag.

Sechstes Capitel.

Weinaufschlag.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung des Weinaufschlags.

C. Erhebung des Weinaufschlags.

D. Statistisches.

Siebentes Capitel.

Bieraufschlag.

A. Beurtheilung dieser Steuer.

B. Die Erhebung des Bieraufschlags.

C. Statistisches.

Achtes Capitel.

Branntweinaufschlag.

A. Beurtheilung desselben.

B. Verschiedene Methoden den Branntweinaufschlag umzulegen.

D. Statistisches.

Neuntes Capitel.

Zuckeraufschlag.

A. Geschichtliches.

B. Beurtheilung des Zuckeraufschlags.

C. Erhebung der Zuckersteuer.

D. Statistisches.

Zehntes Capitel.

Verschiedene andere indirecte Aufschlagsteuern.

Eilftes Capitel.

Zölle.

Dreizehntes Capitel.

Die sogenannten Luxussteuern.

A. Allgemeine Beurtheilung und Geschichtliches.

B. Besprechung einiger der hauptsächlichsten Luxussteuern.

Vierzehntes Capitel.

Zusammenstellung der wesentlichsten bis jetzt besprochenen Aufschlagsteuern.

IX. Theil.

Vorschlag zu einer einzigen neuen Steuer an Stelle aller übrigen.

Erstes Capitel.

Rückblick.

X. Theil.

Die Staatsschulden.

Erstes Capitel.

Allgemeines und Geschichtliches.

Zweites Capitel.

Beurtheilung der Staatsschulden.

Drittes Capitel.

Die verschiedenen Arten von Staatsschulden.

A. Schwebende Schulden.

B. Papiergeld.

C. Verzinsliche Anleihen auf längere Zeit.

D. Lotterie-Anleihen.

E. Erzwungene Staatsschulden.

Viertes Capitel.

Ueber Tilgung der Staatsschulden und über Zinsherabsetzung.

Fünftes Capitel.

Statistisches.

VI. Theil.

Einkünfte aus Steuern.[a])

Allgemeines.

Erstes Capitel.

Einleitung und Geschichtliches.

Nachdem wir nun die Staatseinkünfte aus den Domänen, aus eigenem Erwerbsbetrieb der Regierung und aus den

---

a) Literatur:
Adam Smith, „An inquiry in to the nature & causes of the wealth of Nations." London 1786. III. S. 255.
Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung." Berlin 1793.
v. Ulmenstein, »Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben.« Erlangen 1794.
Krönke, »Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen.« Darmstadt 1804.
Eschenmayer, »Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem.« Heidelberg 1808.
Krönke, »Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern.« Giessen 1810.
Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1811. II. S. 248.
Seeger, »Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem.« Heidelberg 1811.
Graf Soden, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Leipzig 1811. S. 79.
Harl, »Handbuch der Steuerregulirung.« Erlangen 1814.

Gebühren durchgegangen haben, bleiben uns nur noch die Steuern als letzte regelmäßige Quelle für die Einnahmen

---

Krehl, »Skizze eines Steuersystems.« Erlangen 1814.
Krehl, »Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft.« Erlangen 1816.
Hüllmann, »Ursprünge der Besteuerung.« Cöln 1818.
Kessler, »Die Abgabenkunde.« Tübingen 1818.
Krönke, »Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung.« Heidelberg 1819.
v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 365.
Strehlin, »Revision der Lehre von den Auflagen.« Erlangen 1821.
v. Kremer, »Darstellung des Steuerwesens.« Wien 1821.
Behr, »Die Lehre von der Wirthschaft des Staates.« Leipzig 1822. S. 86.
Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre«. Erlangen 1822. III. S. 142.
v. Sensburg, »Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben.« Erlangen 1823.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenshaft.« Tübingen 1827. S. 146.
v. Seutter, »Die Besteuerung der Völker.« Speier 1828.
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 148.
Krause, »System der National- und Staatsöconomie.« Leipzig 1830. II. S. 223.
»On the advantage of substituting an income tax for the present taxes.« London 1831.
v. Sensburg, »Ideen über einige Probleme im Steuerwesen.« Heidelberg 1831.
v. Ulmenstein, »Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung.« Düsseldorf 1831.
Schön, »Die Grundsätze der Finanz.« Breslau 1832. S. 54.
Murhard, „Theorie und Politik der Besteuerung.“ Göttingen 1834.
Ricardo, »Grundgesetze der Volkswirthschaft uud Besteuerung.« Deutsch von Baumstark. Leipzig 1837.
Fulda, „Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern auf die Moralität, den Fleiss und die Industrie des Volkes.“ Stuttgart 1837.
Sismondi, „Nouveaux principes d'économie politique.“ Paris 1837.
Hoffmann, „Die Lehre von den Steuern“ Berlin 1840.
Pritwitz, „Theorie der Steuern und Zölle“. Stuttgart 1842.
Graf Moltke, „Ueber die Einnahmequellen des Staates.“ Hamburg 1846.
Biersack, „Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung.“ Frankfurt 1850.
„della imposta unica sulla rendita.“ Turin 1850.
Girardin, „De l'impôt.“ Paris 1852.
M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of taxation.« London 1852.

des Staates. — Die Mehrzahl der Einkünfte, die wir bis jetzt unserer Betrachtung unterzogen haben, fanden wir den Anforderungen, welche von der Wissenschaft gestellt werden müssen, in keiner Weise entsprechend; die wenigen aber unter ihnen, die überhaupt gerechtfertigt werden können, dürfen, wenn sie geduldet werden sollen, nur so angelegt werden, daß der Staat nicht sehr Bedeutendes daraus ziehen kann. Es bleibt also der Regierung, wenn sie nach den Vorschriften der Wissenschaft verfahren will, kein anderes Mittel, den größeren Theil ihrer Ausgaben zu decken, als die Besteuerung der Staatsangehörigen. Die Steuern müssen somit die Haupteinnahmequelle für eine rationelle Staatswirthschaft bilden, und es ist also ihre Pflicht, alle anderen Einkünfte nach und nach aufzugeben und so weit es nöthig ist, durch Steuern Ersatz zu suchen.

Viele unserer Leser werden sich wohl des Schrecks nicht erwehren können bei dem Gedanken an eine neue Steuervermehrung. Es ist aber durchaus nicht gesagt, daß durch den Verzicht auf gewisse Einnahmequellen stets für den Staat die Nothwendigkeit entsteht, auf anderem Wege Ersatz zu suchen, vielmehr haben wir gesehen, daß, so lange noch Staatsschulden zu tilgen sind, ein Aufgeben und Verkaufen gewisser Erwerbsanstalten nicht nur keine neue Einnahme nöthig macht, sondern umgekehrt — Dank der erzielten Ersparnisse — gestattet, noch außerdem auf einen Theil der anderen Einnahmen zu verzichten. Wenn z. B. der preußische Staat allmählich alle seine Domänen verkaufte, so würde die Finanzverwaltung nach dem Etat für 1864 allerdings eine jährliche Einnahme von 11,139,000 Thlr. einbüßen. Wenn aber

---

Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 333.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft«. Erlangen 1859. I. S. 102.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860.
Mill, »Principles of political economie.« London 1862. II. S. 380.
Proudhon, »Théorie de l'impôt.« Paris 1862.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1864. I. S. 383.
Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschatt.« Berlin 1865. S. 247.

der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsgüter — wie es wahrscheinlich ist — ausreichen würde, alle Staatsschulden heimzubezahlen, so würde die Finanzverwaltung auf der andern Seite eine Ausgabe von 15,607,000 Thlrn. ersparen, und es bliebe ihr somit ein Ueberschuß von 4,468,000 Thlrn. im Jahre. Hier haben wir also den Fall, wo der Staat durch Verzicht auf eine jährliche Einnahme von über 11 Mill. in den Stand gesetzt wird, die Abgaben um beinahe 4½ Mill. Thlr. herabzusetzen, — ohne auch nur die geringste Aenderung in den eigentlichen Regierungsausgaben vorzunehmen. Und ein ähnliches Verhältniß wird sich beim Aufgeben der meisten bis jetzt besprochenen Staatseinnahmen herausstellen. *)

Aber selbst wenn durch den Verzicht auf die meisten bisher erwähnten Staatseinkünfte die Nothwendigkeit entstünde, neue Steuern einzuführen oder die alten zu erhöhen, um dieselben Staatsausgaben wie bisher bestreiten zu können, so dürfte dennoch nicht gezaudert werden. Viele der Gebühren und Erwerbseinkünfte der Regierung sind so ungerecht und wirken in so gemeinschädlicher Weise, daß sie unter keiner Bedingung sollten forterhoben werden. Und wenn durch neue Steuern, oder durch Erhöhung der bisher bestehenden, Beschwerden verursacht werden, so können diese in ihrer Wirkung nie so bedenklich sein wie viele der Einkünfte, deren Abschaffung wir so dringend befürwortet haben. Natürlich ist hier vorausgesetzt, daß die neuen Steuern auf so gerechte und so wenig gemeinschädliche Weise umgelegt werden,

---

*) Es versteht sich von selbst, daß wir hier nur von denjenigen geordneten Staatshaushaltungen sprechen, in welchen der Erlös aus dem verkauften Staatseigenthum auch wirklich zur Tilgung von Schulden verwendet wird, oder die Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben gestattet, ohne dabei zum Aufnehmen neuer Anlehen Zuflucht nehmen zu müssen. Nur in solchem Falle ist die Veräußerung von Staatsgütern zu billigen. Ganz anders aber verhält es sich, wenn das Staatseigenthum, wie es z. B. gegenwärtig in Frankreich und noch mehr in Oesterreich geschieht, verschleudert wird, nur um einer gewissenlosen Regierung leichter die Mittel zu einer unsinnigen Verschwendung an die Hand zu geben. Hier handelt es sich bei dem Verkaufe der Staatsgüter so wenig mehr um eine vortheilhafte Finanzoperation, wie bei dem Spieler der seine Uhr versetzt, nur um einen letzten Coup zu versuchen, nachdem er schon alles Uebrige verloren hat. Daß wir einem solchen Finanzgebahren nicht das Wort reden wollen, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung.

als es nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft erreichbar ist.

Ein ziemlich hoher Steuerbetrag kann regelmäßig nur bei einem in der Cultur schon sehr weit vorgeschrittenen Volke erhoben werden. Beim Beginne der Cultur sind die Steuereinnahmen etwas ganz Unbekanntes; man kann daher sogar sagen: die Höhe der Steuern, die in einem Lande erhoben werden, zeigen den Grad der Entwicklungsstufe an, auf der es sich befindet. Ein wenig vorangeschrittenes Volk hat überhaupt geringere Bedürfnisse und macht namentlich weniger Ansprüche an den Staat, und selbst mit dem besten Willen könnte die Regierung ihm nicht viel durch Steuern entziehen, ohne es sogleich zu erschöpfen.

Im römischen Staate kamen erst am Ende des fünften Jahrhunderts der Republik regelmäßige Steuern in unserem Sinne auf [a]); vorher wurden nur bei außerordentlichen Gelegenheiten Steuern nach dem Census ausgeschrieben. Auch in unsern modernen Staaten wurden die Steuern erst verhältnißmäßig sehr spät eingeführt.

Ursprünglich hatte jeder freie Mann keine andere Verpflichtung dem Gemeinwesen gegenüber, als zu den Waffen zu eilen, so oft das Vaterland seiner bedurfte, so oft der Heerbann zusammenberufen wurde. Allerdings war zur damaligen Zeit der staatliche Verband noch ein sehr lockerer, und die Aufgabe des Gemeinwesens beschränkte sich zum größten Theil auf den Schutz nach außen.

Zu den Eroberungs- und Raubzügen des Fürsten war kein freier Mann verpflichtet, dies lag nur dem Gefolge ob, für dessen Unterhalt seinerseits der Fürst sorgte. Anfänglich theilte das Gefolge die Tafel des Fürsten und wurde auf dem Hofe desselben beherbergt; statt dessen wurden aber bald schon Einzelnen gewisse Güter zugewiesen, deren Nutznießung sie hatten, wogegen ihnen die Verpflichtung oblag, bestimmte festgesetzte Heeresdienste zu leisten, sobald es der Fürst verlangte. Die größeren Grundbesitzer ahmten dies bald nach und vergaben in ähnlicher Weise die Nutznießung eines Theils ihrer Güter gegen gewisse Heeresdienste oder gegen bestimmte

---

a) Mommsen, »Römische Geschichte.« Berlin 1856. III. S. 520.

Naturalabgaben, und so bildete sich allmählich das Lehens-
wesen aus.

Steuern in unserm Sinne waren zu jener Zeit noch ganz unbekannt. Die ganze Leistung der Einzelnen beschränkte sich auf den Waffendienst und auf Naturalablieferungen, die namentlich der Kirche gegenüber ursprünglich freiwillig, allmählich jedoch feststehend und immer drückender wurden.

Die Zölle, deren Erhebung eigentlich nur dem Reiche zustand, waren ganz unbedeutend, und hatten ursprünglich nur den Character von Gebühren, als Weg- und Schutzgelder. Bald erhöhten jedoch die Mächtigen dieselben mehr und mehr und führten neue ein, die sehr störend für den ganzen Verkehr wurden. Vergebens erließen von Rudolph (1287) an die Kaiser Verordnungen über Verordnungen, worin sie alle Zölle, Mauthen, Accisen u. s. w. aufhoben, welche nicht von Reichs wegen und für Reichsbedürfnisse erhoben wurden; vergebens wurde selbst in den westphälischen Friedensact ein besonderer Artikel aufgenommen, welcher die Zollverhältnisse reguliren, und die eigenmächtig auferlegten Abgaben der Fürsten aufheben sollte, der alte Unfug riß immer wieder von Neuem ein, oder wurde zum Theil sogar trotz der Verordnungen und Vertragsartikel gar nicht einmal eingestellt. Der Staat erhielt jedoch von diesen Abgaben so gut wie nichts, beinahe der ganze Ertrag derselben fiel in die Hände der kleinen Herren, welche die Verkehrsstraßen beherrschten und sich da unter den verschiedensten Benennungen von den Reisenden und von den Waaren, die durch ihr Gebiet kamen, Abgaben entrichten ließen.

Unterdessen waren aber die Bedürfnisse der Fürsten immer größer geworden. Die Kosten der Hofhaltungen wuchsen mehr und mehr, während durch zahlreiche Belehnungen die Zahl der Güter immer kleiner wurde, aus denen sie selbst Einkünfte ziehen konnten. Der Ertrag der Domänen reichte also nicht mehr aus zur Bestreitung der Auslagen, und bei jedem Kriege, bei jeder sonstigen besondern Veranlassung war das Staatsoberhaupt auf die Beihilfe der Staatsangehörigen angewiesen.

Diese wurde zunächst freiwillig und wahrscheinlich in beliebiger Höhe geleistet, allmählich jedoch wurden sie je nach der Größe und dem Werth des Grundstückes eines Jeden fest bemessen. Wer keinen Grundbesitz hatte zahlte statt dessen

eine feste Personalabgabe (Kopfsteuer). Alle diese Auflagen wurden unter dem Namen Beden zusammengefaßt. Im Anfange mögen diese Beden selten und wirklich nur in Fällen besonderer Noth ausgeschrieben worden sein. In Frankreich wurde die erste derartige Steuer im zwölften Jahrhundert durch Philipp August zur Unternehmung eines Kreuzzuges erhoben.[a]) Auch in Deutschland geschieht im elften und zwölften Jahrhundert zuerst von allgemeinen Umlagen Erwähnung,[b]) die auch dort zuerst mehr den Character einer freiwilligen Gabe, als den einer auferlegten Last hatten. Jedoch die Versuchung lag nahe, dieselben immer häufiger zu erheben oder ihren Betrag zu erhöhen.

In allen Ländern wiederholen sich die Versuche der Fürsten in dieser Richtung, überall aber rufen sie den energischen Widerstand der Stände wach, und in allen Ländern müssen schließlich die Regierungen die Ausschreibung der Steuern unter die Controle der Stände stellen und von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen. In England gibt Eduard I. in der Magna Charta schon im Jahre 1297 die Zusicherung, daß keinerlei Art von Steuern, Beden oder Abgaben sollten mehr erhoben werden ohne vorherige Genehmigung der Stände, und nur solche, welche zum Nutzen des gesammten Reiches dienen sollten.

Im Jahre 1338 gibt der König von Frankreich dieselben Zusicherungen.

Auch von mehreren römischen Königen, namentlich von Rudolph II. (1220), wurden genau dieselben Versprechungen gemacht.

Daß dieselben jedoch nicht immer fest gehalten wurden, beweisen die häufigen Wiederholungen und Erneuerungen derselben.

Carl V. legte im Jahre 1521 die Kosten eines Römerzuges auf die Reichsstände um, indem er bestimmte, für wie viele Bewaffnete zu Fuß oder zu Pferd ein Jeder zu sorgen habe. Dabei wurde festgesetzt, daß für jeden Soldaten zu Fuß 4 fl. und für den Berittenen 12 fl. monatlich Löhnung

---

a) Murhard, »Theorie und Politik der Besteuerung.« Göttingen 1834. S. 38.

b) v. Bilow, „Geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse auf Rügen und in Pommern". Greifswald 1843. S. 62, und Walther, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte."

gegeben werden sollte. Diese damals festgesetzte Leistungspflicht der Einzelnen diente dann als Grundlage für die Geldbeiträge der Stände zu den Reichsbedürfnissen. Daher der Ausdruck Römermonate. Für jeden einzelnen ausgeschriebenen Römermonat hatte dann ein Jeder so viel mal 4 und 12 fl. zu zahlen, als er früher Infanteristen und Berittene zu stellen verpflichtet war.

Als das Milizheer durch das Soldheer verdrängt wurde, mehrten sich natürlich in hohem Grade die Bedürfnisse des Staates, und immer häufiger mußten Umlagen ausgeschrieben werden. Die wachsenden Regierungskosten führten dann die Fürsten dahin, neben den regelmäßigen directen Leistungen der Bürger sich wo es ging noch andere Einnahmen zu schaffen, und womöglich suchten sie solche, die am wenigsten den Widerspruch der Steuerzahler wachriefen.

Die Finanzmänner der einzelnen Staaten überboten sich nun in der Erfindung und Entdeckung neuer Staatseinnahmequellen. So entstand jene Unzahl von Monopolien, Gebühren, Abgaben und Steuern der verschiedensten Benennung. Je mehr die regelmäßigen Staatsbedürfnisse sich steigerten, je weniger die Einkünfte aus den Domänen zu ihrer Deckung ausreichten, desto mehr stieg die Zahl und die Bedeutung der verschiedenen Auflagen. Man brauchte Geld und man nahm es, wo man es eben bekommen konnte, ohne alle weiteren Rücksichten auf die wirthschaftlichen Folgen.

Erst in der allerjüngsten Zeit, Dank den Fortschritten der Volkswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft, fängt man an, ernstlich nach einem rationellen und möglichst wenig gemeinschädlichen Steuersystem zu streben, und einzelne Reformen wenigstens sind in dieser Richtung von den meisten Regierungen schon versucht oder angebahnt worden.

Der Principlosigkeit, mit der bis jetzt meistens die Steuern umgelegt worden sind, und noch mehr unsern mangelhaften Staatseinrichtungen — ist es wohl zuzuschreiben, daß die Leute alle so ungern Abgaben an den Staat entrichten. In einem gut eingerichteten Gemeinwesen dürfen aber die Steuern nicht mehr blos als nothwendiges Uebel angesehen werden, vielmehr soll sich da Jeder der Vortheile, die ihm der Staat gewährt, so klar bewußt sein, daß ihm das Opfer ver-

schwindend klein erscheinen muß, das er seinerseits zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung zu bringen hat.

Das bekannte Wort Say's: Die besten Steuern seien diejenigen, welche ihrem Betrage nach die niedrigsten seien, ist also mehr geistreich als zutreffend. Richtiger wäre es gewesen, wenn Say statt blos von den Steuern, von Staatsausgaben überhaupt gesprochen hätte. Aber selbst dann bleibt der obige Ausspruch immer nur bedingungsweise wahr, in sofern nämlich nur bei gleicher Leistung zweier Regierungen diejenige als die bessere bezeichnet werden kann, welche dabei am wenigsten verausgabt. Niemand wird aber erklären wollen, Rußland sei besser regiert als England, weil auf jeden Einwohner Englands 16 Thlr. Staatsausgaben kommen, während der ganze Aufwand des russischen Kaiserreichs mit einer Abgabe von etwa 5½ Thlr. auf jeden Kopf bestritten werden kann.

Say hat hier, wie so viele Menschen, Ursache und Wirkung verwechselt. Nicht so sehr auf die Staatsausgaben kommt es an, als auf das, was die Regierung dafür leistet, und nicht über die Höhe der Steuern sollte in der Regel Beschwerde erhoben werden, sondern über ihre schlechte Verwendung oder über ihre unzweckmäßige Erhebung.

Die Klagen über Steuern sind so alt, als die Steuern selbst. Dennoch, wenn man denselben auf den Grund geht, so findet man, daß sie fast alle nicht durch den Steuerbetrag an sich bedingt wurden, sondern meist daher rührten, daß die Bürger überzeugt waren, die Verwendung der Staatsgelder geschehe nicht in solcher Weise, wie es ihrem Wohle am besten entspräche. Und nebenbei waren dann meist die Förmlichkeiten und Kosten der Steuererhebung der Art, daß sie beinahe noch mehr Beschwerden verursachten, als die Steuern selbst.

Jede Einnahme die der Staat hat, — sie mag nun entstehen woher sie wolle — vermindert, wenn sie zu unproductiven Zwecken verwendet wird, den Wohlstand des Landes um mindestens den Betrag der betreffenden Regierungsausgabe. Wenn der Staat mit den Geldern, die ihm zufließen, nur Straßen und Canäle baute, Schulen errichtete und lauter derartige wirklich werthschaffende Einrichtungen

in's Leben riefe, so würde das Land durch die Abgaben, die es zu diesem Zwecke entrichtete, in der That nicht ärmer. Das Geld, das den Einzelnen entzogen würde, wanderte durch die Staatscasse in die Hand von Baumeistern, Arbeitern, Handwerkern, Schullehrern u. s. w.; am Ende des Jahres befände sich also genau so viel Capital im Lande als vorher. Die Einzelnen müßten sich freilich, um dem Staate ihre Steuern bezahlen zu können, vielleicht manchen Genuß entsagen, — der Eine kaufte vielleicht einen Rock weniger, der Andere verkürzte etwas an seinem Weinverbrauche u. s. w. — an die Stelle dieser Güter, die sie sich versagen mußten, träte aber eine Schule, in die sie ihre Kinder schicken können, eine gute Chaussee und ein Canal,. die ihnen eine große Zahl von Gütern um so viel wohlfeiler zugänglich machten. Hier muß also, wenn die Steuer einigermaßen vernünftig angelegt wird, die Gesammtheit gewinnen. Das Geld, das der Weinproducent, der Schneider, Tuchfabrikant, Schafzüchter u. s. w. erhalten hätte, oder was die Einzelnen vielleicht selbst zurückgelegt haben würden, ist nun Eigenthum von Arbeitern, Bauunternehmen, Schulmeistern u. s. w. geworden. Und an Stelle eines mehr oder minder entbehrlichen Genusses, um welchen der Einzelne ärmer wurde, zieht die Gesammtheit durch die Anlage von guten Unterrichtsanstalten und Communicationsmitteln einen bleibenden Gewinn.

Aehnliche Betrachtungen müssen es gewesen sein, die manche Leute zu dem Schlusse führten, Staatsausgaben können ein Land überhaupt nicht ärmer machen. Der Staat verschlinge ja die Gelder nicht, die er einnehme, und er thue weiter nichts, als sie von einer Hand in die andere zu führen. Das letztere ist ganz richtig, aber einerseits kann er durch diese Uebertragung schon Schaden anrichten, wenn er nämlich die Gelder Solchen entzieht, die sie productiv würden angelegt haben, um sie Andern zuzuführen, welche sie nun verzehren, ohne andern Werth dafür zu schaffen.

Setzen wir den Fall — der gewiß auch der Wirklichkeit entspricht — ein Theil der Steuerzahler hätte das Geld, das sie dem Staate abgeben mußten, dazu verwendet, Fabriken zu errichten, Bodenameliorationen zu machen, Bergwerke zu erschließen, Schiffe zu bauen u. s. w., während der Staat damit ein großes Heer von Zoll- und Steuerbeamten besoldet und die Armee auf starkem Fuße erhält. Die Gelder,

welche verschiedene Bauhandwerker und Arbeiter erhalten haben würden, werden nun an diverse Staatsbeamte und an Soldaten ausbezahlt, und es könnte also leicht scheinen, als ob das Land durch die erhobene Steuer nicht ärmer geworden sei, weil auch hier das gesammte Geld im Lande geblieben ist. Allein in dem einen Falle konnte das Land am Ende des Jahres, außer dem Gelde, eine Anzahl von Fabriken, Bodenameliorationen, Schiffe u. s. w. aufweisen, die damit geschaffen waren, im andern Falle hatten die Steuerbeamten und Soldaten so gut wie die Arbeiter das Geld für ihren Bedarf verausgabt, dem Lande war aber von ihrer Thätigkeit nichts übrig geblieben.

Dennoch ist es ein weitverbreiteter Irrthum, daß die aus den Steuern gezogenen Gelder nicht drückend auf das Volk wirken können, wenn sie nur wieder im Lande ausgegeben werden. Man sagt, diese Gelder fließen ja doch wieder Denjenigen zurück, die sie zuerst entrichtet haben. Im ersten Augenblick erscheint eine solche Beurtheilungsweise sehr zutreffend; bei näherer Betrachtung zeigt sie sich aber als völlig grundlos. Nehmen wir z. B. an, ein Landwirth habe 100 Thlr. Steuer zu bezahlen, und die Beamten, welche diese 100 Thlr. vom Staate erhalten, kaufen gerade wieder für 100 Thlr. Producte bei dem Landwirthe, so hat er allerdings die 100 Thlr. wieder zurückerhalten, welche er als Abgabe entrichtet hat; allein er mußte diesem Werth entsprechende Producte dafür hergeben, und um die erste Steuer bezahlen zu können, mußte er auch schon für 100 Thlr. von seinen Producten verkaufen; damit er also schließlich im Besitze von 100 Thlrn. bleiben kann, mußte er zweimal den Werth an Gütern hervorbringen. Wenn man also sagt, die Steuern können die Producenten nie drücken, sobald sie der Staat nur wieder im Lande verausgabe, so ist dies gerade, wie Hamilton ganz richtig anführt, als ob man behaupten wollte, es schade einem Kaufmanne nichts, wenn er bestohlen werde, wenn nur der Dieb für das gestohlene Geld wieder Waaren bei ihm kaufe.

Bei Kriegen und auswärtigen Unternehmungen tritt auch noch häufig der Fall ein, daß die von dem Inlande erhobenen Steuern wirklich ins Ausland wandern, und dann ist es ganz augenscheinlich, daß das Volksvermögen um eben diese Summen abnehmen muß.

Jedoch, selbst gesetzt, das ganze Geld, das vom Staate

erhoben wird, wäre von den Steuerzahlern nicht capitalisirt, sondern zur Vermehrung ihres Genusses verausgabt worden, so kommt es bei der Beurtheilung einer Steuer wesentlich darauf an, wie sich der Genuß, den sich der Einzelne nun versagen muß, zu dem Nutzen verhält, den ihm der Staat dafür schafft. Es ist klar, wenn die Regierung z. B. einen kostspieligen Apparat der Steuererhebung unterhält, während sie auf wohlfeilere Weise dasselbe Resultat hätte erreichen können, so hat Niemand im Lande weder Nutzen noch Genuß davon, und jede Entsagung, welche dem Einzelnen hiefür auferlegt wird, ist zu viel.

Umgekehrt gibt es Functionen des Staates, wie z. B. die Aufrechthaltung der Rechtssicherheit, die Sorge für einen guten Unterricht und dergleichen mehr, wodurch Jedem direct und indirect so viel Nutzen und Genuß erwächst, daß es wohl kaum eine Entsagung geben kann, die zu groß sein könnte, um dadurch einen so wichtigen Zweck zu fördern.

Wir glauben auch nicht, daß je irgend Jemand, wenigstens von den Vernünftigen im Staate, über Steuern klagen würde, wenn er wüßte, daß sie nur zu solchen Zwecken verwendet werden. Allein Jeder sieht außer den wünschenswerthen Staatsanstalten so viele, die ihm nutzlos, ja oft zweckwidrig erscheinen, und wenn ihm nun die Steuern abgefordert werden, um zu deren Unterhalt beizutragen, oder um überhaupt einer selbstsüchtigen Regierung die Mittel zu ihrer Verschwendung an die Hand zu geben, so ist es begreiflich, daß er nicht gerne auch nur das Geringste entbehrt, um seine Staatsabgaben aufzubringen, und daß die Klagen über Steuern und Steuerdruck überhandnehmen müssen.

Der Druck der Steuer rührt also in diesen Fällen nicht von der Summe des Betrages her, die erhoben wird, sondern nur von der zweckwidrigen Verwendung derselben.

Aus dem Gesagten geht aber auch hervor, wie wichtig es ist, daß richtige und genaue Kenntnisse über das ganze Finanzwesen im Volke verbreitet werden. Und je mehr eine Regierung ausschließlich nur für das Wohl ihrer Staatsangehörigen bedacht ist, um so mehr liegt es in ihrem eigenen Interesse, daß Jedem die Möglichkeit werde, alle Operationen der Regierung genau zu verfolgen und sich Rechenschaft zu geben von dem was ihm geboten wird, als Ersatz für die

Opfer, die ihm auferlegt werden. Wenn dann Jeder bei dieser Rechnung findet, daß sie zu seinem Vortheil ausfällt, so wird er ohne Empfindung von Widerwillen seine Steuern bezahlen. So lange aber nicht Jeder in den Stand gesetzt ist, eine solche Rechnung anzustellen, oder so lange er findet, daß ein großer Theil der Staatsgelder zu solchen Einrichtungen verwendet wird, deren Nutzen ihm nicht einleuchtet, so wird er immer nur widerstrebend auch den kleinsten Steuerbeitrag geben, und so lange ist es nicht möglich, daß der so sehr zu beklagende Gegensatz zwischen Volk und Regierung, der noch fast in allen Ländern besteht, gehoben werde.

Der freiheitlichen Fortentwickelung unserer Staaten, der immer weiteren Verbreitung wahrer Kenntnisse über das Wesen des Staates und über dessen Einrichtungen bleibt es vorbehalten einen Zustand anzubahnen, wo die zu entrichtenden Steuern allgemein nicht mehr als Last empfunden werden, sondern als Leistungen zu einem allgemeinen Zwecke, dessen Vernünftigkeit und hohe Bedeutung ein Jeder so deutlich einsieht, daß ihm kaum je eine Anstrengung zu groß erscheinen dürfte, die zu dessen Förderung gemacht werden soll. Erst wenn ein solches klares Bewußtsein in die Massen eingedrungen sein wird, ist der Staat zu dem geworden, was er sein soll, und kann von einer sittlich hebenden Wirkung desselben die Rede sein.

Bei der großen Rolle, welche schon heute die Steuern unter den Staatseinnahmen spielen, und bei der vermuthlich in Zukunft immer noch mehr steigenden Bedeutung derselben wird es der Leser wohl billigen, wenn wir dieses Thema etwas eingehender behandeln, als wir es bei den bis jetzt besprochenen Staatseinnahmequellen gethan haben. Wir denken, daß es genügt, auf die Wichtigkeit des Gegenstandes hinzuweisen, um die größere Ausführlichkeit zu rechtfertigen, mit der wir nun von den Steuern und zunächst von den allgememeinen Grundsätzen, die bei der Besteuerung zu gelten haben, sprechen werden.

Zweites Capitel.

Grundsätze der Besteuerung.[a])

Bei der Beurtheilung der Steuern sind zunächst alle diejenigen Grundsätze maßgebend, die wir im vierten und fünften Capitel des II. Theiles in Bezug auf die Staatseinnahmen überhaupt aufgestellt haben und die als allgemein giltig immer zuerst berücksichtigt werden müssen.

Die Regeln, welche wir dort als Richtschnur für die Beurtheilung und Einrichtung der verschiedenen Staatseinnahmen aufstellten, waren:

---

a) Vergleiche hierüber:
Canard, »Grundsätze der Staatswirthschaft.« Deutsch. Ulm 1806. S. 174.
Graf Soden, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Leipzig 1811. III. S. 114. IV. S. 87.
Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« II. S. 248.
Krehl, »Skizze eines Steuersystems.« Erlangen 1814. S. 29.
v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 369.
Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen. 1822. III. S. 147.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 149.
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. S. 151.
Schön, »Die Grundsätze der Finanz.« Breslau 1832. S. 54.
Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern auf die Moralität, den Fleiss und die Industrie des Volkes.« Stuttgart 1837. S. 10.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 34.
Graf Cancrin, »Die Oeconomie der menschlichen Gesellschaft.« Stuttgart 1845. S. 219.
M'Culloch, »A treatise on the pratical influence of taxation.« London 1852. S. 17.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 104.
John Stuart Mill, »Principles of Political Economy.« London 1862. II. S. 380.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 4.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1864. I. S. 390.

1) Jede Staatseinnahme muß so eingerichtet sein, daß nicht Einzelne auf Kosten der Gesammtheit darunter zu leiden haben, sondern daß jeder Staatsangehörige in gleicher Weise davon betroffen werde, und so zwar, daß die daraus für den Einzelnen erwachsenden Opfer von Jedem möglichst gleich empfunden werden.

2) Jede Staatseinnahme soll möglichst billig sein, d. h. sie soll so eingerichtet werden, daß sie den Staatsangehörigen so wenig wie möglich über den Betrag hinaus entziehe, der dem Staate zur schließlichen Verausgabung übrig bleibt.

Zur Erreichung dieses Zieles müssen diejenigen Einnahmen vorgezogen werden, welche unter sonst gleichen Verhältnissen die wenigsten Beamten zur Erhebung erfordern, und die Production sowohl, wie die Gütercirculation, in möglichster Freiheit lassen. Und endlich muß ein passender Moment für die Erhebung gewählt werden.

3) Eine Staatseinnahme darf nicht auf Grundlagen unsittlicher Natur fußen.

4) Unter sonst gleichen Umständen ist diejenige Art von Staatseinnahmen vorzuziehen, welche am leichtesten und sichersten erhoben werden kann, und welche den reichlichsten und nachhaltigsten Ertrag liefert.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze. In jedem einzelnen Falle müssen aus ihnen dann die besonderen Regeln abgeleitet werden, die bei der Besteuerung zu gelten haben. Im Folgenden wollen wir nun eben versuchen, einige der schwierigsten Punkte hervorzuheben, in Bezug auf welche vielleicht Zweifel entstehen könnten, ob und in welcher Weise die allgemeinen Grundsätze, die wir aufgestellt haben, auf sie Anwendung finden.

Die Gerechtigkeit verlangt, wie wir auseinandergesetzt haben, daß alle Staatsangehörigen in gleicher Weise zu den Steuern herangezogen werden, und zwar so, daß Jeder das Opfer auf gleiche Weise empfinde. Es versteht sich nun von selbst, daß nie daran gedacht werden kann, einen Zustand zu erreichen, wo Jeder das ihm zugemuthete Opfer absolut gleich empfinde. Die Empfindung des Einzelnen läßt sich ja überhaupt nicht messen und hängt viel zu sehr von der ganzen Organisation eines jeden Menschen ab, als daß sich über den Grad der Empfindung bei einer Steuer allgemein giltige Regeln aufstellen ließen. Einem Geizigen z. B. wird eine

Steuer, stets viel härter ankommen, als einem Verschwender, der eine gleich hohe Summe unter sonst ganz gleichen Verhältnissen bezahlen muß. Ein Sanguiniker wird von jeder Unannehmlichkeit viel mehr und viel heftiger berührt, als ein Anderer mit phlegmatischem Temperament, u. s. f. Absolute Gleichheit der Empfindung ist also unter den Menschen durchaus nicht herzustellen.

Aber, wie gesagt, auf die Unterschiede des Temperaments und des Characters kommt es gar nicht an, sondern es kann sich nur darum handeln, die Gleichheit der Empfindung bei den normalen Durchschnittsmenschen zu erreichen.

Niemand wird bestreiten, daß eine Steuer von 50 Thlrn. viel härter auf einem Manne lastet, dem nur 200 Thlr. zur Verfügung stehen, als auf einem Andern, dessen jährliches Einkommen 2000 Thlr. beträgt. Die Verschiedenheit des Characters kommt hierbei gar nicht mehr in Betracht, und man kann hier die kleinen Unterschiede füglich außer Acht lassen, welche in jeder einzelnen Classe wieder vorkommen mögen. Das worauf es vor Allem ankommt, ist, daß zwei ähnlich constituirte Menschen, welche in verschiedenen Verhältnissen sind, die ihnen auferlegten Lasten gleich empfinden; daß überhaupt in den verschiedenen Lebenslagen und Vermögensverhältnissen der Durchschnitt von dem Besteuerungssystem in gleicher Weise berührt werde.

Es frägt sich nun: Wie wird diese Gleichheit der Empfindung am besten erreicht? Was kann als Maßstab gelten für das Opfer, das durch die Steuer gebracht wird? Nach welcher Regel soll die Steuer von dem Einen zum Andern steigen und fallen? — Dieses und noch einiges Andere, welches damit zusammenhängt, sind die Fragen, welche wir nun in den folgenden Capiteln einer nähern Untersuchung unterwerfen wollen.

Drittes Capitel.

Was darf als Maßstab für die Opfer gelten, welche dem Einzelnen aus den Steuern erwachsen?

Die meisten Nationalöconomen stellen nur die Alternative: Die Besteuerung entweder nach der Größe des Vermögens, oder nach der des Einkommens wechseln zu lassen, so daß man meinen sollte, es sei sonst kein anderer Ausweg möglich.

Dabei stehen Vermögen und Einkommen in solcher Wechselwirkung, daß es fast als gleichgiltig erscheint, welches von beiden man als Maßstab zur Bemessung der Steuerhöhe für einen Jeden anlegt. Man muß sich jedoch wohl hüten, hier unter Vermögen nur das engere Stammvermögen, d. h. die liegenden Güter mit der fahrenden Habe zu verstehen, sondern man muß das Wort Vermögen im weitesten Sinne auffassen, so daß auch die persönlichen Eigenschaften und vor Allem die Erwerbsfähigkeiten eines Jeden dabei mit inbegriffen sind. In dieser weitesten Auffassung bildet nun allerdings Vermögen und Einkommen einen ziemlich guten Maßstab für die Steuer*fähigkeit* der Einzelnen, einen genauen Werthmesser für die Opfer, welche dem Einzelnen dadurch auferlegt werden, d. h. also für seine Steuer*pflicht*, können sie jedoch nicht abgeben.

Das Opfer, welches Jemand bei einer speciellen Ausgabe empfindet, hängt weniger von der Gesammtsumme seines Vermögens oder seiner Einnahmen ab, als von dem Verhältniß, in welchem diese besondere Auslage zu der Gesammtsumme seines übrigen Verbrauches steht. Sehr oft freilich werden Diejenigen, welche gleich hohe Einnahmen beziehen, auch Ausgaben von etwa derselben Höhe machen, jedoch ein allgemein giltiges derartiges Verhältniß gibt es nicht. In vielen Fällen muß darum eine Steuer, die nur nach dem Einkommen oder nach dem Vermögen umgelegt wird, zu ungleicher Bedrückung führen.

Nehmen wir z. B. an, zwei Leute besitzen Jeder, nach Abzug des Existenzminimum, ein steuerpflichtiges Einkommen von 1000 Thlrn.; nun hat aber der Eine Familie, der An-

dere vielleicht nicht; oder der Eine bezieht aus einer Besoldung sein Einkommen, der Andere aus den Zinsen seines Capitals oder aus einem ihm gehörigen Grundstücke. Der Letztere kann ohne irgend welche besondere Anstrengung seinerseits seinen Kindern ungeschmälert dasselbe Einkommen hinterlassen, und hat auch nicht für sein Alter vorzusorgen, während z. B. der Beamte oder der Arbeiter, wenn er vor Mangel im Alter geschützt sein will, bei Zeiten anfangen muß etwas zurückzulegen; und will er es gar dahin bringen, für seine Kinder eine Rete hinterlassen zu können, so muß er jedes Jahr einen bedeutenden Theil seines Einkommens zu diesem Zwecke aufsparen. Während also A im obigen Falle seine 1000 Thlr. aufzehrt, wird B vielleicht 200 davon jedes Jahr zurücklegen und in Wirklichkeit also nur 800 ausgeben. Wenn es aber wahr ist, daß wir die Opfer einer Steuerlast in dem Verhältniß empfinden, in welchem die von uns entrichtete Abgabe zu der Summe steht, die uns zu verausgaben übrig bleibt, so werden A und B, wenn sie gleiche Steuern — wir wollen annehmen 100 Thlr. — zahlen, offenbar ganz ungleich bedrückt, denn A zieht sie von 1000 Thlrn. ab, es bleiben ihm also noch 900, während B von 800 nur 700 für seine verschiedenen Ausgaben übrig behält. A mußte durch die Steuer seine Ausgaben um $1/10$ einschränken, B dagegen um $1/8$; er zahlte also $12 1/2$ %, und A nur 10 %.

Aber eine noch weitere, größere Ungerechtigkeit wird begangen bei solcher Besteuerungsart, die keine Rücksicht darauf nimmt, ob Einer sein Einkommen wirklich ganz verzehrt, oder ob er einen Theil davon spart. Denn Derjenige, welcher spart, muß für das Zurückgelegte in Wahrheit zweimal Steuer zahlen. Zuerst wird es ihm als Theil seines Einkommens besteuert und später werden ihm fortwährend aus den Zinsen, die er daraus zieht, ebenfalls Steuern abverlangt, da er doch das Capital, aus dem dann diese Zinsen fließen, schon einmal besteuert hat. A, der gar nichts zurücklegt, zahlt im Ganzen 10% Steuer und nicht mehr; wenn aber B einen Theil seines Einkommens erspart und zinsenbringend anlegt, zahlt er fortwährend noch weitere 10 % von den Zinsen dieser Ersparnisse; dies ist also dann gerade so, als ob er für sein Haupteinkommen noch eine neue Steuer entrichtete, und deshalb 10 % weniger anlegte. Factisch zahlt er also — weil er spart —

aus demselben Einkommen doppelte Steuern. Es werden somit in einem solchen Falle das angelegte Capital und zugleich die Zinsen, welche daraus fließen, besteuert, und doch kann Einer nicht aus beiden zugleich Genuß ziehen. Will er die ursprüngliche ganze Einkommenssumme genießen, so kann er später keine Zinsen daraus machen; will er umgekehrt Zinsen erhalten, so kann er aus dem dazu verwendeten Capital keinen Genuß ziehen. Aber eine Schatzung, die sich nur nach der Größe des Einkommens richtet, nimmt hierauf keine Rücksicht.

Es ist dies ein sehr ins Gewicht fallender Mangel einer allgemeinen Besteuerung nach dem Einkommen und führt uns unwillkürlich zu der Ueberzeugung, daß es vortheilhafter wäre, wenn statt der Einnahmen eines Jeden die Summe seiner Ausgaben als Maßstab für die Besteuerung angenommen würde; damit fiele von selbst derjenige Theil, welcher zum Sparen zurückgelegt würde, außer Betracht, und Jeder würde durch die Staatslasten nur einen gewissen Procentsatz seiner bisher gewohnten Ausgaben einschränken müssen. Natürlich müßten auch bei einer solchen Steueranlage diejenigen Ausgaben eines Jeden, die nur zum nothwendigsten — nicht standesgemäßen — Lebensunterhalt erforderlich sind, steuerfrei bleiben.

Ob eine solche Besteuerungsweise ausführbar wäre, müßte erst die Erfahrung lehren. Wenn gleich große Schwierigkeiten ihrer Einführung im Wege stehen, glauben wir doch nicht, daß sie unübersteiglich sind. Wir werden später diese Frage noch ausführlicher behandeln.[a])

Alsdann wollen wir auch, so gut wir es vermögen, alle diejenigen Einwände berücksichtigen, die sich gegen die von uns vorgeschlagene Steuerumlage aufwerfen lassen. Wir bitten daher den Leser, sich mit seinen Einwürfen bis dahin zu gedulden. Nachdem wir die verschiedenen jetzt üblichen Abgaben und die Art ihrer Vertheilung und Erhebung einzeln durchsprochen haben, wird ohnehin Jeder weit eher im Stande sein, sich ein richtiges Urtheil darüber zu bilden, ob die jährlichen Ausgaben eines Jeden einen bessern Maßstab abgeben, um die Steuern darnach umzulegen, oder das Vermögen, oder das Einkommen desselben.

---

a) Weiter unten Theil IX.

Da jedoch in den meisten Steuersystemen heute noch fast ausschließlich auf letzteres Rücksicht genommen wird, müssen wir noch etwas näher auf dieses Thema eingehen und zunächst untersuchen, ob die Besteuerung nach dem Vermögen oder die nach dem Einkommen relativ die bessere ist.

Vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus erscheint es ziemlich gleichgiltig, ob der zu bezahlende Steuerbetrag eines Jeden nach seinem Einkommen oder nach seinem Vermögen bemessen wird, denn beide sind ja ein Ausdruck seiner Fähigkeit zu bezahlen. Die große Schwierigkeit besteht nur darin: das Vermögen eines Menschen, in dem Sinne wie es hier verstanden werden werden muß (d. h. die Summe seiner Erwerbsfähigkeiten), in Zahlen auszudrücken. Das einzige Mittel, die letzteren zu schätzen, besteht eben darin, das Einkommen in Betracht zu ziehen, das aus denselben geschöpft werden kann. Wenn es theoretisch also auch gleichgiltig ist, ob die Umlage der Staatslasten nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen geschieht; practisch wird man — um grobe Ungerechtigkeiten zu vermeiden — stets auf das letztere angewiesen sein, und dieses Verfahren ist nun auch in den Steuersystemen der meisten Staaten heimisch geworden.

Früher hat man häufig Steuern nach dem Vermögen umgelegt, aber ohne alle Rücksicht auf die persönlichen Erwerbsfähigkeiten der Betreffenden, also nur nach dem Stammvermögen. Und noch heute werden Stimmen laut, welche ausdrücklich verlangen, die Steuern sollen nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Besitze bemessen werden. Diese Anschauung rührt ohne Zweifel daher, daß man das behagliche Einkommen, welches der Besitz in der Regel gewährt, den mühevollen Einkünften gegenüber stellt, welche aus dem persönlichen Verdienste gezogen werden, und hierbei findet, eine gleiche Belastung beider sei unbillig. Man vergißt aber dabei ganz in Betracht zu ziehen, daß beim Besitze die Anstrengung voranging, die zu dessen Erlangung erforderlich war. Der verhältnißmäßig mühelose Genuß, den derselbe gewährt, kann dann in sehr vielen Fällen gar nicht anders angesehen werden, wie als eine gerechte Belohnung für frühere angestrengte Arbeit und Entsagung.*)

*) Häufig ist sogar der Genießende ein ganz anderer als derjenige, welcher sich die Entsagung auferlegte — und doch wird dadurch das

Man denke sich nur zwei Menschen, die genau dasselbe Einkommen beziehen — etwa zwei Arbeiter mit gleichem Lohne. Der Eine von ihnen zehrt jährlich seinen ganzen Lohn auf, der Andere dagegen bringt es durch große Enthaltsamkeit und fortgesetzten Fleiß dahin, sich nach und nach ein kleines Vermögen zusammenzusparen. Die Ungerechtigkeit wird nun Jedem einleuchten, wollte man den Ersteren, als besitzlos, steuerfrei lassen, und den Letzteren dagegen mit Abgaben belasten. Käme ein solches Verfahren nicht einer Bestrafung des Fleißes und der Sparsamkeit gleich? Die Gesetzgebung darf aber unter keinen Umständen das Sparen, das Ansammeln von Besitz erschweren, damit würde sie ja zugleich das Emporblühen des ganzen Volkswohlstandes hemmen.

In der richtigen Erkenntniß dieser Verhältnisse haben sich nun sehr viele Schriftsteller verleiten lassen, auf der andern Seite zu weit zu gehen, und haben aus volkswirthschaftlichen, nicht aus rechtlichen Gründen, als fundamentalen Grundsatz für die Besteuerung aufgestellt, eine Auflage dürfe überhaupt nie auf das Capital gelegt werden,[a] weil sonst nothwendigerweise das ganze Volksvermögen abnehmen würde.

Hierbei wird stets auf die volkswirthschaftliche Seite das Hauptgewicht gelegt. Allein der Satz, in obiger Allgemeinheit aufgestellt, läßt sich nicht vertheidigen, denn es ist durchaus nicht ausgemacht, daß eine Steuer, die auf das Capital gelegt ist, auch gerade aus dem Capital entrichtet werden muß.

Jeder kann vielmehr, wie wir schon bei früherer Gelegenheit gezeigt haben, die Steuersumme, welche er bezahlt, auf dreierlei Weise aufbringen:

1) indem er durch Mehrproduction, d. h. durch größere Anstrengung und vermehrte Arbeit seinerseits die verlangte Summe schafft und im Uebrigen fortlebt wie bisher. Dies wäre eine sehr wünschenswerthe Wirkung der Steuern, jedoch ist sie in ausgedehnter Weise nur denkbar bei einem in der

---

obige Urtheil nicht umgestoßen — wenn z. B. Eltern sich Opfer auferlegen in dem Bewußtsein, daß das was sie ersparen können, ihren Kindern zu gute kommen wird.

a) Siehe z. B. Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 118.

Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1864. I. S. 390.

Cultur noch wenig entwickelten Volke, wo ein solcher Druck von außen allerdings als Sporn für die productive Thätigkeit der Einzelnen dienen kann. Für unsere Zustände wird aber wohl Niemand eine solche Folge der Steuern erwarten, und man muß umgekehrt zufrieden sein, wenn sie so angelegt werden können, daß dadurch die Production des Landes nicht beeinträchtigt wird. Es bleiben also für unsern Bürger in den meisten Fällen nur noch zwei andere Wege, auf denen sie die Steuer aufbringen können, nämlich:

2) durch Abkürzung im Genusse, indem sie so viel weniger zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse ausgeben, als die Steuer beträgt, oder

3) durch Angreifen des Capitals, oder durch Verminderung der Ersparnisse die sie jährlich zu machen gewohnt waren.

Es ist sehr wichtig, dies im Auge zu behalten. Wenn wir von der ersterwähnten Wirkung der Steuern (Reiz zur Mehrproduction) absehen, so gibt es keine andere Möglichkeit, als: entweder die Einzelnen schränken ihre Genüsse um so viel ein, oder das Volkscapital wird um so viel vermindert, respective nimmt um so viel weniger zu. Eine andere Alternative gibt es also nicht: entweder geschieht durch die Besteuerung eine augenblickliche Verkürzung des Genusses oder die Genußmittel der Zukunft werden vermindert, indem weniger Capital zu deren Hervorbringung übrig bleibt.

Man sieht, in Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Wirkung ist es also ganz gleichgiltig, ob der Staat seine Einnahmen direct aus dem Vermögen oder aus den Einkünften der Bürger zieht. In beiden Fällen kann das Capital angegriffen werden oder unversehrt bleiben, und der Unterschied in der Aeußerung der Steuer zeigt sich nur, je nachdem sie die Einzelnen mehr oder weniger zur Einschränkung ihrer Genüsse (zum Sparen) treibt. Jedermann sieht ein, daß wenn der Staat heute sämmtliche Einkünfte der Bürger, oder blos einen beträchtlichen Theil derselben, erheben würde, diese nur noch leben könnten, indem sie vom Capital zehrten. Obwohl eine solche Steuer vielleicht nur aus den Einkünften bezahlt wäre, müßte sie doch nothwendig zu einer Verminderung des Volksvermögens führen. Und wenn der Staat die Gelder, die er aus den Steuern löst, nicht etwa zu productiven Anlagen verwendet, was heutigen Tages jedenfalls nur ganz ausnahmsweise geschieht, so tritt

jedesmal eine relative Verminderung des Volkscapitals ein, so oft die Bürger direct aus ihren Einkünften und nicht durch Einschränkung ihrer Genüsse die Steuer aufbringen. Denn derjenige Theil, welchen so der Staat von ihren Einkünften wegnimmt, wäre gerade von ihnen capitalisirt worden.

Umgekehrt kann eine Steuer auf das Stammvermögen gelegt sein, und scheinbar von diesem bestritten werden, und doch die Tendenz haben, das Volksvermögen weniger wie eine andere auf Einkünfte gelegte Abgabe zu vermindern, wenn sie in ihrer Wirkung auf die Einzelnen dieselben eben zur Einschränkung ihrer Genüsse antreibt.

Der große Werth, den die meisten Lehrer der Finanzwissenschaft in wirthschaftlicher Hinsicht darauf legen, daß eine Steuer nicht auf das Stammvermögen, sondern nur auf die Einkünfte gelegt werde, ist also nicht gerechtfertigt. Für uns scheint es vielmehr am richtigsten, daß darauf gesehen werde, daß eine Steuer zugleich Sporn zum Sparen werde, und nicht in sich den Reiz trage, auf anderem Wege, gleichviel ob aus Ueberschüssen der Einnahmen oder aus dem Stammvermögen, aufgebracht zu werden.

Auch in dieser Hinsicht ist eine Besteuerung, die sich nach den Ausgaben, statt nach den Einnahmen richtet, die wünschenswertheste. Diese hat von selbst die Tendenz, die Einzelnen zur Einschränkung ihrer überflüssigen Ausgaben, d. h. derjenigen, die ihnen am wenigsten wirklichen Genuß gewähren, zu führen, während eine Steuer nach den Einnahmen oft eine entgegengesetzte Wirkung hat. Um ein Beispiel anzuführen, wollen wir den Fall eines Rentiers annehmen, der ein jährliches Einkommen von 5000 Thlrn. hat und seine Zeit damit zubringt, zu jagen und spazierenzufahren. Er könnte, wenn er sich nützlich beschäftigte, sein Einkommen vielleicht auf 8000 Thlr. steigern. Während er im letzteren Falle bei einer Einkommensteuer von 10 % 800 Thlr. zu bezahlen gehabt hätte, muß er jetzt nur 500 geben. Also dafür, daß er müßig geht und seine Zeit auf unproductive Weise verwendet, gewährt ihm der Staat eine Prämie von 300 Thlrn. jährlich. Würde der Steuerbetrag nach den Gesammtausgaben eines Jeden bemessen, so müßte dieser Rentier, wenn er seine 5000 Thlr. jährlich ausgibt, allerdings genau so viel Steuer zahlen, wie ein Kaufmann mit 8000 Thlr. Einkommen, der aber dieselben jährlichen Aus-

gaben hat; dieser würde dann 3000 Thlr. zurücklegen, ohne daß ihm der Staat dieselben durch einen neuen Abzug verkürzte. Der Reiz zum Sparen ist aber offenbar stärker, sobald wir wissen, daß das Ersparte uns allein zu Gute kommt, und daß der Staat nicht auch hiervon seinen Löwenantheil nimmt.*) Auf der andern Seite geht bei der Besteuerung nach den Ausgaben ein doppelter Vortheil für den Einzelnen hervor, wenn er seinen Verbrauch einschränkt, denn zugleich mit der Einschränkung, die er sich auferlegt, nimmt auch die auf ihn fallende Steuersumme ab.

Das Einkommen eines Jeden ist die einzige Quelle, aus welcher ihm die Mittel zu neuer Capitalbildung und zu dauerndem Genusse zufließen. Durch Besteuerung desselben muß also das eine oder das andere, oder beides beeinflußt werden. Und deßhalb ist es nicht recht klar, warum Rau*) und mit ihm viele Andere, die Genußmittel und die regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte der Bürger einander gegenüber stellen, als ob die Einkünfte eines Menschen nicht von ihm zum Genusse verwendet werden könnten. Wenn, wie Rau wünscht, die Genußmittel nicht besteuert werden sollten, und auch nicht das Capital, dann dürften logischer Weise auch die Einkünfte nicht belastet werden, denn sie eben sind der Inbegriff aller uns regelmäßig und dauernd zu Gebote stehenden Genußmittel, und was wir davon nicht zum augenblicklichen Genusse verwenden, schlagen wir, indem wir es sparen, zum Capital. Man kömmt aus dem Dilemma nicht heraus. Auch durch die Besteuerung des Einkommens verkürzt man entweder die Genußmittel, oder man hemmt die Capitalbildung. Dies ist eben die schließliche Wirkung einer jeden Steuer, sie mag angelegt werden, auf welchen Gegenstand sie immer will, und nur je nachdem man das Sparen oder das Genießen mehr oder weniger begünstigen will, kann man die eine oder die andere Besteuerungsweise vorziehen, indem man dann mehr den Genuß, nicht die Ge-

---

*) Auch wenn die Steuer nach dem Vermögen und nicht nach den Einnahmen bemessen würde, müßte Jeder von dem Theile seines Vermögens, dessen Erträgniß er sparen, d. h. capitalisiren würde, dennoch Abgaben entrichten.

a) Siehe seine Finanzwissenschaft. Heidelberg 1864. I. S. 398.

nußmittel, statt des Einkommens oder statt des Capitals zu besteuern sucht.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß wir die Aengstlichkeit Derer nicht theilen können, welche von einer jeden Capitalsteuer nothwendig die schlimmsten Folgen für die ganze Volkswirthschaft erwarten, und daher als dringendes Gebot aufstellen, daß der Staat das Capital nie besteuern dürfe. Die Meisten stoßen sich gewiß nur am Namen, wenn von einer Capitalsteuer die Rede ist.

Natürlich sollte eine Steuer nie so beschaffen sein, daß sie das Capital der Nation angreift. Wenn dieser Fall eintritt, so ist es meistens nicht Folge einer bestimmten Art von Steuer, sondern mehr ihrer Höhe, und wir haben gesehen, daß dieser gefürchtete Fall ebensogut durch eine sehr starke Einkommensteuer bewirkt werden kann. Und umgekehrt kann und wird sogar meistens eine mäßige allgemeine Capitalsteuer aus dem Einkommen der Leute bestritten werden, so daß deßhalb das Capital des Landes nicht abzunehmen braucht. *) Wir können also gewisse Abgaben nicht aus dem blosen Grunde verwerfen, weil sie eine Besteuerung des Capitals in sich schließen, und so lange so vielfältige Auflagen nebeneinander bestehen und kein einheitliches Steuersystem festgehalten wird, mag die eine oder andere Auflage, wenn gleich sie nicht anders, wie als Capitalsteuer betrachtet werden kann, vielen andern Abgaben oder Staatseinnahmequellen vorzuziehen sein.

Ganz verschieden stellt sich jedoch die Frage, wenn man einen allgemein giltigen Maßstab für die Besteuerung sucht. Wenn man hier das Einkommen und das Capital einander gegenüber stellt, so bildet das Einkommen aus den mannigfaltigsten Gründen, die wir auseinandergesetzt haben, eine weit bessere Richtschnur für die Anlegung der Steuer.

---

*) Gewisse Abgaben, wie z. B. die Erbschaftssteuer, oder diejenigen Gebühren, welche beim Verkaufe von Immobilien erhoben werden, werden allerdings meist vom Capital bestritten, doch rührt dies weniger daher, daß sie überhaupt zu den Capitalsteuern gehören, sondern es hängt mit der eigenen Art dieser besondern nicht regelmäßig wiederkehrenden Auflagen zusammen.



Das Vermögen im weitesten Sinne, d. h. die Fähigkeit zu zahlen, gäbe abstract genommen vielleicht einen ebenso guten Anhaltspunkt; practisch ist es, aber als solcher nicht brauchbar, weil es sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, und überhaupt nicht anders geschätzt werden kann, als gerade nach dem Einkommen, das es abwirft.

Bleibt uns also nur die Wahl zwischen dem Einkommen und dem Vermögen als Maßstab für die Besteuerung, so müssen wir uns unbedingt für ersteres entscheiden, aber besser noch als dieses, glauben wir, geben die Ausgaben eines jeden Menschen eine Richtschnur, nach welcher die Höhe der Auflagen auf die gerechteste Weise bemessen werden kann, und bei diesem Verfahren werden zugleich auch die volkswirthschaftlichen Interessen gewiß am besten gewahrt.

An dieser Stelle mag diese flüchtige Andeutung unserer Ansicht genügen. Später werden wir noch ausführlicher darauf zurückkommen. Bei der Beurtheilung des bis jetzt bestehenden Steuereinrichtungen, und der Grundsätze, welche bestimmend auf dieselben einwirken, wird das Gesagte gewiß hinreichen.

Viertes Capitel.

Wenn das Einkommen als Steuermaßstab angenommen wird, in welchem Verhältniß soll die Auflage nach ihm wachsen oder abnehmen?

Mit dem Einkommen muß natürlich auch die Steuer wachsen, weil für den Reichern in der Regel die gleiche Ausgabe leichter wird. Daß dies der Gerechtigkeit am besten entspricht, leuchtet Jedem von selbst ein. Nicht so klar aber ist, in welchem Verhältniß die Steuer mit dem Einkommen zunehmen soll.

Damit sind wir an einer der schwierigsten Fragen der Finanzwissenschaft angelangt, welche schon den erbittersten Streit zwischen den Gelehrten hervorgerufen hat. Ist es

billig, daß die Steuer in gleichem Verhältniß mit dem Einkommen wachse, so daß ein Mann, der doppelt so viel einnimmt als der andere, auch genau doppelt so viel als dieser an Steuern entrichte, oder ist es vielleicht besser, daß die Steuern in stärkerem Verhältniß als die Einkünfte zunehmen, so daß also — gesetzt der Steuersatz für ein Einkommen von 200 Thlr. wäre 4 Thlr. — ein Mann, dessen Einkommen sich auf 200,000 Thlr. jährlich beliefe, nicht blos 4000 Thlr. sondern noch mehr zu bezahlen hätte?

Für alle diese Annahmen haben sich Verfechter gefunden und es sind die verschiedensten Progressionen aufgestellt worden, nach denen mit steigendem Vermögen oder Einkommen der Steuerbeitrag vermehrt werden sollte.

Das einfachste Verhältniß, in welchem die Steuer mit dem Einkommen wachsen kann, ist die arithmetische Progression, bei der mit jedem 100 Thlr., um welches das Einkommen steigt, die Steuer um eine bestimmte Summe zunimmt, so daß also der Procentsatz, den die Steuer vom Einkommen bildet, derselbe bleibt. Gesetzt, die Steuer wachse mit jedem 100 Thlr. vom Einkommen um 1 Thlr. dann betrüge sie:

auf	100	Thlr.	1	Thlr.	
„	200	„	2	„	
„	300	„	3	„	
„	400	„	4	„	
„	500	„	5	„	
„	1000	„	10	„	
„	10,000	„	100	„	und so fort.

Sollte die Steuer mit jedem 100 Thlr. vom Einkommen um fünf Thlr. statt um Einen erhöht werden, so stellte sich folgendes Verhältniß heraus.

Es fielen dann

auf	100	Thlr.	Einkommen	1	Thlr.	Steuer
„	200	„	„	6	„	„
„	300	„	„	11	„	„
„	400	„	„	16	„	„
„	500	„	„	21	„	„
„	600	„	„	26	„	„
„	1000	„	„	46	„	„
„	10,000	„	„	496	„	„
„	100,000	„	„	4996	„	„

Es kommt dies ganz auf dasselbe heraus, als ob die ersten 80 Thlr. vom Einkommen steuerfrei blieben und der Rest mit 5% versteuert würde, in der obigen Reihe wären dann statt 100, 200, 300, 400, 500, 600, 1000, 10,000, 100,000 Thlr. wirklich nur versteuert:

20, 120, 220, 320, 420, 520, 920, 9,920, 99,920 Thlr.

wovon 5% gerade

1, 6, 11, 16, 21, 26, 46, 496, 4996 Thlr.

geben.

Nun behaupten Manche, es sei kein richtiges Verhältniß, wenn eine Familie, welche 200 Thlr. Einkommen hat, 6 Thlr. zahlt, daß eine andere, deren Einkommen sich auf 100,000 Thlr. beläuft, nur 4996 Thlr. zu geben habe. Denn die 6 Thaler, welche der ersten Familie abgezogen werden, nöthige sie schon zu irgend einer fühlbaren Einschränkung, so daß sie nun die eine oder andere dringende Ausgabe unterlassen müsse, während demjenigen, der 100,000 Thlr. Einkommen hat, noch immer über 95,000 Thlr. jährlich für sich und seine Familie zu verausgaben blieben, was gewiß hinreicht, um nicht nur alles Nöthige und Nützliche, sondern sogar noch allen erwünschten Luxus zu beschaffen. Die Einschränkung, welche der letzten Familie durch einen Abzug von nicht ganz 5000 Thlr. auferlegt werde, sei also lange nicht so fühlbar wie der von 6 Thlr. im ersten Falle, daher sei auch ein verhältnißmäßig rascheres Steigen der Steuer, als nach blos arithmetischer Progression zu verlangen. —

Diese Art zu urtheilen hat einen Schein von Gerechtigkeit für sich, aber wenn man die Sache näher betrachtet, stellt sich heraus, daß es eben doch nur ein Schein von Gerechtigkeit ist. Es ist gewiß, daß das Nothwendige zum Leben entbehren zu müssen, ein so großes Opfer ist, daß es mit irgend einer Einschränkung des Reichen gar nicht zu vergleichen ist. Sobald man aber so viel, als zum nothdürftigsten Unterhalt einer Familie gebraucht wird, von jeder Steuer völlig befreit läßt, wie dies in der zweiten Reihe, die wir angegeben haben, geschehen ist, so fällt dieser Einwand weg.

Wie viel zu dem nothdürftigen Unterhalt einer Familie erforderlich ist, und ob 80 Thlr. dazu ausreichen, müßte nach den Verhältnissen jedes Landes beurtheilt werden. Jede Summe, die aber eine Familie über dieses festgestellte Minimum hinaus verausgabt, ist auf Annehmlichkeit und Com-

fort verwendet. Hier ist also ein Vergleich wohl möglich und jede Einschränkung wird in dem Verhältniß empfindlich, in dem sie zu dem bisher Gewohnten steht. Wird — um bei der obigen Steuervertheilung stehen zu bleiben — eine Familie, die bisher 200 Thlr. vorausgaben konnte, nun mit 6 Thlrn. Steuer betroffen, so wird sie die dadurch erzwungene Einschränkung ihres bescheidenen Comforts wahrscheinlich nicht anders empfinden, als ein Anderer die Einschränkung seines Glanzes, wenn ihm von 100,000 Thlrn. Einkommen 4996 abgezogen werden. Der letztere wird vielleicht dadurch genöthigt, ein paar Pferde und ein paar Diener weniger zu halten, wogegen der erstere vielleicht seiner Frau ein Sonntagskleid entziehen muß. Es läßt sich jedenfalls nicht erweisen, daß diese beiden Opfer nicht im richtigen Verhältniß stehen, und es ist sogar ganz gut denkbar, daß dem Reichen die Entbehrung einiger Diener schwerer ankömmt, als der unbemittelten Frau das Fehlen eines Sonntagskleides, oder irgend welcher anderer Gegenstände im Werthe von 6 Thlrn. Denn natürlich wird Jeder immer dasjenige an seinen Ausgaben abkürzen, was er gerade am wenigsten vermissen wird.

Aber gesetzt, alle eben von uns angeführten Gründe seien nicht stichhaltig, so trägt jede andere, raschere Steigerung der Steuer, als in arithmetischer Progression (oder in Procentsummen des Einkommens) in sich selbst schon den Stempel der Unausführbarkeit, und müßte, wenn sie vollständig verwirklicht würde, zu den widersinnigsten Consequenzen führen.

Nehmen wir einmal an, man wollte die Steuer in geometrischer Progression wachsen lassen, d. h. so, daß für je 100 Thlr. Zunahme des Einkommens die Steuer verdoppelt würde, so stellte sich folgendes Verhältniß heraus:

auf	100	Thlr.	Einkommen	käme	1	Thlr.	Steuer,
„	200	„	„	„	2	„	„
„	300	„	„	„	4	„	„
„	400	„	„	„	8	„	„
„	500	„	„	„	16	„	„
„	600	„	„	„	32	„	„

So weit scheint die Sache ganz vernünftig. Gehen wir aber weiter, so finden wir:

auf	700	Thlr.	Einkommen	kämen	64	Thlr.	Steuer,
„	800	„	„	„	128	„	„

auf	900 Thlr.	Einkommen	kämen	256 Thlr.	Steuer
„	1000 „	„	„	512 „	„
„	1100 „	„	„	1024 „	„
„	1200 „	„	„	2048 „	„

Wer 1200 Thlr. jährliches Einkommen hätte, sollte also 2048 Thlr. Steuer zahlen, und wenn dasselbe Verhältniß fortgesetzt würde, käme auf ein Einkommen von 2100 Thlrn. eine Steuer von 1,048,576 Thlr.

Niemand wird wohl ernstlich einen solchen Unsinn verlangen, allein jede andere Steuerreihe, die schneller wächst, als nach einer bestimmten festen Procentsumme des Einkommens, führt, wenn auch langsamer, zu ganz ähnlichen Resultaten. Wenn z. B. die Steuer für 100 Thlr. Einkommen 1 Thlr. beträgt und für jede folgende 100 Thlr. sollte die Steuer immer nur um einen Thlr. rascher zunehmen, so fände sich folgendes Ergebniß:

auf	100 Thlr.	Einkommen		1	Thlr.	Steuer,
„	200 „	„	1 + 1 =	2	Thlr.	Steuer,
„	300 „	„	2 + 2 =	4	„	„
„	400 „	„	4 + 3 =	7	„	„
„	500 „	„	7 + 4 =	11	„	„
„	600 „	„	11 + 5 =	16	„	„
„	700 „	„	16 + 6 =	22	„	„
„	800 „	„	22 + 7 =	29	„	„
„	900 „	„	29 + 8 =	37	„	„
„	1000 „	„	37 + 9 =	46	„	„
und so fort			und so fort			
„	2000 „	„		102	Thlr.	„
„	3000 „	„		411	„	„
„	4000 „	„		756	„	„
„	5000 „	„		1201	„	„
„	6000 „	„		1746	„	„
„	7000 „	„		2391	„	„
„	8000 „	„		3126	„	„
„	9000 „	„		3971	„	„
„	10,000 „	„		4916	„	„
„	11,000 „	„		5961	„	„
„	12,000 „	„		7106	„	„
„	13,000 „	„		8351	„	„
„	14,000 „	„		9696	„	„
„	15,000 „	„		11,141	„	„

auf	16,000	Thlr.	Einkommen	12,686	Thlr. Steuer,
„	17,000	„	„	14,331	„ „
„	18,000	„	„	16,076	„ „
„	19,000	„	„	17,921	„ „
„	20,000	„	„	19,856	„ „

und bei 20,200 Thlr. Einkommen wäre die Steuer 20,267 Thlr.

Bei wenig über 20,000 Thlr. Einkommen würde also eine solche Steuer das ganze Einkommen aufzehren, und vergleichen wir die Summen, die nach Abzug der Steuer vom Einkommen noch übrig blieben, so finden wir

von einem Einkommen von	1,000	Thlr.	blieben	954	Thlr.,
„ „ „ „	2,000	„	„	1,808	„
„ „ „ „	3,000	„	„	2,589	„
„ „ „ „	4,000	„	„	3,244	„
„ „ „ „	5,000	„	„	3,799	„
„ „ „ „	6,000	„	„	4,254	„
„ „ „ „	7,000	„	„	4,709	„
„ „ „ „	8,000	„	„	4,874	„
„ „ „ „	9,000	„	„	5,029	„
„ „ „ „	10,000	„	„	5,084	„
„ „ „ „	11,000	„	„	5,039	„
„ „ „ „	12,000	„	„	4,894	„
„ „ „ „	13,000	„	„	4,649	„
„ „ „ „	14,000	„	„	4,394	„
„ „ „ „	15,000	„	„	3,859	„
„ „ „ „	16,000	„	„	3,314	„
„ „ „ „	17,000	„	„	2,669	„
„ „ „ „	18,000	„	„	1,924	„
„ „ „ „	19,000	„	„	1,079	„
„ „ „ „	20,000	„	„	144	„

Das höchste wirkliche Einkommen, was sonach die Steuerpflichtigen für sich übrig behalten könnten, wäre 5084 Thlr. bei einem unbesteuerten Einkommen von 10,000 Thlrn. Suchten sie dann ihre Einnahmen noch mehr zu steigern, so würde ihnen selbst, statt mehr, immer weniger übrig bleiben. Also darüber hinaus würde gewiß Niemand sein Einkommen vermehren, da es für ihn dann sogar von Vortheil wäre, die ihm zufließenden Güter auf irgend welche Weise zu zerstören, damit nur sein Einkommen nicht wachse. Aber Niemand würde selbst bis zu dieser Grenze sein Einkommen steigern. Denn wenn Jemand seine Einnahmen von 8000 auf 10,000 Thlr.

bringen wollte, so bliebe ihm davon nur der Unterschied, von 4874 auf 5084 Thlr. also ein Ueberschuß von 210 Thlrn. Unter diesen Umständen wird sich aber Keiner der Mühe und Arbeit unterziehen wollen, die zu einer Einnahmesteigerung von 2000 Thlrn. erforderlich ist, wenn er doch im voraus weiß, daß ihm selbst nur 210 Thlr. davon zu Gute kommen.

Eine solche Steuer hieße also jeden Fortschritt des Volkswohlstandes hemmen, denn nur durch gesteigertes Einkommen*) ist gesteigerte Capitalansammlung möglich, und nur durch Capitalvermehrung ist stärkere Gütererzeugung und größerer Wohlstand der Gesammtheit erreichbar. Es ist somit klar: Jede stärkere Besteuerung des Einkommens, als einem einfachen Procentsatze nach, ist nichts anderes, als eine Besteuerung des Fleißes und der Sparsamkeit zu Gunsten der verschwenderischen Unthätigkeit! Die vielgepriesene progressive Steuer kann darum auch kaum mehr Steuer genannt werden. Sie ist ein Versuch, alle Vermögen im Staate zu nivelliren. Ein solches Verfahren mag wohl von manchen Socialisten und Communisten als erwünscht angesehen werden. Wenn eine zu große Verschiedenheit in den Vermögenszuständen der Einzelnen aber auch noch so sehr bedauerlich erscheinen sollte, so muß doch jeder unbefangen Denkende sogleich einsehen, daß an dem Tage, wo für den Einzelnen die Hoffnung aufhört, sich ein größeres Vermögen als Andere erwerben zu können, an demselben Tage auch jede besondere Anstrengung, und jede besondere Enthaltsamkeit des Einzelnen aufhören muß.

Es wäre freilich zu wünschen, daß das Bestreben eines Jeden mehr dahin gerichtet würde, wie er seine Fähigkeiten möglichst ausbilden und wie er am besten seinen Mitmenschen nützlich sein könnte, als wie er vor andern durch Luxus und äußerlichen Glanz sich auszeichnen könne. Allein durch ein Steuergesetz lassen sich die Neigungen und Leidenschaften der Menschen nicht umändern. Der einzige Weg, wie dies vielleicht erreicht werden kann, ist, wenn dafür gesorgt wird,

---

*) Hier ist immer nur von dem regelmäßigen Einkommen die Rede, in wie fern eine Vermögenszunahme, durch einen Erbschaftszufall und dergleichen, anders beurtheilt werden muß, werden wir später sehen.

daß die Jugend auf vernünftige Weise unterrichtet und erzogen werde, und wenn bevorzugte Naturen der Menge voranschreiten und durch ein edles Beispiel zur Nacheiferung anreizen.*) So lange aber noch die große Mehrzahl der Menschen in der Befriedigung von Eitelkeiten ihre größte Genugthuung findet, so lange wird das Streben nach Aeußerlichkeiten und leerem Glanz auch die Triebfeder der Handlungen der meisten Menschen bleiben, so lange kann eine gewaltsam geschaffene Nivellirung der Vermögen auch keine gesunde und zufriedenstellende Zustände herbeiführen.

Im Allgemeinen kann also von einer progressiven Besteuerung im Princip ernstlich nicht die Rede sein. Sie würde zu den widersinnigsten Resultaten führen, und müßte die schädlichsten Wirkungen haben. In wie fern aber eine

---

*) Wir glauben, daß die so sehr gesteigerte Luxussucht, welche schon jetzt zu den bedauerlichsten socialen Uebelständen geführt hat, und welche je mehr sie noch gesteigert wird, unserem socialen Leben immer schwerere Wunden schlagen muß, von vielen der Regenten wenn auch nicht hervorgerufen, doch jedenfalls sehr gefördert wurde. Bei den meisten darf hierbei gewiß keine schlimme Absicht vorausgesetzt werden — viele mögen sogar von dem verbreiteten Wahne ausgegangen sein, durch Begünstigung des Luxus werde die Industrie eines Landes gehoben und dadurch müsse indirect der Wohlstand der ganzen Bevölkerung zunehmen. Es bedarf nun freilich nicht viel Ueberlegung um einzusehen, daß der Wohlstand einer Nation unmöglich dadurch vermehrt werden kann, daß Jeder möglichst viele Güter zu verzehren sucht, und nicht des Genusses wegen, den ihm diese Güter selbst gewähren, sondern nur wegen des berechtigten oder unbegründeten Glaubens an seinen Reichthum, den er dadurch bei Andern hervorruft, und wodurch er besonderes Ansehen zu erlangen hoffen kann. —

Wie dem auch sei, viele Fürsten hielten es zur Aufrechterhaltung ihrer Würde vielleicht für nöthig, sich mit größerem äußerem Glanze zu umgeben, und dadurch bestärkten sie die Masse darin, in die Augen fallenden Luxus und Verschwendung als nothwendige Attribute der leitenden und einflußreichen Persönlichkeiten im Staate anzusehen. Jeder suchte dann in seiner Lebensweise jenem höchsten Glanze möglichst nahe zu kommen, und so entwickelte sich ein Wetteifer, wie er wohl am stärksten unter Ludwig XIV. und XV. in Frankreich hervortrat. Von dieser Zeit aber datirt auch die sociale Zersetzung Frankreichs, welche in der großen Revolution nur eine erste Krise durchgemacht zu haben scheint. Das Beispiel des Luxus und der Verschwendung, das ähnlich dem unter Ludwig XIV. gegenwärtig von dem neuen Kaiserhofe aus gegeben wird, und das jetzt in den verschiedensten Classen die eifrigste Nachahmung findet, muß auch ganz gewiß in seinen Folgen für Frankreich wieder schwer empfindlich werden.

solche progressive Steigerung, wenn auch nicht als allgemeine Regel, so doch vielleicht bei bestimmten einzelnen Steuern ausführbar oder wünschenswerth ist, werden wir später bei der Besprechung dieser einzelnen Abgaben sehen. Besonders ist es da die Miethsteuer und die Erbschaftssteuer, bei welchen das Princip der progressiven Besteuerung vorgeschlagen und auch schon theilweise ausgeführt worden ist.

Fünftes Capitel.

Welche Ausnahmen sind in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit zu gestatten?

Der Grundsatz der Gerechtigkeit, den wir als obersten aufgestellt haben, verlangt, daß alle Staatsangehörigen in gleicher Weise zu den Steuern herangezogen werden. In früheren Zeiten mag es ganz gerechtfertigt gewesen sein, daß die einzelnen Stände, indem sie verschiedene Verpflichtungen gegen den Staat übernommen hatten, auch in verschiedenem Verhältnisse zu dessen Lasten beitrugen. Da konnte es dann als eine Ausgleichung angesehen werden, daß Einzelne, die mehr leisteten als Andere, dafür um so weniger Steuern zu entrichten hatten. Wenn also die Ritter, welche ausschließlich für die Vertheidigung des Landes zu sorgen hatten, dafür gewisse Steuerbefreiung genossen, so kann dies vom Standpunkte der damaligen Zeit verstanden werden.

Heute aber ist keiner Classe von Staatsangehörigen irgend eine bestimmte besondere Verpflichtung auferlegt, der Staat kennt in Bezug auf Rechte und Pflichten überhaupt keine Stände mehr,*) sondern nur Bürger, und damit fällt von

---

*) Wo sich hiervon, wie in manchen Volksvertretungen noch einzelne Spuren finden, gehören diese eben noch zu den mancherlei Trümmern des mittelalterlichen Staates mit denen wir uns noch herumschleppen, dem Gedanken des modernen Rechtsstaates sind sie aber völlig fremd.



selbst die Steuerbefreiung irgend einer besondern Classe der Bevölkerung hinweg. Es ist kein Grund mehr vorhanden, warum den Rittern, der Geistlichkeit oder sonst irgend welchem Stande eine Begünstigung sollte zugestanden werden, und jede unbegründete Begünstigung widerspräche dem Princip der Gerechtigkeit.

Soweit diese Frage die Ritterschaft oder die Geistlichkeit betrifft, ist sie so einfach, daß auch jetzt kaum mehr irgendwelche ernstliche Einwendungen gegen die Heranziehung dieser Stände zu den allgemeinen Staatslasten gemacht werden. In andern Fällen ist es jedoch schwieriger zu entscheiden, ob eine Steuerbefreiung gerechtfertigt ist oder nicht.

Wenn von der Gesetzgebung der Grundsatz ausgesprochen wird, daß sich die Auflagen nach dem reinen Einkommen zu richten haben, so muß dieses besteuert werden, wo es sich auch finden mag. Jeder Staatsangehörige also, der ein reines Einkommen hat, ist selbstverständlich zur Steuer heranzuziehen, somit auch der Regent in Bezug auf das Einkommen, das er aus seinem Privatvermögen zieht. Es bedarf dies gar keiner weiteren Auseinandersetzung. Denn es ist ein ganz nichtiger Einwand, der schon dagegen erhoben wurde: es sei mit der Würde des Regenten nicht vereinbar, daß er zu den Staatslasten herangezogen werde wie jeder Bürger. In Bezug auf seinen Privatbesitz muß der Regent sich überhaupt denselben Gesetzen unterwerfen wie alle andre Staatsangehörigen. Es läßt sich also gar kein vernünftiger Grund absehen, warum er nicht ebenso von den Steuergesetzen betroffen werden sollte.

Gesellschaften und Corporationen, die ihr Einkommen jedesmal unter die Mitglieder vertheilen, können entweder in ihrer Gesammtheit besteuert werden, oder, was aus andern Gründen, die wir später näher erörtern werden, zweckmäßiger ist, jedes einzelne Mitglied kann für den Antheil des allgemeinen Gesellschaftseinkommens, das ihm zufällt, zu den Auflagen herangezogen werden. Beide zu besteuern wäre eine Ungerechtigkeit, denn auf solche Weise würde dasselbe Einkommen doppelt belastet: einmal in seiner Gesammtheit bei der Gesellschaft, und dann wieder nach der Vertheilung bei jedem einzelnen Theilhaber.

Wo die Gesellschaft oder Körperschaft ihre Einkünfte nicht regelmäßig unter die Theilnehmer repartirt, da muß

sie der Staat nothwendig so gut wie in juristischer Beziehung auch in Bezug auf die Besteuerung als eine Person ansehen und im Verhältniß ihres reinen Einkommens besteuern. Eine Gemeinde z. B., die eigenes Grundvermögen hat und aus dessen Einkünften Communalausgaben bestreitet, kann als eine Verwalterin eines Theiles des Vermögens ihrer Mitglieder angesehen werden. Statt daß Jeder das auf ihn fallende Stück ausbeutet, und den Ertrag in Form von Abgaben wieder an die Gemeindecasse abliefert, besorgt diese gleich die ganze Bewirthschaftung und behält den Ertrag zur Deckung eines Theils ihrer Bedürfnisse zurück. Und die Gemeinde muß dann also, wie jede andere Corporation, für die Einkünfte, welche sie aus eigenem Besitze oder Erwerbe zieht, zur Steuer herangezogen werden.

Hier verlangt aber die Gerechtigkeit umgekehrt, daß diese Körperschaften nur in so weit mit Steuer belegt werden, als ihr Einkommen aus eigenem Erwerbe und aus eigenem Vermögen fließt und nicht etwa aus Beiträgen der einzelnen Mitglieder. Denn diese Gelder werden ja aus den Einkünften einzelner Bürger entrichtet, welche schon selbständig besteuert sind, und dieselbe Summe würde somit zweimal belastet, wenn die Körperschaft abermals Abgaben dafür zu entrichten hätte.

Eine weitere Frage, die sehr zweifelhaft erscheint, ist nun die, ob der Staat für das eigene Einkommen zur Steuer herangezogen werden soll. Die natürlichste Antwort hierauf wäre, daß es keinen Sinn habe den Staat Abgaben zahlen zu lassen. Da er ja nur an sich selbst die Steuer zu entrichten hätte, so würde er factisch weder gewinnen noch verlieren, es wäre also eine sinnlose Pedanterie, wollte man ihm Abgaben auferlegen.

So weit von Einnahmen die Rede ist, welche der Staat direct aus Abgaben zieht, muß dies als ganz richtig anerkannt werden, und hiefür wird ihm gewiß Niemand eine Steuer zumuthen. Aber in Bezug auf die Einnahmen der Regierung aus eigenem Vermögen und aus eigenem Erwerbe — so lange sie solche noch aufrecht erhält — kommen noch ganz andere Rücksichten in Betracht, die so sehr in's Gewicht fallen, daß man auch hier sich unbedingt für das Princip der Besteuerung erklären muß.

Einmal würde durch die Steuerfreiheit des Staates eine große Ungerechtigkeit bei denjenigen Gemeindeabgaben entstehen, welche nur als Zuschüsse zu den Staatslasten erhoben werden. Die Gemeinde würde um eine bedeutende Einnahme verkürzt, weil auch für sie der Staatsbeitrag wegfiele, und bei der ungleichen Vertheilung des Staatsvermögens in den verschiedenen Gegenden des Landes, würde der bei den einzelnen Gemeinden dadurch entstehende Ausfall höchst ungleich sein. Nehmen wir z. B. an, in irgend einer Commune seien 3/4 des Gebietes durch Staatsdomänen eingenommen, so würde das eine Viertel die ganze Steuerlast aufzubringen haben; und die Bürger wären hier entschieden viel härter betroffen, als in einer andern Gemeinde, auf deren Gemarkung sich zufällig gar keine Staatsdomänen befinden.

Allerdings könnte diesem Uebelstande dadurch abgeholfen werden, daß der Staat für sein in den Gemarkungen von Gemeinden gelegenes Vermögen, obwohl von den Staatssteuern befreit, doch zu den Gemeindelasten mit beitrüge. Diese Vermögenstheile und die Einkünfte daraus müßten also wie bei jeder Privatwirthschaft eingeschätzt werden und statt der Steuer selbst müßte nur der Gemeindezuschlag erhoben werden. — Wie sollte es aber mit manchen Staatssteuern gehen, welche auf die Provinzen und Kreise umgelegt werden, wo dann jede von ihnen eine der Einwohnerzahl entsprechende Summe abzugeben hat? Diejenigen Kreise oder Provinzen, in denen sich verhältnißmäßig am meisten Staatsvermögen befände, würden dann doch immer am härtesten betroffen.

Außerdem kömmt noch bei den Erwerbsanstalten des Staates hinzu, daß durch diese Steuerfreiheit die Finanzverwaltung leicht ein gewisses Plus im Vergleich zu den Privatwirthschaften herausrechnen kann, das auf reiner Täuschung beruht. Denn sobald die einem solchen Einkommen entsprechende Steuermenge abgezogen würde, stellte sich statt eines Ueberschusses vielleicht ein Deficit heraus; und die Regierung würde sich gewiß rascher zur Veräußerung entschließen, als so lange sie eine solche Selbsttäuschung aufrecht erhält. Aber selbst da, wo dem Staate auch trotz der Steuer noch eine Concurrenz mit den Privatanstalten möglich wäre, ja, ganz besonders in diesem Falle, wird es der Regierung durch die Steuerfreiheit möglich gemacht, die Privaten unmäßig zu bedrücken, indem sie den Vorzug, den

sie sich künstlich geschaffen hat, unmäßig ausbeutet. Ja sie kann dann die Ueberlegenheit, die ihr so über die Privatgewerbe ermöglicht wird, zum Schaden der industriellen Thätigkeit des ganzen Landes mißbrauchen. Darum sollte der Grundsatz ganz klar ausgesprochen und festgehalten werden, daß der Staat in jeder Beziehung genau wie jeder Einzelne der Besteuerung unterliegt. Wenn dies versäumt wird, sind stets die schlimmsten Mißbräuche zu befürchten. Wir erinnern nur an den Fall, der vor Kurzem in Frankreich die allgemeinste Erbitterung hervorgerufen hat. Der Moniteur, das Regierungsblatt, hatte der Ansicht der Regierung nach nicht genug Verbreitung im Lande, und konnte auch gegen die vielen guten andern Zeitungen nur schwer aufkommen. Da verfällt die Regierung auf den sinnreichen Gedanken, ihr officielles Organ von der Stempelsteuer zu befreien, der dort alle Zeitungen unterworfen sind, und so wurde es ihr möglich, den Moniteur für 5 Centimes täglich zu verkaufen, während die Stempelabgabe, welche die Rivalen zu bezahlen haben, allein 6 Centimes für jedes Blatt beträgt; — also erst wenn sie ihre Blätter um 11 Centimes verkauften, bliebe ihnen 5 Centimes wie der Regierung für den Moniteur übrig. Nun war der Kampf mit den andern Blättern ein viel leichterer, und auf diesem Wege wird es wahrscheinlich dem französischen Kaiserreiche gelingen, den letzten Rest von freier unbestochener Meinungsäußerung in der Presse zu vernichten.

Wäre aber das Princip klar ausgesprochen gewesen, daß eine Befreiung des Staates von einer Steuer unstatthaft sei, so würde es der Regierung nie möglich geworden sein, ihr Organ in der Presse zur Vernichtung der übrigen Journale um 5 Centimes zu verkaufen; denn gesetzt, bei 5 Centimes käme die Regierung auf ihre Kosten — was nicht einmal anzunehmen ist — und sie hätte nun doch versuchen wollen, trotz der Stempelsteuer — den Moniteur um 5 Centimes zu verkaufen; so würde ihr dies bei einem Absatze von 50,000 Exemplaren einen Verlust von 1,095,000 Frs. jährlich verursacht haben. — Und es war selbst nicht in Frankreich anzunehmen, daß die Kammern eine solche Summe jährlich bewilligt haben würden, um der Regierung damit die Mittel zur völligen Vernichtung der freien Presse in die Hand zu geben.

Gewisse Stiftungen und Körperschaften — meist zur Förderung von Kirchen- und Schulzwecken oder für Armenunterstützung — deren Bestimmung gleichsam nur eine Ergänzung der Staatsthätigkeit ist, genießen in vielen Ländern Befreiung von Steuern. In Baden z. B. sind nach dem Gesetz vom 18. September 1810 Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Kranken-, Gebär-, Waisen- und Armenhäuser, auch Pfarrhäuser, soweit sie zu dieser Bestimmung benutzt werden, von der Haussteuer befreit. Von der Capitalsteuer befreit sind Armen- und Krankenanstalten, Dienstländereien der Pfarrer und Schullehrer und alle solche Anstalten, welche vom Staate durch jährliche Zuschüsse unterstützt werden, die nicht aus privatrechtlichem Titel zu leisten sind. Man sagt: „Diese Anstalten üben eine Function aus, welche ohne sie der Staat selbst zu thun hätte; würden die Mittel dieser Anstalten nicht ausreichen, so müßte ihnen der Staat Zuschüsse gewähren, oder er wäre verpflichtet, selbst ihre Thätigkeit zu übernehmen; es wäre also geradezu unsinnig, wollte man ihnen auf der einen Seite etwas durch Steuern entziehen, um es ihnen in Form von Zuschüssen auf der andern Seite gleich wieder zu geben". — So sehr man auch immer wünschen mag, daß die Regierung dergleichen Anstalten fördere und unterstütze, kann man eine solche Begünstigung durch Steuerfreiheit doch nicht billigen, da es ja dem Staate selbst für seine eigenen Erwerbsanstalten nicht zugestanden werden kann, und es ist daher geboten, daß er solchen Instituten — wo er es für nöthig erachtet — seine Unterstützung durch directe Beiträge angedeihen lasse.

Nach allem, was wir bis jetzt gesagt haben, wird man nicht erwarten, daß wir der Steuerbefreiung der Staatsbeamten das Wort reden werden. Wir stimmen in dieser Hinsicht vollständig mit Umpfenbach überein, und glauben die Gründe gegen eine solche Begünstigung nicht besser geben zu können, als mit Umpfenbach's eigenen Worten.

„Bei den Beamten des Staates," sagt er,[a]) „ist die Unzulässigkeit der Steuercompensation nicht sogleich so außer

---

a) „Lehrbuch der Finanzwissenschaft." Erlangen 1859. I. S. 109.

Zweifel, wie bei den Privaten, welche ihm als blose Staatsbürger gegenüberstehen. Wozu, fragt man, soll der Staat seinen Beamten Etwas als Gehalt geben, was er ihnen doch gleich wieder als Steuer abnimmt? Wäre es nicht natürlicher, gleich den Gehalt entsprechend niedriger zu setzen, und die Beamten dafür steuerfrei zu lassen?

Es geht dies schon deßhalb nicht an, weil die Besoldung eine wesentlich stabile, die Besteuerung eine wesentlich variable Größe ist, und daher die Beamten den übrigen Staatsangehörigen gegenüber, wenn man ihre fixirte Besoldungserniedrigung an Steuersstatt gelten lassen wollte, regelmäßig entweder zu hoch oder zu niedrig oder nur zufälligerweise gleichmäßig besteuert wären. Sodann aber ist auch die Stellung des Beamten zum Staate als Besoldungsempfänger und als Steuerzahler eine grundverschiedene. In der Steuerpflicht spricht sich sein allgemein staatsbürgerliches Verhältniß aus, in dem Besoldungsbezuge seine auf besondern Stipulationen mit der Staatsgewalt beruhende wirthschaftliche Lage. Hebt man diese Unterscheidung auf, so erklärt man die Beamten für eine ganz andere Species Menschen, als die übrigen Staatsbürger, ja man vernichtet gewissermaßen diese letztere Eigenschaft bei ihnen. Schlimm genug für den Staat, der es nöthig zu haben glaubt, eine solche Isolirung der Beamten eintreten zu lassen.

Seine Besoldung soll dem Beamten die entsprechende wirthschaftliche und sociale Rangstufe verschaffen. In dieser aber soll er sich den übrigen Staatsangehörigen gleich achten und das nämliche Gefühl der Entbehrung durch Steuerabzüge empfinden, wie alle Uebrigen."

Von allen Arten der Steuerbefreiung, die theils bestanden haben, theils noch bestehen, oder die man möglicherweise für gerechtfertigt halten konnte, hat sich also nicht eine einzige bei genauerer Untersuchung als zweckmäßig erwiesen. Es ist daher nur zu wünschen, daß das Gesetz bald allgemein zur Anerkennung kommen möge, daß in Bezug auf Besteuerung keinerlei Begünstigungen und überhaupt keine Unterschiede unter den Staatsangehörigen zulässig sind. Es würde dies die ganze Steueranlegung ungemein erleichtern und übersichtlicher machen. Und klare und einfache Principien in consequenter Durchführung allein können uns zu einem Steuersysteme verhelfen, das nicht mehr blos eine zusammen-

hangslose ungereimte Anhäufung von Abgaben der verschiedensten Art ist, sondern das auf wissenschaftlichen Grundlagen fußend, den Anforderungen der Gerechtigkeit sowohl, als auch denen der Staats- und Volkswirthschaft entspricht.

Sechstes Capitel.

Ist das Existenzminimum steuerfrei zu lassen?

Aus den eben von uns entwickelten Grundsätzen geht noch keineswegs hervor, daß jedes Einkommen in ganz gleicher Weise zu belasten sei, und daß auch die Besteuerung auf jede Größe der Einkünfte anzuwenden sei. Wir haben vielmehr schon oben (II. S. 28) auf eine Besteuerungsweise hingewiesen, nach der ein Minimum, welches zum nöthigsten Unterhalt einer Familie erforderlich ist, nicht zu den Steuern herangezogen würde. Es frägt sich nun, ist eine solche Befreiung des Existenzminimum gerechtfertigt und ist sie zu empfehlen?

Man muß nicht vergessen, daß es sich hier nicht um die Begünstigung eines gewissen Standes oder gewisser Individuen handelt, vielmehr frägt es sich, ob eine gewisse Summe, deren Höhe noch näher zu bestimmen wäre, die zum nothdürftigen Leben in dem betreffenden Lande nöthig ist, steuerfrei bleiben soll? Würde diese Frage bejaht, so hätte jeder Staatsbürger das Recht, die für das Existenzminimum nöthige Summe steuerfrei zu genießen, und nur was er über diese Betrag hinaus bezöge, wäre mit Abgaben zu belegen.

Viele *) sagen, die Vortheile, welche jeder Einzelne aus der Existenz des Staates ziehe, seien so mannigfaltig und so groß, daß Billigkeit und Gerechtigkeit verlangen, daß jeder, selbst der ärmste Staatsangehörige einen, wenn auch noch so geringen, Antheil an den Abgabelasten mittrage.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß dieser Grund-

---

*) Vergleiche z. B. Max Wirth, „Grundzüge der Nationalöconomie.“ Cöln 1859. II. S. 339.

satz bis zur äußersten Grenze gar nicht durchzuführen ist, denn Niemand wird es einfallen, die Armen, die sich in den Versorgungsanstalten des Staates befinden, besteuern zu wollen. Damit dies möglich würde, müßte die Regierung erst die für die Steuer nöthigen Summen unter sie vertheilen, um sie dann durch den Steuereinnehmer wieder von ihnen eincassiren zu lassen. In einer so weit getriebenen Gleichheit besondere Gerechtigkeit zu erblicken, beruht offenbar auf Selbsttäuschung.

Ganz ähnlich wie mit denen, welche in den Armenversorgungsanstalten untergebracht sind, geht es mit einer Anzahl von Staatsbürgern, deren Einkünfte gerade noch ausreichen, um die Bedürfnisse einer Familie auf das Nothdürftigste zu befriedigen. Würde das Einkommen um etwas verringert, so könnte die Familie nicht mehr damit leben, und wäre gezwungen, fremde Unterstützung anzusprechen. Nöthigenfalls wäre also auch der Staat verpflichtet, ihnen die Ergänzung der zu ihrer Existenz nöthigen Mittel zu geben, er müßte auch ihnen also an Unterstützung zurückvergüten, was er ihnen zuerst auf dem Wege der Besteuerung entzogen hat.

Es ist daher über jeden Zweifel erhaben, daß Rücksichten der Billigkeit und der Klugheit dem Staate verbieten, dieses Existenzminimum durch Steuerabzüge noch zu verkürzen. Und sobald der Grundsatz einer solchen Steuerbefreiung ausgesprochen ist, so hat Jeder das Recht auf Abgabenfreiheit von einer Summe, die gerade zur Deckung der Existenz ausreicht.

Manche Schriftsteller sagen nun: so gut der ganz Arme das zu seiner Existenz nöthige Einkommen steuerfrei erhalte, müssen auch alle übrigen Staatsangehörigen so viel von ihren Einkünften abgabenfrei behalten, als zu *ihrem* Unterhalte nöthig sei. Dabei meinen sie, die Handwerker so gut wie die Arbeiter, und die Beamten so gut wie die Handwerker, hätten ein Recht auf einen standesgemäßen Lebensunterhalt, der ihnen vom Staate nicht verkürzt werden dürfe. Und durch diese Einschmuggelung des Wortes standesgemäß [a]) kehren sie plötzlich die ganze Frage um.

---

a) Vergleiche z. B. Rau, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1864. I. S. 401.

Wo in der Welt ist denn in der menschlichen Natur ein standesgemäßer Unterschied geboten? Jeder Mensch, sobald er geboren ist, hat ein Recht auf Leben, und die Gesammtheit ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß ihm die Mittel zu seiner Existenz nicht entzogen werden. Weiter geht aber diese Verpflichtung ganz gewiß nicht. Die Unterschiede vom standesgemäßen Leben sind keine von der Natur begründeten, sondern sie sind erst vom Menschen selbst geschaffen.

Und doch wie sehr stecken diese standesgemäßen Pflichten und Bedürfnisse den Leuten noch in den Köpfen? So gibt es Viele, die nur darum sich gegen eine Steuer aussprechen, die in gleichem Verhältniß mit dem Einkommen wachse, weil dadurch die Mittelstände viel härter betroffen würden, als die ganz Reichen. Durch den hohen Betrag der Steuern werden nämlich die ersteren häufig gezwungen, zu einer niederern socialen Rangstufe herabzusteigen, und dieses Opfer sei offenbar mit allen andern blosen Entbehrungen gar nicht zu vergleichen. John Stuart Mill in seiner scharfen treffenden Weise widerlegt dies folgendermaßen: „Gesetzt, dies wäre wahr," erwidert er, [a]) „so muß ich der Meinung widersprechen, als ob die Regierung ihre Handlungsweise durch solche Betrachtungen beeinflussen lassen sollte, oder als ob es überhaupt gut wäre, wenn die Regierung derjenigen Meinung Anerkennung schenken wollte, die von dem Grundsatze ausgeht, daß der sociale Einfluß eines Menschen nach der Höhe seiner Ausgaben bemessen werden könne oder müsse. Die Regierung sollte umgekehrt gerade das Beispiel geben, alle Dinge nur nach ihrem wirklichen Werthe zu schätzen, und also auch die Reichthümer nur nach dem, was sie werth sind, d. h. nach der Befriedigung der Behaglichkeit und des Vergnügens, die sie zu erkaufen im Stande sind. Niemals sollte aber die Regierung das gewöhnliche Vorurtheil sanctioniren, nach welchem die Reichthümer nur geschätzt werden, in so fern sie ihren Besitzern die eitle und armselige Befriedigung gewähren, daß eben dieser Besitz bekannt wird. Ohne Zweifel ist die alberne Furcht, in Verdacht zu kommen, gewisse Reichthümer nicht zu besitzen, gegenwärtig allein der Beweggrund von drei Vierteln der Ausgaben der Mittelclassen. Die

a) »Principles of Political Economy.« London 1861. II. S. 386.

Regierung muß die wirkliche Entbehrung und das wahre Opfer an Annehmlichkeiten, welche sie durch ihre Steuern auferlegt, auf Alle so gleichmäßig als möglich vertheilen; aber sie kann sich die Mühe sparen, diejenigen Opfer der Entsagung zu schätzen, die nur jene eingebildete Würde treffen, welche allein von der Menge der Ausgaben, die Einer macht, abhängen soll."

Auf alle diese sogenannten standesgemäßen Unterschiede hat der Staat wahrlich keine Rücksicht zu nehmen. Wenn er Jedem die Mittel zu einer würdigen Menschenexistenz unverkürzt erhält, hat er den Anforderungen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit völlig Genüge gethan.

Was zu diesem nöthigsten Lebensunterhalt gehört, läßt sich nicht im Voraus für alle Fälle entscheiden. Dies wechselt einestheils nach Ort und Zeit und ebenso mit den Preisen der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse, und vor allem mit dem Begriffe von dem, was man für eine menschliche Lebensweise erforderlich hält. Mit steigender Cultur wächst die Summe dessen, was als nothwendig zum Leben erachtet wird, mehr und mehr, und wenn z. B. Alfred der Große von England sich noch beschwerte, daß keines seiner Schlösser ihn vor Wind und Regen schützten, so gehört dies zu denjenigen Lebenserfordernissen, die heute auch der Aermste in seiner Hütte beanspruchen zu müssen glaubt.

Man muß sich jedoch hüten, diesen elastischen Begriff des zum Leben Nothwendigen zu weit auszudehnen. Unter dem Existenzminimum sollte man daher immer nur das verstehen, was wirklich zur Aufrechterhaltung des Lebens und der Gesundheit nöthig ist — Alles, was darüber hinaus geht, nimmt schon den Character des Angenehmen an und dürfte deßhalb nicht mehr in die Steuerbefreiung mit einbegriffen werden.

Sollen bei der Bestimmung des steuerfreien Quantums alle Erfordernisse der Billigkeit berücksichtigt werden, so muß sich dasselbe nothwendig nach der Zahl der Familienmitglieder richten, indem es eine Bevorzugung der Unverheiratheten wäre, wenn für alle Steuerpflichtigen eine gleiche Steuermenge frei bliebe. Für jedes Kind müßte also eine neue steuerfreie Summe zugestanden werden. Jedoch darf der Staat diese Erleichterung nur für eine solche Zahl eintreten lassen, die nur wenig über der Durchschnittszahl von Kindern

steht, welche die Ehen des Landes aufzuweisen haben. In Deutschland wäre also eine solche Begünstigung bis zu fünf Kindern angewiesen. Wollte man für jede beliebige Zahl ein gleiches Zugeständniß machen, so würde dadurch der starken Kindererzeugung ein zu fühlbarer Sporn gegeben. Und der Staat kann doch nicht verpflichtet sein, Jedem eine Unterstützung angedeihen zu lassen, nur weil er in der Kindererzeugung unmäßig war. Wenn die Regierung so weit oder vielleicht noch etwas weiter Rücksicht nimmt, als die Durchschnittszahl der Kinder der Ehen im Lande beträgt, so hat sie alles gethan, was billiger Weise von ihr erwartet werden kann. Was darüber hinaus ginge, wäre eine Begünstigung der Einen auf Kosten der Andern.[a])

Bei ganz besonderen Fällen, — wo sich bei der strengen Durchführung der angedeuteten Principien eine außergewöhnliche Härte herausstellte — könnte die Regierung auf Grund eigenthümlicher Verhältnisse, die ihr natürlich auseinandergesetzt und mit Documenten belegt werden müßten, durch Gestattung eines Steuernachlasses eine Milderung eintreten lassen, sonst sollte aber in keiner Weise von den aufgestellten Grundsätzen abgewichen werden.

Siebentes Capitel.

Sollen alle Arten von Einkommen in gleicher Weise besteuert werden?

Wenn man das mühelose Leben eines Rentiers betrachtet, und daneben die nie rastende Thätigkeit eines geschäftigen Kaufmannes oder eines fleißigen Arbeiters, so drängt sich die Frage auf, ob es nicht eine Handlung der ausgleichenden Gerechtigkeit wäre, wenn man das Renteneinkommen höher

---

a) Vergleiche hierüber Umpfenbach, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft." Erlangen 1859. I. S. 127 u. ff.

belastete als jede andere Art von Einkünften, die wenigstens zum Theil immer auf Arbeit beruhen. Eine solche Annahme scheint um so mehr gerechtfertigt, als die Mehrzahl Derjenigen, welche von ihren Renten leben, ein völlig nutzloses Dasein fristen, und ihr Einkommen verzehren, ohne dadurch der Gesammtheit den geringsten Gewinn zu bringen, während Jeder der arbeitet, immer doch wenigstens irgend etwas produciren wird, was der Gesammtheit von Nutzen ist.

Nach all dem sollte man meinen, Derjenige, welcher aus der Arbeit durch Lohn oder Geschäftsgewinn sein Einkommen ziehe, müsse weniger besteuert werden als ein Anderer, dessen Einkommen aus Capital in Form von Zins und Grundrente fließt. Denn zu der günstigen Lage des Rentiers kommt noch, daß er dasselbe Einkommen ungeschmälert seinen Kindern hinterlassen kann, dadurch daß er ihnen seine Capitalien vermacht, während mit dem Tode des Geschäftsmannes, Arbeiters oder Beamten auch das Einkommen erlischt, das sie aus ihrer Arbeit zogen. Es scheint also, als ob die Gleichmäßigkeit der Besteuerung aufhöre, wenn diese verschiedenen Einkommensarten nach demselben Verhältnisse besteuert werden, denn ein solches lebenslängliches Einkommen ist jedenfalls weit weniger werth, als ein ewiges. Ja diese Betrachtungen haben — wie wir schon gesehen haben — sogar zu der Forderung geführt, man solle das Einkommen gar nicht, und nur den Besitz besteuern. Dies ist in solcher Allgemeinheit zwar schon vollständig widerlegt, allein nun frägt es sich, ob nicht doch das Einkommen, welches aus dem Besitze und nicht aus der Arbeit gezogen wird, wenigstens etwas höher zu besteuern sei?

Bei dem Verlangen nach einer besonderen Belastung der vererbbaren Einkünfte vergißt man, daß eben mit dem Aufhören der Einkommensquelle, welche aus der Arbeit geschöpft wird, auch ihre Besteuerung aufhört, während das vererbbare Einkommen fort und fort besteuert wird. Statt eine Ausgleichung zu bewirken, würde man also eine Ungerechtigkeit begehen, wollte man das Capitaleinkommen in höherem Verhältnisse besteuern als alles andere. In vielen Fällen, z. B. in den meisten Geschäften, wäre es auch geradezu unmöglich, diese beiden Arten von Einkommen von einander zu trennen, da der Unternehmergewinn stets theilweise aus Zinsen, theilweise aus Arbeitslohn besteht. Häufig wird er zum großen Theile nur aus Zinsen bestehen — die Dividenden der Actien-

gesellschaften beweisen dies —, in andern Fällen ist dagegen das Geschäftserträgniß so nieder, daß es nur als einfacher Lohn für die Geschäftsleitung angesehen werden kann. Wie sollte aber nun in jedem einzelnen Falle entschieden werden, wie viel von dem Erträgnisse eines Geschäftes als Capitalrente anzusehen ist, und wie viel davon als Lohn für den Unternehmer gelten kann.

Und wollte man sagen alle Geschäfte, gleichviel wie sie beschaffen sind, sollten in einem niedrigern Verhältnisse besteuert werden als die Rentiers, so würde Jeder wenigstens zum Schein irgend ein Geschäft treiben. In den Fällen, wo sich heute der Vater vom Geschäfte zurückzieht, um es seinen Söhnen zu hinterlassen, würde er nominell noch einen Antheil am Geschäfte behalten, um die Vortheile der verhältnißmäßig geringeren Steuer fortgenießen zu können; so gäbe es dann eine Menge Leute, die factisch nur noch Renteneinkommen bezögen, die aber doch die Begünstigung für sich in Anspruch nähmen, die den Geschäftsleuten zugestanden wird. Nur die körperlich Untüchtigen und Altersschwachen, namentlich pensionirte Staatsdiener u. s. w., die kein Geschäft fingiren könnten, würden dann am härtesten betroffen, und je mehr Andere bevorzugt würden, desto stärker wäre die Bedrückung, unter der sie zu leiden hätten.

Endlich muß noch in Betracht gezogen werden, daß wenn auch viele Rentiers ein nutzloses Dasein führen, doch gerade wieder aus diesem Stande diejenigen Männer hervorzugehen pflegen, die ihre unabhängige Lage dazu verwerthen, den Interessen der Gesammtheit zu dienen. Je mehr ein Land vorschreitet in Cultur und Gesittung, desto mehr werden die Besseren nicht mehr blos in äußerem Glanze ihre Befriedigung finden, sondern sie werden ihre Muse dazu verwenden, zu streben, allgemein nützliche Zwecke zu fördern, sie werden ihre Unabhängigkeit benützen, um Kunst und Wissenschaft zu fördern, mit einem Worte: sie werden streben, der Gesammtheit möglichst zu nützen, und hierin Hervorragendes zu leisten wird ihre schönste Genugthuung sein. Wenn eine solche sociale Gestaltung bei fortschreitender Cultur mehr und mehr zu hoffen ist, so liegt es offenbar nicht im Interesse des Staates, durch künstliche Einwirkung die Zahl solcher unabhängigen Männer zu verringern.

Um sich aus dem obigen Dilemma herauszuhelfen, haben

Einige a) vorgeschlagen, daß bei dem Lohn- und Gewerbsverdienste nur das sogenannte reine Einkommen zu besteuern sei, d. h. dasjenige, was nach Abzug des Unterhaltsbedarfes des Gewerbsmannes oder Lohnarbeiters von dem Ertrage noch übrig bleibt. Hier kommen wir aber wieder an all die Mißlichkeiten, die nicht umgangen werden können bei der Bestimmung dessen, was zum standesgemäßen Lebensunterhalt nöthig ist. Wer soll angeben, wie viel jede Familie für ihren Unterhalt abzuziehen berechtigt ist, um ihr reines Einkommen zur Besteuerung anzumelden? Ueberhaupt liegt in der steuerfreien Gestattung des sogenannten standesmäßigen Lebensunterhaltes, wie wir schon früher auseinandergesetzt haben, eine große Ungerechtigkeit.

Jeder genießt vollständige Freiheit in der Wahl dessen, was er über den nothdürftigsten Unterhalt hinaus mit seinen Einnahmen vornimmt. Bringt nun Einer große Opfer, um diejenigen Ausgaben zu bewerkstelligeu, die zur Aufrechthaltung eines standesgemäßen Lebens gehören, so beweist er damit nur, daß er hierin mehr Befriedigung findet, als in der Anschaffung anderer Güter, und der Staat hat darum auch keinen Grund, ihn bei der Besteuerung zu begünstigen, weil er seine Ausgaben so eingerichtet hat, wie sie ihm am meisten Genugthuung verschaffen. Und je mehr Einer Ansprüche an die äußeren Güter des Lebens macht, desto größer wäre die Begünstigung, die ihm bei der Besteuerung zu Theil würde.

Gestattet der Staat Jedem ein steuerfreies Einkommen bis zu der Höhe, die zur Bestreitung des nöthigsten Unterhaltes erforderlich ist, so hat er auf die Quellen, aus denen das regelmäßige Einkommen fließt, weiter keine Rücksicht zu nehmen, jedenfalls darf er aber die Steuer nicht davon abhängig machen, wie viel nach den Begriffen eines Jeden zu einem standesgemäßen Auskommen nöthig ist. Und wenn zur Aufrechthaltung eines nothdürftigen Lebens 100 Thlr. für eine Familie nöthig sind, so wird der Handwerker sagen, daß er 2—300 Thlr. braucht, und der Actuar wird angeben, daß er unter 600 Thr. nicht standesgemäß leben könne, so

a) Vergleiche z. B. Rau, „Finanzwissenschaft". Heidelberg 1864. I. S. 400.

wie der General unter 2000 Thlr. nicht gut auskommen kann, und so fort bis zum Bankier, der mit demselben Rechte behaupten kann, er müsse nothwendig einen jährlichen Aufwand von 10,000 Thlrn. machen, wenn er ein seinem Stande angemessenes Leben führen wolle. Und so bliebe schließlich gar kein reines Einkommen übrig, das der Staat besteuern könnte, außer etwa den Theil, den Jeder erspart, und dies ist doch gerade derjenige Theil des Einkommens, welcher die meiste Begünstigung verdient.

Die anscheinende Bevorzugung des Rentiers durch die Steuergesetzgebung ist aber gar keine wirkliche, sie rührt nur von der falschen Auffassung her, welche die Menge von dem Glücke des Lebens hat. Dieses Glück glaubt sie nämlich in dem Besitze großer Reichthümer suchen zu müssen, statt in der Seelenstimmung, die aus der Zufriedenheit mit sich selbst und seinen Leistungen hervorgeht. So kommt es, daß man den Rentier als Denjenigen, der sich nur dem mühelosen Genusse hinzugeben hat, gemeiniglich als den glücklichsten der Menschen betrachtet. Und darum glauben die Leute, sei es ganz billig, wenn derselbe auch in etwas höherem Maße zu den Staatslasten herangezogen werde. Solche Gesinnungen verrathen ein noch äußerst geringes Verständniß für das einzige wahre Glück des Lebens. Jedenfalls ist es aber ganz verfehlt, wenn man etwa beabsichtigt, durch die Art der Abgabenvertheilung eine sociale Umgestaltung herbeizuführen, denn nimmermehr darf man hoffen, die Ansichten und Neigungen der Menschen durch eine Steuergesetzgebung umändern zu können. Wir müssen daher mit Hoffmann[a]) sagen: „Eine Grundverfassung, welche dem verständigen und rechtlichen Gewerbefleiße Schutz und Ehre sichert, eine Richtung der Geister durch Lehre und Beispiel auf gemeinnützige Thätigkeit, ein Erziehen der öffentlichen Meinung zu gesundem Urtheil über Verdienst und Lebensglück — das sind die wirksamen Mittel, dem Haschen nach mühelosem Genusse vorzubeugen, welches jedes Zeitalter *seine* Krankheit nannte, weil jedes sich durch diesen Krebsschaden besonders tief verletzt fühlte."

Eine höhere Besteuerung des Renteneinkommens ist also

a) „Die Lehre von den Steuern." Berlin 1840. S. 57.

weder an sich gerechtfertigt, noch läßt sich hoffen eine gleichmäßige Durchführung derselben zu ermöglichen; wir glauben daher, daß unbedingt davon Abstand genommen werden sollte. —

Bei der näheren Betrachtung einer Besteuerung nach dem Einkommen haben wir weiter oben gesehen, daß eine große Ungerechtigkeit darin liegt, daß dabei gar keine Rücksicht darauf genommen wird, ob Jemand sein ganzes Einkommen verzehrt oder ob er einen Theil davon zur Ansammlung eines Capitals zurücklegt. Und die Hauptbegünstigung Desjenigen, dessen Einkünfte in Zinsen oder Grundrenten bestehen, haben wir darin gefunden, daß er weniger auf's Sparen angewiesen ist, als Diejenigen, welche ihr Haupteinkommen aus der Arbeit schöpfen, daß er also sein ganzes Einkommen verzehren kann und doch nicht mehr Steuern zu entrichten hätte, wie ein Anderer, der vielleicht nur drei Viertel seines Verdienstes wirklich genießt, das Uebrige aber als umsichtiger und kluger Mann zu capitalisiren sucht.

Diesem Uebelstande könnte dadurch abgeholfen werden, daß man Jedem denjenigen Theil seines Einkommens, den er nicht verzehrt, sondern zurücklegt, steuerfrei ließe. Dieses einfache Auskunftsmittel ist aber leider nicht ausführbar, indem es geradezu unmöglich ist, zu controliren, ob Jemand einen bestimmten Theil seiner Einkünfte wirklich spart, und ob er nicht vielleicht im folgenden Jahre wieder verzehrt, was er im vorhergehenden zurückgelegt hat. Auf solche Weise könnte dann Jemand jedes Jahr sein ganzes Einkommen zurücklegen, wenn er nur im ersten Jahre ein hinreichendes Capital hatte, um damit sein Auskommen zu bestreiten; in jedem folgenden Jahre zahlte er dann seine Auslagen mit den Ersparnissen des vorhergegangenen, und bliebe so immer ganz steuerfrei. Ebenso könnten die Leute dahin gebracht werden, auf der einen Seite Schulden zu machen, damit sie auf der andern von ihrem Einkommen zurücklegen und dadurch die Steuerbegünstigung genießen könnten. Selbst bei einer noch so inquisitorischen Ueberwachung könnten die Geschäftsleute gar nicht verhindert werden, ein solches Steuergesetz in ähnlicher Weise zu umgehen.

Die Männer der Finanzwissenschaft haben dies auch ganz gut eingesehen und nun schlagen sie, um die der allgemeinen Einkommensteuer anhaftenden Uebelstände möglichst zu verbessern, die verschiedensten Auskunftsmittel vor, die alle aber, als halbe Maßregeln, den Anforderungen der Gerechtigkeit doch nicht völlig entsprechen können.

Zu diesen Maßregeln gehört z. B. die von uns bereits besprochene, welche von dem Einkommen, das aus der Arbeit fließt, nur den Theil besteuert haben will, der nach Abzug einer für den standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Summe noch übrig bleibt. Manche verlangten auch statt dessen, daß das aus der Arbeit geschöpfte Einkommen überhaupt mit minder hohen Steuern belegt werde, als dasjenige, welches als Rente aus irgend einem Besitze gelten kann. Auf diese Weise wäre dann wenigstens das Mißliche umgangen, das darin liegt, wenn der Staat selbst durch seine Gesetzgebung die Vorurtheile sanctionirt, welche die Menge mit dem Begriffe standesgemäß verbindet.

Auf diesen beiden Wegen würden allerdings diejenigen Classen in eine etwas bessere Lage gebracht, welche vorzüglich darauf angewiesen sind, zu sparen und Capital zu sammeln. Allein diese Begünstigung würde nicht nur dem wirklich Sparsamen zu Theil, sondern ebenso Demjenigen, der blind in den Tag hinein lebt, und keine andere Triebfeder für seine Handlungen kennt, als den augenblicklichen Genuß.

Aber auch ein Solcher, der sein Einkommen wenigstens zum Theil aus Renten zieht, kann darauf angewiesen sein, sparen zu müssen, er braucht ja nur eine sehr zahlreiche Familie zu haben. Bei ihm würde dann gar keine Rücksicht darauf genommen, daß er vielleicht einen beträchtlichen Theil seiner Einkünfte nicht genießt, sondern zurücklegt; ihn träfe also die Steuer unverhältnißmäßig hart.

Endlich haben wir schon hervorgehoben, wie es ganz unausführbar ist, in jedem einzelnen Falle zu trennen, wie viel von einem Einkommen der Arbeit zuzuschreiben und wie viel etwa als Rente aus dem Capitalbesitze anzusehen ist. Die erforderlichen Bestimmungen wären also alle mehr oder minder willkürlich, und wir bezweifeln daher, ob diese Maßregeln, die eine Ausgleichung herbeiführen sollten, im Ganzen nicht mehr Ungleichheiten schaffen würden, als sie zu ebnen vorfanden.

Andere hoffen die Ungerechtigkeit einer Einkommensteuer dadurch wieder gut zu machen, daß sie neben der nach der Höhe des Einkommens wechselnden Abgabe noch andere einführen wollen, und zwar hauptsächlich solche, die im gleichen Verhältniß mit der Consumtion eines Jeden steigen und fallen. Wir werden bei späterer Gelegenheit sehen, was von dieser Art Steuer zu halten ist, welche nicht auf die Gesammtausgaben, sondern nur auf bestimmte Gegenstände der Consumtion gelegt werden. So viel leuchtet jedoch schon jetzt ein, daß diese Abgaben nur dann wirklich einträglich sind, wenn sie auf Gegenstände gelegt werden, deren Verbrauch allgemein ist, und dann treffen sie den Rentier nicht in viel höherem Maße, als den durch seine Arbeit Lebenden, auch werden die Ersparnisse in den Haushaltungen meist gerade nicht an diesen Gegenständen stattfinden können, so daß also eine Ausgleichung des durch die Einkommensteuer bewirkten Unrechts in keiner Weise eintritt. Aber auf jeden Fall haben diese sogenannten Verbrauchssteuern eine ganze Menge von Nachtheilen im Gefolge, welche ihnen eigenthümlich sind, und welche dann zu den übrigen hin mit in Kauf genommen werden müssen.

Wieder Andere verlangen, daß von demjenigen Einkommen, das aus der Arbeit fließt, nicht blos das Existenzminimum steuerfrei gelassen werden solle, sondern noch darüber hinaus so viel, als bei der durchschnittlichen Dauer der Arbeitsfähigkeit erforderlich wäre, um ein so großes Capital anzusammeln, daß nun dessen Zinsen zur Bestreitung des nothdürftigsten Unterhaltes genügten.[a]) Auf diese Weise wäre Jedem, so weit es die Steuergesetzgebung vermag, wenigstens die Möglichkeit gegeben, sich so viel zu ersparen, als er braucht, um im Alter ohne Hilfe der öffentlichen Mildthätigkeit fortleben zu können.

Wäre durch eine solche Maßregel aber wirklich der Gerechtigkeit entsprochen? Keineswegs. Einmal wäre nie die Gewißheit vorhanden, ob Einer das über das Existenzminimum hinaus steuerfrei gelassene Quantum wirklich zurücklegt, oder ob er es nicht zu augenblicklichem Genusse verwendet. Und

---

a) Vergleiche z. B. Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 134.

so würde Derjenige, welcher gar nichts erspart, eine ungerechte Begünstigung erfahren, denn die Gesammtheit wäre doch verpflichtet, denselben im Alter vor Noth zu schützen, und könnte ihn nicht verhungern lassen, selbst wenn sie die Gewißheit hätte, daß sein Elend selbstverschuldet ist. Also der unvorsichtige und schlechte Haushalter würde auf diese Weise gerade auf Kosten des umsichtigen und sparsamen begünstigt.

Dann aber läßt sich nicht ermitteln, aus welchem Grunde gerade nur der Theil des Sparens berücksichtigt werden soll, welcher zur Sicherung der nöthigen Existenz im Alter bestimmt ist? Verdient die Sorge für das Wohl der Frau und der Kinder nicht ebenso Berücksichtigung? Und warum soll nur gerade so viel von dem Ersparten berücksichtigt werden, als zur Ansammlung eines Capitals erforderlich ist, dessen Zinsen dem Existenzminimum entsprechen? Auch für alle Summen darüber hinaus gilt dasselbe Bedenken, daß Derjenige, welcher sein Einkommen aus Capitalzinsen und Renten bezieht, sich insofern in einer günstigeren Lage befindet, als er weniger auf's Sparen angewiesen ist, als Derjenige, welcher nur durch Arbeit sich sein Einkommen begründet.

Für alle Diejenigen, welche einen Theil ihres Einkommens zurücklegen, gleichviel wie groß die zurückgelegte Summe sein mag, liegt dieselbe Ungerechtigkeit darin, wenn sie zuerst von ihrem ganzen Einkommen Steuer geben müssen, und dann wieder von den Zinsen ihrer Ersparnisse. Nachdem also das zurückgelegte Capital, als Theil ihres Einkommens, bereits besteuert ist, verlangt man eine nochmalige Abgabe aus den Einkünften die daraus gezogen werden.

Man sieht es, dies Alles sind Nothbehelfe, die wie alle derartigen Auskunftsmittel ihren Zweck nur schlecht erfüllen. Sobald das Princip, durch das man sich leiten läßt, fehlerhaft ist, läuft man immer Gefahr, durch Verbesserungen, welche man an der Ausführung desselben anbringen will, die Mängel nur zu vergrößern. Und der Fehler dieses besprochenen Steuersystems ist eben der, daß es sich nach der Summe des Einkommens statt nach der Summe der Ausgaben eines Jeden richtet.

Will man aber durchaus bei dem Einkommensteuersystem bleiben, so scheint uns das von John Stuart Mill vorgeschlagene Verfahren am besten, um wenigstens einigermaßen

eine Ausgleichung nicht herbeizuführen, aber doch zu ermöglichen. Mill macht nämlich den Vorschlag,*) daß man bei der Steueranlegung dasjenige berücksichtige, was die verschiedenen Classen sparen sollten; und bei der Schwierigkeit, die darin läge, auf die mehr oder minder lange Dauer Rücksicht zu nehmen, die jedem besondern Einkommen eigenthümlich ist, müßte man sich damit begnügen, zwei große Kategorien zu machen, wovon die eine alles Einkommen umfaßte, das vererbbar ist, die andere diejenigen Einkommensarten, welche mit dem Tode des Besteuerten erlöschen.

Da die letztere Classe von Steuerpflichtigen mehr als die erste aufs Sparen angewiesen ist, so könnte man irgend einen bestimmten Theil ihres, das Existenzminimum übersteigenden, Einkommens — als dasjenige, was von ihnen gespart werden sollte — von der Steuer befreien. Mill schlägt hiezu ein Viertel als das passendste Verhältniß vor. Dasselbe möchte er auch für Geschäftsleute gelten lassen, obwohl ein Theil ihres Einkommens auf Capitalzinsen beruht; hingegen meint Mill, sie würden dennoch mehr auf das Sparen hingeleitet wegen der Gefahren, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, durch welche wenigstens die Möglichkeit entsteht, daß ihr ganzes Vermögen verloren gehen könnte. Somit käme dann der Theil der Steuerfreiheit, welcher auch ihr aus Zinsen fließendes Einkommen träfe, nur einer Versicherungsprämie für ihr Capital gleich.

Mill weist selbst darauf hin, wie Jemand, der auf einen fixen Gehalt angewiesen ist, der eine schwache Gesundheit hat, und daneben vielleicht eine zahlreiche Familie, mehr sparen muß, wenn er nach seinem Tode für seine Hinterlassenen zu sorgen wünscht, als ein Anderer, der sich einer starken Gesundheit erfreut und an den sonst wenig Ansprüche gemacht werden. Allein die Unmöglichkeit, bei der Besteuerung auf diese Unterschiede Rücksicht zu nehmen, begründet keineswegs die Forderung, daß auch alle anderen Unterschiede unberücksichtigt bleiben sollten. Die Schwierigkeit, volle Gerechtigkeit walten zu lassen, kann nicht als Grund gelten, uns zu verhindern, wenigstens so viel Gerechtigkeit zu üben, als in unserer

---

a) **„Principles of Political Economy."** **London 1862. II. S. 394.**

Macht liegt. Und wenn auch mancher Besoldete durch diese Einrichtung gegenüber von Andern seines Standes eine gewisse Zurücksetzung erleidet, so bleibt dies doch besser auch für ihn, als wenn ihnen in's Gesammt die Begünstigung bei der Steuerumlage entzogen würde.

Auch wir halten das von Mill vorgeschlagene Verfahren nicht für fehlerfrei, im Gegentheile haben wir ja selbst schon viele Mängel hervorgehoben, die es mit einigen der zuletzt besprochenen Steuersystemen gemeinschaftlich hat. Nur wenn eben daran festgehalten wird, daß das Einkommen den Maßstab zur Besteuerung geben soll, so glauben wir, daß dann der Mill'sche Vorschlag verhältnißmäßig am wenigsten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten mit sich bringt.

Im Bisherigen haben wir nur von dem regelmäßig wiederkehrenden Einkommen gesprochen, und es frägt sich nun, ob gewisse Einkünfte besonderer Art, die weder vom Fleiße, noch von der Sparsamkeit Dessen abhängen, der sie genießt, die also mehr aus äußerlichen zufälligen Ereignissen abzuleiten sind, nicht auf eigene Weise zu besteuern sind? Hieher gehören besonders die einmaligen Einnahmen, welche aus Hinterlassenschaften fließen, und dann die zunehmende Grundrente eines Landbesitzers, die nicht aus den Verbesserungen abzuleiten ist, welche er mit dem Grund und Boden oder in der Bebauungsart vornehmen läßt, und die hauptsächlich von einem Zuwachse der Bevölkerung, von der Entstehung einer Stadt, eines Hafens und dergleichen in der Nähe seiner Besitzung herrührt —, lauter Dinge, die von dem Willen des betreffenden Grundbesitzers ganz unabhängig sind.

Es kann nun mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob solches unverhofftes, man kann auch sagen unverdientes Einkommen nicht höher zu besteuern sei, als das regelmäßige, welches immer nur das Resultat gegenwärtiger oder (bei den Capitalzinsen) vergangener Arbeit ist.

Da wir in dem betreffenden Capitel bei der Grundsteuer und bei der Erbschaftssteuer diese Frage ausführlicher behandeln werden, genügt es an dieser Stelle, nur darauf hinzuweisen, daß, wenn im Allgemeinen gesagt wird, die Steuer solle jedes Einkommen in gleichem Verhältnisse

treffen, dabei nur an das gewöhnliche, regelmäßige Einkommen gedacht wird, und es nicht ausgeschlossen bleibt, solche außerordentliche Einkünfte der Bürger noch in besonderer Weise zu belasten. Ebenso ist es möglich bei einem Systeme, welches die Steuer nach der Summe der Ausgaben eines Jeden vertheilt, daß daneben noch gewisse besondere Auflagen existiren, deren nächster Zweck nicht die Einnahme für die Staatscasse, sondern irgend eine Wirkung auf die Lebensweise oder Vermögensvertheilung im Lande sein soll. Zu diesen Steuern besonderer Art gehören z. B. die Luxussteuern, die namentlich in früherer Zeit sehr beliebt waren, und die nicht angelegt wurden, um eine Staatseinnahmequelle zu bilden, sondern um einem verderblichen Luxus zu steuern.

Wir glauben, daß auch die Grundrentensteuer und die Erbschaftsabgaben auf ähnliche Weise zu betrachten sind. An und für sich verlangte die Gerechtigkeit, daß jede Einnahme, also auch diese, auf gleiche Weise zur Steuer herangezogen werde, allein hier müssen besondere Verhältnisse mit in Betracht gezogen werden. Das Erbrecht, ebenso die Besitzergreifung von Grund und Boden, sind keine aus der Natur des Menschen einfach erklärbare Einrichtungen, und darum müssen wir bei ihrer Beurtheilung stets die Besonderheiten im Auge behalten, die ihnen inne wohnen.

Die Erde wurde von Gott für die ganze Menschheit bestimmt, und darum widerspricht es dem natürlichen Rechte, daß Wenige, oder doch immer nur ein Theil der Bevölkerung in den ausschließlichen Besitz derselben gelangen. Die Besitzergreifung des Grund und Bodens wurde stillschweigend von der Masse zwar sanctionirt, und dadurch ward dem jeweiligen Besitzer eines Stück Landes das Recht auf den ausschließlichen Genuß derjenigen Güter zugesichert, die darauf durch seinen Fleiß hervorgebracht werden. Allein damit war ihm noch keineswegs zugestanden, auch alles Dasjenige ausschließlich zu genießen, was nicht sein Fleiß, sondern Natur und Umstände bewirkten. Die Grundrente ist aber gerade derjenige Theil des Einkommens aus dem Grundeigenthum, der nur von solchen Umständen herrührt. Im Princip läßt sich also nichts dagegen einwenden, wenn die Gesammtheit sagt: so wenig Jemand das Recht hat, z. B. eine Quelle, die auf seinem Grund und Boden entdeckt wird, ausschließlich für sich zu benützen und

gezwungen ist, auch seinen Nachbarn, wenn sie Wassermangel leiden, den Mitgenuß daran zu gestatten, so wenig konnte mit der Gestattung der Besitzergreifung von Grund und Boden gemeint sein, daß nun dem Besitzer der ausschließliche Genuß aller daraus erwachsenden Vortheile zustehen solle, selbst derjenigen, die nicht seinem Fleiße oder seiner Umsicht zu verdanken sind. Daher muß es als zulässig erklärt werden, daß die Gesammtheit einen Theil dieser zufälligen Vortheile des Grundbesitzes wieder an sich zurückzubringen sucht, dadurch, daß sie die Grundrente neben den andern Belastungen noch einmal besonders besteuert. Sie kann hierbei sogar bis zur Höhe der Rente gehen, in welchem Falle dann die Gesammtheit den ganzen Nutzen für sich ausbeutet.

Eine andere Frage wird es nun sein, ob die practische Durchführung dieses Planes nicht auf so viel Schwierigkeiten und Gefahren stößt, daß das ganze Vorhaben aufgegeben werden muß. Das werden wir eben im zweiten Capitel des folgenden Theiles näher untersuchen.

Wie mit der Grundrente verhält es sich mit der Vererbung. Es ist nur natürlich, daß die Eltern ihren Kindern alles Eigenthum hinterlassen, das sie im Leben besessen haben, und an dem während dieser Zeit die Kinder auch den Mitgenuß hatten. Je weiter aber die Verwandtschaftsgrade auseinander gehen, desto weniger läßt sich ein solches natürliches Recht auf Erbschaft nachweisen. Wir sprechen hier zunächst von den Fällen, wo der Erblasser ohne Testament stirbt. Es beruht diese ganze Einrichtung auf der Voraussetzung eines Obereigenthumsrechtes der Familie an jedem Vermögenstheile, das irgend einem ihrer Mitglieder gehört. Ein solches Obereigenthumsrecht kann durch nichts begründet werden, und der Staat hat doch jedenfalls auch ein Eigenthumsrecht an allem Vermögen seiner Angehörigen, man kann ihm daher die Befugniß nicht bestreiten, im Falle Jemand ohne Testament stirbt, dieses Recht zugleich mit der Familie geltend zu machen. Und je entfernter die Verwandtschaftsgrade sind, die zu dem Antritt einer Erbschaft geltend gemacht werden müssen, desto größeren Antheil wird der Staat für sich beanspruchen können. Diesen Zweck kann der Staat am besten dadurch erreichen, daß er eine progressive Besteuerung

jeder Erbschaft je nach dem Grade der verwandtschaftlichen Entfernung zwischen Erben und Erblasser festsetzt.

Sobald aber der Erblasser ein Testament mit seiner letztwilligen Verfügung über seinen Besitz hinterläßt, ist der Fall wieder ein ganz anderer. Bei der Besprechung der Erbschaftssteuer werden wir näher auf alle diese Einzelnheiten eingehen. Auch hier werden sich dann bei der practischen Durchführung viele bedenkliche Uebelstände zeigen, und unsere Aufgabe wird es sein, zu untersuchen, ob sie groß genug sind, um es wünschenswerth zu machen, daß diese ganze Art der Besteuerung unterbleibe, oder ob die Mißstände durch die Vortheile, welche diese Abgabenart mit sich bringt, überwogen werden. Hier genügt es, im Principe nachgewiesen zu haben, daß eine solche besondere Besteuerung der Erbschaft an sich nicht ungerechtfertigt wäre.

Der ganze Zweck dieser letzten Auseinandersetzung war, überhaupt zu zeigen, daß neben einer Besteuerung, die nach dem jeweiligen regelmäßigen Einkommen eines Jeden bemessen wird, eine solche thunlich ist, die das außerordentliche Einkommen nach einem andern Maßstabe mit zur Steuer heranzieht.

Achtes Capitel.

Regeln in Bezug auf die Ausführung der Besteuerung.

Alle bis jetzt von uns in's Auge gefaßten Umstände bezogen sich fast ausschließlich auf das Wesen der Steuern selbst; es handelte sich darum, dieselben so gerecht als möglich umzulegen und in solcher Weise, daß volkswirthschaftlich die wenigsten Nachtheile dadurch entstehen. Aber auch in Bezug auf die practische Ausführung der Besteuerung lassen sich gewisse Regeln aufstellen, welche dazu geeignet sind, die Erhebung und Anlage der Abgaben möglichst zweckmäßig zu gestalten.

Diese Regeln lassen sich in folgende vier zusammen-

fassen, von denen die drei ersten schon von Adam Smith [a]) aufgestellt wurden:

1) Die Steuer, welche erhoben werden soll, darf nicht willkürlich, sondern sie muß fest bestimmt sein. Die Zeit der Zahlung, die Art und Weise derselben und das Verhältniß, nach welchem sie den Bürgern auferlegt wird, muß den Steuerpflichtigen selbst, sowie überhaupt jedem Staatsangehörigen genau bekannt gemacht werden.

Adam Smith hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß Jeder genau unterrichtet werde über das, was er zu bezahlen hat, so wichtig ist, daß selbst ein ziemlicher Grad von Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung lange nicht so hart empfunden wird, als ein sehr geringer Grad von Unbestimmtheit. In der That, wer einmal genau weiß, was er an Abgaben zu steuern hat, kann sich und seine Lebensweise darnach einrichten. Dagegen wird das Unbestimmte, — auf das man im Voraus nicht so genau Rücksicht nehmen kann —, in der Regel den Anschlag, den man etwa macht, übersteigen, und in dem gegebenen Augenblicke dann als weit schwereres Opfer empfunden. Ohnehin öffnet auch das Unklare im Steuerwesen selbst der Willkür der Steuerbeamten Haus und Thor. —

2) In Bezug auf die Zeit, Art und Weise der Erhebung muß man möglichst den Wünschen und der Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen nachzukommen suchen. Namentlich muß alles Dasjenige möglichst vermieden werden, was als lästiges Eindringen in Privatverhältnisse angesehen werden kann. Die letzteren Vorsichtsmaßregeln, die nur bezwecken, Steuerdefraudationen zu erschweren, sollten mit steigender Cultur immer weniger nöthig werden. Denn je mehr Jeder den Nutzen schätzen lernt, den er aus den Einrichtungen des Staates zieht, desto williger wird er auch das kleine Opfer entrichten, das die Regierung in Gestalt von Steuern von ihm verlangt.

Auch die Bezahlungsweise muß in Bezug auf den Zeitpunkt und auf ihre Eintheilung möglichst nach der Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen bestimmt werden. Darum ist

---

a) „An inquiry in to the nature and causes of Wealth of Nations.“ London 1786. III. S. 256.

es gut, den Bürgern zu gestatten, ihr Abgabenquantum in vielen kleineren Raten zu entrichten. Auch sollte man den Augenblick der Erhebung auf solche Zeiten verlegen, wo die Steuerzahler am wahrscheinlichsten in der Lage sind, ihre Zahlung leicht machen zu können. Eine solche Zeit wird für den Landwirth z. B. die Jahresperiode sein, wo er seinen Ernteertrag zu Markte bringt; für den Eigenthümer die Termine, an denen er seine Pacht- und Miethgelder einnimmt u. s. w.

Endlich muß man den Ort der Empfangnahme für die Abgaben auch nach der Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen bestimmen. Man darf ihnen nicht zumuthen, nur um die Steuer bezahlen zu können, einen sehr weiten Weg oder große Sendungskosten zu machen; es sollten daher mindestens in jeder Gemeinde Steuereinnahmestellen errichtet sein.

3) Was wir schon in Hinsicht auf die Wahl der Steuerarten selbst auseinandergesetzt haben, gilt ebenso sehr für die Erhebungsweise derselben. Es muß nämlich dieselbe möglichst einfach und wohlfeil eingerichtet werden, damit nicht die Kosten der Erhebung schon einen beträchtlichen Theil des Ertrages verschlingen.

So ist z. B. anerkannt, daß die Verpachtung gegenwärtig eine äußerst theure Erhebungsart wäre. Ebenso wäre die Eintreibung der Abgaben in Naturerzeugnissen (Wein, Getreide, Holz u. s. w.) statt in Geld in den europäischen Staaten gegenwärtig höchst unvortheilhaft. Ehemals hatte jede dieser Erhebungsarten ihre Berechtigung, bei der heutigen wirthschaftlichen Entwickelung unserer Völker könnten sie aber nur schädlich wirken.

In früheren Zeiten, als der ganze Verkehr noch wenig entwickelt war, mußte die Regierung freilich, wenn sie nicht auf jede Einnahme verzichten wollte, die Abgaben in Natura entgegennehmen. So lange der ganze Verkehr eben noch der Naturalwirthschaft entspricht, kann der Staat nicht einseitig Geldwirthschaft an deren Stelle setzen, sondern er muß warten, bis die Entwickelung des ganzen Volkes allmählich von selbst dahin führt.

Heute dagegen, wo nun allgemein die Geldwirthschaft eingeführt ist, wäre es eine Beschränkung der Verkaufsfreiheit, wollte man die Leute zwingen, ihre Abgaben, oder einen Theil derselben in Natura abzuliefern, außerdem lüde sich

die Regierung große Mühe und Kosten auf mit der Empfangnahme, Aufbewahrung und Wiederveräußerung der Naturerzeugnisse.

Zu gewissen Zeitperioden — namentlich so lange die staatliche Ordnung noch nicht auf ganz festen Füßen steht — mag es für die Regierung vortheilhaft sein, statt der unregelmäßig eingehenden Steuerbeiträge auf einen gewissen Ertrag sicher zählen zu können, dadurch, daß sie das Eintreiben der Steuer gegen eine bestimmte Summe verpachtet. Fast alle Staaten hatten das Verpachtungssystem zu gewissen Zeiten eingeführt. Die Staaten des classischen Alterthums sowohl, wie die des Mittelalters, hatten es in Anwendung. Es sind jedoch so große Nachtheile damit verknüpft, daß der Staat die Selbstverwaltung der Steuereintreibung übernehmen sollte, sobald es nur irgendwie geht.

Daß die Steuerpächter die Rückstände ganz ohne Schonung eintreiben, liegt in der Natur der Sache. Auch haben sie überall bald den allgemeinen Haß auf sich gezogen. Und je weniger der von jedem Staatsbürger zu entrichtende Steuerbetrag genau bestimmt ist, desto größerer Spielraum bleibt für die Willkürlichkeiten und Härten der Steuerpächter.

So konnte Voltaire unter allgemeinem Beifall, als in einer Gesellschaft, wo man Räubergeschichten erzählte, die Reihe an ihn kam, folgendermaßen anfangen: »Il-y-avait un jour un fermier général, Messieurs — vous me ferez grace du reste.« Je weiter die Nation in Gesittung und Ordnung fortschreitet, desto mehr artet die Steuerverpachtung in eine blose Ausbeutung der Gesammtheit zu Gunsten Einzelner aus.

Unter Sully mußte die französische Nation jährlich 150 Mill. Frs. Steuern entrichten, davon kamen aber nur 30 Mill. Frs. in die öffentlichen Cassen, alles Uebrige wurde von den Steuerpächtern verschlungen.[a]) In Spanien trug der Zoll im Pacht 20 Mill. Reale, im ersten Jahre der Selbstregie brachte er aber der Regierung schon 40 Mill. ein.

Was in einzelnen Ländern oft dazu bestimmte, die Steuer-

a) M'Culloch, „A treatise on the principles and pratical influence of taxation.“ London 1852. S. 29.

verpachtung weiter aufrecht zu erhalten, als es unbedingt nöthig gewesen wäre, war die bequeme Gelegenheit, die man häufig benützte, um sich von den Pächtern größere Summen vorstrecken zu lassen. Unsere Staaten besitzen hinlänglichen Credit, um die Vorschüsse, deren sie bedürfen, leicht zu erhalten, sie brauchen also auf diese Seite der Sache durchaus keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Es wird nicht nöthig sein, länger bei der Frage zu verweilen, ob Selbstverwaltung, ob Pacht, oder ob Natural- oder Geldabgaben vorzuziehen sei, da dieselbe nicht blos von der Wissenschaft entschieden, sondern in der Praxis der civilisirten Staaten Europa's bereits anerkannt ist.

Was die übrigen Maßregeln betrifft, durch welche die Erhebungsweise der Auflagen billiger wird, so werden wir das Nähere bei der Besprechung der einzelnen Steuern angeben.

4) Die Rückstände müssen mit Nachdruck eingefordert werden, weil sonst die Pflichtigen gar zu leicht zur Nachlässigkeit verleitet werden. Natürlich darf die Strenge nie in Härte ausarten. Unter Umständen muß eine billige Frist gewährt werden, zuweilen ist es auch geboten, etwas von der Steuer nachzulassen.

Zur Vermeidung allzulanger Nachschleppungen von Steuerresten in der Staatsbuchführung sollte eine Zeit festgesetzt sein, nach welcher entweder die rückständigen Summen nachgelassen werden sollten, oder mit allem Nachdruck einzutreiben sind.

Versuchen wir nun dasjenige zusammenzufassen, das wir im Vorangehenden des Langen und Breiten über die Steuern auseinandergesetzt haben, so lassen sich folgende Grundregeln aufstellen, welche bei der Anlegung und Erhebung von Auflagen im Auge behalten werden müssen, und welche uns einen Maßstab bei der Beurtheilung jeder einzelnen Art von Steuern an die Hand geben.

1) Die Steuer soll jedem Staatsangehörigen ein möglichst gleiches Opfer auferlegen. Dies wird am besten erreicht, wenn die Steuer in gleichem Verhältniß mit der Summe der jährlichen Ausgaben eines Jeden wächst; dabei muß aber Jedem ein Quantum, das zu seiner Existenz nöthig ist, ungeschmälert gelassen werden.

2) Die Summe, welche erhoben wird, darf nicht willkürlich sein. Zeit der Erhebung sowohl, als auch die Art und Menge der aufzunehmenden Steuer muß genau festgesetzt sein und zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht werden.

3) Die Zeit, der Ort und die Art der Erhebung soll so gewählt werden, wie sie dem Zahler am wahrscheinlichsten zusagen.

4) Eine Auflage soll dem Volke möglichst wenig mehr kosten, als sie wirklich einträgt. Die Eintreibung der Steuer muß an sich möglichst einfach und wohlfeil eingerichtet werden, und die Production und Gütercirculation darf durch sie so wenig als möglich gehemmt werden.

5) Eine Steuer darf nie so hoch sein, daß das Volksvermögen geschwächt, und damit ihre Nachhaltigkeit unmöglich gemacht würde. Es liegt aber nicht in der Macht des Fiscus, die Dinge so einzurichten, daß eine Steuer nie vom Capital der Einzelnen bezahlt werde, daher ist es auch im Grunde häufig unwesentlich, ob eine Steuer vom Capital oder vom Einkommen erhoben wird.

6) Möglichste Einfachheit und Uebersichtlichkeit bei der Besteuerung ist sehr anzuempfehlen. Dies wird in der Regel auch das Billigste sein. Jedenfalls wird es dadurch den Einzelnen sowohl, als den Behörden leichter, ein Urtheil über das Wesen und die Wirkung gewisser Steuern zu erlangen und zu erfahren, in welcher Weise sich die Steuerlast unter die Einzelnen vertheilt.

7) Bei der Erhebung muß ein lästiges Eindringen in Privatverhältnisse vermieden werden, auch müssen eigene Angaben der Besteuerten möglichst umgangen werden, um Eigennutz und Gewissenhaftigkeit bei ihnen nicht zu sehr in Conflict zu bringen.

8) Aenderungen in der Besteurungsweise dürfen nicht plötzlich vorgenommen werden, sondern sie können mit Vortheil nur allmählich eingeführt werden.

Neuntes Capitel.

System der Besteuerung.

Es wäre wünschenswerth, wenn alle Bedürfnisse des Staates durch eine einzige Steuer aufgebracht werden könnten, die allen Anforderungen genügte, welche wir eben am Schlusse des vorhergehenden Capitels zusammengestellt haben.

Von selbst würde hierdurch der größtmögliche Grad von Uebersichtlichkeit erreicht, und Jedem würde es leicht gemacht, sich Rechenschaft über das zu geben, was er zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung beizutragen hat. Auch muß eine einzige Steuer stets billiger umzulegen, zu erheben und zu controliren sein, als eine Vielzahl von Abgaben, wie sie jetzt noch in fast allen Ländern vorkommt.

Endlich ist auch, trotz aller Einwendungen die dagegen gemacht werden mögen, die Gleichmäßigkeit der Belastung durch eine einzige Abgabe leichter zu erzielen und nur allein durch sie auf die Dauer beizubehalten. Denn wenn gegenwärtig der Staatsbedarf steigt, so ist es der Regierung nicht möglich, alle die verschiedenen Steuern zugleich und in gleichem Verhältniß zu erhöhen, sie wird daher in der Regel nur eine einzige oder ganz wenige Abgaben mit einem höheren Ansatze als bisher umlegen. Hierdurch werden aber nie alle Staatsangehörigen gleichmäßig betroffen, und wenn durch die Summen der vorher gebräuchlichen Auflagen die Gleichheit der Belastung herbeigeführt war, so ist sie nun durch einseitige Steigerung einzelner Abgaben zerstört. Ebenso stellt sich das Verhältniß, wenn in Folge von Regierungs-Ersparnissen eine Steuerermäßigung möglich wird. Welche Steuer soll man da herabsetzen? Nur durch ganz gleichmäßige Verminderung sämmtlicher Abgaben würde das Gleichgewicht — vorausgesetzt, daß es je bestand — erhalten bleiben. Diese gleichmäßige Verminderung sämmtlicher Abgaben wäre aber, selbst wenn man sie anstrebte, nie zu erreichen. Denn unmöglich ließe sich bestimmen, wenn z. B. die Einkommensteuer um ein Procent ermäßigt wird, wie weit man dem entsprechend die Salzsteuer oder die Getränkesteuer oder etwa die Grundsteuer heruntersetzen müßte.

Mit Einführung einer einzigen Steuer wäre dem allem von selbst abgeholfen. Vorausgesetzt, daß sie auf Allen gleichmäßig lastete — und nur unter dieser Voraussetzung wäre sie überhaupt zu empfehlen — so müßte jede Steigerung oder Herabsetzung derselben ganz naturgemäß sämmtliche Staatsbürger in gleicher Weise treffen.

Aus diesen Gründen wird es Jedem einleuchten, daß eine einzige Steuer, wenn sie möglich ist, das beste denkbare Steuersystem bildet.

Statt eine solche einzige Abgabe einzuführen, ist es aber vielleicht auch möglich, durch Verbindung mehrerer nebeneinander herlaufender Steuern das gewünschte Gleichgewicht zu erreichen. Sind die Auflagen nach einem bestimmten Plane umgelegt und nach vorausbedachten Regeln bemessen, so nennt man dies ein Steuersystem. Es hat zu den verschiedensten Zeiten nicht an Vorschlägen gefehlt zu solchen Systemen oder zu einer einzigen allgemeinen Steuer, und wir werden an einer spätern Stelle einige der beachtenswerthesten darunter näher untersuchen. Bis jetzt ist aber noch in keinem Staate ein Versuch zu einer solchen einfachen Besteuerungsart auch nur angebahnt worden.

Bis in die jüngste Zeit herein wurde die Wichtigkeit eines durchgehenden Systems in der Besteuerung von den Finanzverwaltungen noch allgemein verkannt, und die Steuerlisten aller unserer Staaten zeigen zur Genüge, daß — wenn auch in der letzten Zeit mehrfach Vereinfachungen angebracht wurden — von einem einheitlichen Steuersysteme noch nirgends die Rede sein kann.

Man merkt der Besteuerung in unsern Staaten überall an, daß die Wahl der einzelnen Abgaben bis in die jüngste Zeit hinein mehr vom Zufall, als von einem durchdachten Princip abhing. Als sich die Regierungsausgaben mehrten, griff man, so oft sich neue Bedürfnisse zeigten, um durch zu hohe Summen den Druck nicht zu sehr zu steigern,*) immer wieder nach neuen Gegenständen für die Besteuerung, und man kann wirklich nicht umhin, den Scharfsinn zu bewundern,

*) Als ob dem Einzelnen weniger dadurch entzogen würde, daß man ihm dieselbe Summe auf verschiedenen Wegen abnimmt, statt auf einem einzigen.

den der menschliche Geist fortwährend bei der Auffindung solcher neuer Steuerquellen entwickelte.

Kaum war eine neue Auflage in irgend einem Staate eingeführt, und zeigte einen hübschen Ertrag, so beeilten sich alle übrigen, diese neue Einrichtung auch in ihr Land zu verpflanzen. Es wäre nur zu wünschen, daß die Regierungen die guten und nachahmenswerthen Einrichtungen fremder Staaten in die ihrigen mit demselben Eifer und mit derselben Geschwindigkeit nachahmten, wie sie dies stets bei neuen Steuern möglich gemacht haben.

Die schwachen Versuche, die in jüngster Zeit von einigen Regierungen gemacht worden sind, um ein rationelles Besteuerungssystem einzuführen, wurden immer nur so angestellt, daß daneben noch viele andere Steuern bestehen blieben, so daß die Wirkung und der Erfolg der neuen Auflagen gar nicht beurtheilt werden kann.

Viele hoffen nun gerade von einer solchen Vielseitigkeit der Steuern eine Ausgleichung,[a]) indem sie sagen: Jede Abgabe habe gewisse unvermeidliche Ungerechtigkeiten im Gefolge; bei einer einzigen Steuer würde diese auf wenigen Einzelnen mit ihrer ganzen Wucht lasten, seien aber recht viele Auflagen da, so sei die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie in entgegengesetzter Richtung wirken, und daß die zweite Steuer gerade Diejenigen härter treffe, welche durch die erste begünstigt wurden. Es leuchtet ein, daß ein solches System auf Wissenschaftlichkeit nicht viel Anspruch zu machen hat. Es ist allerdings möglich, daß die verschiedenen Steuern so wirken, aber umgekehrt ist doch auch der Fall denkbar, daß nun doch wieder eine und dieselbe Person von den verschiedenen Steuern gerade hart betroffen würde, und dann wäre ihre Lage durch die vielen Steuern nur verschlimmert. Denn weil man darauf verzichtete, diejenige Steuer allein einzuführen, welche die beste, d. h. die gerechteste und am wenigsten kostspielige wäre, mußte man nun zu andern weniger guten greifen, so daß jetzt die Summe des Druckes, wenn sie doch wieder auf dieselben Leute fällt, weit größer ist, als wenn man nur eine Steuer hätte.

---

a) Vergleiche Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 167.

Ja es ist auch ganz gut möglich, bei Einführung neuer Steuern, — selbst wenn der beabsichtigte Zweck erreicht wird, wenn also Diejenigen, welche durch die erste Steuer begünstigt waren, nun durch die zweite gerade hart betroffen werden, — daß statt einer Ausgleichung eine noch größere Ungleichheit erfolgt, als zuvor. Nehmen wir an, bei der Anlegung einer einzigen Steuer würde A auf Kosten B's um 40 Thlr. bevorzugt, d. h., wenn die Steuer ganz gerecht vertheilt wäre, sollte A 40 Thlr. weniger und B 40 mehr bezahlen. Nun wird diese einzige Steuer um die Hälfte ermäßigt und der Rest durch eine andere Abgabe aufgebracht. Auf diese Weise wirkt die erste nur noch mit 20 Thlrn. zu Gunsten von A; und wir nehmen den günstigen Fall an, daß die neu eingeführte Steuer gerade umgekehrt B auf Kosten von A bevorzuge. Ließe es sich nun so ausrechnen, daß dies gerade wiederum eine Summe von 20 Thlrn. wäre, dann wäre die Ausgleichung vollständig. Dies wird in Wirklichkeit aber wohl nie eintreten, und fast immer wird die neu hinzugekommene schlechtere Steuer weit größere Ungleichheiten im Gefolge haben, als die erste. Nun braucht B. durch die zweite Steuer nur um 70 Thlr. bevorzugt zu werden, so stellt sich durch das gemischte Steuersystem zwischen A und B eine Ungleichheit von 50 Thlrn. heraus,*) während die einzige Steuer nur eine solche von 40 Thlrn. bewirkt hatte — nur mit dem Unterschiede, daß nun B bevorzugt ist, während es vorher A war.

Wenn übrigens die ganze Hoffnung der Ausgleichung durch ein solch gemischtes Steuersystem auf einer blosen Wahrscheinlichkeit fußt, d. h. nur dem Zufalle überlassen bleibt, dann mag man ebenso gut jede beliebige Steuer ohne alles System anlegen, und auf Gott bauen. Vielleicht wird er es dann gerade auch so fügen, daß die Fehler der einzelnen Steuern einander gegenseitig ausgleichen und aufheben.

In der That fehlt es auch nicht an Verfechtern dieser Ansicht, unter denen Canard oben ansteht, die so weit gehen,

---

*) Nämlich A zahlt durch die erste Steuer 20 Thlr. weniger als er sollte, aber durch die zweite muß er 70 Thlr. mehr bezahlen, als gerecht wäre, so daß er noch mit 50 Thlrn. zu seinen Ungunsten belastet bleibt.



zu sagen, jede Steuer sei gut, wenn sie nur alt sei, weil der Verkehr schon dafür sorge, die Ungerechtigkeiten, die etwa durch eine neue Steuer hervorgerufen würden, wieder gut zu machen.[a]) Canard vergleicht die Gütercirculation eines Landes mit der des Blutes im menschlichen Körper und meint, die Steuer sei dann wie ein Aderlaß, der auch auf die ganze Circulation stets gleichmäßig wirke.

So geistreich diese Bilder alle gewählt sein mögen, tragen sie doch in sich selbst schon ihre Widerlegung. Es ist jedenfalls eine gewagte Hoffnung, welche auf die Wirkung des Verkehrs gesetzt wird, wenn er alles das wieder gut machen soll, was durch die Verkehrtheit und Principlosigkeit der Besteuerung Fehlerhaftes entsteht. Richtig ist wohl, daß man nicht umsonst von der Gütercirculation eines Landes spricht, und Jeder denkt dabei unwillkürlich an den Blutumlauf im organischen Körper. Wer hat aber je behauptet, daß es gleichgültig sei, auf welche Weise demselben Blut entzogen werde? Wählt nicht der Arzt je nach den Umständen den Ort und die Art und Weise der Entziehung, und bestimmt die Menge, die ohne nachtheilige Folgen entzogen werden darf? Bald werden Blutegel angewandt, bald Schröpfköpfe, bald ist ein Aderlaß am Platze; niemals wird aber ein Arzt durch Schnitte in's Fleisch oder durch Oeffnen einer Arterie einen Blutablaß bewirken wollen.

Mit je mehr Wahrheit also die Blutcirculation und der Güterumlauf mit einander verglichen werden dürfen, mit um so mehr Sorgfalt sollte man darüber wachen, daß durch ein verfehltes und unkluges Eingreifen der ganze Organismus nicht zerstört werde, welcher Bedingung dieser Circulation ist. Freilich müssen es der Wunden gar viele sein, ehe ein völliges Absterben eintritt, aber deßhalb kann doch ihre verderbliche Wirkung nicht ganz geläugnet werden. Daraus, daß die Schäden, welche durch ein fehlerhaftes Abgabensystem verursacht werden, meist erst nach längerer Zeit

a) In seinen „Grundsätzen der Staatswirthschaft." Deutsch. Ulm 1806. S. 197 sagt er wörtlich: „Nicht die Steuer selbst bringt ein Uebel hervor, sondern nur die Störung des Gleichgewichts, die durch die Steuer bewirkt wird. Man kann also die grosse Wahrheit aufstellen, dass jede alte Steuer gut, jede neue aber schlecht ist.

fühlbar werden, darf man doch wahrlich nicht schließen, eine solche schädliche Einwirkung bestehe gar nicht.

Wenn von einem Steuersysteme überhaupt die Rede ist, so kann dabei doch nur an eine solche Einrichtung gedacht werden, wo sämmtliche regelmäßigen Steuern eines Landes nach einem leitenden Gedanken geordnet sind und wo alle einzelnen Abgaben daher abgeleitet werden. Also wenn man z. B. der Ansicht ist, die Besteuerung sollte Jeden im Verhältniß seines Einkommens treffen, so ist statt einer einzigen Einkommensteuer ganz gut ein System denkbar, nach dem dies Einkommen in seine verschiedenen Zweige zerlegt werden soll, um jeden derselben einzeln bei der Besteuerung heranzuziehen. So läßt sich die Einkommensteuer zerlegen in Lohn-, Gewerbe-, Grundrente- und Capitalrentesteuer. Es läßt sich auch denken, daß man, statt einer einzigen Verbrauchssteuer, die verschiedenen Verbrauchsgegenstände einzeln der Besteuerung unterwirft, dies wäre aber nur dann ein System zu nennen, wenn nun auf alle Gegenstände des Verbrauchs ein gleich hoher Aufschlag gelegt würde, oder wenigstens ein solcher, der nach einer bestimmten Regel wechselt.

Statt dessen sehen wir, daß in allen civilisirten Staaten für jede einzelne Steuer vielleicht eine gleichmäßige Vertheilung gesucht wird, daß sie aber — wenn überhaupt — nur höchst unvollkommen mit der allgemeinen Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung in Zusammenhang gebracht werden können.

Um nur von den meist verbreiteten Steuern zu reden:

Wonach richtet sich die Mieth- und Haussteuer anders als nach der Höhe der Miethen?

Was zieht die Grundsteuer anderes in Betracht, als die Einträglichkeit gewisser Grundstücke, ohne Rücksicht auf die andern Einkünfte oder auf die Schulden, die der Besteuerte daneben hat?

Die Schlacht- und Mahlsteuer variirt sie nicht ebenso ganz einfach im Verhältniß der verzehrten Brod- und Fleischmengen, ohne alle übrigen Rücksichten?

Und auf was anderes bezieht sich die Stempelsteuer, als auf das Capital, das sich eben in einer gewissen Bewegung befindet?

Die Gewerbesteuer wieder richtet ihr Augenmerk weit mehr auf die Ausübung gewisser Gewerbethätigkeiten, als auf den Nutzen, der dem Einzelnen daraus entspringt.

Die Tranksteuer ihrerseits richtet sich nicht nach der Befriedigung, den Einer aus dem Genusse geistiger Getränke zieht, auch nicht nach der Summe Geldes, die er dafür verausgabt. Je nachdem er vorzugsweise Bier oder Branntwein oder Wein trinkt, wird er nicht nur an sich ganz andere Geldsummen, sondern auch ganz andere Verhältnißsummen zur Besteuerung beitragen müssen.

Und die Zölle wieder, was anders bestimmt ihren Ertrag, als die Menge gewisser ausländischer Producte, die Jemand verbraucht?

Welcher leitende logische Gedanke, welcher Zusammenhang ist hier in aller Welt herauszufinden? Es scheint wahrlich, als ob die Gesetzgebung der verschiedenen Länder gerade in der Systemlosigkeit ihr System gesucht hätten — ein System, das ein geistreicher Schriftsteller a) nicht mit Unrecht eine Aufeinanderthürmung von Widersprüchen, Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten genannt hat.

Dieser Mangel an System zeigt sich schon in der Eintheilung der verschiedenen Abgaben, die jedes Land und jeder Schriftsteller wieder auf seine eigene Weise vorgenommen hat. Dennoch ist die richtige Beurtheilung und der nöthige Ueberblick der einzelnen Steuerarten gar nicht möglich, wenn nicht zuvor eine passende Eintheilung vorgenommen wird. Dies wird unsere Aufgabe im nächsten Abschnitte sein.

Zehntes Capitel.

Eintheilung der Steuern.

Die Principien, die wir im neunten Capitel auseinandergesetzt haben, werden bis jetzt noch von keiner Finanzver-

a) Emile de Girardin, „Le socialisme et l'impôt." Paris 1850. S. 101.

waltung vollständig befolgt, und diejenigen müssen schon zu den bessern gerechnet werden, welche überhaupt nach Grundsätzen bei der Besteuerung fragen. Ein Steuersystem, wie es die Wissenschaft versteht, existirt noch in keinem Lande, jedoch ist von vielen Regierungen gerade in letzter Zeit die Nothwendigkeit anerkannt worden, mehr Ordnung und Gleichmäßigkeit in die Besteuerung zu bringen. Es ist zu hoffen, daß wahre Sachkenntniß über dieses so wichtige Thema sich in immer weitere Kreise verbreite, damit Regierung und Volksvertretung bald gemeinschaftlich die so dringende Aufgabe einer allgemeinen Steuerreform lösen können.

Vorläufig kann aber, wenn von den verschiedenen Steuern eines Landes abgehandelt werden soll, nicht daran gedacht werden, dieselben unter Ein System zu bringen, und wenn wir im folgenden die hauptsächlichen der jetzt noch üblichen Steuern untersuchen, so kann es sich für uns nur darum handeln, ihre relative Güte oder Schädlichkeit festzustellen. Dabei werden wir in Bezug auf jede einzelne Art untersuchen müssen, welche Wirkung diese eine Steuer für sich hervorbringt, und wie sie — wenn sie beibehalten werden soll — am besten eingerichtet werden kann.

Erst wenn wir alle einzelnen Steuern durchgegangen haben, werden wir untersuchen können, wie sie in ihrer Gesammtheit wirken. Da die meisten Abgaben ihr Dasein nicht einem Systeme verdanken, so kann auch nicht daran gedacht werden, System hineinzubringen. Dennoch ist es bei der Mannigfaltigkeit der existirenden Steuern durchaus nothwendig — um die Uebersicht nicht ganz zu verlieren — eine gewisse Eintheilung vorzunehmen, nach welcher die einzelnen Steuern von einander unterschieden werden können.

Hierzu sind die verschiedensten Eintheilungen bereits versucht worden, wovon aber die meisten für unsere Zwecke ganz unbrauchbar sind. — Die Trennung der Steuern in ordentliche und außerordentliche, die man manchmal angeführt findet, hat nicht den geringsten wissenschaftlichen Nutzen, weil diese Eintheilung sich nicht auf die Steuern selbst bezieht, sondern nur darauf, ob sie regelmäßig in jedem Jahre oder vielleicht nur einmal wegen außerordentlicher Ereignisse erhoben werden sollen. Eine und dieselbe Abgabe, die in dem einen Lande also eine ordentliche Steuer ist, kann in dem andern eine außerordentliche sein, sowie auch in demselben

Lande eine außerordentliche Steuer zur ordentlichen werden kann und umgekehrt.

Eine andere Eintheilung in Repartitions- und Quotitätssteuern, die häufig gemacht wird,*) nimmt ebenfalls auf das Wesentlichste gar keine Rücksicht. Denn das unterscheidende bei dieser Eintheilung ist, daß bei der ersteren Art im Voraus die Summe festgesetzt wird, die eingehen soll, und hiernach erst wird die Höhe der Steuer bestimmt und auf die einzelnen Landestheile repartirt. Bei der Quotitätssteuer wird umgekehrt zuerst der Steuerfuß für das ganze Land festgesetzt; das Erträgniß der Abgabe läßt sich im Voraus also nur ungefähr schätzen und wechselt von Jahr zu Jahr, während bei der Repartitionssteuer der Ertrag unverändert bleibt und nur die Höhe des Steuerfußes von einem Jahr zum andern wechselt.

Man sieht, diese ganze Eintheilung bezieht sich nur auf die Umlegung der Abgaben. Das naturgemäßere Verfahren ist ohne Zweifel das, daß man bestimmt, wie viel die Regierung braucht und demgemäß die Vertheilung der Lasten auf die Provinzen, Kreise, Gemeinden und schließlich auf die Einzelnen vornimmt. Dennoch werden in der Regel die Quotitätssteuern vorgezogen. Einmal haben sie für die Staatscasse den Vortheil, daß sie bei gleichem Steuerfuß einen steigenden Ertrag zu liefern pflegen, aber auch für jeden Einzelnen ist es angenehmer, nicht jedes Jahr mit einem neuen Steuerbetrag belastet zu werden, sondern ein für allemal darüber im Klaren zu sein, was er zu bezahlen hat.

Eine der landläufigsten Eintheilungen ist die in directe und indirecte Steuern. Fast in allen Lehrbüchern und in allen Budgets kommt sie vor, und doch ist sie durchaus nicht wissenschaftlich, und Jeder denkt sich wieder etwas ganz anderes darunter. Es gibt wohl kaum ein Thema, in dem die Nationalöconomen so weit auseinander gehen, als in der Definition von directen und indirecten Abgaben.

Eine directe Steuer ist offenbar eine solche, welche wirk-

*) Namentlich in Frankreich ist diese Unterscheidung üblich.

lich von Demjenigen getragen wird, von welchem sie der Staat erhebt, alle andern Abgaben sind eigentlich indirect. Allein häufig gehört es zu den schwierigsten Dingen, zu bestimmen, ob eine Steuer abgewälzt werden kann, oder ob sie von Dem getragen werden muß, der sie zunächst entrichtet. Darum haben einige Nationalöconomen [a]) vorgeschlagen, diejenigen Steuern direct zu nennen, welche von denjenigen Personen erhoben werden, von denen man beabsichtigt, daß sie auch schließlich dieselben tragen. Indirecte Abgaben wären dann solche, welche umgelegt werden, in der Erwartung und Absicht, daß die zunächst dadurch betroffenen Personen sich auf Kosten Anderer schadlos halten.

Auch diese Eintheilung scheint uns nicht wissenschaftlich genug; denn es ist wohl nicht in jedem einzelnen Falle nachweisbar, was in Bezug auf die Vertheilung die Absicht der Regierung war, als sie eine bestimmte Steuer auferlegte. Dazu kommt noch, daß ein und dieselbe Steuer theilweise von Solchen entrichtet wird, die sie nach der Absicht der Gesetzgebung nur vorschußweise entrichten sollen, theilweise von Solchen, die sie selbst tragen sollten. Von dem Mehlhändler z. B. wird erwartet, daß er die bezahlte Accise zunächst auf den Bäcker und auf seine übrigen Kunden weiterwälze; von Demjenigen dagegen, der für seinen eigenen Bedarf Mehl in eine mahlsteuerpflichtige Stadt einführt, wird dieselbe Abgabe erhoben, aber doch gewiß nicht in der Erwartung, daß auch er sie von sich abwälze. In dem einen Falle ist also dann die Accise eine directe, im andern eine indirecte Abgabe.

Aehnlich so geht es bei den Zöllen und bei noch vielen andern Auflagen, die doch allgemein zu den indirecten Steuern gerechnet werden. Die eben gegebene Definition ist also nicht ausreichend, und zu einer wissenschaftlichen Eintheilung der verschiedenen Steuerarten nicht brauchbar.

---

a) v. Jacob. »Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 420.

Murhard, »Theorie und Politik der Besteuerung.« Göttingen 1834. S. 146.

Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 58.

Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1864. I. S. 445.

Kaum besser eignet sich die Unterscheidung,[a]) welche directe Steuern alle diejenigen nennt, die bei der Production, indirecte, die beim Uebergange in den Verkehr erhoben werden. Wohin gehört hier eine Pferde= oder Hundesteuer? Auch die allgemeine Einkommensteuer oder die Kopfsteuer, so wenig wie eine Vermögenssteuer findet hier Raum, da sie weder bei der Production noch beim Uebergange in den Verkehr erhoben, sondern nach einfacher Schätzung der Steuerfähigkeit der einzelnen Bürger umgelegt werden.

Ebenso geht es mit einer Eintheilung, die von Andern[b]) vorgeschlagen wurde, wornach directe Steuern diejenigen sein sollen, welche vom Einkommen oder Vermögen erhoben werden, während die indirecten Steuern nur die Ausgaben träfen. Die Miethsteuer fiele hiernach zu den indirecten Steuern, und ebenso eine Pferde= oder Wagensteuer, und doch werden sie allgemein zu den directen Abgaben gerechnet, und die Stempelsteuer wäre gar nicht zu classificiren, denn häufig trifft sie weder ein Einkommen noch eine Ausgabe, sondern einen einfachen Besitzwechsel, Tausch oder sonst eine Handlung. Darum scheint uns die Eintheilung, welche Hoffmann[c]) und nach ihm Andere geben, die schärfere und deßhalb die bessere. Darnach wären directe Steuern diejenigen, welche auf den Besitz einer Sache, indirecte aber, die auf irgend eine Handlung gelegt werden. Nun ist die Art der Erhebung einer Abgabe das Entscheidende, ob sie zu den directen oder indirecten zu zählen sei, und man wird nicht mehr versucht sein, eine und dieselbe Steuer bald zu den directen, bald zu den indirecten zu zählen.

Der Besitz eines Hauses, eines Grundstückes, eines Gewerbes oder sonst irgend eines Einkommens unterliegen der Besteuerung, die entsprechenden Haus=, Grund=, Gewerbe= und Einkommensteuern sind also directe. Bei der Schlacht=

---

a) Lotz, „Handbuch der Staatswirthschaftslehre.“ Erlangen 1822. III. S. 97.

b) Canard, „Die Lehre von den Steuern.“ Deutsch. Ulm 1806. S. 1554.

v. Malchus, „Handbuch der Finanzwissenschaft.“ Stuttgart 1830. I. S. 169.

Lassalle, „Die indirekten Steuern.“ Zürich 1868. S. 6.

c) „Die Lehre von den Steuern.“ Berlin 1840. S. 71.

und Mahlsteuer z. B. ist es dagegen nicht der Besitz des Mehles oder des Rindviehs, was der Besteuerung unterliegt, sondern das Mahlen oder das Schlachten oder das Einführen von Fleisch und Mehl in die steuerpflichtigen Städte. Ebenso ist das, was bei den Zöllen mit der Steuer belegt wird, nicht der Besitz einer Waare, sondern das Einführen derselben in das Zollgebiet. Und ähnlich zahlt der Zuckerfabrikant für das Verarbeiten der Rüben, und der Branntweinbrenner für das Maischen oder Destilliren des Branntweins, und es ist nicht der Besitz der Zuckerfabrik oder der Destillirblase, der durch Zuckersteuer und den Blasenzins besteuert wird; dafür werden die Eigenthümer durch Gewerbe-, Haus- und Einkommensteuer noch besonders getroffen.

Wir verweilten etwas lange bei diesen theoretischen Auseinandersetzungen, weil der Ausdruck directe und indirecte Steuern gerade einer von denen ist, mit welchen die Meisten ziemlich verworrene und unklare Anschauungen verbinden. Zum richtigen Verständniß des Folgenden ist aber unumgänglich nothwendig, daß man bei der Besprechung dieser Frage keine Ausdrücke gebrauche, unter denen sich ein Jeder wieder etwas Anderes denkt. Die Eintheilung in directe und indirecte Abgaben gibt auf diese Weise zu der größten Verwirrung Anlaß, weil fast jeder Schriftsteller wieder einen anderen Begriff mit diesen Ausdrücken verbindet, und da sie sich nicht auf das eigentliche Wesen der Auflagen bezieht, so ist sie auch für die Wissenschaft nicht brauchbar.

Weitaus die zweckmäßigste Eintheilung ist diejenige, welche sich nach der Art und Weise der Erhebung richtet und eine Unterscheidung macht, je nachdem die Abgabe nach der Steuerfähigkeit der einzelnen Bürger und nach den Vermögensumständen derselben umgelegt wird, oder sich mehr nach gewissen Ausgaben und Verwendungen des Vermögens richtet. Die erstere Art der Steuern können Schatzungen genannt werden (als auf einer Schätzung beruhend), die andern dagegen lassen sich unter dem Namen Aufschlagsteuern zusammenfassen; statt des letzteren Ausdrucks werden vielfach auch die Bezeichnungen Verbrauchs-, Consumtions-, Verzehrungs-, Verwendungs- oder Aufwandssteuern gewählt. Bei den Aufschlagsteuern richtet man sich zunächst an keine Person, sondern man hat nur eine gewisse Handlung, etwa

einen Kauf oder besondere Auslagen und Vermögensverwendungen im Auge, denen man sich dadurch entziehen kann, daß man die betreffende Verwendung unterläßt; der Schatzung kann aber Keiner entgehen, da er dieselbe unter allen Umständen entrichten muß, so lange seine Steuerfähigkeit als unverändert gilt.

Als Unterabtheilung der Aufschlagsteuern können wir eine besondere Gattung von Steuern ausscheiden, deren nächster Zweck es nicht ist, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen, die vielmehr eine ganz andere Aufgabe zu erfüllen haben. Meistens sollen sie blos die Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Gegenstand lenken, wie z. B. die Besteuerung unbebauter Bodenflächen, oder sie sollen einem volkswirthschaftlichen Zwecke dienen, wie Schutzzölle, und endlich gibt es noch welche, die von einer besondern Art von Auslagen abhalten sollen, wie hohe Branntweinsteuern und sonstige Aufschlagsteuern auf Luxusgegenstände. Die letztere Art, die man unter dem Namen Luxussteuern zusammenfassen kann, sind noch ziemlich gebräuchlich.

Die Schatzungen und Aufschlagsteuern selbst theilt man wieder am besten ein je nach dem Gegenstande, welcher mit der Abgabe belegt wird. Indem wir nun im Folgenden die hauptsächlichsten der üblichen oder möglichen Steuern einzeln unserer Betrachtung unterziehen wollen, haben wir nach unserer eben auseinander gesetzten Eintheilung folgende hauptsächlichste Arten:

I. Schatzungen.

A) Kopfsteuer,

B) Abgaben nach dem Einkommen,
   1) Grundsteuer,
   2) Haussteuer,
   3) Gewerbesteuer,
   4) Lohnsteuer,
   5) Zinseinkommensteuer, auch Rentensteuer,
   6) allgemeine Einkommensteuer.

C) Steuern nach dem Vermögen,
   1) fortlaufende Vermögenssteuer,
   2) Erbschaftssteuer,
   3) Kaufsteuer.

II. Aufschlagsteuern.

A) indirecte.
   1) Schlacht= und Mahlsteuer,
   2) Salzsteuer,
   3) Tabaksteuer,
   4) Getränkesteuern.
      a) Bieraufschlag,
      b) Wein= und Mostaufschlag,
      c) Branntweinaufschlag.
   5) Zuckersteuer.
   6) Zölle 2c.
B) Directe.
   1) Miethsteuer.
   2) Luxussteuern.
      a) Pferde= und Wagensteuer,
      b) Bedientensteuer 2c.
      c) Hundesteuer.

Eilftes Capitel.

Ueberwälzung der Steuern.[a])

Eine jede Steuer erweckt in Demjenigen, von welchem sie erhoben wird, naturgemäß den Wunsch, sich den Betrag der Abgabe womöglich durch Andere rückvergüten zu lassen,

---

a) Literatur:
Ricardo, »Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung.« Deutsch. Leipzig 1837. S. 241.
Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 51.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 151.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 350.
Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1864. I. S. 412.

sei es durch höheren Preisanschlag der Producte, die er verkauft, oder durch theurere Verwerthung der Dienste, die er leistet, d. h. durch höheren Lohn.

Bei vielen Steuern ist es gar nicht die Absicht der Gesetzgebung, daß Derjenige sie wirklich trage, von dem sie erhoben werden, denn offenbar kann der Staat unmöglich wollen, daß der Kaufmann, der z. B. Waaren an der Grenze verzollt, die hier entrichtete Abgabe selbst trage, vielmehr erwartet er von demselben, daß er den Zoll auf den Preis seiner Waaren schlage und ihn sich auf solche Weise von den Consumenten rückvergüten lasse. Bei andern Steuern findet aber eine ähnliche Abwälzung statt, ohne daß sie von den Gesetzgebern beabsichtigt ist, und Derjenige, welcher getroffen werden sollte, findet doch Mittel und Wege, die ganze Steuerlast auf Andere überzuwälzen.

Es ist unstreitig eine der schwierigsten theoretischen Fragen in Bezug auf die Steuern, in jedem gegebenen Falle zu entscheiden, ob die auferlegten Abgaben von Demjenigen, der sie entrichtet, auch wirklich getragen werden, oder ob er sie von sich abwälzt. Ja oft ist es kaum möglich, im Voraus zu bestimmen, an wem sie schließlich haften bleiben.

Nur in den wenigsten Fällen ist dies auf den ersten Blick klar. Wenn z. B. in England für das Halten gepuderter Dienerschaft eine besondere Abgabe entrichtet werden muß, so ist es ganz zweifellos, daß der fashionable Lord, der sich von gepuderten Dienern aufwarten läßt, die Abgabe welche er zahlt auch wirklich selbst tragen muß, denn ihm ist keine Möglichkeit geboten, sie auf irgend einen Andern abzuwälzen. Umgekehrt ist es ebenso klar, daß der Metzger, welcher einen Ochsen in eine schlacht- und mahlsteuerpflichtige Stadt einführt, um ihn zu schlachten, die Abgabe, die er am Thore zu entrichten hat, nicht selbst trägt, sondern daß er sich seine Auslagen von den Kunden, die bei ihm das Fleisch holen, wieder ersetzen läßt. Denn bei der Berechnung der Fleischpreise, die er verlangen muß, wird er die ausgelegte Steuer ganz einfach mit zu den Anschaffungskosten schlagen. Bei der Einführung der Fleischaccise war auch dies von der Gesetzgebung beabsichtigt. Nur fand sie es bequemer, — statt von jedem Consumenten eine Steuer im Verhältniß der von ihm verzehrten Fleischmenge einzufordern, — das Fleisch beim Eingang in die Stadt mit einer Abgabe zu belegen und es

Demjenigen, der zufällig die Accise entrichtet, zu überlassen, sich seine Auslagen von den eigentlichen Consumenten zurückvergüten zu lassen.

Nicht immer aber, ja nur in den seltensten Fällen, stellt sich die Sache so einfach heraus. Schon bei der Schlachtsteuer, die wir eben in Betracht gezogen haben, stößt man auf die größten Schwierigkeiten, sobald man etwas näher auf den Gegenstand eingeht. Wir haben zwar auf den ersten Blick gesehen, daß es nicht der Metzger ist, der sie zu tragen hat. Der Consument des Fleisches wird immer zunächst im Fleischpreise die Steuer dem Schlächter rückvergüten müssen. Aber wird er nicht vielleicht selbst im Stande sein, dieselbe ebenfalls wieder weiterzuwälzen? Kann er nicht auch seinerseits wieder die Producte, die er verkauft, um so viel theurer anrechnen? — In manchen Fällen geschieht dies ganz unstreitig, in andern Fällen ist die Sache wieder weniger sicher.

Es ist gewiß nicht uninteressant, sich Rechenschaft zu geben über die verschiedenen Möglichkeiten, die hier eintreten können. Am besten läßt sich dies wieder an einem Beispiele zeigen, und wir wollen gerade bei der Fleischaccise bleiben, und der größeren Anschaulichkeit wegen etwa noch die Mahlsteuer dazu nehmen, um uns die möglichen Fälle der Abwälzung zu vergegenwärtigen.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß der Müller sich vom Bäcker, und der Viehhändler vom Schlächter die ausgelegte Steuer rückvergüten läßt. Und dieselben werden bei der Preisberechnung ihrer Producte nicht nur den Steuerbetrag, sondern auch noch die Zinsen auf die Summe, welche sie auslegen mußten, und meistens sogar noch einen Nutzen darauf in Anschlag bringen. Die Schlächter und Bäcker rechnen nun bereits die Steuer mit dem ihr anhängenden Aufschlage zu den Anschaffungskosten ihrer Waare, und richten darnach ihren Verkaufspreis, indem sie ebenfalls wieder ihren Nutzen auf die vorausbezahlte Steuersumme, wie auf das vorausbezahlte Geld für Fleisch und Mehl, nehmen. Wenn die Hausfrau dann schließlich das Fleisch und Brod bezahlt, so gibt sie zunächst den Werth für diese Stoffe, dann den Betrag der Steuer und endlich noch in der Regel Zinsen und Nutzen auf diese vorausbezahlten Abgabensummen an zwei, auch oft drei Zwischenhändler. So erklärt es sich, warum in den Städten, in welchen die Schlacht- und Mahl-

steuer eingeführt ist, die betreffenden Producte meist weit theurer sind, als die Steuer selbst rechtfertigen würde. Und wenn der Aufschlag, der vom Staate oder von der Gemeinde erhoben wird, auch nur 20 Procent beträgt, so kömmt es häufig doch vor, daß in der betreffenden Stadt Fleisch und Brod um 25, ja 30 Procent theurer sind als in andern Städten, in denen keine derartigen Abgaben bezahlt werden müssen.

So weit wäre es leicht die Steuer zu verfolgen, wie sie sich nach und nach mit dem besteuerten Gegenstande gleichsam verkörpert und mit dessen Werthzunahme auch ihrerseits mehr und mehr wächst. Aber wo bleibt nun die Steuer schließlich liegen? — Vielleicht in dem Magen Desjenigen, der die besteuerten Gegenstände verzehrt? Oder ist es etwa möglich, daß sie mit einem Theile der Nahrung in's Blut des Menschen übergehe? Und da die Blutcirculation es ist, die uns das Arbeiten möglich macht, da sogar durch unsere Arbeit fortwährend ein Theil unseres Blutes verzehrt und neue Bluterzeugung nothwendig gemacht wird, so kann man schließlich das so verbrauchte Blut in dem Resultate unserer Arbeit gleichsam als wieder verkörpert betrachten, ähnlich wie die verzehrte Kohle in den erzeugten Dampf, und der verbrauchte Dampf in die Bewegung, die er hervorruft, oder in die Kraftleistung, die er thut, übergegangen scheint. Ist es nun am Ende gar möglich, daß die Steuer alle diese Wandlungen mit durchmache?

So eigenthümlich dies klingen mag, werden wir doch gleich sehen, daß die Steuer in Wirklichkeit oft einen ganz analogen Weg geht. Setzen wir den Fall: eine Stadt, die bisher keine Accisabgaben hatte, werde plötzlich mit einer Schlacht- und Mahlsteuer im Betrage von zwanzig Procent des Werthes beglückt. Was wird nun eintreten?

Die Beamten, die einen festen Gehalt haben, sowie die Rentiers, die von ihren Zinsen leben, haben zunächst keine Möglichkeit, sich an Anderen schadlos zu halten, dafür daß sie nun plötzlich ihr Fleisch und Brod um mehr als zwanzig Procent theurer bezahlen müssen. Sie werden einige ihrer entbehrlichen Auslagen einschränken, oder vielleicht um so viel weniger zurücklegen; aber so sehr sie sich auch anstrengen mögen, sie können die Steuer nicht abwälzen, sie bleibt mit dem Fleisch und Brod in ihrem Magen liegen. Es besteht

ja doch auch kein greifbares Product ihrer Leistungen, mit dem sie die Auflage weiter wälzen könnten.

Sehen wir nun, wie es den Arbeitern, zunächst denen der untersten Stufe, den Taglöhnern, ergeht. Für sie macht Brod und Fleisch einen sehr wesentlichen Bestandtheil ihrer Ausgaben aus. Werden nun die Arbeiter auch wie die Rentiers einen Theil ihres übrigen Bedarfes einschränken, um dasselbe Quantum Brod und Fleisch wie bisher fortbeziehen zu können? Oder müssen sie gar an ihrem Brod- und Fleischverbrauch selbst etwas abkürzen, oder endlich gelingt es ihnen vielleicht, die Steuer auf den Unternehmer abzuwälzen, dadurch daß sie einen um so viel höheren Arbeitslohn ver- und erlangen?

Die Nationalöconomen gehen in der Beantwortung dieser Frage auseinander. Die Einen sagen: die Arbeiter selbst brauchen diese Steuer nicht zu bezahlen, denn da sie sich zu keiner schlechteren Lebensweise werden verstehen wollen, als sie bisher gewohnt waren, so werden sie, nachdem eine solche Steuer eingeführt, und demgemäß der Preis der Lebensmittel gestiegen ist, einen entsprechenden Lohnaufschlag verlangen. Wenn also etwa ein Arbeiter, der 180 Thlr. Einkommen im Jahr hatte, davon bisher 80 Thlr. für Brod, Mehl und Fleisch verausgabte, so wird er, nachdem eine Aufschlagsteuer von 20 Procent auf diese Artikel gelegt ist, etwa 25 Procent mehr, oder 100 Thlr. für dasselbe Quantum wie bisher bezahlen müssen. Mit einem Einkommen von 200 Thlrn. wird er also jetzt nur wieder ebenso leben können, wie früher mit 180, und demgemäß wird er eine Steigerung des Taglohns von 18 auf 20 Sgr. beanspruchen. Und da alle Arbeiter genau in demselben Falle sind, und das Verlangen nach Lohnerhöhung unter ihnen also ein allgemeines sein muß, so werden sich die Unternehmer demselben fügen müssen. Nachdem dies stattgefunden hat, ist der Arbeiter wieder ganz in derselben Lage, wie früher. Mit seinen 200 Thalern verschafft er sich nun denselben Genuß wie früher mit 180, und die ganze Steuer ist auf den Unternehmer übergewälzt.

Dem entgegen sagen nun wieder andere Schriftsteller: es sei den Arbeitern gar nicht möglich, diese Steuer abzuwälzen, denn sie seien gezwungen, denjenigen Lohn zu nehmen, der ihnen nach dem jeweiligen Stande des Arbeitsmarktes

gewährt werde. Für die Capitalbesitzer sei aber durchaus kein Grund vorhanden, nach Einführung der Steuer mehr Lohn zu bewilligen; die Arbeiter werden sich also mit demselben Lohnsatze wie bisher begnügen müssen, und es bleibe ihnen darum nichts anderes übrig, als sich einzuschränken und um so viel schlechter zu leben. Wenn sie an ihrem Brod- und Fleischverbrauch nichts abkargen können, so werden sie eben ihre übrigen Ausgaben um so viel vermindern und — dieselben statt wie bisher mit 100 — nun mit 80 Thalern bestreiten. *)

Welche Ansicht ist nun die richtige? Der Lohn der Arbeit wird wie der Preis eines jeden Dinges durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Er hängt also einerseits von der Zahl der Arbeiter ab, welche Beschäftigung suchen, und andererseits von der Größe des Capitals, das Anlage sucht, d. h. das darauf ausgeht, Arbeit in seinen Dienst zu nehmen. Wird keiner dieser Factoren verändert, so wird auch der Lohn unverändert bleiben. **)

Durch die Einführung der Schlacht- und Mahlsteuer ist aber das Ausgebot von Arbeit sicher nicht verringert worden, und ebensowenig wächst dadurch die Nachfrage nach Arbeitern, wenn der Staat nicht etwa neue Arbeitskräfte in seinen Dienst zu nehmen sucht. Es fehlen also alle Veran-

*) Nur wenn ihr Lohn vor Einführung der Steuer so schlecht stand, daß eine Einschränkung nicht möglich ist, ohne ihrem Gesundheitszustande zu schaden, würde eben durch größere Sterblichkeit unter den Arbeitern ihre Zahl oder wenigstens ihr relativer Zuwachs vermindert, und in diesem Falle allein müßte eine Lohnsteigerung eintreten.

**) Wenigstens wenn die Zeitperiode, um die es sich handelt, nicht sehr lange ist, so daß die gewohnte Lebensweise der Arbeiter etwa dieselbe geblieben ist.

In längeren Zeitperioden freilich ändert sich der Begriff von dem, was zu einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich nothwendig ist, und dieselbe Lebensweise, die in früheren Jahrhunderten einem Manne aus dem Mittelstande genügte, wird heute vielleicht dem untersten Arbeiter als unannehmbar erscheinen und er wird lieber an die öffentliche Mildthätigkeit appelliren, ehe er sich dazu versteht, trotz seiner angestrengten Arbeit, mit so wenig zu leben. Die obigen Sätze, die wir aufgestellt haben, gelten also nur für ein und dieselbe Zeitperiode und können nicht mehr auf unbedingte Giltigkeit Anspruch machen, wenn man bei zwei weitauseinanderliegenden Zeitpuncten untersucht, was auf die Lohnverhältnisse bestimmend einwirkt.

lassungen für ein Steigen des Arbeitslohnes und der Arbeiter muß daher zunächst jedenfalls die ganze Steuer tragen. Und nur wenn dadurch die Arbeiter zu solchen Einschränkungen verurtheilt werden, daß ihre Fortpflanzung darunter leidet, oder ihre Sterblichkeit steigt, oder endlich die Auswanderung stark zunimmt, so wird nach einiger Zeit durch die Verminderung der Arbeiterbevölkerung (die nur eine relative zu sein braucht, in so fern die Zahl der Arbeiter weniger rasch zunimmt, als das Anlage suchende Capital) eine Veränderung im Verhältniß obiger Factoren herbeigeführt sein, d. h. es werden im Verhältniß zu dem vorhandenen Capital weniger Arbeiter da sein, welche Beschäftigung suchen. Die nothwendige Folge davon muß dann sein, daß der Lohn steigt, und dann erst nehmen die Capitalisten die Steuer auf sich.

Die einzige wirkliche Abwälzung ist für die Arbeiter also nur unter den härtesten Verhältnissen möglich, und um so schwerer, als die Vertheuerung der Lebensbedürfnisse in der Regel gerade die Wirkung hat, die Zahl der Arbeitsuchenden zu vermehren. Viele nämlich, die bis dahin es nicht für nöthig hielten zu arbeiten, sehen sich nun veranlaßt, lieber Arbeit zu thun, als einen Theil der bis dahin gewohnten Genüsse entbehren zu müssen.

In den meisten Fällen also, wenn der Lohn der Arbeiter nicht schon so gering war, daß sie gerade nur die nothdürftigste Existenz damit bestreiten konnten, und daß eine Herabsetzung desselben nicht möglich wäre, ohne sogleich Noth und Krankheit und namhaft größere Sterblichkeit unter ihnen zu erzeugen, werden die Arbeiter eine Steuer auf Lebensbedürfnisse selbst tragen, und sich dafür in den entbehrlicheren Genüssen einschränken müssen. *) Bei besser gestellten Arbeitern wie die Taglöhner, die wir unsern Betrachtungen zu Grunde gelegt haben, ist es nur um so sicherer, daß die Steuer auf ihnen liegen bleibt.

Aber setzen wir einmal den Fall, es sei den Arbeitern gelungen, durch einen Lohnaufschlag die Steuer auf die

*) In letzter Zeit wurde diese Theorie vielfach bestritten. Unter allen Argumenten, welche uns zu Gesicht kamen, ist aber kein einziges, welches die Evidenz der eben von uns aufgestellten Sätze hätte widerlegen können.



Unternehmer abzuwälzen, so ist es klar, daß diese dieselbe gewiß nicht freiwillig tragen, sondern auf ihre Productionskosten schlagen werden. Ein Fabrikant, etwa ein Spinner, der z. B. 500 Arbeiter beschäftigt, gäbe nun 500mal 25 oder 12,500 Thaler mehr an Lohn aus als früher, er würde also die Herstellungskosten seiner Producte um so viel höher rechnen und deßhalb dieselben um so viel theurer verkaufen. Nur bei den Gewerben, wo der Unternehmer einen Monopolgewinn bezog, hatte er die Preise schon auf die höchstmögliche Spitze getrieben, dieselben wurden ja nicht durch die Concurrenz, also durch die Herstellungskosten, bestimmt, sondern er kannte keine andere Grenze, als die, welche die Käufer selbst setzten; eine weitere Steigerung liegt also nicht mehr in seiner Willkür und deßhalb muß dann die Steuer an ihm haften bleiben. Wie der Spinner würde auch der Weber, Färber und Schneider u. s. w. den höher bezahlten Lohn auf den Preis der Waaren schlagen. Nach der Abwälzung der Steuer auf die Unternehmer würden also alle Kunstproducte um so viel theurer werden.*) Der Arbeiter müßte in Folge dessen seine Bekleidung, seine Wohnung und sein Geräthe um so viel höher bezahlen, und so würde abermals jedenfalls ein Theil der Steuer wieder auf ihn zurückgewälzt.

An dem Beispiele der Schlacht- und Mahlsteuer konnten wir eingehend zeigen, welche verschiedenartige Momente bei dem Abwälzen der Steuern mit einwirken und wie schwer es ist, in jedem Falle im Voraus zu bestimmen, wer schließlich eine neu eingeführte Abgabe tragen muß. Das Beispiel, das wir näher ausgeführt haben, wird jedenfalls dazu dienen, um darzuthun, welche Betrachtungen in jedem einzelnen Falle anzustellen sind, und um Jeden in den Stand zu setzen, bei

---

*) Diese Vertheuerung beträgt allerdings im Verhältniß weniger, etwa nur halb so viel, als die Steuer, welche auf die Lebensmittel gelegt wurde. Wir haben ja weiter oben gesehen, daß es ausreichte, den Lohn von 18 auf 20 Sgr., also um nur 11 Procent zu erhöhen, um eine Preissteigerung von 25 Procent von Fleisch und Brod wieder auszugleichen, also werden die Kunstproducte, zu deren Herstellungskosten ja außer dem Arbeitslohn noch andere Factoren gehören, die unverändert blieben, gewiß nicht mehr als um 10 bis 12 Procent im Preise erhöht werden.

den verschiedenen Steuern die nöthigen Ermittlungen anzustellen, ob und in welcher Weise eine Ueberwälzung stattfindet.

Wir können es natürlich nicht unternehmen, jede einzelne Abgabe in ähnlicher Weise wie die Schlacht- und Mahlsteuer durchzusprechen. Ohnehin ist nicht hier der Ort, derartige in's Detail gehende Untersuchungen anzustellen. Wo es uns nöthig erscheint, werden wir dies bei der Besprechung der einzelnen Auflagen thun. Hier genügt es, nur im Allgemeinen die Regeln festzustellen, welche bei den Steuerabwälzungen beobachtet werden können, und welche das Verständniß und die richtige Beurtheilung derselben erleichtern.

Es ist einleuchtend, daß eine Steuer nur dann übergewälzt werden kann, wenn eine ganze Classe von Menschen in ähnlicher Weise von ihr betroffen und zu gleicher Handlungsweise getrieben wird. Denn nur so ist es möglich, durch verändertes Angebot diejenige Preissteigerung von Waaren oder Dienstleistungen herbeizuführen, durch welche die Weiterwälzung der Abgabe geschehen kann. Am ehesten wird dies eintreten, wenn eine Steuer sich nach dem Werthe der verkauften Waaren oder Dienstleistungen richtet, wie also etwa die Zölle oder eine Lohnsteuer. Im andern Falle aber, wenn die Auflage sich nicht nach dieser Menge richtet, werden selten alle Betheiligten in gleicher Weise ihr Angebot ändern und demgemäß auf die Marktverhältnisse einwirken.

Um einige Uebersichtlichkeit in diese schwierige und weitgreifende Frage zu bringen, wollen wir die Steuern je nach ihrer besondern Art eintheilen und untersuchen, in wie fern jedesmal eine Weiterwälzung möglich ist.

Was zunächst die Abgaben betrifft, welche auf bestimmte Gegenstände oder Waaren gelegt sind, je nach ihrer Menge oder ihrem Werthe (d. h. also die gewöhnlichen Aufschlagsteuern), so ist durch sie allen Kaufleuten oder Producenten, von welchen sie erhoben werden, die größte Veranlassung gegeben, dieselbe auf den Käufer überzuwälzen. In den meisten Fällen werden daher ganz einfach die ausgelegten Steuern mit zu den Anschaffungskosten gerechnet werden. Der Erfolg der Abwälzung wird jedoch nicht überall derselbe sein, je nachdem es sich um nothwendige, nützliche, oder blos um Luxusgegenstände handelt.

Jeder Aufschlag auf absolut nothwendige Lebensbedürf-

nisse wirkt wie die Schlacht- und Mahlsteuer, bei der wir die verschiedenen Möglichkeiten der Abwälzung schon näher untersucht haben. Der Verkäufer oder Producent wird hier stets die ganze Steuer auf den Consumenten überwälzen, denn dieser hat keine Möglichkeit sich derselben zu entziehen, dadurch daß er seinen Bedarf von dem betreffenden Gegenstande einschränkt. Die Consumenten ihrerseits müssen, da alle in gleicher Weise getroffen sind, auch die Steuer selbst tragen, nur die Arbeiter können vielleicht — wenn ihre Lohnverhältnisse schon vorher äußerst schlecht waren — einen Theil dieser Abgaben auf die Producenten abwälzen, dadurch daß sie nun allgemein höhern Lohn beanspruchen. Wenn die Löhne so niedrig waren, daß jede weitere Einschränkung (sei es durch geringere Löhnung oder durch theurere Lebensbedürfnisse verursacht) die Sterblichkeit unter den Arbeitern bedeutend vermehrt, so steigen sogleich die Lohnpreise im Verhältniß zu der neu umgelegten Steuer. Der jeweilige mehr oder minder blühende Zustand der Gewerbe oder der Industrie ist nur in so fern von Einfluß, als bei günstigen Geschäftsconstellationen das Steigen der Löhne leichter vor sich geht, und die Unternehmer eher geneigt sind, den Lohnaufschlag mit einem Male und sogleich zu gewähren, den die Arbeiter in Folge der Preissteigerung ihrer Lebensbedürfnisse beanspruchen zu müssen glauben.

Eine Auflage auf Luxusartikel wirkt in ganz verschiedener, ja in fast entgegengesetzter Art wie die Besteuerung der nöthigen Lebensbedürfnisse. Die nächste Folge einer solchen Luxussteuer wird in der Regel die sein, daß nun viele Leute sich im Verbrauch dieser entbehrlichen Dinge einschränken. Die Meisten werden sich der Auflage dadurch zu entziehen suchen, daß sie um so viel weniger von den betreffenden Gegenständen anschaffen. Obwohl also hier der Producent und Händler das gleiche Interesse hat, die Abgabe auf den Preis seiner Waare zu schlagen, wird ihm dies nicht immer gelingen, weil durch eine solche plötzliche Vertheuerung die Nachfrage, also der Absatz bedeutend verringert würde. Wenn nun die Producenten nicht große Einbuße erleiden wollen, werden sie häufig auf einen Theil ihres bisher gewohnten Nutzens verzichten müssen, nur um eine zu starke Vertheuerung und in Folge davon eine zu beträchtliche Abnahme ihres Absatzes zu vermeiden. Und vor allem

wird dies bei denjenigen Gewerben eintreten, wo der Uebergang zu einem neuen mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Um dies an einem Beispiele zu zeigen, wollen wir annehmen, auf Wagen werde plötzlich eine Steuer von 10 Procent ihres Werthes gelegt. Wenn der Preis derselben nun auf einmal um 10 Procent stiege, so würden sich viele Leute abhalten lassen, Wagen zu kaufen. Die Wagenfabrikanten aber haben ein beträchtliches Capital in ihren Etablissements stecken, das sie verzinsen müssen, ob viel oder wenig Equipagen verkauft werden, sie haben also das lebhafteste Interesse, einen möglichst großen Absatz zu bewerkstelligen. Unter gewissen Umständen müssen sie es also vorziehen, sich mit einem verhältnißmäßig kleinern Nutzen zu begnügen, nur um ihren Betrieb möglichst ausdehnen zu können. Erst nach sehr langer Zeit, wenn sich in Folge solcher Umstände die Wagenfabrikation als ein weniger einträgliches Geschäft herausstellt, als die anderen Gewerbe, können sich die Capitalien allmählich davon zurückziehen oder werden wenigstens keine neuen Capitalanlagen mehr darin gemacht, und so kann durch ein relativ vermindertes Angebot der Preis der Wagen wieder steigen, und die Steuer auf die Consumenten zurückgewälzt werden. Immerhin mußte sie aber in der Zwischenzeit von den Producenten getragen werden, und zwar auf sehr empfindliche Weise.

Oder denken wir uns statt der Wagenbesteuerung plötzlich eine Abgabe auf das Halten von Luxuspferden gelegt, so ist es noch deutlicher, daß diese zum größten Theile auf die Züchter der edleren Pferderacen zurückfällt. Viele Leute lassen sich nun durch die hohe Steuer abschrecken, solche Pferde zu kaufen, wenigstens wollen sie nicht mehr so viel wie früher darauf verwenden, indem sie noch außerdem die beträchtliche Abgabe zu bezahlen haben. Die Pferdezüchter aber haben bereits ihre Fohlen, die in zwei, drei oder vier Jahren erst zum Verkauf gebracht werden können, sie können also nicht plötzlich zu einem neuen Gewerbe übergehen. Für sie ist dies ein wahrhaft fressendes Capital, sie müssen die bestimmte Anzahl, die sie einmal im verkaufbaren Alter haben, bald absetzen. Um den größern Verlust zu vermeiden, müssen sie sich daher den kleinern gefallen lassen, und ihre Pferde lieber billiger abgeben, nur um sie überhaupt los werden

zu können. Hier trägt also der Producent unstreitig die ganze Steuer und erst nach einer längeren Zeitperiode kann durch eine Verminderung in der Production der Preis wieder gesteigert, und dadurch die Steuer auf den Consumenten zurückgewälzt werden. In den Fällen aber, wo der Mitbewerb des Auslandes stattfindet, gehört eine solche Rückwälzung der Steuer häufig sogar zu den Unmöglichkeiten.

Je nachdem nun ein Ding mehr die Eigenschaft eines Luxusgegenstandes oder eines nothwendigen Lebensbedürfnisses hat, herrscht die eine oder andere der eben besprochenen Möglichkeiten in Bezug auf die Ueberwälzung einer darauf gelegten Steuer vor.

Eine Wohnungssteuer z. B. trifft allerdings einen der unentbehrlichsten Artikeln, der aber, in so ferne er größere Wohnungen betrifft, doch auch zu den Luxusgegenständen gezählt werden kann. Dies wird sich bei dieser Besteuerung auch ganz gewiß zeigen. Bei den kleineren Wohnungen werden nämlich die Abgaben von Anfang an ganz von den Miethern getragen werden müssen, bei den eleganteren und geräumigeren Wohnungen dagegen wird die Miethe zunächst wohl sinken, und erst nach längerer Zeit sind die Hausbesitzer im Stande, eine höhere Miethe zu erzielen, die auch ohne die Steuer wohl nahezu auf denselben Punkt gestiegen wäre. Wir werden später näher hierauf zurückkommen. Es hängt dies mit den besonderen Verhältnissen des Grundeigenthums zusammen.

Im Bisherigen haben wir den Fall betrachtet, wo einzelne Gegenstände einer besonderen Abgabe unterliegen, und haben hierbei gefunden, daß, außer bei der Besteuerung des Unentbehrlichen, die Käufer im Vortheile sind und die Steuer leicht auf den Verkäufer überwälzen können. Je zahlreicher aber die Gegenstände werden, welche einer Steuer unterworfen werden, desto eher wird es den Producenten gelingen, sie die Käufer tragen zu lassen, weil die Einschränkung sich dann auf so viel mehr Gegenstände vertheilt. Ohnehin werden Einzelne selbst nach der Besteuerung gleich viel von dem belasteten Gegenstande verzehren und lieber auf einer anderen Seite Ersparnisse machen. Ein Branntweintrinker z. B. wird vielleicht, trotz einer sehr hohen Branntweinsteuer, kein Glas weniger trinken, dagegen aber andere Einschränkungen machen. Noch weniger ist die Abwälzung

der Aufschlagsteuer auf die Verkäufer und Producenten denkbar, wenn statt bestimmter einzelner Gegenstände nur im Allgemeinen der Verbrauch eines Jeden der Besteuerung unterliegt. Nun werden die Consumenten zwar auch ihren Bedarf einschränken, aber der Minderverbrauch wird sich nicht, wie in dem oben betrachteten Falle, auf einen oder einzelne wenige, durch besondere Besteuerung künstlich vertheuerte Gegenstände concentriren, und darum wird keine Ueberwälzung mehr möglich sein. Die Consumenten werden sich nie darüber verständigen, in welchem Gegenstande sie nun eine Einschränkung vornehmen wollen.

Nachdem eine allgemeine Verbrauchssteuer auferlegt ist, werden die Meisten suchen, durch Ersparnisse auf der einen oder andern Seite ihr Budget in's Gleichgewicht zu bringen. Aber Jeder wird sich hier durch seine besondere Lage und durch seine besondere Neigung bestimmen lassen. Der Eine wird sich einen Rock weniger machen lassen, der Andere vielleicht weniger Wein trinken, der Dritte wird einen Dienstboten weniger halten, der Vierte vielleicht ein Pferd abschaffen oder eine kleinere Wohnung beziehen. Und die Neigungen der Menschen sind so verschieden, daß sich die Einwirkung dieser durch eine solche allgemeine Steuer hervorgerufenen Einschränkungen auf alle Gebiete der Industrie erstrecken wird.

Genau wie die eben besprochene Folge einer allgemeinen Verbrauchssteuer wird auch die einer allgemeinen Einkommensteuer sein. Auch hier ist eine Abwälzung kaum denkbar, weil die Aeußerung der Steuer auf die Einzelnen zu verschiedenartig ist, und daher auch nicht anzunehmen ist, daß Alle, oder auch nur eine große Mehrzahl von ihnen, eine gleiche Handlungsweise eintreten lassen werden.

Werden dagegen statt einer allgemeinen Einkommenssteuer die einzelnen Zweige des Einkommens mit besonderen Steuern belegt, so ist die Wirkung eine wesentlich verschiedene.

Was zunächst die Besteuerung des Lohn-Einkommens betrifft, so haben wir schon gesehen, daß die Arbeiter immer nur schwer und erst nach längerer Zeit eine Steuer überwälzen können, und dabei sind sie nie sicher, ob der Steuerbetrag, den sie im erhöhten Arbeitslohne zurückerlangen, nicht schließlich doch wieder auf sie zurückfällt, durch Ver-

theuerung der Kunstproducte oder durch Abnahme in der Production.

Eine Lohnsteuer ist in ihrer Wirkung gerade wie die eben betrachteten Abgaben auf die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Es kommt auch dabei wesentlich darauf an, in welcher Weise die so erhobene Steuer von der Regierung verwandt wird. Wenn neue Truppen damit besoldet oder etwa größere Bauten ausgeführt werden, so steigt der Arbeitslohn, weil nun die Regierung die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte steigert. Wenn aber nur der Sold von schon eingereihten Truppen erhöht oder die Gehalte der Staatsbeamten verbessert werden, so bleibt der Lohn unverändert. Allerdings wird jetzt von den Beamten oder Soldaten in Folge ihres gesteigerten Einkommens mehr verbraucht, es steigt also die Nachfrage nach gewissen Artikeln und Arbeitskräften, welche sie hervorbringen; aber in Folge der Lohnsteuer ist die Lage der Arbeitsbevölkerung eine schlechtere geworden, sie müssen sich daher einschränken, und es tritt also auf dieser Seite eine entsprechende Beminderung in dem Begehre nach gewissen Lebensbedürfnissen ein, so daß auf dem großen Arbeitsmarkte keine Steigerung der Nachfrage nach Arbeit stattfinden kann. In diesem Falle bleibt also die Lohnsteuer auf den Arbeitern liegen, und nur wo äußerste Noth eintritt, hilft die Natur, indem sie dafür sorgt, daß die Zahl der Arbeiter verringert werde, wenn sich nicht vorher etwa durch Auswanderung dieselbe Wirkung geltend macht.

Je höher die Stufe des Arbeiters, das heißt des um einen bestimmten Lohn (Gehalt) Arbeitenden ist, desto schwerer wird die Abwälzung für ihn. Dies gilt in gleicher Weise für eine Lohnsteuer, wie für eine Aufschlagsteuer auf die nöthigsten Lebensbedürfnisse. Künstler, Staatsdiener, andere Beamte und Gelehrte werden wohl kaum je im Stande sein, eine auf sie gelegte Steuer abzuwälzen, weil die Gehalte, die sie beziehen, theils festgesetzte Zahlen sind, wie bei den Staatsbeamten, theils, wie bei Künstlern und Gelehrten, ganz unabhängig von den Bedürfnissen derselben bestimmt werden. Es wird z. B. einer Sängerin, die 10,000 Thlr. Honorar bezieht, nie einfallen, deßhalb eine Erhöhung desselben zu beanspruchen, weil sie besonders besteuert wurde. Unter allen Umständen stellt sie ihre Ansprüche so hoch als möglich.

Wegen der Steuer wird sie aber keinen Thaler mehr weder beanspruchen, noch, wenn sie es wollte, erhalten.

Wird das Zins- und Renteneinkommen einer besonderen Besteuerung unterworfen, so haben Diejenigen, welche eine festgesetzte Rente beziehen, am wenigsten die Möglichkeit der Abwälzung, denn sie bringen ja kein Product hervor, auf das sie den Betrag der Abgabe schlagen könnten. Dieser Classe von Menschen bleibt — wenn sie der ihnen durch die Steuer auferlegten Einschränkung entgehen wollen — kein anderes Mittel, als entweder weniger Capital anzusammeln, wenn sie dies bisher thaten, oder durch irgend welche Arbeit ihr Einkommen zu vermehren. Letzteres wäre eine volkswirthschaftlich ganz wünschenswerthe Wirkung, jedoch wird sie nur in den seltensten Fällen in Wirklichkeit eintreten. Die Mehrzahl der kleinen Rentiers, die Pensionirten, die Wittwen u. s. w. verbrauchen gerade ihr Einkommen und da sie bisher nichts zurücklegten, können sie also auch hiervon nichts zu ihrem Gebrauche schlagen, da sie ferner nicht in der Lage sind, sich durch Arbeit ihren Verdienst steigern zu können, so bleibt ihnen nichts übrig, als ihre Ausgaben zu vermindern.

Bei einer Besteuerung des Zinseinkommens dagegen ist die Ueberwälzung sehr leicht, und wird sicher eintreten, sobald diese Abgabe in nicht ganz geringer Höhe umgelegt wird. Wenn nämlich das Zinseinkommen plötzlich einer beträchtlichen Steuer unterworfen wird, so wird das Capital zur Auswanderung getrieben, nach Ländern, wo der Zinsfuß ein vortheilhafterer ist. Denn viele Leute werden es vorziehen, ehe sie sich namhaft einschränken, oder ehe sie sich einer regelmäßigen und anstrengenden Beschäftigung unterwerfen, an die sie nicht gewohnt sind, ihre Capitalien nach dem Auslande zu schicken, selbst auf die Gefahr hin, daß sie dort nicht ganz so sicher angelegt sind, als im Inlande. Je höher der auf das Zinseinkommen gelegte Steuerbetrag ist, desto mehr Capitalien werden auswandern, um bessere Zinsen zu erlangen, desto mehr wird im Inlande ein Mangel an Capitalien fühlbar werden, und demgemäß eine der Steuer entsprechende Erhöhung des Zinsfußes zur Folge haben. Alsdann ist also die Auflage auf Diejenigen übergewälzt, welche fremde Capitalien nöthig haben. Dies sind aber hauptsächlich Unternehmer und Gewerbetreibende. Diese werden ihrer-

seits mit theurern Capitalien auch nur wieder theurer arbeiten können, und somit führt eine hohe Zinssteuer leicht eine allgemeine Vertheuerung mit sich.

Anders verhält es sich bei der Grundeinkommensteuer. Das Capital, das einmal im Grund und Boden steckt, kann nicht beliebig herausgezogen werden, es kann also auch nicht auswandern und höheren Zinsfuß aufsuchen. Der Grundbesitzer kann also sein Capital nicht nach Belieben einem andern Gewerbe zuwenden, wo es vielleicht besser rentiren würde, denn es ist mit seinem Grundstücke verwachsen. Er kann aber auch nicht den Betrag der Grundsteuer auf den Preis seiner Producte schlagen, wenn weder die Nachfrage, noch die Menge der erzielten Producte verändert ist. Und aus eben diesem Grunde kann er auch auf keinen höheren Pacht rechnen. Das einzige, was ihm übrig bleibt, ist, seine Besitzung zu verkaufen, und dann wird er eben eine entsprechend niedrigere Capitalsumme lösen, weil nun der Capitalwerth seines Grundstückes in gleichem Verhältniß mit der darauf lastenden Steuer gesunken ist. Hier bleibt also unter allen Umständen die Steuer auf dem Grundbesitzer liegen.

Auch die Haussteuer bleibt zunächst an den Hausbesitzern haften, denn versuchten es die Hausherren, die Wohnungsmiethen plötzlich um ein Beträchtliches im Preise zu steigern, so würden viele Leute sich einschränken und sich mit kleineren Wohnungen begnügen, und in Folge dieser vorgenommenen Beschränkung bliebe ein Theil der Wohnungen leer stehen. Und dies werden die Hausbesitzer um jeden Preis zu vermeiden suchen.

Sobald aber in Folge der Steuer, der Gewinn, welcher aus den Bauunternehmungen gezogen wird, unter dem landesüblichen Fuß ist, so werden sich nur sehr Wenige mehr auf Bauunternehmungen einlassen. Ist dann eine Stadt nicht im Wachsthum begriffen, so haben die Hauseigenthümer gar keine Möglichkeit, die Steuer weiter zu schieben. Bei einer aufblühenden Stadt dagegen wird sich nach dem eingetretenen Stillstand bald wieder ein neues Bedürfniß nach Wohnungen fühlbar machen; da aber Niemand bauen wird, so lange aus den neuerrichteten Häusern nicht der landesübliche Gewinn zu ziehen ist, so werden in Folge der gesteigerten Nachfrage die Wohnungspreise so lange wieder in die Höhe gehen, bis der zu hoffende Gewinn die Leute bewegt, sich von Neuem

mit Bauunternehmungen zu befassen. In diesem Augenblicke werden alsdann die Hausbesitzer wieder gerade so daran sein, wie vor Anlegung der Haussteuer, und die Wohnungen werden gerade um diese Auflage theurer geworden sein. Die Ueberwälzung ist also in diesem Falle eine vollständige. Nur einem Theil der Hauseigenthümer wird eine solche Abwälzung nicht gelingen, und zwar gerade den Besitzern von Häusern in einer besonders bevorzugten Lage, für welche mehr als die gewöhnlichen Miethpreise bezahlt werden. Bei diesen befinden sich die Hausherren in einer ähnlichen Lage, wie die Inhaber von Monopolien. Die Zahl der Häuser in solch bevorzugter Lage ist eine beschränkte; die Concurrenz hat also hier ihre Grenze und darum werden die Preise nicht mehr durch Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern die Nachfrage allein ist für die Preise maßgebend. Die Wohnungsmiethe richtet sich also hier ganz nach den Nachfragenden und diese haben keine Veranlassung, wegen der Steuer mehr zu bieten.

In diesem Falle bleibt also die Steuer völlig auf dem Hauseigenthümer liegen. Denn selbst angenommen, nach einiger Zeit werden in Folge des gesteigerten Verkehrs und Wohlstandes höhere Preise auch für diese Wohnungen bewilligt, so kann hierin keine Ueberwälzung der Steuer erblickt werden, denn auch ohne sie würde — sobald die Nachfrage nach diesen Räumlichkeiten gewachsen wäre — ihr Preis gerade um ebenso viel gestiegen sein, der Hausbesitzer hätte also genau dieselbe Summe gelöst, ohne daneben die Steuer entrichten zu müssen. Die ganze Last der Steuer fällt also hier immer dem Eigenthümer zu.

Bei der Gewerbesteuer wird der Gewerbetreibende stets geneigt sein, die von ihm gezahlte Abgabe mit zu den Productionskosten zu schlagen, er wird daher wo möglich den Verkaufspreis seiner Producte um so viel höher stellen, damit ihm in diesem die ausgelegte Steuer wieder zurückvergütet werde. Bei unentbehrlichen Gegenständen wird — wie wir schon gesehen haben — den Producenten und Händlern eine solche Ueberwälzung am leichtesten. Je mehr aber die von ihnen verfertigten oder verkauften Producte blos zur Annehmlichkeit oder zum Glanze des Lebens beitragen, um so mehr laufen sie Gefahr bei einer namhaften Vertheuerung derselben, ihren Absatz beträchtlich verringert zu

sehen. Und so mögen sie es dann vielleicht in ihrem eigenen Interesse finden, lieber mit einem kleineren Nutzen als bisher vorlieb zu nehmen, nur um denselben Absatz wie früher bewerkstelligen zu können.

Nur bei einzelnen Gewerbszweigen, die ein Land besonders billig hervorzubringen vermag und wovon bedeutende Quantitäten nach dem Auslande verkauft werden, kann die Gewerbesteuer, oder wenigstens ein großer Theil derselben, auf die ausländischen Consumenten durch Vertheuerung der Producte übergewälzt werden. Man muß sich wohl hüten, hieraus, wie es einzelne Nationalöconomen gethan haben, den Schluß zu ziehen, eine solche Besteuerung bringe dem Lande Vortheil, indem es die ausländischen Consumenten zwinge, indirect zu den Staatslasten des exportirenden Landes beizutragen.

Die Preissteigerung, welche durch die Steuer hervorgerufen wird, muß jedenfalls den Absatz verringern, die Production nimmt also ab. Das Land verzichtet dann darauf, den höchst möglichen Gewinn aus dem zu ziehen, wozu Natur und Kunst es besonders geeignet gemacht hat, und es muß dies mehr oder weniger empfindlich fühlen; jedenfalls ist der so erzeugte Schaden größer als der indirecte Nutzen, welcher dadurch entstand, daß man das Ausland zwang, seine Producte etwas theurer zu bezahlen.

Bei andern Artikeln dagegen, in denen die Concurrenz des Auslandes zu fürchten ist, liegt eine Erhöhung des Preises durchaus nicht in der Macht der inländischen Gewerbetreibenden. Denn wollten sie ihrerseits eine solche Preiserhöhung versuchen, so würden ihre Producte schnell durch die fremden Fabrikate auf dem Markte verdrängt werden und ihre ganze Industrie wäre in Frage gestellt.

Unter der Voraussetzung also, daß sämmtliche Gewerbe in gleicher Weise besteuert werden, ist eine Abwälzung nur bei unentbehrlichen Gegenständen und bei solchen möglich, bei denen die Production in dem fraglichen Lande unter besonders günstigen Verhältnissen vor sich geht.

Ganz anders verhält es sich, wenn statt einer solchen gleichmäßigen Besteuerung aller Gewerbe nur ein einzelnes bestimmtes Gewerbe mit einer Abgabe belegt wird. Wenn heute z. B. die Hutfabrikation einer besonderen Abgabe unterworfen würde, so würden zunächst die Hutmacher die

ausgelegte Steuer zu den Productionskosten schlagen und ihre Hüte um so viel höher zu verkaufen suchen. Gelänge ihnen dies aber, wie vorauszusehen ist, nicht vollständig, so müßten sie sich eine Zeit lang mit geringerem Nutzen in ihrem Gewerbe begnügen. Die nothwendige Folge davon wäre, daß nun manche Hutmacher zu einem andern Gewerbe übergingen, das einträglicher für sie wäre, und dieser Uebergang ist um so leichter für sie, je geringer und je beweglicher das in ihrem Gewerbe steckende Capital ist, je besser es sich also ohne Verlust völlig herausziehen läßt.

Wenn statt blos eines Gewerbes einige wenige besonders besteuert werden, so läßt sich alles das, was wir eben gesagt haben, auf dieselben anwenden. Und eine ganz gleiche Wirkung wird sich herausstellen, wenn zwar sämmtliche Gewerbe einer Steuer unterworfen werden, aber ohne daß dieselbe, wie wir ursprünglich vorausgesetzt haben, auf allen ganz gleichmäßig lastet. In diesem Falle — und derselbe entspricht jedenfalls mehr der Wirklichkeit, als jene absolute Gleichmäßigkeit, von der wir zuerst sprachen — werden Capital und Arbeit von den meist besteuerten Gewerben zu den weniger belasteten fließen, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist, wobei natürlich auch diejenigen Gewerbe, die vom Auslande her am wenigsten Concurrenz zu fürchten haben, am meisten gesucht sein werden.

Diese Ueberwälzungen gehen nicht so leicht vor sich, als man sich wohl denken möchte, sie sind vielmehr stets mit bedeutender Einbuße für Diejenigen verknüpft, die sie bewerkstelligen. Darum kann es auch oft lange dauern, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Nur in den seltensten Fällen wird die Ueberwälzung direct durch eine Preissteigerung erreicht, fast immer wird sie nur durch eine Einschränkung in der Production möglich. Während des Ueberganges findet also ein Verlust von Arbeitskräften statt — ein volkswirthschaftlicher Nachtheil, der ernste Berücksichtigung verdient — und die Wirkung setzt sich oft von einem Gewerbe auf viele andere fort, die ihm dienstbar sind. Die Maschinenfabrikation kann z. B. nicht leiden durch Arbeitseinschränkung, ohne daß sogleich auch die Eisenindustrie und durch diese wieder der Kohlenbergbau betroffen würde. Aehnlich so in fast allen Fällen.

Das Hin- und Herschieben einer Steuer hat, wie aus all

dem hervorgeht, so bedenkliche Folgen, daß es, wenn nur immer möglich, vermieden werden sollte. Einzelne Schriftsteller haben sich aus Furcht vor diesen allerdings sehr ernsten Mißständen hinreißen lassen, jenen extremen Satz aufzustellen: jede alte Steuer sei gut, jede neue dagegen schlecht,[a]) weil bei der ersteren das Gleichgewicht bereits hergestellt sei, bei der letzteren dagegen werde erst die Ueberwälzung mit den unvermeidlichen Uebelständen im Gefolge sich einstellen. Dazu kommt noch, daß alte Steuern als etwas Gewohntes immer verhältnißmäßig leicht getragen werden, neue dagegen stets mehr oder minder große Unzufriedenheit erwecken. Diese Argumente sind allerdings triftig genug, um jede zwecklose Aenderung an den Steuern unräthlich zu machen; sie müssen auch als Warnung dienen, unnöthiger Weise an den einmal eingeführten Abgaben herumzuexperimentiren. Es bedarf aber wohl keiner weiteren Begründung, um darzuthun, daß wir einen Satz, wie den obigen: „Alles Alte ist gut, das Neue ist schlecht", der, wenn er überall anerkannt würde, jeden Fortschritt und jede Verbesserung unmöglich machte, in seiner Allgemeinheit nie gut heißen können.

Je kleiner der Steuerbetrag ist, desto schneller wird in der Regel das Gleichgewicht hergestellt werden. Hieraus ergibt sich die wichtige Lehre für die Finanzwissenschaft, daß man im Steuerwesen alle plötzliche Uebergänge so viel wie möglich vermeiden sollte. Wenn eine Aenderung im System eingeführt werden soll, ist es darum anzuempfehlen, durch allmähliches Einlenken die Reform herbeizuführen und schroffe Sprünge zu unterlassen.

Die Art und Weise der Ueberwälzung, wie wir sie dargestellt haben, ist theoretisch gewiß richtig, man muß sich jedoch wohl hüten, zu glauben, daß sich im practischen Leben die Dinge genau ebenso gestalten werden. Einmal kommen die Fälle, die wir betrachtet haben, nie so rein zur Anwendung, sondern immer gemischt; häufig wird also einer gewissen Einwirkung eine andere in umgekehrtem Sinne entgegen arbeiten, und dadurch ihre Aeußerung geschwächt oder ganz aufgehoben werden. Auch ist durchaus nicht mit so

a) Vergleiche z. B. Canard, „Grundsätze der Staatswirthschaftsöconomie." Deutsch. Ulm 1826. S. 198.

großer Sicherheit darauf zu zählen, daß ein Jeder sich über die wirthschaftlichen Folgen einer neuen Steuer so genau Rechenschaft gebe, wie wir es versucht haben. Viele wirthschaften vielmehr auf die alte Weise noch lange fort, ohne auch nur daran zu denken, daß durch diese oder jene Abgabe ihr Einkommen verkürzt wird.

Man muß sich also stets bewußt bleiben, daß man es in der Wirklichkeit hier nicht mit todten Stoffen zu thun hat, über die sich genaue mechanische Formeln aufstellen lassen, deren Giltigkeit für alle Fälle ganz zweifellos ist. Die Betrachtungen, die wir angestellt haben, zeigen uns im Allgemeinen, wie die Dinge ineinander greifen, und geben uns ein Bild von den verschiedenen Wirkungen, die sich bei der Besteuerung äußern, von mathematischer Genauigkeit kann jedoch dabei nie die Rede sein. Man darf eben nie vergessen, daß es sich hier um den Menschen und um die Gesellschaft, also jedenfalls um einen lebendigen Organismus handelt, auf den sich die mechanischen Gesetze nicht so unbedingt, wie auf eine todte Materie anwenden lassen, und bei dem stets neben den Einflüssen, die wir hier zunächst in's Auge faßten, noch so Vieles, zum Theil Unberechenbares mitbestimmend wirkt.

Wenn also auch alle die von uns im Obigen aufgestellten Regeln mit großer Vorsicht aufgenommen werden müssen, so sind sie doch immer von großem Werthe für die Beurtheilung des ganzen Steuerwesens. Und wir glauben, daß bis jetzt den Wirkungen, welche durch das Hin- und Herschieben der Steuern entstehen, noch viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, wie überhaupt allen Folgen einer starken Besteuerung noch nicht genügend nachgespürt wurde. Auf den internationalen Verkehr z. B. haben die Auflagen einen ganz entschiedenen Einfluß, und hier genießt dann ein sehr gering besteuertes Volk gegenüber einem solchen, dem bedeutende Abgaben auferlegt sind, dieselben Vortheile, wie ein von der Natur bevorzugtes Land gegenüber einem solchen, dem sie ihre Gaben nur spärlich zugemessen hat.

Und die große Preissteigerung — über die man so viel klagt, und welche den verschiedensten Ursachen zugeschrieben wird, an der namentlich die Entwerthung der Edelmetalle Schuld sein soll — ganz gewiß ist sie zu einem großen Theil auch den seit diesem Jahrhundert überall so sehr vermehrten

und gesteigerten Abgaben zuzuschreiben. Wir haben ja oben gesehen, wie manche Auflagen für sich schon eine Vertheuerung aller Producte zur unmittelbaren Folge haben. Und dennoch hat unseres Wissens noch Niemand darauf hingewiesen, daß die seit etwa 25 Jahren eingetretene allgemeine Preissteigerung zum großen Theile wohl auch von den seit dieser Zeit so sehr hinaufgeschraubten Steuern herrühren könne. Aber wenn dem so ist, welche Consequenzen lassen sich daraus ziehen!

Welch' neue mächtige Anforderung tritt hier wieder an uns heran, die allgemeinen Abgaben zu ermäßigen, also die Staatsausgaben einzuschränken. Manche unserer Staatsverwendungen und gerade solche, welche die größten Summen verschlingen, wie z. B. unser heutiges Militärsystem, würden gewiß bald viele ihrer eifrigsten Vertheidiger verlieren, wenn sich diese bewußt würden, daß sie zur Deckung dieser großen Staatsausgaben nicht nur die ihnen bekannten Abgaben zu entrichten haben, sondern daß sie in Folge davon auch alle ihre Lebensbedürfnisse um ein Beträchtliches höher bezahlen müssen.

Wie viele solche und ähnliche Fragen lassen sich aber an das in diesem Capitel von uns berührte Thema anreihen! Und obwohl wir uns bewußt sind, die Frage der Steuerüberwälzung durchaus nicht erschöpfend behandelt zu haben — hierzu hätten wir den uns vorgesetzten Raum weit überschreiten müssen — so glaubten wir doch diese so wichtigen Fragen wenigstens so weit berühren zu müssen, um den geneigten Leser zu eigenem Nachdenken über diesen Stoff anzuregen. Wir sind überzeugt, daß hier ein fruchtbares Feld gegeben ist, auf dem noch manche interessante und weittragende Entdeckung zu machen ist, und jedem denkenden Menschen kann es gewiß nur zur Freude gereichen, diesen ineinandergreifenden und weitverzweigten Wirkungen des Steuerwesens immer weiter nachzuspüren.



VII. Theil.

Die Schatzungen.

Erstes Capitel.

Die Kopfsteuer.[a])

Es ist etwas leicht Erklärliches, daß die ersten Lasten, welche ein junges Gemeinwesen seinen Bürgern auferlegt, in

---

a) Literatur:
Smith, „An inquiry into the nature & causes of wealth nations." London 1786. III. S. 329.
Harl, „Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft." Erlangen 1812. II. S. 10 u. 272.
v. Jacob, „Die Staatsfinanzwissenschaft." Halle 1821. I. S. 455.
Lotz, „Handbuch der Staatswirthschaftslehre." Erlangen 1822. III. S. 307.
Fulda, „Handbuch der Finanzwissenschaft." Tübingen 1827. S. 220.
v. Malchus, „Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung." Stuttgart 1830. S. 182.
Murhard, „Theorie und Politik der Besteuerung." Göttingen 1834. S. 183.
Hoffmann, „Die Lehre von den Steuern." Berlin 1840. S. 140.
M'Culloch, „A treatise on the principles and pratical influence of Taxation." London 1852. S. 106.
Wirth, „Grundzüge der Nationalöconomie." Cöln 1859. II. S. 336.
Stein, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft." Leipzig 1860. S. 285.
v. Hock, „Die öffentlichen Abgaben und Schulden." Stuttgart 1863. S. 71.
de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. I. S. 125.
Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 179.

der Regel für alle gleich bemessen werden. In einem solchen Staate, wo er nicht etwa auf Eroberungen fußt, *) bestehen noch keine so beträchtlichen Vermögensunterschiede wie in einer entwickelten Culturperiode; die absolute Gleichheit der Belastung entspricht also auch eher den vorhandenen Verhältnissen und kann als keine so drückende Ungerechtigkeit angesehen werden.

Ohnehin bestehen aber die ersten Lasten, welche der Staat seinen Angehörigen auferlegt, meistens nicht in Abgaben sondern in persönlichen Dienstleistungen. — Und diese gleichmäßig auf Alle zu vertheilen, kann nicht als unbillig erkannt werden. Einen Tag im Dienste des Staates aus den eigenen Geschäften herausgezogen zu werden, hat für Jeden eine ziemlich gleiche Beschwerde im Gefolge, und der Werth dieser Dienstleistung steht meist in richtigem Verhältniß zu dem Werthe der Güter, die Jeder durch persönliche Anstrengung zu erwerben fähig ist.

Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn später statt der persönlichen Leistung eine gewisse Geldsumme entrichtet werden darf, oder wenn diese ganze persönliche Belastung in eine bestimmte feste Geldabgabe umgewandelt wird. Der nun festgestellten Summe entsprechen für den Einzelnen ganz verschiedene Opfer, je nach dem Verhältniß, in welchem die verlangte Summe zur Gesammtheit der Mittel steht, über die er zu verfügen hat.

Obwohl die persönliche Dienstleistung, gerade wie auch die auf jeden Einwohner gleich vertheilte Abgabe, als Kopfsteuer angesehen werden kann, müssen wir doch eine jede dieser Belastungen einer besondern Betrachtung unterziehen.

I. Persönliche Dienstleistungen.

1. Allgemeines.

Bei den ersten Anfängen einer bürgerlichen Gesellschaft, überhaupt so lange die Geldwirthschaft eines Volkes noch nicht

---

*) Und in einem durch Eroberung gegründeten Staate werden die Sieger in der Regel gar keine Staatslasten tragen, und die Unterjochten sind vor ihnen wieder alle gleich.

ausgebildet ist, gibt es nichts Natürlicheres, als daß ein großer Theil derjenigen Verrichtungen, die zum Wohle der Gesammtheit ausgeführt werden müssen, als directe Leistung von den Einzelnen freiwillig übernommen, oder denselben zwangsweise von der Regierung auferlegt werden.

In dieser Entwicklungsperiode ist die Arbeitstheilung des Volkes noch wenig vorgeschritten, und die Unterschiede der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und der Geschicklichkeit zu einzelnen Verrichtungen sind noch nicht sehr bedeutend. Wenn es sich z. B. darum handelt, einen Wall zum Schutze nach Außen aufzuwerfen, so müssen alle Bürger mit Hand anlegen, bis das Werk vollendet ist. Aehnlich, wenn eine Chaussee gebaut werden soll. Was gibt es da Natürlicheres, als zu sagen: diejenigen Gemeinden, welche von der zu bauenden Chaussee berührt werden, haben die Verpflichtung, die nöthigen Arbeiten dazu von ihren Angehörigen ausführen zu lassen? Die Instanderhaltung der Wege konnte auf dieselbe Weise sehr bequem gesichert werden. Und so finden wir in der That bis in's Mittelalter bei fast allen Völkern Straßen- und Wegefrohnden, sowie Vorspanndienste verbreitet.

Mit fortschreitender Arbeitstheilung entwickelt sich dann in jeder menschlichen Thätigkeit eine größere Handwerksfertigkeit, und zugleich treten die Standesunterschiede einander immer schroffer gegenüber. Hierbei geschieht es nun gewöhnlich, daß die höheren Stände die unangenehmen Leistungen nach und nach ganz auf die niederst stehenden Classen abwälzen, und zuletzt ist das Verhältniß so gestaltet, daß die Frohnden und alle übrigen persönlichen Dienstleistungen fast ausschließlich von der untersten gesellschaftlichen Classe, also von den Sklaven, Leibeigenen oder Handarbeitern und Bauern verlangt werden.

Je mehr sich dann der Volkswohlstand weiterentwickelt, und von der Tausch- und Natural- zur Geldwirthschaft übergegangen wird, desto mehr stellen sich die Mängel eines solchen Systems heraus. Diejenigen Classen der Bevölkerung, welche zu den Frohndiensten gezwungen werden, fühlen mehr und mehr die Ungerechtigkeit, daß sie allein jene Dienste versehen sollen, und nur unwillig und schlecht werden sie die erzwungene Arbeit verrichten. Und der volkswirthschaftliche Verlust, der in dieser Vergeudung von Arbeitskräften liegt, ist so un-

geheuer, daß er bei einiger Entwickelung des Verkehrs ganz unerträglich wird. Und so sehen wir nun heute die Frohndienste glücklicherweise fast völlig aus Europa verschwunden. In einigen Staaten wurden sie ganz aufgehoben, in andern in Geldleistungen umgewandelt, oder wenigstens nach dem Belieben der Einzelnen durch solche ersetzbar erklärt.

Die einzige und hauptsächlichste der persönlichen Dienstleistung, die heute noch in fast allen Ländern fortbesteht, ist der Militärdienst. Bei der Wichtigkeit dieser Frage und bei der so schwer empfundenen Steuer, welche uns in der Militärpflicht auferlegt ist, wird es der Leser gewiß billigen, wenn wir dieses Thema einer etwas eingehenderen Besprechung unterwerfen.

2. Der Militärdienst.

A. Geschichtliches.

Es ist eine falsche Voraussetzung, anzunehmen, der Militärdienst müsse unter allen Umständen als eine Last empfunden werden. Es lassen sich vielmehr in der Entwickelung eines jeden Volkes zwei in dieser Beziehung ganz verschiedene Perioden unterscheiden. Erst bei ziemlich fortgeschrittener Cultur und bei einem staatlich sehr ausgebildeten Völkerleben wird der Militärdienst was er heute ist — eine Ehrenpflicht für den freien Bürger, wo es gilt, das Vaterland zu vertheidigen — eine kaum zu ertragende Last, so lange der Soldat nur zum Paradedienst und das Militär nur zu hohen Liebhabereien und Spielereien verwendet wird. Bei den Culturanfängen eines Volkes, ehe die Arbeitstheilung einigermaßen ausgedehnt ist, muß Jeder im Staate mehr oder weniger Krieger sein. Der ganze Sinn der Bevölkerung ist sehr überwiegend kriegerisch, die Kriege selbst sind aber in der Regel nur von kurzer Dauer. Auf dieser Entwicklungsstufe eines Volkes wird der Eintritt in die Armee nicht als eine lästige Pflicht, sondern vielmehr als eine gestattete Ehre betrachtet. Das geht deutlich daraus hervor, daß nicht nur z. B. in Rom die Besitzlosen völlig aus der Armee ausgeschlossen waren, sondern daß die ganze Einreihung sogar nach dem Census geschah. Ursprünglich war ein Ver-

mögen von mindestens 11,000 As (786 Thlr.) erforderlich, um zum Eintritt in die Legionen qualificirt zu sein.[a])

Aehnliche Verhältnisse finden sich auch in den griechischen Staaten,[b]) und überall war es Sitte in diesen ältesten Zeiten, daß der Krieger nicht nur selbst für seine Ausrüstung sorgen, sondern auch noch während des ganzen Feldzuges die Kosten seines Unterhaltes selbst tragen mußte.

Die Kriege dieser Zeit waren aber, wie gesagt, meist nur von sehr kurzer Dauer. Von Rom z. B. wissen wir, daß in den ersten Jahrhunderten die Zeit, während welcher die Feldfrüchte reiften, dazu benutzt wurde, um die kleinen Feldzüge in die Nachbarschaft zu machen. Zur Ernte kam dann die Armee in die Heimath zurück, und Jeder trat wieder in seine alten Verhältnisse ein.

Auch bei unsern Urvätern war der Uebergang von den wilden Jagden zu den Kriegen und Feldzügen nur ein sehr unbedeutender; Jeder war im Kriegshandwerke geübt und andere Handwerke gab es nur wenige oder gar keine. Es leuchtet somit ein, daß zur damaligen Zeit der allgemeine Kriegsdienst durchaus nicht als eine Last empfunden werden konnte, um so weniger als in jenem Zeitalter Abenteuer und Gefahren allgemein geliebt und aufgesucht wurden, und als die Armee nie länger beisammen blieb als der Krieg dauerte.

Während der Belagerung von Veji (406 v. Chr.), als den römischen Bürgern zum erstenmale zugemuthet wurde, auch den Winter über und mehrere Jahre hintereinander unter den Waffen zu bleiben, wurde zum erstenmal den Kriegern ein Sold aus der Staatscasse zugesagt.[c]) Damit erst trat das Kriegswesen in eine neue Phase, denn nun beginnt der Kriegsdienst wenigstens theilweise als Last empfunden zu werden. Von dieser Zeit an geschieht nun auch allmählich die Umwandlung des Bürgerheeres in eine Armee von Soldtruppen, und nur widerstrebend läßt sich der Bür-

---

a) Siehe Mommsen, »Römische Geschichte.« Berlin 1856. I. S. 795.

b) Vergleiche z. B. Boeckh, »Staatshaushaltung der Athener.« Berlin 1817. I. S. 272.

c) Mommsen, »Römische Geschichte.« Berlin 1856. I. S. 268.

ger mehr in diese einreihen. Darum wurde die Zeit, während welcher die Bürger zu dienen hatten, mehr und mehr verkürzt. Auch der zum Eintritt in das Heer nöthige Census wurde immer weiter heruntergesetzt, selbst Freigelassene wurden allmählich in das Heer aufgenommen, und in den letzten Jahren der Republik ist keine Spur mehr von jener Armee zu finden, in welche eintreten zu dürfen jeder Staatsbürger sich zur Ehre rechnete. Der Kriegsdienst war eben zum Handwerk geworden. Immerhin fehlte es aber auch zu dieser Zeit noch nicht an Leuten, die Freude an diesem gefahrvollen Leben fanden, und so konnte Rom stets eine genügende Zahl Truppen werben.

Auch in Athen finden sich frühzeitig schon fremde Soldtruppen, und Perikles führte den Sold auch für die Bürger ein, so lange sie Kriegsdienst thaten. Der Sold eines Hopliten (Schwerbewaffneten zu Fuß), war nie weniger, als 2 Obolen täglich, (etwa 2 Sgr.), und ebensoviel erhielt er für seine Verpflegung, was im Ganzen also etwa 4 Groschen täglich ausmachte; die Berittenen bekamen stets das Doppelte. Im peloponesischen Kriege erhielt der Schwerbewaffnete sogar 2 Drachmen (11½ Sgr.) täglich. [a])

Die Carthager waren natürlich frühe schon zum Söldnerheere übergegangen, da eine ausschließlich dem Handel sich hingebende Bevölkerung zum Kriegsdienste weder viel Neigung noch Befähigung haben konnte.

Im Mittelalter entstand durch das Lehenswesen eine ganz besondere Art der Militärpflicht. Ursprünglich war hier der Heerbann, wie in den classischen Staaten des Alterthums, das Aufgebot sämmtlicher waffenfähigen freien Männer. Auch hier mußte Jeder sich selbst ausrüsten und für seinen Unterhalt sorgen. Der Heerbann konnte aber nur für allgemeine vom Volke beschlossene Kriege aufgeboten werden. — Nebenher aber hatte der Fürst gewisse Güter mit der Bedingung in Lehen gegeben, daß ihm die Vasallen Kriegsdienst leisteten, so oft er sie dazu aufrief. Wollte er also einen Krieg zu persönlichen Zwecken unternehmen, so war er auf diese angewiesen.

---

a) Siehe Boeckh, »Staatshaushalt der Athener.« Berlin 1817. S. 293 u. ff.

Die Herzoge und Grafen, welche den Heerbann zu sammeln hatten, zogen es nun meist vor, statt der ungeübten freien Leute, ihre mehr im Kriegsdienste erfahrene Lehensmannschaft zu stellen, und die Könige ließen dies gerne geschehen. Allmählich wurde die eigene Ausrüstung für den Kriegsdienst immer schwieriger und kostspieliger, und die Zahl der Freien und Unabhängigen nahm immer mehr ab, so daß schon im 10. und 11. Jahrhundert der Heerbann durch das Lehensheer völlig verdrängt war.

Heinrich I. (919) war der erste, welcher die Lehensmiliz zu einem allgemeinen Reichskriege gebrauchte; schon unter Otto I. (936—973) war dies aber das gewöhnliche und der Heerbann gerieth mehr und mehr in Vergessenheit.[a])

Stehende Heere kommen während der ersten Zeit des Mittelalters gar nicht vor. Wenn ein Krieg ausbrach, wurden die Lehnmilizen aufgeboten, oder statt dessen bald Soldtruppen geworben, die nach Beendigung des Krieges wieder entlassen wurden. Erst im 15. Jahrhundert führte Carl VII. von Frankreich (1431) eine Garde von 100 Rittern und 500 leichten Reitern ein; unter Ludwig XI. kamen hierzu noch 6000 Schweizer. Das Beispiel war aber kaum gegeben, als diese Einrichtung in Deutschland, Spanien und Holland ꝛc. auch schon Nachahmung fand.

Im Jahre 1600 hatte Heinrich IV. noch höchstens 10,000 Mann. Von nun an aber suchte eine Nation die andere in der Zahl ihrer Soldtruppen zu überbieten. Der große Kurfürst von Brandenburg hinterließ bei seinem Tode (1688) ein Heer von 28,000 Mann, unter Friedrich Wilhelm I. war die preußische Armee schon auf 80,000 Mann angewachsen, und Friedrich der Große gar, brachte sie auf über 180,000 Mann. In ähnlichem Verhältnisse waren die Heere in allen Ländern angewachsen. Es versteht sich, daß es kaum mehr durchzuführen war, durch regelrechte Werbungen diese ungeheure Zahl von Menschen zusammenzubringen.

Die französische Revolution ging nun noch einen Schritt weiter, und führte die allgemeine Conscription ein, indem sie jeden Bürger ohne Ausnahme für waffenpflichtig erklärte,

---

a) Lang, »Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung.« Berlin 1793. S. 50.

und so konnte sie im October 1794 eine Armee von 1,169,000 Mann unter Waffen stellen, während die Armee Ludwig XVI. nur 147,000 Mann stark war. Nach Verfluß von ganz wenigen Jahren schon hatte sich diese Einrichtung der allgemeinen Conscription von Frankreich aus über alle Länder Europa's verbreitet.

Nach der Beendigung der napoleonischen Kriege schien es bei der allgemeinen damaligen Erschöpfung einen Augenblick, als ob nun die Heere wieder auf ein vernünftiges Maß reducirt werden sollten. Doch war dies nur eine vorübergehende Ruhe. Während des langen Friedens, dessen sich Europa erfreute, fing nun auch mit den stehenden Heeren der Conscription derselbe Wettkampf an, wie früher mit den geworbenen Söldnerheeren. Namentlich in den letzten Jahren suchten wieder die verschiedenen Staaten einander so sehr zu überbieten in der Zahl der Soldaten, die sie auch im Frieden unter Waffen halten, daß wir abermals an einem Punkte angelangt scheinen, wo eine neue Steigerung zu den Unmöglichkeiten gehört.

Die Heere der europäischen Staaten belaufen sich nach Kolb a)

in	Rußland	auf	750,000	Mann
„	Frankreich	„	570,000	„
„	Oesterreich	„	550,000	„
„	Preußen	„	400,000	„
„	Italien	„	350,000	„
„	Großbritannien u. Irland		230,000	„
„	den kleinen deutschen Staaten		230,000	„
„	der Türkei	„	150,000	„
„	Spanien	„	120,000	„
„	Schweden	„	95,000	„
„	Belgien	„	80,000	„
„	Holland	„	80,000	„
„	der Schweiz	„	—	
„	Dänemark	„	50,000	„
„	Portugal	„	33,000	„
„	Norwegen	„	14,000	„
„	Griechenland	„	10,000	„
		Zusammen	3,712,000	Mann;

a) Handbuch der vergleichenden Statistik. Leipzig 1860. S. 378.

dies gibt freilich nur den Friedensformationsstand an und der Effectivbestand ist wegen der Beurlaubungen bedeutend geringer. Kolb schätzt ihn jedoch auf mindestens die Hälfte, so daß also gegenwärtig mitten im tiefsten Frieden in Europa stets etwa 2 Millionen Mann unter den Waffen wären.

B. Beurtheilung.

Es ist hier nicht der Ort von den Kosten zu reden, welche durch diese wahnsinnige Einrichtung dem Volke verursacht werden.a) Hier handelt es sich zunächst nur um die Last, welche durch diese, die empfindlichste aller Steuern dem Volke auferlegt wird.

Nun läßt es sich aber gar nicht einmal genau in Zahlen angeben, wie groß die Belastung ist, welche für den Einzelnen durch die Conscription entsteht. In vielen Ländern ist es gestattet, sich durch Bezahlung einer bestimmten Geldsumme vom Militärdienste zu befreien. Die hierfür festgesetzte Summe wechselt in den verschiedenen Staaten von 250 bis zu etwa 650 Thlr. *) Man muß sich jedoch hüten, hierin einen vollen Werthersatz für diese Dienstleistung zu erblicken.

Nehmen wir an, ein Mann von kräftiger Beschaffenheit, wie eben diejenigen sind, welche zum Militärdienste auserkoren werden, könne durch gewöhnliche Taglöhnerarbeit 15—20 Sgr. verdienen, während er als Soldat nur 3 Sgr. erhält, so macht dies (bei 18 Sgr. Taglohn) in einem Jahre für den Betreffenden schon eine Mindereinnahme von 180 Thlrn. aus und bei dreijähriger Präsenszeit, wie in Preußen, 540 Thlr. Für Jeden, der im Stand wäre, sich eine höhere tägliche Einnahme als 18 Sgr. zu erwerben, stiege das Opfer, das ihm auferlegt wird, um ein Entsprechendes. Die obige Summe findet also nur für die gewöhnlichste Taglöhnerarbeit Anwendung; weit höher steigt natürlich das Opfer für die Handwerker und die höheren Berufsclassen. Um genau zu sein, müßte man hier zu der Mindereinnahme, welche die mi-

---

*) In Frankreich, wo die Stellvertretungskosten am höchsten sind, waren sie im Jahre 1862 z. B. auf 2500 Frs. festgesetzt.

a) Vergleiche hierüber: Pfeiffer, »Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben.« Stuttgart 1865. S. 45 u. ff.

litärische Löhnung verursacht, noch den Verlust rechnen, welchen Diejenigen erleiden, die plötzlich aus ihrem Berufe herausgerissen und nun gezwungen werden, mehrere Jahre hindurch einer ganz verschiedenen Thätigkeit obzuliegen. Während dieser Zeit büßen sie natürlich einen großen Theil der vorher erworbenen Berufsfertigkeit wieder ein, und nach vollendetem Militärdienst, wenn sie zu der alten Beschäftigung zurückkehren, bedarf es oft ziemlich geraumer Zeit, bis sie die frühere Uebung wieder erlangen. Bei den obigen Zahlen haben wir ferner nur die dreijährige Dienstzeit in Betracht gezogen, nicht aber diejenige Zeit, welche der Conscribirte auch nachher noch während seiner langjährigen Militärpflichtszeit *) bei Manövern und Uebungen unter den Fahnen zubringen muß. Endlich haben wir nur vom Frieden gesprochen, haben also die Zeit ganz außer Acht gelassen, welche der Militärpflichtige im Falle eines Krieges oder auch nur einer Kriegsbereitschaft unter die Waffen treten muß.

Wenn dies Alles erwogen wird, glauben wir gewiß nicht zu hoch zu greifen, wenn wir annehmen, daß der Militärdienst für Diejenigen, welche dazu gezwungen werden, durchschnittlich ein Opfer von mindestens 600 Thlr. repräsentirt. Hier reden wir natürlich nur von dem pecuniären Opfer. Außerdem ist aber unsere Zeit nicht mehr jene wilde, Abenteuer liebende von vergangenen Jahrhunderten. Der Soldatenstand wird also auch nur von den Wenigsten mehr mit besonderer Neigung ergriffen; für die Meisten ist darum der strenge und unangenehme militärische Dienst, abgesehen von allem Uebrigen, schon an sich ein Opfer.

Den besten Maßstab für die wirkliche Last, welche den Einzelnen durch den Militärdienst auferlegt wird, haben wir in der Löhnung, welche in solchen Ländern gegeben werden muß, in denen das Heer nicht durch Conscription, d. h. durch Zwang, sondern durch freiwillige Werbung zusammengebracht wird. Und da finden wir, daß in den Ländern mit Werbsystem eine weit höhere Löhnung bezahlt werden muß, und außerdem erhalten die Soldaten bei der Werbung selbst ein ziemlich beträchtliches Handgeld, das sich allein schon

*) In Preußen dauert dies z. B. 19 Jahre.

mindestens auf 100 Thlr., oft aber bis auf 300 Thlr. beläuft.

Doch nehmen wir immerhin 600 Thlr. im Ganzen oder 200 Thlr. jährlich als durchschnittliches Geldopfer für den Einzelnen an, so repräsentiren die zwei Millionen Militärpflichtige, welche in Europa fortwährend unter Waffen stehen, eine ganz ungeheure Steuer, welche in den Budgets gar nicht figurirt, und die zusammen also auf mindestens 400 Mill. Thlr. angeschlagen werden darf. Rechnen wir hierzu dann noch die 719 Mill. Thlr., welche außerdem die Militärbudgets verschlingen,*) die also direct durch Steuern aufgebracht werden müssen, so finden wir die Gesammtsumme der Kosten des Militärwesens in Europa mit mindestens 1100 Mill. Thlr.

Wahrlich eine solche Summe, die jedes Jahr auf ganz unproductive Weise verausgabt wird, verdient ernste Beachtung. Wenn man sich diese gewaltige Summen vergegenwärtigt, die alljährlich in Europa ganz unproductiv verloren gehen — nur weil Jeder denkt, er dürfe in dem militärischen Apparate seinem Nachbarn nicht nachstehen, — und wenn man dagegen erwägt, was mit diesen zwei Millionen Ar-

---

*) Die Kosten der Landesvertheidigung betragen nach unserer „Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben S. 47" und im Uebrigen nach Kolbs Handbuch der vergleichenden Statistik. Leipzig 1860. S. 373:

in Rußland	153,000,000	Thlr.
„ Frankreich	131,000,000	„
„ Großbritannien und Irland	126,000,000	„
„ Oesterreich	76,000,000	„
„ Italien	53,000,000	„
„ Spanien	50,400,000	„
„ Preußen	40,000,000	„
„ den kleinen deutschen Staaten	27,500,000	„
„ der Türkei	20,800,000	„
„ Holland	11,000,000	„
„ Belgien	8,700,000	„
„ Portugal	6,200,000	„
„ Dänemark	4,700,000	„
„ Schweden	4,500,000	„
„ der Schweiz	3,000,000	„
„ Norwegen	2,200,000	„
„ Griechenland	1,400,000	„
Zusammen	719,400,000	Thlr.

beitskräften und daneben mit einer jährlichen Verwendung von 1100 Mill. Thlrn. wirklich Nützliches für die Gesammtheit könnte geschaffen werden, so kann man sich dem Gedanken nicht verschließen, daß das gegenwärtige Militärsystem den finanziellen Ruin unserer Staaten in sich trägt. Es ist nur zu klar, daß in dieser Weise auf die Dauer unmöglich fortgewirthschaftet werden kann, und man muß nur wünschen, die Regierungen mögen diese Unmöglichkeit einsehen, ehe der allgemeine Bankerott in Wirklichkeit eingetreten ist.

Man lasse sich doch ja durch augenblicklich noch so glänzend scheinende Aussichten nicht blenden. An Finanzkünstlern hat es nie gefehlt, welche überall namhafte Ueberschüsse herauszudocumentiren wußten, und so werden auch unsere europäischen Finanzen allenthalben im rosigsten Lichte dargestellt. Aber kann man denn in Wahrheit von glänzenden Finanzen sprechen, wo die Schuldenmasse in gleichem Schritt mit der stets wachsenden Militärlast zunimmt?

Wir können nicht umhin, hier abermals auf die Schweiz hinzuweisen. Dort ist von stehendem Heere so gut wie nichts zu treffen, und doch muß sich jeder Schweizerbürger, der körperlich tüchtig ist, im Waffenhandwerk üben. Hierzu genügt aber eine Präsenszeit von wenigen Wochen; der Verlust für den Einzelnen ist also nicht sehr groß. Dagegen werden ihm freilich größere Kosten in Bezug auf seine Ausstattung zugemuthet, dennoch bleiben dieselben jedenfalls bedeutend unter jenen 600 Thlrn., die wir als durchschnittliches Opfer für jeden Soldaten in den Conscriptionsstaaten ausgerechnet haben. Und wäre eine ähnliche Militärorganisation wie die der Schweiz in ganz Europa eingeführt, so könnten, wie jetzt, vier Millionen Mann stets schlagbereit gehalten werden; statt 700 Mill. Thlr. brauchten aber nur etwa 65 Mill. Thlr. jährlich, also nicht ganz der zehnte Theil, darauf verwandt werden.

Man mag von dem Milizsystem denken, was man immer will, solche Zahlen sind doch zu schlagend, man muß sie berücksichtigen. Und wenn es auch wahr sein sollte, daß *Ein* Großstaat nicht die Milizen einführen könne, so lange die andern alle noch die stehenden Heere beibehalten, so gibt dies noch keinen Grund, davon abzustehen, die Auflösung der stehenden Heere zu verlangen, sondern vielmehr sollte dies nur um so mehr dazu anspornen, *überall* lauter und lauter

die Abschaffung dieser lästigen und verderblichen Einrichtung zu fordern.

Wir haben früher erwähnt, daß es in vielen Ländern gestattet ist, sich vom Militärdienste durch eine Abschlagszahlung loszukaufen, oder einen Ersatzmann zu stellen. Die Ungerechtigkeit und Verwerflichkeit einer solchen Bestimmung leuchtet von selbst ein. Schon die Loskaufungssumme an sich ist, wie wir schon gezeigt haben, in den meisten Ländern viel zu nieder festgestellt. Aber hauptsächlich ist zu bedenken, daß im Falle eines Krieges — und nur in Hinsicht darauf sollten doch die Soldaten eingereiht werden — die Pflicht das Vaterland zu vertheidigen eine so heilige ist, daß Keiner dieselbe sollte von sich abwälzen können. Es liegt überhaupt etwas sehr Empörendes darin, und zeigt von einer tiefen Unsittlichkeit, wenn es von dem Reichthume abhängig gemacht wird, ob Einer für sein Vaterland einstehen soll oder nicht, und wenn es dem Reichen möglich gemacht wird, seine Schätze mit dem Blute des Armen vertheidigen zu lassen.

Diese Zustände wären nie möglich gewesen, wenn nicht eben Diejenigen überall die Gesetze aufzustellen hätten, welche am ehesten in der Lage sind, von der Vergünstigung des Loskaufens Gebrauch zu machen. So lange die Kammern nicht mit mehr Energie als bisher gegen dieses System ankämpfen, verdienen sie wahrlich nur schlecht den Namen einer Volksvertretung.

Diesem großen Uebelstande des Loskaufungswesens weichen diejenigen Staaten aus, welche das Werbesystem oder die allgemeine Wehrpflicht eingeführt haben. Im ersteren Falle wird nur Derjenige Soldat, welcher wirklich Lust zu diesem Handwerke hat, und läßt sich einen Preis dafür bezahlen, so hoch, als er selbst seine Dienstleistung anschlägt. Durch Erhöhung der Handgelder und des Soldes haben es dann die Regierungen in der Hand, die nöthige Zahl Soldaten zusammenzubringen. Dies ist die Methode, welche in England und in einigen der freien deutschen Städte befolgt wird.

Die allgemeine Wehrpflicht dagegen, wie sie bekanntlich in Preußen eingeführt ist, verpflichtet jeden Staatsbürger ohne Ausnahme zum Waffendienst. Dieses System *in Wahrheit ausgeführt*, kann gewiß nicht anders, als gerecht

befunden werden; denn ein Jeder muß dann genau dieselben Unannehmlichkeiten über sich ergehen lassen und seine gesetzliche Zeit abdienen. Die vielgerühmte allgemeine preußische Wehrpflicht ist jedoch weit entfernt davon, den Anforderungen der Gerechtigkeit so sehr zu entsprechen, wie man gemeiniglich annimmt.

Geheimerath Dr. Engel hat vor Kurzem eine Schrift veröffentlicht,*) worin er nachweist, daß in Preußen vor der Reorganisation von 40 Tüchtigbefundenen in der That nur 26 zum Dienste herangezogen wurden. Somit wurden immer nur 65 Procent der waffenfähigen Männer wirklich zum Heere eingereiht und da dies genügte, um die Armee auf dem nöthigen Stande zu erhalten, so wurde durch das Loos entschieden, wer in den Dienst treten sollte und wer befreit war. Durch die Reorganisation wurde die Zahl der sich Freiloosenden allerdings vermindert, aber im Ganzen blieb doch die alte Einrichtung unverändert fortbestehen. In ähnlicher Weise geschieht auch in fast allen andern Ländern alljährlich die Freiloosung einer bestimmten Anzahl Tüchtigbefundener, weil das Land eine größere Anzahl waffenfähiger Männer liefert, als in den Dienst eingereiht zu werden brauchen, um die Cadres der Armee zu füllen. Alles, was hier über die Freiloosung gesagt wird, hat also ebensogut auch auf diejenigen Länder Bezug, die neben der Ziehung zur Conscription noch das Loskaufen gestatten.

Durch das Freiloossystem ist nun allerdings der Zufall an die Stelle der Willkür getreten, und deßhalb wird die Ungerechtigkeit auch etwas leichter getragen. Aber eine Ungerechtigkeit der schreiendsten Art bleibt es doch immer, wenn ein Theil der waffenfähigen jungen Leute völlig frei ausgeht, während die Andern von einer so schweren Last bedrückt werden. Auch viele der kleinen Gebrechen, die vom Militärdienste befreien, z. B. das Fehlen eines Vorderzahnes, können nicht als genügender Grund angesehen werden, um eine solche Ungleichheit zu rechtfertigen. Hieraus zieht nun Dr. Engel den merkwürdigen Schluß — nicht etwa daß der Gerechtigkeit nur dann Genüge geleistet wäre, wenn Alle

---

a) In der Zeitschrift des Statistischen Bureau's zu Berlin. März 1864.

ohne Ausnahme im Staate eine gleiche Last von den militärischen Einrichtungen empfänden, daß also ein Jeder, der freigeloost oder als körperlich untüchtig befunden werde, eine Besteuerung zu tragen habe, die der Militärdienst eines der Verspielenden entspräche, — sondern nur, daß alle Freigelooften und Untauglichen einer Altersclasse zusammen so viel aufbringen sollten, als der Dienst Derjenigen werth ist, die beim Militär eingestellt sind. In Preußen werden aber nach Abzug der körperlich Untauglichen und der Freigelooften von 227,000 zwanzigjährigen Männern jedes Jahr nur 63,000 eingereiht, und es läßt sich nicht einsehen, warum die 164,000 Leute, welche nicht eingestellt werden, zusammen nur so viel tragen sollen, als die 63,000 Rekruten, so daß die letzteren also factisch doch etwa dreimal so stark belastet blieben, als alle übrigen. Wenn die Sache wirklich gerecht sein soll, so muß sie offenbar so eingerichtet werden, daß ein Jeder ganz gleich viel zu tragen hat.

Eine derartige Besteuerung würde aber zu den Unmöglichkeiten gehören, weil sie die Kräfte der großen Masse des Volkes übersteigen würde. Nur ein sehr geringer Theil des Volkes wäre im Stande, neben den andern Steuern noch 5 — 600 Thlr. für die Freiloosung vom Militär aufzubringen. Denn selbst wenn man die Heimbezahlung in neunzehnjährigen Raten (die Zeit der Militärpflicht) gestatten wollte, wären immer noch über 31 Thlr. jährlich zu entrichten.

Abgesehen von diesem Versehen, das sich in die Berechnungen des Herrn Dr. Engel eingeschlichen hat, ist es übrigens merkwürdig, daraus, daß ein Theil der Bevölkerung durch die Blutsteuer der Conscription zu hart betroffen wird, ohne weiteres zu folgern, daß nun alle Anderen ebenso hart durch irgend eine andere Steuer betroffen werden sollten. Wäre es nicht viel natürlicher gewesen zu verlangen, wenn dieser Druck zu hart empfunden werde, so müsse er erleichtert werden? Und dies kann nicht anders geschehen, als durch gänzliche Umgestaltung unseres jetzigen Militärsystems.

Wenn wir die Seite der Gerechtigkeit und der volkswirthschaftlichen Zweckdienlichkeit in den Vordergrund stellen, so ist kein Zweifel, daß das Schweizer Militärsystem den Vorzug verdient. Dabei können dann, wie es in der Schweiz vielfach geschieht, die körperlich Untauglichen, die vom Mili-

tärdienste befreit sind, noch einer besondern Steuer unterworfen werden. Bei einer Präsenszeit von vier Wochen genügt hier aber als Ersatz etwa 12—13 Thlr., die im selben Verhältniß stehen wie 600 Thlr. bei einer dreijährigen Dienstzeit. 12 oder 13 Thlr. können aber von Jedem leicht aufgebracht werden,*) besonders wenn man ihm gestattet, dieselben auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen.

Wenn nun alle diese Vorzüge des Schweizersystems auch unläugbar sind, so fehlt es doch nicht an Solchen, namentlich unter dem Militär selbst, welche behaupten, für einen Großstaat sei eine solche Organisation gar nicht anwendbar. Die Schweiz, die durch ihre Berge und mehr noch durch die Eifersucht der Großstaaten hinlänglich geschützt sei, könne eine sehr schlagfertige Armee entbehren, und darum seien diese Einrichtungen zweckmäßig; für diejenigen Staaten dagegen, welche einer wohlgeschulten Truppenmacht zu ihrer Vertheidigung bedürfen, tauge das System der Schweiz nichts, weil es mit seiner Hülfe nicht möglich sei, in so kurzer Zeit eine brauchbare Mannschaft, eine tüchtige Armee heranzubilden.

Wir wagen hier kein endgiltiges Urtheil, obwohl durch die Erfahrungen des amerikanischen Krieges die Behauptungen Derer, welche das Milizsystem angreifen, sehr an Gewicht verloren haben. Eines aber bleibt unumstößlich: Selbst wenn es wahr ist, daß ein einzelner Großstaat nicht mit der Abschaffung des stehenden Heeres vorangehen kann, so können es doch jedenfalls die europäischen Staaten gemeinschaftlich, und darum darf man auch nicht ermüden, allenthalben und immerfort auf die Heilung dieses Krebsschadens unseres Staatslebens — ja wir möchten fast sagen unserer ganzen Civilisation — zu dringen.

Aber selbst die Nothwendigkeit der stehenden Heere einen Augenblick zugegeben, so gibt es keinen andern Ausweg, wenn man eine wirkliche gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten auf Alle herbeiführen will, als zum Werbesystem zurückzugreifen. Nun verlangt der Staat von keinem Bürger mehr die Personalleistung des Militärdienstes und legt sie mit den

*) In der Schweiz wird aber diese Militärbefreiungssteuer nirgends auf jeden Kopf in gleichen Summen vertheilt, sondern sie wechselt mit dem Vermögen oder Einkommen eines Jeden. Wir haben schon bei den Gebühren I. S. 342 dieser Abgabe Erwähnung gethan.

Spanndiensten, mit den Frohnden und allen übrigen Personalleistungen zu den mittelalterlichen Erinnerungen. Die Landesvertheidigung wird dann, wie alle anderen Staatsfunctionen, nur durch Besoldete und Beamte ausgeführt.

Wir hören schon, wie uns eingewendet wird, die Ausführung des Werbesystems sei zwar möglich in dem reichen Albion, das auch wegen seiner insularen Lage ein sehr starkes stehendes Heer entbehren kann, unsere Continentalstaaten aber könnten die ungeheueren Summen gar nicht erschwingen, welche zur Aufrechterhaltung stehender Armeen von der jetzigen Stärke erforderlich wären, wenn man sie durch Werbungen rekrutiren wollte, und der finanzielle Ruin müßte einer solchen Einrichtung auf dem Fuße folgen. Dieser landläufige Einwand von Seiten von Leuten, die das jetzige Conscriptionssystem vertheidigen, beweist eben, wie wenig die einfachsten volkswirthschaftlichen Wahrheiten noch verstanden und gekannt sind. Denn es ist eitle Täuschung, zu glauben, es koste dem Volke mehr, gewisse Functionen durch bezahlte Beamte versehen zu lassen, als durch erzwungenen Dienst der einzelnen Bürger. So lange Preußen z. B. 200,000 Mann stets unter Waffen hält, so sind dies eben 400,000 Arme, die Jahr aus, Jahr ein unproductiv bleiben, und für deren Unterhalt die Gesammtheit sorgen muß, gleichviel ob es Conscriptionssoldaten oder geworbene Truppen sind. Wenn heute dort plötzlich die allgemeine Militärpflicht aufgehoben würde, und man wollte nun 200,000 Mann werben, so müßte man wahrscheinlich ihre Löhnung bedeutend erhöhen, und ihnen ebenso viel bieten, als sie bis dahin verdienten; ihr Verdienst war aber bis jetzt gerade in richtigem Verhältniß zu dem Werthe von dem, was sie producirten. So viel als sie früher Lohn erhielten, haben sie damals mindestens an neuen Werthen durch ihre Arbeit hervorgebracht, und die 200,000 Mann, die nun von der gezwungenen Unproductivität zu ihrem Handwerke zurückkehren, werden sicher wenigstens ebenso viel produciren. Das Land ist also auf keinen Fall schlechter daran, statt der ersten nun 200,000 andere unproductive Leute ernähren zu müssen*), nur

*) Durch Anwendung der Soldtruppen würde sogar jedenfalls die Gesammtheit einen Gewinn machen, weil mit Einführung des Berufs-



während dort jene den größeren Theil des Opfers selbst trugen, wird dasselbe hier gleichmäßiger auf die Gesammtheit vertheilt.

In Wirklichkeit kostet also das Conscriptionsheer gerade ebenso viel, als wenn es nur aus Werbetruppen bestünde, und wenn daher das Opfer, das für die stehenden Armeen gebracht werden muß, bei dem geworbenen Heere zu groß gefunden wird, so muß es auch jetzt zu groß sein, denn der ganze Unterschied besteht darin, daß bei unserem jetzigen System ein großer Theil Lasten, welche dem Volke auferlegt sind, nicht im Budget figurirt.

Dies mag ein Grund sein, warum sich Manche keine Rechenschaft darüber geben, was das heutige Militärsystem in Wahrheit kostet. Durch das Werbesystem würde dies jedenfalls Allen klar gemacht, und dies ist ein neuer wesentlicher Vortheil, der zu seinen Gunsten angeführt werden muß. Denn Klarheit in unseren Verhältnissen ist die erste Bedingung zu ihrer befriedigenden Regelung, und nirgends findet dieser Satz mehr Bestätigung, als so weit er unsere Beziehungen zum Staate betrifft.

Wir sind vielleicht etwas ausführlicher über dieses Thema gewesen, und Mancher mag finden, daß dies eine Abschweifung sei in einem Buche, dessen Aufgabe es ist, über die verschiedenen Staatseinnahmen zu verhandeln. Aber hier, wo wir von den Steuern sprechen, konnten wir doch unmöglich die schwerste und drückendste aller Lasten, die der Staat seinen Bürgern auferlegt, übergehen, und um so weniger, als hier eine Reform dringend nöthig ist — eine Reform, die, wenn sie im richtigen Geiste ausgeführt ist, auch auf das ganze Staatsfinanzwesen von größtem Einfluß sein muß. Erst wenn hier die nöthigen Ersparnisse gemacht sein werden, wird es möglich sein, die Finanzen so zu organisiren, wie es den Forderungen des Rechts und der Volkswohlfahrt entspricht.

Die Abschaffung der stehenden Heere gehört heute noch

---

soldaten das bisherige Wechseln der Thätigkeit aufhört und jene Verluste vermieden werden, welche jetzt die Einzelnen erleiden, dadurch daß sie bei der Rückkehr zu ihren Erwerbsbeschäftigungen einen Theil der Fertigkeiten, die sie vor dem Militärdienste schon besaßen, verlernt haben und sich mühsam wieder von neuem aneignen müssen.

zu den frommen Wünschen, zu den Träumen. In unserem Staatenleben gilt heute eben noch völlig das Faustrecht. Doch wer in der Geschichte und in den Begebenheiten der Gegenwart zu lesen versteht, wird jetzt schon deutlich das Heranbrechen einer bessern Zeit erkennen*) — einer Zeit, in der aus diesem Chaos sich Ordnung gestalten und auch im Völkerleben das Recht zu seiner Geltung kommen wird, ähnlich wie diese Entwickelung in den einzelnen Staaten schon längst vollendet wurde. Dann wird es nicht mehr nöthig sein, bis an die Zähne gerüstet in steter Kriegsbereitschaft zu stehen, alsdann werden die stehenden Heere überflüssig sein, und das Militärwesen wird nicht mehr die überwiegende Sorge der Regierungen bilden.

II. Die eigentliche Kopfsteuer.

A. Geschichtliches und Statistisches.

Wir haben im Vorhergehenden auseinandergesetzt, wie mit fortschreitender Cultur von selbst die Neigung eintreten muß, persönliche Dienstleistungen in Geldleistungen umzuwandeln. Der einfachste Weg hiezu ist — wenn die Dienste gleißmäßig auf die Einzelnen vertheilt waren — Jeden nun den gleichen Geldwerth entrichten zu lassen; so entstehen die Kopfsteuern. Für die Finanzverwaltung kann es gar keine bequemere Steuer als diese geben, und darum ist auch wohl kein Land, wo sie nicht ursprünglich eingeführt war.

Hat die Finanzverwaltung nämlich einmal diejenigen Summen bestimmt, welche sie durch Steuern aufbringen muß, so braucht sie dieselbe nur durch die Zahl der Köpfe im Lande zu dividiren und die ganze Arbeit der Steuerumlage ist fertig. Wenn also ein Staat von 20 Mill. Einwohnern jährlich 60 Mill. Thlr. zur Deckung seiner Ausgaben braucht, so ist durch eine Kopfsteuer von $\frac{60 \text{ Mill.}}{20 \text{ Mill.}} = 3$ Thlr. der ganze Bedarf gedeckt.

*) Wir wagen noch kaum in der eben vom Kaiser von Frankreich vorgenommenen Armeereduction einen ersten Schritt zum Besseren zu sehen, jedenfalls aber mag diese Maßregel als Beweis gelten, wie sehr sich nach und nach in allen Kreisen die Ueberzeugung Bahn bricht, daß die heutigen Zustände im Militärwesen ganz unhaltbar geworden sind.

Diese Leichtigkeit der Berechnung und die Sicherheit, mit welcher diese Steuer erhoben werden kann, machten sie in früheren Zeiten sehr beliebt. Schon in den ältesten Zeiten finden wir sie daher gebräuchlich. Die ersten Spuren einer solchen Auflage finden sich schon bei den Juden nach ihrem Auszuge aus Egypten. [a]) In China wird diese Steuer schon im 12. Jahrhundert vor Christus erwähnt. [b]) Daher in diesem Lande auch schon frühzeitig die Volkszählungen große Bedeutung und hohe Vollkommenheit erlangt haben. An jedes Haus wird dort nämlich eine Tafel angebracht, auf welche die Anzahl der Hausbewohner angeschrieben wird, wobei jedoch die Eigenthümlichkeit obwaltet, daß Kinder, so lange sie noch ihre Milchzähne haben, nicht mitgezählt werden. Jährlich werden diese Tafeln revidirt und hiernach werden dann die Steuern umgelegt.

In Griechenland waren die Schutzgenossen einer Kopfsteuer unterworfen, und auch unter den ersten römischen Königen scheint sie bei vorübergehender Noth bestanden zu haben (capitatio), aber schon unter Servius wurde sie in eine Vermögenssteuer umgewandelt.

Auch unter den germanischen Staaten fehlte wohl keinem diese Steuer. In Deutschland war sie schon frühzeitig eingeführt und traf alle Diejenigen, welche kein Grundeigenthum besaßen; die Freien mußten sie für ihre Leibeigenen entrichten.

In England wurde sie zuerst unter dem Namen polltax von Eduard III. umgelegt, sie blieb aber immer sehr verhaßt. Ein Versuch sie zu steigern, veranlaßte unter Richard II. eine Revolution. Die letzte derartige Abgabe in England wurde unter Wilhelm III. erhoben. [c])

Nachdem die allgemeine Kopfsteuer in Deutschland schon längst aufgehoben war, bestand sie in einer besonderen Anwendung als Judensteuer doch noch fort. Schon seit den

---

a) Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1812. II. S. 11.

b) de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1862. I. S. 126.

Maron, »Bevölkerung und Grundeigenthum in China.« In der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft. Berlin Oct. 1863. S. 42.

c) Mac. Culloch, »A treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 107.

Carolingern her mußten die Juden nämlich den römischen Königen eine besondere Abgabe entrichten für den Schutz, der ihnen im deutschen Reiche gewährt wurde, und diese Abgabe wurde in Form einer Kopfsteuer erhoben. In Oesterreich bestand diese Judensteuer fort bis in's Jahr 1848 und findet ein würdiges Seitenstück nur noch in der Türkei, wo heute noch alle Nichtmohamedaner (rayas) eine solche Abgabe, Charadsch genannt, entrichten müssen (in drei Classen, 15, 30 und 60 Piaster).[a]) Dort aber ist eine solche Besteuerung noch eher gerechtfertigt, weil sie als Ersatz gilt dafür, daß die Nichtmuselmänner von dem Militärdienst befreit sind.

Frankreich ist unter den größern europäischen Staaten das einzige Land, wo in ziemlich ausgedehntem Maßstabe heute noch eine Kopfsteuer in der rohesten Form besteht. Dort muß nämlich jeder Volljährige und Selbstständige den Werth von drei Arbeitstagen als Steuer entrichten. Zur Berechnung desselben wird in jeder Gemeinde der dort übliche Lohnsatz für die gewöhnliche Handarbeit zu Grunde gelegt, derselbe darf aber nicht über 1 1/2 und nicht unter 1/2 Frs. angenommen werden. Im Jahre 1861 vertheilte sich diese Steuer auf 7,765,000 Pflichtige, und gab ein Erträgniß von 15,268,000 Francs, wozu aber noch etwa 1 1/2 Mill. Frs. für diejenigen Städte geschlagen werden müssen, die, wie Paris, Marseille, Lyon, Bordeaux u. s. w., diese Abgabe durch einen Aufschlag auf die Accise aufbringen.[b])

In Modena bestand bis zu seiner Almagamation mit Sardinien eine Kopfsteuer von einer Lire für jeden männlichen Einwohner von 14—60 Jahren.

In einigen der Staaten der nordamericanischen Union werden noch heute solche Abgaben (poll-taxes) erhoben; in Californien z. B. 5 Dollars auf jeden Kopf.[c])

Auch in einigen der Schweizer Cantone kommt eine sehr niedrig gehaltene ähnliche Abgabe vor.

---

a) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 181.
b) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1862. I. S. 154.
c) Rau, Im obigen Werke. II. S. 180.

Endlich ist die Kopfsteuer noch etwas ganz Gewöhnliches in den orientalischen Staaten. In der Türkei war sie von jeher eingeführt, ebenso in den von ihr abhängigen Reichen.

Die Erhöhung der Kopfsteuer, welche in Tunis vor Kurzem versucht wurde, war, wie wir schon früher erwähnt haben, directe Ursache jenes bedeutenden Aufstandes, der nicht früher beigelegt werden konnte, als bis die Steuer wieder auf ihr altes Maß zurückgeführt und der Minister entfernt wurde, welcher zu jener verhaßten Maßregel gerathen hatte.

Die Ungerechtigkeit einer einfachen Kopfsteuer ist so in die Augen fallend, daß man häufig, um wenigstens einige Gradation in die Vertheilung der Steuerlast zu bringen, auf den Gedanken fiel, diese Abgabe in verschiedene Classen zu theilen, und je nach den Rangstufen und Berufsarten einen höheren oder niederern Betrag von den Staatsangehörigen zu erheben.

Schon unter den römischen Kaisern ward eine solche Steuer eingeführt. Die ganze männliche Bevölkerung wurde nach den verschiedenen Berufsarten in Classen eingetheilt, und je nach der Abtheilung, in welche ein Jeder eingereiht war, mußte er für $^1/_4$, $^1/_3$ oder $^1/_2$ Kopf, Andere dagegen für 2, 3 oder 4 Köpfe zahlen. Ein Dichter aus jener Zeit, der durch seinen Beruf in eine der höheren Classen gekommen war, beschwerte sich daher in einem Briefe, der noch erhalten ist, daß man ihn für einen vielköpfigen Riesen halte und verlangt dringend, man möge ihm doch einige seiner Köpfe wieder abnehmen.

Der gemeine Pfennig, wie er im deutschen Reiche während des Mittelalters häufig umgelegt wurde, war eine Mischung von Kopfsteuer und Vermögenssteuer. Als z. B. auf dem Nürnberger Reichstage vom Jahre 1431 von Sigismund zur Fortführung des Hussitenkrieges ein gemeiner Pfennig umgelegt wurde, ward bestimmt, daß Jeder, der 15 Jahre alt sei, männlichen oder weiblichen Geschlechts, einen Blaphard (1 Gr.) Kopfgeld zu geben habe; wer 200 fl. Werth im Vermögen hatte oder darüber, hatte $^1/_2$ Gulden zu geben, und 1 Gulden wer 1000 Gulden hatte und darüber. Jeder Judenkopf aber, ohne Unterschied, mußte einen Gulden zah-

len. Aehnliche Steuern wurden in den Jahren 1471, 1495, 1500, 1512, 1518 u. s. w. ausgeschrieben.[a])

Die eigentliche Kopfsteuer — selbst wenn sie eine Classeneintheilung vornimmt — berücksichtigt jedoch in keiner Weise die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen. So war die von Ludwig XIV. eingeführte Kopfsteuer in zweiundzwanzig Classen eingetheilt, die aber nur nach den verschiedenen Rangstufen zusammengestellt waren. Die erste nahm der Kronprinz ein mit 10,000 Livres, und so ging es herunter bis zu der niedersten Rangstufe der Bauern, die 1 Livre und später nur 10 Sous zu bezahlen hatten; nur die notorisch Armen und die Bettelmönche blieben ganz frei.[b])

Diese Kopfsteuer bestand fort bis zum Jahre 1789, und unter Necker trug sie nicht weniger als 41½ Mill. Frs. ein. Erst die französische Revolution hob mit so vielen andern Mißbräuchen auch diesen auf.

In Rußland wird noch heute von jedem Bürger eine Steuer von 38 Kopeken verlangt; jeder freie Arbeiter soll 2 Rubel und 9 Kopeken und jeder Bauer 95 Kopeken bezahlen. Schon im 11. Jahrhundert kommt eine solche Steuer vor, und im Jahre 1812 soll sie 32½ Mill. Rubel oder die Hälfte sämmtlicher Staatseinnahmen getragen haben. In neuester Zeit sind noch immer etwa 23 Mill. Menschen dieser Abgabe unterworfen (in den Städten wurde die Steuer aufgehoben), und nach dem veröffentlichten Budget von 1864 erwartete man eine Einnahme von 28 Mill. Rubel daraus. Da jedoch diese Steuer nicht von den Staatsbürgern direct, sondern von den Gemeinden nach der Kopfzahl ihrer Angehörigen eingefordert wird, so bleibt es diesen überlassen, auf welche Weise sie dieselben repartiren wollen, und die meisten haben sie in eine Einkommen- oder Vermögenssteuer umgewandelt.[c])

Die Kopfsteuer kommt noch sonst in den verschiedensten

---

a) Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung." Berlin 1793. S. 182 u. ff.

b) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1862. I. S. 148.

c) Turgeneff, „La Russie et les Russes." Paris 1847. II. S. 398. und de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1862. I. S. 130.

Verbindungen und Mischungen vor. So in der Personalerwerbsteuer, oder in der Classensteuer einiger Länder, da sie hier jedoch mehr den Character einer allgemeinen Einkommensteuer annimmt, so werden wir diese Auflagen erst bei dieser Gelegenheit besprechen.

B. Beurtheilung.

Es bedarf wohl kaum der näheren Auseinandersetzung, daß eine Steuer, wie die, von welcher hier eben die Rede ist, eine schreiende Ungerechtigkeit in sich schließt. Denn die Opfer, welche dem Einzelnen dadurch erwachsen, können kaum ungleicher vertheilt sein. War die persönliche Dienstleistung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus eine überaus schädliche und verwerfliche Auflage, so ist es die Kopfsteuer vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus. Es läßt sich ja wohl kaum eine Steuer denken, die ungleichmäßiger vertheilt wäre, wie die, wo Herr von Rothschild und der niederste der Taglöhner mit gleichen Summen zur Steuerlast herangezogen werden.

Es ist zwar möglich, daß eine solche Abgabe, wenn sie ganz nieder angesetzt ist, erhoben werde, ohne zu große Erbitterung zu erregen, davon liefert ja Frankreich den Beweis, aber darum wird sie nicht gerechter.

Man vergegenwärtige sich nur einmal die Verhältnisse, die entstehen würden, wenn man es versuchen wollte, den ganzen Staatsbedarf durch eine solche Steuer aufzubringen. In einem Staate z. B., dessen Bedürfnisse sich auf 8 Thlr. pro Kopf belaufen, käme dann auf jede Familie durchschnittlich 40 Thlr. zu entrichten. Wie sollte dies aber eine Familie aufbringen, deren ganzes Einkommen, wie es sehr häufig der Fall ist, sich nur auf 100 oder 120 Thlr. beläuft? Es ist klar, daß ein solches System gar nicht durchführbar wäre.

Die Abstufung der Belastung nach Beruf und Rang beruht auf der Voraussetzung, daß Diejenigen, welche einen höheren Rang in der Gesellschaft einnehmen, auch in der Lage sein werden, größere Abgaben zu entrichten. Der Stand und Beruf eines Menschen soll also hier den Maßstab geben für seine Steuerfähigkeit. Es bedarf jedoch keines großen

Scharfblickes, um einzusehen, wie wenig dies in Wirklichkeit der Fall ist.*)

Mit welchem Rechte konnte in Frankreich z. B. angenommen werden: wenn ein reicher Kaufmann 44 Livres zu geben hatte, daß dann ein Marquis 112 Livres bezahlen könne? u. s. f. Es gibt auch nicht den geringsten Anhaltspunkt, um eine solche, und gerade eine solche Vertheilungsweise zu rechtfertigen.

Der moderne Rechtsstaat kennt keine Rang- und Würdenunterschiede mehr, er kennt nur Bürger, und muß diese alle in gleicher Weise zur Besteuerung heranziehen. Es wäre also die größte Ungerechtigkeit, wollte er Jemand, nur weil er von einer gewissen Familie abstammt und einen bestimmten Titel trägt, höher besteuern als Andere? Ebenso ungerecht, ja noch drückender, ist es aber, wenn der Staat ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und auf die Erwerbsfähigkeit der Einzelnen von Jedem die gleiche Steuermenge einfordert.

Die Kopfsteuer hat überhaupt den großen Fehler, daß sie Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Mangel an Arbeitsgelegenheit, kurz alle besonderen Fälle, die eine Erleichterung verdienten, gar nicht berücksichtigt. Einem Bürger kann sein Einkommen völlig vernichtet sein, die Steuer wird aber von ihm forterhoben, geradeso wie von allen übrigen Staatsangehörigen, oder wenigstens wie von seinen Standesgenossen, die sich in bester Lage befinden.

Wir glauben nicht nöthig zu haben, länger bei der Beurtheilung — oder richtiger gesagt Verurtheilung — der Kopfsteuer verweilen zu müssen. Die Wissenschaft ist so zu sagen auch einig in der Verwerfung dieser Abgabenart. Auch im practischen Leben verschwindet dieselbe mehr und mehr aus den Listen der Staatseinnahmen, und wo sie noch fortbesteht, nimmt sie durch Eintheilung in Classen und durch weitere Abstufungen, welche in diesen Classen, je nach den

*) Abgaben wie z. B. die preußische Classensteuer gründen sich gleichfalls auf die Berücksichtigung solcher Standesunterschiede, sie können aber doch nicht zu den Kopfsteuern gezählt werden, weil in den einzelnen Classen wieder Unterabtheilungen gemacht werden, in welche die Betreffenden je nach ihrem Einkommen eingeschätzt werden, und also mehr oder minder hohe Steuern zu entrichten haben.



Vermögensverhältnissen, gemacht werden, mehr und mehr den Character einer allgemeinen Einkommensteuer an. Ehe wir jedoch zur Besprechung dieser gelangen, haben wir noch einige sehr verbreitete Schatzungen durchzugehen, unter denen die Grundsteuer den ersten Rang einnimmt.

Zweites Capitel.

Die Grundsteuer.[a])

Keine Steuer hat von jeher so verschiedenartige Beurtheilung erfahren, wie die Grundsteuer, und es kann nicht

---

a) Literatur:
Smith, »An inquiry in to the nature & causes of wealth.« London 1786. III. S. 215.
Krönke, »Das Steuerwesen nach seiner Natur und Wirkung.« Darmstadt 1804. S. 361.
Seeger, »Versuche über das vorzüglichste Abgabensystem.« Heidelberg 1811. S. 26.
Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1812. II. S. 260.
Berlepsch, »Ueber Grundsteuer in Deutschland.« Göttingen 1814.
Craig, »Grundzüge der Politik.« Deutsch. Leipzig 1816. III. S. 24.
Beidtel, »Ueber Grundabgaben und ihre Regulirung.« Wien 1817.
Späth, »Ueber die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage.« München 1818.
Krönke, »Grundsätze einer gerechten Besteuerung.« Heidelberg 1819. S. 276.
v. Kremer, »Darstellung des Steuerwesens.« Wien 1821. I. S. 121.
Grävell, »Die Grundsteuer und deren Kataster. Leipzig 1821.
v. Jacob, „Die Staatsfinanzwissenschaft.“ Halle 1821. I. S. 261 und II. S. 863.
Behr, »Lehrbuch von der Wirthschaft des Staates.« Leipzig 1822. S. 117.
Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 199.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 172.
Ziegler, »Zur socialen Reform des preussischen Abgabenwesens.« Berlin 1830. S. 19.

behauptet werden, daß nun die Gelehrten sich zu einem endgiltigen Entscheide geeinigt hätten. Im Gegentheile: Männer, die sonst derselben Richtung angehören und im großen Ganzen dieselben Ansichten vertreten, stehen in Bezug auf die Grundsteuerfrage an den entgegengesetzten Extremen.

Ein großer Theil der Verwirrung in dieser Frage rührt sicher von dem unglücklichen Umstande her, daß ganz verschiedene Dinge mit demselben Namen „Grundsteuer" belegt worden sind, so daß sich nun Jeder unter derselben Benennung

---

v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 186.
Murhard, »Theorie und Politik der Besteuerung.« Göttingen 1834. S. 263.
Ricardo, »Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung.« Deutsch. Leipzig 1837. S. 40 u. 149.
Fulda, »Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern.« Stuttgart 1837. S. 58.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 40 u. 94.
v. Prittwitz, »Theorie der Steuern und Zölle.« Stuttgart 1842. S. 132.
Zachariae, »40 Bücher vom Staate.« Heidelberg 1843. V. S. 436.
Graf Moltke, »Ueber die Einnahmequellen des Staates.« Hamburg 1846. III. S. 163.
v. Gross, »Allgemeine progressive Grund- und Einkommensteuer.« Jena 1848.
Harkort, »Bemerkungen über die Grundsteuerausgleichung.« Berlin 1849.
Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 126.
Struensee, »Die Grundsteuer in besonderer Beziehung auf das Königreich Preussen.« Berlin 1850.
Janssen, »Natur und Wirkung der seit langen Jahren unverändert gebliebenen Grundsteuer.« Oldenburg 1851.
Mac. Culloch, »Treatise on the principles & pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 43.
Kries, »Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preussen.« Berlin 1855.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 381.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 173.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 222.
Mascher, »Die Grundsteuerregelung in Preussen.« Potsdam 1862.
Mill, »Principles of political economy.« London 1862. II. S. 397.
Bergius, „Grundsätze der Finanzwissenschaft." Berlin 1865. S. 317.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1862. I. S. 167.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 129.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 9.

etwas ganz anderes vorstellt. Der Eine denkt bei seinen Erörterungen vorzüglich an eine bestimmte Art der Grundsteuer, während ein Anderer gerade eine ganz andere Art dabei im Auge hat, und so kann es kommen, daß A. die Grundsteuer berechtigt findet, während B. sie als die größte Gewaltthat hinstellt; C. meint, sie sollte fortwährend von der Finanzverwaltung gesteigert werden, wogegen D. eine auf immer festgestellte unveränderliche Grundsteuer befürwortet, die von den Landbesitzern sollte abgelöst werden können. Und alle diese verschiedenen Ansichten sind richtig, je nachdem sie auf die eine oder andere Art der Grundsteuer bezogen werden.

Sehen wir nun, worin der Unterschied der verschiedenen Arten von Grundsteuern besteht:

Es gab eine Zeit, wo der Boden als ausschließliches oder doch wenigstens hauptsächlichstes Werkzeug für die Production galt, und man nahm daher an, daß er vor Allem mit einer Steuer belegt werden könne. Dies gab Veranlassung zu einer besondern, der eigentlichen Grundsteuer, die neben allen andern Abgaben erhoben wurde und die, ganz unabhängig von den übrigen Verhältnissen des Bodeneigenthümers sich nur auf den Besitz eines bestimmten Grundstückes bezog.

Die Grundsteuer ist aber auch ein Bestandtheil der allgemeinen Einkommensteuer und wird nur erhoben, insofern Jemand ein reines Einkommen aus Grund und Boden bezieht.

Ferner gibt es gewisse Grundstücke, die noch von den Zeiten der Feudalität her gewisse Abgaben zu tragen haben. Die betreffenden Güter wurden von der Krone nur unter der Bedingung einer jährlichen bestimmten Leistung an Einzelne in Erbpacht gegeben, und gingen nach und nach in's Eigenthum der Betreffenden über, während die darauf haftende Leistung als eine Steuer fortbestehend blieb. Hier ist also die jährliche Leistung, die zu machen ist und die in späterer Zeit fast immer in eine Geldleistung umgewandelt wurde, eine Reallast, welche auf einem bestimmten Grund und Boden ruht, und auch sie wird häufig unter demselben Namen Grundsteuer mit inbegriffen.

Endlich wird noch eine Besteuerung der Grundrente — wir werden sogleich sehen, was darunter zu verstehen ist — ebenfalls mit Grundsteuer bezeichnet.

Zur Erleichterung des Verständnisses werden wir im Folgenden nur für die erste Art von Steuern den Namen Grundsteuer oder Urgrundsteuer anwenden; für die zweite Gattung aber werden wir den Ausdruck Grundeinkommensteuer gebrauchen, für die dritte Grundlehnssteuer, während wir die letzte Art von Abgaben Grundrentensteuer nennen werden. Indem so in der Bezeichnung schon Ursprung und Zweck der besonderen Steuer angedeutet ist, hoffen wir dem Folgenden mehr Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit zu geben.

A. Die Urgrundsteuer.

Unter allen Vermögens- oder Einkommensarten, die besteuert werden können, steht der Grundbesitz und sein Ertrag oben an; er wurde auch vor allen andern zur Steuer herangezogen. Wollte man aber heute die Grundeigenthümer in besonderer Weise mit einer Angabe, im Verhältniß ihres Besitzes, belasten, so läge hierin eine große Ungerechtigkeit, denn ihr Einkommen besteht so gut wie jedes andere, wenigstens zum großen Theile, aus Producten ihrer Arbeit und ihres Capitals, d. h. aufgesparter Arbeitsproducte; und viele Capitalien sind auch so sehr mit ihrem Eigenthum verwachsen, daß sie gar nicht davon getrennt werden können. Eine allgemeine Besteuerung des Grundbesitzes ist also nur dann gerecht, wenn auch jegliches andere Vermögen, oder überhaupt jedes Einkommen, besteuert wird.

Dennoch sehen wir schon in der frühesten Geschichte das Grundeigenthum ganz vorzugsweise besteuert. Sehr natürlich; weil die damalige Finanzverwaltung keine weiteren Studien über das Wesen der Steuern anstellte, sondern nur eben Einkünfte für den Staat suchte, die sicher und reichlich eingingen. Dazu bot sich dann allerdings iu dem Grundbesitze, als der sichersten und stabilsten Einkommensquelle, ein erwünschter Gegenstand dar. Außerdem war die Anlegung dieser Auflage sehr leicht, weil der Gegenstand der Besteuerung, der Grundbesitz, offen vor Jedermanns Augen lag, und eine Verheimlichung oder Verbergung des Steuerobjects nicht möglich war. So kommen in Deutschland schon im 11. Jahrhundert einzelne Fälle von Grundsteuererhebungen vor, und im 13. Jahrhundert wird allgemein die bis dahin übliche Bede

in eine feste jährliche Abgabe vom Grund und Boden umgewandelt. a)

Die Ungerechtigkeit einer ausschließlichen Besteuerung des Grundbesitzes war zu jenen Zeiten auch weit weniger fühlbar, weil die überwiegend große Mehrzahl der Bevölkerung sich dem Ackerbau widmete. In der ersten Zeit des Mittelalters z. B. sollen 99 Procent der Bevölkerung mit der Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Eine Steuer auf den Grundbesitz trifft unter solchen Umständen also fast die ganze Bürgerschaft, und wenn die Steuer selbst nur gerecht umgelegt ist, so wird keine besondere Bedrückung dadurch empfunden werden, weil nur ein Procent der Bevölkerung eine Begünstigung erfährt. Heute sind aber nur noch zwei Drittel oder die Hälfte des Volkes direct mit Landbau beschäftigt, und es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wollte man nun diese eine Hälfte besonders belasten zu Gunsten der anderen.

Die Grundsteuer in der eben besprochenen Form ist also unbedingt zu verwerfen, jedenfalls insofern es sich darum handelt, eine neue Abgabe einzuführen. Besteht aber in einem Lande schon seit längerer Zeit eine derartige Auflage, so wäre deren einfache Aufhebung doch nicht zu billigen, weil dies in sehr vielen Fällen nicht eine Ausgleichung, sondern nur eine Begünstigung für die jetzigen Besitzer wäre.

Ist nämlich ein Grundstück seit Einführung dieser Steuer von einer Hand in eine andere übergegangen, so hat der Käufer in den meisten Fällen in der Summe, die er bezahlte, die zu entrichtende Abgabe mit in Anschlag gebracht, besonders wenn die Auflage eine unveränderliche war. Der erste Besitzer erhielt also für sein Eigenthum so viel weniger, als der capitalisirte Betrag der Steuer ausmachte. Mit andern Worten, ihm wurde bei dem Verkaufe wegen der Steuer ein Capital in Abzug gebracht, dessen Zinsen eben der jährlich zu zahlenden Abgabe gleich sind. Bei einem zweiten Handwechsel machte der neue Käufer wieder dieselbe Berechnung und zahlte für die mit der Grundsteuer belastete Besitzung um so viel weniger, als eben das den Steuerbetrag

a) v. Bilow, „Geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse auf Rügen und in Pommern.“ Greifswald 1848. S. 62 u. 106.

entsprechende Capital ausmachte. Factisch hatte also der erste Besitzer die ganze Last einer solchen fixirten Abgabe zu tragen. Wenn nun heute diese Grundsteuer aufgehoben würde, so wäre dies also nur für diejenigen Grundbesitzer eine Maßregel der Gerechtigkeit, die schon vor Einführung der Urgrundsteuer ihre Besitzungen inne hatten; allen Denen aber, welche seit der Einführung dieser Auflage Güter gekauft haben, würde der Staat durch Aufhebung der Grundsteuer ein Geschenk machen, indem sie eben wegen dieser Steuer ihre Güter um so viel billiger kaufen konnten.

Zu einem solchen Geschenke ist aber der Staat keineswegs berechtigt, denn der Ausfall, welcher durch Aufhebung der Grundsteuer in der Staatscasse entstünde, müßte durch andere Abgaben aufgebracht werden. In der That wäre also eine solche Grundsteueraufhebung nichts anderes, als eine Belastung Aller zu Gunsten einiger Bevorzugten. Je länger die besprochene Auflage schon bestanden hat, desto mehr Güter werden schon einen Besitzwechsel erfahren haben, desto ungerechter und bedenklicher wäre also eine Aufhebung derselben. Denn selbst wenn das Gut in derselben Familie geblieben ist, so wird es bei den Erbschaftsauseinandersetzungen dem neuen Besitzer meist nach dem Verhältniß des Verkaufswerthes anderer Güter angerechnet worden sein. Jener Verkaufswerth ist aber gerade durch die Grundsteuer ein anderer geworden, als er ohne sie gewesen wäre. Das Capital für die Grundsteuer wurde also, obwohl factisch kein Verkauf stattgefunden hat, doch von Andern als dem gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks wenigstens mitgetragen; und würde die Steuer aufgehoben, so käme doch ihm allein der ganze Nutzen davon zu Gute.

War die Grundsteuer nicht ein für allemal festgesetzt, sondern nach dem wechselnden Bedürfnisse veränderlich, so könnte man denken, daß die Käufer dieselbe vielleicht nicht mit in Rechnung gebracht hätten. Da aber eine solche Abgabe, deren Betrag nicht festgestellt war, doch nie ganz aufgehoben, sondern im Gegentheil meist mehr und mehr gesteigert wurde, so ist anzunehmen, daß die Käufer von Immobilien eher einen höheren Betrag derselben in Anschlag gebracht haben, als umgekehrt. Dies darf um so mehr angenommen werden, als in den meisten Fällen der Liebhaber eines Grundstücks besser in der Lage ist, die Bedin-

gungen des Kaufes zu bestimmen, als der Verkäufer, der häufig darauf angewiesen ist, bald zu verkaufen; diesem ist also sehr oft die Möglichkeit genommen, günstigere Umstände abzuwarten, und er muß diejenigen Gebote annehmen, die ihm gemacht werden.

B. Die Grundlehnsteuer.

Das Mittelalter mit seiner verwickelten Lehensverfassung hatte nach und nach ein sehr complicirtes System von Berechtigungen und Verpflichtungen geschaffen, die meist von dem Besitz eines bestimmten Grundstücks bedingt waren. Mit der Belehnung eines Grundstücks war nämlich in der Regel die Bedingung gewisser Leistungen verknüpft, die ursprünglich größtentheils Dienstverrichtungen oder Naturalabgaben waren; frühzeitig wurden jedoch schon einige davon in Geldleistungen umgewandelt. Allmählich ging aber fast überall das Lehnsgut in Eigenthum über, auf dem dann noch gewisse Leistungen als Reallasten liegen blieben.

Es ist allgemein bekannt, wie das Verhältniß zwischen den kleinen Lehnsherren und ihren Lehnsleuten bis in die neueste Zeit fortdauerte, bis nun in fast allen Ländern eine Regelung dieser Verhältnisse in solcher Weise angeordnet wurde, daß sämmtliche Leistungen, welche dem Lehnsherrn zu machen waren, als ablösbar erklärt wurden. So war den Bauern die Möglichkeit gegeben, sich völlig aus ihrer Abhängigkeit herauszuarbeiten und ihre Güter frei zu machen von jeder darauf haftenden Last.

Die Lehnsherren ihrerseits hatten aber in den meisten Fällen ihre Güter selbst als Lehen empfangen, und hatten gleichfalls damit gewisse Verpflichtungen übernommen. Wo diese Belehnung direct durch die Krone geschah, ging sie am frühesten in volles Privateigenthum über, und aus den so Belehnten bildeten sich dann die Landesherren und überhaupt die großen Grundherren in unseren Staaten.

Wenn früher gewisse Leistungen in eine jährliche Geldzahlung umgewandelt wurden, so blieben diese als Reallast auf dem bestimmten Grundstücke haften. Und so kann man dieselbe nun auch als eine Art Erbpachtzins ansehen, und in Anbetracht der Vortheile, welche die Belehnten aus ihren Grundstücken gezogen haben, ist er so niedrig angesetzt worden, daß diese gewiß keinen Grund zur Klage haben dürften. Um so

weniger wird der Staat die Befugniß haben zu den bereits erlangten Vortheilen, durch Aufhebung dieser Grundlehnssteuer, eine neue Begünstigung für diese ehemaligen Lehnsherren eintreten zu lassen.

Andere von Denen, welche ein früheres Lehnsgut in ihr Eigenthum gebracht hatten, behielten statt einer jährlichen Abgabe gewisse Dienstleistungen als Reallasten auf ihren Gütern bei, die zunächst nicht in Geldentrichtungen umgewandelt werden konnten. Hierher gehören vor Allem die Ritter mit ihren Gütern. Auf jedem solchen Gute haftete, je nach seiner Größe, die Verpflichtung, im Falle eines Krieges eine gewisse Anzahl Bewaffneter zu stellen.

Weil nun die Kriegspflicht auf den Rittergütern lastete, waren sie von andern Steuern befreit, welche die Nichtrittergüter zu entrichten hatten. Es war durchaus nicht der Stand eines Edlen, welcher von der Steuer befreite, sondern der Waffendienst, und auch nur in Betreff derjenigen Hufen, auf denen er als Reallast haftete. Mit der Aenderung des Kriegswesens kam aber die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer, so und so viel Berittene und Bewaffnete zu stellen, mehr und mehr in Vergessenheit; die Eigenthümer solcher Güter sorgten aber schon dafür, daß die Steuerbefreiung, die sie genossen, nicht in Vergessenheit gerieth. Von dem Augenblicke an, wo der Dienst, welcher als Bedingung der Belehnung bei den Rittergütern galt, aufhörte factisch verlangt zu werden, konnte ihnen als Ersatz dafür irgend eine andere Last oder Abgabe auferlegt werden; ja, die Gerechtigkeit verlangte sogar ein solches, weil sie sonst gegen andere zu sehr begünstigt waren.

Hatte man es aber damals versäumt, wie auf alle übrigen auch auf die Rittergüter eine Grundlehnssteuer zu legen, so ist es nicht thunlich, dieses jetzt nachzuholen, indem hier dieselben Bedenken wegen des Besitzwechsels — nur in umgekehrter Weise — eintreten, wie in Bezug auf die Aufhebung der Urgrundsteuer. Die Käufer von Rittergütern haben entschieden um so viel höhere Preise dafür bezahlt, weil sie dieselben von jeder Grundlehnssteuer befreit wußten; würde nun heute eine solche Steuer auf dieselben gelegt, so fiele die ganze Last derselben auf die gegenwärtigen Eigenthümer, weil bei jedem folgenden Handwechsel der Käufer ein der Grundlehnssteuer entsprechendes Capital weniger geben

würde, als wenn die Befreiung fortdauerte. Und die gegenwärtigen Besitzer von Rittergütern sind in den seltensten Fällen noch Nachkommen jener ersten Ritter, welche diese Güter als Lehen empfingen.

Es ist geradezu überraschend, wie schnell und häufig diese Güter durch Kauf aus einer Hand in die andere gehen. Als Beleg hierfür mögen folgende Angaben dienen: Bis vor 50 Jahren war es in Preußen nicht gestattet, daß ein Bürgerlicher Eigenthümer eines Rittergutes werde; daher ist hierdurch die Sicherheit gegeben, daß alle solche Besitzungen, welche sich heute in bürgerlichen Händen befinden, seit etwa 50 Jahren durch Kauf ihren Eigenthümer (mindestens einmal) gewechselt haben. Nun befanden sich aber im Jahre 1859 bereits von 12,000 Rittergütern, die Preußen zählt, 7000 in der Hand von Bürgerlichen.*) 7/12 aller Rittergüter waren also in andere Hände übergegangen, wobei diejenigen gar nicht mitgerechnet sind, welche wieder an Adelige verkauft wurden, und ebenso wenig diejenigen, welche in dieser Zeit mehrmals ihren Besitzer gewechselt haben. Wenn also schon seit 50 Jahren nachweisbar gewiß zwei Drittel aller Rittergüter durch Kauf in andere Hände übergegangen sind, in wie viel stärkerem Grade muß dies noch in Jahrhunderten der Fall gewesen sein. Eine besondere Belastung der Rittergüter würde heute also keineswegs mehr Diejenigen treffen, welche den Hauptnutzen aus der Aufhebung einer früheren Belastung gezogen haben, und man kann doch unmöglich wollen, daß Herr Schulze oder Schmidt dafür zahle, daß ein Herr von Falken- oder Schroffenstein vor einigen Jahrhunderten von einer Dienstleistung befreit wurde, ohne die entsprechende Entschädigung dafür geben zu müssen.

---

*) Nach Droysen waren im Jahre 1859 in der Provinz

Preußen . .	2313	Rittergüter, wovon	788	in bürgerl. Besitz, also	34 %,
Posen . . .	1440	„ „	957	„ „ „ „	66 „
Pommern .	1654	„ „	1046	„ „ „ „	64 „
Brandenburg	1654	„ „	1116	„ „ „ „	62 „
Schlesien . .	3132	„ „	1857	„ „ „ „	59 „
Sachsen . .	1047	„ „	563	„ „ „ „	54 „
Westfalen .	424	„ „	378	„ „ „ „	89 „
Rheinland .	446	„ „	318	„ „ „ „	68 „
Im Ganzen	12275	„ „	7023	„ „ „ „	57 „

Es ist also ebenso wenig thunlich, die Grundlehnssteuer, da wo sie in früherer Zeit nicht auferlegt wurde, nachträglich einzuführen, als sie da aufzuheben, wo sie seit langer Zeit schon fortbesteht. In vielen Fällen wird es jetzt schwer nachweisbar sein, inwiefern eine bestimmte Besteuerung gewisser Grundstücke noch von den Lehnsverhältnissen herrührt, überall aber, wo dies nachgewiesen werden kann, darf nicht daran gedacht werden, eine solche Abgabe aufzuheben, noch weit weniger als die Urgrundsteuer. Und insofern ist es auch von keinem großen practischen Werthe, in jedem einzelnen Falle zu erforschen, ob eine Auflage als Urgrundsteuer oder als Grundlehnssteuer zu betrachten ist.

Wenn diese beiden Abgaben auch nicht aufgehoben werden dürfen, so kann die Finanzverwaltung doch, im Interesse der Einheit der Besteuerung, das Aufhören dieser besondern Steuern für wünschenswerth halten. Und in diesem Falle wird sie dies am besten dadurch bewerkstelligen, daß sie eine Ablösung dieser Abgabe gestattet, gerade so, wie die übrigen Lehnslasten ablösbar gemacht wurden. Nur muß dabei klar ausgesprochen werden, daß die Grundbesitzer durch eine solche Ablösung sich einzig und allein von der Urgrundsteuer oder Grundlehnssteuer befreien, daß sie aber in keiner Weise damit jede zukünftige weitere Belastung ihrer Güter von sich abwenden können.

Um die Besitzer der besteuerten Güter zu der Ablösung zu bewegen, wird die Regierung ihnen dabei einen kleinen Vortheil einräumen müssen. Dies wird dann in der Regel genügen, um in einiger Zeit die Amortisation der ganzen Steuer herbeizuführen.

Dieser Weg wurde in England für die dortige land-tax angewandt, die nichts anderes, als eine Grundlehnssteuer war, und dieses Verfahren ist sehr anzuempfehlen, damit die Besteuerung eines Landes möglichst einfach und übersichtlich gemacht werde.

Schon im 11. Jahrhundert lassen sich Spuren einer Grundlehnssteuer in England nachweisen (hydage), a) erst

---

a) Vergleiche: „On the Statistics of the British land-tax assesement" von F. Hendriks, „Journal of the statistical Society" Sept. 1857, und Taylor „Hystory of Taxation". S. 3.

unter Wilhelm von Oranien (1689) wurde aber diese alte Steuer in die sogenannte land-tax umgewandelt und auf 4 Schillinge vom Pfunde Sterling, oder auf 20 Procent des reinen Einkommens der Güter, festgesetzt, dessen Abschätzung eben damals geschah.[a]) Diese Steuer blieb nun lange Jahre hindurch unveränderlich, und obwohl alle Güter einen immer mehr steigenden Ertrag abwarfen, so nahm das Einkommen, das der Staat aus dieser Auflage zog, sogar ein wenig ab, denn im Jahre 1706 war das Ergebniß dieser Steuer für England und Schottland zusammen 2,046,000 Pfd. Sterl., während sie 1793 nur noch die Summe von 2,038,000 abwarf.[c])

Zu eben dieser Zeit wurde auf Pitt's Antrag diese Auflage als unveränderlich und zugleich als abkäuflich erklärt. Die Summen, die durch diese Ablösungen eingingen, sollten zur Tilgung von Staatsschulden verwandt werden.

Ursprünglich war durch Pitt festgestellt worden, daß jedes Pfund Sterling dieser Grundsteuer gegen 40 Pfd. St. der dreiprocentigen Staatsschuldscheine sollte abgelöst werden können. Damals standen die dreiprocentigen Consols zum Curse von 50, man konnte also diese 40 Pfd. St. dreiprocentige Consols gerade für 20 Pfd. St. kaufen, somit konnte man sich durch Hingabe eines zwanzigfachen Betrages auf immer von dieser Steuer befreien. Je höher die Staatspapiere im Curse stiegen, desto theurer wurde diese Loskaufung, weil dann immer mehr für dieselbe Nominalsumme von 40 Pfd. St. Consols bezahlt werden mußte.

Aus diesen Gründen gerieth auch die Ablösung in England bald in's Stocken, denn beim Curse von 90 Pfd. St. z. B., den die Consols bald nach dem Pariser Frieden wieder erreicht hatten, hätte man für 40 Pfd. St. Consols schon 36 Pfd. St. geben müssen; zur Befreiung von der Abgabe von einem Pfund Sterling war also nun der 36fache Betrag erforderlich, und um sich von einer Abgabe von 100 Pfd. St. loszumachen, hätte man 120 Pfd. St. Staatsrente aufopfern müssen.

---

a) Taylor, „History of Taxation." S. 31.

b) de Parieu, „Traité des impôts." Paris 1862. I. S. 173, und Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1855. II. S. 25.

Um nun die Ablösung wieder in Gang zu bringen, wurde auf den Antrag Gladstone's im Jahre 1853 eine neue Erleichterung gewährt, so daß man gegenwärtig mit $90^{3}/_{4}$ Pfd. St. Staatsrenten 100 Pfd. St. Grundsteuer ablösen kann, und es ist anzunehmen, daß durch diese Begünstigung der Reiz zur Ablösung sehr gesteigert werden wird. Gegenwärtig ist aber noch kaum die Hälfte des ursprünglichen Steuerbetrages von 2,038,000 Pfd. St. abgelöst.

Statt einer solchen Ablösung nach dem freien Ermessen der Betheiligten könnte der Staat die Amortisation dieser Steuer dadurch herbeiführen, daß er sie zu diesem Zwecke etwas erhöhte. Durch einen Aufschlag von nur einem Procent zu der alten Abgabe würde die Amortisation (bei einer Zinsenberechnung von 3 Procent) in 51 Jahren ausgeführt sein und bei einer Zinsenberechnung von 5 Procent schon in 37 Jahren; bei einem Zuschlage von 4 Procent aber schon in 17 Jahren.

Die Ablösung der Grundlehns- und Urgrundsteuer hat für den Staat den großen Vortheil, daß dadurch das Steuerwesen sehr vereinfacht wird, zugleich erspart er die oft sehr hohen Erhebungskosten dieser Auflage und außerdem noch auf der andern Seite die Verwaltungskosten für einen entsprechenden Schuldenbetrag, wenn er die eingehenden Gelder zur Tilgung seiner Schuld verwendet.

C. Die Grundeinkommensteuer.

Die allgemeine Einkommensteuer, wenn sie gerecht umgelegt werden soll, muß jede Art von Einkommen treffen, also auch dasjenige, welches aus dem Grundbesitze seinen Ursprung nimmt. Und gerade aus dieser Quelle fließt ein beträchtlicher Theil des ganzen Volkseinkommens. Sobald also eine allgemeine Einkommensteuer in einem Lande eingeführt wird, muß auch sämmtliches Einkommen, das aus Grund und Boden gezogen wird, mit Steuer belegt werden.

Hierbei findet jedoch ein wesentlicher Unterschied von den bis jetzt besprochenen Arten der Belastung des Grundeigenthums statt. Bei der Urgrundsteuer sowohl, wie bei der Grundlehnssteuer, war es das Grundstück, das mit einer Abgabe belegt wurde, ohne Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse des jeweiligen Besitzers; es war gleichsam eine Besteue-

rung der Nutzbarkeit. Die allgemeine Einkommensteuer soll dagegen von dem Eigenthümer von Immobilien erhoben werden, nur insofern er wirklich ein reines Einkommen daraus zieht.

In vielen Ländern hat man zwar das Princip anerkannt, daß nur das reine Einkommen zur Steuer herangezogen werden solle, statt sich aber an die einzelnen Staatsangehörigen zu halten und von jedem direct eine Abgabe im Verhältniß zu seinem ganzen Einkommen zu erheben, suchte man das Einkommen an seinen verschiedenen Quellen zu fassen und dort mit einer Abgabe zu belegen. So entstand die Grundeinkommensteuer und neben ihr die Capitalzins-, Gewerbe- und Lohnsteuern, von denen jede unabhängig von den übrigen erhoben wird.

Hierdurch können aber sehr leicht bedenkliche Mißstände entstehen. Ein Grundeigenthümer z. B., der stark verschuldet ist, zahlt seine Grundeinkommensteuer, als ob sein Gut völlig schuldenfrei wäre und der Capitalist, der ihm die Gelder geliehen hat, zahlt seinerseits ebenfalls Capitalzinssteuer. Das betreffende Capital war aber nur dadurch productiv, daß es mit dem Grund und Boden und der Arbeit des Landwirthes verbunden wurde, und in dem Ertrage des Grundstückes sind auch die Zinsen für dieses Capital enthalten. Dasselbe Einkommen wird hier also zweimal besteuert, während bei einem andern Grundeigenthümer, der eigene Capitalien in seinen Boden steckt, nur einmal Steuer erhoben wird.

Am besten erhellt dies aus einem Beispiele. — Wenn A ein Landgut hat, zu dessen Instandsetzung, Drainirung u. s. w. er ein Capital von 50,000 Thlrn. verwendet, das ihm selbst gehört, so wird er durch die Grundeinkommenssteuer, je nach dem Erträgnisse seines Gutes, — wir wollen annehmen mit 200 Thlr. — betroffen. Das Einkommen aus den 50,000 Thlrn., die er auf Bodenameliorationen verwendet hat, ist in dieser Summe mit besteuert.

Ein Anderer, B, hat dagegen ein Gut ganz in denselben Verhältnissen wie das des A, aber er besitzt selbst nicht das nöthige Capital, um die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen, er wendet sich also an einen Capitalisten, um 50,000 Thlr. von ihm aufzunehmen. Nun ergibt das Gut des B genau denselben Reinertrag wie das des A, und beide werden bei der Grundsteuer mit derselben

Summe von 200 Thlrn. belegt. Aber das Einkommen von B ist doch factisch kleiner, als das von A, und zwar gerade um die Summe, die er seinem Gläubiger zur Verzinsung der 50,000 Thlr. geben muß, also etwa um 2500 Thlr.

Der Capitalist, der das Geld vorgestreckt hat, muß seinerseits für die 2500 Thlr. Capitalzinssteuer bezahlen, wir wollen annehmen 100 Thlr. Diese 2500 Thlr. Zins, welche hier besteuert werden, müssen aber doch aus dem Grundstücke B's aufgebracht werden, dessen ganzer reiner Ertrag bereits besteuert ist. Während also das Grundstück A nebst den darin steckenden Capitalien nur für 200 Thlr. zur Einkommensteuer herangezogen wird, muß das Grundstück B, das genau ebenso beschaffen ist, das genau denselben Ertrag liefert und in das genau dieselben Capitalsummen gesteckt sind, 300 Thlr., also die Hälfte mehr, zur Einkommensteuer beitragen, und dies einfach, weil man den unausführbaren Versuch machte, das Einkommen — statt da, wo es eigentlich erst zum Einkommen wird, d. h. bei den einzelnen Wirthschaftsabschlüssen — an seinen Quellen zu erfassen. Diese Quellen, obwohl sie zusammen das ganze Volkseinkommen bilden, laufen doch vielfach so ineinander über, daß eine Trennung derselben stets zu Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten führen muß.

Wollte man selbst in dem eben angeführten Falle, wie es in manchen Ländern üblich ist, auf eine besondere Besteuerung des Zinseinkommens verzichten und dagegen jedem Schuldner gestatten; seinem Gläubiger einen der Steuer entsprechenden Abzug von den Zinsen zu machen, so könnte B seinem Gläubiger 100 Thlr. in Abzug bringen und eine doppelte Besteuerung desselben Gegenstandes wäre auf diese Weise allerdings vermieden. Es entstünde aber die Gefahr, daß der Capitalist, um sich schadlos zu halten für den Abzug, der ihm gemacht wird, um so viel mehr Zinsen verlangte, und der Grundbesitzer müßte dann doch wieder für ein eigenes Einkommen, und außerdem noch für das, welches er seinem Gläubiger verschafft, Abgabe entrichten.

In manchen Staaten wird zwar die hypothekarische Belastung bei Feststellung der Grundsteuer in Betracht gezogen, und hierdurch ist dem obigen Mißstande zum Theil wenigstens abgeholfen. Aber nicht Jeder, der ein Anlehen aufnimmt, wird gerade sein Gut verpfänden wollen. Und dann

läßt sich ja gar nicht nachweisen, ob das Geld, das hypothekarisch auf irgend ein Gut aufgenommen wird, auch wirklich in dasselbe gesteckt wird. Wenn eine solche Steuerermäßigung für hypothekarische Belastung eines Grundstückes zugestanden wird, so kann Mancher, nur um diesen Vortheil zu genießen, ein hypothekarisches Anlehen auf sein Gut machen und das Geld dann in irgend einem anderen Geschäfte verwenden, wo ihm bei der Besteuerung die Zinsen, die er bezahlen muß, ebenfalls in Abzug gebracht werden. Für dieselbe Summe, die er aufnimmt, genießt er so eine doppelte Steuererleichterung, einmal bei der Grundeinkommensteuer und dann bei der Gewerbe- oder beziehungsweise Zinseinkommensteuer.

Wir haben gesagt, daß sobald in einem Lande das Princip der Besteuerung nach Verhältniß des Einkommens eines Jeden anerkannt sei, müsse auch jedes Einkommen, das aus Grundbesitz fließt, mit Steuer belegt werden. Steuerfrei ist dann nur, wer eben kein reines Einkommen aus seinen Grundstücken zieht, oder nur ein so kleines, wie es allgemein noch als steuerfrei anerkannt wird. Von der Befreiung eines besonderen Standes oder einer besonderen Classe kann also durchaus nicht die Rede sein.

Dennoch ist dies vielfach versucht worden, und diese bedauerlichen Mißstände sind zum großen Theil gewiß nur dem unbestimmten Namen der Grundsteuer zuzuschreiben, mit dem die verschiedensten Abgaben bezeichnet werden. Wir haben im Obigen erwähnt, wie eine Befreiung der Rittergüter von der Grundlehnssteuer entstanden ist, und wie nach und nach die Kriegsdienste der Ritter factisch aufhörten, ohne daß diesen eine entsprechende andere Leistung dafür auferlegt worden wäre. Aber deßhalb wäre es doch, wie wir gezeigt haben, eine große Unbilligkeit, wollte man nachträglich noch diese eximirten Güter wie die übrigen mit einer Urgrund- oder Grundlehnssteuer belegen; denn die Befreiung von diesen Auflagen, welche den Rittergütern zugesprochen war, ist im Werthe dieser Grundstücke und im Güterverkehr schon längst escomptirt worden.

Wenn nun aber neuerdings eine allgemeine Einkommensteuer, oder statt deren eine Anzahl parallel laufender einzelner Steuern, zur Erfassung der verschiedenen Einkommensquellen eingeführt wurde, unter denen sich auch die Grund-

einkommensteuer befand, was in aller Welt konnte da für eine Befreiung der Rittergüter sprechen? Unsere Zeit kennt keine Ritter mehr — wie wir gesehen haben, befindet sich außerdem der überwiegend größte Theil der Rittergüter gar nicht mehr in den Händen der Nachkommen jener Herren, die zuerst damit belehnt worden waren —; unsere Gesetzgebung kennt nur Staatsbürger, die alle dem Staate gegenüber dieselben Rechte und Verpflichtungen haben. Wer würde wohl heute noch den Grundsatz vertheidigen wollen, daß irgend eine Classe Menschen von jeder Leistung an den Staat befreit werden und nur Rechte genießen sollte, ohne entsprechende Pflichten zu übernehmen? Niemand hat es zu bestreiten versucht, daß die Herren vom Adel eine allgemeine Luxussteuer oder eine allgemeine Consumtionssteuer so gut wie jeder Andere zu bezahlen verpflichtet seien, aber eine allgemeine Einkommenssteuer sollen sie nicht wie alle Uebrigen zu entrichten haben?

Wäre die Frage so gestellt worden, es wäre sicher nie darüber gestritten worden. Aber man zerlegte die Besteuerung des Einkommens in ein System von verschiedenen einzelnen Abgaben, unter denen die Besteuerung des Einkommens vom Grundeigenthume abermals mit dem Namen Grundsteuer bezeichnet wurde. Jetzt konnte man freilich sagen: den Rittergütern ist das Recht der Befreiung von der Grundsteuer zugestanden worden, sie dürfen also von der neuen Abgabe nicht betroffen werden. Man beachtete nicht, daß ihnen nur eine Befreiung von der Grundlehnssteuer zugesprochen war, daß aber eine allgemeine Grundeinkommensteuer sie so gut wie alle übrigen treffen mußte.

Nach allen Auseinandersetzungen, die wir gegeben haben, glauben wir, daß die Sache nun so klar liegt, daß jedes weitere Wort überflüssig ist.

Die Verwirrung, welche in den Anschauungen und Urtheilen der Leute durch dieses Beharren auf dem allgemeinen Worte Grundsteuer herbeigeführt worden ist, war doch so groß, daß z. B. in Preußen Jahrzehnte hindurch ein erbitterter Streit darüber geführt werden konnte, ob die Rittergüter besteuert werden sollten oder nicht, und längere Zeit blieben sie, d. h. aber fast die Hälfte der bepflanzten Bodenfläche des preußischen

Staates,*) von der Grundsteuer eximirt. Und wenn schließlich die Meinung Derjenigen siegte, welche sich für die Mitbesteuerung der Rittergüter aussprachen, so kann man wohl sagen, daß dies nicht dadurch herbeigeführt wurde, daß sie durch Zerlegung der Frage in ihre wahre Bestandtheile ihren Gegnern unwiderlegliche Gründe beigebracht hätten, sondern es geschah vielmehr, weil ein großer Theil der Rittergutsbesitzer selbst mehr fühlte, als klar einsah, daß die Steuerbefreiung, die sie genossen, ungerechtfertigt war.

Die obige Auseinandersetzung hat außer dem Nutzen einer Klärung der Begriffe, die wir jedenfalls dadurch herbeigeführt zu haben hoffen, auch heute noch practische Bedeutung. Wir wissen nicht, ob in einigen der kleineren deutschen Länder Befreiung der Rittergüter von der Grundeinkommensteuer noch besteht, aber jedenfalls ist ein richtiges Verständniß dieser ganzen Frage von großem Werthe bei der allgemeinen Durchführung der Grundeinkommensteuer in Preußen, die in diesem Jahre dort beginnen soll.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Frage, ob und in welcher Weise die Besitzer von Rittergütern zu entschädigen seien. Wäre die allgemeine Grundeinkommensteuer schon sehr lange eingeführt, so könnte man darüber im Zweifel sein, ob die factisch bestehende Steuerbefreiung der Rittergüter ihren Werth nicht um eine entsprechende Summe erhöht hätte, so daß bei den vorgekommenen Käufen und Erbschaftsauseinandersetzungen in Rücksicht darauf ein höherer Preis für dieselben hätte gegeben werden müssen, und die gegenwärtigen Besitzer durch nunmehrige Einführung der Steuer in Nachtheil kämen. Auch könnte man sagen, daß die Eigenthümer der Rittergüter durch die Jahre lange Steuerbefreiung, die ihnen zugestanden war, nun durch Verjährung einen Anspruch darauf erlangt haben.

Allein schon das alte, treffliche deutsche Sprüchwort: „Hundert Jahre Unrecht können noch nicht eine einzige Stunde

*) Nach dem Jahrbuch für Amtliche Statistik des preußischen Staates, Berlin 1863, I. S. 158, gehörten im Jahre 1858 von 67,550,000 Morgen, die sich im Privatbesitz befanden, 27,550,000 Morgen, also 41 Procent, zu Rittergütern. In Brandenburg nehmen die Rittergüter sogar 50, in Schlesien 55 und in Pommern gar 62 Procent des Territoriums ein.



Recht machen" widerlegt diese Anschauung. Ferner ist nicht nachzuweisen, daß die Rittergüter um beträchtlich höhere Preise erstanden worden sind, als andere Güter in ähnlicher Lage und von ähnlicher Beschaffenheit. Es erklärt sich dies auch daraus, daß, obwohl factisch die Steuerbefreiung eine Zeit lang bestanden hat, dieselbe doch schon seit einer Reihe von Jahren sehr bestritten und ihr Fortbestehen daher fraglich war, daß die Käufer solcher Güter also den Fall voraussehen mußten, wo auch sie zur Entrichtung der Steuer gezwungen sein würden. Ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung wird also den Besitzern von Rittergütern wohl kaum zugestanden werden können, dagegen mag es in einzelnen Fällen, wo eine wirkliche Benachtheiligung nachgewiesen werden kann, am Platze sein, aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung eintreten zu lassen.

Wir haben im Vorhergehenden dargethan, daß eine Befreiung von der Grundeinkommensteuer nicht gerechtfertigt werden kann — außer etwa für einen festgestellten Minimalbetrag des Einkommens, der dann für Alle steuerfrei sein müßte. Ebenso wenig kann aber die Einführung dieser Auflage einen Grund dafür abgeben, daß nun eine früher auferlegte Besteuerung des Grundeigenthums aufgehoben werde. Wir haben schon weiter oben gezeigt, wie die Urgrund- und Grundlehenssteuer schon längst im Werthe der Güter escomptirt sind, und daher von Denjenigen, die sie jetzt entrichten, eigentlich gar nicht mehr getragen werden. Darum sollte man sie nicht aufheben, sondern nur ablösbar machen.

Neben der neu eingeführten Grundeinkommensteuer müßten also eigentlich die älteren Abgaben fortbestehen. Diese lasten auf dem Grundstücke, jene aber auf dem Grundeigenthümer, und bis zur Ablösung der älteren Steuern müßten beide nebeneinander forterhoben werden. Diese Rücksicht ist in den meisten Fällen versäumt worden, indem in der Regel mit Einführung der Grundeinkommensteuer alle frühern Abgaben, welche auf das Grundeigenthum gelegt waren, aufgehoben wurden. Dies war nichts anderes als eine Begünstigung der Grundbesitzer auf Kosten aller übrigen Classen der Bevölkerung.

D. Die Grundrentensteuer.

a. Ueber das Wesen der Grundrente.

Dadurch, daß einzelne Menschen vom Grund und Boden Besitz ergriffen, mußten nothwendig ganz eigenthümliche Verhältnisse hervorgerufen werden, weil so eine Naturkraft in das Eigenthum Einzelner überging, welche nur in beschränktem Maße vorhanden ist, und welche auch nicht willkürlich vermehrt oder vervielfältigt werden kann.

Es läßt sich auf keine Weise bestreiten, daß Jeder das Recht hat, frei über die Producte seiner Arbeit zu verfügen. Weniger klar ist es aber, ob einer gewissen Anzahl von Menschen ohne Weiteres das Recht zugestanden werden kann, sich die Geschenke der Natur anzueignen, auf deren Genuß doch alle Menschen gleichen Anspruch machen können.

Allerdings gibt die Natur wenig oder nichts umsonst her, das ihr nicht erst abgerungen werden müßte. Aber wo sich die Arbeit des Menschen auf ihre Ausbeutung richtet, gibt sie doch wenigstens von dem Ihrigen dazu her, und dieses ist gerade das, was die sogenannte Grundrente ausmacht.

In neuerer Zeit ist von mehreren Volkswirthen — besonders seit Carey's Auftreten — das Bestehen einer solchen Grundrente in Abrede gestellt worden. Wir glauben darum gut daran zu thun, das Wesen der Grundrente, wie wir es auffassen, etwas genauer auseinander zu setzen, um unsere Ansicht zu begründen. Diejenigen unserer Leser, welche sich vor den etwas abstracten theoretischen Auseinandersetzungen fürchten, welche wir hiebei nicht umgehen konnten, mögen beruhigt die nächsten Seiten überschlagen, und S. 154 fortfahren. Wer sich dagegen über diesen Gegenstand zu belehren wünscht, dem hoffen wir im Folgenden ein richtiges Verständniß der Grundrente beibringen zu können, den Uebrigen aber mag zur Beruhigung dienen, daß wir mit unserer Ansicht nicht allein stehen, und unter den neueren Nationalöconomen Namen wie Rau, Roscher, Schäffle, Mill, M'Culloch und Andere auf unserer Seite haben.

So lange die Erde dünn bevölkert ist und die Bedürfnisse des Menschen noch gering sind, genügt ein verhältniß-

mäßig kleiner Theil der Erdoberfläche, um die nöthigen Rohproducte zu schaffen. Für die Benützung des Grund und Bodens wird in einem solchen Zustande ebenso wenig ein besonderer Preis bezahlt, wie für den Genuß der Luft oder des Sonnenlichtes. Es ist genug für Jeden da, der ein Bedürfniß darnach fühlt. Daher können auch Diejenigen, welche zuerst Besitz davon ergriffen haben, keinen besondern Vortheil aus diesem ihrem Besitze ziehen, und nur vermöge eines Aufwandes an Arbeit und Capital können sie ein Einkommen aus ihrem Boden ziehen. So lange diese Verhältnisse fortdauern, bedeutet das Grundeigenthum nichts Anderes, als einen Anspruch auf das ausschließliche Eigenthum derjenigen Werthe, welche durch eigene Arbeit hervorgebracht werden.

Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn einmal in einer bestimmten Gegend der fruchtbarste Boden völlig vergriffen ist. Stellt sich dann ein größeres Bedürfniß für Bodenerzeugnisse, als bisher heraus, so gibt es keine andere Möglichkeit dasselbe zu befriedigen, als dadurch, daß nun eine minder ergiebige Bodenqualität auch noch mit bewirthschaftet wird, oder dadurch, daß größere Capitalien auf die bereits in Cultur befindlichen Grundstücke verwandt werden, um einen höheren Ertrag auf denselben zu erzielen.

Bei denjenigen Gegenständen, die beliebig vermehrt werden können, ohne daß die Productionskosten dadurch gesteigert werden, richtet sich der Preis genau nach diesen Kosten und zwar nach denjenigen, welche dem billigsten Productionsverfahren nach dem jeweiligen Stande der Industrie und der Wissenschaft entsprechen. Es ist nicht möglich, daß auf lange Zeit der Preis über diesem Niveau stehe, weil sonst der hohe Gewinn, der bei dieser Production erzielt werden kann, für Viele Veranlassung sein würde, sich derselben zuzuwenden, bis endlich so viel von diesem Artikel auf den Markt käme, daß sein Preis sinken müßte. Und dies wird nothwendig so lange fortdauern, bis das in diesem Productionszweige angelegte Capital keinen höhern Nutzen mehr abwirft, als in andern Unternehmungen mit gleichem Risico. Und diejenigen Unternehmer, welche im Stande sind, am billigsten zu produciren, haben es in ihrer Hand, alle anderen, die nur zu theuerern Preisen zu fabriciren verstehen, völlig aus dem Felde zu schlagen.

Wenn es z. B. durch irgend eine Erfindung möglich gemacht würde, Glas mit der Hälfte Capitalanlage und der Hälfte Arbeit herzustellen, wie jetzt, so muß — wenn diese Erfindung aufgehört hat Monopol zu sein — der Preis des Glases nothwendig um die Hälfte fallen, selbst dann, wenn in Folge dieser Preisermäßigung eine bedeutend größere Menge dieses Artikels verbraucht würde. Dieser Satz läßt sich nur aufstellen, weil eben das Material zur Herstellung des Glases in beliebiger Menge vorhanden ist. Hätte Jemand z. B. eine Fabrik, in welcher die neuesten Verbesserungen zu dem wohlfeileren Herstellungsverfahren des Glases noch nicht angebracht sind, und zögerte dieselbe aufzugeben, etwa wegen des darin steckenden Capitals, so müßte er doch sein Glas zu demselben Preise verkaufen, wie Derjenige, welcher dieselbe Qualität am billigsten herzustellen im Stande ist. Wollte der Erstere doch höhere Preise verlangen, so würde der Letztere einfach etwas mehr von seinen Fabrikaten auf den Markt bringen, und das Publicum würde, da es nun die Wahl hätte, natürlich der billigeren Waare den Vorzug geben.

Hier richtet sich also der Preis immer nach den billigsten Bedingungen, unter welchen die Arbeit hergestellt werden kann. Der Besitzer irgend einer Gewerbsanstalt genießt darum bei Freiheit des Güterverkehrs durchaus keine andern Vortheile, als solche, die seinem Fleiße oder seiner Geschicklichkeit zuzuschreiben sind. Bei den Bodenerzeugnissen stehen die Dinge aber ganz anders. Hier kann die Production unter denselben Bedingungen durchaus nicht beliebig gesteigert werden.

Nehmen wir an, die besten Bodenqualitäten eines Landes seien bereits in Besitz genommen, und der Bedarf an landwirthschaftlichen Producten steigere sich etwa in Folge einer Volksvermehrung so, daß neuer, schlechterer Boden unter den Pflug genommen werden muß. Die neuen Bodenbebauer werden nun nicht mehr im Stande sein, ihre Producte zu den bisher üblichen Preisen herzustellen, weil ihr geringerer Boden mehr Arbeit und mehr Capital verlangt, als derjenige, welcher bisher in Cultur war. Fänden diese Landwirthe für die Arbeit und Capitalien, die sie aufwenden müssen, nicht dieselbe Belohnung, wie in andern Unternehmungen, so würden sie sich nicht dazu bestimmen lassen, zu

der Bebauung dieses Bodens überzugehen. Also nur unter der Bedingung wird die schlechtere Qualität Boden in Angriff genommen, daß für seine Erzeugnisse ein solcher Preis bezahlt wird, der die Bearbeitung desselben rentabel macht.

Sobald sich aber die Bebauung des schlechteren Bodens rentirt, bleibt für die bessere Qualität ein Ueberschuß, weil die Preissteigerung auch ihren Producten zu Gute kommt, ohne daß sie mehr als bisher auf deren Hervorbringung zu verwenden braucht.

Die alten Besitzer könnten in einem solchen Falle wohl auch mehr produciren, um dadurch die Concurrenz der neu hinzugetretenen Producenten unmöglich zu machen. Allein eine Mehrproduction ist für sie nur möglich, durch Aufwand von mehr Arbeit und Capital als bisher, so daß auch für sie dann die Herstellungskosten stiegen. Lassen sie aber Alles beim Alten, so gewinnen sie durch die eintretende Preissteigerung, ohne irgend etwas dazu zu thun. Und dieser ihnen so zufallende Gewinn wird Bodenrente genannt. Es ist ein Gewinn, der den Besitzern von Grund und Boden — nicht für ihre Arbeit und nicht als Vergütung für ihre Capitalauslagen zufließt, sondern nur Kraft ihres Eigenthumsrechts auf einen Boden der besser ist als ein anderer, dessen Bebauung noch nöthig ist, um die Bedürfnisse des Landes zu decken.

Die zweite Qualität Boden gibt, wie wir schon sahen, für Arbeit und Capital nur den landesüblichen Lohn und Zins oder Gewinn, eine Grundrente kann jedoch nicht daraus gezogen werden. Steigt aber nun von Neuem die Bevölkerung und damit die Nachfrage nach Bodenproducten, und muß eine dritte abermals schlechtere Qualität Boden zur Cultur herangezogen werden, so richtet sich der Preis der Producte immer nach der schlechtesten Bodenart, bei dessen Bebauung die Eigenthümer gerade noch ihre Rechnung finden. Von diesem Augenblick an wirft die zweite Bodenqualität eine Grundrente ab, und die der ersten Qualität steigt noch höher. Und so fort. Immer erhalten die Besitzer der schlechtesten Qualität von Grundstücken, welche noch bebaut werden, einen landesüblichen Gewinn für ihre Thätigkeit; jedem Boden von besserer Beschaffenheit fällt aber ein um so höherer außerordentlicher Nutzen zu, je höher er

in Qualität, d. h. Ergiebigkeit über der schlechtesten Bodenart steht, die noch land- und forstwirthschaftlich ausgebeutet wird.

Hierbei macht es offenbar keinen Unterschied aus, in welcher Reihenfolge die Cultur des Landes in Angriff genommen wurde. Der Preis der Producte richtet sich immer nur nach den Herstellungskosten auf der schlechtesten Bodenqualität, die noch zur Befriedigung des Bedürfnisses mit zur Cultur verwendet wird. Es ist also ganz gut der Fall denkbar, daß Ansiedler in einem Lande zuerst mit der Bebauung eines weniger ergiebigen Bodens beginnen, und erst später zu einem bessern übergehen.[a]) In diesem Falle werden dann entweder die ersten urbar gemachten Aecker verlassen werden müssen, oder, wenn der bessere Boden allein nicht zur Herstellung des vollen Bedarfs ausreicht, so werden Diejenigen, welche später den reicheren Boden bepflanzten, eine Grundrente genießen, während die ersten Ansiedler ohne Bodenrente ihre Besitzungen fortbebauen, bis ein noch weniger ergiebiger Boden als der ihrige zur Deckung des Bedarfs in Angriff genommen werden muß.

Statt zur Deckung eines gesteigerten Bedürfnisses neue, weniger fruchtbare Grundstücke zu bebauen, kann man — wie wir schon hervorgehoben haben — oft einen Mehrertrag auch dadurch erzielen, daß man mehr Capital auf den alten Boden verwendet, wobei in der Regel das nun hineingesteckte Capital weniger ergiebige Resultate liefert, als das alte. Setzen wir z. B. den Fall, daß Jemand ein Grundstück hat, auf dem ihn die Hervorbringung von 1000 Scheffeln Weizen 5000 Thlr. kostet, d. h. diese Summe muß er für die laufenden Ausgaben, für den Preis des Saatkornes, für Arbeitslohn u. s. w., auch für Abnützung des Inventars herausschlagen, wenn er nicht Verlust erleiden soll, dies ist das sogenannte Umlaufscapital; außerdem sei das Capital, das er in Gebäuden, Geräthschaften und sonstigen Inventarstücken, Bodenameliorationen u. s. w. stecken hat, ebenfalls 5000 Thlr., dieses Capital wird das stehende genannt. Im Ganzen sind also 10,000 Thlr. Capital zur Hervorbringung der 1000 Scheffel Getreide verwendet worden. So lange

---

a) Ein solches Verhältniss, welches in America stattgefunden zu haben scheint, wurde von Carey als Hauptbeweis gegen die Existenz einer Bodenrente angeführt.

der Durchschnittspreis des Weizens auf 11 Thlr. der Scheffel steht, findet dieser Landwirth seine Rechnung, denn er zieht wie andere Unternehmer 10 % aus seinem Capitale. Der Ertrag dieses Grundstückes könnte nun allerdings gesteigert werden, wenn neue Capitalien in dasselbe gesteckt würden, etwa zu Trainirungen, Anschaffung von Dünger, durch Bezahlung von mehr Arbeitern 2c. Allein eine Verdoppelung des Capitals würde nicht eine Verdoppelung der Ernte verursachen, sondern nur vielleicht 800 Scheffel mehr Ertrag geben. So lange der Preis des Weizens auf 11 Thlr. steht, wird Niemand daran denken, eine solche Verdoppelung des Capitals vorzunehmen, weil bei diesem Preise statt eines Gewinnes ein jährlicher Verlust von 200 Thlrn. für ihn herauskäme. Denn er würde nun nach unserer Annahme 20,000 Thlr. auf sein Grundstück verwenden, und bekäme nur 1800mal 11 oder 19,800 Thlr.

Erst etwa bei 11½ Thlrn. würden die laufenden Ausgaben wieder erstattet, ohne daß irgend etwas als Verzinsung für das Capital erlangt würde. Also selbst bei diesem Preise würde Jeder seine Capitalien lieber irgend einem andern Unternehmen zuwenden, wo sie ihm außer den Zinsen auch noch einen Nutzen abwerfen würden. Nehmen wir nun an, durch gesteigerte Nachfrage habe der Weizen einen Durchschnittspreis von 13¾ Thlrn. erlangt, und unser Landwirth entschließe sich nun, die neue Capitalauslage von 10,000 Thalern auf sein Grundstück zu machen, so erhält er jetzt auf dieses Capital die üblichen 10% Nutzen, denn 800 Scheffel, die er mehr erntet, tragen ihm nun 800mal 13¾ oder 11,000 Thlr.

Der erzielte Erfolg ist also derselbe, als ob er damit ein neues, weniger fruchtbares Grundstück zur Cultur herangezogen hätte. Die letzten 10,000 Thlr. tragen ihm keine Grundrente, aber die ersten 10,000 werden nun eine sehr starke Rente abwerfen, indem er daraus 1000mal 13¾ Thaler = 13,750 Thlr. löst, was einem Nutzen von 3750 Thalern entspricht; und wenn, wie wir angenommen haben, 10% der landesübliche Nutzen ist, so bleiben 2750 Thlr. Grundrente, welche dieser Besitzer nur dem Umstande zuzuschreiben hat, daß er einer von den Bevorzugten ist, welcher sich Grund und Boden aneignen konnte, ehe aller brauchbarer Boden vergriffen war.

Die Rechnung wird allerdings in der Regel nicht so angestellt werden, wie wir sie eben gemacht haben, weil der Grundbesitzer die zuletzt aufgewandten Gelder nicht von denen trennt, die er anzuwenden gewohnt war, jedoch wird er sich in der Regel erst dann dazu entschließen, neue Capitalien auf den Ackerbau zu verwenden, wenn er damit in der Landwirthschaft die gleichen Vortheile erreichen zu können glaubt, wie in irgend einem andern Geschäfte. Dies tritt nach dem von uns angenommenem Falle erst dann ein, wenn der Durchschnittspreis des Weizens auf 13³/₄ Thlrn. steht. Entschließt sich nun der betreffende Landwirth, 10,000 Thlr. in sein Grundstück zu stecken, so erhält er 1800 Scheffel und damit einen Gesammterlös von 24,750 Thlrn.; er hat aber 20,000 Thlr. dafür verausgabt, nach dem üblichen Gewinnstfuße des Landes hätte er 22,000 Thlr. zu erwarten gehabt, die 2750 Thlr. Ueberschuß bilden seine Grundrente.

Bis jetzt haben wir immer angenommen, daß Derjenige, welcher zuerst vom Lande Besitz ergriffen hat, auch fernerhin Eigenthümer bleibt. Wenn aber Jemand nach einer bestimmten Zeit sein Grundstück etwa verkaufen wollte, so wird er sich nicht nur das Capital wieder vergüten lassen, das er in den Boden, sowie in das Inventar zur Ausbeutung desselben gesteckt hat, sondern er wird auch eine Vergütung für die Grundrente beanspruchen. Wenn in dem Beispiele, das wir gewählt haben, 20,000 Thlr. stehendes Capital in dem bewirthschafteten Gute sind, so wird der Besitzer nicht blos 20,000 Thlr. dafür verlangen, sondern auch noch ein Capital, das einer Rente von 2750 Thlrn. entspricht, was bei 5% 55,000 Thlr. ausmacht. Im Ganzen also würde er nun 175,000 Thlr. für sein Gut verlangen; und die Leute werden um so mehr geneigt sein, dies zu geben, weil die Grundrente eine fortwährend steigende Tendenz hat, so daß bei der Berechnung des Werthes eines Gutes diese Hoffnung mit in Anschlag gebracht und die Rente statt zu 5 vielleicht nur zu 4 oder zu 3% capitalisirt wird, so daß dann ein Capital von 68,750 Thlrn., respective 91,666 Thlrn. dafür bezahlt würde.

Dies widerlegt die Angabe Derjenigen, welche behaupten, in dem Verkaufspreise eines Gutes werde nur das Capital wieder vergütet, das frühere Besitzer in den Boden gesteckt haben. Es ist dies eine ganz unhaltbare Hypothese.

Man denke sich nur einen Wald in einer fruchtbaren Gegend, der sich noch in den Händen des ersten Besitzers — respective der Erben desselben — befindet. Wenn er auch nicht das geringste Capital in den Wald gesteckt hätte, ja wenn er denselben hätte wild fortwuchern lassen, so würde das heute darauf stehende Holz einen nicht unbeträchtlichen Werth haben, und er könnte sein Grundstück um einen dem Holzwerthe entsprechenden Preis verkaufen. Wäre aber der Boden fruchtbar, so könnte er einen noch weit höheren Preis erzielen, weil der Käufer dann noch berechnen würde, was er Alles aus dem Boden ziehen könnte, wenn er urbar gemacht würde.

Ja wir wollen annehmen, Jemand sei im Besitze eines nackten Felsbodens, auf dem kein Gräschen wächst, er wird also gewiß kein Capital auf denselben verwenden; dieser Felsboden hat auch zuerst keinen Verkaufswerth. Nun entsteht aber eine Stadt in der Nähe und es bietet sich Gelegenheit, dieses Grundstück zu verwerthen, indem Steinbrüche angelegt werden können. Sofort hat es nun Verkaufswerth, ehe auch nur ein Meißel an dasselbe gelegt wurde. Oder wenn sich die Stadt in dieser Richtung ausdehnt, gibt der Felsenboden die besten Grundlagen für Häuser, und ein solches Grundstück wird zu beträchtlichem Preis für Bauplätze verkauft werden können.

Man sieht es, die Annahme ist ganz unhaltbar, daß nur das in ein Grundstück gesteckte Capital beim Verkauf desselben wieder vergütet werde, und daß die Grundbesitzer keinen besondern Vortheil genießen, der nicht auch andern Unternehmern zu Theil würde. Die Sache ist zu klar und einleuchtend, als daß viel Worte darüber zu verlieren wären, denn bei der Beschränktheit des brauchbaren Bodens erlangen Diejenigen, welche im Besitze desselben sind, ein factisches Monopol, dessen Werth sich eben in der Grundrente ausspricht.

Wir haben, indem wir die Entstehungsweise der Grundrente zu zeigen suchten, der Einfachheit halber angenommen, daß der Boden in Kategorieen von verschiedener Qualität getheilt sei, und daß, so oft jedesmal zu einer schlechteren Sorte übergegangen werden müsse, oder so oft neues Capital, das weniger ergiebig ist, in die alten Grundstücke gesteckt würde, der vorletzten Kategorie, die noch ausgebeutet wird,

oder dem Capitale, das unter den zweitschlechtesten Umständen in Bezug auf Ergiebigkeit in den Boden gesteckt wird, eine Grundrente zufällt. Und diese wird um so größer, je besser die Bodenkategorie oder je ergiebiger das auf denselben verwandte Capital ist. Dieses Resulat fanden wir, weil wir annahmen, daß der Preis der Bodenproducte sich nach den Herstellungskosten derjenigen Rohstoffe richtet, die unter den ungünstigsten Verhältnissen noch erzeugt werden müssen, um den ganzen Bedarf zu decken. —

In der Wirklichkeit tritt aber noch ein neuer Factor hinzu, der die Sache noch etwas verwickelter macht. Der Preis wird nämlich erst auf den Marktplätzen festgestellt, und da gehören zu den Productionskosten gewissermaßen auch die Transportkosten bis auf den Markt.

Um nun zu zeigen, welchen Einfluß die Transportkosten oder die geometrische Lage der Grundstücke auf die Grundrente haben, wollen wir nun einen Augenblick von allen andern Einwirkungen absehen und annehmen, es bestehe irgendwo ein großes Terrain, dessen Boden von ganz gleich guter Beschaffenheit sei. Wenn nun in der Mitte desselben eine Stadt gegründet wird, so werden natürlich zunächst die Grundstücke in unmittelbarer Umgebung der Stadt cultivirt werden, weil diese am bequemsten zu erreichen sind, und weil die Producte von da am leichtesten auf den Markt zu schaffen sind. Nehmen wir an, ein Umkreis, dessen Halbmesser 500 Ruthen sei, genüge, um den ursprünglichen Bedarf der Stadt hervorzubringen.

Nach einiger Zeit aber hat sich die Bevölkerung der Stadt verdoppelt und der Kreis der bebauten Fläche wird erweitert werden müssen, und es wird nun vielleicht ein Umkreis von 700 Ruthen im Halbmesser unter Cultur gelegt werden.

Selbst wenn wir annehmen, daß die ganze Bebauung durch Hofwirthschaft geschehe, so daß die Leute in Bezug auf die Bebauung des Bodens, Dünger, Viehfutter, Arbeitertransport u. s. w., überall unter denselben gleich vortheilhaften Bedingungen arbeiten, so wird doch der Streifen, welcher neu zur Cultur hinzugefügt werden mußte, größere Kosten zu bestreiten haben, um seine Producte nach dem Markte zu schaffen. — Die Marktpreise müssen also hoch genug sein, um diese Kosten wieder zu ersetzen und der innere Umkreis,

dessen Productionskosten nicht vermehrt worden sind, wird nun dieselben höheren Preise für seine Producte erzielen. Von diesem Augenblicke an genießt er also eine Grundrente vermöge seiner günstigen Lage, und er hat im Vergleiche zu den entfernter liegenden Grundstücken einen ähnlichen Vortheil, als ob sein Boden von besserer Beschaffenheit wäre.

Muß nach einiger Zeit ein neuer concentrischer Streifen bepflanzt werden, so fällt nun auch dem zweiten eine Grundrente zu, und die des ersten Kreises steigt von neuem um ein entsprechendes Quantum, und so fort. Immer der äußerste Ring wird keine Grundrente genießen, und dieselbe wird steigen, je näher man der Stadt rückt. Auf diese Weise kann man das ganze Terrain, welches einen bestimmten Markt versorgt, in concentrische Zonen theilen, die bei sonst gleicher Beschaffenheit des Bodens und der Communicationswege, gleiche Rente abwerfen. Kommen aber in derselben Zone, wie dies meistens der Fall sein wird, Bodenarten von verschiedener Güte vor, so kann es sich ereignen, daß ein Boden von ziemlich schlechter Qualität in großer Nähe des Marktes die gleiche Grundrente liefert, wie der einer viel bessern Qualität in größerer Entfernung.

Jeder wird sich nun selbst weiter ausdenken können, welche Wirkung eintritt, da wo sich die Zonen zweier Marktplätze durchschneiden, und wie die Erzeugnisse stets nach der Stadt ihren Abfluß finden werden, der gegenüber das betreffende Grundstück die höhere Grundrente genießt.

Ebenso ist es leicht sich vorzustellen, wie Alles was eine Verminderung der Transportkosten herbeiführt, — also jede Verbesserung der Wege, Beschleunigung des Transports, der Ersatz der menschlichen Kraft durch Zugvieh und später die Verdrängung desselben durch Schifffahrt, Eisenbahnen u. s. w. — eine ähnliche Wirkung hat, als ob die dem Markte entfernter gelegenen Umkreise demselben näher gerückt würden. Je weiter die Mittel des Transportes vervollkommnet und in Folge dessen die Kosten verringert werden, ein desto größerer Umkreis von Grundstücken kann mit den an der Stadt zunächst gelegenen in Concurrenz treten, und verhindert so das weitere Steigen der Grundrente. Ja es kann sogar vorübergehend durch Einführung eines neuen, besonders billigen Transportsmittels, z. B. durch Anlegung eines Canals, die Grundrente derjenigen Güter sinken, die bisher ausschließlich

eine Stadt versorgten, weil nun die entfernteren sehr fruchtbaren Strecken mit den zwar näher gelegenen aber mit schlechterem Boden ausgestatteten vortheilhaft concurriren können.

Bei den großen Fortschritten, die eben in Bezug auf die Communicationsmittel in den letzten Jahrhunderten fortwährend gemacht worden sind, ist jedenfalls das Steigen der Grundrente etwas gehemmt worden, denn sonst müßte sie bei der ungeheuern Volksvermehrung in dieser Zeit noch mehr gestiegen sein.

Bei gewissen Verwendungsarten des Bodens, zu denen eine ganz bestimmte Lage erforderlich ist, kann ausnahmsweise die Grundrente zu einer sehr auffallenden Höhe steigen. Am deutlichsten tritt diese Erscheinung bei den Bauplätzen hervor. Hierzu eignet sich natürlich nur ein ganz kleines Terrain in nächster Umgebung der Stadt, und je größer der Umfang derselben wird, desto mehr wächst der Werth der Grundstücke im Centrum, weil diese für Bauplätze am meisten gesucht werden. Und da eben in dieser besten Lage immer nur eine ganz geringe Menge vorhanden ist, so genießen die Besitzer derselben wahre Monopolpreise, das heißt die Höhe der Preise, welche für die Benützung solcher Bauplätze bezahlt werden, findet nur an dem Punkte eine Grenze, wo sich kein Liebhaber mehr findet, der noch höhere Preise zu zahlen gewillt ist. Von Berechnung der Erzeugungskosten oder des Capitalaufwandes ist bei diesen Preisbestimmungen gar keine Rede mehr.

Wenn der Besitzer eines solchen Grundstückes selbst ein Haus darauf errichtet, so kann er in so günstiger Lage viel höhere Miethen herausschlagen, als ein Anderer, der ein ganz gleiches Haus in einer weniger gesuchten Lage baut, und der Unterschied im Erlöse dieser Beiden ist eben der Grundrente des ersteren Terrains zuzuschreiben. Entschließt sich nun ein solcher Eigenthümer, sein Grundstück zu verkaufen, so kann er natürlich stets einen um so viel höheren Capitalwerth dafür empfangen, als der Grundrente, die sich darauf erzielen läßt, entspricht.

Wie außerordentlich die Rente solcher Grundstücke in einer gesuchten Lage aufblühender Städte steigen kann, beweisen eben die Preise, welche dafür bezahlt werden, und die in Paris z. B. bis zu 250 Frs. der □ Meter, oder in

Leipzig auf dem Brühl bis zu 10 Thlr. der □ Fuß steigen, so daß sich hiernach der Werth eines Morgens auf 200,000 Thlr. berechnet. In London gar ist es vorgekommen, daß beim Durchbruch der neuen Canon Street in der City bis zu 28 Pfd. Sterling vom □ Fuß der dortigen Bauplätze bezahlt wurden. Bei einem solchen Preise würde also der Morgen Landes auf 4,838,000 Thlr. kommen, während Feldgüter des besten Bodens, selbst zur Gartenwirthschaft in den fruchtbarsten und bevölkertsten Gegenden, doch kaum je höher als zu etwa 2000 Thlr. pro Morgen verkauft werden.

Nach all diesen Auseinandersetzungen wird wohl Jeder über das Wesen der Grundrente klar sein. Sie bildet ein Einkommen, das den Leuten ohne jegliches Zuthun heimfällt, und das von selbst mehr und mehr zunimmt, ohne die geringste Anstrengung von ihrer Seite, einfach als Folge des zunehmenden Wohlstandes und der wachsenden Bevölkerung.

Da hat Einer ein gut gelegenes Grundstück, er verpachtet es, die Bevölkerung wächst, und ohne daß er die Hand nur zu rühren braucht oder mehr zu denken hat, als dazu gehört, lieber 4000 Thlr. Revenüen zu nehmen, als 2000, sieht er sein Einkommen verdoppelt. Oder es hat Einer ein Grundstück in der Nähe einer Stadt von seinem Großvater ererbt, er hat das Glück, daß sich die Stadt gerade nach jener Seite hin ausdehnt; nun kann er seinen Boden zu Bauplätzen verwerthen und wird so, gleichsam im Schlafe, ein reicher Mann. Wenn auf solche Weise z. B. der Marquis von Westminster, auf dessen Besitzungen ein ganzer Theil der Stadt London zu stehen gekommen ist, ein Einkommen erlangt hat, das auf nicht weniger als jährlich zwei und eine halbe Million Thaler geschätzt wird und das naturgemäß mit dem Fortwachsen Londons noch mehr und mehr zunehmen muß, so ist es ganz natürlich, wenn man daran denkt, ein so unverdientes Einkommen besonders zu besteuern; und man kann in der That dem Staate die Berechtigung nicht bestreiten, wenn er von derartigen Einkünften Einzelner, die nur dem steigenden Wohlstande des Landes und der Volksvermehrung zuzuschreiben sind, auch einen Theil für sich, d. h. für die Gesammtheit beansprucht. Es wäre sogar schwer zu widerlegen, wollte man der Gesammtheit das Recht zusprechen, den ganzen Ertrag der Grundrente für gemeinsame Zwecke zu verwenden, denn hier-

durch würde eigentlich Niemand etwas genommen, sondern es würde nur ein Vermögenszuwachs, der durch äußere Verhältnisse entsteht, der Gesammtheit zu Nutzen gemacht, statt zu erlauben, daß er unverdienter Weise nur die Reichthümer einer bestimmten Classe vermehre.

b. Beurtheilung der Grundrentensteuer.

Das Grundeinkommen ist, wie aus dem Obigen erhellt, nur insofern gerechtfertigt, als es durch Bearbeitung des Grund und Bodens erzielt wird. Alles was ein Gutsbesitzer durch größeren Fleiß, durch mehr Energie und Geschicklichkeit, durch größere Capitalaufwendung oder durch bessere Bewirthschaftung mehr erzielt als Andere, mag sein unbestrittenes Eigenthum sein, was ihm aber nur zuwächst in Folge äußerer Verhältnisse, die er weder herbeiführen noch abwenden kann, dürfte eigentlich auch nicht ausschließlich von ihm genossen werden. *)

Eine besondere Besteuerung der Grundrente läßt sich rechtlich also nicht wohl anfechten, vorausgesetzt, daß sie von ihrer Entstehung an mit einer solchen Steuer belegt wird. Anders gestaltet sich jedoch die Frage, wenn man heute plötzlich eine Abgabe von der Grundrente erheben wollte.

Wäre alles Grundeigenthum von Anfang an in denselben Familien geblieben, so wüßte man, daß diese auch den ganzen Vortheil der Grundrente genossen haben. Es wird aber kaum irgend welchen Boden geben, auf den nicht schon die verschiedensten Familien Eigenthumsrechte besessen hätten. Jeder neue Käufer hat aber dann in der Regel die jeweilige Grundrente in dem Kaufpreise mitbezahlt, und er hat nur von derjenigen Steigerung derselben Nutzen ziehen können, die eingetreten ist, seitdem er selbst im Besitze des betreffenden Grundstückes ist. Würde also nun plötzlich Jeder nach der Grundrente besteuert, die seine Güter abwerfen, so wäre die Belastung eine höchst ungleiche, indem der Eine schon

*) Hierbei ist es gleichgültig, wozu der Boden benutzt wird, in der Landwirthschaft wie beim Bergbau, in Torfstichen und Steinbrüchen, bei Hofräumen oder Baustellen, überall kann der Boden eine Grundrente abwerfen.

seit sehr lange den Zuwachs der Grundrente genießt, während ein Anderer erst seit ganz Kurzem Eigenthümer seines Grundstückes geworden ist und im Kaufe schon die volle Vergütung für die ganze gegenwärtige Grundrente geben mußte.

Wird dem Letzteren nun eine besondere Grundrentensteuer auferlegt, so zahlt er factisch für Diejenigen, die vor ihm Besitzer seines Grundstückes waren, und es bleibt ihm keine Möglichkeit, sich irgendwie schadlos dafür zu halten. Die ersten Besitzer haben den ganzen Nutzen eingesteckt und der jetzige Inhaber, der vielleicht nur erst spärliche Zinsen aus seinem Gute herausschlägt, soll dafür bezahlen.

Um diesen Uebelständen auszuweichen, könnte der Staat auf die Besteuerung der jetzigen Grundrente verzichten aber zugleich erklären, daß von nun an jeder neue Zuwachs derselben besteuert werden solle, dann würde dies bei kommenden Verkaufsoperationen schon in Anschlag gebracht werden, weil der Käufer dann nicht mehr wie bisher auf ein Wachsen der Rente rechnen könnte.

Das Schlimme ist nur, daß es beinahe zu den Unmöglichkeiten gehört, in jedem einzelnen Falle, selbst bei noch so genauer Beobachtung, zu berechnen, wie viel von dem zunehmenden Ertrage eines Grundstückes der Bodenrente, und wie viel der Arbeit und dem Capital zuzuschreiben ist. — Die Regierung müßte ein genaues Verzeichniß führen über alle Ausgaben, so wie über alle Arbeiten, die auf einen gewissen Boden verwandt werden; sie müßte sodann genaue Aufzeichnungen machen über den Reinertrag eines jeden Gutes und über dessen Capitalwerth im jeweiligen Augenblicke; ebenso müßte sie genaue Untersuchungen anstellen, um zu erforschen, wie viel mit gleichem Capitale und gleicher Arbeit in andern Unternehmungen im Durchschnitte Nutzen erzielt wird; so könnte man schließlich dahin gelangen, auszurechnen, was die Grundrente eines Gutes ist, die dann der Staat besteuern könnte.

Natürlich kann nicht davon die Rede sein, bei jedem Grundstücke jedes Jahr eine solche genaue Berechnung über den Ertrag der Grundrente anzustellen, sondern man wird sich jedenfalls mit einer Durchschnittszahl begnügen müssen. Aber selbst eine solche Berechnung ist — wenn dabei auch nur auf annähernde Genauigkeit Anspruch gemacht wird —

geradezu unmöglich *), und aus diesem Grunde, aber auch nur aus diesem Grunde, muß auf eine besondere Grundrentensteuer verzichtet werden.

Aus dem Steigen der Durchschnittspreise des Getreides könnte man allerdings auch einen annähernden Schluß ziehen auf das Steigen der Bodenrente, und könnte demgemäß eine Steuer umlegen. Allein es ist auch noch zu berücksichtigen, daß alle Diejenigen, welche in der letzten Zeit Grundstücke gekauft haben, in den Preisen, welche sie dafür zahlten, die wahrscheinliche Steigerung der Bodenrente mit in Anschlag gebracht haben. Denn nur so ist es zu erklären, warum ein großer Grundbesitzer, der heute neue Güter kauft, zufrieden ist, wenn er nur 3—4 Procent daraus zieht, während er in ganz sicheren Staatspapieren 4—5 Procent und in einem auch noch ganz sicheren gewerblichen Unternehmen vielleicht 10 Procent mit seinem Geld hätte machen können. Und zu so theuern Preisen kaufen nicht blos Solche Güter, die etwa durch die Freude am Landleben und am Ackerbau dazu getrieben werden, sondern auch Kaufleute und Capitalisten, die nichts Weiteres als eine gute Capitalanlage darin suchen. Dieselben begnügen sich für die erste Zeit mit einer so geringen Einnahme, weil sie die sichere Aussicht haben, daß bald der Ertrag ihrer Güter und damit der Werth derselben steigen wird, ein Vortheil, der — wenn nicht ihnen selbst — doch jedenfalls ihren Kindern zu Gute kommen wird. Würde nun dieses Zuwachsen der Bodenrente durch den Staat beansprucht, so würden offenbar alle Diejenigen benachtheiligt, welche in der letzten Zeit unter den eben besprochenen Umständen Güter gekauft haben.

Allerdings besteht schon in vielen Ländern eine besondere Grundbesteuerung, die Käufer von Gütern mußten also dieselbe in Anschlag bringen und nichts berechtigte sie zu der Annahme, daß dieselbe unverändert bleiben müsse; sie haben also keinerlei Recht, eine besondere Steuerbefreiung vom Staate zu beanspruchen. Aber so lange es nicht möglich ist, bei dem reinen Ertrage eines Gutes genau zu unter-

*) Die große Mehrzahl der Grundbesitzer könnte mit dem besten Willen eine solche Berechnung selbst nicht machen, um wie viel weniger muß es aber ein Dritter, Fremder, für sie thun können.

scheiden, was davon Capitalzins, was Gewerbeverdienst und was Grundrente ist, sollte man auch keinen Versuch machen, die letztere mit einer besonderen Abgabe zu belegen. Ist eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, so wird ja auch mittelbar ein höherer Ertrag der Grundrente, so oft er eintritt, besteuert.

Nachdem wir nun die verschiedenen Gesichtspunkte gezeigt haben, von denen aus eine Besteuerung des Grundeigenthums betrachtet werden kann, haben wir als Ergebniß unserer Untersuchungen gefunden:

1) Die Anlegung der Urgrund- und Grundlehnssteuer ist in keiner Weise zu billigen; dennoch wäre es unstatthaft, dieselben, wo sie einmal eingeführt sind, ohne Weiteres aufzuheben, es ist vielmehr für sie eine Ablösung zu empfehlen, in ähnlicher Weise wie sie in England eingeführt ist. Es muß hier nochmals betont werden, daß eine solche Ablösung, wo sie stattfindet, die Grundbesitzer keineswegs von jeder weitern Abgabe befreit; sie lösen ja nur die Grundlehnssteuer oder Urgrundsteuer ab, und sobald eine Grundeinkommen- oder Grundrentensteuer im Lande umgelegt wird, so müssen sämmtliche Grundeigenthümer in gleicher Weise davon betroffen werden, ohne Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen vom Grund und Boden, nur im Verhältnisse des reinen Einkommens oder der Grundrente, die sie beziehen. Diejenigen, welche bereits eine Grundsteuer zu entrichten haben, müssen also ebensogut bei Anlegung einer neuen Grundeinkommensteuer mit herangezogen werden, wie Diejenigen, welche bis jetzt davon befreit waren oder welche sie abgelöst haben.

2) Die Grundeinkommensteuer wird zur Nothwendigkeit, sobald in einem Lande die allgemeine Einkommensteuer eingeführt werden soll. Es ist jedoch vorzuziehen, die Einkommensteuer in einer einzigen Abgabe von jedem Staatsbürger zu erheben, statt sie in ein System von verschiedenen nebeneinander herlaufenden einzelnen Steuern zu zerlegen.

3) Endlich die Grundrentensteuer, wenn sie vom Beginne der Urbarmachung eines Landes an eingeführt werden könnte, wäre vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus gar nicht anzugreifen. Ebensowenig wäre es zu verwerfen, wenn

von irgend einem bestimmten Zeitpunkte an jeder weitere Zuwachs der Bodenrente für steuerbar erklärt würde. Allein die practische Durchführung einer solchen Besteuerung stößt auf die größten Schwierigkeiten *), und ehe es möglich gemacht wird, die Grundrente von dem Gewerbeverdienst des Landwirthes genau zu trennen, bleibt jede Grundrentenbesteuerung ein bloßes Rathen, das mitunter der gewünschten Wahrheit ziemlich nahe kommen kann, das aber immer den größten Irrthümern ausgesetzt bleibt und auf den Namen einer Besteuerung nach wissenschaftlichen Grundsätzen keinen Anspruch hat.

Im Interesse der Einheit und Uebersichtlichkeit der Besteuerung wäre also zu wünschen, daß alle die verschiedenen Arten der Grundsteuer nach und nach abgelöst und in eine einzige Grundeinkommensteuer verwandelt würden. Noch besser aber wäre, jede besondere Grundsteuer fallen zu lassen und statt dessen eine allgemeine Einkommensteuer auszuschreiben. Denn sobald darauf verzichtet wird, eine Grundrentensteuer zu erheben, ist gar keine Veranlassung, das aus der Landwirthschaft gezogene Einkommen anders zu behandeln als das aus irgend einem Gewerbe. Ist ja doch die Landwirthschaft auch nichts anderes als ein Gewerbebetrieb, wo es sich darum handelt, statt Hemden, Stoffe, Möbel oder Zucker, Flachs, Wolle, Holz oder Rüben zu produciren.

---

*) Wo sehr viele Verpachtungen vorkommen, wie z. B. in England, kann ein Steigen der Pachtpreise, ohne daß der Eigenthümer neues Capital in sein Gut gesteckt hatte, einen Maßstab für das Steigen der Grundrente abgeben.

Drittes Capitel.

Die Grundsteuer.

(Fortsetzung.)

Umlegung der Grundsteuer.

Nachdem wir im Vorhergehenden die Principien der Besteuerung auseinandergesetzt haben, wollen wir nun sehen, in welcher Weise sie zur Ausführung gebracht werden können, d. h. wie die Umlegung einer Grundsteuer möglich ist. Obwohl wir uns eben gegen jede besondere Grundbesteuerung ausgesprochen haben, glauben wir dies doch nicht unterlassen zu dürfen, weil in fast sämmtlichen Staaten eine solche Abgabe noch erhoben wird, und es daher wichtig ist, die beste Art ihrer Umlegung kennen zu lernen.

Die einfachste und ursprünglichste Art der Besteuerung des Grundeigenthums ist die nach dem rohen Ertrage. Hier ist die Steuer nicht festgesetzt, sondern Jeder muß nur einen bestimmten Theil des jedesmaligen Ertrages als Abgabe entrichten. — Eine solche Auflage ist z. B. der Zehnte, der früher namentlich als Abgabe für die Kirche sehr verbreitet war. So lange die Bevölkerung noch auf einer solchen Culturstufe steht, daß sie eine Abgabe, die sie der Kirche gegenüber entrichtet, für ein gottgefälliges Werk hält, so lange wird sie diesen Zehnten auch nicht lästig finden. Sie betrachtet ihn da wie ein kirchliches Opfer, das sie der Gottheit darbringt für die Gnade, mit der er das Wachsthum der Felder beschützt hat, und bringt es willig und gewissenhaft. Unter allen andern Verhältnissen muß aber eine solche Steuer bald sehr drückend empfunden werden.

Dennoch finden wir sie bei den verschiedensten Völkerschaften eingeführt. Schon die Juden hatten die Abgabe jeder zehnten Garbe, auch die Griechen und Römer hatten ähnliche Auflagen, wenigstens bei den unterworfenen Völkerschaften eingeführt. Ebenso ist von China bekannt, daß dort seit undenklicher Zeit eine Abgabe nach dem rohen Ertrage der Felder eingeführt ist. *)

---

*) Aus einem interessanten Aufsatze von Dr. Maron „Bevölkerung und Grundeigenthum in China“ in der Vierteljahrsschrift für Volks-

Es leuchtet ein, daß diese Art der Vertheilung einer Steuerlast eine äußerst mangelhafte sein muß, denn der rohe Ertrag eines Grundstückes kann durchaus keinen Maßstab für seine Steuerfähigkeit abgeben. Zwei Grundstücke liefern möglicher Weise ganz denselben rohen Ertrag; zur Hervorbringung desselben war aber bei dem einen vielleicht doppelt so viel Arbeit und Capital erforderlich, als bei dem andern. Und während das eine Grundstück einen großen Nutzen abwirft, bleibt bei dem andern vielleicht nur ein äußerst geringer oder gar kein Ueberschuß über die Erzeugungskosten.

Abgesehen von der Ungerechtigkeit hat eine derartige Besteuerung an und für sich schon den großen Nachtheil, daß sie jedem Fortschritte in der Cultur sehr feindselig ist, denn der Antrieb zur Verbesserung wird natürlich bedeutend geschwächt, wenn ein großer Theil des dadurch erzielten Nutzens gleich wieder in Form von Steuern abgegeben werden muß. Die Leute finden es dann viel bequemer, keine weitere Anstrengungen zu machen und thun nur das Allernothwendigste.

Wir glauben nicht, daß es nöthig ist, die Nachtheile dieser primitiven Art der Grundsteueranlegung noch näher auseinanderzusetzen, da sie gleichsam ganz von selbst einleuchten und daher dieses System nun glücklicher Weise auch fast überall verlassen ist.

Eine zweite fast ebenso rohe Art der Grundsteuervertheilung ist die, welche nach der Flächenausdehnung der Grundstücke vorgenommen wird. Die Größe eines Grundstücks ist ja durchaus nicht das Bestimmende für seine Ertragsfähigkeit, und dieser sollte sich doch eine Besteuerung

---

wirthschaft von Faucher, Berlin Oct. 1863, entnehmen wir, daß schon im Jahre 1125 v. Chr. der Kaiser Tschou das ganze Land vertheilte, in Antheile von durchschnittlich etwa 216 Morgen, wobei aber auf die Lage und die Fruchtbarkeit der Grundstücke Rücksicht genommen wurde, so daß alle etwa gleichen Werth hatten. Jedes solches Grundstück bestand in einem großen Quadrate, das dann durch zwei Parallellinien in jeder Richtung wieder in neun gleiche Quadrate getheilt wurde. Das Mittlere dieser Quadrate, also ein Neuntel, war für den Kaiser, da aber den Bebauern des Bodens gestattet wurde an den Grenzen des kaiserlichen Quadrats noch Gemüse für sich selbst zu bauen, so blieb merkwürdiger Weise auch hier ungefähr der zehnte Theil des rohen Ertrages für den Kaiser.

immer möglichst anschließen. Eine derartige Vertheilungsweise konnte nur verhältnißmäßig etwas weniger Bedenken hervorrufen, so lange die Cultur eines Landes noch sehr wenig fortgeschritten war, und weder die Ausbeutungsweise noch die Bodenqualität der einzelnen bebauten Grundstücke sehr verschieden war, weil nur erst die ergiebigeren unter Cultur gebracht waren. Eine solche Besteuerungsmethode finden wir z. B. von Darius befolgt; ebenso erhob Diocletian eine Grundsteuer, die bei Wiesen und Aeckern nur nach der Morgenzahl, bei Oelgärten und Rebland dagegen nach der Zahl der Oelbäume [a]) und Rebstöcke angesetzt wurde. Aehnlich war die Steuer, welche schon im 11. Jahrhundert Heinrich I. in England erhob, indem er das ganze Land in 300,000 hydes (Hufen) eintheilen und von jeder eine Abgabe von einem Schilling entrichten ließ, die den Namen hydage erhielt. [b]) Auch in der Mark Brandenburg findet sich schon im 13. Jahrhundert eine Abgabe von 2 Schilling von der Hufe und ähnlich in vielen andern deutschen Ländern. [c]) Statt die Ländereien vermessen zu lassen, begnügt man sich häufig, die Steuer nach einem Anschlage im Verhältniß zu der Menge des Saatkorns umzulegen.

Soll die Vertheilung der Grundsteuer, bei irgendwie entwickelten Culturverhältnissen nur einigermaßen den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen, so muß nothwendigerweise eine Classification der einzelnen Grundstücke vorgenommen werden. Die Anlegung einer Grundrente oder Grundeinkommenssteuer kann auf andere Weise gar nicht recht gedacht werden.

Bei der Classification kann man sich entweder damit begnügen, die Güter nach ihrem Verkaufswerthe einzutheilen — und diese Methode wird z. B. in Nassau und in Baden befolgt, — oder man sucht eine Eintheilung der Grundstücke nach ihrem reinen Ertrage vorzunehmen. Das letztere ist das Verfahren, welches nun in fast sämmtlichen Ländern höherer Cultur befolgt wird, besonders in Frankreich, Oesterreich,

---

a) Vergleiche Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1855. II. S. 30 u. 31.

b) Taylor, „History of Taxation." London. S. 3 u. 31.

c) Schimmelpfennig, „Die preussischen directen Abgaben." Berlin 1843. I. S. 335 u. 390.

Preußen, Dänemark, Hannover, Sachsen, Württemberg, Großherzogthum Hessen u. s. w.; es ist auch, als das Genauere von beiden, ohne Zweifel vorzuziehen. Manchmal mögen dann wohl auch hierbei die Angaben über die Verkaufspreise der Güter als Hülfe bei der Abschätzung des Reinertrages vortheilhaft mit hinzugezogen werden. Bei einem solchen Anschlage des reinen Ertrages der Grundstücke werden nach den Vorschriften vieler Länder Gärten, Parkanlagen u. s. w. — obwohl man genau weiß, daß sie gar nichts eintragen und oft noch bedeutende Unterhaltskosten verursachen, — doch wie bestes Ackerland zur Steuer eingeschätzt. Hier weicht man entschieden von dem Grundsatze der Besteuerung ab, den man selbst aufgestellt hat, denn derartige Abgaben können nicht mehr als Einkommensteuern betrachtet werden. Sie sind vielmehr nichts anderes als Luxussteuern, und es wäre weit besser, sie ganz getrennt von der übrigen Grundsteuer zu erheben, um das ohnehin so schwierige Einschätzungsgeschäft, das dabei nöthig ist, nicht noch verwickelter zu machen.

Der Anschlag der Grundsteuerpflicht der verschiedenen Grundstücke je nach ihrem Verkaufswerthe, hat wegen seiner Einfachheit vieles für sich. Da die Liegenschaftsverkäufe ohnehin bei den Gerichten einregistrirt werden müssen, so ist es leicht, für die Finanzverwaltung sich die Angaben der Preise zu verschaffen, die dabei erzielt wurden.

Allein, da die Verkäufe zu sehr verschiedenen Zeiten statt gefunden haben, so dürfen dieselben doch nicht ohne weiteres heute als Maßstab dienen. Von einzelnen Grundstücken, bei denen gar keine Nachrichten von ihrem Ankaufspreise vorliegen, müßte ein solcher durch Schätzung angenommen werden, was sehr schwierig ist, weil dabei auf vergangene Zeiten zurückgegangen werden muß.

Im Allgemeinen kann zwar angenommen werden, daß daß der Verkaufspreis der Güter in einem bestimmten Verhältnisse zu ihrem Ertrage steht und man sollte daher denken, daß eine Classification nach den ersteren eine ganz brauchbare Grundlage der Besteuerung bilden könnte. Allein bei jedem einzelnen Kaufe und Verkaufe walten wieder so viele besondere Umstände vor, die für diese besondere Güterverkäufe ganz eigenthümliche Preise bedingen können, daß aus den Verkaufssummen der Güter allein doch keineswegs

ein zuverläßiger Schluß auf deren reinen Ertrag gezogen werden kann.

Die Umstände, welche besondere ungewöhnliche Preise bei dem Handwechsel der Güter hervorbringen, gibt Rau sehr übersichtlich in folgendem an: a)

„1) persönliche; hohe Werthschätzung des einzelnen Käufers, z. B. wegen der Rundung seiner andern Besitzungen, — Noth oder schlechte Wirthschaft des Verkäufers, — Zwangsverkauf, — Uebernahme eines Grundstücks durch Verwandte nach einem niedrigen Anschlage;

2) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründete; namentlich werden die Bestandtheile gebundener Bauerngüter unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlfeiler erkauft, als wenn sie außerhalb des Verbandes (walzend) wären; *)

3) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Ländereien im Vergleich mit der Volksmenge, z. B. in Gebirgsgegenden, oder wo viele Besitzungen in fester Hand sind, wie bei Corporationen, Lehnträgern u. s. w., — große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu pachten oder zu kaufen suchen, — Verschiedenheit des Zinsfußes in reichen und armen Gegenden;

4) zeitliche; häufige Auswanderungen und Kriegsnoth oder andere große Unglücksfälle, — Veränderungen des Zinsfußes; auch der wechselnde Preis des Geldes gegen andere Güter kann einwirken. Wählt man zur Benutzung der Preise einen kurzen Zeitraum, so fallen in ihn zu wenig Kauffälle, besonders in solchen Gegenden, wo das Grundeigenthum überhaupt wenig wechselt. Nimmt man einen langen Zeitraum, so umfaßt derselbe oft eine solche Verschiedenheit hoher und niedriger Frucht- und Landpreise, daß es ungerecht wäre, diese rücksichtslos gelten zu lassen, und die zufällig bei höheren Preisen verkauften Güter höher zu besteuern.“

Aus der großen Zahl von Umständen, die einen nor-

---

*) Auch für kleinere Parcellen, zu denen sich immer eine große Anzahl Liebhaber findet, werden in der Regel verhältnißmäßig viel höhere Preise bezahlt, als für große Gütercomplexe.

a) „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1865. II. S. 42.

malen Verkaufspreis der Güter umstoßen, geht schon hervor, daß eine Steuerumlegung, die auf solchen Grundlagen fußt, immer noch eine höchst ungenaue bleiben muß, selbst wenn man noch so sehr bestrebt bleibt, die einzelnen Ungleichheiten durch eine schätzungsweise Berichtigung wieder gut zu machen.

Auch die Anlegung je nach den Pachtsummen leidet an ganz ähnlichen Mängeln, die noch dadurch gesteigert werden, daß in vielen Gegenden überhaupt nur sehr wenige Verpachtungen vorkommen, und daß sie häufig sehr verwickelter Art sind, und noch dazu unrichtig angegeben werden.

Es bleibt also als letzter Weg nur noch der, durch möglichst genaue und sorgfältige Abschätzung den reinen Ertrag eines jeden besondern Grundstückes festzustellen. Die Ergebnisse dieser Abschätzungen werden in ein rubricirtes Buch eingetragen, welches man Steuerkataster nennt, daher diese ganze Abschätzung mit dem Namen Katastrirung belegt wird.

Als unumgängliche Grundlage für die Katastrirung ist eine möglichst sorgfältige Vermessung des ganzen Landes erforderlich; auf die darnach angefertigten Karten werden sodann alle einzelnen Grundstücke eingetragen, so daß über ihren Flächeninhalt nicht der geringste Zweifel bleibt. Hierauf muß eine Eintheilung des Bodens nach Classen vorgenommen werden, wozu eine gewisse Anzahl von Classen mit besondern Merkmalen aufgestellt werden muß. Die Zahl der Classen, die angenommen wird, beschränkt sich in der Regel auf ziemlich wenige, in Frankreich z. B. sind beim Ackerlande 5 Classen, bei anderem nur 3 vorgeschrieben; in Hessen und Rheinpreußen existiren ebenfalls nur 5 Classen, bei der neuen preußischen Katastrirung sind 8 verschiedene Bodenclassen angenommen.

Ist dies geschehen, so muß in jeder Gemeinde die Berechnung des reinen und rohen Ertrags einer Parcelle von jeder Classe vorgenommen werden. Zu diesem Behufe müssen solche Grundstücke herausgesucht werden, die als Muster für einen Durchschnitt dienen können, d. h. solche, die sich in den normalsten Verhältnissen befinden. Bei der Berechnung dieses Reinertrages muß auf Alles Rücksicht genommen werden, was denselben beeinflussen kann, namentlich also auf die Lage des Grundstückes, auf die Bewirthschaftungsweise, auf die Verhältnisse des Absatzes, auf die Preise der Boden-

producte, die Höhe des Arbeitslohnes und anderer nöthigen Ausgaben u. s. w.

Nach der Berechnung des reinen Ertrages für die Musterstücke der einzelnen Classen in jeder Gemeinde müssen endlich noch alle übrigen Stücke durch Schätzung in irgend eine der aufgestellten Classen eingereiht werden. Diese Schätzung wird durch besondere Commissionen vorgenommen, die theils aus Beamten, theils aus gewählten Grundbesitzern aus der betreffenden Gemeinde zusammengesetzt werden.

Bei der Feststellung des reinen Ertrages eines Grundstückes müssen natürlich diejenigen Gefälle, welche darauf lasten, in Rechnung gebracht werden, und am zweckmäßigsten ist es bei dieser Gelegenheit, sogleich Denjenigen, der das Gefäll bezieht, zur Steuer mit heranzuziehen. Auf solche Weise fällt dann die Nothwendigkeit einer besondern Gefällsteuer — wie sie mehrere Finanzlehrer vorschlagen — weg. Im Grunde genommen sind ja die Bezüge von Gefällen nichts anderes als Einnahmen, welche aus dem Grund und Boden geschöpft werden, daher sie auch füglich als Theil der Grundeinkommensteuer erhoben werden können.

Es liegt nicht in den Rahmen dieses Buches auf nähere Details über die Vornahme der Katastrirung einzugehen, und alle die verschiedenen Vorsichtsmaßregeln anzugeben, die bei einer guten Katasteranlegung beobachtet werden müssen; dies ist mehr Sache der Verwaltungsbehörde, und jedenfalls zur Beurtheilung der ganzen Finanzeinrichtung eines Landes ganz unwesentlich. Wir verweisen daher diejenigen, welche sich über die Einzelnheiten der Katasteranlegung näher zu unterrichten wünschen, auf die Lehrbücher der Finanzwissenschaft von Umpfenbach I. §. 77 und folgende; von Rau, Bd. II. §. 328 und folgende; von Malchus I. §. 47 und folgende; von Jacob II. §. 1001 und folgende; auf Grävell, „die Grundsteuer und das Cataster," Leipz. 1821; Benzenberg, „über das Cataster," Bonn 1818; v. Flotow, „Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundsteuer nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuerrectification," Leipzig 1820; Schmalz, „Versuch einer Anleitung zum Bonitiren und Classificiren des Bodens," Leipzig 1824; Gebhard, „das Brandsteuercataster," München 1824; v. Groß, „die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer auf Vermessung, Bonitirung und Catastrirung gegründeten

Steuerregulirung," Neustadt a/D. 1828; Selß, „Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundcataster in den deutschen Staaten, Leipzig 1840; Block, »dictionnaire de l'administration française,« Paris 1856, article Cadastre; Noizet, »Etudes sur le Cadastre,« Paris 1857.

Für unsere Zwecke sind die obigen Andeutungen über die Catasteranlegung vollständig hinreichend. Es geht zur Genüge daraus hervor, daß es doch nur eine Täuschung ist, wenn man glaubt, auf diesem Wege zu der genauen Ermittelung des reinen Ertrages eines jeden Grundstückes gelangen zu können. Das Ganze bleibt im wesentlichen doch immer nur eine Schätzung, der freilich mehr oder weniger zahlreiche Anhaltspunkte gegeben werden, nach der sie sich richten kann. Darum muß man stets vor Augen behalten, daß es doch nur ein gewisser Grad von Annäherung ist, der auf solchem Wege erreicht wird.

In den meisten Fällen, wenn eine besondere Grundsteuer einmal angelegt werden soll, bleibt eine Katastrirung des Landes doch immerhin die beste Methode zur gerechtesten Vertheilung. Leider verursacht dies aber so große Kosten, daß ein nicht zu unterschätzender Grund gegen die ganze Steuer eben darin liegt, daß ihre Anlage, die doch mit zu den Erhebungskosten zu rechnen ist, so theuer ist.

In Frankreich schätzt man die Kosten der Katasteranlegung bis jetzt auf 200 Mill. Frs., in Baiern kostet sie etwa 22 Mill. Gulden. Das österreichische Kataster hat nach Reden bis 1852 schon über 22 Mill. Gulden gekostet. Zu einer guten Katasteranlegung muß man durchschnittlich mindestens 3—5000 Thlr. Auslagen auf die □ Meile rechnen, je nach der Parcellirung.[a]) Ein solcher Kostenaufwand darf natürlich keineswegs unberücksichtigt bleiben, um so weniger, da die Kataster nicht auf die Ewigkeit angelegt werden können und es unbedingt nothwendig wird von Zeit zu Zeit — wenn auch in nicht allzu kurzen Zwischenräumen — ein neues zu entwerfen. Die Kosten eines solchen zweiten Katasters sind

---

a) Vergleiche Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 64.

natürlich viel geringer, als die des ersten, immerhin aber noch sehr bedeutend.

Und trotz dieser schweren Kosten, die auf die Grundsteuerregulirung verwandt werden — ja verwandt werden müssen, wenn sie nicht ganz willkürlich sein soll, — erreicht sie doch immer nur einen höchst annähernden Grad von Genauigkeit. Denn selbst als Durchschnitt betrachtet, beruht ja die ganze Eintheilung der Grundstücke nur auf Schätzung, die häufig verfehlt sein wird. Gar nicht berücksichtigt sind aber hierbei die wechselnden Erträge von einem Jahre zum andern, je nach der Witterung, und doch sind eben die Reinerträgnisse der Landwirthschaft von Jahr zu Jahr sehr großen Schwankungen unterworfen.

Ein wesentliches Moment der Ungenauigkeit ist noch, daß die Benutzungsweise der Grundstücke ebenfalls sehr häufig geändert, und dadurch der Ertrag derselben ein ganz anderer wird. Natürlich wirft ein Trocken- oder Zimmerplatz ganz andere Rente ab, wie dasselbe Areal so lange es nur als Kartoffelacker diente. Ein Garten trägt ganz verschieden wie eine Wiese oder ein Acker oder gar wie ein Waldstück. Und doch kann ein als Wald in's Kataster aufgenommenes Grundstück im darauf folgenden Jahre gerodet werden, und die Wiese oder der Acker kann in einen Garten verwandelt werden, unterdessen zahlen sie aber die Grundsteuer fort, als ob es noch Wald, respective Acker oder Wiese wäre.

Endlich bleibt noch als besondere Ursache von manchen bedeutenden Ungenauigkeiten, daß die Katastrirung eines größeren Landes eine lange Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, in Frankreich z. B. dauerte sie fast 50 Jahre bis sie vollendet war, in den Rheinprovinzen allein 12 Jahre und selbst in Sachsen 5 Jahre. Man begreift, daß dann die Aufnahmen der letzten Jahre mit denen der ersten nicht mehr im Einklang stehen können, weil die nun veränderte Volkszahl, die neu geschaffenen Communications- und Absatzwege, das veränderte Culturverfahren u. s. w. einen ganz andern Ertrag bedingen. In vielen unserer Länder sind seit 20—30 Jahren die Kauf- und Pachtpreise, also auch die Erträgnisse der Güter um das drei- bis vierfache gestiegen. Wenn man diese Reihe von Ungenauigkeiten und großen Ungleichheiten in Betracht zieht, die bei der Grundsteueranlegung unvermeidlich sind, und erwägt auf der andern Seite

die schweren Kosten der Katastrirung, so frägt man sich mit Recht, ob ein solches Verfahren zu billigen sei, und ob es nicht zweckmäßiger wäre, durch einfache Schätzung mit Zugrundlage der vorliegenden Kauf- und Pachtabschlüsse den zu zahlenden Steuerbetrag für Jeden feststellen zu lassen. Unter allen Umständen ist es aber gut, die von uns geltend gemachten Bedenken im Gedächtniß zu behalten, und nicht etwa zu glauben, der umständliche Apparat, der mit Anlegung der Grundsteuer verknüpft ist, bilde irgend welche Garantie für ihre Genauigkeit. Trotz aller Katastrirung und trotz der sorgfältigsten Aufnahmen und Erhebungen ist und bleibt die Grundsteuer nichts anderes, als eine auf Schätzung beruhende Abgabenumlage.

Das statistische Material über die Grundbesteuerung werden wir erst am Schlusse des folgenden Capitels bei der Besprechung der Haussteuer geben, weil die meisten Finanzverwaltungen die Haus- und Grundsteuer zusammen erheben und keine so scharfe Trennung dabei machen, daß sich für jede dieser Schatzungen allein zuverlässige Zahlen geben ließen. Wir sahen uns daher gezwungen, auch hier wie es in vielen Budgets geschieht, die Gebäude- und Grundsteuer zusammenzuwerfen.

Viertes Capitel.

Die Haussteuer.[a])

Gewöhnlich wird die Haussteuer in Verbindung mit der Grundsteuer erhoben *), und allerdings bildet die Grund-

---

*) So z. B. in Frankreich in der contribution immobilière, ebenso in Preußen, Sachsen u. s. w.

a) Literatur:

Smith, „An inquiry into the nature and causes of wealth of Nations." London 1786. III. S. 280.

rente in der Regel einen wesentlichen Theil der Einnahme, welche ein Haus abwirft. Und gerade wie bei der Landwirthschaft oft bedeutende Capitalien in den Boden gesteckt werden zur Verbesserung desselben, so auch hier, um den Grund zum Bauen geeignet zu machen. Und wie die Saat und der Arbeitslohn, der auf Bebauung des Feldes verwendet worden ist, Capitalauslagen sind, welche durch den Erlös der Ernte wiedererstattet werden sollen, nebst den Zinsen aller übrigen Capitalien, die auf das Gut verwandt wurden, so ist auch das Bauen eines Hauses nichts anderes als die Saat, nur daß die Ernte nicht blos eine einmalige ist, sondern eine lange Reihe von Jahren fortdauert. Man wird sich also in der Regel auch damit begnügen müssen, wenn erst im Verlaufe vieler Jahre die Capitalauslagen nebst Zinsen zurückerlangt werden.

Seeger, »Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem.« Heidelberg 1811. S. 51.
Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1812. II. S. 146.
Craig, »Grundzüge der Politik.« Deutsch. Leipzig 1816. III. S. 99.
v. Jacob, »Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 515 u. II. S. 900.
Behr, »Die Lehre von der Wirthschaft des Staates.« Leipzig 1822. S. 134.
Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 278.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenshaft.« Tübingen 1827. S. 200.
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 229.
Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern.« Stuttgart 1837. S. 63.
Ricardo, »Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung.« Deutsch. Leipzig 1837. S. 206.
M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 63.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 439.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 193.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 260.
J. St. Mill, »Principles of Political economy.« London 1862. II. S. 415.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 199.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 90.
Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Berlin 1865. S. 274 und 332.

Man hätte auch ebensogut, wie wir es schon bei der Grundeinkommensteuer befürwortet haben, die Haussteuer in die Gewerbesteuer mit einschließen können. Viele Gebäude haben sogar vorwiegend einem gewerblichen Zwecke zu dienen, ohne den ihr Werth ganz verschwindend klein wäre, so z. B. Fabriken, Magazine, Bahnhöfe, auch Stallungen, Scheunen u. s. w. Auch der Betrieb eines Miethhauses ist doch wahrlich nicht anders anzusehen wie ein Gewerbe, und Derjenige, welcher ein Haus nur zum eigenen Bedarf baut oder kauft, stellt eben Miether und Bauunternehmer in einer Person vor, gerade wie der kleine Bauer, welcher nur für seinen eigenen Bedarf Korn und Kartoffeln baut, doch nichtsdestoweniger als Bezieher eines Grundeinkommens gilt.

Eine besondere Behandlung in der Besteuerung verdient das Einkommen, welches aus einem Hause gezogen wird, nicht. Wir können daher die Erhebung einer besondern Gebäude- oder Haussteuer, wie sie in vielen Ländern mit ganz anderem Steuerfuß als z. B. die Grundsteuer, üblich ist, nicht billigen. Wenn man für jede besondere Art des Einkommens eine eigene Abgabe umlegen wollte, so müßte man folgerichtig statt der Grundsteuer eine Feldsteuer, Weinberg-, Wiesen-, Wald-, Gartensteuer u. s. w. erheben, und wie eine Haussteuer, auch eine Waldsteuer, eine Bergwerkssteuer, Fischteichssteuer u. s. w. ausschreiben.

Obwohl wir also, wie gesagt, die besondere Gebäudesteuer nicht gutheißen können, müssen wir hier doch noch einige weitere Bemerkungen beifügen, die gerade auf diese Abgabe Bezug haben.

A. Geschichtliches.

Ein Haus ist, wie ein Grundstück, ein höchst bequemes Steuerobject, da es wie dieses nicht verheimlicht werden kann und leicht zu ermitteln ist. Dies ist wohl auch der Grund, warum die Haussteuer und andere ihr entsprechende Abgaben in der Steuergeschichte fast aller Länder schon frühzeitig vorkommen.

Der Besitz eines Hauses ist zwar an und für sich noch durchaus kein Grund zu einer Steuer, denn da ein Obdach mit zu den nöthigsten Lebensbedürfnissen gehört, wäre nur ein solches Haus oder eine solche Wohnung ein sicheres Merk-

mal der Steuerpflicht, das mehr Bequemlichkeit bietet, als zum dürftigsten Lebensunterhalt erforderlich ist. Wie viele ländliche und Arbeiterwohnungen sind aber noch lange nicht in dem Zustande, der zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und zu einer menschenwürdigen Existenz erforderlich ist.

Hieraus geht schon hervor, auf wie falschen Principien diejenigen Steuerumlagen beruhten, welche aus der Existenz eines Hauses schon unbedingt auf eine Steuerpflicht schlossen. Allein solche Bedenken machten die Finanzgesetzgebung früherer Zeiten nicht irre, sie griff eben nach einer Einnahme, wo sie dieselbe erhaschen konnte.

Die erste Abgabenbelastung der Häuser geschah in den meisten Ländern durch die früher so sehr beliebten nun aber glücklicherweise mehr und mehr in den Hintergrund tretenden Herdgelder und Rauchsteuern, oder in einer Thür- und Fenstersteuer. In der Regel war das Herdgeld, welches von jeder Feuerstelle erhoben wurde, die erste derartige Abgabe.

Schon im Jahre 1369 wurde in Frankreich eine derartige Auflage ausgeschrieben und von jeder Feuerstelle auf dem platten Lande 1½ Livres und in der Stadt 4 Livres verlangt. [a]) Auch in England kommt diese Abgabe schon im sechzehnten Jahrhundert vor und betrug zwei Schillinge für jeden Herd. In Deutschland finden wir vom Reichstag zu Coblenz (1492), eine Rauchsteuer ausgeschrieben, welche von jedem Herde in einer Stadt 1 Ortgulden = ¼ fl., auf dem Lande aber ½ Ort verlangte. [b])

Bald wurden diese Auflagen jedoch allgemein verhaßt, weil für die Unbemittelten ein sehr harter Druck darin lag, auch war natürlich das Eindringen der Steuerbeamten in die Wohnungen, um die vorhandenen Feuerstellen zu zählen, sehr lästig. Man suchte daher eine Abgabenart, bei der namentlich das Betreten der Häuser durch die Steuerbeamten sollte umgangen werden können, und so verfiel man auf eine Besteuerung der in einem Gebäude angebrachten Oeffnungen, auf die Thür- und Fenstersteuern.

---

a) de Beaumont, »Mémoires pour servir à l'histoire générale des Finances.« Paris 1760. I. S. 70.

b) Lang, »Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung.« Berlin 1793. S. 182.

Allerdings entsprach eine solche Abgabe auch in so fern mehr der Gerechtigkeit, als die behaglichen Häuser der Wohlhabenden mehr als die Hütten der Armen zu zahlen hatten. Die Einführung dieser Steuer von Wilhelm III. an Stelle des alten Herdgeldes wurde daher mit Freuden begrüßt.

Von England aus wurde diese Auflage bald in Frankreich eingeführt, nachdem schon vorher von Richelieu eine Abgabe von jedem Thorweg umgelegt worden war. a) Dieselbe besteht, natürlich mit verändertem Tarif, noch heute in Frankreich, sowie auch als Ueberrest der französischen Occupation in den Niederlanden. —

Der Tarif wurde meistens mit steigender Proportion angesetzt, so daß ein Haus mit ganz wenig Oeffnungen verhältnißmäßig eine geringe Summe zu entrichten hatte, mit der sich mehrenden Zahl der Fenster- und Thüröffnungen wuchs auch der angesetzte Steuerfuß. In Frankreich z. B. zahlen gegenwärtig noch alle Häuser mit sechs und mehr Oeffnungen je nach der Größe des betreffenden Ortes, in sechs Classen für jedes Thor und für jede Ladenthüre 1 Frs. 60 Cent. bis 18 Frs. 80 Cent., für jede Thüre und für jedes Fenster im Parterre und dem ersten und zweiten Stocke 60 Cent. bis 1 Fr. 80 Cent., und im dritten Stock und darüber 60 bis 75 Cent. Häuser mit fünf Oeffnungen zahlen 2 Frs. 50 Cent. bis 8 Frs. 50 Cent., solche mit vier Oeffnungen, je nach dem Orte wo sie stehen, 1 Frs. 60 Cent. bis 6 Frs. 40 Cent., mit drei nur 90 Cent. bis 4 Frs. 50 Cent., die mit zwei Oeffnungen 45 Cent. bis 1 Frs. 50 Cent. und endlich die mit nur einer einzigen Oeffnung 30 Cent. bis zu 1 Fr. b) *)

In ähnlicher Weise wechseln oder wechselten auch die Tarife in den andern Ländern.

Es bedarf keiner langen Ueberlegung, um das Verwerfliche dieser Abgaben sowohl, als der Herdsteuer einzusehen. Fenster und Thüren sind weiter nichts, als Licht- und Luftcanäle für die Hausbewohner, und die Herde oder Feuer-

---

*) Ställe, Scheunen, Schulen, Krankenhäuser und Fabriken sind frei von dieser Steuer.

a) de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 118.

b) Block, »Dictionnaire de l'administration française.« Paris 1856. Article contributions directes. 3)

stellen sind die Bedingungen einer Wärmeerzeugung. In diesen Abgaben wird also geradezu Licht, Luft und Wärme besteuert. Licht und Luft, diese von den wenigen Gaben, welche der Himmel allen Erdenbewohnern umsonst darbietet, diese einzigen Güter, an denen die Aermsten also von Natur aus zu gleichem Antheil berechtigt sind wie alle Uebrigen, werden ihnen so auf künstlichem Wege entzogen. Indem sie für Fenster und Thüren in ihren Wohnungen bezahlen sollen, werden sie gezwungen, die Zahl der Luft- und Lichtöffnungen ihrer Häuser immer mehr zu vermindern, und wenn dann endlich eine gewisse Gleichmäßigkeit erreicht ist, in Bezug auf die Geldleistung der Steuerpflichtigen, findet sich der Arme von einer ganz unmenschlichen Last beschwert, indem ihm nun Licht, Luft und Wärme, die ersten Bedingungen der Existenz, verkürzt sind.

Ein kurzer Aufenthalt in einem jener Länder, wo eine Thür- und Fenstersteuer eingeführt ist, genügt, um uns das Verwerfliche und die bedauernswerthe Wirkung einer solchen Abgabe in drastischer Weise vor Augen zu führen. Die ärmeren Classen, um einer unverhältnißmäßig hohen Steuer zu entgehen, schränken die Thüren und Fenster ihrer Wohnungen immer mehr ein, bis zuletzt dieselben eher Höhlen als Häusern gleichen, wo eine Oeffnung in der Regel zugleich als Thüre und als Fenster dient. Oder gar in Ländern, wie in Irland, wo auch das Herdgeld lange Zeit hindurch aufrecht erhalten wurde, ist die ärmere Bevölkerung zuletzt darauf verfallen, um ein Kamin oder einen Herd und die darauf gelegte Steuer zu ersparen, das Feuer, an dem gekocht wird, in der Mitte ihrer Stube anzuzünden und dem Rauche dann selbst zu überlassen, sich seinen Ausweg durch die Thüre oder durch die Fugen des Daches zu suchen.

In England wurde endlich im Jahre 1852 die Thür- und Fenstersteuer als der Gesundheit und der architectonischen Schönheit schädlich aufgehoben und durch eine Steuer nach Verhältniß des Miethertrages ersetzt, in Frankreich und in den Niederlanden dauert sie aber fort und wurde in ersterem Lande für 1864 auf 45,264,000 Frs. mit Einschluß der Zuschläge geschätzt. In Belgien trug die Thür- und Fenstersteuer im Jahre 1857 3,166,000 Frs., und das Herdgeld 962,000 Frs.

Eine Abgabe eigenthümlicher Art wurde im sechzehnten

Jahrhundert von Philipp II. in Spanien eingeführt, unter dem Namen regal de aposento. Er beanspruchte nämlich das unterste Stockwerk eines jeden Hauses als Eigenthum der Regierung, und dieselbe konnte es vermiethen. Natürlich wurde eine solche Einrichtung ungemein drückend und man gestattete daher später dem Eigenthümer, auch das unterste Stockwerk wieder zurückzukaufen gegen Bezahlung von 4 % des Hauswerthes. Im Jahre 1835 waren aber noch kaum die Hälfte der Häuser in Madrid abgelöst. a)

Häufig wurde nun die Herd- oder Thür- und Fenstersteuer in eine Miethsteuer oder auch in eine Haussteuer umgewandelt. Die erstere hat jedoch mehr den Character einer Aufschlagsteuer als einer Schatzung, und wird daher von uns auch erst später näher betrachtet werden.

Hier handelt es sich für uns nun zunächst nur um die Haussteuer, welche das Einkommen treffen soll, das die Hausbesitzer aus ihrem stehenden Eigenthume ziehen. Dieselbe wird daher auch vom Hausbesitzer und nicht vom Miether erhoben.

B. Beurtheilung der Haussteuer.

Jedes Einkommen, das aus einem Hause gezogen wird, besteht zum Theil aus Grundrente, zum Theil aus Capitalzins und Gewerbeeinkommen, gerade wie die aus der Landwirthschaft fließenden Einkünfte.

Jedermann weiß, daß in einer großen Stadt ein Haus in einer gesuchten Lage oft doppelt so viel Miethe abwirft, wie ein gleich großes und gleich schönes Haus in einer entlegeneren Stadtgegend. Der Unterschied zwischen beiden Erträgnissen liegt in der Grundrente. Und in der That finden wir, daß die Bauplätze in einer der besten Lagen häufig den zehnfachen, ja den hundertfachen Werth erlangen können, als andere Grundstücke, die ebenfalls überbaut werden. In dem Falle, wo der Miethertrag eines Hauses um ein Beträchtliches steigt, sagt man wohl gewöhnlich, das Haus sei sehr im Werthe gestiegen; richtiger wäre es aber, nur von der Werthzunahme des Grundstückes zu sprechen, auf

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts“. Paris 1862. I. S. 203.

dem das Haus steht. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß das Haus an sich nicht an Werth gewinnen kann; umgekehrt müßte es der Natur gemäß gerade je älter es wird, je mehr es also Reparaturen bedarf, an Werth abnehmen.

Wir können mit Adam Smith also nicht übereinstimmen, der das Einkommen, welches aus einem Hause gezogen wird, in Grundrente und Baurente zerlegt. Diese Anschauung ist, wie schon aus dem Obigen hervorgeht, nicht richtig. Eine Baurente in gleichem Sinne wie die Grundrente kann auf die Dauer gar nicht bestehen, weil die Materialien, welche zum Häuserbau nöthig sind, in mehr als hinreichender Menge vorhanden sind, der Baulust also keine andere Grenze gesteckt ist, als die wo das Bauen keinen Nutzen mehr verspricht. So lange aus den Häusern irgendwo ein außergewöhnlicher Gewinn gezogen wird, werden Häuser fortgebaut, bis durch das Angebot der Vermiether die Preise der Wohnungen so gedrückt werden, daß der Gewinn der Hauseigenthümer ein normaler wird. Nur diejenigen Wohnungen, die vermöge ihrer Lage besonders gesucht sind, brauchen trotz einer solchen Vermehrung der Häuser nicht billiger zu werden. Bei diesen ist es aber gerade die Lage, welche Grund des hohen Preises ist, und wenn das Haus ganz niederbrennen würde, so wäre der Bauplatz um einen sehr hohen Preis zu verkaufen, der dem Mehrwerthe des abgebrannten Hauses entspräche. Dies zeigt deutlich, daß hier nur die Grundrente den Mehrertrag oder Mehrwerth bedingte. Baurente zahlen also selbst die Häuser in der gesuchtesten Lage nicht, sondern einfach neben der Grundrente einen landesüblichen Gewinn auf das zu dem Bau verwandte Capital. Bei weitaus den meisten Häusern bildet die Grundrente nur einen sehr kleinen Theil des daraus fließenden Einkommens.

In so fern nun der Grund und Boden Theil hat an dem Einkommen, das aus den Häusern gezogen wird, gelten ganz dieselben Grundsätze, die wir im Allgemeinen über die Grundsteuer auseinandergesetzt haben. Hier vor allem wäre es am Platze, die Grundrente bei der Besteuerung besonders zu belasten. Allein auch hier ist es nicht anzunehmen, daß Jemand von Ursprung an den Boden besaß, auf dem ein bestimmtes Haus steht, daß also der jeweilige Eigenthümer den Vortheil der ganzen Grundrente genießt. In der Regel

muß Derjenige, welcher ein Haus bauen will, erst ein Grundstück kaufen und in dem Preise des Bauplatzes zahlt er schon die capitalisirte Grundrente. Für ihn bildet also das fernere Eingehen dieser Rente nur Zins für sein ausgelegtes Capital, und erst nachdem er sein Haus gebaut hat, kommt ihm ein weiteres Steigen der Grundrente zu Gute. Es könnte sich also immer nur um Heranziehung dieses Theils der Grundrente zur Steuer handeln. Und da ist es dann im einzelnen Falle sehr schwierig, ja fast unmöglich zu unterscheiden, was vom Mehrertrage eines Hauses der Grundrente und was einer erhöhten Capitalverwendung zuzuschreiben ist. Diese Ermittelung ist hier sogar noch weit schwieriger, als bei der Landwirthschaft. Der einzige Anhaltspunkt wäre der Verkaufswerth der Bauplätze in verschiedenen Lagen, so weit man von Zeit zu Zeit Nachricht darüber sammeln kann. Aber auch hier walten bei jedem einzelnen Kaufe so viel besondere Verhältnisse ob, daß der dabei vereinbarte Preis doch nicht als allgemeiner Werthmaßstab brauchbar ist. Ganz wie bei dem Boden, der sich in landwirthschaftlichem Betriebe befindet, wäre also auch hier eine Erfassung der Grundrente oder vielmehr eines neuen Zuwachses derselben sehr schwer und immer nur mit einer an Willkür grenzenden Ungenauigkeit zu erreichen, so daß besser die ganze Steuer unterbleibt.

Ohnehin wird ja auch bei der Gebäudesteuer der steigende Ertrag der Grundrente durch jede Schätzung betroffen, welche mit dem reinen Einkommen wechselt. Die Umlage der Gebäudesteuer je nach dem reinen Ertrage, respective je nach der Ertragsfähigkeit, muß also auch hier, wie bei der Grundsteuer, als das Zweckmäßigste erscheinen. Hierbei setzen wir voraus, daß sämmtliche Arten des Einkommens besteuert werden sollen, denn der Besitz eines Hauses ist an sich noch kein Grund, um eine besondere Belastung zu rechtfertigen. Wenn aber jede Art von Einkommen mit einer Abgabe belegt werden soll, dann natürlich muß auch der Ertrag der Häuser mitbetroffen werden. Nur ist es sehr schwer, dabei nicht gegen die Gleichmäßigkeit zu fehlen, weil das aus dem Gewerbe fließende Einkommen lange nicht so offenkundig vorliegt und viel schwerer zu treffen ist, wie dasjenige, welches aus Grund- oder Hausbesitz gezogen wird.

Also alle jene Bedenken, die gegen eine besondere Besteuerung des Grundeigenthums gesprochen haben, gelten

auch gegen eine besondere Haussteuer und für die allgemeine Einkommensteuer an Stelle der einzelnen Unterabgaben.

C. Umlegung der Haussteuer.

In Bezug auf die Umlegung der Haussteuer können wir zwar im Allgemeinen auf die Regeln verweisen, die wir für die Umlage der Grundsteuer gegeben haben. Nur auf einzelne Besonderheiten müssen wir noch kurz aufmerksam machen.

Natürlich muß auch diese Abgabe nach dem reinen Ertrage bemessen werden; nur muß man — was bei der Grundsteuer nicht der Fall war — hier im Auge behalten, daß alle Bauten doch immer blos von beschränkter Dauer sind. Wenn man also das darin steckende Capital nicht mit besteuern will, so muß man von dem reinen Ertrage noch einen bestimmten Theil — den man je nach der Dauerhaftigkeit des betreffenden Gebäudes größer oder kleiner wählen muß — zur Amortisation abziehen und steuerfrei lassen. Dabei müssen dann auch die nöthigen Kosten für Feuerversicherung u. s. w. mitberechnet werden.

Als Grundlage der Besteuerung ist der Kaufwerth der Häuser so wenig, wie der der Grundstücke zulässig, denn es werden stets nur zu wenige sichere Angaben darüber vorhanden sein. Jeder einzelne Hauspreis hängt ja noch viel mehr wie bei Grund und Boden von besonderen Verhältnissen ab, welche für die Besteuerung nicht maßgebend sein dürfen.

Ein anderes Verfahren bei Umlegung der Gebäudesteuer ist: die Häuser wie die Bodenarten zur Katastrirung nach gewissen äußeren Merkmalen in bestimmte Classen einzutheilen. Diese Methode ist z. B. in Oesterreich üblich, wo man auf dem platten Lande die Häuser einfach je nach der Zahl der Räume, die sie enthalten, in 12 Classen eintheilt. Aber selbst in Oesterreich hat man gefühlt, daß dies in den Städten nicht durchführbar sei, weil die Lage und sonstige Beschaffenheit eines Hauses oft von weit größerem Einfluß auf seinen Ertrag sind, als die Zahl der Räume, die es enthält. Kann man aber die Classeneintheilung nicht im ganzen Lande durchführen, so ist man auch nie sicher, ein richtiges Verhältniß der Besteuerung zwischen Stadt und Land zu finden. Ueberdies bestehen zwischen mittleren und kleinen Städten und

Dörfern noch sehr namhafte Unterschiede im Ertrage der Häuser, auf welche durch diese Classeneintheilung nicht die gehörige Rücksicht genommen wird. Das österreichische Verfahren hat auch nirgends Nachahmung gefunden.

Weitaus die beste Handhabe zur Erforschung des reinen Ertrages eines Hauses bieten die Miethpreise. Wo wirklich Miethen vorkommen, kann man Einsicht von den Miethcontracten nehmen, und bei den Häusern, welche vom Eigenthümer selbst bewohnt sind, daher nicht vermiethet werden, muß man in Anschlag bringen, wie viel Miethe sie etwa abwerfen könnten. Denn es darf bei der Gebäudesteuer natürlich keinen Unterschied ausmachen, ob ein Eigenthümer sein Haus vermiethet, oder selbst bewohnt. Im letzteren Falle muß aber angenommen werden, daß er sich selbst eine gewisse Miethe jährlich entrichte. Sein Einkommen aus dem selbstbewohnten Hause muß also jedenfalls nach dem Ertrage berechnet werden, den er erhalten könnte, wenn er das ganze Haus vermiethen würde.

Aus bekannten Wohnungspreisen in ähnlichen Häusern der Nachbarschaft wird es in der Regel leicht sein, einen Anschlag des Miethswerthes der betreffenden Räume zu machen. Allein bei isolirt stehenden Häusern und auf dem platten Lande, wo überhaupt nur wenig Miethen vorkommen, bietet ein solcher Anschlag Schwierigkeit. Hier wird man sich dann am besten an die Erbauungskosten, oder an den Kaufpreis halten, um darnach den Miethswerth zu berechnen.

Nachdem der Miethswerth der verschiedenen Häuser angeschlagen oder erforscht ist, darf man also nicht die ganze Summe zur Steuer heranziehen, sondern muß, um das reine Einkommen zu finden, einen gewissen Abzug für die Amortisation ꝛc. machen. Die Summe, welche zu diesem Zwecke von der Miethe abgezogen wird, wechselt in den einzelnen Ländern zwischen 25 und 50 Procent,*) das übrig Bleibende wird dann als reines Einkommen besteuert.

---

*) Block veranschlagt die Ausgaben für Reparatur, Amortisation und Assecuranz jährlich auf $^2/_3$ — $^3/_4$ Procent des Capitalwerthes bei massiven und auf $1^2/_3$ — $2^1/_3$ Procent bei nicht massiven Häusern.

Die Abzüge, welche bei Anlegung der Gebäudesteuer in den verschiedenen Ländern von der Miethe hierfür gemacht werden, sind:

in Kurhessen . . . . $8^1/_3$ Procent,

Bei der Erforschung des Miethertrages sind wieder bestimmte Maßregeln zu beobachten, um gewisse Ungleichheiten zu berücksichtigen, damit z. B. durch Scheinvermiethungen keine Steuerumgehung möglich wird. Man wählt also besser, statt des wirklichen Miethertrages, den abgeschätzten Miethswerth eines Hauses als Grundlage zur Besteuerung. Das bei dieser Abschätzung zu beobachtende Verfahren ist ähnlich wie bei der Grundsteuer. Wir halten es jedoch für den von uns verfolgten Zweck für überflüssig, näher darauf einzugehen und verweisen wieder auf die Lehrbücher v. Jacob II. S. 903, Malchus I. S. 232 und von Rau II. S. 80.

Bei unsern bisherigen Betrachtungen hatten wir immer nur Wohnhäuser im Auge, und dies sind auch die einzigen, welche durch eine Gebäudesteuer direct betroffen werden sollten. Die landwirthschaftlichen Gebäude z. B., wie Ställe, Scheuern u. s. w., liefern an sich kein Einkommen, sondern nur in so fern sie mit dem ganzen landwirthschaftlichen Betriebe verbunden sind. Da aber das Einkommen, welches daraus erwächst, bereits durch die Grundsteuer getroffen wird, so wäre es ungerecht, wollte man einen besondern Theil davon durch die Gebäudesteuer noch einmal mit Abgaben belegen. Es sollten also diese Art von Gebäulichkeiten jedenfalls steuerfrei bleiben.

Aehnlich so verhält es sich bei Magazinen, Fabriken und andern Gebäuden, die zu einem Gewerbebetrieb bestimmt sind. Auch eine Fabrik gibt an sich kein Einkommen, sondern nur das darin ausgeübte Gewerbe, wenn es lucrativ betrieben wird, und dieses wird bereits durch die Einkommensteuer betroffen. Somit hätte man auch hier eine doppelte Besteuerung. Freilich kommt es bei Gebäuden, die zu irgend einem geschäftlichen Zwecke dienen, namentlich bei Läden, Magazinen u. s. w., häufiger vor, daß sie von dem Gewerbsmanne gemiethet werden, was bei landwirthschaftlichen Ge-

---

in Oesterreich . . . . 15 — 33 Procent.
„ Frankreich . . . . 25 Procent,
„ Preußen . . . . 25 — 33 Procent,
„ Sardinien . . . . 25 — 33 Procent,
„ Nassau . . . . 28 Procent, [1])
„ Sachsen bis . . . . . . 50 Procent.

[1]) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 95.

bäuden wohl nie der Fall ist, ohne daß zugleich auch ein Grundstück mit gepachtet würde. Um nun dabei einige Gleichmäßigkeit herzustellen, wird es am zweckmäßigsten sein, beim Anschlag des Gewerbeeinkommens die etwaige bezahlte Miethe in Abzug zu bringen, damit dann alle Gewerbetreibenden auf gleiche Weise belastet sind. So oft aber Anspruch auf einen solchen Abzug gemacht würde, müßte der Vermiether der betreffenden Räumlichkeiten diesem Einkommen gemäß zur Gebäudesteuer herangezogen werden.

Selbstverständlich sollten solche Häuser, welche zwar keinem Gewerbebetriebe und auch nicht der Landwirthschaft dienen, die aber auch kein Einkommen abwerfen, wie z. B. Kirchen, Schulen, Krankenanstalten, Sammlungen u. s. w. steuerfrei bleiben. Die Gesetzgebung der meisten Länder eximirt sie auch von der Steuer.

Häuser dagegen, wie Ballhäuser, Concertsäle, Theater, Spielhäuser u. s. w., wenn gleich sie nicht bewohnt sind, und wenn sie auch häufig den Eigenthümern weder Miethe noch Einkommen abwerfen, werden doch in der Regel mit zur Gebäudesteuer herangezogen, weil sie nicht wie die Schulhäuser u. s. w. einem nützlichen Zwecke, sondern dem Vergnügen dienen. Hier trägt diese Abgabe also mehr den Character einer Luxussteuer, gerade so wie die Park- und Gartenanlagen bei der Umlegung der Grundsteuer in vielen Ländern als zur besten Bodenclasse gehörend betrachtet werden, obwohl auch sie keinen, oder jedenfalls nur ganz geringen Ertrag abwerfen.

Ein solches Verfahren entspricht am besten dem Gefühle der Gerechtigkeit, das Jeder hat, denn man würde es als eine sehr unangemessene Begünstigung der Reichen empfinden, wenn z. B. Derjenige, welcher einen Park von vielleicht 100 Morgen besitzt, keine Steuer dafür zu entrichten hätte, während ein Arbeiter, der auf einer ganz kleinen Ackerparcelle mühsam die Kartoffeln zu seinem eigenen Gebrauche zieht, dafür unbedingt zur Grundsteuer herangezogen wird. Dennoch, wenn man sich streng an das halten will, was die Grund- und Gebäudesteuern sind — eine Beschatzung des Einkommens, so darf man diejenigen Besitzungen, welche nur dem Vergnügen dienen, und aus denen kein reines Einkommen gezogen wird, nicht mit zur Steuer heranziehen. Es beweist dies eben auf's Neue, daß das Ein-

kommen eines Jeden nicht den vortrefflichen Maßstab zur Besteuerung abgibt, für den man ihn häufig hält.

Unserer Ansicht nach wäre es besser, wenn man sich bei Anlegung der Grund- und Gebäudesteuer streng daran halten würde, die Abgabe immer nach dem wirklichen Einkommen oder nach dem Mieth- und Pachtwerthe anzusetzen; alles, was nicht vermiethbar ist, aber steuerfrei zu lassen. Es bliebe ja deßhalb doch unbenommen, besondere Luxussteuern einzuführen, durch die eben jene unproductiven Capitalanlagen, wie etwa Luxusgärten und Ballhäuser, betroffen würden. Man würde so vermeiden, mit der Grund- und Gebäudesteuer, die vorzüglich doch Besteuerung des Einkommens sein sollen, zugleich eine Abgabe von ganz anderer Art zu verbinden. Das ganze Steuerwesen würde dadurch sehr an Klarheit gewinnen, und manche Unregelmäßigkeit und Ungerechtigkeit könnte dann vermieden werden.

D. Ueberwälzung der Gebäudesteuer.

Als wir von der Abwälzung der verschiedenen Steuern sprachen (S. 77) wiesen wir schon darauf hin, daß wir an dieser Stelle noch einiges Ausführlichere über diesen Gegenstand mittheilen würden. Die Ueberwälzung der Gebäudesteuer ist gerade eine der schwierigsten und darum meist bestrittenen Fragen; es wird deßhalb gewiß für Jeden von Interesse sein, sich möglichste Klarheit hierüber zu verschaffen. Dies der Grund, warum wir hier noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkommen. —

In einer Stadt, welche im Wachsen begriffen ist, wird jede Haussteuer rasch auf die Miether übergewälzt werden, weil keine neue Häuser mehr gebaut werden, wenn in Folge einer hohen Schätzung die Capitalanlage in Bauunternehmungen nicht mehr den gewohnten Gewinn verspricht. Da die Bevölkerung aber nach unserer Annahme im Zunehmen ist, so muß bald Mangel an Wohnungen, und darum ein Steigen der Miethpreise eintreten. Und dieses Steigen findet erst dann eine Grenze, wenn nach Abzug der Steuer die Häuser denen, welche sie gebaut haben, wieder den landesüblichen Nutzen abwerfen, und wieder neues Geld in Bauunternehmungen angelegt wird. Wenn dieser Moment eintritt, müssen also die Miethen wenigstens um den Betrag der

Steuer gestiegen sein, die Abgabe ist also dann vollständig auf die Miether übergewälzt.

Eine solche Abwälzung ist nur dann nicht möglich, wenn zugleich mit der Haussteuer eine gleich hohe Schatzung auf sämmtliche — selbst auf die vom Auslande her bezogenen — Einkommensarten gelegt wird, so daß den Capitalisten keine Möglichkeit bleibt, ihre Gelder anderwärts gewinnbringender anzulegen, als in Bauunternehmungen.

Bis hierher haben wir angenommen, die Stadt, von der es sich handle, sei im Aufblühen. Ist dies aber nicht der Fall, und sinkt umgekehrt der Wohlstand und die Bevölkerung der Stadt, so haben die Hausbesitzer gar keine Möglichkeit, die Gebäudesteuer von sich abzuwälzen, ja, wenn eine Miethsteuer umgelegt wird, so müssen sie auch noch diese tragen. Es ist dies jedoch keine eigentliche Abwälzung, denn auch ohne jegliche Steuern würden in einer solchen abnehmenden Stadt die Preise der Wohnungen nach und nach fallen. Eine hohe Miethsteuer bewirkt nur vielleicht, daß das Sinken der Miethen plötzlich eintritt, statt nach und nach, weil die Masse der Bürger nun mit einem Male Veranlassung hat, sich in ihren Wohnungen einzuschränken, bis die Miethe wieder billiger wird. Und die Hausbesitzer, ehe sie sich entschließen, einen Theil ihrer Wohnungen ganz leer stehen zu lassen, werden dieselben lieber billiger abgeben.

In einer aufblühenden Stadt wird also jede einseitig auferlegte Haussteuer rasch auf die Miether übergewälzt werden, und nur in solchen Städten, welche im Verfall sind, bleibt sie auf den Hausbesitzern liegen.

E. Statistisches über die Grund- und Gebäudesteuer.

Wir mußten die statistischen Nachrichten über die Grund- und Gebäudesteuer miteinander vorbringen, weil in vielen Ländern diese Auflagen gar nicht getrennt erhoben werden; wenn wir also einen Vergleich anstellen wollten, mußten wir sie in den andern Ländern auch zusammenwerfen. In einigen Staaten wird von den Häusern nur eine Haussteuer erhoben, in andern werden die Häuser auch noch, je nach der Oberfläche die sie bedecken, zur Grundsteuer herangezogen. In Frankreich z. B. zahlen alle mit Häusern überbauten Flächen Grundsteuer, wie die beste Bodenclasse, in Sachsen

wird dies bei den landwirthschaftlichen Gebäuden ebenso beobachtet u. s. w. Auch hier verlangte also die Gleichmäßigkeit, daß wir Haus- und Grundsteuer zusammenwerfen, da in dem einen Lande als Grundsteuer behandelt wird, was eigentlich zur Haussteuer gehört und umgekehrt.

Bei der Ausscheidung dessen, was zur Gebäudesteuer zu rechnen, und was etwa als Besteuerung des Miethers anzusehen sei, befolgten wir den Grundsatz, daß wir alles zur eigentlichen Gebäudesteuer zählten, mit Ausnahme der eigentlichen Miethsteuer. Zu letzterer gehört auch die in England gebräuchliche house-tax, die nichts anderes ist, als eine Miethsteuer, nur daß es sich hier fast immer um ganze Häuser handelt, weil es eben in England Sitte ist, daß jede Familie für sich ein besonderes Haus bewohnt.

Fassen wir nun das so Zusammengeworfene in einer Tabelle zusammen, so finden wir folgendes Ergebniß:

Tabelle XVII.

Vergleichende Zusammenstellung des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer.

Name der Länder.	Ertrag der Grundsteuer auf Thaler reducirt.	pro □ Meile in Thalern.	Ertrag der Gebäudesteuer auf Thaler reducirt.	Verhältniß der Haussteuer zur Grundsteuer in Procenten.	Gesammtertrag der Gebäude- und Grundsteuer. Ihre Summe auf Thlr. reducirt.	pro Kopf der Bevölkerung in Thalern.	Ihr Verhältniß zu der Gesammtsumme der Reineinnahmen in Procenten.
Frankreich .	78,457,000	9054	12,393,000*)	16	90,850,000	2,4	17,9
Großbritan. u. Irland	7,373,000 31,759,000	6777	— **)	—	39,132,000	1,3	9,0
Italien . .	33,235,000	7111	—	—	33,235,000	1,5	17,2
Belgien ***)	5,036,000	9378	—	—	5,036,000	1,1	—
Oesterreich .	46,654,000	3996	15,491,000	33	62,145,000	1,7	24,9
Preußen . .	13,107,000†)	2566	—	—	13,107,000	0,7	13,7
Baiern . .	3,810,000	3084	470,000	13	4,280,000	0,9	16,5
Sachsen ††)	—	5889	—	—	1,602,000	0,7	14,5
Hannover .	1,342,000	2358	307,000	23	1,649,000	0,9	16,6
Württemberg	1,214,000	4237	286,000	24	1,500,000	0,9	18,3
Baden . . .	967,000	4737	342,000	33	1,309,000	0,9	16,0
Hessen-Darmstadt †††)	—	—	—	—	—	—	—
Hessen-Cassel ††) . .	—	3833	—	—	667,000	0,9	15,5
Nassau ††)	—	6812	—	—	579,000	1,3	22,5

*) Eigentliche Thür- und Fenstersteuer.

**) In England kommt eine besondere sogenannte Landtaxe vor, die ablösbar ist und die wir unter der Bezeichnung Grundlehnssteuer oder Urgrundsteuer bringen müßten. Dieselbe beläuft sich nach dem uns zur Benützung vorliegenden Budget auf 7,373,000 Thlr. Daneben besteht noch — wie schon erwähnt — eine besondere house-tax, deren Ertrag 5,633,000 Thlr. ist, die aber

Betrachten wir in obiger Tabelle zunächst das Verhältniß der Gebäudesteuer zur Grundsteuer, so finden wir sehr bedeutende Unterschiede, indem in Baiern der Ertrag der ersteren nur 13 Procente der Einkünfte aus letzterer beträgt, in Frankreich macht dies 16 Procente aus, in Hannover und Württemberg 23—24 und in Oesterreich und Baden 33 Procent, also im Verhältniß fast 3mal so viel als in Baiern. Es hat dies seinen Grund in dem sehr ungleichen Steuerfuße, mit welchem in den einzelnen Ländern die Abgaben bemessen werden, je nachdem sie blos auf Grund und Boden oder auf Gebäulichkeiten gelegt werden. Zum Theile rührt auch der Unterschied von dem verschiedenen Grade der Dichtigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Ländern her. Denn natürlich, je bevölkerter ein Land ist, desto mehr wird die Gebäudesteuer im Vergleich zur Grundsteuer wachsen, weil

---

nicht als Gebäudesteuer, sondern vielmehr als Miethsteuer zu betrachten ist. Außer alldem wird in England die allgemeine Einkommensteuer (income tax) erhoben, von der ein beträchtlicher Theil auf das Einkommen von Grund und Boden fällt. Im Budget steht zwar nur die Gesammtsumme von 69,821,000 Thlr. für die Einkommensteuer ausgeworfen. Wir haben jedoch nachgeforscht, welcher Theil hiervon zur Grund- und Gebäudesteuer zu rechnen ist und indem wir hierbei dasselbe Verhältniß zu Grunde legten, das M'Culloch in seinem 1857 veröffentlichten Werke über die Statistik Großbritanniens S. 404 angab, fanden wir, daß von obigen 69,821,000 Thlr. noch 31,759,000 Thlr. als Grund- und Gebäudebesteuerung anzusehen sind. Diese zu den 7,373,000 Thlr. der Landtaxe gerechnet, ergeben für die Gesammtbesteuerung der Immobilien 39,132,000 Thlr., die allein maßgebend sein können beim Vergleiche mit der Besteuerung, die in andern Ländern üblich ist.

***) Nach de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1862. I. S. 184.

†) Der Voranschlag für 1864 ist noch nach dem alten Grundsteuergesetz angelegt und darin sind 10,230,000 Thlr. vorgesehen. Durch Einführung der neuen Gebäudesteuer ist aber der Ertrag für 1865 mit 2,877,000 Thlr. mehr angeschlagen. Wir haben diese letzteren Zahlen in unsere Berechnung aufgenommen, weil in Zukunft die Einnahmen aus dieser Quelle nach dem neuen Gesetze erhoben und daher Denjenigen des Voranschlags für 1865 am nächsten kommen werden.

††) In Sachsen, in Hessen-Cassel und in Nassau wird gar keine besondere Gebäudesteuer erhoben, sie kommt dort nur als Theil der Grundsteuer vor.

†††) In Hessen-Darmstadt und in den Schweizer Cantonen ist ist die Grund-, Personal- und Gewerbesteuer zusammen im Budget ausgeworfen, und wir konnten nicht ermitteln, welcher Theil davon der Grundsteuer zuzuschreiben ist.

dann mehr überbaute Flächen vorkommen. Es zeigt dies auf's Deutlichste, wie mangelhaft z. B. die in Württemberg übliche Einrichtung ist, wonach die Gebäudesteuer in einem stets fest bleibenden Verhältniß zur Grundsteuer angesetzt wird. Von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer werden nämlich stets $^{17}/_{24}$ durch die Grund- und Gefällsteuer, $^{4}/_{24}$ durch die Gebäude- und $^{3}/_{24}$ durch die Gewerbesteuer aufgebracht.

Wenn also auch die Bevölkerung und in Folge dessen die Zahl der Häuser sehr gestiegen ist, so werden doch von denselben fortwährend $23^{1}/_{2}$ Procente von dem Grundsteuerertrag erhoben. Die Belastung jedes einzelnen Hauses muß also verhältnißmäßig abnehmen. Und in der That mehren sich auch die Klagen über ungleiche Belastung sehr merklich.

Der wirkliche Steuerfuß bei der Grundsteuer scheint gegenwärtig in den meisten Ländern etwa 8—11 Procent des Reinertrages zu sein. [a]) In Frankreich ist er auf 20 Procent des Reinertrages festgesetzt, v. Hock schlägt ihn gegenwärtig factisch aber nur auf 6 Procent an. [b]) Uns scheint dies aber etwas zu nieder gegriffen, denn bei der Berechnung des auf jeden Kopf fallenden Theiles der Grund- und Gebäudesteuer steht Frankreich mit 2,4 Thlr. obenan, und auch der Antheil, welcher auf jede Quadratmeile fällt, ist in Frankreich größer als in allen andern Ländern mit Ausnahme von Belgien.

Um einen richtigen Ueberblick zu gewinnen, war es nothwendig, daß wir nicht nur ausrechneten, wie viel von dieser Abgabe auf jeden Kopf kam, denn je bevölkerter ein Land ist, desto geringer mußte naturgemäß der auf jeden Einzelnen fallende Theil an der Grund- und Gebäudesteuer werden. Bei der Berechnung nach Quadratmeilen tritt gerade das umgekehrte Verhältniß ein, weil in einem sehr bevölkerten Lande die Zahl der überbauten Flächen viel größer ist, auch die Grundrente wesentlich zunimmt, und darum die Grund- und Gebäudesteuer pro Quadratmeile steigen muß.

---

a) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft". Heidelberg 1865. II. S. 85.

b) „Die Finanzverwaltung Frankreichs." Stuttgart 1857. S. 142.

Auf den Kopf berechnet, fällt von den hier betrachteten Steuern

in Frankreich	2,4	Thlr.	auf	jeden	Einwohner,
„ Oesterreich	1,7	„	„	„	„
„ Italien	1,5	„	„	„	„
„ Großbritannien u. Irland	1,3	„	„	„	„
„ Nassau	1,3	„	„	„	„
„ Belgien	1,1	„	„	„	„
„ Baiern	0,9	„	„	„	„
„ Hannover	0,9	„	„	„	„
„ Württemberg	0,9	„	„	„	„
„ Hessen-Cassel	0,9	„	„	„	„
„ Preußen	0,7	„	„	„	„
„ Sachsen	0,7	„	„	„	„

während die Grund- und Gebäudesteuer dem Flächenraum nach sich folgendermaßen vertheilt:

in Belgien	kommen	9378	Thlr.	auf	jede □	Meile,
„ Frankreich	„	9054	„	„	„	„
„ Italien	„	7111	„	„	„	„
„ Nassau	„	6812	„	„	„	„
„ Großbritannien u. Irland	„	6777	„	„	„	„
„ Sachsen	„	5889	„	„	„	„
„ Baden	„	4737	„	„	„	„
„ Württemberg	„	4237	„	„	„	„
„ Oesterreich	„	3996	„	„	„	„
„ Hessen-Cassel	„	3833	„	„	„	„
„ Preußen	„	2566	„	„	„	„
„ Hannover	„	2358	„	„	„	„

Auffallend ist es, wie gleichmäßig sich diese Steuer in den deutschen Mittelstaaten auf den Kopf vertheilt; nur Nassau macht durch verhältnißmäßig sehr starke Besteuerung des Immobiliareinkommens eine Ausnahme. Der Quadratmeile nach berechnet ist dieses Land sogar nach Frankreich Italien und Belgien am höchsten belastet, während namentlich Preußen verhältnißmäßig in dieser Richtung noch sehr wenig Steuern, fast am wenigsten von allen europäischen Staaten zu tragen hat.

Um ein vollständiges Bild zu gewinnen über die Bedeutung, welche den in obiger Tabelle zusammengestellten

Einnahmen in dem Finanzwesen der einzelnen Länder beizumessen ist, müssen wir noch in's Auge fassen, in welchem Verhältniß sie zu der Gesammtsumme der zu deckenden eigentlichen Regierungsausgaben stehen. Aus der Zusammenstellung, welche wir in diesem Sinne gemacht haben, geht hervor, wie wichtig die Rolle ist, welche die Abgaben spielen, von denen hier die Rede ist. Denn in den Ländern, welche wir in Betracht gezogen haben, liefern sie von 14—25 Procent der reinen Staatseinnahmen, nur in England werfen sie blos 9 Procent ab.

Der Ordnung nach stellt sich dies Verhältniß wie folgt: die Grund- und Gebäudesteuer ergab

in England	9	Procent,
„ Preußen	13,7	„
„ Sachsen	14,5	„
„ Hessen-Cassel	15,5	„
„ Baden	16,0	„
„ Baiern	16,5	„
„ Hannover	16,5	„
„ Italien	17,2	„
„ Frankreich	17,9	„
„ Württemberg	18,3	„
„ Nassau	22,5	„
„ Oesterreich	24,9	„

der Gesammtsumme der Reineinnahmen der Finanzverwaltung ab.

In dieser Reihenfolge drückt sich nicht allein die absolute Belastung des Immobiliarvermögens aus, sondern auch ihr Verhältniß zu den übrigen vom Staate ausgebeuteten Einnahmequellen. Darum z. B. erscheint England hier an der Spitze, obwohl die Belastung des Grund und Bodens, auf den Kopf und auf die Quadratmeile berechnet, ziemlich stark bemessen ist; die übrigen, besonders die indirecten Steuern spielen dort aber eine noch wichtigere Rolle für die Finanzverwaltung, und bei dem so sehr bedeutenden Staatsbedarfe mußte auch diese Einnahmequelle — trotz des verhältnißmäßig geringen Zuschusses, den sie zu den Gesammteinnahmen liefert — ziemlich angespannt werden; und während unter Wilhelm III. (1693) die Grundsteuer allein in England 40% der Gesammteinnahmen des Staates lieferte,

trug sie im Jahre 1730 nur noch 23 Procente[a]) und heute mit dem entsprechenden Theile der Einkommensteuer nicht mehr als 9 Procent.

Es wäre gewiß interessant, auch in anderen Ländern Untersuchungen anzustellen über die wechselnde Bedeutung dieser Abgaben. Raum und Zeit verbieten uns jedoch, hier näher darauf einzugehen.

Fünftes Capitel.

Die Gewerbesteuer.[b])

A. Geschichtliches.

Es ist ein böses Omen, daß die erste Gewerbesteuer, welche in der Geschichte vorkommt, auf das Gewerbe der

---

a) Hendricks, »On the Statistics of the british land-tax-assessments. Journal of the Statistical Society. London Sept. 1857. S. 43. und bei de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1862. I. S. 176.

b) Literatur hierüber:

Smith, »An inquiry in to the nature and causes of wealth.« London 1786. III. S. 293.

Seeger, »Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem. Heidelberg 1811. S. 42.

Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1812. S. 177 und 266.

v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 549. und II. S. 925.

Späth, »Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbesteuer.« Sulzbach 1822.

Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen. 1822. III. S. 241.

Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 229.

v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. S. 240.

Murhard, »Theorie und Politik der Besteuerung.« Göttingen 1834. S. 385.

Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Steuern.« Stuttgart 1837. S. 98.

Prostitution gelegt war. Schon in Athen waren nämlich die Häuser der Prostitution einer besondern Steuer unterworfen. In Rom fand dies später Nachahmung und unter Caligula mußten sogar auch die einzeln wohnenden Buhlerinnen Steuer bezahlen [a]) — aber natürlich, ohne daß damit der Begriff einer Gewerbesteuer verbunden worden wäre. Nach und nach wurden dann auch die verschiedenen anderen Gewerbe zur Steuer hinzugezogen. Die lustralis collatio, die unter den späteren Kaisern vorkommt, war nichts anderes, als eine allgemeine Gewerbesteuer, der alle Handels- und Gewerbetreibenden unterworfen waren. [b])

Auch schon im Mittelalter kommen einzelne Auflagen vor, die dem Namen oder der Form nach viel Aehnlichkeit mit der jetzigen Gewerbesteuer haben, so z. B. in Bamberg schon 1653 eine Handwerks- und Gewerbssteuer. [c]) Allein im Grunde genommen waren diese Abgaben nichts anderes als entweder Vermögenssteuern oder blose Gebühren, die eben von Gewerbetreibenden neben den anderen Steuern erhoben wurden.

Ricardo, »Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung.« Deutsch. Leipzig 1837. S. 255.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 89 u. 214.
v. Prittwitz, »Theorie der Steuern und Zölle«. Stuttgart 1842. S. 157.
Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 149.
Hoffmann, »Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbesteuerung«; in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften. Tübingen 1850. S. 660.
M'Culloch, »Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 71.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 215.
Max Wirth, „Grundzüge der Nationalöconomie.“ Cöln 1859. II. S. 455.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 269.
John Stuart Mill, »Principles of political economy.« London 1862. II. S. 406.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 205.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1864. II. S. 114.

a) Hüllmann, »Ursprünge der Besteuerung.« Cöln 1818. S. 54.
b) de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1862. I. S. 281.
c) Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 390.

Zu der Gewerbesteuer im heutigen Sinne hat wohl die französische Patentsteuer, die im Jahre 1791 eingeführt wurde, den ersten Anstoß gegeben. Doch sind noch immer bei dieser Abgabe sehr viel feste Ansätze stehen geblieben, so daß der Character einer Gebühr für die Gewerbeconcession eigentlich noch vielfach überwiegt.

In England besteht die Gewerbesteuer nur als Unterabtheilung (Cedule D) der allgemeinen Einkommensteuer und wurde im Jahre 1798 eingeführt.

Oesterreich ahmte zuerst von den europäischen Staaten das französische Beispiel nach und machte schon im Jahre 1813 den Anfang mit Einführung einer Industrial- und Gewerbesteuer. Und nach dem Ende der napoleonischen Kriege folgten rasch fast alle Continentalstaaten mit Umlegung von Gewerbesteuern, deren Zweck und Sinn es war, die einzelnen Staatsbürger, je nach ihrem Gewerbeeinkommen zu belasten, wie ja das Grundeinkommen ebenfalls schon mit Steuern belegt war. Im Jahre 1815 wurde die Gewerbesteuer in Baiern und Baden eingerichtet, ihnen folgten die Niederlande um 1819, Preußen 1820, Würtemberg 1821, Hessendarmstadt 1827, Hannover 1834 a) rc. Man sieht also, daß die Gewerbesteuer, in dem Sinne, in welchem sie heute allgemein verstanden wird, noch ganz neuen Datums ist. Es wird also auch nicht wundern dürfen, wenn wir wohl als Folge ihres jungen Alters noch sehr viele Unvollkommenheiten bei ihr begegnen, und überhaupt die Ansichten über sie noch nicht so ganz geklärt finden.

B. Beurtheilung der Gewerbesteuer.

Der Betrieb eines Gewerbes kann an und für sich keinen Grund zu einer besondern Beschatzung abgeben, eher könnte man es als Begründung für eine Steuerbegünstigung geltend machen, da doch der Staat die productive Thätigkeit seiner Angehörigen möglichst zu fördern suchen sollte. Dies mag auch die Ursache sein, warum sich die Besteuerung der Gewerbe überall so spät entwickelt hat.

Man mag aber für die gewerbliche Thätigkeit noch so

---

a) de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1862. I. S. 377.

günstig gestimmt sein, so bald sich die Finanzverwaltung die Aufgabe stellt, jede Art von Einkommen zu besteuern, muß sie natürlich auch dasjenige, welches aus einem Gewerbebetrieb fließt, zur Steuer heranziehen. Dies ist der Ursprung der jetzigen Gewerbesteuer. In früheren Zeiten freilich war häufig das Gewerbe an sich ein nutzbares Eigenthum, ein persönliches Recht; und jene Realgerechtigkeiten, die auf Häusern ruhten, oder bei den Zünften vorkamen, mußten in Bezug auf die Besteuerung von einem ganz andern Gesichtspunkte aus angesehen werden.

Seit Einführung der Gewerbefreiheit kann aber die Gewerbesteuer vernünftiger Weise nichts anderes mehr bezwecken, als die Erfassung des aus dem Gewerbebetrieb fließenden Einkommens, ganz ähnlich wie die Grund- und Gebäudesteuer, und muß neben dieser hergehen.

Haben wir schon wiederholt auf die großen Schwierigkeiten hinweisen müssen, die einer genauen Ermittlung des reinen Ertrages von Grundeigenthum und Häusern — und also einer gerechten Vertheilung der Steuerlast je nach dem reinen Einkommen — im Wege stehen, so werden wir in noch viel höherem Grade solche Schwierigkeiten bei der Anlegung eines Gewerbekatasters finden. Der Grund und Boden und die Gebäulichkeiten liegen offenkundig vor Jedermanns Augen, auch die Benutzungsweise derselben läßt sich nicht gut verbergen; bis zu einem gewissen Grade kann man also das Einkommen, das daraus erzielt wird, immerhin schätzen.

Bei den Gewerben aber sind gar keine solche offenkundige Merkmale da, die zur Schätzung des Einkommens, das sie abwerfen, als Richtschnur dienen könnten. Der Ertrag der verschiedenen Gewerbe wechselt nicht nur sehr bedeutend von Ort zu Ort und zu verschiedenen Zeiten, sondern auch am selben Ort und zur selben Zeit können zwei nach den äußerlichen Merkmalen kaum zu unterscheidende Gewerbsgeschäfte ganz verschiedenen Ertrag abwerfen, je nach der Tüchtigkeit des Unternehmers, je nach dem Risico, das er übernimmt, und je nachdem seine Operationen mehr oder weniger vom Glücke begünstigt werden.

Wie soll man z. B. nur annähernd taxiren, wie viel ein bestimmtes Bankgeschäft reinen Ertrag abwirft, eine derarige Schätzung ist gar nicht ausführbar, ja es ist nicht einmal möglich, anzugeben, ob ein solches Geschäft überhaupt einen

reinen Ertrag abwirft, oder ob es mit Verlust arbeitet. Sogar diejenigen, welche selbst ähnliche Geschäfte betreiben, sind häufig nicht im Stande dies zu ermitteln; das beweist der so häufig eintretende Fall, daß ein bereits sehr schlecht stehendes Geschäft oft noch großen Credit findet, dadurch daß es die Verluste, die ihm durch unglückliche Operationen entstanden sind, geschickt zu verbergen weiß und seine Collegen in dem Glauben läßt, als habe es die besten Erfolge erzielt.

Ist nun ein Bankier oder Großhändler selbst nicht im Stande zu entscheiden, ob einer seiner Collegen überhaupt mit Verlust oder mit Gewinn arbeitet, und kann dies ebenso wenig ein Kaufmann vom andern sagen, um wie viel weniger wird der Staat im Stande sein, dies zu ermitteln, oder gar zu erfahren, in welchem Grade die Einträglichkeit von einem Gewerbsgeschäfte zum andern wechselt. Dennoch geht es nicht an, wegen dieser Schwierigkeiten die Besteuerung der Gewerbe ganz zu unterlassen, denn so lange man ein Steuersystem befolgt, das die Quellen des Einkommens zu erfassen sucht, so lange demzufolge eine Grundeinkommensteuer, eine Capitalzins- und Lohnsteuer erhoben wird, darf auch das Gewerbeeinkommen — das ja nur aus Zins und Unternehmergewinn besteht — nicht unbesteuert bleiben. Es wäre dies sonst eine ganz augenfällige Begünstigung einer Classe Menschen auf Kosten aller andern.

B. Umlegung der Gewerbesteuer.

Diese Schwierigkeiten der Umlegung der Gewerbesteuer erklären die große Anzahl von Systemen, nach denen dieselbe schon versucht worden ist. Fast jeder Staat befolgt hierbei ein eigenes Verfahren, während die Anlegung des Grundsteuerkatasters in den europäischen Culturstaaten doch im großen Ganzen auf die gleiche Weise vorgenommen wird.

Die einfachste und beste Art die Gewerbesteuer anzulegen wäre, wenn man von jedem Gewerbetreibenden direct eine glaubwürdige Angabe erlangen könnte, über den reinen Ertrag seines Geschäftes. Allein auf solche zuverlässige Selbstangaben wird man durchaus nicht bauen dürfen, selbst wenn angenommen werden könnte, daß alle Bürger wirklich den guten Willen besäßen, den reinen Ertrag ihrer Unternehmungen der Wahrheit getreu anzugeben. Der Ban-

kier, der Großhändler und der Fabrikant würden eine solche Erklärung machen können, aber die kleinen Handwerker, die Krämer u. s. w. wissen in der Regel selbst nicht, wie viel ihnen ihre Geschäfte einbringen. Meist bedürfen sie zum Ankaufe ihrer Waaren Credit; in dem Maße, wie sie dann wieder Gelder einnehmen, tilgen sie ihre Schuld; in jedem gegebenen Momente wissen sie aber nicht, wie viel in den Waarenvorräthen, die sie haben, Nutzen für sie enthalten ist, und Alles, was sie von ihrem Nutzen nicht für den eigenen Bedarf verausgaben, wandelt in der Regel in vermehrte Vorräthe für den ferneren Betrieb ihres Geschäftes.

Nur selten wird in solchen Wirthschaften eine getrennte Buchführung für das Geschäft und für die eigene Haushaltung geführt. Findet sich gerade viel Geld in der Casse, so wird flott fortgelebt, fängt aber die Casse an, auf's Trockene zu kommen, so wird die Wirthschaft wieder eingeschränkt. Am Ende des Jahres weiß daher ein solcher Mann selbst mit dem besten Willen nicht zu sagen, wie viel er verdient hat. Mit einiger Mühe könnte er wohl zur Noth sein Inventar machen und sehen, wie viel ihm übrig geblieben ist, dies ist es aber nicht allein, was sein Gewerbe ihm eingetragen hat, davon hat er ja auch sein und seiner Familie Unterhalt bestritten, und wie viel er zu diesem Behufe verausgabt hat, ob und wie viel er mehr als das Nothwendige gebraucht hat, weiß er in den meisten Fällen selbst nicht.

Aber auch gesetzt, dieses Hinderniß bestünde nicht und Jeder führte so genaue Buchhaltung um wissen zu können, wie groß sein Gewerbseinkommen ist, so könnte sich die Regierung bei dem jetzigen Bildungsgrade und bei dem gegenwärtigen moralischen Stand der Massen durchaus nicht auf derartige Selbstangaben verlassen. Es ist überhaupt ein gefährliches Experiment, die Gewissenhaftigkeit und den Eigennutz der Menschen zu sehr in Collision zu bringen, zumal da sich Jeder viel weniger Gewissen daraus macht, den Staat zu betrügen, als seine Mitmenschen zu hintergehen. Wie mancher gesittete und sonst ehrbare Mann, der selbst den Gedanken eines Betruges oder einer Uebervortheilung gegen seine Nebenmenschen mit Entrüstung von sich weisen würde, findet es z. B. ganz natürlich, in seinem Koffer so und so viel versteuerbare Waaren über die Grenze zu schmug-

geln, und rühmt sich noch, wenn ihm ein solcher eclatanter Betrug und Uebervortheilung gegen die Staatsregierung und Finanzverwaltung gelungen ist.

Um die Uebelstände einer solchen Steuerumlage zu umgehen, die auf den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen fußt, hat man die verschiedensten Wege versucht, wie man nach äußeren Merkmalen die Einträglichkeit eines Gewerbes abschätzen könnte. Es ist gewiß eine der schwierigsten Aufgaben der Finanzverwaltung, einen solchen brauchbaren Maßstab für eine gerechte Vertheilung der Gewerbesteuer ausfindig zu machen. Bis jetzt hat sich aber die Finanzwissenschaft mehr ausgezeichnet durch die Vielseitigkeit in der Wahl und in den Versuchen solcher Mittel, als durch die Entdeckung eines wirklich brauchbaren Maßstabes. Denn es kann nicht behauptet werden, daß in der großen Mannigfaltigkeit der oft sehr complicirten Systeme, nach denen die Gewerbesteuer umgelegt werden sollte, auch nur ein einziges wäre, das vollständig seinen Zweck erreichte.

Bei allen diesen Systemen sind es einzelne oder combinirte äußere Merkmale, von denen aus man einen Schluß ziehen zu können glaubt auf den reinen Ertrag der verschiedenen Gewerbsgeschäfte. Aber alle diese äußeren Kennzeichen der Einträglichkeit, wenn sie auch noch so gut für eine gewisse Reihe von Geschäften tauglich sind, die an sich ähnlich sind, oder unter ähnlichen Umständen betrieben werden, geben im großen Ganzen doch zu den größten Ungleichheiten Anlaß.

Unter solchen äußeren Merkmalen, die man als Maßstab für die Steuerfähigkeit der einzelnen Gewerbsarten aufgesucht hat, sind die hauptsächlichsten: Die Ausdehnung und der Miethswerth der von jedem Gewerbe eingenommenen Räume, die Zahl der Gesellen, Arbeiter und Gehilfen, die in einem solchen Gewerbebetriebe beschäftigt werden; die Einwohnerzahl des Ortes, an dem der Sitz des Geschäftes ist, was als maßgebend für den Absatz desselben betrachtet wurde; die Anzahl gewisser Maschinen und Instrumente, die in einer Industrie im Gebrauche sind, oder das stehende Capital, das in einem Gewerbe angewendet wird; ebenso die Größe des Umlaufscapitals; die gewöhnliche äußere Lebensweise der Inhaber der verschiedenen Gewerbsarten; endlich die Specialität des Geschäftes selbst, welche zu einem Schluß auf dessen Einträglichkeit berechtigen sollte, u. s. w.

Es bedarf kaum einer weiteren Auseinandersetzung, daß unter allen diesen Merkmalen auch nicht ein einziges ist, das wirklich als unbedingtes Zeichen des mehr oder weniger großen Ertrages eines Gewerbes gelten könnte.

Die Größe der Räume, die zu einem gewissen Gewerbebetriebe nöthig sind, hängen weit mehr von der besonderen Natur jeder speciellen Industrie ab, als von der Größe des Ertrages, der damit erzielt wird. Aber selbst in demselben Geschäfte kann die bezahlte Miethe nicht als Maßstab des erzielten Ertrages gelten. Man vergleiche z. B. nur das Geschäft eines Hotelwirthes mit dem eines Juweliers, oder das eines Baumwollenspinners und eines Spitzenhändlers. Wird man behaupten können, daß hier der Geschäftsertrag eines Jeden im gleichen Verhältniß mit der Ausdehnung und Kostbarkeit seines Locals wachse? So kann auch z. B. in einem unansehnlichen Laden einer Vorstadt leicht ein größerer Gewinn erzielt werden, als in einem reichgeschmückten Magazine im Centrum der Stadt, für das vielleicht die vierfache Miethe bezahlt werden muß.

Aehnlich so geht es mit den stehenden Capitalien, die in einer Industrie nöthig sind. In einem Eisenhammer, in dem so sehr große stehende Capitalien erforderlich sind, wird nicht nothwendig hundert oder- tausendmal mehr verdient, als z. B. in einem Bankgeschäfte, und doch kommen die stehenden Capitalien des letzteren im Vergleich zu dem ersteren fast gar nicht in Betracht. Ebensowenig würde das Umlaufscapital der Geschäfte, wenn es zu ermitteln wäre, einen genauen Maßstab für deren Ertrag abgeben, indem so sehr oder noch mehr als die absolute Größe dieser Capitalien, die Umlaufsgeschwindigkeit derselben auf den Ertrag der Geschäfte von Einfluß ist. Zwei Unternehmungen, in denen genau dieselben Capitalien stecken, von denen aber das eine viermal im Jahre umgesetzt wird, das andere nur einmal, werden sicher nicht denselben Ertrag abwerfen. Ueberdies wäre noch die Ermittlung des Umlaufscapitals an sich fast eben so schwierig, wie die des reinen Ertrages, und man müßte sich dann erst wieder nach Merkmalen umsehen, nach denen seine Größe bemessen werden könnte.

Ist nun etwa die Zahl der angewendeten Maschinen ein brauchbarer Maßstab? Wird eine Fabrik, die mit vier Dampfkesseln arbeitet, oder die für 100 Pferdekräfte Ma-

schinen hat, nothwendiger Weise einen vierfachen Nutzen von derjenigen erzielen, die nur einen Kessel oder eine Maschine von 25 Pferdekräften hat? Oder muß der Ertrag einer Mühle mit 24 Gängen nothwendig doppelt sein von derjenigen mit 12? Die Zahl der Spindeln, Webstühle, Hochöfen, Walzwerke, Pferdekräfte, Mahlgänge, Drehbänke, Drucktische, Walzen, Saftpressen, Klärkessel u. s. w. können überhaupt kein Kennzeichen für die Steuerfähigkeit der betreffenden Geschäfte abgeben. Weit mehr als auf die Menge der vorhandenen Einrichtungen und Instrumente kommt es auf ihre Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit an. Ein einziger Hochofen kann nach Umständen mehr Eisen liefern, als drei andere; wie will man es also dann rechtfertigen, eine Steuer einfach nach der Zahl der Hochöfen und ähnlicher Gewerbseinrichtungen umzulegen? Aber selbst wenn dies ein brauchbarer Maßstab wäre, wie sollte dann ausgefunden werden, wie viel Spindeln z. B. erforderlich sind, um einen gleichen Ertrag abzuwerfen, wie eine Oelpresse; oder wie viel Branntweinblasen denselben Gewinn abwerfen, wie ein Hochofen.

Ganz unklar ist es, wie die Zahl der Gehilfen ein Merkmal für die Einträglichkeit eines Gewerbes sein soll. Ein Optikus z. B., oder ein Verfertiger musikalischer Instrumente wird immer verhältnißmäßig sehr wenig Gehilfen bedürfen, je roher dagegen die Arbeit ist, die vorgenommen werden muß, desto mehr Gehilfen werden in der Regel nöthig sein, während der Nutzen dieser Gewerbe gewiß eher in umgekehrter Richtung wächst. Aber auch im Betriebe ein und desselben Handwerks wird der Reinertrag nicht im gleichen Verhältniß mit der Zahl der angestellten Arbeiter — die, als sehr wechselnd, häufig auch äußerst schwer zu bestimmen ist — zunehmen. Wird z. B. ein Tischler, der mit 30 Gehilfen arbeitet, nothwendig einen entsprechenden Mehrertrag erzielen, wie ein anderer, der nur 10 Arbeiter beschäftigt? Der eine kann nur grobe Tischlerwaaren verfertigen, während der Andere feinere Luxusgegenstände verfertigt. Und so kann es leicht kommen, daß der Tischler mit 10 Gehilfen, mit kleinerem Capitale in seinem Geschäfte, mit niedrigerer Miethe für seine Geschäftsräume, dennoch größeres Einkommen aus seinem Gewerbe zieht, als jener mit 30 Gehilfen. Und ähnliche Fälle sind fast in jedem einzelnen Handwerk möglich.

Die mehr oder minder starke Einwohnerzahl des Ortes kann an und für sich natürlich auch durchaus nicht als Zeichen für die Einträglichkeit eines Geschäftes gelten. Eine Fabrik in dem kleinsten Orte wird meistens einen größeren Ertrag abwerfen, als das Geschäft eines Handwerkers in einer Weltstadt, aber selbst in derselben Branche ist der Unterschied des Ortes auch nicht maßgebend. Der Krämer einer ganz kleinen Stadt kann leicht ein viel einträglicheres Geschäft haben, als ein anderer, der seinen Sitz in der Hauptstadt hat. Und man wird doch gewiß auch nicht behaupten können, daß zwei Geschäftsleute, die in derselben Branche thätig sind, von denen der Eine in A, der andere in B seinen Sitz hat, — Städte, die genau dieselbe Einwohnerzahl haben, — nun auch nothwendig denselben Gewinn erzielen müssen. Viele der größten und einträglichsten Fabriken sind z. B. auf dem platten Lande angelegt nur wegen der Wasserkraft u. s. w. Endlich läßt diese ganze Eintheilung die Unterschiede in dem Ertrage der verschiedenen Gewerbe in ein und derselben Stadt ganz außer Acht.

Die Lebensweise der betreffenden Classe endlich und die Art des Gewerbsberufes sind ebenfalls ein sehr wenig brauchbares Kennzeichen. Man wird im Allgemeinen wohl annehmen dürfen, daß ein Geschäft in indischen Shawls einen größeren Ertrag abwirft, als das eines Lumpensammlers, oder daß ein Bankier ein größeres Einkommen aus seinem Gewerbe zieht, als ein Kaminfeger. Wer will aber bestimmen, um wie viel größer das Einkommen des Bankiers sein muß, als das des Kaminfegers oder Lumpensammlers? Wer kann angeben, ob ein musikalischer Instrumentenmacher mehr verdienen muß als ein Specereihändler?

Alle diese Grundlagen für eine Classeneintheilung lassen es ganz unberücksichtigt, ob Einer mit seinen eigenen Capitalien arbeitet, oder ob er von dem erzielten Geschäftsertrage für Zinsen oder Betheiligung erst einen beträchtlichen Theil wieder abgeben muß, und doch kann dies einen fundamentalen Unterschied in Bezug auf die Steuerfähigkeit der Einzelnen ausmachen.

Man sieht es, alle diese Merkmale — sie mögen noch so gut für einzelne Fälle passen — verlieren ihren Werth, sobald man es versucht, sie auf die Gesammtheit der Gewerbebetriebe eines Landes anzuwenden. Und wenn so jedes

dieser Zeichen an sich als unmaßgebend bezeichnet werden muß, so wird man vernünftigerweise auch nicht hoffen können, daß man durch Vereinigung mehrerer derselben auf eine größere Genauigkeit bauen dürfe. *)

Man hat wohl auch versucht, das Gewerbeeinkommen in seine einzelnen Theile zu zerlegen, nämlich in Capitalzinsen, Lohn- und Unternehmergewinn, um jeden dieser Theile wieder mit einer besondern Steuer zu belegen. Man mußte jedoch bald erkennen, daß hierdurch die Schwierigkeiten nur vermehrt wurden, und daß namentlich auch die Uebersichtlichkeit sehr erschwert ward. Denn statt bei jedem Gewerbetreibenden einfach den reinen Ertrag seines Geschäftes zu ermitteln, mußte man nun den Betrag und Zinsertrag seiner eigenen Capitalien, den Lohn, den er als Leiter des Unternehmens zu beanspruchen hatte, und außerdem noch den Gewinn ausfindig zu machen suchen, den sein Geschäft nach all' diesen Abzügen übrig ließ. Eine Erleichterung war also durchaus nicht erzielt.

Da jede Umlage einer Gewerbesteuer oder die Eintheilung der einzelnen Geschäfte in die verschiedenen Classen je nach den verschiedenen Merkmalen doch schließlich immer auf einer Schätzung beruht, so glauben wir, daß mit viel Ersparniß an Zeit und Mühe und mit Weglassung so vieler lästiger inquisitorischer Maßregeln ein ebenso genaues Resultat erzielt werden kann, wenn die Feststellung der zu zahlenden Steuer einfach auf Grundlage einer allgemeinen Taxation des Reinertrages für jeden einzelnen Gewerbebetrieb geschieht. Wir sind überzeugt, wenn diese Schätzung durch passende Männer vorgenommen wird, worunter jedenfalls in jeder Gemeinde von den Steuerpflichtigen selbst gewählte Vertrauensmänner sein müssen, daß die so gewonnenen Resultate

---

*) Bei der Wichtigkeit dieser Frage dachten wir dem Wunsche manches Lesers zu entsprechen, indem wir in einem Anhange zu dem vorliegenden Capitel einige der hauptsächlichsten Methoden näher untersuchten, welche in den verschiedenen Ländern, — besonders in Frankreich, Preußen und Oesterreich —, bei der Umlegung der Gewerbesteuer beobachtet werden, wobei wir noch deutlicher nachzuweisen versucht haben, wie auch alle die verschiedenen Combinationen dieser einzelnen Merkmale nur eine sehr mangelhafte Grundlage für die Abschätzung geben.

an Gleichmäßigkeit der Belastung gewiß keinem der jetzt üblichen Systeme nachstehen würden. Diejenigen, welche die Schätzung vorzunehmen haben, werden von selbst schon auf alle äußere Merkmale, wie Ausdehnung des Geschäftes, Zahl der Gehilfen, Größe des stehenden Capitals ꝛc. ꝛc. achten; aber jede Bestimmung, die sie zwingt, die einzelnen Gewerbe je nach ihrer äußeren Beschaffenheit in diese oder jene Classe mit einem bestimmten Steuerfuße zu setzen, wirkt als Einschränkung für sie, und kann der Genauigkeit ihrer Schätzung nur schaden.

v. Jacob schon hat diese unsere Ansicht vertreten und trefflich durch folgende Motive begründet: a)

„Die Hauptmaxime bei der Einführung einer Besteuerung der Gewerbsrente muß sein: Nur die allgemeinsten und generellsten Regeln für die Schätzung dieser Rente von oben her zu verordnen, die Abschätzung der Einzelnen aber allein dem Urtheile der Gewerbsgenossen jedes Ortes selbst zu überlassen, und blos die Leitung verständigen und einsichtsvollen obrigkeitlichen Commissarien anzuvertrauen. Nur solche Personen, welche nicht nur das Gewerbe selbst genau kennen, sondern auch die Geschäfte dessen, den sie beurtheilen sollen, täglich beobachten, selbst mit ihm Verkehr treiben, die gleichsam mitten in seiner Wirthschaft leben, sind im Stande zu beurtheilen, was ein Gewerbsmann ungefähr jährlich einnehme. Ihr Urtheil fehlt in Sonderheit selten, sobald sie einmal gewisse feste Vergleichungspunkte gefunden haben. Sie wissen nicht was A gewinnt, aber daß er mehr als B verdient wissen sie gewiß. Haben sie daher nur einige dergleichen feste Punkte, so nimmt das Schatzungsgeschäft bald einen raschen und sichern Gang.“

Und weiter sagt er: „Nach dem preußischen Steueredicte vom 1. August 1820 ist z. B. verordnet, daß weibliche Gehilfen unberücksichtigt bleiben sollen. Nun findet sich aber z. B. ein Frauenschneider, der 20 Mädchen für sich arbeiten läßt, und der damit mehr verdient, als viele Andere, die zwei oder mehr männliche Gesellen haben. Offenbar hat der Concipient des Manifestes an einen solchen Fall nicht gedacht, als er jenen Passus niederschrieb. Desgleichen

---

a) „Staatsfinanzwissenschaft.“ Halle 1821. II. S. 960.

führt die hier, so wie in den Steuerverordnungen mehrerer Länder getroffene Eintheilung der Kaufleute und Handwerker nach der Bevölkerung der Städte gewiß zu vielen Mißgriffen. In einer sehr kleinen Stadt, ja auf einem Dorfe können Tischler, Wagner u. s. w. sein, die wegen ihrer Tischler- und Wagnerarbeit berühmt sind und viel mehr verdienen als Meister in einer großen Stadt. Noch mehr ist dieses in Ansehung der Kaufleute der Fall. Im Hettstädt, einer kleinen Stadt von Mansfeld, fand sich vor Kurzem ein Kaufmann, der Hunderttausende umsetzte; in kleinen Städten, die von einer reichen Landschaft umgeben sind, gibt es oft Krämer, die einen viel größeren Umsatz haben, als Kaufleute in einer größeren Stadt. Und in diesem Augenblicke hat sich ein Krämer in einer Landstadt an der Grenze, durch das neue Zollsystem begünstigt, zu einem Kaufmann en gros in die Höhe geschwungen und versieht die inländischen Kaufleute mit Colonialwaaren, von denen er sonst seinen kleinen Bedarf nahm. Die Bestimmung, daß Handwerker mit einem Gehilfen steuerfrei sein sollten, führt gleichfalls zu vielen Unpaßlichkeiten. Denn mancher Meister mit einem Gehilfen, der z. B. lauter neue Sachen arbeitet, verdient viel mehr, als ein Anderer mit zwei Gehilfen, der aber hauptsächlich mit Umändern, Ausbessern u. s. w. sich beschäftigen muß. Und wie unpaßlich erscheint vollends die Regel, wenn man sie mit andern Gewerben ähnlicher Art vergleicht. So ist z. B. ein Schneider oder Schuhmacher, der ohne oder nur mit einem Gesellen arbeitet, frei. Aber würde derselbe wohl seinen Verdienst mit dem eines Milchhöckers vertauschen, der täglich einige Eimer Milch Stunden weit von den Vorwerken zur Stadt holt und durch deren Aushöckern einen kärglichen Taglohn verdient? oder mit dem eines Trödeljuden, der nach alten zerrissenen Kleidungsstücken herumläuft und vielleicht kaum fünf Thaler Betriebscapital hat? — Und doch sind Letztere einer starken Gewerbsteuer unterworfen, Jener keiner. Hätte man das Betriebscapital oder den Umsatz zur Regel gemacht, alles Uebrige aber der Schätzungscommission überlassen, so würden nie solche Unpaßlichkeiten haben eintreten können."

In den ersten Jahren wird jedes Schätzungssystem in der Regel immer mangelhaft sein, je länger es aber functionirt, desto mehr Fertigkeit und Uebersicht in der Be-

urtheilung der Verhältnisse erlangen die Taxatoren. Ist noch die Vorsichtsmaßregel getroffen, daß jedem Einzelnen mitgetheilt wird, wie hoch er taxirt worden ist, und ist ihm gestattet, falls er sich zu hoch eingeschätzt findet, diese Ueberschätzung durch Auflegen seiner Bücher nachzuweisen, so ist eine besondere Bedrückung durch diese Steuer nicht wohl denkbar.

Der Fall ist zwar noch immer möglich, daß das Einkommen Einzelner unterschätzt wird, je länger aber Nachforschungen gemacht werden, um so weniger werden solche Fälle vorkommen.

Eine Hauptschwierigkeit besteht noch darin, dafür zu sorgen, daß in den verschiedenen Theilen des Landes nach denselben Principien taxirt werde. Deßhalb darf die Schätzung nie den Gewählten aus einer Gemeinde oder einem Bezirke allein überlassen bleiben. Obwohl diese alle Gewerbetreibenden vielleicht im richtigen Verhältniß taxiren würden, so dürften sie doch geneigt sein, überhaupt einen niedrigen Maßstab anzulegen, um im Allgemeinen die auf ihren Bezirk fallende Steuerquote möglichst gering ausfallen zu machen. Es ist also jedenfalls geboten, die Schätzung überall unter Leitung von Staatsbeamten vornehmen zu lassen, welche dann darauf sehen müssen, daß die Schätzung überall nach denselben Principien vorgenommen werden.

Rau, auch schon Jacob und viele andere Männer der Finanzwissenschaft sind der Ansicht, daß nicht das reine Einkommen zu besteuern sei, sondern erst die Summe, die noch übrig bleibt, nachdem davon das Nöthige für ein „standesgemäßes Auskommen“ abgezogen ist.[a]) Wir haben schon früher (S. 48) ausführlicher erörtert, wie wenig wir es angemessen halten, daß der Staat solche auf bloßem Vorurtheil beruhende Anschauungen durch seine Gesetzgebung sanctionire; dem Staate gegenüber sind die Menschen nicht Bankiers, Bandhändler, Spezereikrämer, Kammervirtuosen, Doctoren oder Lumpensammler und dergleichen mehr, sondern alle Bürger und Menschen. Der Staat hat also nur

---

a) Vergleiche z. B. Rau, „Finanzwissenschaft“. Heidelberg 1855. II. S. 99, und
v. Jacob, „Staatsfinanzwissenschaft.“ Halle 1821. II. S. 965.

darauf zu sehen, daß Jedem die Möglichkeit werde, ein menschenwürdiges Dasein zu führen, ob dies aber etwa zur Aufrechterhaltung der vermeintlichen Würde eines Großhändlers oder eines Handwerksmeisters ausreicht, kann ihm ganz gleichgiltig sein.

Wie bei der Grundeinkommensteuer muß er auch hier darauf achten, daß von dem Existenzminimum nichts durch die Steuer verkürzt werde, alles Uebrige muß er aber nach demselben Procentsatze belasten. Dieses Minimum bezieht sich natürlich nur auf die persönlichen Auslagen einer Durchschnittsfamilie; denn Alles, was zu den Geschäftsauslagen gehört, mußte schon bei der Schätzung des reinen Erwerbseinkommens in Abzug gebracht werden. An ein und demselben Orte muß dies also für jede Familie dasselbe sein, nur wird es wohl zweckmäßig sein, wegen der Verschiedenheit der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, besonders der Wohnungen, vielleicht nach der Größe der Ortschaften verschiedene Classen für dieses Existenzminimum aufzustellen.

Bei Denjenigen, welche nur aus einem Gewerbe allein ihr Einkommen beziehen, wird also ein für das Existenzminimum als ausreichend erkanntes Quantum als steuerfrei in Abzug zu bringen sein. Wird aber dieselbe Person, wie es häufig vorkommt, von verschiedenen Steuern zugleich betroffen, so muß darauf geachtet werden, daß nicht bei jeder Steuer, sondern nur bei einer derselben dieser Abzug gemacht werde, weil sonst eine unbegründete Begünstigung Einzelner stattfinden würde, die nur von dem zufälligen Besitze zweier verschiedenen steuerbaren Einkommensarten bedingt wäre. Einem Wirthe oder Handwerker z. B., der zugleich Grund- oder Hausbesitzer wäre, würde dann zweimal das Existenzminimum steuerfrei gelassen; er würde also viel leichter besteuert, als der vermögenslose Handwerksmann, und zu einem solchen Verfahren ist nicht der mindeste Grund vorhanden.

Als letzte Schwierigkeit bleibt nun noch, zu bestimmen, welche Berufsarten mit zu der Gewerbesteuer heranzuziehen sind. Diese Unterscheidung ist oft sehr schwer, besonders an den entgegengesetzten äußersten Grenzen, wo das Capital und wo die Handarbeit vorherrscht und wo also der Ertrag

des Gewerbes mehr als Capitaleinkommen oder als Arbeits- (Lohn-)Einkommen gelten kann. Die Gesetzgebung darf aber keinen Zweifel darüber lassen, welche Erwerbsarten noch zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind und muß genaue Bestimmungen darüber geben. Die Entscheidung über diesen Punkt hängt wesentlich davon ab, wie die übrigen Steuern angelegt sind.

Wir haben wiederholt dargethan, daß die Gewerbesteuer nur als Theil eines Steuersystems gebilligt werden kann, das alle Arten des Einkommens auf verschiedenem Wege zu ergreifen sucht. Hieraus folgt, daß die Gewerbesteuer alle diejenigen Einkommensarten erfassen muß, welche durch die andern Steuern nicht bereits getroffen sind.

An sich bleibt es ganz gleichgiltig, ob die kleinen Handwerker, ob Aerzte, Advokaten, Lehrer*) u. s. w. durch die Gewerbesteuer oder auf irgend einem andern Wege besteuert werden. Nur muß es genau vorausbestimmt sein, damit kein Zweifel darüber herrsche und damit in allen Fällen die Steuer nach denselben Principien angelegt werde.

Rau gibt folgende Erwerbsarten an, welche durch die Gewerbesteuer zu treffen seien, und seine Eintheilung ist im Ganzen als zweckmäßig und übersichtlich zu empfehlen.

1) Erdarbeit: Gewinnung von Mineralstoffen, Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen;
2) Gewerke: Handwerke, Fabriken, Bauunternehmungen, Kosthäuser;
3) Handel und dessen Hilfsgeschäfte — Fuhrleute, Rheder, Schiffer, Bankhäuser, Banken, Canal- und Eisenbahn-Gesellschaften;
4) Dienstgewerbe und solche, die den Gebrauch von Sachen betreffen, z. B. Lohnkutscher, Unternehmer von Theatern, Kunstreitergesellschaften, Menagerieen, Badeanstalten, Musikanten, Schornsteinfeger, Friseure u. dergl.;
5) Gemischte Gewerbe: z. B. Schank- und Gastwirthschaften, die aus 2), 3) und 4) zusammengesetzt sind, Apotheken aus 2) und 3);
6) Gewerbe, bei denen aus der Uebernahme einer Wagniß

*) In der österreichischen Gewerbesteuer werden diese letzteren mitbesteuert, während sie in Preußen durch die Classensteuer und in Sachsen durch die Personalsteuer, die eigentlich Lohnsteuer ist, herangezogen werden.

(Rifico) Gewinn gezogen wird, Prämien-Assecuranzen gegen Feuer und Seegefahr, Lebensversicherungen ꝛc.

Obwohl kein Zweifel darüber herrschen kann, daß die Landwirthschaft und in noch höherem Grade der Bergbau gewerbliche Unternehmungen sind, dürften doch Diejenigen, welche durch eine Grundeinkommensteuer bereits getroffen sind, nicht zum zweiten Male von der Gewerbesteuer berührt werden. Dagegen müssen um so mehr Pächter und solche, die von keiner Grund- oder Bergwerkssteuer berührt werden, hier herangezogen werden. In den Ländern, wo keine Grundeinkommensteuer besteht, sondern nur Grundlehnssteuern oder Urgrund- oder Grundrentensteuern eingeführt sind, müßten sämmtliche Grundeigenthümer, auch diejenigen, welche ihre Güter oder Bergwerke ꝛc. selbst ausbeuten, zur Gewerbesteuer herangezogen werden, weil sie beim Kaufe ihrer Güter die festen Grundsteuern bereits escomptirt haben, folglich eigentlich ganz steuerfrei blieben, wenn man sie nicht durch die Gewerbesteuer belastete.

D. Statistisches.

Die Gewerbesteuergesetze der verschiedenen Länder.

Die vergleichende Nebeneinanderstellung der Einnahmen, welche in den verschiedenen Ländern aus der Gewerbesteuer gezogen werden, können wir erst in Gemeinschaft mit den Resultaten der Lohn- und Zinseinkommen-, sowie der allgemeinen Einkommensteuer geben, weil eben die Trennung dieser einzelnen Schätzungen keine sehr scharfe ist. In vielen Ländern wird nämlich als Lohnsteuer aufgezählt, was anderwärts bei der Gewerbesteuer mit unterläuft, wieder andere Länder vereinigen dies alles in einer allgemeinen Einkommensteuer, so daß eine Vergleichung der verschiedenen Einnahmen erst dadurch maßgebend wird, daß man die Erträgnisse dieser einzelnen Auflagen zusammenwirft.

Wir müssen also vorerst darauf verzichten, von den Zahlensummen zu sprechen, welche die Gewerbesteuer in den einzelnen Staaten abwirft. Dagegen dürfte es wohl am Platze sein, hier einiges andere statistische Material zusammenzutragen.

Es gibt wohl kaum eine Abgabe, die überall so zahl-

reiche Klagen und Reclamationen hervorruft, wie eben die Gewerbesteuer, und in jedem Lande behaupten die Gewerbetreibenden, sie gerade hätten unter dem ungerechtesten Steuersysteme zu leiden. Es dürfte daher wohl von Werth sein, die verschiedenen hauptsächlichsten Arten, wie diese Abgabe in den einzelnen Ländern bemessen und umgelegt wird, neben einander zu stellen. Ein solcher Vergleich wird uns am besten die Mängel der einzelnen Steuergesetze erkennen lassen und uns zeigen, daß keines von den jetzt üblichen Verfahren für die Umlegung der Steuer wirklich zu empfehlen ist und daß der Hauptfehler darin liegt, daß das Umlegungsgeschäft überall viel zu verwickelt ist, und es daher als dringend geboten erscheint, zu größerer Einfachheit zurückzukehren.

Die einfachste Art der Umlegung der Gewerbesteuer ist seit dem Jahre 1861 im Königreich Italien eingeführt. Die Selbstangabe der Gewerbsleute bildet dort die Grundlage für die Vertheilung dieser Schätzung. Ein Jeder muß auf Pflicht und Gewissen den Durchschnittsertrag des von ihm in den letzten drei Jahren bezogenen Einkommens angeben. Eine Prüfungscommission berichtigt hierauf — wenn es nöthig erscheint — diese Angaben; dann wird der Entwurf der Steuer öffentlich aufgelegt und ein Ausschuß, der an jedem Orte zu diesem Zwecke niedergesetzt ist, hat über alle etwaigen Reclamationen zu entscheiden.

Es scheint, daß dieses System trotz, oder vielleicht gerade wegen seiner Einfachheit ziemlich gut functionirt und verhältnißmäßig zu wenig Klagen Anlaß gibt.

In Frankreich sollte ursprünglich, als von der constituirenden Versammlung die Gewerbesteuer (patente) eingeführt wurde, der Miethwerth der gewerblichen Räumlichkeiten den Maßstab zur Besteuerung abgeben. Dies konnte jedoch nur zwei Jahre lang ertragen werden. Hierauf wurde statt dessen eine Eintheilung der Gewerbe je nach ihrer Beschaffenheit in Classen vorgenommen und dann die für jede einzelne Classe zu entrichtende Abgabe in verschiedenen Abstufungen, je nach der Größe der Stadt, festgesetzt.

Dieses Verfahren entspricht ganz dem französischen Wesen, das jeder Willkürlichkeit Feind ist und darum nichts der Schätzung überlassen, sondern Alles fest tarifirt und verwaltungsmäßig behandelt wissen wollte. Hierdurch nahm aber freilich die Gewerbesteuer ganz den Character einer Gebühr

an, und wenn nun auch eine Willkürlichkeit unmöglich war, so war deßhalb der Gerechtigkeit doch noch lange nicht entsprochen. Ja, diese ganze Art der Gewerbesteuer trägt den Stempel der Ungerechtigkeit auf der Stirne, weil hiernach alle Diejenigen, welche in derselben Stadt ein ähnliches Gewerbe treiben, auch gleiche Steuer zu bezahlen haben, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung und Einträglichkeit eines jeden dieser Geschäfte. Hierdurch wurden die großen Geschäfte, deren Lage ohnehin schon vortheilhafter ist, auch noch durch die Steuergesetzgebung auf Kosten der kleineren begünstigt.

Auch diese Steuer war aber nur von sehr kurzer Dauer und hierauf wurden die beiden Arten mit einander vereinigt. Man hoffte so, daß sich die Ungerechtigkeiten, die jede für sich allein im Gefolge hatte, das Gleichgewicht halten würden. Ein solches Vertrauen auf die Wirkung des Zufalls zur Ausgleichung der Schäden, welche eine mangelhafte Gesetzgebung erzeugt, hat immer etwas Bedenkliches. Da es eben nur der Zufall ist, auf den man sich verläßt, so kann er eben so gut in manchen Fällen das Uebel steigern, wie er es vielleicht in manchen mindert.

Das französische Gewerbesteuersystem, das heute noch in Kraft steht, ist noch immer aus zwei verschiedenen Abgaben zusammengesetzt. Die unveränderliche Abgabe wächst nur je nach der Art des Geschäftes, d. h. nach der Classe, in welche es eingetheilt ist, und nach dem Orte, in welchem es betrieben wird; sie umfaßt 8 Classen und die Höhe der Abgabe schwankt zwischen 2 Frs. und 300 Frs. Daneben besteht dann noch eine veränderliche Steuer, je nach dem Miethswerthe der von jedem Geschäfte eingenommenen Räume, wozu sogar auch die Wohnungen der Betreffenden gezählt werden. Dieser Theil, der ursprünglich auf 10 Procent des Miethswerthes festgesetzt war, ist dann später auf 5 Procent ermäßigt worden. *)

---

*) Nach Parieu [1]) gab es im Jahre 1857 in ganz Frankreich nur 270 Geschäfte, die eine Gewerbesteuer von 2500 Fr. (667 Thlr.) und darüber zu entrichten hatten. Dabei waren

44 Eisenhütten,
31 Eisenbahngesellschaften,
25 große Magazine.

[1]) Traité des Impôts. Paris 1862. I. S. 313.

Die russische Steuer scheint genau wie die französische unveränderliche Gewerbesteuer eingerichtet zu sein. Man unterscheidet dort 5 verschiedene Classen von Gewerben, nämlich: Groß-, Klein-, Kram-, Hausirhandel und eigentliche Gewerbe. Jede dieser Classen wird wieder je nach der Größe der Stadt nach 5 Unterabtheilungen belastet.

In Baiern ist nach dem Gesetz vom 1. Juli 1856 für jedes Geschäft eine bestimmte Normalsteuer — je nach der Größe der Stadt — in 4 Abstufungen festgestellt. Daneben wird dann noch eine veränderliche Steuer erhoben, welche in der Regel einen Bruchtheil der Normalsteuer bildet.

Ein Metzger z. B. zahlt 2 fl. 40 kr., 4 fl., 6 fl. oder 8 fl. unveränderliche Normalsteuer je nach der Größe der Stadt, in welcher er sein Gewerbe übt. Für einen Gehilfen, der bei ihm angestellt ist, zahlt er die Hälfte und für jeden weiteren den vollen Betrag der Normalsteuer mehr.

Im Großherzogthum Baden wird die Gewerbesteuer wieder nach zwei verschiedenen Maßstäben bemessen: 1) nach dem Arbeitsverdienste des Unternehmers mit einem Zuschlag für jeden einzelnen Gehilfen; 2) nach der Größe des Capitals, das in dem Gewerbe steckt.

Das persönliche Verdienst der Gewerbe wird je nach ihrer Art von 25—400 fl. angenommen und in 12 Classen getheilt, in welche die einzelnen Geschäfte eingereiht werden. Dem entsprechend wird dann das Steuercapital des persönlichen Verdienstes von 500 bis 8000 fl. angenommen. Bei männlichen gewerbskundigen Gehilfen bis zu 10 wird für jeden einzelnen dem Lohnherrn $^1/_5$ seines Steuercapitals mehr angerechnet, bei mehr als 10 Gehilfen, bei Knechten,

---

22 Bankgeschäfte,
22 Baumwollspinnereien,
18 Wollen- und Leinenspinnereien,
12 Zuckerfabriken,
11 Maschinenfabriken,
9 Webereien,
9 Chemische Fabriken,
8 Zeugdruckereien,
6 Glasfabriken,
4 Assecuranzgesellschaften u. s. w.

Handlangern und Fabrikarbeitern wird für jeden einzelnen nur 100 fl. mehr zum Steuercapital gerechnet. Gehilfen unter 17 Jahren und Stückarbeiter außer dem Hause sind ganz frei.

Die Größe des Betriebscapitals wird nach Selbstangabe ermittelt und zu demselben zählt man Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, sowie die Waarenvorräthe, aber nicht die Geldvorräthe und Forderungen, da man ja auch die Geschäftsschulden nicht berücksichtigt.

Der Umstand, daß die Waarenvorräthe zum Betriebscapital mitgerechnet werden, ist schon sehr bedenklich, indem dies je nach den verschiedenen Perioden des Jahres sehr schwankend ist. Jeder Steuerpflichtige wird es aber natürlich möglichst so einrichten, daß gerade der schwächste Waarenvorrath bei der Schätzung seines Betriebscapitals in Anschlag gebracht wird.

Ein noch viel bedenklicherer Fehler ist aber der, daß die Ausstände gar nicht mitgerechnet werden und doch bilden diese oft den bedeutendsten Theil des Betriebscapitals, und es kann nicht als Ausgleichung gelten, daß auch die Schulden nicht in Abzug gebracht werden, denn der, welcher viele Ausstände hat, wird nicht immer gerade auch Derjenige sein, welcher den meisten Credit benützt. — Man denke sich z. B. einen Gewerbsmann wie einen Gastwirth, der wenig oder keinen Credit zu geben braucht, seine Geräthschaften, d. h. sein Haus, seine Mobilien und ebenso seine Vorräthe sind dagegen verhältnißmäßig bedeutend, ihm wird also sein ganzes Betriebscapital in Anschlag gebracht, während er vielleicht einen großen Theil davon erborgt hat. Dagegen nehme man einen kleinen Handwerksmann, dessen sämmtliche Geräthschaften nur sehr unbedeutendes Capital repräsentiren, er braucht auch nur wenig Rohstoffe vorräthig zu haben, besonders wenn er in einer Stadt wohnt, und ebenso wenig braucht er ein großes Lager fertiger Waaren zu halten; sein angeschlagenes Capital wird also äußerst gering ausfallen und doch kann er ein nicht unbedeutendes Capital in seinem Geschäfte stecken haben, weil er genöthigt ist, seinen Kunden Credit zu geben, die alle vielleicht erst nach einem Jahre oder wenigstens nur zu einer bestimmten Zeit im Jahre, am Anfang desselben oder zur Meßzeit rc., bezahlen. Während hier dem Einen also nur ein sehr kleiner Theil

des Capitals, das er im Geschäfte stecken hat, angeschlagen wird, muß der Andere für weit mehr, als er überhaupt Capital besitzt, Steuer entrichten.

Endlich besteht noch eine große Ungerechtigkeit dieses Systems darin, daß es auf die Umlaufsgeschwindigkeit des Betriebscapitals gar keine Rücksicht nimmt. Und doch können mit demselben Capital bei einem zehnmal rascheren Umsatz auch leicht für den zehnfachen Betrag Geschäfte gemacht werden.

Die sächsische Gewerbesteuer theilt die verschiedenen Erwerbsgeschäfte in 11 Classen ein, nämlich:

1) Kaufleute,
2) Händler, Krämer, Victualienhändler, Trödler, Höcker 2c.,
3) Fabrikanten, d. i. Hersteller von Handelswaaren im Großen,
4) Gast- und Speisewirthe, Vermiether möblirter Wohnungen,
5) Fleischer und Bäcker,
6) Müller,
7) Segelschiffer,
8) Fuhrleute und Transportgewerbe,
9) Pächter,
10) Handwerker und gewerbsmäßige Künstler,
11) Gewerbe im Umherziehen.

Bei jeder dieser einzelnen Classen wird wieder ein anderes Verfahren beobachtet. Die Kaufleute z. B. zahlen im Durchschnitt 16 Thlr. in Dresden, 26 Thlr. in Leipzig und 10 Thlr. in den Mittelstädten und es bleibt ihnen dann überlassen, die Repartition unter sich vorzunehmen, nur darf keiner mit weniger als 4 Thlr. eingeschätzt werden.

Die Müller dagegen müssen 15 Sgr. für jeden Mahlgang pro Monat, so lange er im Betrieb ist, geben.

Die Schiffer wieder zahlen nach der Tragkraft ihrer Fahrzeuge 3 Sgr. für jede Last und die Fuhrleute und Transportgewerbe je nach der Zahl ihrer Pferde bei einem Pferd 20 Sgr., bei zwei und mehr 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. für jedes Pferd.

Die Handwerker zahlen entweder je nach der Zahl ihrer Gehilfen oder nach der Zahl ihrer Gewerbsutensilien oder endlich nach freier Schätzung, wobei wieder

meistens 3 Kategorien je nach der Größe der Städte, in denen sie wohnen, gemacht werden.

Dieses ganze Steuergesetz, das in enger Verbindung mit der in Sachsen eingeführten Personalsteuer steht, ist äußerst verwickelt und es fehlt ihm daher auch jede Uebersichtlichkeit. Eine Gleichmäßigkeit ist auf diesem Wege entfernt nicht zu erreichen und der eigentliche Zweck dieser Abgabe, die verschiedenen Gewerbe je nach ihrem reinen Ertrage zu treffen, tritt ganz in den Hintergrund. Denn wie könnte man sonst beispielsweise bestimmen, daß eine Schneidernäherin unter allen Umständen 1 Thlr. Gewerbesteuer zu entrichten hat, ein Juwelier 2—55 Thlr., ein Clavierstimmer 15 Sgr. bis 3 Thlr., Agenten, Makler u. s. w. 1—35 Thlr., Drucker 3 Thlr. pro Presse und so fort. Kann man wirklich im Ernst annehmen, ein Makler könne nicht mehr verdienen, als 35mal das reine Einkommen einer Schneidernäherin, oder ist es sicher, daß ein Drucker mit drei Pressen nicht mehr Einkommen bezieht, als der meist beschäftigte Clavierstimmer? Dieses ganze mosaikartig zusammengesetzte Steuergesetz ist — wir glauben nicht zu viel zu sagen — weiter nichts, als eine Reihe von Willkürlichkeiten in verwickelt kunstvoller Form zu einem Ganzen vereinigt.

Allein das sächsische Gewerbesteuergesetz, so verworren es auch sein mag, ist doch noch lange nicht das complicirteste, welches die Finanzmänner ersonnen haben.

Die preußische Gewerbesteuer — gleichsam ein Zusatz zu der Classensteuer, ist, um ein kurzes Bild zu geben, nach folgenden Regeln angelegt.

Zunächst ist der preußische Staat in 4 Kategorien gebracht:

In der ersten figuriren die 10 größten Städte, nämlich Berlin, Breslau, Königsberg, Köln, Danzig, Magdeburg, Elberfeld mit Barmen, Aachen, Stettin und Posen, in diesen befanden sich 1837 683,000 Einwohner, 1861 aber 1,340,000 Einwohner, während in derselben Zeit die Gesammtbevölkerung von 14,600,000 auf nur 18½ Mill. gewachsen ist;[a])

a) „Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats." Berlin 1863. S. 602.



in der zweiten sind 121 der bedeutendsten Städte nach den 10 der ersten Kategorie, in denen 1837 1,112,000 Einwohner waren, 1861 aber 1,741,000;

in der dritten alle Städte und Dörfer über 1500 Einwohner, dies waren 1837 355 mit 1,111,000 Einwohner;

in der vierten Kategorie endlich sind alle Oertlichkeiten eingereiht, die nicht in den drei vorhergehenden enthalten sind.

Alle Gewerbe dagegen sind wieder in 11 Classen nach folgender Ordnung eingetheilt:

1) Die Handeltreibenden mit kaufmännischen Rechten in der weitesten Ausdehnung, namentlich Bankiers, Großhändler, Fabrik- und Manufacturunternehmer, Makler und Schiffsrheder.

2) Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte, wozu alle Detaillisten, Krämer, Aufkäufler und Höcker gehören.

3) Gastwirthe und Schankwirthe aller Art, sowie auch gewerbsmäßige Vermiether von möblirten Zimmern.

4) Handwerker, wenn sie ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehilfen und einem Lehrlinge betreiben, oder wenn sie auch außer den Jahrmärkten Lager von fertigen Waaren auf den Kauf halten.

5) Bäcker.

6) Fleischer.

7) Bierbrauer.

8) Müller.

9) Die Schiffer und Wassertransport-Unternehmer, so weit sie nicht zu den Rhedern gehören. Fahrzeuge unter 3 Lasten, 12,000 Pfund, bleiben aber steuerfrei.

10) Frachtfuhrleute und Pferdeverleiher.

11) Solche, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, mit Ausnahme Solcher, bei denen ein wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse überwiegend vorwaltet.

Alle in dieser Liste nicht inbegriffenen Gewerbetreibenden bleiben von der Steuer völlig befreit.

Für jede der obigen 11 Classen wird nun je 1 Mittelsatz und ein Minimalsatz für jede der 4 Kategorien aufgestellt, in welche Preußen eingetheilt wurde. Der Mittelsatz mit der Zahl der an einem Orte befindlichen Gewerbesteuerpflichtigen einer bestimmten Classe multiplicirt, gibt dann das von einer solchen Stadt aufzubringende Gewerbesteuer-Quantum

für jede Classe. Und den Gewerbetreibenden dieser Stadt bleibt es schließlich überlassen, unter sich die Vertheilung dieser Summe vorzunehmen. — Für die Handeltreibenden mit kaufmännischen Rechten z. B. ist für die zweite Städte-Kategorie ein Mittelsatz von 18 Thlrn. jährlich festgestellt; sind nun in einer Stadt 20 Kaufleute zu dieser Classe gehörig, so haben sie mit einander 360 Thlr. aufzubringen, es bleibt aber ihnen selbst überlassen, in welcher Weise sie die Vertheilung unter einander vornehmen wollen, nur bestimmt das Gesetz überall einen niedersten Satz, unter den es nicht gestattet ist herunterzugehen, und der gewöhnlich die Hälfte des Mittelsatzes beträgt.

Die Beiträge der Fleischer und Bäcker in den Städten der beiden ersten Kategorien werden nach der Anzahl der Einwohner dieser Ortschaften bestimmt, indem man in der ersten Kategorie 8, in der zweiten 6 Pfennige auf jeden Kopf der Stadt rechnet; die ganze Summe ist dann von sämmtlichen Bäckern oder Fleischern aufzubringen, die wieder unter sich die Repartition vornehmen.

Die Bierbrauer werden nach der Menge des verbrauchten Malzes, die Müller nach der Zahl und Bauart ihrer Gänge, die Schiffer nach der Zahl und Tragkraft ihrer Fahrzeuge und die Pferdeverleiher und Fuhrleute nach der Menge ihrer Pferde besteuert.

In dieser preußischen Gewerbesteuer wird im Allgemeinen die Steuervertheilung unter Denjenigen, welche ein und dasselbe Gewerbe treiben und sich in derselben Stadt befinden, ziemlich gleichmäßig sein, obwohl auch hier mehrfache drückende Ungleichheiten vorkommen*), hingegen sucht man vergebens einen Maßstab, nach dem hierbei die Vertheilung

---

*) Schon Hoffmann hat darauf aufmerksam gemacht, daß es eine Ungerechtigkeit ist, bei der vierten Classe des Gewerbebetriebes — bei den Handwerkern — die Steuerpflichtigkeit davon abhängen zu lassen, ob sie ein Lager von fertigen Waaren halten oder nicht. Bei einigen Handwerken, wie bei Schneidern, Schustern und dergleichen, mag das allerdings als ein Zeichen eines ausgedehnteren Geschäftes gelten, in andern Handwerkszweigen dagegen, wie bei den Bürstenbindern, Seilern, Nagelschmieden u. s. w., sind auch die kleinsten Meister mit dem unbedeutendsten Geschäfte genöthigt, einen fertigen Waarenvorrath zu halten, weil Niemand dergleichen Artikel vorausbestellen will.

zwischen den einzelnen Gewerbsarten stattfand, vielmehr trägt die ganze Bestimmung der Mittelsätze den Character der Willkürlichkeit an sich. Welche Rücksichten erklären es, daß sie gerade so hoch gewählt wurden? Warum nicht höher oder niedriger? Für das Verhältniß der Steuer zwischen den einzelnen Gewerbsarten existirt auch nicht der geringste Anhaltspunkt, um Bürgschaft für Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit geben zu können.

In einer kleinen Stadt z. B., wo der Mittelsatz für Kaufleute ohne kaufmännische Rechte 4 Thlr. beträgt, sei ein einziger Waarenhändler, der nicht nur den ganzen kleinen Ort mit Waaren versieht, sondern bei dem sich auch noch zahlreiche Kundschaften aus den benachbarten Ortschaften verproviantiren, so daß ihm sein Geschäft einen jährlichen Nutzen von 2000 Thlrn. abwirft, daneben befinde sich an demselben Orte ebenfalls nur ein einziger Seiler, der aber mit seinem Handwerke gerade so viel verdient, um mit seiner Familie leben zu können, dennoch wird auch er 4 Thlr. Gewerbesteuer zahlen müssen, gerade wie der Krämer, dessen Geschäft jährlich 2000 Thlr. abwirft. Wo ist da Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Steuerlasten?

Ebensowenig darf als sicher angenommen werden, daß ein Gast- oder Schankwirth nothwendig durchschnittlich ein geringeres Einkommen aus seinem Geschäfte ziehe, als ein Kaufmann, oder auch, daß jeder Handwerker wieder ein kleineres Gewerbeeinkommen habe, als die Wirthe; und doch setzt dies die preußische Steuer nach ihrer Classenordnung voraus. Es ist aber doch gar nicht zu bestreiten, daß an gewissen Orten unter Umständen Handwerker, namentlich wo wenige eine ganze Branche beherrschen, sich weit besser stellen können, als selbst Kaufleute des ersten Ranges.

Wo in einer Stadt Mehrere demselben Gewerbe angehören, wird die Vertheilung der Steuerlast unter sie in der Regel eine ziemlich gleichmäßige sein, weil die glückliche Einrichtung getroffen ist, daß man den Angehörigen desselben Geschäftszweiges selbst die Vertheilung überläßt. Aber gerade diese Theilung der Steuer je nach den Geschäften gibt zu den größten Ungleichheiten Veranlassung. Weil in einer Stadt 10 Schmiede und 5 Goldarbeiter sind, wird man deßhalb annehmen dürfen, daß die 10 Schmiede zusammen doppelt so viel Steuer geben können, als die

Goldarbeiter? Gerade umgekehrt wird eine große Zahl Geschäfte eines Handwerks häufig ein Grund sein, daß die einzelnen nicht so viel verdienen, und doch bringt es diese Art der Steuerumlage mit sich, daß je größer die Zahl der Geschäfte in einem Gewerbszweige sind, die auf jedes einzelne fallende Steuerquote um so geringer wird.

Und selbst wenn die gleiche Zahl von Handwerkern und Handeltreibenden in den verschiedenen Städten derselben Kategorie wäre, dürfte man dann nur ohne Weiteres annehmen, daß auch ihr Gewerbseinkommen das gleiche sei? Müssen denn eine gewisse Zahl von Kaufleuten in Stralsund oder Wolpart nothwendig so viel verdienen, als eine gleiche Zahl in Gumbinnen, Memel, Oppeln oder Hirschberg? Und doch ist für diese Städte ein und derselbe Mittelsatz festgesetzt.

Endlich leidet noch die Vertheilung der Steuer unter die Angehörigen derselben Geschäftsbranche unter der beschränkenden Bestimmung, daß überall ein Mittelsatz aufgestellt ist, und daneben noch ein Minimalsatz von der Hälfte dieses ersteren; denn gar häufig treten Fälle ein, wo selbst die Hälfte des Mittelsatzes manche viel zu hart trifft. Schon v. Jacob[a]) erwähnt beispielsweise ein kleines preußisches Städtchen, in welchem sich drei Seiler befinden, wovon aber der eine durch sein größeres Capital und durch bessere Gewandtheit den Handel mit Seilerwaaren und einigen dahin einschlagenden Artikeln fast ganz allein an sich gebracht hat, und gewiß 2000 bis 3000 Thlr. in seinem Geschäfte jährlich umsetzt, während seine beiden Collegen nur ein kärgliches Dasein fristen. Nach dem Steuergesetz haben nun diese 3 Seiler zusammen $3 \times 4 = 12$ Thlr. aufzubringen und keiner von ihnen darf weniger als 2 Thlr. entrichten. Wenn nun auch für die beiden dieses Minimum angenommen würde, so bliebe für den reichsten 8 Thlr., eine Summe, die schon viel zu gering wäre. Aber selbst dieses Verhältniß ist nach dem Gesetze nicht zulässig, weil keine Stufe übersprungen werden darf. Es muß also der Aermste mit 2 Thlrn., der weniger Arme mit 4 Thlrn. und der Reiche mit 6 Thlrn. zur Gewerbesteuer herange-

a) v. Jacob, »Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. II. S. 976.

zogen werden, ein Verhältniß, das mit der Wirklichkeit durchaus nicht im Einklang steht.

Je mehr also beschränkende Bestimmungen für die Einschätzung aufgestellt werden, desto mehr Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten sehen wir nach allen Seiten hin aufkommen.

Das Erträgniß der Gewerbesteuer in Preußen, das 1821 noch 1,706,000 Thlr. betrug, oder 4 Sgr. 4²/₈ Pfennige auf den Kopf, war 1837 2,255,000 Thlr. oder 4 Sgr. 9¹/₂ Pfennige auf den Kopf, für 1864 aber waren 3,755,000 Thaler, oder etwa 6 Sgr. auf den Kopf, veranschlagt.

Wenn dagegen die Grundsteuer mit 10,230,000 Thlrn. veranschlagt ist, so muß man mit Recht fragen, ob durch die Gewerbesteuer das ganze Gewerbseinkommen in gleichem Maße erfaßt worden ist, wie das Grundeinkommen durch die Grundsteuer.

Die österreichische Gewerbesteuerumlage hat viel Aehnlichkeit mit der preußischen, indem auch hier zunächst die Städte je nach ihrer Größe in verschiedene Kategorien getheilt sind, hierauf sind wiederum die Gewerbsarten in folgende 7 Classen gebracht:

1) Fabriken und Manufactur-Unternehmer,
2) Bankier und Großhändler,
3) Detaillisten,
4) Künstler und Handwerker,
5) Agenten, Advocaten, Notare, Makler,
6) Lehrer,
7) Transportunternehmer.

In den einzelnen Classen sind dann wieder Unterabtheilungen gemacht, die sich in der vierten Classe z. B. bis auf 12 belaufen.

In jeder Classe variirt dann die Steuer je nach dem Umfange und der Einträglichkeit des Gewerbes, worüber die Einzelnen genaue Angaben machen müssen.

Steuerfrei sind:

Die Landwirthe und Bauern, welche nur die Producte der selbst bewirthschafteten Güter verkaufen;

Die Literaten, und Diejenigen, welche freie Künste ausüben;

Die Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Veterinärärzte und Hebammen;

Sämmtliche Staatsbeamte und Staatsdiener;

Die Lotterie-Collecteure, die Tabaks- und Stempelpapierverkäufer, die Pulver- und Salpeterfabrikanten, die als Agenten des Fiscus betrachtet werden;

Diejenigen, welche sich dem Unterricht widmen in Städten unter 4000 Einwohner;

Arbeiter und Gesellen, welche für fremde Rechnung arbeiten nach Tag- oder Stücklohn oder nach festem Lohne, sowie Diejenigen, welche bei Privatleuten im Hause dienen;

Die Pächter von Fähren und andern fiscalischen Einkünften, oder von Auflagen, die für Rechnung der Städte erhoben werden;

Die Arbeiter, die in den Bergwerken beschäftigt sind;

Privatleute, welche nur gelegentlich solche Pferde verleihen, deren sie sich bei der Landwirthschaft oder sonst bei einer Industrie bedienen, zahlen nicht wie die Transportunternehmer eine Steuer hierfür.

Im Ganzen leidet das österreichische Gewerbesteuergesetz an denselben Gebrechen, wie das preußische, dem es sehr ähnlich ist. Dennoch ist es vorzuziehen, weil es Denjenigen, welche die Einzelnen einschätzen, mehr Freiheit läßt und sie nicht wie in Preußen durch Vorausbestimmung der Mittel- und Minimalsätze schon im Voraus in hohem Grade bindet.

Der Ertrag der österreichischen Gewerbesteuer war 1847 2,741,000 fl. a), 1856 nahezu 4,000,000, in dem Budgetanschlag von 1864 ist er aber 6,868,000 fl.

Die württembergische Gewerbesteuer wird zunächst nach vier Hauptabtheilungen erhoben; je nach dem man es zu thun hat mit:

1) Handwerkern und Kleinhändlern,
2) Handlungen, Fabriken und Manufacturen,

---

a) Vergl. Reden, „Allgemeine Finanzstatistik.“ Darmstadt 1855. II. S. 134.

3) Mühlen und anderen Werken,
und 4) Wirthschaftsgewerben,
welch letztere Abtheilung wieder in eigentliche Wirthschaften und Getränkefabriken zerfällt.

Als Kleinhändler werden alle Solche betrachtet, deren Betriebskapital unter 200 fl. beträgt, und je nach der Ausdehnung ihres Geschäftes werden sie in sechs Classen eingeschätzt, wovon die erste einen Steuerbetrag von 24 kr., die letzte 3 fl. 36 kr. zu geben hat.

Die Handwerker sind je nach ihrem besonderen Beruf in vier Hauptclassen getheilt; in diesen wird dann jeder einzelne je nach der Zahl der Gehilfen die er beschäftigt, in eine von neun vorgezeichneten Unterabtheilungen eingereiht, und dann endlich nach einer Schätzung einer der sechs Abstufungen zugewiesen, welche jede dieser Unterabtheilungen hat.

Der Tarif der Steuerzahlen für diese erste Hauptabtheilung der Handwerker und Kleinhändler hat also nicht weniger als 218 verschiedene Eintheilungsrubriken.

Die erste Hauptclasse der Handwerker umfaßt hauptsächlich Büglerinnen, Fischer, Fuhrleute, Köche, Korbmacher, Lumpensammler, Strohhutmacher u. s. w.

Die zweite: Barbiere, Buchbinder, Glaser, Knopfmacher, Kübler, Musiker, Maurer, Seiler, Schuhmacher, Wagner, Zimmerleute u. s. w.

Die dritte: Bortenwirker, Blechner, Bäcker, Gürtler, Uhrmacher, Lackirer, Maler, Makler, Metzger, Seckler, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schreiner u. s. w.

Die vierte: Buchdrucker, Ebenisten, Goldarbeiter, Instrumentenmacher, Optiker, Mechaniker, Schwertfeger, Tapetenfabrikanten, Vergolder, Weißgerber u. s. w.

Je nach der Zahl der Gehilfen in 15 Unterabtheilungen mit je 6 Abstufungen, muß nun die erste Hauptclasse bei Geschäften ohne Gehilfen 24 kr. bis fl. 11. 24 kr., und dann progressiv steigend bis zu fl. 16. 36 kr. bis fl. 39. 24 kr. bei 19—24 Gehilfen entrichten. Die zweite Classe der Handwerker wird in der ersten Abtheilung, also bei Geschäften ohne Gehilfen, mit 30 kr. bis fl. 1. 42 kr. getroffen und steigt fort bis fl. 19., bis fl. 45. 12 kr. in der letzten Abtheilung. So steht für die dritte Classe von 36 kr. bis 2 fl. in der ersten bis zu fl. 21. 24 kr. bis fl. 51. 12 kr. in der letzten Abtheilung als Steuerbetrag vorgeschrieben, und

für die vierte Handwerkerclasse ist die niedrigste Abtheilung mit 42 kr. bis fl. 2. 42 kr. und die höchste mit fl. 24. 48 kr. bis fl. 56. 18 kr. festgestellt.

Bei den Kaufleuten und Fabrikanten soll das Gewerbecapital den Hauptmaßstab für die Belastung der einzelnen abgeben. Demgemäß gibt es 15 Classen mit je drei Unterabtheilungen, in welche die einzelnen, je nach dem Betriebscapital, das man bei ihnen voraussetzt, eingeschätzt werden. In die erste Classe kommen Diejenigen, deren Capital von 2—500 fl. angenommen wird, in die zweite Classe Diejenigen mit 500 — 1000 fl. Betriebscapital und so fort bis in die letzte Classe, bei welcher ein Capital von 125—160,000 fl. vorausgesetzt wird.

Die erste Classe entrichtet 48 kr. bis 2 fl., die zweite fl. 2. 48 kr. bis fl. 4. 24 kr. und so fort bis zu 540 — 640 fl. in der letzten Classe; zu diesen Summen kommt dann noch ein Zuschlag als Besteuerung der Arbeitsrente, der für den Principal zwischen fl. 2. 24 kr. und 15 fl. wechselt und für jeden Gehilfen erster Classe von 36 kr. bis 5 fl. und das Doppelte für jeden Gehilfen zweiter Classe beträgt, je nach den 15 Classen, in welcher das betreffende Geschäft nach seinem Betriebscapital eingeschätzt wurde.

In gleicher Weise ist auch die Einschätzung der Müller und der andern Werkeinhaber eine sehr verwickelte mit 20 verschiedenen Unterabtheilungen; die der Wirthe und Getränkefabriken geschieht endlich noch zusammen in nicht weniger als 241 Unterabtheilungen und Abstufungen.

Im Ganzen schreibt also das württembergische Gewerbesteuergesetz nicht weniger als 659, sage sechshundert und neunundfünfzig Classen, Abtheilungen und Abstufungen für die Einschätzung vor! Aber alle diese Zahlen, welche so für die Gewerbesteuer festgesetzt werden, haben nicht einmal absolute Giltigkeit, sondern sollen nur Proportionalzahlen sein, von denen die wirkliche Steuer dann einen bestimmten Bruchtheil zu bilden hat. Es gilt nämlich die Bestimmung in Württemberg, daß die Gewerbesteuer 1/24 der Einkommensteuer aufzubringen hat. Wenn also durch diese eine Gesammtsumme von 3 Millionen erhoben werden soll, so muß durch die Gewerbesteuer 125,000 fl. eingetrieben werden, und demgemäß werden dann die durch die Einschätzung gewonnenen Zahlen verhältnißmäßig reducirt oder gesteigert.

Es ist aber klar, daß durch die eben erwähnte beschränkende Bestimmung eine neue Quelle von Ungerechtigkeiten geschaffen ist. Vor 20 oder 30 Jahren konnte es ganz richtig berechnet sein, daß von dem Gesammteinkommen 1/24 auf das Gewerbeeinkommen fiel. Wenn aber damals eine Vertheilung der Steuer nach diesem Verhältniß gerecht war, so ist sie es heute nicht mehr, nachdem Gewerbe und Handel eine ganz andere Ausdehnung gewonnen haben, als zu jener Zeit, und darum weit mehr in den Vordergrund getreten sind.

Wer soll aber bei einem solch verwickelten Systeme schließlich noch eine Uebersicht behalten? Welcher Finanzbeamte will bei diesen Complicirungen noch das Ganze überschauen und controliren, ob die erwünschte Einheit und Gleichmäßigkeit in der Besteuerung auch wirklich erzielt ist. Wissen doch am Ende nur die Wenigsten, worum es sich eigentlich bei dieser Besteuerung handelt!

In Bezug auf diese Dinge — wir sind es fest überzeugt — wird eine Zeit kommen, wo man es gar nicht für möglich halten wird, wie man sich so lange mit einem so verwickelten und beschwerlichen Apparat herumschleppen konnte, während doch durch die größtmögliche Einfachheit, bei weit geringerer Mühe und Arbeit, unvergleichlich bessere Resultate zu erzielen sind.

Sechstes Capitel.

Die Lohnsteuer oder Personalverdienststeuer.[a])

A. Beurtheilung dieser Auflage.

Da die Gewerbesteuer in den meisten Ländern nur Diejenigen trifft, welche selbstständig ein Geschäft betreiben, solche

---

a) Literatur:
Ad. Smith, »Wealth of Nations.« London 1786. III. S. 321.
Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1811. II. S. 122. III. S. 321.

Bürger aber unberücksichtigt läßt, welche nur ein Lohneinkommen beziehen, so ist als Ergänzung derselben zur Erlangung einer völlig gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten eine Lohnsteuer erforderlich.

Am zweckmäßigsten wäre es vielleicht allerdings, Lohn- und Gewerbebesteuerung in eine einzige Abgabe zu vereinigen; denn die Grenze des Uebergangs von der Lohnarbeit zum Gewerbebetrieb ist oft sehr schwer zu bestimmen. Man hat wohl versucht, Lohnarbeiter, im Gegensatze zu Gewerbsleuten, alle Diejenigen zu nennen, welche zum Betriebe ihres Geschäfts kein Capital erforderlich haben. Es gibt aber fast keinen Arbeiter, der nicht wenigstens ein kleines Capital in seinen Arbeitsinstrumenten stecken hätte. Auch das, was er zur Erlernung seiner Arbeit verwendet hat, muß als Capital betrachtet werden, das er in sein Geschäft gesteckt hat und das ihm dieses wieder erstatten muß. Es bliebe sonach der

---

Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 259 u. 275.
v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 549 und II. S. 927.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 255.
Sinnhold, »Die Classensteuer des preussischen Staates.« Berlin 1831.
Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern auf die Moralität, den Fleiss und die Industrie des Volkes.« Stuttgart 1837. S. 113.
Ricardo, »Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung.« Deutsch. Leipzig 1837. S. 221.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 156.
Biersack, »Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung.« Frankfurt 1850. S. 149.
M'Culloch, »A treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 88 u. 127.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 208.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 443.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 288.
J. St. Mill, »Principles of political economy.« London 1861. II. S. 397.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 214.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 169.
Vocke, »Ueber die Personalbesteuerung.« Zeitschrift der gesammten Staatswissenschaft. Tübingen 1865. I. S. 165.

Unterschied zwischen Gewerbsmann und Lohnarbeiter nur ein relativer. Er würde sich zeigen in dem Grade der Abhängigkeit des Betreffenden oder in Bezug auf die Größe des Capitals, das zu dem speciellen Geschäfte erforderlich ist. Allein auch hier ist die Grenze schwer festzustellen. Ein Trödler z. B., der mit alten Kleidern handelt, wird in seinem Geschäfte kaum mehr Betriebscapital haben, als in dem Werthe der Arbeitsinstrumente des gewöhnlichsten Steinhauers oder Maurers enthalten ist. Und was die Abhängigkeit betrifft, ist freilich ein großer Unterschied zwischen dem Unternehmer einer Fabrik und seinen Arbeitern. Aber welcher Unterschied ist z. B. in dieser Beziehung zwischen einem Handweber, der ganz entschieden noch Gewerbsmann ist und einem Arbeiter, der auf Stücklohn arbeitet, oder zwischen einem Geschäftsagenten und einem Arzte?

Man muß gestehen, daß die Eintheilung etwas Willkürliches hat, und, wenn man die Definition Rau's [a]) — „Unter die Lohnsteuer fallen alle Personen, die ein bloses Lohneinkommen ohne Beimischung von Gewerbsverdienst und Capitalzins genießen" — buchstäblich nehmen wollte, könnte man, nach dem eben Gesagten, fast gar Niemand in diese Classe rechnen, da es fast gar kein Lohneinkommen gibt, zu dessen Erlangung nicht einiger Capitalaufwand zur Erlernung und zur Anschaffung der Arbeitsinstrumente nöthig wäre. Ohne eine feste Regel aufzustellen, meinen wir also, wäre es am Besten, zu sagen: durch die Lohnsteuer müssen alle diejenigen Einkommensarten betroffen werden, die weder durch die Grundeinkommenssteuer, noch durch die Gewerbe- oder Zinssteuer berührt worden sind. Die Ausdehnung der Lohnsteuer wird sich also nach dem Umfange richten müssen, der namentlich der Gewerbesteuer gegeben wurde, da sie hauptsächlich als Ergänzung dieser zu dienen hat.

Die österreichische Gewerbesteuer z. B. trifft in der vierten Classe Privatlehrer, Advocaten u. s. w., die von der preußischen Gewerbesteuer nicht berührt werden, diese brauchen also in Oesterreich der Lohnsteuer nicht unterworfen zu werden, während sie in Preußen mit dazu herangezogen werden müssen.

---

a) „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 171.

Es versteht sich, daß bei dieser Schatzung mehr noch, wie bei allen andern, darauf zu achten ist, daß die zur Existenz einer Familie nöthige Summe steuerfrei bleibe. Denn ein Capitalist oder Grundeigenthümer, der zu stark besteuert würde, so daß sein Einkommen unter dasjenige heruntersänke, welches zu seiner Existenz strict nothwendig ist, könnte doch wenigstens noch eine Zeit lang von seinem Capitale zehren; Derjenige dagegen, welcher seine Existenz nur durch seiner Hände Arbeit fristet, ist sogleich in der mißlichsten Lage, sobald ihm dieses Einkommen in dem Grade verkürzt wird, daß ihm das Existenzminimum nicht übrig bleibt. Für ihn bleibt dann nur die traurige Alternative, einen Theil seiner Familie oder sich selbst durch Mangel zu Grunde gehen zu lassen oder an die allgemeine Wohlthätigkeit zu appelliren.

Je weniger aber das Capital bei dem Lohneinkommen eine Rolle spielt, desto niedriger pflegt dasselbe zu sein, so daß diejenige Arbeit, zu deren Leistung die wenigst kostbaren Instrumente und zu deren Erlernung die kürzeste Zeit erforderlich ist, — also die sogenannte rohe Handarbeit — am schlechtesten bezahlt wird. Ja, die Preise, die hierfür gegeben werden, sind meistens so niedrig, daß sie kaum zur nöthigen Existenz für die Betreffenden ausreichen, jedenfalls würde nach Abzug der Summen, die für den nothdürftigsten Unterhalt erforderlich sind, nur äußerst wenig übrig bleiben, was besteuert werden könnte.

Aber selbst die Freilassung des stricten Existenzminimums genügt nicht, da man — um gerecht zu sein — demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grund und Boden und nicht aus Capital fließt, Gelegenheit geben sollte, nicht nur für die eigentliche augenblickliche Existenz zu sorgen, sondern auch noch so viel zurückzulegen, um diese Existenz auch im Alter gesichert zu haben. Man müßte also bei dem Arbeitseinkommen eine gewisse Summe über das Existenzminimum hinaus steuerfrei lassen, die hinreichend wäre, um in einer gegebenen Zeit, so lange im Durchschnitt die Arbeitsfähigkeit dauert, so viel zusammen zu machen, daß dann die Zinsen des so aufgesparten Capitals zur Fristung der nöthigen Existenz ausreichten.[a])

a) Vergleiche oben II. S. 52.

Man kann freilich einwenden, daß Derjenige, welcher nicht spare, sondern sein ganzes Einkommen aufzehre, eine solche Begünstigung nicht verdiene. Allein so lange man das Einkommen als Maßstab für die Besteuerung annimmt, bleibt keine Wahl, da man nur bestimmen kann, was Jeder bei vernünftiger Anordnung zum Unterhalt für sich und seine Familie nöthig hat, und ebenso, was er zur Erlangung des erforderlichen Capitals im Alter mindestens zurücklegen müßte. Verfährt er anders und gibt das, was für den nothdürftigen Unterhalt seiner Familie eben nur ausreicht, für Unnöthiges aus, verspielt er, oder verausgabt in sonst irgend einer unnützen Weise einen Theil davon, oder legt er — obgleich er es könnte — doch nicht so viel zurück, als er beim Eintreten seiner Arbeitsunfähigkeit für das Nöthigste bedarf, so gereicht das immer zu seinem eigenen Schaden und das Elend folgt als rasche Strafe auf seinen Leichtsinn. Die Finanzverwaltung kann aber keine Rücksicht darauf nehmen, und selbst wenn sie es wollte, könnte sie es nur durch ein solches Eindringen in die inneren Angelegenheiten jeder Haushaltung, daß dies jedenfalls viel lästiger empfunden würde, als die Nichtberücksichtigung mancher Umstände, wodurch der Leichtsinnige momentan eine gewisse unverdiente Steuererleichterung genießt.

Auch bei diesen Abzügen muß natürlich darauf geachtet werden, daß demselben Steuerpflichtigen, wenn er verschiedene Einkommenszweige hat, nicht mehrere Male dieser steuerfreie Abzug gemacht werde. Es kommt ja sehr häufig vor, daß z. B. Handarbeiter ein kleines Grundstück besitzen, das sie in ihren Musestunden bebauen, auch wohl von Frau und Kindern besorgen lassen, während sie selbst in Taglohn gehen. Hier wäre es offenbar ungerecht, wollte man bei der Anlegung der Grundsteuer sowohl, als auch bei der Lohnsteuer, das Existenzminimum frei lassen, denn ein solcher Arbeiter würde gerade das doppelte Einkommen steuerfrei behalten, wie ein Anderer, der entweder nur Tagelöhner oder nur Feldbauer ist.

Ebenso kann es leicht vorkommen, daß dieselbe Person drei verschiedene Einkommenszweige hat, sie würde dann einen dreifachen Abzug steuerfrei genießen, ohne daß die geringste Begründung für ein solches Verfahren aufzuweisen wäre.

Wenn man die verschiedenen Gründe einer Steuermäßi-

gung berücksichtigt, so bleibt in sehr vielen Fällen von den Einnahmen der gewöhnlichen Tagelöhner nichts mehr übrig, was man besteuern könnte. Nur bei Denjenigen, welche sogenannte qualificirte Arbeit verrichten, ist der Lohn in der Regel etwas höher, und darum auch muß er besteuert werden, wenn man für diese Classe der Arbeiter nicht eine Vergünstigung eintreten lassen will.

So lange der Lohn nur hinreicht, um dem Arbeiter zu gestatten, sich und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz zu sichern und außerdem noch so viel zurückzulegen, um während der voraussichtlichen Dauer seiner Arbeitsfähigkeit ein hinreichendes Capital zu sammeln, um dann im Alter bei eintretender Arbeitsunfähigkeit aus den Zinsen desselben seinen Unterhalt bestreiten zu können, dürfte er durch keine Steuer belastet werden; sobald aber der Lohn über dies hinaus steigt, müßte er nach den strengen Regeln des Rechts mit zur Steuer herangezogen werden.

Wenn z. B. in einer Fabrikstadt ein Spinner 11—12 Sgr. täglich erhält und dies zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben für ihn gerade noch hinreicht, so wird ein Anderer, z. B. ein geschickter Maschinenarbeiter, der an demselben Orte vielleicht bis zu einem Thaler täglich verdienen kann, nicht nur mit Leichtigkeit so viel zurücklegen können, um sich für sein Alter ein kleines Capital zu sammeln, dessen Zinsen für seinen Unterhalt ausreichen, sondern er wird sich außerdem noch gewisse Ausgaben der Annehmlichkeit erlauben können, die dem Arbeiter in der Spinnerei nicht möglich sind. Und so viel dieser Maschinenbauer über das Nöthige hinaus einnimmt, mit ebenso viel ist er, strenge genommen, auch wie jeder andere Staatsbürger verpflichtet, zu den Staatslasten beizutragen.

Es ließe sich nun wohl zu Gunsten der Freilassung auch dieses Einkommens der allerdings gewichtige Grund geltend machen, daß es äußerst schwierig sei, das Lohneinkommen genau zu ermitteln, und daß deßhalb eine gerechte Umlage dieser Steuer kaum denkbar sei. In den meisten Ländern ist aber gerade ein umgekehrter Weg eingeschlagen worden. Statt die besser gestellten Arbeiter die Steuerbefreiung mitgenießen zu lassen, hat man aus dem Umstande, daß Letztere fähig sind, Abgaben zu entrichten, den Schluß gezogen, daß

alle Arbeiter zu besteuern seien, und an die Stelle einer Vergünstigung für gewisse, besonders geschickte Arbeiter, trat eine Bedrückung der großen Classe von rohen Handarbeitern, die durch eine Lohnsteuer fast immer viel zu hoch betroffen wird. Es ist diese Ungerechtigkeit um so drückender, als in den meisten Ländern noch so viele Aufschlagsteuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie Brod, Fleisch, Salz, Bier u. s. w. gelegt sind, durch welche schon die arbeitende Classe unverhältnißmäßig schwer belastet ist. Darum müssen wir — wenigstens so lange diese Aufschlagsteuern forterhoben werden — für eine möglichst milde directe Besteuerung des Arbeitseinkommens stimmen.

Im Uebrigen gehören wir durchaus nicht zu Denjenigen, welche eine jede directe Besteuerung des Arbeitseinkommens als etwas Bedenkliches betrachten. So lange die arbeitenden Classen politisch nicht ganz dieselben Rechte genießen, wie alle übrigen Staatsbürger, wäre es wohl eine schreiende Ungerechtigkeit und darum auch etwas Bedenkliches, sie in gleichem Maße zu den Staatslasten heranzuziehen. Aber gerade weil wir für diese Classen sämmtliche staatsbürgerlichen Rechte ganz unverkürzt beanspruchen, wollen wir auch, daß sie durch die Entrichtung ihrer Steuern in gleichem Maße, wie alle übrigen Theile der Bevölkerung, an den Staatslasten tragen. Und je directer, je selbstbewußter sie dies thun, um so besser ist es.

Natürlich darf aber die Geltendmachung dieser Rücksichten nicht dahin führen, daß nun die untersten Classen am schwersten bedrückt werden. So lange also jene Abgaben forterhoben werden, die auf die hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse gelegt sind und die so hart auf den arbeitenden Classen lasten, so lange muß für sie eine gewisse Erleichterung in der Besteuerung ihres Einkommens in Anspruch genommen werden.

B. Statistisches.

Umlegung dieser Schatzungen in den verschiedenen Ländern.

Die Gesetzgebung der einzelnen Länder ist äußerst verschieden in Bezug auf die Besteuerung des jährlichen Ver-

dienstes und hängt natürlich auch wesentlich davon ab, wie weit die Gewerbebesteuerung ausgedehnt ist.

In Baden z. B. werden Tagelöhner, Lohnbediente, Spielleute u. s. w. zur Gewerbesteuer gezogen und in der untersten Classe derselben je mit 1 fl. 55 kr. (1 Thlr. 3 Sgr.) belegt. Dagegen werden Beamte, Lehrer, Schriftsteller, Künstler u. s. w. einer besonderen Besteuerung unterworfen. In andern Ländern wieder ist, wie z. B. in Preußen, das persönliche Verdiensteinkommen nur einer allgemeinen Einkommensteuer unterworfen, die bei den geringeren Einkommen in eine Classensteuer übergeht. Hier ist also eine offenbare Lücke, denn da neben dieser allgemeinen Einkommen- und Classensteuer eine besondere Belastung des Grundeinkommens, sowie des Gewerbeeinkommens besteht, so werden hier Diejenigen sichtbar begünstigt, die ihr Einkommen aus Capitalzinsen oder aus persönlichem Verdienste ziehen, und die Gewerbsleute und Landwirthe sind im Nachtheile.

Die einzige rationelle Methode wäre die, wo jedes Lohneinkommen ohne Unterschied, soweit es das Existenzminimum und eine bestimmte Capitalisirungsquote übersteigt, mit derselben Procentsumme, wie alle übrigen Einkommensarten, belegt würde. Die große Schwierigkeit besteht nur eben in der Ermittelung dieses Einkommens in jedem einzelnen Falle.

In hohem Grade ungerecht ist das Verfahren, das in Baden, auch in Baiern befolgt wird, nach dem z. B. ein jeder Taglöhner eine feste Summe zu bezahlen hat,*) ohne jegliche Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse. Derjenige Arbeiter, der 300 Thlr. im Jahre einnimmt, wird 1 Thlr. ohne großes Opfer abgeben können, während ein Anderer, der sein Einkommen nur mit Mühe bis auf 100 Thlr. bringt und damit vielleicht eine zahlreiche Familie ernähren soll, offenbar nicht im Stande ist, selbst diese kleine Summe an den Staat zu entrichten, ohne es sich an dem Allernothwendigsten absparen zu müssen.

Man hat es hier mit einer Art Kopfsteuer zu thun, die zwar nur eine bestimmte Classe der Bevölkerung trifft, aber darum in diesem engeren Kreise nicht minder schädlich und verwerflich ist.

---

*) Im ersteren Lande 1 fl. 55, im letzteren 40 kr.

Nach der andern Seite hin ist das badische Steuergesetz ebenso ungerecht, indem es bei jedem persönlichen Einkommen von Beamten, Lehrern, Schriftstellern, Künstlern u. s. w. bis zu 2000 fl. 1 fl. 9 kr. von jedem Hundert verlangt, bei 2—3000 fl. aber 2 fl. 18 kr., bei 3—4000 fl. 2 fl. 41 kr. und so fort bis zu 4 fl. 36 kr., was von jedem Hundert eines Einkommens von über 800 fl. entrichtet werden muß. Wir haben bei früherer Gelegenheit genügend auseinander gesetzt, warum eine solche progressive Besteuerung nie zu billigen ist, und verweisen also in dieser Hinsicht auf den VI. Theil, viertes Capitel.

Auch in Württemberg steigt die Besoldungssteuer in ähnlich progressiver Art von $1^1/_3$ Procent bei einer Besoldung von 600 fl. bis auf $7^1/_6$ Procent bei 6000 fl.

In Sachsen und in Preußen wird das persönliche Verdienst durch eine allgemeine Classen- oder Personalsteuer erfaßt. Diese Steuern haben jedoch ganz den Character einer allgemeinen Einkommensteuer; da Landwirthe, Gewerbsleute und Arbeiter zugleich von ihnen betroffen werden, können wir sie jedenfalls nicht zu den Lohnsteuern rechnen.

Eine große Schwierigkeit bei der Anlegung einer Abgabe auf das persönliche Erwerbseinkommen ist: in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, wie groß das in diese Kategorie fallende Einkommen eines Jeden ist. Wie bei der Gewerbesteuer, ist die Selbstangabe sehr mißlich, und noch viel schwieriger ist es, äußere Merkmale festzustellen, nach denen jedesmal die Höhe des Einkommens bemessen werden soll.

Auch hier glauben wir, daß auf dem Wege der Schätzung durch besonders dazu ernannte Commissionen die besten Resultate zu erzielen sind. Bei den Beamten ist ja der Gehalt immer genau bekannt, auch bei den übrigen Besoldeten und Angestellten sind die landesüblichen Löhne leicht zu erfahren; bei Aerzten, Gelehrten, Künstlern u. dergl. kann gleichfalls — besonders unter Mitwirkung von Berufsgenossen — das Berufseinkommen eines Jeden stets mit ziemlicher Genauigkeit abgeschätzt werden. Natürlich muß es einem Jeden bekannt gemacht werden, wie hoch sein Einkommen angeschlagen wurde, damit er Reclamation erheben kann, falls er sich zu hoch eingeschätzt findet. Bringt er die Belege für eine

solche Ueberschätzung bei, so muß er selbstverständlich bei der Besteuerung weiter herabgesetzt werden.

Siebentes Capitel.

Capitaleinkommensteuer oder Zinssteuer. [a])

Wir haben nun die Besteuerung des Einkommens, das aus der Arbeit, aus dem Gewerbe und aus dem Grund und

---

a) Literatur:

Smith, »An inquiry in to the nature & causes of wealth of nations.« London 1786. III. S. 292.
Krönke, »Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern.« Giessen 1810. S. 35.
Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1811. II. S. 100 u. 268.
Craig, »Grundzüge der Politik.« Deutsch. Leipzig 1816. III. S. 77.
Krönke, »Grundsätze einer gerechten Besteuerung.« Heidelberg 1819. S. 83.
v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 537 u. II. S. 918.
v. Kremer, »Darstellung des Steuerwesens.« Wien 1821. I. S. 197.
Lotz, „Handbuch der Staatswirthschaftslehre.“ Erlangen 1822. III. S. 269.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 213.
Krause, »National- und Staatsöconomie.« Leipzig 1830. II. S. 311.
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 276.
Du Chesne, »Essai sur les finances.« Paris 1831.
Schön, »Grundsätze der Finanz.« Breslau 1832. S. 85.
Murhard, »Theorie und Politik der Besteuerung.« Göttingen 1834. S. 201.
Ricardo, »Principles of Political economy.« Deutsch. Leipzig. 1837. S. 209.
Fulda, »Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern.« Stuttgart 1837. S. 106.
v. Prittwitz, »Theorie der Steuern und Zölle.« Stuttgart 1840. S. 100.
Hoffmann, »Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften.« Tübingen 1845.

Boden gezogen wird, durchsprochen. Es fehlt uns jetzt noch eine Quelle des Einkommens, das Capital, das natürlich wie alle übrigen auch zu einem Gegenstande der Besteuerung gemacht worden ist.

Im Grund und Boden, ebenso in jedem Gewerbe, ja selbst in jeder Arbeitskraft steckt im strengen Sinn des Wortes ein gewisses Capital. Natürlich kann es sich nicht darum handeln, dies noch einmal neben der Lohn-, Gewerbe- und Grundsteuer besonders zur Steuer heranzuziehen, sondern wenn hier von einer Besteuerung des Capitaleinkommens die Rede ist, handelt es sich — dies ist fast selbstverständlich — nur von dem Capitaleinkommen im engeren Sinne, d. h. von dem Zinsenertrage des Capitals und zwar des beweglichen Capitals. Die Capitaleinkommensteuer, welche man auch oft Darlehenssteuer nennt, trifft also vorzüglich Diejenigen, welche der Volksmund ausschließlich unter Capitalisten versteht, das heißt Solche, die ihre Gelder theils ausleihen und so einen Leihzins daraus ziehen, theils in irgend welchen Actienunternehmungen anlegen, die ihnen dann eine Dividende (Betheiligung am Gewinn) abwerfen.

Diese Abgabe, die auch häufig nur kurzweg unter dem Namen Capitalsteuer vorkommt, weil sie eben fast ausschließlich die sogenannten Capitalisten trifft, darf nicht verwechselt werden mit der allgemeinen Vermögenssteuer, von der wir weiter unten reden werden, und die ebenfalls oft mit dem gleichen Namen Capitalsteuer bezeichnet wird. Die ungenaue

---

Helferich, »Zeitschrift über die gesammten Staatswissenschaften.« Tübingen 1846.
Helferich, »Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden.« Tübingen 1846.
Graf Moltke, »Ueber die Einnahmequellen des Staates.« Hamburg 1846. S. 219.
Biersack, »Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 115.
Broglio, »Dell' imposta sulla rendita.« Lettere al Comte di Cavour. Turin 1856.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 187 u. 198.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 442.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1862. I. S. 369.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 147.

Benennung der Capitaleinkommensteuer mit dem allgemeineren Namen Capitalsteuer, hat ähnlich, wie wir dies bei der Grundsteuer nachgewiesen haben, zahlreiche Verwirrungen hervorgerufen, indem so viele Leute weit mehr auf den Namen einer Sache als auf ihr Wesen sehen.

A. Geschichtliches.

Die Besteuerung des Zinseinkommens ist schon sehr alt. Sie bildete einen Theil des altdeutschen Schooß. Ebenso belegte die taille personelle Renten und andere Capitaleinkünfte mit fünf Procent. Auch in England erwähnt Sinclair schon unter Jacob VI. einer Capitalzinssteuer, die aber wieder aufgegeben werden mußte, weil sich die Ermittlung des Zinseinkommens als zu schwierig herausstellte. Rau [a]) führt ein Hessen-Darmstädt'sches Gesetz von 1658, und ein Coburgsches vom Jahre 1589 an, durch welche das Zinseinkommen mit einer Steuer belegt wurde. Dies waren jedoch immer nur Abgaben vorübergehender Natur; als beständiger und wesentlicher Theil des Steuersystemes ist sie aber eigentlich erst in diesem Jahrhundert und hauptsächlich in einigen deutschen — vor allem in den süddeutschen Staaten — eingeführt worden, in denen man sich besonders bemühte, die Besteuerung nach den Principien der Wissenschaft anzulegen.

In früheren Zeiten mag das Bedürfniß einer solchen Zinseinkommensteuer weniger gefühlt worden sein, weil überhaupt das bewegliche Vermögen im Vergleich zu den Grundcapitalien sehr unbedeutend war. Wir haben schon bei früherer Gelegenheit erwähnt, daß im Mittelalter 99 Procent der Bevölkerung sich mit Landwirthschaft beschäftigten, und sicher waren auch mindestens 99 Procent der Capitalien in der Landwirthschaft und in den Bergwerken angelegt, es hatte also nicht viel auf sich, wenn man das eine Procent vernachläßigte, das anderweitig umgesetzt wurde.

Je mehr jedoch das bewegliche Eigenthum im Verhältniß zu dem Immobiliarvermögen zunahm, desto mehr stellte sich das Bedürfniß heraus, die Einkünfte, die aus diesem

---

a) „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1865. II. S. 181.

gezogen werden, ebenso wie jedes andere Einkommen der Steuer zu unterwerfen. Die Steuerbevorzugung, die es so lange genoß, läßt sich durch nichts begründen, und findet nur darin ihre Erklärung, daß eben Diejenigen, denen hauptsächlich dieses Einkommen zufiel, einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung der verschiedenen Länder erlangt hatten, und so lange wie möglich die Einführung einer Steuer zu hintertreiben suchten, die sie hauptsächlich zu tragen hatten. Denn wenn man auch sagt, die sogenannten Capitalisten werden indirect durch die Aufwands- und Consumtionssteuern belastet, so werden von eben diesen Steuern in demselben Maße auch die Grundbesitzer und Gewerbsleute betroffen, die doch noch nebenher directe Steuern aus ihrem Einkommen zu entrichten haben.

Je bedeutender aber das Zinseinkommen im Vergleiche zu allen übrigen Einkommensarten wird, desto weniger kann es vertheidigt werden, wenn der Staat einen so beträchtlichen und gerade besonders steuerfähigen Theil des Volksvermögens auf Kosten aller übrigen unbelastet läßt.

Cochut schätzte z. B. im Jahre 1848 das Zinseinkommen der verschiedenen Capitalisten in Frankreich auf nicht weniger als 764 Mill. Frs. jährlich [a]), was bei einem durchschnittlichen Zinsfuße von 5 % eine Capitalmasse von 15,280 Mill. Frs. gleich 4,075 Mill. Thlr. repräsentirt. Seit 1848 hat sich diese Summe aber ganz entschieden noch bedeutend vermehrt. Dennoch genießt sie noch heute eine ganz unverantwortliche Steuerbefreiung.

Für Preußen wurde das auf Zinsen angelegte Capital auf 2,212 Mill. Thlr. geschätzt, [b]) während es in Baiern mindestens 400 Mill. Gulden, in Württemberg 226 Mill. Gulden und in Baden 192 Mill. Gulden beträgt.

In England zeigte die Einkommensteuer von 1843 für diesen Theil des Einkommens, ohne die in Actien angelegten Capitalien, allein 27,874,000 Pfd. Sterl., dem also ein Capital von mindestens 577 Mill. Pfd. Sterl., oder über 3716 Mill. Thlr. entspricht. [c])

a) „Revue des deux Mondes." Januar 1849.

b) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1864. II. S. 350.

c) M'Culloch, „Statistical Account of the British Empire." London 1857. S. 401.

V. Beurtheilung und Umlegung der Zinseinkommensteuer.

Aus dem eben Entwickelten geht deutlich hervor, daß überall, wo sämmtliche Arten des Einkommens durch Steuern erfaßt werden sollen, vom rechtlichen Standpunkte aus darauf gedrungen werden muß, daß der so bedeutende Theil der Volkseinkünfte, der in Zinsen besteht, auch mit herangezogen werde. Wo dagegen weder Gewerbesteuer noch Grundeinkommensteuer eingeführt ist, da ist natürlich auch keine Veranlassung, gerade das Zinseinkommen zu besteuern.

So einfach und leicht diese Frage also auch im Principe zu entscheiden ist, so große Schwierigkeiten stehen der practischen Durchführung einer Capitaleinkommensteuer im Wege.

Viele Capitalien, welche durch die Gewerbesteuer bereits getroffen werden, weil sie einem Gewerbetreibenden angehören und in der Regel auch in seinem Gewerbe verwendet werden, können doch vorübergehend auf Zins ausgeliehen werden, und würden daher auch durch die Zinseinkommensteuer belastet. Eine und dieselbe Einkommenquelle wäre also auf diese Weise doppelt mit Abgaben belegt.

Ein anderer Einwand, der häufig gegen die Besteuerung des Capitaleinkommens geltend gemacht wurde, ist der, daß dadurch die Capitalien in's Ausland getrieben werden und in Folge dessen der Zinsfuß künstlich gesteigert werde, so daß schließlich die ganze Steuer auf die Schuldner zurückfalle. Es ist allerdings wahr, daß jetzt der Verkehr ein so freier und rascher ist, daß die meisten Capitalien so leicht und schnell flüssig gemacht werden können, daß oft eine geringe Ursache hinreicht, um zahlreiche Capitalisten zu veranlassen, ihre Gelder im Auslande anzulegen, allein wir bestreiten, daß überhaupt eine solche Veranlassung durch die Zinseinkommensteuer vorliege, vorausgesetzt daß dieselbe auf rationelle Weise umgelegt wird. Die Steuer kann offenbar nur dann Grund zur Auswanderung von Capitalien geben, wenn die im Auslande angelegten Gelder gar nicht oder doch in geringerem Maße von dieser Abgabe betroffen werden. Vermeidet aber die Steuergesetzgebung sorgfältig jede derartige Begünstigung von Capitalien, die im Auslande stehen, so wird auch kein Capitalist besondere Veranlassung haben, sein Vermögen nicht in seiner Heimath zu lassen.

Die Hauptschwierigkeit bei der Zinseinkommensteuer bleibt immer ihre Umlegung. Das Capitaleinkommen ist eine ungemein veränderliche Größe und kann von Tag zu Tag eine andere werden, dabei ist es noch so äußerst leicht transportabel, daß eine Erkennung und Erfassung desselben immer nur auf Ungefähr beruht. Bei den meisten Zinsforderungen fehlt es vollständig an zuverlässigen Kennzeichen, woraus auf deren Existenz ein Schluß gezogen werden könnte, so daß man weder bei der Selbstangabe noch bei der Schätzung auf irgend welche Genauigkeit wird zählen können. Und eine große Ungleichheit wird nothwendig dadurch herbeigeführt, daß gewisse besondere Capitalanlagen, wie die in Staatspapieren, Hypotheken und dergleichen, ganz genau erforscht werden können, andere aber nicht. Und so werden dann in der Regel alle Diejenigen, welche ihre Gelder vorzugsweise in Werthen der eben angeführten Art anlegen, viel höher besteuert als Andere, deren Capitalien mehr verborgen sind.

In all dem vermögen wir jedoch keinen Grund zu erblicken, der gegen die ganze Anwendung dieser Steuer sprechen könnte, denn die Ungerechtigkeit wird immer noch geringer sein, wenn ein Theil des Capitalzinseinkommens etwas niedriger oder gar nicht besteuert ist, weil es sich der Wahrnehmung der Steuerbehörden entzieht, als wenn der ganze Stand der Capitalisten eine principielle Steuerbegünstigung genießt.

Uebrigens wird die Mangelhaftigkeit dieses — sowie wie der meisten andern — Steuerkataster, die auf Schätzung beruhen, von Jahr zu Jahr geringer. Durch das was bei Erbschaftsauseinandersetzungen, bei der Verwaltung von Waisengeldern, bei Rechtsstreiten u. s. w. an den Tag tritt, erlangen die Behörden immer mehr Kenntniß von den im Lande vorhandenen Capitalien sowie von deren Vertheilung und Anwendung; auch eignen sich Diejenigen, welche die Schätzung vorzunehmen haben, immer größere Fertigkeit in ihrem Geschäfte an, so daß man nach einiger Zeit des Bestehens dieser Steuer doch auf ein ganz leidliches Resultat der Vertheilung zählen kann.

Vielfach tauchte schon der Vorschlag auf, — weil die an Private ausgeliehenen Capitalien so schwer zu erforschen seien — solle man nur diejenigen zur Steuer heranziehen,

die dem Staate vorgestreckt werden.*) Ein solches Verfahren, zu dem auch in letzterer Zeit die österreichische Regierung hinneigt, verdient im höchsten Grade mißbilligt zu werden, obwohl es erklärlich ist, daß die Versuchung zu einem derartigen Vorgehen — wo der Staat nur bei der Ausbezahlung seiner Zinscoupons einen betreffenden Abzug zu machen braucht — für eine Regierung, die in Geldverlegenheit ist, sehr groß sein muß.

Ein solcher Abzug, der ausschließlich oder nur in höherem Maße als Andern den Staatsgläubigern gemacht wird, verdient aber kaum mehr den Namen einer Steuer. Es ist eine bequeme Weise, wie der Staat die von ihm eingegangenen Verpflichtungen umgehen kann, und wenn es in ausgedehntem Maße ausgeführt wird, kommt es geradezu einer Beraubung der Staatsgläubiger oder einer partiellen Insolvenzerklärung gleich, was beides nicht sehr förderlich für die Hebung oder Befestigung des Staatscredites sein kann. Es muß also als großer Fehler bezeichnet werden, wenn die Staatsregierung, um der Erlangung eines augenblicklichen Vortheils willen, sich zu einem solchen Schritte hinreißen läßt.

So energisch wir uns gegen eine ausschließliche Besteuerung der Staatsgläubiger ausgesprochen haben, so wenig können wir auf der andern Seite Denen beipflichten, die bei der Anlegung einer Zinseinkommensteuer eine Befreiung für diejenigen Zinsen verlangen, die aus den Staatsdarlehen gezogen werden. Der Hauptgrund, der für eine solche Steuerbefreiung angeführt wird, ist: daß es dem Staatscredite schade, wenn er die Staatsgläubiger mit einer Steuer belaste, und daß dadurch der Cours der Staatspapiere gedrückt und die Aufnahme neuer Anleihen erschwert werden könne. Allein es ist nicht einzusehen, wieso eine Besteuerung der Staatsgläubiger — vorausgesetzt, daß sie dieselben nur nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsgläubiger, sondern blos gerade so wie alle übrigen Capitalisten trifft — dem Staatscredite schaden könne.

---

*) Ein dahin zielender Beschluß wurde von der französischen constituirenden Versammlung sogar schon im Jahre 1793 gefaßt, kam jedoch gar nicht zur Ausführung.

Bei der Aufnahme von Anleihen kann doch der Staat unmöglich seinen Gläubigern eine Befreiung von sämmtlichen Lasten zusagen, und so gut Jemand von der Gewerbesteuer oder von den Consumtionssteuern betroffen wird, gleichviel ob er einige Staatsobligationen besitzt oder nicht, eben so wenig kann ihn der Besitz von Staatsobligationen von der Entrichtung einer allgemeinen Zinseinkommensteuer befreien. Zur Vermeidung des Anscheines, als ob die Staatsgläubiger in besonderer Weise besteuert würden, und um Jedem klar zu machen, daß er nicht in seiner Eigenschaft als Staatsgläubiger, sondern nur als Capitalzinsenempfänger Steuern bezahlt, ist es vielleicht gut, wenn die Regierung bei der Auszahlung ihrer Zinsen keinerlei Abzüge macht und die Auflage erst direct von den Capitalisten einzieht, zugleich mit den Steuern für alles übrige Zinseinkommen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, welche der Ermittlung der in einem Lande vorhandenen. Capitalbeträge entgegenstehen, hat man vorgeschlagen: statt die Capitalverleiher zu besteuern, umgekehrt die Schuldner zur Steuer heranzuziehen, indem man sie als schuldenfrei betrachtet und es ihnen überläßt ihren Gläubigern einen bestimmten Abzug für die Steuer zu machen. Dieses Verfahren ist in England bei der dortigen allgemeinen Einkommensteuer üblich. Ein Artikel des auf diese Steuer bezüglichen Gesetzes bestimmt, daß der Schuldner dem Gläubiger so viele Pfennige von jedem Pfunde Sterling der Zinsen abzuziehen hat als die Einkommensteuer beträgt; zugleich werden alle Verträge, welche etwa diesen Abzug aufheben sollen, als ungiltig erklärt.

Diese Maßregel ist in mancher Hinsicht vortheilhaft; eine ihrer Hauptvorzüge besteht eben darin, daß dadurch jene Ungerechtigkeit bei der Gewerbe- und Grundeinkommensteuer vermieden wird, auf die wir früher hingewiesen haben, und die dadurch entsteht, daß bei der Anlegung der verschiedenen Erwerbseinkommensteuern keine Rücksicht darauf genommen wird, ob der Betreffende von seinen Einnahmen einen beträchtlichen Theil für die Verzinsung aufgenommener Capitalien wieder abgeben muß oder nicht. Es bleibt also ein großer Vortheil dieser Art von Steuerumlegung, daß die doppelte Belastung von vielen Capitalien und die ungerechte Bedrückung aller Derjenigen, welche zum

Theil mit fremden Capitalien arbeiten, dadurch vermieden wird.

Allein andere gewichtige Bedenken sprechen wieder gegen diese Methode.

1) Die Staats- und Gemeindegläubiger würden durch die Abzüge der Privatschuldner gar nicht betroffen, Staat und Gemeinde müßten also ebenso wie die Private diese Abzüge machen, und wir haben schon gesehen, daß ein solcher Abzug von den Staatszinsen etwas Bedenkliches hat. Und einen ähnlich nachtheiligen Einfluß auf den Credit der Gemeinden kann es haben, wenn auch sie für den Staat einen solchen Abzug zu machen genöthigt werden.

2) Würden diejenigen Capitalien, die nicht zu einer productiven Verwendung aufgenommen werden, eine ganz unbegründete Begünstigung genießen, weil Diejenigen, welche kein Erwerbsgeschäft haben, von dem eben in Rede stehenden Steuersysteme ganz unberührt blieben, also ihren Gläubigern auch keine Abzüge für die Zinssteuer machen könnten. Falls es aber in einem derartigen Fall dem Schuldner dennoch möglich würde, seinem Gläubiger einen Abzug von den Zinsen zu machen, während er selbst keine Einkommenssteuer entrichtet, so wäre dies weiter nichts als eine Prämie, die der Staat auf Verschwendung aussetzte. Auch die nach dem Auslande geliehenen Capitalien würden eine Steuerbefreiung genießen, die volkswirthschaftlich sehr schädlich wirken könnte, indem sie die Auswanderung der Capitalien begünstigte.

Endlich 3) haben wir immer als Bedingung einer gesunden Besteuerungspolitik geltend gemacht, daß das Existenzminimum eines Jeden völlig steuerfrei bleiben sollte. Bei der Grundeinkommen- wie bei der Lohn- und Gewerbesteuer haben wir gezeigt, wie ein Minimalquantum des Einkommens das zur nöthigen Existenz einer Familie erforderlich ist, Jedem steuerfrei gelassen werden sollte. Bei einer directen Zinssteuer wäre eine solche Berücksichtigung und Freilassung der erforderlichen Summe für die nöthige Existenz leicht zu bewerkstelligen. Wenn aber die Schuldner ihren Gläubigern den Steuerabzug zu machen haben, ist eine ähnliche Berücksichtigung des Existenzminimum nicht mehr möglich. Und wollte man auch den Einzelnen, die sich hierdurch beeinträchtigt fühlen, eine Reclamation gestatten, so würde die Nach-

forschung nach den betreffenden Verhältnissen ein sehr complicirtes und schwieriges Geschäft für die Finanzbehörden sein, und ein Theil der Ungerechtigkeit bliebe doch fortbestehen, weil Jeder ein Recht auf Steuerbefreiung eines diesem Existenzminimum entsprechenden Einkommens hat.

Wenn man diese Gründe für und gegen ein solches Verfahren, wie es in England üblich ist, gegen einander abwägt, so muß man doch Bedenken tragen, die Nachahmung dieser Einrichtung in andern Ländern anzuempfehlen.

Ein anderer Weg, der zur Erreichung derselben Resultate vorgeschlagen wurde, a) ist: statt den Schuldner an den Gläubiger zu verweisen, um von diesem sich die für die Capitalzinsen ausgelegten Steuern wiedervergüten zu lassen, ihm zu gestatten, direct bei der Steuer einen seinen Schulden entsprechenden Betrag in Abzug zu bringen, unter der Bedingung, daß er genau seine Gläubiger und die denselben entrichtete Zinsensumme angebe.

Auf solche Weise würde die Finanzverwaltung allerdings genaue Kenntniß über die im Lande ausgeliehenen Capitalien erhalten. Eine Verheimlichung aufgenommener Darlehen würde hier wenigstens, soweit dieselben sich in productiven Händen befinden, nur zum Schaden Derjenigen ausfallen, die eine solche Verheimlichung machten. Den Staat könnte also hierfür keine Verantwortung treffen, so wenig als ihm ein Schaden daraus erwachsen würde. Die unter 2) und 3) oben angeführten Nachtheile dauern aber auch hier fort. Denn auch hier wäre der Verschwender, der kein eigenes Erwerbseinkommen hat, ungebührlich begünstigt und auch hier bliebe das Minimaleinkommen unberücksichtigt, das Jedem steuerfrei gelassen werden sollte. Außerdem verlangte dieses System einen höchst complicirten Mechanismus und viel inquisitorisches Eindringen in Privatverhältnisse, die heute eine solche Steuerart, wo immer sie eingeführt würde, sehr verhaßt machen müßte. Wenn die Leute es schon sehr lästig finden, daß sie der Steuerbehörde genaue Angaben machen sollen über das, was sie besitzen, so werden sie sich gewiß

---

a) Vergleiche Umpfenbach, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft.“ Erlangen 1859. I. S. 206.

noch viel weniger gern entschließen, ein genaues Verzeichniß ihrer Schulden und Ausstände zu machen.

Es wäre freilich zu wünschen, daß das allgemeine Verständniß in staatswirthschaftlichen Dingen schon so weit vorgerückt wäre, daß die Leute einsähen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, die Besteuerung durch Selbstangaben möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen. Niemand wird aber sagen können, daß die Mehrheit der Staatsbürger schon auf diesem Standpunkte stehe, man wird also, um bei der Einführung der directen Besteuerung nicht noch mehr Widerstand hervorzurufen, Alles dasjenige vermeiden müssen, was als ein lästiges Eindringen in die Angelegenheiten der Einzelnen angesehen wird. So fruchtbringend der eben angeführte Gedanke also auch vielleicht für die Zukunft sein mag, glauben wir doch nicht, daß im gegenwärtigen Augenblicke auch nur ein Versuch damit gewagt werden dürfte.

Die practische Ausführung dieses Systems dürfte überdies noch in anderer Hinsicht auf große Schwierigkeiten stoßen, besonders auch in Bezug auf diejenigen Darlehen, die nicht bei einem bestimmten Capitalisten aufgenommen sind, sondern die an der Börse verhandelt werden. Es sind dies Darlehen, gegen welche Schuldscheine ausgestellt werden, die au porteur, d. h. auf den Inhaber, lauten, wie dies bei fast sämmtlichen Staats- und Gemeindeschulden, so wie bei den Prioritätsanlehen großer Actiengesellschaften der Fall ist. Hier könnten die jeweiligen Besitzer nur ermittelt werden, wenn man sie zu lästigen Formalitäten, wie Abstempelung der Zinscoupons oder dergleichen zwingen wollte, oder man würde wieder zu einer ausnahmsweisen Besteuerung solcher Besitzer von Papieren auf den Inhaber schreiten müssen, was auch besser vermieden wird.

Ein letzter Plan, der angegeben wurde, um die Schwierigkeiten zu umgehen, die einer genaueren Ermittelung der ausgeliehenen Capitalien im Wege sind, besteht darin, dieselben zu einer Registrirung bei den Behörden zu zwingen, und zwar dadurch, daß dies als Bedingung für jede gerichtliche Verfolgung einer Capitalforderung aufgestellt wird. Dieser Gedanke scheint gut und treffend, aber auch hier ist die Ausführung desselben das Schwerste. Ja die Schwierigkeit bei der Durchführung solcher Maßregeln sind zum Theile

wohl noch bedeutender, und geben zu größeren Mißlichkeiten Anlaß, als diejenigen, welche umgangen werden sollten.

Eine derartige Declaration ist wohl möglich und nicht allzu lästig bei Darlehen, die auf längere Zeit gemacht werden. Allein der ganze kaufmännische Verkehr würde auf's Empfindlichste gehemmt, wäre er gezwungen, auch solche Anlehen einregistriren zu lassen, die oft auf unbestimmte, oft auf nur ganz kurze Zeit (vielleicht nur wenige Wochen oder Tage) aufgenommen werden. Man denke sich z. B. den Verkehr zwischen verschiedenen Bankiers, wo heute A dem B eine bedeutende Summe schuldet, die morgen dieser vielleicht auf C überträgt und in wenigen Tagen schon kann wieder das Verhältniß ein umgekehrtes sein. Wie sollte da die Finanzverwaltung zu einer richtigen Einsicht gelangen über die Capitalien, die in Wirklichkeit ausgeliehen sind, über die Zinsen, die eingenommen werden? Sie müßte sich geradezu der Arbeit unterwerfen, jeden Tag für jedes Geschäft im Staate Bilanz zu ziehen, und müßte also die Einzelnen zwingen, ihr alle diejenigen Angaben zu machen, die sie zu dieser Arbeit befähigen würden. Und man sieht wohl ein, daß dies ein ganz unausführbares Unternehmen ist. *)

Wollte man dagegen alle diejenigen Beträge, die nur auf kurze Zeit ausgeliehen sind, vernachläßigen, und sie von der Einregistrirung befreien, so würde es für Viele ein Leichtes sein, die ganze Steuer zu umgehen. Sie brauchten nur stets Anleihen auf kurze Frist zu machen oder vorzustrecken, und stets wieder zu erneuern, falls sie länger zu dauern hätten, und so könnte leicht der ganze Erfolg vereitelt werden, der durch die Einregistrirung erlangt werden sollte.

Endlich ist noch bei all' dem zu berücksichtigen, daß alle diejenigen Capitalien, die nach dem Auslande hin ausgeliehen werden, bei der Verfolgung ihrer Rechtssachen von der Einregistrirung im Inlande nicht abhängig sind, daß für sie also auch kein Grund zu dieser Einregistrirung vorhanden ist. Diese würden demnach der Besteuerung entgehen, wodurch der Auswanderung der Capitalien — die doch jeden-

*) Derselbe Vorwurf trifft zum Theil wenigstens auch den Vorschlag, nach dem jeder Schuldner selbst die Angabe seiner Schulden zu machen hat.

falls nicht begünstigt werden sollte — vom Staate eine Prämie geboten würde.

Aus all' dem eben Gesagten geht hervor, daß jede der vorgeschlagenen Methoden nicht unbedeutende Schattenseiten im Gefolge hat, dennoch ist die Besteuerung der Capitalzinsen als Ergänzung zu der Lohn-, Gewerbe- und Grundeinkommensteuer eine dringende Nothwendigkeit. Das beste Resultat dürfte wohl erreicht werden, wenn man auch hier wieder besonderen Schätzern den möglichst freien Spielraum ließe — und wir werden auf die hierbei zu beobachtenden Maßregeln im nächsten Capitel bei der allgemeinen Einkommensteuer näher zurückkommen. Sollte man jedoch Bedenken tragen, einen so schwer zu ermittelnden Gegenstand wie das Zinseinkommen der Willkür einer Schätzung zu unterwerfen, so scheint uns von allen Systemen, die dieselbe zu umgehen bestimmt sind, das von uns zuerst angeführte und in England angewandte das beste zu sein.

Wir haben schon weiter oben erwähnt, daß die Steuergesetzgebung sorgfältig alles vermeiden müsse, was etwa den im Ausland angelegten Capitalien vor den übrigen einen Vortheil gewähre. Manche Regierungen haben nun geglaubt, nur eine Maßregel der Billigkeit zu treffen, indem sie ihren Staatsangehörigen gestatteten, bei der Besteuerung ihres Zinseinkommens, das sie aus dem Auslande beziehen, die etwa dort schon entrichtete Abgabe an der inländischen Steuer abzuziehen, respective gar keine inländische Steuer vom Capitaleinkommen zu geben, wenn in dem fremden Staate die Abgabe so hoch oder noch höher als die inländische ist.

Eine solche Anordnung besteht z. B. in Württemberg; auch das neueste italienische Steuergesetz von 1864 hat ähnliche Bestimmungen.

Offenbar ist der Gedanke, der hierbei leitend war, der, daß man nicht wollte, daß dasselbe Capital in doppelter Weise belastet werde, einmal im fremden Staate und dann wieder im Inlande. Wir finden jedoch, daß eine Staatsregierung keinerlei Grund hat, auf das Rücksicht zu nehmen, was in einem fremden Staate geschieht, wenn sie nur darauf Acht

hat, daß sie selbst ein und denselben Gegenstand nicht einer doppelten Besteuerung unterwirft, so hat sie ihrer Pflicht vollständig genügt. Ist es denn je einer Regierung eingefallen, an einer ihrer Grenzen den Eingangszoll auf gewisse Artikel herunterzusetzen, weil der dort anstoßende Staat einen Ausgangszoll oder etwa einen Durchgangszoll auf sie legt? Warum soll aber gerade bei den Capitalien diese zarte Rücksicht genommen werden?

Die unvermeidliche Wirkung eines solchen Steuergesetzes ist, daß die Capitalien auf künstliche Weise aus dem Lande getrieben werden, und daß noch obendrein diejenigen der Bürger, welche am meisten steuerfähig sind, von der Entrichtung der Abgaben an die eigene Regierung enthoben werden.

Wenn heute z. B. viele Württemberger, angelockt durch den hohen Zinsengenuß, ihre Gelder in österreichische Staatspapiere stecken, so hat doch gewiß die württembergische Regierung keinen Grund, die Auswanderung dieser Capitalien zu begünstigen, denn alles, was aus dem Lande geht, wird dem inländischen Gewerbe, der einheimischen Industrie entzogen. Nun kommt Oesterreich auf den Gedanken, eine Couponsteuer zu erheben, die höher ist, als die württembergische Capitaleinkommensteuer, und von diesem Augenblicke an hören die Württemberger auf, für das betreffende Zinseinkommen ihrer eigenen Regierung Abgabe entrichten zu müssen. Und so kann es sich ereignen, daß ein Capitalist, der 200,000 Thlr. im Vermögen hat, keinen Groschen Zinseinkommensteuer zu bezahlen hat, weil er es vorzog, in Oesterreich 7 oder 8 Procent mit seinem Gelde zu machen, statt nur 4 oder 4½ in Württemberg. Selbst nach Abzug der österreichischen Couponsteuer bleibt jenem Capitalisten ein reines Einkommen von vielleicht 15,000 Thlr., während er im eigenen Lande nicht mehr als 9000 Thlr. hätte erzielen können, und doch soll er nicht, wie alle übrigen Württemberger, eine Abgabe von seinem Zinseinkommen geben. Man sieht es deutlich, daß durch eine solche Bestimmung der Reiz, die Gelder nach dem Auslande zu senden, nur vermehrt werden kann. Und nicht genug, daß sie so der inländischen Industrie entzogen werden, verkürzt sich die Regierung selbst noch ihre eigenen Einnahmen. Wenn sie also ihr Möglichstes thun wollte, ihre Bürger zu veranlassen,

recht viele Capitalien nach dem Auslande zu schicken, so könnte sie ihren Zweck kaum besser erreichen, als durch Einführung eben eines solchen Steuergesetzes.

Achtes Capitel.

Allgemeine Einkommensteuer.[a])

A. Geschichtliches.

In früherer Zeit waren schon öfter, hauptsächlich während besonderer Kriegsnoth, allgemeine Steuern vom Ein-

---

a) Literatur:
Seeger, »Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem.« Heidelberg 1811. S. 60.
Lips, »Ueber die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommentaxe und ihre Ausführbarkeit.« Erlangen 1812.
Craig, »Grundzüge der Politik.« Deutsch. Leipzig 1816. III. S. 13.
v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 473.
Lotz, »Handbuch der Staatswissenschaft.« Erlangen. 1822. III. S. 122.
Behr, „Lehrbuch von der Wirthschaft des Staates.“ Leipzig 1822. S. 109.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 222.
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 175.
»On the advantage of substituting an income-tax for the present taxes.« London 1831.
Schön, »Die Grundsätze der Finanz.« Breslau 1832. S. 55.
Murhard, »Theorie und Politik der Besteuerung.« Göttingen 1834. S. 422 u. 506.
»Ueber verhältnissmässige Besteuerung.« Leipzig 1834.
Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern.« Stuttgart 1837. S. 77.
Benda, »Ueber die Vorzüge der Einkommensteuer.« Berlin 1842.
Zachariä, »Die 40 Bücher vom Staate.« Heidelberg 1843. VII. S. 142.
v. Sparre, »Die allgemeine Einkommensteuer als einzige directe Abgabe.« Giessen 1848.

kommen erhoben werden. Die athenische „Eiphorosis“, die schon 378 v. Chr. zum erstenmale ausgeschrieben wurde, war eine solche Steuer. a) Auch im Mittelalter wurden zu Kriegszeiten häufig Steuern ausgeschrieben, die ganz diesen Character hatten, doch waren sie immer nur ganz vorübergehender Natur.

In neuester Zeit hat zuerst William Pitt in England eine allgemeine Einkommensteuer als einzige Schatzung wieder eingeführt. Als während der napoleonischen Kriege die englischen Staatsausgaben so bedeutend gestiegen waren, wurde im Jahre 1798 zum erstenmale eine allgemeine Einkommensteuer, income-tax oder property-tax genannt, eingeführt, die nur helfen sollte, die außerordentlichen Bedürfnisse zu decken. Jedes Einkommen über 60 Pfd. St. sollte steuerbar sein und zwar progressiv von 0,825 bis 5 Procent, welche letztere Quote von allen Einkommen über 200 Pfd. St. erhoben werden sollte; und im Jahre 1805 wurde diese Steuer sogar bis auf 10% vom Einkommen erhöht. Das Erträgniß der Steuer, welches ursprünglich nur etwa 5 Mill. Pfd. St. gewesen war, stieg jedoch nicht nur auf das doppelte, sondern nach und nach war es bis zum Jahre 1810 schon

---

v. Gross, »Allgemeine progressive Grund- und Einkommensteuer.« Jena 1848.
Baumstark, »Zur Einkommensteuerfrage.« Greifswald 1850.
Biersack, »Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 100.
Hubbard, »Della Imposta unica sulla rendita.« Torino 1850.
M'Culloch, »A Treatise on the pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 108.
»How should an income-tax be levied?« London 1852.
Gräfenried, »Ueber die Einkommensteuer.« Zürich 1855.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 137.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 447.
Mill, »Principles of political economy.« London 1862. II. S. 411.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 65.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 73.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 182.
Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Berlin 1865. S. 255.

a) Hüllmann, »Ursprünge der Besteuerung.« Cöln 1818. S. 56.

auf 14—15 Mill. Pfd. St. (circa 100 Mill. Thlr.) angewachsen. a)

Es ist kein Wunder, daß eine Abgabe, die gleich auf so großem Fuße angelegt wurde, nicht sehr populär sein konnte, und als Napoleon in St. Helena war, und die Welt wieder in Frieden aufathmete, schüttelten auch die Engländer die lästige Steuer wieder ab. Und damit dieselbe nicht so leicht sollte wieder eingeführt werden, ließ das Parlament alle Documente vernichten, die zu ihrer Umlegung und Erhebung gedient hatten.

Dennoch waren noch kaum 25 Jahre seit jenem Augenblicke verstrichen, als Robert Peel wieder zu der allgemeinen Einkommensteuer zurückgriff — diesmal mitten im tiefsten Frieden, zur Ermöglichung einiger finanzieller Reformen, namentlich der Aufhebung der Kronzölle. Seit jener Zeit ist sie nie wieder aufgehoben worden und wechselte je nach den Bedürfnissen von 7 Pence vom Pfunde Sterling (was etwas weniger als 3% ausmacht), wie sie ursprünglich festgesetzt war, bis auf 16 Pence vom Pfunde Sterling oder 6⅔% während des Krim Krieges, und wieder allmählich zurück bis auf 6 Pence, dem gegenwärtigen Steuerfuße. *)

Dank dieser Auflage, war es den Engländern möglich, den orientalischen Krieg, dessen Kosten für England auf 78 Mill. Pfd. St. (520 Mill Thlr.) berechnet werden, zu führen, ohne ihre Schuld um mehr als 16 Mill. Pfd. St. (nicht ganz 107 Mill. Thlr.) zu vermehren, während Frankreich in den beiden Jahren 1854 und 1855 3 Anleihen im Betrage von 1500 Mill. Frs. **) (400 Mill. Thlr.) aufnahm und daneben seine schwebende Schuld noch um Beträchtliches vermehrte.

Die von Robert Peel neueingeführte Steuer war im wesentlichen der ersten englischen Einkommensteuer vom Anfange dieses Jahrhunderts gleich. — Obwohl die Steuer

*) Nämlich für 1865; für 1866 ist dieselbe noch weiter herabgesetzt worden.

**) Anleihe vom Juli 1854, 250 Mill. Frs.
Januar 1855, 500 „ „
Juli 1855, 750 „ „

a) Mac. Culloch, „Statistical account of the british Empire.", London 1857. II. S. 402 und
de Parieu, „Traité des Impôts". Paris 1863. II. S. 14.

als eine einzige betrachtet wird, zerlegt sie doch das Einkommen in folgende 5 Kategorien.

Classe A) Ländereien, Häuser, Canäle, Eisen- und Salzbergwerke, Gasanstalten, kurz Liegenschaften jeder Art.

B) Einkommen von der Nutzung obiger Immobilien (wobei in England die Hälfte, in Schottland etwas über ein Drittel, 36%, von der Grundrente als reines Einkommen angenommen wird).

C) Einkünfte aus Dividenden, Jahresrenten, Zinsen aus der öffentlichen Schuld 2c. mit Befreiung der Einnahmen von Unterstützungscassen, Sparcassen 2c.

D) Industrieller und commercieller Nutzen, sowie alle persönlichen Gehalte und Belohnungen für Arbeit im Dienste von Privaten.

E) Endlich Gehalte und Pensionen von Staatsdienern.

Man sieht es, von diesen 5 Kategorien entspricht die erste so ziemlich unserer Grundeinkommensteuer, die zweite und vierte der Gewerbe- und Lohnsteuer, die fünfte einer Besoldungssteuer und die dritte einer Zinsbesteuerung. Denn wie wir bei früherer Gelegenheit schon erwähnt haben, gestattet das englische Gesetz dem Schuldner, seinem Gläubiger einen Abzug für die Steuer zu machen, der dem Zinseinkommen desselben entspricht — immer nach dem jeweilig festgesetzten Steuerfuße, also gegenwärtig 6 Pence vom Pfunde Sterling.

Ursprünglich war alles Einkommen unter 150 Pfd. St. (1000 Thlr.) steuerfrei; seit 1853 ist das steuerfreie Minimum aber auf 100 Pfd. St. (666 Thlr.) herabgesetzt worden. Das Einkommen zwischen 100 und 150 Pfd. St. genießt aber fort eine kleine Steuerermäßigung, auch gewissen Einkünften von wohlthätigen Stiftungen ist die Steuerfreiheit zugestanden.

Die Umlage dieser Schatzung geschieht zunächst auf Grundlage der eigenen Declarationen der Steuerpflichtigen, die aber durch besondere Commissionen geprüft und häufig abgeändert werden.

Diese englische allgemeine Einkommensteuer darf nicht als Muster einer derartigen Besteuerung angesehen werden, besonders nicht, weil sie keinen Unterschied zwischen fest begründetem, vererbbarem und nur persönlichem Erwerbseinkommen macht. Ferner scheint uns das Grundeigenthum

darin zu hart besteuert, wobei auch, nach einem unbegreiflichen Mangel an Logik, das Einkommen aus Gas- und Eisenwerken als mit zum Grundeinkommen gehörend gerechnet wird. Wir können keine Erklärung finden, warum das Einkommen vom Grund und Boden, wenn es der Eigenthümer selbst bewirthschaftet, 10½ Pence beim Pfunde bezahlen soll, wenn alles übrige Einkommen nur 7½ Pence zu entrichten hat.

Wir erblicken hierin einen Versuch, die Grundrente besonders zu besteuern, was in England vielleicht Sinn hat, weil dort weit weniger, als auf dem Continente der häufige Besitzwechsel der Grundstücke stattfindet. Aber wollte man eine solche besondere Besteuerung der Grundrente einführen (wir haben schon gesehen, wie die alte Grundlehenssteuer ablösbar gemacht wurde), so konnte dies besser für sich geschehen; mit der allgemeinen Einkommensteuer hätte man dies aber nicht vermischen sollen, da dies nothwendig zu großen Ungleichheiten führen mußte. In der That finden wir auch, daß die Besteuerung der Classe A zu den meisten Reclamationen Anlaß gegeben hat.

Man kann nicht sagen, daß diese neue Steuer in England beliebt sei. Die Engländer haben überhaupt keine besondere Vorliebe für directe Besteuerung. Bei der bekannten Aengstlichkeit, ja oft kleinen Aengstlichkeit, mit der sie über ihre persönlichen Freiheiten wachen, erscheint ihnen ein jedes Befragen über die eigenen Angelegenheiten, wie dies bei der Erforschung des reinen Einkommens nöthig ist, als Eingriff in ihre Freiheit. Außerdem macht die insulare Lage Großbritanniens die Anwendung und Erhebung mancher indirecten Steuern besonders leicht, so daß hier viele der Mißstände, die sonst unvermeidlich in ihrem Gefolge erscheinen, wenigstens sehr geschwächt und verringert werden. Dennoch fängt man nun allmählich an, die income-tax als bleibend zu betrachten, obwohl sie ursprünglich nur als vorübergehende Steuer angewandt werden sollte.

Im Verlaufe dieses Jahrhunderts wurde nun auch auf dem Continente in vielen Staaten eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, und wir glauben sicher voraussagen zu können, daß diese Schatzung mehr und mehr Verbreitung finden wird.

B. Beurtheilung der allgemeinen Einkommensteuer.

Wären die Steuern der europäischen Staaten nach einem System entstanden, so würden wohl schwerlich die letztbesprochenen vier Steuerarten nebeneinander bestehen. Allein bei ihrer Anlegung war in der Regel alles mehr maßgebend, als die Principien der Finanzwissenschaft. — Aeußere Umstände hatten hier diese, dort jene Abgabe hervorgerufen; als dann seit dem Anfange dieses Jahrhunderts das Bestreben sich geltend machte, doch wenigstens gewisse Principien bei der Besteuerung zu befolgen, und als die Gesetzgebung ein solches Princip in der Steuerpflicht nach Maßgabe des Einkommens gefunden zu haben glaubte, wurden die stets steigenden Staatsbedürfnisse dadurch gedeckt, daß man die fehlenden Steuern hineinflickte. So entstanden die verschiedenen Steuersysteme, denen man noch so deutlich ansieht, daß sie eben nur ein Flickwerk sind.

Hier bestand bereits seit langer Zeit eine Grundsteuer, die das Grundeinkommen traf, dazu schuf man nun eine Gewerbe- und Zinssteuer; dort war vorher schon eine Art Gewerbesteuer eingeführt und man gesellte ihr eine Zins-, Lohn- und Grundeinkommensteuer bei. In den meisten Fällen glaubte man dann genug gethan zu haben, wenn nur die verschiedenen Arten des Einkommens zu der Steuer herangezogen wurden; ob aber diese verschiedenen Steuern mit einander im Einklang standen, ob nicht der eine Einkommenszweig viel härter belastet wurde, als der andere, darum bekümmerte man sich nur in den seltensten Fällen.

Sobald die Finanzmänner den Grundsatz anerkannt hatten, daß das Einkommen eines Jeden den Grad seiner Steuerpflicht bedinge, was gab es Einfacheres, als zu sagen: Jeder muß im Verhältniß zu seinem reinen Einkommen Steuer bezahlen, was der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer gleich kam.

Aber dies wäre für die meisten Finanzmänner viel zu einfach gewesen, sie zogen es vor, drei oder vier parallel neben einander herlaufende Steuern beizubehalten, von denen die eine häufig in die andere übergriff und die Wirkung derselben vergrößerte oder wieder aufhob, die nur in ganz unvollkommener Weise dem Princip — Jeden im Verhältniß

zu seinem reinen Einkommen zu treffen — nachkamen, und die jede in ihrer Anlegung und Eintreibung fast genau so viel Arbeit und Mühe kostete, als die eine an ihrer aller Stelle verursacht haben würde. Statt eine einfache und übersichtliche Steuer zu haben, zogen sie es vor, eine Reihe neben einander herlaufender zu haben, die jede Uebersicht unmöglich machten, aber dafür drei- oder vierfache Schreiberei und Erhebungskosten nöthig machten. Oder gar sie führten neben den vielen auch noch die einzige allgemeine Einkommensteuer ein, wie dies z. B. in Preußen seit 1851 der Fall ist. Wenn die Einbürgerung dieser Steuer nicht den Zweck hatte, sie allmählich allein an die Stelle der andern treten zu lassen — und es scheint nicht, daß dies von Herrn van der Heidt beabsichtigt war — so ist kaum zu begreifen, was sich dieser so gewandte Geschäftsmann dabei gedacht haben mag. Als Finanzmann im höheren Sinne des Wortes hat er wahrlich nicht dabei gehandelt. Aber es scheint oft viel leichter, die gesteigerten Bedürfnisse durch neue Steuern zu decken, als die alten zu erhöhen. Man wähnt, der Bürger empfinde es weniger, wenn ihm auf verschiedenen Wegen kleine Summen herausgelockt werden, als wenn er auf einmal eine bedeutendere Quote zu bezahlen hat. Und dies soll ein genügender Grund sein, ein viel theureres, ungerechteres und in jeder Beziehung viel weniger vollkommenes Steuersystem zu rechtfertigen; als ob nicht jeder Bürger schließlich lieber statt viermal 40 Thlr. 150 Thlr. auf einmal, aber auch nur einmal bezahlte?

Man hat häufig zur Vertheidigung dieser Mannigfaltigkeit im Steuerwesen angeführt, daß es besser sei, so viel als möglich verschiedene Steuern neben einander bestehen zu lassen, weil es ganz unmöglich sei, bei ihrer Anlegung gewisse Ungleichmäßigkeiten zu vermeiden. Es wird dann an die große Menge der Steuern die Hoffnung geknüpft, daß der Zufall wieder gut mache, was die menschliche Unvollkommenheit nicht besser zu Stande bringen konnte.

Eine solche Annahme wäre ganz richtig, wenn Fortuna nicht eben die launische Göttin wäre, der es ganz gleich sieht, daß sie Denselben, den sie bei der Anlegung der einen Steuer bevorzugt hat, nun auch bei der andern begünstige, so daß die Ungleichheiten eben so gut vermehrt als vermindert werden könnten. Dann wird hauptsächlich bei dieser

Berechnung immer vergessen, daß wenn zu der einen allgemeinen Steuer 1000 Schätzungen nöthig sind, die neben einander herlaufenden Abgaben wohl 3 oder 4000 Schätzungen erfordern, daß also in demselben Grade, in dem man auf eine Ausgleichung durch den Zufall hoffen zu können glaubt, die Chancen des Irrthums vermehrt werden; denn nichts ist wahrscheinlicher, als daß man sich bei viertausend Schätzungen viermal so oft irrt, als bei tausend.

Wir haben gesehen, daß jede der vier Schätzungen für sich große Schwierigkeiten darbietet und außerdem noch gewisse besondere Mängel an sich hat, die eben von der Trennung der verschiedenen Einkommenszweige herrühren. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, wie bei der Besteuerung des Grund- oder Gewerbeeinkommens große Ungleichheiten entstanden, weil keine Rücksicht auf die ausstehenden Schuldbeträge genommen wurde, und selbst wo bei der Zinssteuer der Versuch gemacht wurde, eine Ausgleichung herbeizuführen, gelang dies nur sehr unvollständig.

Nachdem man mit vieler Mühe eine eigentlich einzige Steuer in mehrere zerlegt hat, konnte man doch keinen der Theile in Anwendung bringen, ohne auf alle übrigen Rücksicht zu nehmen. Die Gewerbesteuer durfte nicht angelegt werden, wo das Gewerbe durch die Grundsteuer bereits betroffen war, ein Theil der Grundsteuer, die Gebäudesteuer, mußte umgekehrt außer Wirksamkeit treten, wo die Gewerbesteuer bereits auf dem Einkommen lastete. Die Zinssteuer mußte ihrerseits unterbleiben, wo Grund- und Gewerbesteuer in Wirksamkeit waren, und auch die Lohnsteuer fand nur da Anwendung, wo kein Grund- und Gewerbeeinkommen schon besteuert war. Was war also durch diese Zerlegung gewonnen? Nicht einmal der hauptsächlich gehoffte Zweck wurde erreicht; denn die Umlegung, die man durch die Zerlegung leichter und genauer machen wollte, ward eher erschwert und statt der Merkmale, die bei den einzelnen Theilen der Steuer einen sicheren Maßstab für eine gerechte Umlage geben sollten, haben wir nachgewiesen, daß auch bei jedem einzelnen Theile die Steuerumlage am besten auf freie Schätzung durch Sachverständige basirt wird, weil die Merkmale, die man heraussuchen wollte, doch immer nur trü-

gerisch sind. Eine außerordentliche Schwierigkeit stellte sich endlich noch bei der Berücksichtigung des Existenzminimums heraus, das bei dem complicirten Steuersystem fast überall ganz außer Acht gelassen wurde und jedenfalls nur durch Anwendung eines sehr umständlichen Verfahrens auf gerechte Weise mit in Rechnung gebracht werden konnte.

Es ist der Steuergesetzgebung der verschiedenen Länder kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie nicht von Anfang an eine allgemeine Einkommensteuer umlegten. Die Finanzwissenschaft ist noch sehr jung, und als die Staatsmänner anfingen, die Lehren dieses neuen Faches zu beachten, hatten sie schon ein ausgedehntes gegebenes Material vor sich, das sie nicht ignoriren konnten. Das Nächste und Einfachste für sie war also — statt alles Vorhandene umzustoßen — zunächst System in das Bestehende zu bringen, dadurch daß sie diejenigen Einkommensarten, die noch nicht belastet waren, mit Steuern belegten. Nachdem dies aber geschehen, war der Moment gekommen, diese Vielheit von Steuern nach und nach in eine einzige, oder mindestens in eine geringere Zahl, leichter übersehbare, gleichmäßigere, in jeder Hinsicht bessere umzuwandeln. Leider haben aber dies die Staatsmänner bis jetzt durchgehends unterlassen.

Als wir die allgemeinen Principien der Besteuerung besprachen, haben wir gezeigt, daß das Einkommen eines Jeden nur insofern ein guter Maßstab ist für seine Steuerfähigkeit, als angenommen werden darf, daß die meisten Menschen bei gleichem Einkommen auch die gleiche Summe von Ausgaben machen, besonders wenn Rücksicht genommen wird auf den Unterschied zwischen rein persönlichem oder vererbbarem Einkommen. Leute, die nur persönliches Einkommen beziehen, werden in der Regel einen kleineren Theil desselben verausgaben, weil sie darauf angewiesen sind, erst ein Capital zu sammeln, um eine gewisse Unabhängigkeit zu erlangen. Mit Rücksicht darauf wäre es also geboten, die letztbesprochenen Einkommensarten weniger hoch zu besteuern, als die übrigen, und dies wurde bei der englischen Einkommensteuer, wie wir sahen, völlig außer Acht gelassen.

Jeder fühlt schon, daß es nicht gerecht ist, einen Arbeiter oder kleinen Gewerbsmann, der durch seine angestrengte Thätigkeit 500 Thlr. verdient, in gleicher Weise zu besteuern,

wie den, der 500 Thlr. Einkommen aus seinen Capitalzinsen zieht; denn bei Ersterem hört das Einkommen vollständig auf an dem Tage, wo er nicht mehr arbeiten kann, der Letztere dagegen kann seine Capitalien sogar auf seine Kinder vererben und diesen nach seinem Tode noch ein gleiches Einkommen sichern. Wenn der Erstere also auf ähnliche Weise für seine Kinder sorgen will, so darf er nicht sein ganzes Einkommen verzehren, sondern er muß jedes Jahr einen bestimmten Theil davon zurücklegen, damit er in der Zeit seiner Arbeitsfähigkeit ein Capital ansammeln kann, dessen Ertrag ihm und seinen Nachkommen auch weiterhin dasselbe Einkommen sichert. Wir haben dies im fünften Capitel dieses Theiles und hauptsächlich im siebenten Capitel des vorhergehenden Theiles schon ausführlich besprochen.

Einige Schriftsteller meinen zwar, es sei genügend, wenn man Denjenigen, die ein Erwerbseinkommen beziehen, eine gewisse Summe als Existenzminimum steuerfrei lasse, den Rentnern aber gar nichts. Dies führt aber doch zu großen Ungerechtigkeiten; denn ein kleiner Rentner, ein pensionirter Beamter z. B. oder eine Wittwe würde einen etwaigen Steuerabzug oft gerade so schwer, vielleicht noch schwerer, als irgend ein Arbeiter empfinden. Und der Staat hat weder Recht, noch Ursache, diesen das Nothwendigste zu entziehen. Wenn er die Lasten Allen mit gleichem Maße zumessen will, so muß er vielmehr einem Jeden ein gewisses Einkommen, das dem Existenzminimum entspricht, steuerfrei lassen, und nur das, was darüber hinaus geht, darf und soll er vom Renteneinkommen ganz besteuern; bei dem Erwerbseinkommen aber muß er noch einen Theil weiter frei lassen, der zur allmählichen Ansammlung eines Capitals genügt, das den Betreffenden gegen Noth sicher stellt.

Es versteht sich von selbst, daß man unmöglich in jedem einzelnen Falle bestimmen kann, wie viel ein Jeder etwa zurücklegen sollte, wie viel man ihm also von seinem Einkommen über das Minimum zur nöthigen Existenz hinaus steuerfrei lassen müßte. Man wird sich vielmehr damit begnügen müssen, das persönliche Einkommen überhaupt etwas niederer zu belasten, als das vererbbare. Dabei bleibt dann freilich immer die Ungewißheit, ob in Wirklichkeit die Dinge sich auch gerade so gestalten werden, wie man es annimmt.

Bei der Besteuerung nach dem Einkommen kann daher

stets nur eine Durchschnittsgerechtigkeit erreicht werden, und wir haben unsere Ansicht schon wiederholt dahin ausgesprochen, daß es die beste Vertheilungsart der Staatslasten wäre, wenn dieselben je nach den Ausgaben eines Jeden bemessen würden, so daß also jeder Staatsbürger nach Abzug der unumgänglichen Auslagen für seine Existenz einen bestimmten gleichen Procentsatz aller seiner übrigen Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung beizusteuern hätte. Wir würden dies entschieden für gerechter halten, als die Belastung je nach dem Einkommen, selbst mit möglichster Berücksichtigung aller besonderen Verhältnisse.

Die volkswirthschaftlichen Schattenseiten dieser Besteuerung nach dem Einkommen sind aber wohl noch größer, als die rechtlichen, die wir eben berührten. Eine Einkommensteuer berührt todt liegende Capitalien oder unproductive Verwendungen von Vermögenstheilen gar nicht und insofern wirkt sie äußerst ermuthigend für den Luxus und kommt beinahe einer Bestrafung des Fleißes gleich. Man denke sich nur zwei Leute, die gleich großes Vermögen besitzen. Der Eine von ihnen treibt es in einem Geschäfte nutzreich um, während der Andere es in ganz unproductiven Verwendungen vergeudet; der Eine schafft mit seinem Vermögen neue Werthe zum Nutzen der ganzen Gesellschaft, der Andere wiegt sich selbst nur in einem sinnlosen Luxus; und doch soll nach der Einkommensteuer der Letztere frei ausgehen und der Erstere um so schwerer belastet werden, mit je mehr Energie und Fleiß er seine Aufgabe verfolgt. Jedem Fortschritte, den Einer erzielt, spürt gleich die Steuerbehörde nach und verlangt einen Theil für sich. Dies kann doch offenbar die wirthschaftliche Weiterentwickelung nicht fördern helfen, ja wenn die Steuer hoch ist, muß es schließlich auf den ganzen Volkswohlstand nachtheilig wirken.

Es ist freilich ein weit verbreitetes Vorurtheil, daß man den Luxus nicht hemmen dürfe, ja daß es geboten sei, denselben sogar möglichst zu unterstützen, es sei gut, wenn das Geld unter die Leute komme u. s. w.; und wenn dies richtig wäre, so verdiente auch der Verschwender die Steuerbegünstigung, von der wir eben sprachen. Eine Schätzung, die nach den Ausgaben eines Jeden bemessen würde, brächte dagegen gerade einem Geizhals Vortheil, und die öffentliche Meinung wird — wir wissen es wohl — hierin einen Grund finden, die

von uns vorgeschlagene Umlage der Staatslasten zu verdammen. Allein in dem einen wie in dem andern Falle läßt sich die öffentliche Meinung viel zu sehr vom Gefühle leiten, statt, wie sie sollte, in derartigen Dingen nur auf Grund ruhiger Ueberlegung ihr Urtheil zu bilden.

Was die Begünstigung des Luxus betrifft, so ist es ja offenbar, daß es reine Selbsttäuschung ist, wenn man hofft, den Wohlstand des Landes dadurch fördern zu können, daß man die Verschwendung ermuthigt. Roscher widerlegt treffend die so verbreitete Ansicht, die in dem Satz Ludwig XIV. gipfelt: „ein König gibt Almosen, wenn er großen Aufwand macht,“ oder daß „die Armen Hunger sterben müssen, wenn die Reichen ihren Aufwand einschränken,“ a) indem er sagt: b) „Wenn ein Reicher die Summe zum Häuserbau verwendet, die er sonst für Maitressen auszugeben pflegte, so werden Maurer, Zimmerleute u. s. w. das verdienen, was sonst Friseure, Putzhändler u. s. w. in Anspruch nahmen; es wird an Trüffeln und Champagner weniger, desto mehr an Brod und Fleisch verzehrt werden. Das Endresultat ist ein Haus, welches entweder die persönlichen Genüsse, oder die materiellen Producte der Volkswirthschaft dauernd vergrößert.“

Wenn also auch jener bescheidene Luxus, der nur eine größere Behaglichkeit und Alles das was in dem Wort Comfort vereinigt ist anstrebt, mit dem Fortschreiten der Cultur und der Verfeinerung der Sitten Hand in Hand geht und wirthschaftlich auch nur segensreich wirken kann, so ist es unzweifelhaft, daß jeder mit Ostentation betriebene Luxus den wirthschaftlichen Fortschritt eines Volkes nur hemmen kann. Dieser Luxus, der mehr auf blosen Glanz und leere Prachtentfaltung, als auf die Befriedigung wirklicher Bedürfnisse gerichtet ist und dem es nur darauf ankommt, möglichst viel vor den Augen der Welt auszugeben, verdient wahrlich keine Förderung. Die Vergeudung bleibt immer eine unproductive und meist sogar genußlose Zerstörung von Werthen; durch dieselbe können also weder mehr Gelder, noch mehr Genußmittel irgend welcher Art unter die Leute gebracht werden, als durch eine vernünftig sparsame und arbeitsame Wirthschaft.

---

a) Montesquieu, „Oeuvres complets.“ Paris 1795. II. S. 140.
b) „Die Grundlagen der Nationalöconomie.« Stuttgart 1857. S. 427.

Haben wir so gezeigt, daß der Luxus, wenigstens der auf äußern Glanz gerichtete Luxus, nicht diejenige Begünstigung verdient, die ihm häufig zugesprochen wird, so kann es uns auch nicht schwer fallen, darzuthun, daß der Geizige, wenigstens vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus, keineswegs das absprechende Urtheil verdient, das ihm allgemein entgegengestellt wird. Der persönliche Character des Geizigen ist allerdings meistens der Art, daß ihm unsere Zuneigung nicht leicht zu Theil werden kann, und die Motive seiner Handlungen, als ausschließlich egoistisch, können auf unsere Achtung keinen Anspruch machen; aber wider seinen eigenen Willen nützt er doch der Gesammtheit und trägt wesentlich zur Hebung des Volkswohlstandes bei. Die Gelder, die er ansammelt, bilden, selbst wenn er sie nur aufspeichern sollte, ein Capital, das seine Nachkommen nutzreich verwerthen können. In unseren Zeiten wird aber kein Geizhals mehr seine Gelder einfach aufspeichern, sondern er wird Zinsen daraus ziehen wollen, und dies kann er meistens nicht anders erreichen, als indem er sie zu irgend einer productiven Verwendung ausleiht. Mit dem Gelde des Geizigen werden also gerade landwirthschaftliche Verbesserungen gemacht, Eisenbahnen gebaut, Bergwerke erschlossen und verschiedene industrielle Unternehmungen eingerichtet. Während er selbst nur in dem blosen Besitz seine Befriedigung findet, sammelt er Capitalien an, welche nicht anders können, als zur Schaffung neuer Genußmittel für die Gesammtheit zu dienen. Und so wird gleichsam jeder Genuß, welchen sich der Geizige selbst abkargt, Mittel zu weiteren Genüssen für Andere. Während er selbst sich vielleicht in ein kleines Stübchen einschränkt, baut er aus seinen Ersparnissen Häuser und verschafft so Vielen die Möglichkeit eines behaglichen Unterkommens.

Wir werden bei einer späteren Gelegenheit noch einmal auf dieses Thema zurückkommen müssen. Hier genügt es, dargethan zu haben, daß Vergeudung und sinnloser Luxus stets mit Werthzerstörung verknüpft ist, daß der Geizige dagegen immer Capital schaffend wirkt, daß er also, obwohl seine persönlichen Motive verwerflich sind, der Gesammtheit doch nützt, und daß darum vom rein volkswirthschaftlichen Standpunkte aus eine besondere Bedrückung desselben kaum zu rechtfertigen ist.

Und doch wirkt die Einkommensteuer offenbar nicht nur als Bedrückung für den Geizigen, sondern auch für jeden vernünftig Sparsamen, der einen Theil seines Vermögens zurücklegen will. Denn Alles, was so erübrigt wird, unterwirft die Einkommensteuer einer doppelten Belastung, indem sie das volle Einkommen zur Steuer heranzieht, und von dem Ertrage der Ersparnisse aus diesem schon besteuerten Einkommen abermals Abgaben erhebt.

Setzen wir den Fall, Jemand habe 5000 Thlr. Berufseinkommen, von denen er aber jedes Jahr 1000 Thlr. erspart und auf Zinsen legt. Bei einem Steuerfuß von 5 % werden ihm nun stets 5 % von seinem Berufseinkommen und 5 % von den Zinsen seiner Ersparnisse abgezogen. Die Wirkung für ihn ist also ganz die gleiche, als ob man von dem von ihm zurückgelegten Capital gleich weitere 5 % abgezogen hätte. Er würde dann nur 950 Thlr. auf Zinsen stehen haben und 47½ Thlr. daraus ziehen; so aber erhält er zwar 50 Thlr., muß aber gleich 2½ Thlr. davon wieder an die Steuerbehörde abgeben. Die Einkommensteuer erfaßt also dasjenige Einkommen, das völlig verzehrt oder unproductiv angelegt wird, nur einmal; jede productive Verwendung des Einkommens aber wird gerade doppelt besteuert.

Niemand, der die Förderung volkswirthschaftlicher Interessen im Auge hat, wird dies vertheidigen wollen. Also weder vom Standpunkte der Gerechtigkeit, noch von dem der wirthschaftlichen Fürsorge aus verdient die Besteuerung absolute Billigung, die nach dem Einkommen eines Jeden bemessen wird. Weit besser entspricht den Anforderungen des Rechts, wie der Nationalöconomie, eine Steuer, deren Maßstab die Ausgaben eines Jeden bilden. Doch hierauf werden wir bei späterer Gelegenheit zurückkommen.

Bis hierher haben wir vom rein theoretischen Standpunkte aus die allgemeine Einkommensteuer betrachtet und haben dabei gefunden, daß auch sie nicht alle diejenigen Bedingungen erfüllt, welche die Wissenschaft als nothwendig für eine gute Steuer bezeichnet. Wenden wir uns dagegen von diesen theoretischen Betrachtungen zum practischen Leben und vergleichen die allgemeine Einkommensteuer mit allen andern bis jetzt von uns erwähnten üblichen Einnahmequellen des Staates, so müssen wir bekennen, daß sie uns weitaus die vorzüglichste erscheint.

Sie ist frei von all den Schattenseiten, die wir bei den eigenen Erwerbsgeschäften der Regierung hervorgehoben haben; sie fußt auf einem weit richtigeren Principe, als die meisten der Gebühren, die dem Staate ein größeres Einkommen abwerfen, und auch alle Schatzungen und Aufschlagsteuern, die bis jetzt üblich sind, übertrifft sie an Gerechtigkeit, Uebersichtlichkeit, Leichtigkeit und Einfachheit der Umlegung. Diese Steuer ist vor allen andern eine allgemeine, denn keine Classe von Bürgern bleibt von ihr frei, und im Vergleich zu den nebeneinander herlaufenden Steuern, die wir in den vorhergehenden Capiteln betrachtet haben, gewährt die einzige, allgemeine Einkommensteuer ganz wesentliche Vortheile. Denn, was jene nie oder nur ganz unvollkommen bewerkstelligen konnten — eine gerechte Berücksichtigung der Schulden, die Jeder neben dem Einkommen hat, eintreten zu lassen — das ist hier ganz leicht. Und nebenbei, wie sehr ist an Einfachheit und Uebersichtlichkeit, und darum auch an Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Umlegung und Controle gewonnen!

Wir haben freilich weiter oben schon erwähnt, daß bei dieser Schatzung immer doch nur auf eine Durchschnittsgerechtigkeit zu zählen ist; allein immerhin ist dies doch besser, als eine Beiseitesetzung jeder Gerechtigkeit. Darum kann man also wohl der allgemeinen Einkommensteuer das Wort reden, denn sie ist in ihrer Anlage gerechter und zweckmäßiger, als alle bis jetzt besprochenen Steuern, ja selbst als alle bis jetzt in Wirksamkeit gesetzte Auflagen und Einnahmequellen des Staates.

Die meisten Einwürfe, welche man gegen diese Abgabe hört, beziehen sich eigentlich mehr auf die Ausführung, als auf das Princip, und sind in der Regel in noch höherem Grade auf alle diejenigen Steuern anwendbar, welche das Einkommen eines Jeden als Maßstab der Steuerpflicht hinstellen. Sie treffen also eben so gut und noch mehr die Grundeinkommensteuer, sowie die Gewerbe-, Lohn- und Zinseinkommensteuer. Die Mängel, die ihnen allen anhaften, sind die Schwierigkeiten, die der Ermittelung des reinen Einkommens eines Jeden im Wege stehen.

Diese Schwierigkeiten sind in der That äußerst groß. Aber selbst gesetzt, man könnte bei der Einschätzung des Einkommens nur einen ziemlich geringen Grad von Genauigkeit

erreichen, so wäre eine Besteuerung, welche darauf begründet ist, doch immer noch besser, als ein Steuersystem, wie z. B. die Kopfsteuer oder die gewöhnliche Accise, das auf einem Principe beruht, welches an sich schon ungerecht ist. Je genauer eine solche Steuer dann umgelegt würde, je sorgfältiger dabei auf alle Details geachtet würde, um so sicherer würde die Ungerechtigkeit zu Tage treten, um so verderblicher würde die ganze Auflage.

Hier bei der Einkommensteuer, es ist wahr, hat man namentlich bei der ersten Einführung noch mit vielen Unvollkommenheiten zu kämpfen, aber man schreitet vorwärts, man lernt, man verbessert, und je mehr man an Umsicht und Genauigkeit gewinnt, desto besser wirkt das ganze System. Aber schon beim Beginne ist eine Unvollkommenheit in der Ausführung immer weniger bedenklich, als ein Fehler im Principe. Es mag dann leicht vorkommen, daß ein Kaufmann in Vortheil kömmt gegen einen andern, daß ein gewisser Arbeiter zu hoch getroffen wird im Vergleich zu seinen übrigen Genossen; der Zufall, die Ungenauigkeit der Schätzung bringt es so mit sich. Aber ist dies nicht weit besser, als wenn — wie es bei den andern Steuern geschieht — ein ganzer Stand principiell bevorzugt wird auf Kosten aller übrigen? Bei der Accise z. B. wird der ganze Arbeiterstand unmäßig besteuert im Vergleich zu allen Andern, wobei noch nebenherlaufende Ungleichheiten in der Belastung der Einzelnen gar nicht einmal ausgeschlossen sind. Durch andere Abgaben wieder wird dieser oder jener Besitz auf weit höhere Weise belastet, ohne daß der geringste Rechtsgrund dafür gefunden werden könnte.

Ueberall also gibt es neben den Mängeln in der Ausführung, die doch nie ganz fehlen, noch viel bedenklichere und gefährlichere Fehler, die schon im Principe liegen, gegen die es keine andere Rettung geben kann, als daß man das ganze System verläßt.

Bei der Beurtheilung der Brauchbarkeit der einzelnen Steuern wird überhaupt immer viel zu wenig auf die Mängel und Vorzüge der andern Rücksicht genommen, und doch ist im practischen Leben die Brauchbarkeit eines jeden Dinges eine relative. So lange nichts Besseres da ist, bleibt eben das relativ Beste das Brauchbarste. Mag man nun noch so viele Mängel und Fehler an demselben heraustifteln, man

wird es doch als brauchbar anerkennen müssen, so lange von allen Dingen, die es ersetzen könnten, keines ist, das nicht noch größere Mängel, noch mehr Schattenseiten zeigte. — So lange Eisenbahnen und Dampfschiffe nicht existirten, war eben der Eilwagen das beste Beförderungsmittel. Was hätte es damals geholfen, zu sagen, der Eilwagen legt nur $1^1/_2$ Meilen in der Stunde zurück, die Bewegung des Wagens ist eine unangenehme, die Postillone sind unzuverlässig und dergleichen mehr. Die Postverbindung war und ist deshalb doch eine Wohlthat und ein Fortschritt, so lange nichts Besseres da ist, um sie zu ersetzen.

Dies mögen alle Diejenigen beherzigen, welche so sehr gegen irgend eine bestehende oder vorgeschlagene Auflage zu Felde ziehen und gleich bereit sind, ein halbes Dutzend Fehler an derselben zu entdecken! Wenn Ihr dagegen eine andere Einnahmequelle für den Staat aufzuweisen im Stande seid, die nicht mehr und nicht größere Fehler an sich trägt, dann gut; sobald Ihr dies aber nicht könnt, dann merkt Euch doch, daß im practischen Leben das relativ Beste immer gut ist.

Es ist wahr, daß das Bessere immer der Feind des Guten ist, aber sicher gibt es keine schlechtere Politik, als das Bessere auszuschlagen, weil man das Beste nicht haben kann. Und das Streben nach Vervollkommnung wäre das größte Unglück für die Menschheit, wenn sie so lange alle Dinge ohne jegliche Verbesserung lassen müßte, bis sie das wirklich Vollkommene gefunden hätte!*)

---

*) Es ist eine auffallende Erscheinung, daß fast alle Lehrer der Finanzwissenschaft, obwohl sie principiell die allgemeine Einkommensteuer als die beste hinstellen, doch stets von ihrer ausgedehnten Anwendung abrathen. So ist es z. B. schwer zusammenzuräumen, wenn Rau in seiner Finanzwissenschaft I. S. 399 (Aufl. von 1864) sagt: „Die Steuerfähigkeit der Bürger beruht vorzüglich auf ihrem Einkommen und die Steuern sollen so viel als möglich nach dem Verhältniß des Einkommens vertheilt werden," und in einer frühern Auflage fügt er hinzu: „Von der Durchführung dieses Hauptgrundsatzes wird vornehmlich die Vollkommenheit der Steuertheorie, so wie des Steuerwesens in jedem Lande bedingt;" und dagegen nun wieder im II. Band S. 186: „Die allgemeine Einkommensteuer ist nicht dazu geeignet, an die Stelle aller einzelnen Schatzungen gesetzt zu werden. Die unvermeidlichen Mängel der Steueranschläge würden bei dem

Somit dürfen wir uns nicht allzu sehr beeinflussen lassen von dem allerdings ganz begründeten Einwurfe, daß die Umlegung dieser Steuer nur einen gewissen Grad von Genauig=

---

hohen Fuße einer solchen Einkommenssteuer in einem schwer zu ertragenden Maße fühlbar werden. Eine Einkommensteuer neben den andern Schatzungen einführen heißt dem länger bestehenden noch ein zweites neues Schatzungssystem beigesellen. Ein solcher Zustand ist offenbar unvollkommen, weil die Anzahl von Steuern unnöthig vermehrt wird, weil die neu hinzugekommene Steuer wesentliche Mängel an sich trägt und die Ungleichheiten der bisherigen Besteuerung nur mindert nicht ganz beseitigt." Also weder neben den jetzt bestehenden Schatzungen, noch an ihrer Stelle, darf die allgemeine Einkommensteuer eingeführt werden. Dies heißt doch mit dürren Worten, daß man sie gar nicht einführen darf.

Ganz ähnlich so sagt Umpsenbach im I. Band seiner Finanzwissenschaft S. 107: „Die Forderung, daß die Vertheilung der Steuern unter die Staatsangehörigen nach deren reinem Einkommen erfolge, ist als bereits von der austheilenden Gerechtigkeit gestellt zu betrachten, weil das reine Einkommen der einzig richtige wirthschaftliche Ausdruck für die verglichene Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen ist. Mit nicht geringerem Gewichte aber drängt die Volkswirthschaftslehre und selbst das wohlverstandene egoistische Finanzinteresse nach dem nämlichen Ziele." Und weiter S. 137: „Eine allgemeine einzige Einkommensteuer, welche alle sonstigen steuerlichen Manipulationen ausschlösse, erscheint in der That als das Ideal einer sich ebenmäßig auf Staatsrecht und Volkswirthschaftslehre gründenden Besteuerung." Und kaum einige Seiten weiter auf S. 147 spricht sich derselbe Autor folgendermaßen aus: „Alles richtig erwogen, ist ein Zustand der Dinge, in welchem die allgemeine einzige Einkommensteuer ausführbar würde, für uns rein undenkbar. Es wäre hierzu ein Grad von moralischer Hebung und geistiger Hoheit erforderlich, der, wenn erreicht, den Begriff des Menschlichen ganz ausschlösse ..... Für uns, die wir Menschen sind und in einer Wirklichkeit leben, welche handgreiflich genug an uns herantritt, und deren Anforderungen wir schwer empfinden, wäre es aber offenbar sehr ungereimt, wenn wir auf Kosten der bestimmt vorliegenden Aufgabe um einen idealen Zustand besorgt sein wollten, nach dessen Erreichung ausgesorgt sein wird. Sind wir einmal reif, die allgemeine einzige Einkommensteuer einzuführen, so haben wir überhaupt keine Steuern mehr nöthig."

Das nenne ich doch ein sonderbares „Ideal der Besteuerung", das sich nie auch nur annähernd verwirklichen läßt, das für unsre menschlichen Verhältnisse nicht paßt. Für mich gibt es keine andere Alternative: entweder die betreffende Auflage ist wirklich nicht durchführbar, dann ist sie schlecht und unpractisch aber gewiß kein Ideal, oder aber sie ist wirklich besser als die andern bis jetzt bestehenden Schatzungen, dann muß man sie einführen und muß nur suchen, so viel und so gut wie möglich all die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich bei der practischen Durchführung herausstellen.

keit und Gerechtigkeit erreichen könne, weil die Erforschung des reinen Einkommens so schwer durchzuführen ist. Die Schwierigkeiten sind freilich groß, aber man muß suchen, sie zu überwinden, und muß namentlich das relative Bessere nicht verschmähen, blos deshalb, weil es doch nicht vollkommen ist.

In manchen Ländern wurde der Versuch gemacht, die allgemeine Einkommensteuer progressiv einzurichten. Die englische income-tax ist progressiv, wenigstens bei Einkommen zwischen 100 Pfd. St. und 150 Pfd. St. jährlich. Auch viele der deutschen Einkommensteuern werden in steigender Progression erhoben. Wir haben bei der Besprechung der Principien der Besteuerung schon diese Frage entschieden, können uns also hier kurz fassen, indem wir dort schon nachgewiesen haben, daß im Allgemeinen eine solche Progression nicht zu billigen sei, da sie stets auf Willkür beruhe und eine Bedrückung des vermögenderen Theils des Volkes in sich schließe. Bei der allgemeinen Einkommensteuer stellen sich aber noch ganz besondere Mängel heraus.

Denn wenn im Allgemeinen schon der in Rede stehenden Abgabe der Vorwurf gemacht wird, daß sie dem volkswirthschaftlichen Fortschritt feindlich sei, weil bei jeder Verbesserung, die der Einzelne in seiner Lage erzielt, sogleich der Fiscus einen Theil davon in Anspruch nimmt, um wie viel mehr wäre dies bei einer progressiven Einkommensteuer der Fall, die gerade wie eine Bestrafung von Fleiß und Sparsamkeit wirkt.

Als dem klugen Turgot ein Project eingereicht wurde, das irgend ein schlauer Finanzkünstler ausgearbeitet hatte, und welches vorschlug, in Frankreich eine Steuer in steigender Progression vom Vermögen oder Einkommen zu erheben, schrieb der geistreiche Minister auf den Rand der Eingabe: il faut exécuter l'auteur et non le projet.

Die vielfachen Anregungen zur Anwendung eines steigenden Steuerfußes kommen sicher zum großen Theile daher, daß manche Mängel dieser Steuer fühlbar wurden, weil das von uns ausgesprochene Princip der Freilassung des Existenzminimums nicht gehörig beobachtet wurde. Dieses Minimum des Einkommens ist nun nicht nur Denen frei zu lassen, die noch weniger oder gerade nur so viel einnehmen, sondern

jedem Bürger ist ein gleich großes Quantum von seinem Einkommen steuerfrei zu gestatten, denn jeder hat das Recht zu existiren, und der Staat sollte ihm nichts von dem verkürzen, was er zu der Fristung dieser Existenz nothwendig braucht; nur das, aber auch Alles das, was darüber hinausgeht, gibt einen brauchbaren Gegenstand für die Besteuerung. So oft man diesem Princip untreu wird, stellen sich Anomalien heraus, die leicht zu der Ansicht führen können, eine progressive Steuer sei nothwendig.

In England z. B. war zwar jedes Einkommen unter 100 Pfd. St. nicht zur Steuer herangezogen, darüber sollte aber jedes Einkommen ohne Abzug vollständig belastet werden. Hätte man nun auf alle denselben Steuerfuß angewendet, so wäre die größte Ungerechtigkeit entstanden, denn z. B. bei 3% hätte Jemand mit einem Einkommen von 101 Pfd. St. 3 Pfd. Sterling zu bezahlen gehabt, während 99 Pfd. St. gar nichts zu bezahlen hatten und 150 Pfd. St. hatten 4½ Pfd. St. zu entrichten. Das Einkommen von 101 Pfd. St. war also offenbar verhältnißmäßig zu hart betroffen, und darum führten die Engländer bei den Einkommen von 100 bis 150 Pfd. St. eine steigende Progression ein, so daß das Einkommen von 101 Pfd. St. vielleicht nur 10 Schill. oder ½% zu bezahlen hatte, und so steigend fort, bis bei 150 Pfd. St. 3% zu entrichten waren.

Hätten sie aber statt dessen erklärt: Jeder kann ein Einkommen von 100 oder von 60 Pfd. St. steuerfrei behalten und braucht nur von dem Ueberschuß, über 60 Pfd. St. wollen wir sagen, Abgaben zu bezahlen, so wäre von selbst die gerechte und gleichmäßige Besteuerung eingetreten, ohne einen steigenden Steuerfuß anzuwenden. Bei einer 3procentigen Auflage hätte dann

ein Einkommen von	75	Pfd.	St.	—	Pfd.	St.	9	Schill.,
„ „ „	100	„	„	1	„	„	4	„
„ „ „	150	„	„	2	„	„	14	„
„ „ „	200	„	„	4	„	„	4	„

zu entrichten, was Jeder als eine gerechte und gleichmäßige Steigerung ansehen wird. Jedem ist somit ein Abzug von 60 Pfd. St. frei zu lassen und selbst einem Herzog von Northumberland müßte man dann consequenter Weise gestatten, von den 80,000 Pfd. St. seiner jährlichen Einkünfte 60 Pfd. St.

abzuziehen, ehe die Steuer angelegt wird. Statt 2400 Pfd. St. hätte er dann 2398 Pfd. St. 4 Schilling zur Einkommensteuer beizutragen.

C. Umlegung der allgemeinen Einkommensteuer.

Die mannigfaltigsten Vorschläge wurden schon in Bezug auf die Umlegung dieser Schatzung gemacht. Alle diese verschiedenen theils ausgeführten, theils nur vorgeschlagenen Methoden lassen sich aber auf vier Hauptarten zurückführen, die wir nun im Folgenden einer näheren Prüfung unterwerfen wollen.

I. Das sogenannte Classensteuersystem.

Obwohl die Classensteuern, wie sie jetzt namentlich noch in Preußen und in Sachsen bestehen, ihrer Natur nach mehr zu den Kopfsteuern als zu den Einkommensteuern gehören, ist es doch der Zweck der Gesetzgebung, durch diese Auflagen die Beschatzung des Einkommens zu vervollständigen, und durch die Classensteuer diejenigen Einkommensarten zu treffen, welche durch die übrigen Schatzungen noch nicht gehörig zu den Leistungen an den Staat herangezogen sind. Die preußische Einkommensteuer z. B. trifft blos Diejenigen, deren jährliche Einkünfte 1000 Thlr. übersteigen. Alle übrigen Bürger aber, welche in solchen Orten wohnen, wo keine Schlacht- und Mahlsteuer eingeführt ist, sind der Classensteuer unterworfen. Wir müssen also in dieser Auflage einen ersten, allerdings sehr rohen Versuch erkennen, die niederen Einkommensarten zur Steuer heranzuziehen.

Zur Erhebung dieser Auflage wird die Bevölkerung je nach ihrem Berufe in Classen eingetheilt, und für jede Classe sind entweder je nach der Größe der Stadt, oder auch nach anderen äußeren Kennzeichen noch gewisse Unterabstufungen angeordnet, so daß wenn alle diese äußeren Merkmale erforscht sind, die Ansetzung des Steuerbetrages ganz leicht erfolgt.

Allein diese Eintheilung nach Berufsarten widerspricht dem eigentlichen Wesen der Einkommensteuer, die nur nach der Größe des Einkommens eines Jeden, nicht aber nach seiner äußeren Lebensstellung bemessen werden sollte. Die Gründe, welche Hoffmann, der Director des statistischen

Bureaus, kurz nach Erscheinen des Classensteuergesetzes für dasselbe anführt, kennzeichnen am besten den Geist, aus welchem diese Auflage entsprungen ist, geben aber unserer Ansicht nach so schlagende Gründe gegen dieselbe, daß wir nicht glauben, sie besser bekämpfen zu können, als eben mit den Vertheidigungsworten des sonst so verdienstvollen Nationalöconomen:

„Nur die Stellung der Steuerpflichtigen im äußeren Leben," sagt also Hoffmann,[a]) „sollte die Grundlage zur Vertheilung der neuen Steuer bilden. Keineswegs sollte jedoch dabei gesehen werden auf die zahlreichen Abstufungen menschlicher Verhältnisse, sondern nur auf die großen Abtheilungen, worin die bürgerliche Gesellschaft durch die Richtungen ihrer Beschäftigung und Bildung von selbst zerfällt. Diese Richtungen gehen nämlich bei der großen Mannigfaltigkeit der Entwickelung menschlicher Anlagen so weit auseinander, daß neben der unbefangensten Würdigung der Ansprüche, welche jeder Mensch auf Achtung seiner Selbstständigkeit und seines Rechtes als solcher hat, doch eine Absonderung besteht, deren Nothwendigkeit (!) Jeder durch die That anerkennt, selbst wenn er dieselbe mit Worten verleugnet. Weder Sophismen, noch Guillotine vermochten es dahin zu bringen, daß der Citoyen im Wagen und der Citoyen hinter dem Wagen sich in Gesellschaft mit einander wohlbefänden. Jeder suchte seines Gleichen, sobald der Rausch verflog oder der Zwang verschwand. In Deutschland besonders unterscheiden sich vier Abtheilungen auf solche Weise: sie wurden in der alten Städteverfassung mit den Benennungen Patrizier, Großbürger, Kleinbürger und Beisassen bezeichnet; in der alten ländlichen Verfassung waren ihre Benennungen in den einzelnen Gegenden zu verschieden, um hier angeführt zu werden. Ritter, Freier, Bauer und Einlinger oder Losmann mögen hier nur als Beispiel dienen. Aber wie veränderlich und mannigfaltig auch die Namen dieser Abtheilungen sein mögen, so dauerhaft (?) und gleichförmig (?) sind die Begriffe, worauf dieselben beruhen. Auf dem Lande unterscheidet sich wesentlich der Bauer, welcher Boden, woran ihm das Nutzungsrecht zusteht, mit eigener körperlicher Arbeit

---

a) „Die Lehre von den Steuern." Berlin 1840. S. 163.

bewirthschaftet, von dem Landwirthe, der sein Nutzungsrecht am Boden nur mit geistiger Arbeit, Anordnung und Aufsicht verfolgt, die körperlichen Arbeiten dagegen seinem Gesinde, Taglöhnern oder sonst dazu bestellten Handarbeitern überträgt. Unter dem Bauer stehen nun diejenigen Landbewohner, welche sich von gemeiner Handarbeit als Taglöhner oder Gesinde nähren; über den gebildeten Wirthen dagegen diejenigen, welche von Bodenrenten leben, ohne die Landwirthschaft als ein Gewerbe zu treiben. . . . So steht neben dem Grundherrn in der ersten Abtheilung der höhere Landwirth in der zweiten, der niedere in der dritten und allen Dreien Diener, Taglöhner und Gesinde in der vierten. Wer außerdem in mannigfaltiger Stellung auf dem Lande lebt, wird einer dieser vier Abtheilungen sich durch Lebensweise, Ton und Benehmen im Umgange anschließen und dadurch bezeichnen, daß er zu derselben gehöre. Der Capitalist, welcher der schönen Gartenkunst oder der Jagd pflegend den Sommer und Herbst auf einem Landsitz verlebt der ersten, der Pfarrer, Förster und Fabrikunternehmer der zweiten, der Landhandwerker der dritten, der gemeine Handarbeiter bei Fabriken der vierten. In denjenigen Ortschaften, welche nicht nur blos den Namen Städte führen, sondern worin auch wahrhaft städtische Verhältnisse in öffentlichen Anstalten, Gewerben und geselligem Leben bestehen, scheidet sich der höhere Bürgerstand — Gelehrte, Beamte mit wissenschaftlicher Bildung, Kaufleute, Künstler und Fabrikunternehmer — ebenso bestimmt von dem niedern — den Handwerkern, Beamten mit bloser Elementarbildung, Krämer, Schankwirthen und Höckern — wie auf dem Lande der höhere Landwirth von den Bauern. Unter dem niedern Bürgerstande stehen auch hier Taglöhner und Gesinde, über den höhern die hohen Beamten mit Repräsentation, die großen gewerblos lebenden Capitalisten und die Bankiers. So bilden sich auch hier vier Abtheilungen*) der Bewohner, welcher Lebensweise, Ton und Benehmen im Umgange gleichermaßen bezeichnen und zusammenhalten."

Nachdem so Hoffmann auseinander gesetzt, wie bestimmt

*) Seit 1851 hat jedoch die preußische Regierung selbst diese „von der Natur gegebenen" 4 Classen auf 3 reducirt.

und augenfällig überall die Trennung der Bevölkerung in diese vier Stände an den Tag tritt, fährt er selbst weiter und sagt: „In ländlichen sowohl, als in städtischen Verhältnissen, sind keineswegs diese vier Abtheilungen so scharf begrenzt, daß es nicht oft zweifelhaft erscheinen könnte, wohin einzelne Personen oder Familien gehören: aber die Bildung von Mittelclassen hilft diesem Uebel nicht ab. Die Verhältnisse gehen von oben bis unten allmählich ineinander über, und jeder Grenze, wo dieselbe auch gezogen werden möge, stehen Menschen so nahe, daß es zweifelhaft wird, auf welcher von beiden Seiten sie sich befinden" u. s. w.

Wir haben bei Gelegenheit der Kopfsteuer (II. S. 122) schon von dieser Classensteuer verhandelt, brauchen hier also nicht näher darzuthun, wie wenig von einem Besteuerungssysteme zu halten ist, das die Steuerpflicht nur nach der Stellung im äußeren Leben messen, und das mit Gewalt die nun glücklich ziemlich verwischten Unterschiede der Stände wieder künstlich auffrischen will. Wer wird ein System vertheidigen wollen, das gerade dasjenige bei der Besteuerung in den Vordergrund stellt und mit besonderer Berücksichtigung behandelt, was unglückselige Folterschrauben sind, die sich die Menschheit selbst geschaffen — sogenanntes standesgemäßes Leben, dem zu Liebe die Menschen wie einem Götzen Opfer bringen und oft mit der äußersten Anstrengung gewisse Ausgaben machen, nicht um einen wirklichen Genuß damit zu erzielen, sondern nur um zu scheinen, was sie nicht sind, aus falscher Scham den Mitmenschen zu zeigen, daß sie weniger besitzen, als Andere? Die Regierung sollte aber doch wahrlich mit besserem Beispiele vorangehen und nicht ihrerseits ebenfalls gerade wie die Masse Alles nach solchen Aeußerlichkeiten beurtheilen, sondern die Dinge nach ihrem wahren Werthe schätzen.

Der sogenannte Standesunterschied, der eingestandenermaßen sehr häufig nicht einmal genau festgestellt werden kann, darf also nie einen Maßstab für die Steuerpflicht abgeben. Ein Handwerker kann schlechter daran sein, wie ein besonders günstig gestellter Tagelöhner, und ein kleiner Bauer hat oft viel härter mit der Existenz zu kämpfen, als ein Knecht auf einem andern Gute; sollen sie aber darum mehr Steuern bezahlen, nur weil der Eine ein kleines Grundstück zu eigen hat, der Andere ein Handwerk ohne Kunden? Wir brauchen hier nicht näher auf diese Dinge einzugehen, über

welche der Leser wohl schon längst das Urtheil gesprochen haben wird. Hier handelt es sich nur für uns darum, zu zeigen, daß diese Art der Besteuerung des Einkommens eine höchst rohe ist, und daß sie unter allen anderen Methoden der Umlegung die schlechteste ist und zu den größten Ungleichförmigkeiten und Ungerechtigkeiten führen muß.

II. Ermittelung des reinen Einkommens nach der eigenen Angabe der Steuerpflichtigen.

In kleinen Republiken, überhaupt da, wo sehr viel Gemeingeist bei allen Bürgern zu finden ist, wo Jeder die Vortheile, die ihm der Staat gewährt, gut zu schätzen weiß, wo auch Alle gleichen Vortheil aus den Einrichtungen des Staates ziehen, ist eine Besteuerung auf Grund einer Selbstschätzung der Bürger ganz gut möglich.

In Hamburg z. B. und in Bremen, legt jeder Bürger in einen verschlossenen Kasten diejenige Summe, die er nach dem bestimmten Steuerfuße zu zahlen verpflichtet ist. Dabei versichert er nur auf Bürgereid, daß die von ihm gebrachte Summe seinem wirklichen Einkommen entspricht, sonst wird aber keinerlei Controle geübt. In mehreren Schweizer Cantonen und auch in Holland, während seiner Blüthezeit, bestand eine ähnliche Praxis längere Zeit hindurch.

Dies alles sind kleinere Gemeinwesen, in denen der Sinn für das Allgemeine sehr entwickelt ist. Auch in Theokratieen, so lange der reine Glaube noch im Volke herrscht, mag eine derartige Steuereinrichtung wohl anwendbar sein. Die Gebote des Staats werden hier mit den Satzungen der Religion vermischt und dem allwissenden Gotte gegenüber versucht daher Keiner, eine Verheimlichung oder Unwahrheit, und die Angaben werden auf's Gewissenhafteste gemacht; eine derartige Einrichtung existirt noch heute bei den Juden. Nach den Vorschriften des Talmuds soll jeder Bemittelte den zehnten Theil seines Gewinns den Armen zukommen lassen. Und noch heute kann man bei den streng gläubigen Juden sehen, wie sie Jeder eine Armencasse halten und bei jedem Geschäfte, das sie abschließen, gewissenhaft den zehnten Theil des Gewonnenen in die für die Armen bestimmte Casse legen. Es hat etwas Ueberraschendes, wenn man beobachtet,

wie Leute, die oft in der Abschließung der Geschäfte, die sie machen, nichts weniger als besonders gewissenhaft sind, es doch so strenge nehmen mit dieser freiwilligen Abgabe, bei der sie kein Mensch controliren könnte. Aber hier ist es der religiöse Glaube, der zur Gewissenhaftigkeit treibt, zum Theil auch der Aberglaube, indem wohl Viele fürchten mögen — wenn sie diesen Tribut nicht mehr mit derselben Gewissenhaftigkeit brächten, — würden ihnen die Geschäfte nicht mehr so gut glücken.

Wie aber, wenn man heute in unsern größern Staaten eine solche Selbstschätzung einführen wollte? Wenn man an öffentlichem Orte eine verschlossene Casse aufstellte und bestimmte, Jeder solle einen festgesetzten Theil seines Einkommens hineinlegen, was wäre von einer solchen Maßregel zu erwarten? Es ist betrübend, aber deßhalb läßt sich die Thatsache nicht wohl bestreiten, daß es sehr schlecht bestellt sein würde mit den Staatsfinanzen, die auf solchen Grundlagen ruhten. — Die meisten Menschen haben dem Staate gegenüber noch ein so weites Gewissen, selbst wenn sie im bürgerlichen Leben Muster von Redlichkeit sind, und so lange hierin nicht noch bedeutende Fortschritte zum Bessern gemacht werden, ist an die Anwendung dieses Mittels — das, wenn durchführbar, entschieden zugleich das zweckmäßigste und wohlfeilste wäre — nicht zu denken. Bei dem jetzigen Stande der Volksbildung ist Derjenige, der selbst den Wunsch hat, dem Staate gewissenhaft seinen Tribut abzutragen, in einer schlimmen Lage; denn er muß sich sagen, daß wenn er auch ganz genau den auf seinen Theil fallenden Betrag angibt, so werden doch die meisten Andern weniger gewissenhaft sein, und dann wäre er in der That für seine Ehrlichkeit gleichsam bestraft, da er nun in stärkerem Verhältniß als die meisten Andern zur Steuer beigetragen hätte. Was natürlicher also, wenn Jeder dann sagt: Ich will gern den meinem Einkommen entsprechenden Theil wie alle Andern geben, aber nicht mehr; so lange also die Andern einen Theil ihres Einkommens verheimlichen, stelle ich nur das Gleichgewicht wieder her, wenn ich ebenfalls einen Theil des meinigen nicht angebe. Und so verläßt sich Jeder auf den Betrug des Nachbars und findet darin eine Beschwichtigung seines Gewissens, um selbst auch fortzubetrügen.

Dazu kommt noch der Umstand, daß die wirthschaftliche

Bildung durchaus nicht so allgemein in allen Classen verbreitet ist, daß man sich auf eine Selbstuntersuchung der Betreffenden verlassen könnte, um das reine Einkommen zu ermitteln. Wir haben bei anderer Gelegenheit schon darauf hingewiesen, wie viele Handwerker, Arbeiter, kleine Landwirthe u. s. w. es geben mag, welche selbst bei dem besten Willen ihr reines Einkommen nicht anzugeben wüßten, indem sie höchstens am Schlusse des Jahres wissen, ob sie etwas, oder wie viel sie erspart haben. In der Zwischenzeit haben sie ihr Gewerbe fortgetrieben, und haben für ihren Unterhalt gesorgt, wie viel aber auf das Eine, wie viel auf das Andere verwandt wurde, wissen sie selbst nicht. Sollen sie nun doch irgend eine Schätzung machen, so werden sie dieselbe natürlich möglichst zu ihren Gunsten einrichten, auch wenn sie nicht den Willen haben, zu betrügen. Wie sich Umpfenbach [a]) treffend ausdrückt: „Mangelnde Einsicht kann nicht richtig angeben, auch wenn sie es wollte, mangelnde Ehrlichkeit will nicht richtig angeben, auch wenn sie es könnte."

Die Selbstangabe des steuerpflichtigen Einkommens wird außerdem heute noch ganz allgemein als etwas äußerst Lästiges und Beschwerliches empfunden, — hauptsächlich wohl deßhalb, weil der Gemeinsinn der meisten Bürger nicht groß genug ist, um in dem Kampfe ihres Eigennutzes mit ihrer Gewissenhaftigkeit den entschiedenen Ausschlag zu geben. So lange solche Zustände fortdauern, wird also eine Schatzung, die auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung umgelegt wird, nie populär werden können. Diese Abneigung der Meisten vor der Selbstangabe des Einkommens verdient also jedenfalls Beücksichtigung.

III. Verbindung der Selbstschätzung mit einer Controle durch die Staatsbehörden.

Die anerkannte Mangelhaftigkeit des ersten Verfahrens hat dasselbe allein und im Großen überall unausführbar gemacht. Man hoffte es aber dennoch benützen zu können,

a) „Lehrbuch der Finanzwissenschaft." I. S. 141.

wenn man die Abgabe nicht allein der Schätzung der Bürger überließ, sondern sie zwang, öffentlich oder bei den betreffenden Behörden eine Anzeige ihrer Einschätzung zu machen, die dann einer Prüfung unterworfen wurde. Und erst auf Grund dieser Prüfung sollte dann die Steuer umgelegt werden.

Schon die Griechen kannten ein ähnliches Verfahren; ihre Schatzungen a) beruhten auf einer Selbstschätzung, die aber einer genauen Controle unterworfen war. Diese mag für die damaligen Zeiten ganz gut gepaßt haben, aber heute wäre sie gar nicht mehr durchführbar. Da es aber Leute gibt, die immer eine große Vorliebe zeigen, nach Altem längst Abgethanem zurückzugreifen, so hat es auch nicht an Solchen gefehlt, die die griechische Methode als auch für heutige Zustände anwendbar empfahlen, und es erscheint daher nicht überflüssig, wenigstens mit einigen Worten anzudeuten, wie es die Athener hierbei hielten.

Die Leistungen, welche die Griechen dem Staate zu machen hatten, waren alle im Verhältniß zu dem Vermögen der Bürger umgelegt, und zwar in steigender Progression, b) wobei das Vermögen eines Jeden durch Selbstschätzung angegeben wurde. Fand sich nun irgend Jemand durch eine Steuer verhältnißmäßig sehr gedrückt, so konnte er nach der Solonischen Gesetzgebung irgend einen Andern angeben, der seiner Ansicht nach besser als er die Steuer leisten konnte,

---

a) Boeckh, „Staatshaushalt der Athener.“ Berlin 1817. II. S. 38.

b) Bei der Vermögenssteuer kommen bei den Athenern z. B. folgende zwei Progressionen vor:

bei einem Vermögen von

6000	Drachmen u. darüber	war	1/4	des Vermögens	steuerbar,
3600—6000	„ „	„	5/6	„ „	„
1800—3600	„ „	„	5/9	„ „	„

Jedes Vermögen unter 1800 Drachmen blieb ganz frei.

Bei einem Vermögen von

12	Talente und darüber	war	1/5	des Vermögens	steuerbar.
6—12	„ „	„	1/6	„ „	„
2— 6	„ „	„	1/8	„ „	„
25 Minen bis 2 Talente		„	1/10	„ „	„

Alles Vermögens unter 25 Minen blieb aber steuerfrei. Betrug die Steuer in der ersten Classe also 1/50 des Vermögens, so betrug sie in der folgenden Classe also 1/60, 1/80 und 1/100; sie variirten also in dem Verhältnisse von 2 % zu 1 2/3 %, 1 1/4 % und 1 %.

und dann war es ihm erlaubt, diesem seine Steuer zuzuschieben. Wollte Jener aber nicht darauf eingehen, so konnte er ihm einen Umtausch der Vermögen zumuthen (ἀντίδοσις), worauf er dann aus dem eingetauschten Vermögen die Leistung zu machen hatte.[a]) Derjenige, welcher den Umtausch vorschlug, legte Beschlag auf das Vermögen des Gegners, beide Theile mußten hierauf beschwören, daß sie eine richtige Angabe von ihrem Vermögen machen wollten, und mußten dann nach einer kurzen Frist einander ihr Inventarium einhändigen. Ein Gericht hatte sodann ein Urtheil über den ganzen Fall auszusprechen und entschied dasselbe gegen den Angeklagten, so blieb diesem noch immer frei, die Leistung zu übernehmen oder auf den Umtausch einzugehen; wollte er die Leistung freiwillig übernehmen, so brauchte er die ganze Sache gar nicht vor Gericht kommen zu lassen.

Eine derartige Einrichtung konnte in einer kleinen griechischen Republik recht wohlthätig wirken. Dort waren die wirthschaftlichen Verhältnisse weit einfacher und übersichtlicher, namentlich darf nicht vergessen werden, daß das Vermögen fast ausschließlich in Grundeigenthum bestand. Geschäfte trieben die Bürger Athens gar nicht, also dann war es in ganz kurzer Zeit sehr leicht zu entscheiden, wer unter zwei Bürgern der Vermögendere sei. Aber man denke sich nur einmal heute bei den verwickelten geschäftlichen Verhältnissen eine solche Umtauschproposition gestellt. Wie lange würde es anstehen, bis ein vollständiger Geschäftsabschluß von beiden Seiten gemacht wäre! Und wie sollte das Gericht die Richtigkeit der Angaben prüfen! Beweisen nicht die zahlreichen Bankrotte, die für die in Concours Befindlichen ein Mittel sind, Vermögen zu erwerben, daß eine genaue Controle der Angaben eines Geschäftsmannes nicht möglich ist? Zudem handelt es sich hier doch nur um Steuern nach dem Einkommen; es kann also ganz gut Einer ein größeres Vermögen haben als ein Anderer, ohne daß sein Einkommen, ohne daß also seine Steuerpflicht darum auch größer zu sein brauchte. Mit welchem Rechte würde also hier ein Vermögensumtausch vorgenommen?

Es ist unnöthig, in alle Einzelnheiten einzugehen, um

a) Vergleiche Boeckh, „Staatshaushalt der Athener." Berlin 1817. II. S. 40, 55 u. 122.



zu zeigen, daß eine solche Methode, um die wahre Steuerpflichtigkeit eines Jeden zu erforschen, für die Griechen ganz passend gewesen sein mag, aber für unsere Verhältnisse völlig unausführbar ist. Jeder wird bei einiger Ueberlegung leicht selbst zahlreiche Gründe dagegen finden.

Ebenso geht es mit der Apographä, nach der Jeder einen Andern denunciren konnte, wenn er Güter besaß, ohne von denselben Steuer zu bezahlen. Konnte er dies in der That darthun, so erhielt er ¾ der nachgewiesenen Güter zur Belohnung; führte aber seine Denunciation zu keinem Resultate, so mußte er 1000 Drachmen (229 Thlr. 5 Sgr.) Strafe zahlen. a)

Ein Mittel, das mit den eben Besprochenen manche Aehnlichkeit hat und das besonders Zachariä warm empfiehlt, besteht darin: die politischen Rechte nach Vermögens- oder Einkommensclassen abzustufen, um hierdurch die Bürger zu bestimmen, richtige Angaben ihres Einkommens zu machen. Damit diese Maßregel den gewünschten Erfolg habe, muß ein hoher Grad von politischer Bildung im ganzen Volke schon vorausgesetzt werden, der — wenn wirklich darauf zu zählen wäre, — die ganze Maßregel überflüssig machte. Wäre in allen Schichten des Volkes ein richtiges politisches Verständniß und der gehörige Gemeinsinn, so würde Jeder die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Besteuerung einsehen, und dies durch getreue Selbstschätzung ermöglichen. So lange aber der Gemeinsinn und das politische Interesse fehlt, werden sehr Viele, trotz der Abstufung der politischen Rechte nach dem Einkommen, doch nur Angaben von ihrem Einkommen machen, die hinter der Wahrheit zurückbleiben, um möglichst wenig Steuern bezahlen zu müssen, weil sie die so erlangten pecuniären Vortheile höher schätzen, als die politischen Rechte, die sie an deren Stelle genießen könnten.

Aber selbst gesetzt, es gelänge durch eine derartige Einrichtung eine genaue Angabe des Einkommens von allen Bürgern zu erlangen, so wäre der Vortheil, der hierdurch für die Finanzverwaltung des Landes entstünde, viel zu theuer erkauft, denn es geschähe auf Kosten der fundamentalen und wesentlichsten Einrichtungen des Staates.

---

a) Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 142.



Wir haben wiederholt schon betont, daß unser Staat — wenigstens der Staat, von dem wir in unsern Betrachtungen ausgehen — keine Unterschiede zwischen seinen verschiedenen Staatsbürgern kennt; er weiß also nichts von Vorrechten. Und jede Abstufung der Rechte ist nichts anderes als die Feststellung gewisser Vorrechte und Zurücksetzungen, sie paßt also überhaupt nicht in die Rahmen unseres Staates. Und von allen politischen Vorrechten gibt es keines, das ungereimter und verwerflicher wäre, als das auf blosem Vermögensbesitz begründete. Der höheren Einsicht und ausgedehnteren Bildung gebührt allerdings ein größerer Einfluß auf die Staatsgeschäfte, die sie sich auch meist wird zu verschaffen wissen. Darf man aber ernstlich versuchen, das Vermögen als Maßstab der Bildung und Einsicht aufzustellen? Ist es nicht vielmehr fast sprüchwörtlich bei uns geworden, daß unsere gelehrtesten und besten Männer mehr gute Gedanken als Thaler haben. Von den großen Männern der letzten Jahrhunderte ward keiner in dem Schlafgemach eines unserer Nabobs zur Welt gesetzt. Es gehört in der That eine äußerst niedere Gesinnung dazu, den Werth eines Menschen nach der Anzahl von Thalern taxiren zu wollen, die er besitzt. Und was anderes als der Werth des Menschen könnte einen Unterschied begründen in dem Einfluß, den sie auf die Staatsgeschäfte auszuüben haben.

Unter den neuern Finanzmännern ist besonders von Hock der staatlichen Sanctionirung einer besondern Geldaristokratie zugeneigt. Mit großer Unbefangenheit spricht er sich hierüber aus und frägt:[a]) „Ist es weniger ehrenvoll für einen Regenten seine reichsten statt seiner edelgeborensten Bürger um seine Person zu sehen? Wenn Adelsrecht durch Geburt und ehrenvollen Dienst erworben werden, ist denn der dem Staate erlegte große Geldbetrag und der Besitz eines bestimmten Vermögens, welches allein eine solche Widmung ermöglicht, nicht auch ein Dienst, der seines Lohnes werth ist?“ Darum, meint dieser Schriftsteller, solle den Reichsten das Recht eingeräumt werden, in den ersten Kammern zu sitzen. „Es wäre dies“, fährt er fort, „nur eine Sanctionirung dessen, was schon längst in der Praxis geschieht. In der

a) „Die öffentlichen Abgaben und Schulden.“ Stuttgart, 1863. S. 231 u. 232.

Kammer der Lords, im Senate Frankreichs, im Herrenhause Oesterreichs, sitzen neben den Höchstgeborenen auch die Reichsten. Der Reichthum ist eine Macht, eine politische Größe geworden."

Wohl ist der Reichthum eine Macht geworden, und auch auf dem politischen und socialen Gebiete hat sie sich geltend zu machen gewußt, doch bis jetzt meist nur auf indirectem Wege. So sind die glücklichen Finanzgrößen überall mit Titeln und Orden ausgezeichnet worden, so sind aus reichen Bankiers allenthalben Consuln gemacht worden, und so entstanden unsere Börsenbarone. — Allein die öffentliche Meinung hat schon längst ebenso scharf die lächerliche Eitelkeit Derer abgeurtheilt, welche mit niederer Kriecherei solche Auszeichnungen zu verdienen suchen, wie die Schwäche derjenigen Regierungsbeamten, die sich auf solche Weise bestechen lassen. Diesen Mißbräuchen müßte mit aller Macht entgegengearbeitet werden; und statt dessen soll noch gar in officieller Weise das goldene Kalb des Reichthums anerkannt werden. Damit würde der Staat jene verwerfliche Eitelkeit geradezu gut heißen, die in dem Reichsein selbst schon eine Genugthuung findet, und es um so mehr finden wird, in je deutlicherer Weise sie dieses Reichsein der Welt zeigen kann.

Wahrlich, es gäbe ein schönes Schauspiel, wenn alle unsere Mirès, Mendel und Pereire u. s. w., als von selbst Berechtigte in den ersten Kammern säßen! Wenn dann das Speculationsglück ihnen den Rücken kehrte und sie nicht mehr die nöthigen Summen besäßen, würden sie wieder hinausgejagt und durch andere Würdigere ersetzt. — Eine Regierung, wie die österreichische, die stets in Geldverlegenheit ist, mag es in ihrem Interesse finden, sich die verschiedenen Börsengrößen auf jede mögliche Weise zu verpflichten; sie mag sich dann auch darüber hinwegsetzen, wenn plötzlich einer ihrer Generalconsuln mit Hinterlassung eines Deficits von mehreren Millionen verschwindet. Ein Volk, das sich selbst achtet, und das noch nicht allen Sinn für Rechtlichkeit und Bürgertugend verloren hat, wird sich dafür bedanken, in die Hände solcher Männer seine Geschicke zu legen, und von ihnen seine Gesetze und Staatsangelegenheiten berathen zu lassen. Ein Volk, das noch nicht auf die unterste Stufe der Entsittlichung gesunken ist, wird für seine Repräsentation immer noch Leute nach würdigeren und vernünftigeren Rück-

sichten zu wählen wissen, als nach der Zahl der Thaler, die im Besitze der Betreffenden sind.

Also nur keine Abstufung der politischen Rechte je nach dem Vermögen! Wenn dies das einzige Mittel wäre, die Selbstangabe der Steuerpflichtigen möglichst zuverlässig, und dadurch die Vertheilung der Steuerlast möglichst gerecht zu machen, so wäre dies viel zu theuer erkauft!

Die Eidesbekräftigung, die als Garantie für die richtige Angabe der Einzelnen dienen sollte, scheint uns ein zu gefährliches Mittel, als daß wir es empfehlen möchten. Die zu häufige Anwendung des Eides taugt nichts und wo der Eigennutz im Spiele ist, sollte man ihn wo möglich gar nie abverlangen.

Endlich hat man vielfach versucht, durch Androhung sehr hoher Strafen die falschen Selbsteinschätzungen zu hintertreiben. Aber auch hier hat die Erfahrung gelehrt, daß dieses Mittel ein höchst unzuverlässiges ist. Sind die angedrohten Strafen nieder, dann erweisen sie nicht die heilsame Furcht, welche die Gesetzgebung bezweckte. Sind sie aber sehr hoch, so bringen sie nothwendig mancherlei Härten mit sich und werden deßhalb in der Praxis nur in den allerseltensten Fällen angewandt, weil auch manche falsche Angabe mehr Folge von Nachläßigkeit und Unkenntniß als von schlechtem Willen ist. Durch die seltene Anwendung der Strafe wird aber wieder ihr Hauptzweck — Furcht einzuflößen — verfehlt, auch hiervon ist also nicht viel Erfolg zu erwarten.

Von all diesen künstlichen Mitteln, die Bürger zu einer getreuen Angabe ihrer Einkünfte zu bestimmen, ist also nicht viel zu halten. Darum hat man nun vielfach versucht, weil man sich doch ebensowenig auf ihre Selbstangabe verlassen kann — dieselbe von Staatswegen zu prüfen, d. h. neben der Selbstangabe der Bürger auch noch eine Schätzung durch die Staatsbeamten vornehmen zu lassen.

Allein hier dauern alle diejenigen Uebelstände fort, welche der Selbstangabe der Bürger eigen sind. Und was die Schätzung und Prüfung der Staatsbeamten betrifft, so ist dieselbe entweder nur sehr oberflächlich, dann bleibt die Besteuerung welche darauf fußt, noch immer sehr unvollkommen, oder sie ist genau und eindringlich vorgenommen, dann wird sie auch zur Grundlage für eine gerechte Be-

steuerung genügen und es ist dann besser, man spart den Bürgern die Unannehmlichkeit, die für die meisten in der Selbstangabe noch besteht. Und somit wären wir an der letztmöglichen Methode angelangt.

IV. Schätzung durch besonders dazu eingesetzte Behörden und Umlegung der Steuer nach dieser Schätzung.

Eine gewöhnliche Staatsbehörde ist zu dem Einschätzungsgeschäfte für Steuern sehr wenig brauchbar, sie könnte nur durch inquisitorisches Ausforschen der Privatverhältnisse zu einer leidlichen Genauigkeit in ihrer Schätzung kommen, dagegen kann man annehmen, daß unter den Bewohnern desselben Ortes die Einzelnen ein ziemlich richtiges Urtheil über die Verhältnisse ihrer Nachbarn haben. Besonders werden immer Einzelne darunter sein, die mehr als andere in der Lage sind, Schätzungen über die Vermögensumstände der Andern zu machen, weil sie am meisten mit den Verhältnissen des Ortes bekannt sind. Auf diese wird sich dann auch vorzüglich die Wahl richten, wenn die Bürger eines Ortes selbst die Schätzungscommission zu wählen haben.

Natürlich muß die ganze Einschätzung unter der Aufsicht von Staatsbeamten vor sich gehen, welche namentlich darauf zu sehen haben, daß die Taxation von Ort zu Ort nach denselben Principien geschehe. Denn es wäre ganz gut möglich, daß an jedem Orte die Schätzung in ganz richtigem Verhältniß vorgenommen würde und daß doch eine große Ungleichheit dadurch entstünde, daß an einem Orte die Taxatoren sämmtliche Einkommen zwar in richtigem Verhältnisse, aber doch alle niedriger als in der Wirklichkeit geschätzt haben, während sie an andern Orten den reellen Verhältnissen näher kamen. Uebrigens werden solche Ungleichheiten in der Schätzung viel weniger vorkommen, wo es sich darum handelt, das ganze Einkommen zu schätzen, als wenn, wie dies z. B. bei der Katasteranlage vorkommt, blos die Qualität gewisser Grundstücke und deren Ertragsfähigkeit abgeschätzt werden sollen. Es ist weit weniger klar, was ein Acker erster und zweiter Classe sei, und hierüber können in verschiedenen Gegenden viel eher verschiedene Urtheile mög-

lich sein, als was ein Einkommen von 20,000 Thlr. und was eines von 10,000 Thlr. sei.

Die Tendenz der Schätzungscommission, die Bewohner ihres Ortes eher zu niedrig, als zu hoch zu schätzen, liegt ziemlich nahe, weil sie auf diese Weise ihrem Wohnort bei der Besteuerung eine möglichst vortheilhafte Stellung verschaffen. Im Allgemeinen wird aber diese Ungleichheit doch weniger bedeutend werden, als man anzunehmen versucht sein möchte, denn durch die Vermögen von Waisen, durch hypothekarisch eingetragene Schulden u. s. w. findet man überall einzelne genau bekannte Einkommengrößen, die dann einen guten Maßstab geben für die Art und Weise, wie die Schätzung an jedem Orte vorgenommen wird. Auch wird hiedurch den Taxatoren die Möglichkeit abgeschnitten, allzu sehr von der Wirklichkeit bei ihrer Schätzung abzuweichen, wenn sie nicht geflissentlich falsche Angaben machen wollen, wozu sie kein Interesse haben können. — Das Schwierigste bei der Schätzung ist, gerade solche feste Anhaltspunkte zu finden; denn in der Regel wissen die Leute ganz gut zu sagen, ob A reicher ist als B, es wird ihnen aber schwer, eine bestimmte Größe für das Einkommen der Einzelnen anzugeben. Hier ist aber eine Erbschaftstheilung, dort eine Waisengelderverwaltung, durch welche einzelne Größen genau bekannt werden, von denen aus man dann weiter gehen kann, indem man die Nachbarn eintheilt in solche, deren Einkommen höher ist, als das bekannte, von dem man ausgeht, und Andere, deren Einkommen sicher unter demselben steht u. s. w.

Am schwersten ist das Einkommen aus gewagten Unternehmungen zu schätzen; hierbei verdient aber gerade das Unzuverlässige eines solchen Einkommens Berücksichtigung.

Wir geben zu, daß in der ersten Zeit, während eine solche Steuereinrichtung noch neu ist, mancherlei nicht unbedeutende Ungleichheiten vorkommen mögen. Je länger sie aber besteht, desto näher muß man schließlich der Wirklichkeit kommen. Auf der einen Seite erlangen Diejenigen, welche zur Schätzung berufen sind, immer mehr Uebung und Geschicklichkeit in ihrem Geschäfte, auch werden sie mehr und mehr solche feste Punkte kennen lernen, von denen wir eben sprachen; denn jede Erbschaftstheilung, jeder Immobiliarverkauf u. s. w. bietet ihnen hierzu Gelegenheit.

Auf der andern Seite hat es die Regierung in der Hand, der Wahrheit immer näher zu kommen, indem sie die Schätzung des Einkommens allmählich immer mehr erhöht.

Den Bürgern muß ja unbedingt das Recht zustehen, sobald sie sich zu hoch eingeschätzt finden, durch Aufweisen ihrer Bücher oder durch andere Beweisstücke den Beleg ihrer Ueberbürdung zu liefern. So lange Einer noch zu niedrig eingeschätzt ist, wird er sich nicht leicht entschließen, Einsicht in seine Bücher zu gewähren, weil hierdurch gerade das Umgekehrte erreicht würde, von dem, was er anstrebt, er würde nämlich in der Steuer noch mehr hinaufgesetzt werden. Dagegen ist es allerdings möglich, daß Mancher, obwohl er sich zu hoch eingeschätzt findet, dennoch keine Reclamation erhebt, weil es ihm zu große Unannehmlichkeit verursacht, seine Bücher aufzulegen und alle seine Verhältnisse offen darzulegen. Letzteres beruht entweder auf einer falschen Scham, die sich scheut einzugestehen, daß man eigentlich weniger reich ist, als die Leute glauben, oder es beruht auf einer Berechnung, indem man fürchtet, an Credit einzubüßen, wenn die Leute erfahren, daß man weniger besitze, als gemeinhin angenommen wird.

Dies sind aber Beides Fälle, auf welche die Gesetzgebung keine Rücksicht zu nehmen braucht, weil Beides nicht zu billigen ist. Die betreffenden Leute haben es ja nur ganz sich selbst zuzuschreiben, wenn sie höher besteuert werden, als sie in Anbetracht ihres wahren Einkommens zu belasten wären, sie selbst legen es ja darauf an, ihre Mitbürger zu täuschen und reicher zu erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Man kann also sagen, diese Leute zahlen neben der allgemeinen eigentlichen Einkommensteuer dann noch einen besondern Steuerzuschlag für die Annehmlichkeit für reicher zu gelten, als sie sind.

So lange noch von keiner Seite Reclamationen erhoben werden, kann die Regierung überzeugt sein, daß ihr Anschlag im Allgemeinen noch zu niedrig ist, und kann denselben nach und nach erhöhen. Mehren sich dann die Einsprachen und stellt es sich wirklich heraus, daß Viele zu hoch eingeschätzt sind, so ist es ein Zeichen, vorsichtiger zu Werke zu gehen mit den Erhöhungen.

Nun wird Mancher einwenden, wenn schließlich doch Viele gezwungen sind, eine Angabe ihres Vermögens zu

machen, so ist das ganze Einschätzungsgeschäft überflüssig und könnte man dann von Anfang an überhaupt sich auf die eigenen Angaben der Bürger verlassen. Es bleiben aber doch noch einige wesentliche Unterschiede, die zu Gunsten der letzteren Methode sprechen. Bei der Selbstangabe der Steuerpflichtigen genießen die Unehrlichen eine Prämie auf Unkosten der Gewissenhaften, und Jeder wird in die Lage versetzt sich sagen zu müssen: „Wenn ich gewissenhaft mein wahres Einkommen angebe, zahle ich mehr, als mir eigentlich zukommt, weil Andere nicht so gewissenhaft sein werden, es bleibt mir also keine andere Wahl, als entweder mehr Steuern zu bezahlen, als mir gerechter Weise zugemuthet werden konnte, oder wie die meisten Andern es nicht ganz genau zu nehmen mit der Wahrheit." Und eben hierin liegt eine der Hauptunannehmlichkeiten jener Methode, wie sie z. B. in Württemberg angewandt ist, welche jährliche Selbstangabe der Steuerpflichtigen verlangt. Bei dem andern Verfahren ist von dieser Alternative nicht mehr die Rede, es wird sich hier vielmehr Jeder gerade umgekehrt sagen müssen, daß je mehr feste Anhaltspunkte die Schätzungscommission hat, desto genauer werde sie ihr Amt versehen können; es liegt also dann für die Betreffenden weit weniger Unangenehmes darin, genaue Angaben über ihre Vermögensumstände zu machen. Dann wird ja schließlich Niemand gezwungen, solche Eröffnungen zu machen, und wer es weniger hart empfindet, zu hoch besteuert zu sein, als genaue Einsicht in seine Bücher gewähren zu müssen, hat stets die Wahl.

Somit, wenn wir Alles nach den verschiedenen Seiten hin erwägen, müssen wir uns für diese vierte Methode, d. h. für Einschätzung durch eine besonders hierzu gewählte Behörde, aussprechen.

Wir können auch hier nicht in alle Einzelnheiten eingehen über die Art und Weise, wie die Schätzungscommissionen zusammengesetzt werden, und wie sie ihr Geschäft vornehmen müßten. Dies sind Alles Fragen der practischen Durchführung. Für uns handelt es sich hier nur darum, allgemeine Principien aufzustellen und darzuthun, ob ihre practische Durchführung überhaupt möglich ist. Und hierüber, denken wir, kann nach Allem, was im Bisherigen gesagt wurde, kein

Zweifel mehr sein. Freilich hat auch diese Schätzung manche schwere Mängel im Gefolge, aber dennoch erscheinen uns die so erzielten Resultate besser als diejenigen, welche durch alle bisher besprochenen Steuern zu erzielen sind.

Die Schätzungscommission hat also die Aufgabe, das Einkommen eines Jeden einzuschätzen, und dabei aber zwei Unterabtheilungen zu machen zwischen Personal- und Capitaleinkommen, indem, wie früher auseinandergesetzt wurde, in der Besteuerung beider ein Unterschied gemacht werden sollte. Die Taxatoren müssen nun theils nach eigenem Wissen, theils nach eingezogenen Erkundigungen ihre Schatzungen machen, und dabei können ihnen die bereits bestehenden Katasteraufnahmen eines Landes gute Dienste leisten. Nach und nach kann immer mehr statistisches Material angesammelt werden, was bei dem Einschätzungsgeschäfte sehr zu statten kommt. Und je länger eine solche Steuer besteht, desto weniger haben die Taxatoren nöthig, in Privatverhältnisse einzudringen. Jedem Steuerpflichtigen muß dann genau die Summe angegeben werden, auf welche er eingeschätzt wurde, und es muß ihm jeder Zeit freistehen, falls er den Anschlag zu hoch findet, die nöthigen Schritte zu thun, um eine Herabsetzung seiner Einschätzungssumme herbeizuführen.

Die Feststellung des Steuerbetrages für Jeden durch besondere Einschätzungsbehörden hat unserer Ansicht nach noch den besondern Vortheil, daß dadurch diese ganze Schätzung gewissermaßen den Character einer allgemeinen Verbrauchssteuer annimmt. Denn die Taxatoren richten sich bei der Einschätzung doch zum großen Theile wenigstens nach den Ausgaben der Einzelnen, die immer offenkundiger sind als ihre Einnahmen, und aus denen sie einen Schluß auf die Einkünfte zurückziehen.

Endlich ist noch ein wesentlicher Vorzug dieser Einschätzungsmethode durch besonders dazu gewählte Behörden, daß dadurch die Selbstverwaltung der Bürger, auch in finanzieller Hinsicht immer größere Ausdehnung gewinnt. Je mehr dies nach allen Seiten hin stattfindet, desto mehr wird sicher der Gemeinsinn und die politische Ausbildung der Bürger befördert, desto mehr wird die Aufgabe der Regierung erleichtert und vereinfacht, die verwickelte Beamtenhierarchie wird immer entbehrlicher und die Staatscasse ist in der Lage, namhafte Ersparnisse zu machen.

Die Abneigung, welche sich bei Einführung einer allgemeinen Einkomensteuer häufig kund gibt, wird sehr verringert, wenn es den Bürgern erspart bleibt, die Selbstangabe ihrer Einkünfte zu machen. Je länger die Schatzung besteht, desto leichter wird sie getragen, hiefür bietet England den schlagendsten Beweis. In den fünfziger Jahren konnte Mac Culloch noch schreiben, daß die Einkommensteuer dem Principe nach wohl die verwerflichste aller in England üblichen Abgaben sei, und nur in Fällen der äußersten Noth angewandt werden sollte. a) Dagegen empfiehlt im Jahre 1864 der Schatzkanzler in seiner bemerkenswerthen Parlamentsrede b), die ursprünglich nur als vorübergehend eingeführte Schatzung mit einem mäßigen Steuerfuße auch jetzt noch fortzuerheben, nachdem die glänzenden Finanzen des Reichs schon die verschiedensten Steuerermäßigungen und Abgabenaufhebungen möglich gemacht haben. Und in der That ist die Einkommensteuer durchaus nicht mehr jene unpopuläre Abgabe, die sie ursprünglich war, und ihre Vertheilung hat nach und nach einen Grad der Gleichmäßigkeit erlangt, der kaum mehr viel zu wünschen übrig läßt.

D. Statistisches.

Es ist äußerst schwierig einen richtigen Vergleich anzustellen über die Besteuerung nach dem Einkommen, wie sie in den verschiedenen Ländern üblich ist. Wir haben schon weiter oben darauf aufmerksam gemacht, daß in einigen wenigen Ländern, wie in England und in Hessen-Darmstadt, nur die allgemeine Einkommensteuer besteht. Dort ist sie unter dem Namen Income-tax, hier unter dem Namen Grund-, Personen- und Gewerbesteuer eingeführt. In andern Ländern, wie z. B. in Preußen, existirt zwar auch eine allgemeine Einkommensteuer, daneben aber wird eine Grund-, eine Gewerbe- und eine Classensteuer erhoben. In Sachsen wieder ist neben der Grund- und Gebäudesteuer alles übrige Einkommen in einer Personal- und Gewerbesteuer zusammengefaßt. Württem-

a) Statistical Account of the british Empire. London 1857. S. 400.

b) Sein Bericht über die Staatsfinanzen vom 17. April.

berg dagegen hat eine Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer eingeführt und daneben eine Einkommensteuer, in welcher das Capital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen erfaßt werden soll. Baden hat gleichfalls außer der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer noch eine Capital- und Besoldungssteuer. In Hessen-Cassel wieder besteht statt der Capital- und Besoldungssteuer eine classificirte Einkommensteuer. Nassau hat nur eine Grund- und Gewerbesteuer, das übrige Einkommen wird aber gar nicht erfaßt. Auch Frankreich kennt nur eine Gewerbesteuer neben der Grundsteuer. Die sogenannte contribution mobilière ist keine Einkommensteuer, sie sollte vielmehr eine Belastung der fahrenden Habe eines Jeden sein, indem sie aber im Verhältniß mit der Miethe die Jeder bezahlt, steigt und fällt, nimmt sie den Character einer Aufschlagsteuer an, und wir werden also erst bei späterer Gelegenheit darüber zu verhandeln haben. In Oesterreich endlich besteht eine allgemeine Einkommensteuer und außerdem aber noch die schon früher eingeführten Grund-, Gebäude-, Erwerbs- (Gewerbe-) und Personalerwerbssteuern.

Fast in jedem Lande wird somit ein anderes System befolgt. Bald ist die Einkommensteuer in ihre einzelne Theile zerlegt, bald wird daneben noch eine allgemeine Einkommensteuer erhoben, bald sind wieder nur zwei oder drei verschiedene Einkommensarten in einer einzigen Steuer zusammengefaßt. Dazu kommt noch, daß Abgaben, welche zwar mit demselben Namen belegt sind, in den verschiedenen Ländern doch ganz anders umgelegt werden. So treffen namentlich die sogenannnten Classensteuern in ganz verschiedener Weise die einzelnen Einkommenszweige, bald ausschließlich oder doch vorzüglich das persönliche Verdienst- oder Berufseinkommen, bald wieder nur das Zinseinkommen und so fort. Wir glaubten daher nicht anders die Belastung des Einkommens in den verschiedenen Ländern einander gegenüberstellen zu können, als indem wir alle die Schatzungen, welche das Einkommen treffen sollen, zusammenfaßten. Auf diese Weise erhalten wir die Gesammtbelastung des Einkommens in denjenigen Ländern, die wir unserer Betrachtung unterziehen; und die so gefundenen Zahlen sind wenigstens gleichmäßig und können also auch zu einer Vergleichung benützt werden.

Tabelle XVIII.

Vergleichende Zusammenstellung der Besteuerung der verschiedenen Einkommensarten.

Namen der Länder.	Steuer vom Einkommen aus Immobilien auf Thaler reducirt.	Steuer vom Gewerbeeinkommen auf Thaler reducirt.	Steuer vom Personalverdienst und Classensteuer auf Thaler reducirt.	Zinseinkommensteuer auf Thaler reducirt.	Allgemeine Einkommensteuer auf Thaler reducirt.	Gesammtsumme der Besteuerung des Einkommens, auf Thaler reducirt.	pro Kopf der Bevölkerung in Thalern.	Ihr Verhältniß zur Gesammtsumme der Reineinnahmen in Procenten.
Frankreich	90,850,000	22,486,000	—	—	—	113,336,000	3,1	22,0
Großbritannien u. Irland	7,373,000	—	—	--	69,886,000	77,279,000	2,6	17,6
Italien	33,235,000		15,253,000		—	48,488,000	2,2	25,1
Oesterreich	62,145,000	4,579,000	3,462,000	—	13,189,000	83,375,000	2,3	33,4
Preußen	13,107,000	3,755,000	9,389,000 (Classensteuer.)	—	3,345,000	29,596,000	1,6	30,9
Baiern	4,280,000	714,000	150,000 (sogenannte Einkommensteuer)	315,000	—	5,459,000	1,2	21,0
Sachsen	1,602,000		793,000 (Gewerbe- und Personalsteuer)		—	2,395,000	1,1	21,7
Hannover	1,649,000	260,000	110,000 (Besoldungs- und Erwerbsteuer)	73,000	1,140,000 (Personensteuer.)	3,232,000	1,7	32,3
Württemberg . . .	1,714,000		429,000		—	2,143,000	1,2	28,7
Baden	1,309,000	451,000	91,000	126,000	—	1,977,000	1,4	24,1
Hessen-Darmstadt . .	—	—	—	—	1,615,000	1,615,000	1,9	41,6
Hessen-Cassel . . .	667,000	130,000	89,000	—	—	886,000	1,2	20,6
Nassau	579,000	256,000	—	—	—	835,000	1,8	32,4
Bern	215,000	—	—	69,000	36,000	320,000	0,7	18,3
Zürich	—	16,000	40,000 (Handelsclassensteuer.)	—	151,000	207,000	0,8	22,0

In der obigen Tabelle haben wir alle diejenigen Steuern aufgezählt, welche nach dem Einkommen der Bürger bemessen oder umgelegt werden. Es sind dies die hauptsächlichsten derjenigen Abgaben, welche man gewöhnlich unter der Bezeichnung von directen Steuern zusammenfaßt.

Wie wichtig die Rolle ist, welche diese Steuern in unserem Finanzwesen zu spielen haben, ergibt sich daraus, daß sie in den verschiedenen Staaten, die wir oben angeführt haben, von etwa 18 bis 41 Procent sämmtlicher eigentlichen Regierungsausgaben zu decken haben und daß sie, je nach den einzelnen Ländern, mit 0,7 bis über 3 Thlr. auf jedem Kopf der Bevölkerung lasten.

Die größte Bedeutung hat die Besteuerung nach dem Einkommen in Hessen-Darmstadt erlangt. Dort wird durch dieselbe 41,6 sämmtlicher reinen Staatseinnahmen aufgebracht. Und in dieser Beziehung lassen sich die einzelnen Staaten in folgender Ordnung an einander reihen:

Durch obige Steuern werden, wie gesagt, an sämmtlichen reinen Staatseinnahmen aufgebracht:

in Hessen-Darmstadt . .	41,6	Procent
„ Oesterreich	33,4	„
„ Nassau	32,4	„
„ Hannover	32,3	„
„ Preußen	30,9	„
„ Italien	25,1	„
„ Baden	24,1	„
„ Württemberg	23,7	„
„ Frankreich	22,0	„
im Canton Zürich . . .	22,0	„
in Sachsen	21,7	„
„ Baiern	21,0	„
„ Hessen-Cassel	20,6	„
im Canton Bern	18,4	„
in Großbritannien u. Irland	17,6	„

In England hat also die Besteuerung nach dem Einkommen verhältnißmäßig am wenigsten zur Deckung der Staatsausgaben beizutragen. Es werden dort eben die indirecten Steuern, besonders die Aufschlagsteuern auf einzelne wichtige Consumtionsartikel, in sehr bedeutendem Umfang erhoben, so daß für die Einkommensteuer relativ weniger übrig bleibt. Trotzdem aber dieselbe nicht ganz 18 Procent

der Gelder aufzubringen hat, deren die dortige Staatswirthschaft bedarf, ist die Belastung des Einzelnen durch die Einkommensteuer in England doch verhältnißmäßig fast am stärksten, und dies in Folge der großen Summen, welche das englische Budget alljährlich verschlingt.

Wenn wir die verschiedenen Staaten ordnen, je nach der Summe, welche auf jeden Kopf der Bevölkerung von den verschiedenen Steuern fällt, die nach dem Einkommen angelegt sind, so folgen die Länder in nachstehender Ordnung:

Frankreich	mit	3,1	Thlr.	pro	Kopf
England	"	2,6	"	"	"
Oesterreich	"	2,3	"	"	"
Italien	"	2,2	"	"	"
Hessen=Darmstadt	"	1,9	"	"	"
Nassau	"	1,8	"	"	"
Hannover	"	1,7	"	"	"
Preußen	"	1,6	"	"	"
Baden	"	1,4	"	"	"
Württemberg	"	1,2	"	"	"
Baiern	"	1,2	"	"	"
Hessen=Cassel	"	1,2	"	"	"
Sachsen	"	1,1	"	"	"
Zürich	"	0,8	"	"	"
Bern	"	0,7	"	"	"

Obwohl also durch die Einkommensteuer in England ein geringerer Theil der Staatsausgaben bestritten werden soll, als in den Schweizer Cantonen, so ist dort die Belastung des Einzelnen doch beinahe viermal so stark, als z. B. in Bern.

Eine auffallende Gleichartigkeit zeigt sich in obiger Reihenfolge in den deutschen Mittelstaaten. Die Belastung, welche den einzelnen Bürgern durch die hier besprochenen Steuern auferlegt wird, schwankt nur zwischen 1,1 und 1,9.

D. Umlegung der Einkommensteuer in den verschiedenen Ländern.

Bei der Wichtigkeit der hier in Rede stehenden Abgaben glauben wir, daß es manchem Leser erwünscht sein wird, wenn wir noch einige Notizen geben über die Art, wie dieselben in den einzelnen Ländern umgelegt werden, und über den Steuerfuß, welcher dabei zu Grund gelegt wird.

Bei der Grundsteuer haben wir schon von den verschie-

denen Arten der Umlegung gesprochen und haben auch erwähnt, daß dieselbe gegenwärtig überall nur zwischen 8 und 11 Procent des reinen Einkommens hinwegnimmt. Weit größer ist die Verschiedenheit bei den übrigen Steuern, die wir oben zusammengestellt haben und auch die Art der Umlegung wechselt von einem Lande zum andern sehr wesentlich. Bei der Gewerbesteuer haben wir die hauptsächlichsten jetzt herrschenden Methoden in der Umlegung schon angeführt. Die größte Verschiedenheit gibt sich aber in der Erfassung des persönlichen Verdienst- und Berufseinkommens, sowie der aus Capitalien gezogenen Einkünfte kund. Auch diejenigen Abgaben, welche im allgemeinen nur nach dem Einkommen der Einzelnen umgelegt werden sollen, zeigen sehr große Verschiedenheiten, darum wollen wir nun die hauptsächlichsten der Bestimmungen kurz anführen, welche in dieser Hinsicht in den verschiedenen Ländern in Geltung sind.

In England ist seit 1842 eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt. Ursprünglich war der Steuerfuß lange Zeit hindurch 7 Pence vom Pfd. Sterling (2,94 Procent), bei Pachten aber nur 3½ und in Schottland 2½ Pence vom Pfd. St. Während des Krimkrieges wurde diese Steuer bis auf 16 Pence (6,6 Procent) erhöht, nach und nach aber wieder ermäßigt und heute (1866) ist der Steuerfuß nur nach 5 Pence vom Pfd. Sterl., also 2,11 Procent.

Anfänglich war jedes Einkommen unter 150 Pfd. St. (1000 Thlr.) von der Steuer befreit, sowie die Spitäler und gewisse Wohlthätigkeitsanstalten. Im Jahre 1853 wurde jedoch das steuerfreie Minimum auf 100 Pfd. St. (666 Thlr.) herabgesetzt und bei den Einkommen zwischen 100 und 150 Pfd. St. ein niederer Steuerfuß und zwar nur 5 Pence statt 7 Pence vom Pfd. St. angewandt. Die Steigerung des Steuerfußes und ebenso die spätere Ermäßigung wurde überall in gleichem Verhältniß vorgenommen, so daß die Einkommen von 100—150 Pfd. St. stets eine gleichmäßige Steuerbegünstigung erfuhren.

Die Umlegung der Steuer geschieht in 5 verschiedenen Abtheilungen; in jeder derselben wird für sich eine Einschätzung vorgenommen.

Diese fünf Abtheilungen des Einkommens sind:

A) Rente aus Grundeigenthum,
B) Verdienst von Pächtern,
C) Zinsen und Dividenden aus Staatsgeschäften,

D) Gewinn und Verdienst aus einem Geschäfte oder Beruf nach einem dreijährigen Durchschnitt,

E) Besoldungen aus der Staatscasse.

Das für diese verschiedene Abtheilungen eingeschätzte Einkommen belief sich im Jahre 1843 auf folgende Summen.[a])

A	73,728,000	Pfd. St.
B	10,243,000	"
C	27,874,000	"
D	50,297,000	"
E	8,937,000	"
im Ganzen	171,079,000	Pfd. St.

Im Jahre 1860 dagegen:[b])

A	138,191,000	Pfd. St.
B	16,555,000	"
C	29,083,000	"
D	93,690,000	"
E	20,071,000	"
im Ganzen	298,305,000	Pfd. St.

Ein schlagender Beweis, wie ungemein der Wohlstand in dieser Periode von 17 Jahren in England gewachsen ist. Ein großer Theil des gesteigerten Ertrages ist aber wohl auch der höheren Genauigkeit zuzuschreiben, mit welcher nun das Einschätzungsgeschäft vor sich geht.

Im Ganzen werden 400,000 Personen von der englischen Einkommensteuer betroffen. Davon sind 49,700 unter der letzten Abtheilung, also als Staatsbeamte, und 148,000 als Handel- und Gewerbetreibende besteuert, die übrigen 200,000 sind also Grundbesitzer, Pächter und Besitzer von Staatspapieren.

Die Oesterreichische Einkommensteuer*) wird von dem Grundeinkommen als $^1/_3$ Zuschlag zu der Grund- und Haussteuer erhoben. Das Gewerbs- und Lohneinkommen wird besonders mit 5 Procent belegt, und zwar auf Grund einer Selbsteinschätzung; das Renteneinkommen endlich zahlt von 600—1000 fl. 1 Proc., dann mit jedem tausend um 1 Proc.

*) Gesetz vom 29. October 1849.

a) M'Culloch, „Statistical Account of the British Empire." London 1857. S. 404.

b) Nach Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 189.

steigend bis zu 10 Procent. Steuerfrei sind Künstler und Lehrer, Militärs und Beamte mit Gehalten unter 600 fl. und endlich Schulen, geistliche Orden, Armenanstalten und alle Sparcasseneinlagen unter 300 fl.

In Preußen und einigen deutschen Mittelstaaten, besonders in Sachsen, Hannover besteht gleichlaufend neben der allgemeinen Einkommensteuer, welche hauptsächlich nur die höheren Einkommen trifft, eine Art progressive Personalsteuer oder Classensteuer, welche auch die niedrigsten Einkommenarten treffen sollen.

In Preußen*) werden von der Einkommensteuer alle Einkommen über 1000 Thlr. betroffen und zwar zu einem Steuerfuß von 3 Procent, wobei 30 verschiedene Classen angenommen sind; jede Classe zahlt dieselbe Steuersumme und zwar 30 Thlr. die niedrigste, und 7200 Thlr. die höchste Classe für alle Einkommen über 240,000 Thlr.

Die Einschätzung geschieht durch eine Commission, von der 2/3 von den Steuerpflichtigen gewählt werden; denjenigen, welche in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, wird ein Abzug von 20 Thlrn. von ihrer Steuer gestattet.

Auf die Stadt Berlin allein fällt 1/6 des Ertrags der ganzen Einkommensteuer.

Im Jahre 1851 traf die Steuer 45,052 Bürger und brachte 1,001,000 Thlr. Im Jahre 1857 traf die Steuer 55,337 und trug 2,837,000 Thlr. und nun ergibt sie bereits beinahe 3 1/2 Mill. Thlr. Hier sieht man also auf's Deutlichste, wie sehr eine derartige Steuer, welche auf freier Schätzung beruht, an Genauigkeit gewinnt, je länger sie besteht, je mehr Uebung und Einsicht in die Verhältnisse die mit der Schätzung beauftragten Leute erlangen.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch heute noch viele Einkommen über 1000 Thlr. sich dieser Schätzung entziehen. Beispielsweise werden gegenwärtig im ganzen Regierungsbezirk Köslin nur 555 Leute von der Einkommensteuer berührt und doch hat dieser Bezirk allein 914 Rittergüter, von denen doch zum größeren Theil anzunehmen ist, daß sie mindestens 1000 Thlr. abwerfen.

*) Gesetz vom Mai 1851.

Die Classensteuer, welche dazu bestimmt ist, in denjenigen Städten, welche keine Mahl- und Schlachtsteuer haben, die Einkommen unter 1000 Thlr. zu treffen, theilt zu diesem Behuf die ganze Bevölkerung in drei Classen ein. *)

Die erste Classe umfaßt die Taglöhner, Lohnarbeiter und das Gesinde;

die zweite Classe — die kleinen Bauern, welche selbst ihr Feld bebauen, kleine Handwerker, Pächter, Beamte mit bloser Elementarbildung, Krämer, Schankwirthe und Höcker;

die dritte Classe — große Bauern, Gelehrte, Künstler, höhere Beamte, Pfarrer, Förster, Fabrikanten, Kaufleute, Capitalisten, Bankiers und große Grundbesitzer, welche durch Verwalter oder Pächter ihr Gut bewirthen lassen.

Die Auflage wird von jedem einzelnen Kopf erhoben; und je nach seiner Steuerfähigkeit sollte der Einzelne in jeder Classe in eine der festgesetzten Unterabtheilung eingeschätzt werden, so daß er jährlich nach folgendem Verhältniß zu zahlen hat:

in der ersten Classe	1/2, 1, 2	und	3 Thlr.,	
„ „ zweiten „	4, 5, 6, 8	„	10	„
und „ „ dritten „	12, 16, 20	„	24	„

Steuerfrei sind nur Personen unter 16 und über 60 Jahren in der ersten Classe; in der untersten Classe wird auch von einer Familie nie mehr als von 3 Köpfen Steuer erhoben. Dies läßt aber doch immer noch 1 1/2 Thlr. selbst für die dürftigste Taglöhnerfamilie.

In Baiern trifft die sogenannte Einkommensteuer **) nur solche Einkünfte, welche nicht schon einer andern Abgabe unterworfen sind, also ausschließlich das Lohn- und Berufseinkommen vom Taglöhner an bis zum höchsten Staatsbeamten, sie ist also eine Lohneinkommensteuer im eigentlichsten Sinne.

Jeder Taglöhner hat in 4 Abstufungen 20 kr. bis 1 fl. zu entrichten; das Einkommen aus künstlerischem oder wissenschaftlichem Erwerb wird in steigender Progression von 1/2 bis 1 Procent herangezogen, und von Besoldungen ist zu

*) Ursprünglich war die Eintheilung eine andere nach 4 Classen.
**) Gesetz vom 31. Mai 1856.

zahlen: bis zu 600 fl. 1/8 Procent, für die folgenden 300 fl. 1/2 Procent, für alle weiteren Summen 1 Procent.

Die allgemeine Einkommensteuer, welche im Jahre 1856 aufgehoben wurde, war progressiv bis zu 2 Procent vom reinen Einkommen und hatte zuletzt 8—900,000 fl. getragen.

Die sächsische sogenannte Gewerbe- und Personalsteuer*) trifft alle Einkommensarten mit Ausnahme derjenigen, welche aus Grund und Boden gezogen werden. Jedoch hat diese ganze Schatzung mehr den Character einer Classensteuer.

Im Ganzen bestehen 6 Classen:

1) Beamte und Pensionäre. Gehalte bis zu 20 Thlr. und Pensionen bis 40 Thlr. bleiben frei; vom ersten 100 Thlr. sind dann 16 Sgr., bei 700 Thlr. und allen höheren Summen 2 1/8 Thlr. zu entrichten.

2) Gelehrte und Künstler nach festen Tarifen; ein Advokat z. B. wird zwischen 3 und 40 Thlr. eingeschätzt, je nach dem Orte wo er sich befindet, ein Architect mit 2 bis 20 Thlr. und so fort.

3) Prädicatisten mit inländischen und ausländischen Prädicaten oder academischen Würden: ein Appellationsrath z. B. ist mit 30 Thlrn. angesetzt, ein Concertmeister mit 15 Thlrn., ein Finanzrath mit 30 Thlrn., ein Geheimerath erster Classe und ein General mit 120 Thlrn., ein Hoflieferant mit 10 Thlrn., ein Hauptmann mit 10 Thlrn., ein Lieutenant mit 2 Thlrn., ein Professor mit 15 Thlrn. und ein Doctor mit 2 Thlrn.

4) Capitalisten und Rentiers: 6—100 Thlr. Einkommen zahlt 15 Sgr.; 1—200 Thlr. 25 Sgr.; 2—300 Thlr. 1 Thlr. 10 Sgr. und so fort bis zu 4500 Thlr. in 15 Classen, Alles über dieses hinaus muß 100 Thlr. entrichten. Die Einzelnen haben sich selbst in eine der bestehenden Classen einzuschätzen; aber wer freiwillig 100 Thlr. Steuer gibt, braucht sein Einkommen gar nicht anzugeben.

5) Gewerbsgehilfen und Privatdiener; Arbeiter bei 1 1/2 Thlr. und darunter Wochenverdienst haben 5 Sgr. zu geben, bei 1 1/2—2 Thlr. 10 Sgr.; bei 2—3 Thlr. 15 Sgr. und so steigend bis 1 1/2 Thlr. Buchhalter und Commis

*) Gesetz vom 23. April 1850.

entrichten je nach ihrem Einkommen 2—12 Thlr., Köchinnen 20 Sgr., Bedienten 20 Sgr. und so fort.

6) Alle, weder in den obigen Classen, noch durch Grund- und Gewerbesteuer Betroffenen zahlen 5 Sgr. für jeden männlichen, 2 Sgr. für jeden weiblichen Kopf; Ehefrauen sind aber frei.

Neben dieser Classensteuer läuft dann parallel noch eine Gewerbesteuer, welche die geschätzten Einkünfte aller Erwerbsgeschäfte in steigender Progression erfassen soll.

In Hannover vertritt die Personalsteuer *) die Stelle einer allgemeinen Einkommensteuer, in 12 Classen wird Jeder mit 1—58 Thlr. eingeschätzt.

In Hessen-Darmstadt **) endlich ist auch noch eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, der aber nur Diejenigen unterworfen sind, welche nicht bereits Gewerbe- oder Grundsteuer entrichten. Jeder Einkommensbetrag bis zu 500 fl. zahlt 1%, von 500—1000 2, von 1000—2000 3, von 2000—3000 4 und alles über 3000 fl. 5 Procent.

Jeder Bürger kann selbst fatiren und eine gewählte Schätzungscommission prüft dann die Angaben der Einzelnen oder schätzt Diejenigen ein, welche selbst keine Angaben gemacht haben.

Man sieht es an Mannigfaltigkeit der Systeme bei Umlegung der Einkommensteuern fehlt es nicht. Aber trotz dieser Vielseitigkeit in der Steuergesetzgebung scheint uns das Beste, ja selbst das Gute, in dieser Beziehung noch nicht erreicht zu sein. Unserer Ansicht nach fehlen alle die jetzt üblichen Systeme durch ihren Mangel an Einfachheit, und dadurch, daß man Denjenigen, welche das Schätzungsgeschäft zu üben haben, zu enge Schranken zieht. Indem man hier die Absicht hat, Willkürlichkeiten unmöglich zu machen, erhebt man sie häufig gerade zum Gesetze, als ob sie dann weniger empfindlich wären.

Wir sind der Ueberzeugung, durch Einführung einer einzigen allgemeinen Einkommensteuer, welcher alle Staatsangehörigen ohne Unterschied auf Grund einer Einschätzung unterworfen wären — mit der Beschränkung jedoch, daß ein

---

*) Gesetz vom 20. März 1859.
**) Gesetz vom August 1848.

Minimaleinkommen für Jeden steuerfrei zu bleiben hätte — wäre das gerechteste und beste Resultat zu erzielen und dies um so eher, je freier man die Schätzungscommissionen gewähren ließe, und je weniger man sie zwänge, sich an gewisse Classeneintheilungen und vorgeschriebene Tarife und Schablonen zu halten.

Neuntes Capitel.

Allgemeine Vermögensteuer. a)

A. Geschichtliches.

In früheren Zeiten, als noch die Finanzverwaltung überall, wo sie nur etwas zu nehmen fand, sogleich zugriff,

---

a) Literatur:
Krönke, »Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern.« Giessen 1810. S. 21.
Seeger, »Versuche über das vorzüglichste Abgabensystem.« Heidelberg 1811. S. 56.
Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1811. I. S. 515. II. 252.
Krönke, »Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung.« Heidelberg 1819. I. S. 9.
v. Jacob, »Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 461.
Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 312.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenshaft.« Tübingen 1827. S. 207.
v. Jeutter, »Die Besteuerung der Völker.« Speyer 1828.
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 171.
Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern auf die Moralität, den Fleiss und die Industrie des Volkes.« Stuttgart 1837. S. 36.
Mac Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 109.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 365.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 111.

um die Staatscassen zu füllen, konnte nicht leicht ein passenderer Gegenstand für die Besteuerung erdacht werden, als eben das Vermögen der Staatsbürger.

„Jeder sollte steuern nach seinem Vermögen." Die zweifache Deutung, welche dieser Satz zuläßt, beweist schon, in welchem Sinne früher eine Vermögenssteuer aufgefaßt wurde. Jene Zeit kannte nämlich keinen Unterschied zwischen Capital und Vermögen, und Jeder mußte eben bei der Vermögenssteuer im Verhältniß zum Werthe seines Besitzes zu den öffentlichen Lasten beitragen.

Schon die Griechen hatten eine besondere Schatzung, εἰςφορά, — die bei dem peloponesischen Kriege eingeführt und dann öfter in Fällen der Noth erhoben wurde, — wo Jeder im Verhältniß zu seinem Vermögen beizutragen verpflichtet war. Sie war aber sehr niedrig angesetzt und belief sich meist nicht einmal auf 1 Procent. [a])

Auch im römischen Staate findet sich schon bei den ersten Anfängen seiner Geschichte eine Steuer (tributum), die in bedrängten Zeiten nach dem Vermögenszustande eines Jeden ausgeschrieben wurde. Ursprünglich wurde diese Umlage nur als Anleihe betrachtet und in besseren Zeiten wieder zurückerstattet, später aber, als die Finanzen immer mehr ausarteten, dachte Niemand mehr an eine Zurückvergütung. [b]) Im Ganzen waren unter den Bürgern 6 Classen gemacht, von denen die unterste der Proletarier nicht zum Militärdienste zugelassen wurde, aber auch von jeglicher directen Abgabe frei blieb. Die Uebrigen wurden alle fünf Jahre, nach dem Werthe ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens auf Grund einer Selbstangabe eingetheilt. Wer einer falschen Angabe überwiesen wurde, dessen ganzes Vermögen wurde confiscirt.

In den europäischen Staaten kommen schon am Ende

---

v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 78.

Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 201.

a) Vergleiche Boeck, „Die Staatshaushaltung der Athener." Berlin 1817. II. S. 3. u. ff.

und Heeren, „Ideen über Politik, Handel und Verkehr der vornehmsten Völker der alten Welt." Upsula 1818. S. 218.

b) Mommsen, „Römische Geschichte." Berlin 1856. I. S. 71.

des Mittelalters, und noch allgemeiner im 16. und 17. Jahrhundert Umlagen unter den verschiedensten Namen, wie Schoß, Schatzung, gemeiner Pfennig, zweihundertster Pfennig, Schocksteuer, Losung u. s. w. vor,[a]) welche nach dem Vermögen angesetzt wurden. Doch wurden sie alle ursprünglich nur in außerordentlichen Fällen erhoben.

Der erste gemeine Pfennig im deutschen Reiche wurde von Sigismund beim Hussitenkriege 1427 und 1431 ausgeschrieben und bestand in $^1/_2$ Procent des Vermögens. Später wurde derselbe häufig wiederholt, bis an dessen Stelle die Ausschreibung der Römermonate trat.

In vielen der freien Städten bürgerten sich zuerst derartige Abgaben als bleibende und regelmäßige Steuern ein, so beispielsweise in Frankfurt von 1576 — 1613, wo von jedem Bürger die Angabe seines Vermögens unter eidlicher Bekräftigung verlangt wurde.[b])

Besonders häufig und bis in die neuere Zeit herein kommt die Vermögenssteuer in Holland und in den Hansestädten vor. In Hamburg z. B. bestand eine regelmäßige Abgabe von $^1/_4$ Procent alles nutzbaren Eigenthums. Nur der Werth der liegenden Gründe war in Bücher eingetragen, in Bezug auf alles Uebrige verließ man sich auf die Gewissenhaftigkeit der Bürger, von denen nicht einmal eine Angabe ihres Vermögens verlangt wurde, sondern ein Jeder warf den auf ihn fallenden Theil der Steuer in eine verschlossene Büchse.

Während der napoleonischen Kriege und dann wieder im Jahre 1848 griffen viele Staaten zu einer solchen außerordentlichen Vermögenssteuer, um ihre Finanznoth einigermaßen zu erleichtern. Dies geschah besonders mehreremale zwischen 1799 und 1830 in Oesterreich, in Preußen im Jahre 1812, in Baden 1808—13 und dann wieder im Jahre 1849; in Württemberg war die Vermögenssteuer schon am Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführt und betrug $^1/_3$ Procent, im Jahre 1830 wurde sie auf $^1/_6$ Procent

---

a) Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung.“ Berlin 1793. S. 162.
und Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1865. II. S. 203.

b) Harl, „Handbuch der Steuerwissenschaft.“ Heidelberg 1827. I. S. 150.

und 1836 sogar auf 1 pro Mille ermäßigt, aber im Jahre 1849 wieder auf ¼ Procent erhöht.[a])

In den 50ger Jahren wurden alle derartige Abgaben in eigentliche Capitaleinkommensteuern umgewandelt, indem nicht mehr das Vermögen an sich, sondern das Einkommen, welches es abwarf, als Maßstab zur Besteuerung angelegt wurde. Ganz klar ist dies in Württemberg, wo statt der Vermögenssteuer durch das Gesetz vom 19. Sept. 1852 eine Abgabe vom Capital- und Renteneinkommen eingeführt wurde. Und auch die badische sogenannte Vermögenssteuer, die dort noch zum Fuße von 1 pro Mille erhoben wird, ist eigentlich auch nur eine Zinseinkommensteuer, indem sie nur das auf Zins ausstehende Vermögen trifft, wir haben sie also auch bei der Besprechung dieser Schatzungeu angeführt.

Gegenwärtig wird die Vermögenssteuer als regelmäßiges Staatseinkommen nur in einigen Schweizercantonen, namentlich in Genf, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen und in einigen Freistaaten der nordamerikanischen Union angewandt. Der Steuerfuß schwankt in denselben von ½ pro Mille bis ½ Procent. In den amerikanischen Staaten scheint aus dieser Quelle der größere Theil der Staatsbedürfnisse gedeckt zu werden; in Mississippi z. B. (1850) 88 Procent derselben, in Vermont 73, in Connecticut 60, in Ohio 50 Procent ꝛc.[b]) Doch da in der Regel auch hier Hausgeräthe, ja häufig selbst Werkgeräthe nicht mitbesteuert zu werden brauchen, so trifft die Auflage nur das werbende Vermögen und nähert sich also wieder einer Besteuerung des Einkommens.

B. Beurtheilung der Vermögenssteuer.

Ueber keine Abgabe ist von den Nationalöconomen so unbarmherzig der Stab gebrochen worden, als über die Vermögenssteuer. Obwohl wir auch nicht die Absicht haben, dieselbe besonders zu empfehlen, so müssen wir doch bekennen, daß wir sie für weit besser halten, als einen großen Theil der

---

a) Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1862. I. S. 370. und Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1855. II. S. 166.

b) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 203.

jetzt allenthalben üblichen Schatzungen, und können darum nicht in den allgemeinen Chorus mit einfallen, der diese Steuer als die verwerflichste aller erdenkbaren Abgaben zu verschreien sucht. Der Hauptvorwurf, den man dieser Auflage macht, beruht auf einer vollständigen Verkennung der Wirkungen, welche die verschiedenen Abgaben auf die Steuerpflichtigen ausüben. Man sagt: vor allem müsse der Staat seine Auflagen so einrichten, daß das Volksvermögen, und besonders das productive Capital des Landes dadurch nicht verringert werde. Darum sei es absolut verwerflich, wenn der Staat durch seine Steuern gerade das Volksvermögen und die Capitalien treffe, und einen Theil derselben für sich in Anspruch nehme, so daß sie nothwendig verringert werden müßten. *)

Ein solcher Einwand beweist, in der That sehr wenig Einsicht in die volkswirthschaftlichen Dinge, und kennzeichnet so recht den Schlag Menschen, der immer nur den Namen der Dinge sieht, der es aber nie dahin bringt, in ihr eigentliches Wesen einzudringen.

Daß eine Steuer vom Vermögen oder vom Capitale erhoben wird, beweist noch nicht im Geringsten, daß sie von diesem auch getragen wird; und der Fall ist ganz gut möglich, daß ein Jeder diese Schatzung ebenso von seinem Einkommen entrichte, wie die allgemeine Einkommensteuer und wie jede andere Abgabe. Nur darf sie, wenn man dies erwartet, nicht so hoch angelegt werden, daß sie das Einkommen übersteigt. Und umgekehrt vermindert jede Steuer ohne Ausnahme — sie mag noch so schönen Namen führen — das

---

*) Murhard in seiner „Theorie und Politik der Besteuerung," Göttingen 1834. S. 209 sagt geradezu: „Wer würde noch ein Vermögen besitzen, wenn dasselbe jährlich durch eine Vermögenssteuer zur Deckung des Staatsbedarfes betroffen würde?" und

Wirth in den „Grundzügen der Nationalöconomie," Cöln 1859, II. S. 365 geht so weit zu behaupten: „Es bedarf kaum der Erwähnung, daß eine solche Steuer in einem wohlgeordneten Staate nicht erhoben werden darf; denn sie ist, um die Sache beim rechten Namen zu nennen, nichts als Raub." (!!) und weiter: „Indem diese Steuer das Capital, den Erwerbsstrom des Volkes angreift, schmälert sie die Hülfsmittel der Production; sie raubt den Unterthanen einen Theil der Werkzeuge, mit denen sie ihr Brod verdienen und die Mittel herbeischaffen sollen, um die Staatslasten zu tragen."

Volksvermögen, wenn sie von der Regierung etwa zu militärischen Bedürfnissen oder zu sonstigen unproductiven Auslagen verwendet wird, da sie, wenn sie in den Händen der Bürger geblieben wäre, jedenfalls zum Theil gespart oder productiv angewandt worden wäre.

So sehr es also gleichsam zum Einmaleins eines Finanzmannes gehört, daß ein Staat auf die Dauer nicht fortbestehen kann, der durch seine Steuern eine Verminderung des Volksvermögens herbeiführt, so wenig kann zugegeben werden, daß eine Vermögenssteuer nothwendig diese Folge haben müsse, daß sie daher aus diesem Grunde zu verwerfen sei.

Ein zweiter Vorwurf, welcher der Vermögenssteuer gemacht wird, besteht darin, daß sie alle Vermögenstheile in gleicher Weise treffe, also auch solche, die nicht werbend angelegt sind, und darin eben erblicken Viele eine Ungerechtigkeit. Aber auch dieser Einwand ist unserer Ansicht nach nicht stichhaltig, im Gegentheil ist es ein Vorzug einer Abgabe, wenn größerer Fleiß und größere Energie nicht gleichsam durch sie bestraft werden, wie dies zum Theil bei der Einkommensteuer der Fall ist. Der Staat bringt bei der Vermögenssteuer nur das Vermögen in Betracht, d. h. das, was Jeder werbend anlegen könnte; zieht es dann Jemand vor, einen Theil seines Vermögens todt liegen zu lassen aus Geiz, oder um einen thörichten Luxus damit zu befriedigen, so verdient er deshalb keine Begünstigung.

Wenn z. B. Lord Wellington in seiner Gemälde-Gallerie eine 100,000 Pfd. St. Note eingerahmt hängen hat, so wird dieser Theil seines Vermögens von einer Einkommensteuer gar nicht berührt, weil die Bank von England keine Zinsen für ihre Noten gibt. Und doch wäre es wahrlich nicht zu bedauern, wenn dieser englische Herr für diesen thörichten Luxus besteuert würde. Wären diese 100,000 Pfd. St. in irgend einem Industriezweig angelegt worden, so hätten sie den Reichthum der Nation vermehren helfen, weil mit Hilfe dieses Capitals neue Werthe hervorgebracht worden wären. So lange sie aber in der Gallerie des hohen Lords hängen, muß eine entsprechende Menge Silber in den Kellern der Bank dafür todt liegen bleiben, und der Besitzer der Banknote erreicht damit keinen andern Zweck, als seine Eitelkeit zu kitzeln, indem er den Leuten auf recht

handgreifliche und geschmacklose Weise zeigt, wie reich er ist. Warum soll aber Lord Wellington weniger besteuert werden, als wenn er zu seinem eigenen und noch mehr zu des Landes Vortheil diese Summe in den industriellen Verkehr hätte gelangen lassen? Ist ihm der Luxus, diese Note aufzuhängen, jährlich 5000 Pfd. St. oder 33,300 Thlr. (so viel betrügen die Zinsen zu 5 % berechnet) werth, so wird es ihm auch 5100 Pfd. St. werth sein, und so viel würde es ihn kosten, wenn statt der Einkommensteuer von 2 % die entsprechende Vermögenssteuer von 1 per Mille erhoben würde.

Man sieht, in einem solchen Falle verwandelt sich der genannte Vorwurf, daß diese Steuer auch das unproductive Vermögen treffe, geradezu in einen Vorzug derselben. Dieselbe Betrachtung, welche wir über die 100,000 Pfd. St. Banknote anstellten, ließe sich genau wiederholen, wenn ein anderer Lord 100,000 Pfd. St. in seinem Silberzeug stecken hat, und ein Dritter so viel auf Diamanten und andere Präciosen verwendet. Ueberall sind es Theile des Vermögens, die zum Nutzen der Gesammtheit hätten productiv angewendet werden können, aus denen aber der Besitzer mehr persönlichen Genuß ziehen zu können glaubt, wenn er sie todt liegen läßt. Und der Staat hat gar keinen Grund, dergleichen zu begünstigen, sondern weit eher auf das Gegentheil hinzuwirken.

Eine allgemeine Vermögenssteuer kann also auch so betrachtet werden, daß sie beim productiv angelegten Vermögen gerade so wirkt, wie eine Einkommensteuer; wo sie aber sogenannte todte Capitalien, die nicht werbend angelegt sind, trifft, muß sie als Luxussteuer angesehen werden. Es scheint uns so gerechtfertigt und so natürlich, daß auch die todtliegenden Capitalien zur Besteuerung herangezogen werden, daß wir uns nicht darüber wundern können, daß man sie überhaupt mit einer Abgabe belegt, sondern weit eher, daß man sie nicht noch höher belastet, als das werbende Vermögen.

In Bezug auf die productiven Vermögenstheile hat die Vermögenssteuer vor der Einkommensteuer noch den Vorzug, daß sie eben alle Capitalien gleichmäßig belastet. Weiß dann Jemand durch besonderen Fleiß und durch größere Geschicklichkeit mehr als Andere aus seinem Capital zu ziehen, so genießt er auch vollständig die Früchte seiner größeren Anstrengung, und dies kann doch nur als wohlthätiger Sporn

wirken. Bei der Einkommensteuer dagegen strengt sich Jeder nicht nur für sich, sondern auch daneben für Andere an; denn in dem Maße, als es ihm gelingt, durch wohlgeordnete Thätigkeit sein Einkommen zu steigern, nimmt auch die Regierung durch die Steuer einen größeren Theil für sich in Anspruch.

Es ist also reine Täuschung, wenn viele Nationalöconomen behaupten, die Steuern vom Vermögen seien schädlicher oder drückender, als wenn Abgaben im gleichen Betrage vom Aufwande oder vom Einkommen erhoben würden. Und es bedarf keiner weiteren Erwiederung mehr, wenn sich Lotz in folgender Weise über diese Ausgabe ausläßt:[a])

„Eine Vermögenssteuer scheint keinen andern Zweck zu haben, als den, durch principloses Nehmen die Reichen ärmer und am Ende Alle arm zu machen. Auch kann sie zu nichts Anderem führen, als zu einer allgemeinen Verarmung aller Abgabenpflichtigen."

Das Beispiel Hollands und Hamburgs, wo diese Steuer am längsten bestanden hat und auch bereitwillig bezahlt wurde, ihr blühender Wohlstand, durch welchen sie sich gerade vor andern Ländern auszeichnen, widerlegt am besten die Ansicht dieses Nationalöconomen und vieler seiner Collegen, die sich übereinstimmend mit ihm geäußert haben. Ueberhaupt kommt die Vermögenssteuer gerade am häufigsten in gut und liberal regierten Staaten vor, so neuerdings in der Schweiz und in den amerikanischen Freistaaten.

Nach Allem, was wir bis jetzt über die Vermögenssteuer gesagt haben, könnte es scheinen, als ob es die beste aller denkbaren Schatzungen wäre. Doch wenn wir ihre Vorzüge so sehr hervorgehoben haben, so geschah dies hauptsächlich, um sie gegen so viele ungerechtfertigte Angriffe zu vertheidigen. Allein es bleiben immer noch sehr bedenkliche Schattenseiten an ihr haften, die so bedeutend sind, daß schließlich doch die allgemeine Einkommensteuer vorgezogen werden muß.

---

a) „Handbuch der Staatswirthschaftslehre." Erlangen 1822. III. S. 334.



Der erste Nachtheil der allgemeinen Vermögenssteuer ist, daß durch sie dasjenige Einkommen, das aus der Arbeit oder aus dem Berufe gezogen wird, gar nicht betroffen wird, und doch kann sicher ein Mann mit sehr hohem Arbeitseinkommen eine Abgabe an den Staat viel leichter tragen, als ein anderer mit kleinem Vermögen. Die Ungerechtigkeit leuchtet von selbst ein, wollte man z. B. einen französischen Marschall mit 80,000 Frcs. Gehalt oder einen Senator mit 30,000 Frcs. ganz unbesteuert lassen, während eine Wittwe mit einem bescheidenen Vermögen, von dessen Zinsen sie lebt, und das ihr nicht den fünfzigsten Theil jener Besoldungen einträgt, unbarmherzig mit zur Steuer herangezogen wird. Offenbar verlangt die Gerechtigkeit, daß nicht allein das Vermögen, das sich im festen Besitze ausdrückt, zu den Staatslasten herbeigezogen werde, sondern ebenso gut das Vermögen, das mit persönlichen Kenntnissen und Fertigkeiten oder mit einem Amte verknüpft ist.

Man könnte nun allerdings die Vermögenssteuer so auffassen, daß man jede Erwerbsfähigkeit mit zum Vermögen rechnete, dann fiele der obige Vorwurf weg. Allein, wie sollte man die persönliche Erwerbsfähigkeit eines Jeden schätzen? Wie will man einen Maßstab finden für zwei so verschiedenartige Dinge, wie Capital und Arbeitskraft oder persönliche Geschicklichkeit? Das einzige Mittel, das hierbei zu einer annähernden Lösung führen könnte, wäre, dieselben nach dem Einkommen, das aus ihnen gezogen werden kann, zu schätzen.*) Damit wäre dann aber die Vermögenssteuer factisch — zum Theil wenigstens — in eine Einkommensteuer verwandelt.

Eine zweite Ungleichheit, die sich nothwendig im Gefolge der hier besprochenen Schatzung einstellt, rührt daher, daß sie gar keine Rücksicht nimmt auf die wirkliche Ertragsfähigkeit des Vermögens, das durch sie besteuert wird. So weit der höhere Ertrag eines Capitals nur der größeren Anstrengung des jeweiligen Besitzers zuzuschreiben ist, kann ihn die Besteuerung füglich unberücksichtigt lassen. Sehr häufig ist

---

*) Schon die Messung des Werthes der Naturkraft, die Jemand in seinen Besitz gebracht hat, ist nur möglich durch Rückschlüsse aus dem Ertrage den sie abwirft. Und ebenso, ja in noch höherem Maße ist dies bei persönlichen Eigenschaften der Fall.

aber der Unterschied des Ertrages weit weniger der verschiedenen Anstrengung des Eigenthümers, als der besonderen Natur der betreffenden Vermögensart zuzuschreiben. Ein Vermögen von 100,000 Thlrn. wird also bei gleich gutem Betriebe nicht immer den gleichen Ertrag abwerfen können. Wer z. B. Bankoperationen oder Handelsgeschäfte damit treibt, kann auf Grund derselben nicht nur einen bedeutenden Credit erlangen, sondern er kann sein eigenes Vermögen mehrere Male im Jahre umsetzen. Wird es dagegen in eine Industrie gesteckt, welche kostbare Maschinen und einen sehr langsamen Umsatz erfordert, so wird dasselbe Capital in den meisten Fällen weit weniger eintragen. Ja, es gibt Grundstücke und industrielle Unternehmungen, die oft längere Zeit hindurch gar nichts einbringen, und doch würden sie durch die Vermögenssteuer gerade so belastet, wie andere Erwerbsgeschäfte, durch welche 10 oder 20 Procent jährlicher Nutzen erzielt wird. Diese Wirkung der allgemeinen Vermögenssteuer, die ganz unvermeidlich ist, wenn man sie nicht geradezu in eine Einkommensteuer umwandelt (und vielleicht nur dem Namen nach bestehen läßt) ist um so bedenklicher, als hierdurch die Leute häufig von einer productiven Beschäftigung abgeschreckt werden müssen, die eben durch die Steuer für sie zum Verlust wird. Ohne dieselbe hätten sie vielleicht zwar auf längere Zeit hinaus keinen persönlichen Gewinn aus ihrem Geschäfte gezogen, doch da es ohne directen Verlust für sie war, konnten sie dasselbe in der Hoffnung auf bessere Zeiten fortsetzen, und der Gesammtheit konnte jedenfalls daraus nur Gewinn erwachsen. Ehe sie aber die Steuer entrichten, die für sie einen positiven Verlust mit sich brächte, lassen sie lieber die Capitalien ganz im Stiche und verzichten auf ihre weitere Ausbeutung. Besonders bei Bergwerken und bei ähnlichen Unternehmungen können solche Eventualitäten leicht eintreten.

Endlich ist noch eine sehr schlimme Seite einer allgemeinen Schatzung nach dem Vermögen, daß auch sie dem Sparen direct entgegen wirkt, und nothwendig zu einer möglichst schnellen Verzehrung des Gewonnenen treibt. Jedes Sparen ist ein Verzichten auf augenblicklichen Genuß, um später wo möglich einen noch höheren erzielen zu können. — Schon die Besteuerung des Einkommens hat die Folge, daß nun jede werbend angelegte Ersparniß eine neue Last für den

Sparer herbeiführt, während er durch augenblickliche Verzehrung des Erworbenen von der Steuer hätte frei bleiben können. Es tritt also nun ein doppelter Reiz an ihn heran, den Genuß seines Lebens dadurch zu erhöhen, daß er sich mit reichem Luxus umgibt, und wir haben schon erwähnt, wie derselbe gerade durch die Einkommensteuer begünstigt werde.

Es gibt einen schönen und vernünftigen Luxus — und dies ist stets derjenige, der bei höherer Cultur vorzüglich zu finden ist. Die Leute legen einen Theil ihrer Ersparnisse zwar nicht nutzbringend, aber doch so an, daß er bleibenden Genuß gewährt. Sie bauen sich schöne Häuser, richten sie comfortabel und geschmackvoll ein, schmücken sie mit Schätzen der Kunst und andern Kostbarkeiten, umgeben ihre Wohnungen mit schönen Gärten, Parks u. s. w. Dem allem wird durch die Einkommensteuer nicht entgegengewirkt, und wer einmal Ueberfluß hat, wird ihn dann eher zu solchen vernünftigen und bleibenden Genüssen verwenden, als zu blos augenblicklichem Kitzel der Sinnenreize.

Mit Einführung der Vermögenssteuer ändert sich dies Alles. Verwende ich nun meinen Ueberfluß dazu, kostbare Geräthe, Kunstwerke oder dergleichen anzuschaffen, so muß ich für diese, als bleibende Theile meines Vermögens, jährlich eine Abgabe entrichten, während ich von keiner Steuer betroffen werde, wenn ich meinen Ueberfluß in unsinnigen Gelagen, in Lustbarkeiten und in Befriedigung des zerstörenden Uebermuths verschleudere. Die Gesetzgebung begünstigt so Zustände, wie sie in dem sinkenden Rom zu Hause waren, wo die sinnlosen Prasser einander so überboten, daß sie für einzelne Gelage ganze Vermögen ausgaben, und Schüsseln dabei auftischten, wie z. B. Ragout von Nachtigallenzungen, deren einziges Verdienst war, recht theuer zu sein.[a]) Der Luxus dagegen, wie wir ihn bei den englischen Großen so sehr zu Hause finden, und wie er ein cultivirtes Volk überhaupt kennzeichnet, den wir schon einen sparsamen Luxus genannt haben, wird möglichst gehemmt, während der Staat allen Grund hätte, gerade diesen vor dem blos zerstörenden Luxus zu begünstigen. Denn wenn Jemand einen Theil seines Ein-

a) Vergleiche Mommsen, »Römische Geschichte.« Berlin 1857. III. S. 505.

kommens dazu verwendet, 50,000 Nachtigallen zu tödten, oder ein großes Quantum Pulver in den wenigen Minuten eines Feuerwerkes zu verpuffen, ist das Land factisch um die Nachtigallen oder um das Pulver ärmer geworden; läßt sich ein Anderer aber dafür schöne Kunstwerke oder reiches Silberzeug anfertigen, so hat dieser Luxus das Land reicher gemacht.

Aus all dem Gesagten geht schon genügend hervor, daß die Einkommensteuer der Beschatzung des Vermögens doch entschieden vorzuziehen ist, und es braucht wohl als letzter Beleg für diese Ansicht kaum mehr noch angeführt zu werden, daß in der practischen Durchführung die Besteuerung des Vermögens noch weit mehr Schwierigkeiten verursacht, als die des Einkommens.

Das Vermögen entzieht sich noch weit mehr der Controle, als das Einkommen. Das Erforschen des nicht werbenden Vermögens ist gar nicht möglich, ohne ein sehr lästiges Eindringen in Privatverhältnisse. Denn zur Aufnahme des Mobiliars z. B. wäre, wenn man sich nicht völlig auf die Selbstangabe der Steuerpflichtigen verlassen wollte, bei jeder neuen Steuereinschätzung eine Art Haussuchung nöthig, und dies würde natürlich von Jedem nur höchst unwillig ertragen. Auch das kaufmännische Vermögen ist nur äußerst schwer zu schätzen, denn es ändert sich gleichsam von Stunde zu Stunde.

Seutter, der sehr für die Vermögensteuer eingenommen ist, schlägt zur Umgehung dieser Schwierigkeiten bei der Einschätzung die eidliche Angabe der Bürger vor.[a]) Nach jedem Todesfalle soll dann von Staatswegen das Inventar der Hinterlassenschaft aufgenommen werden, auch schon bei Verdacht falscher Angaben empfiehlt er gerichtliche Abschätzung. Wir haben uns schon zu verschiedenen Malen gegen den Eid in Steuersachen erklärt, weil wir es bei dem heutigen Stand der politischen und moralischen Bildung der Massen für ein gefährliches Experiment halten. In kleinen Republiken, wo der Gemeingeist sehr stark ist, und in Zeiten besonderer Begeisterung auch in unseren Staaten, wird man sich auf die Selbstangabe der Bürger auch ohne eidliche Bekräftigung

a) „Die Besteuerung der Völker.“ Speyer 1828. S. 87.

ziemlich verlassen können; in gewöhnlichen Zeiten fürchten wir aber, würde gegenwärtig in den meisten Staaten weder die eidliche Bekräftigung, noch die gerichtliche Inventaraufnahme — wenn sie nicht mit den lästigsten Ueberwachungsmaßregeln vorgenommen wird — vor Steuerumgehungen schützen können.

Darum läßt sich die Vermögenssteuer für gewöhnlich auch nicht bei uns einführen; nur als außerordentliche Auflage, vorzüglich in Zeiten besonderer Noth, mag sie mit Vortheil umgelegt werden. Dann aber ist diese Schatzung lange nicht so schlecht, als sie von den meisten Nationalöconomen hingestellt wird, und wird jedenfalls einen schönen Ertrag in die Staatscasse liefern. Und dies wird meistens weit weniger nachtheilig auf die ganze Volkswirthschaft einwirken, als wenn sich der Staat, um die Steuerausschreibung zu umgehen, in bedeutende Schulden stürzt.

Soll einmal die Steuer umgelegt werden, so muß, wie wir schon einmal angedeutet haben, die Erwerbsfähigkeit eines Jeden mit zu seinem Vermögen gerechnet werden, je nach dem Ertrage, den er daraus zieht. Dabei sollte dann, wie bei der Einkommensteuer, eine Minimalsumme frei bleiben, deren Zinsen für die dürftigste Existenz noch ausreichen. Unumgänglich nothwendig ist diese Maßregel der ausgleichenden Gerechtigkeit, wo die Vermögenssteuer als regelmäßige Schatzung eingeführt ist. Zugleich wird auf diese Weise dann auch der Reiz zum Sparen bei den unteren Classen auf wohlthätige Weise gefördert.

Außer der oben besprochenen allgemeinen Vermögenssteuer kommen häufig noch gewisse Abgaben vor, die man gemeiniglich unter die Gebühren oder Taxen rechnet, welche aber nichts anderes sind, als eine Besteuerung des Vermögens, die zwar nicht allgemein, sondern nur bei Veranlassung gewisser Handlungen erhoben wird. Wir meinen die Erbschaftssteuer oder Erbantrittsgebühr und die Umschreibungsgebühr beim Verkaufe von Immobilien, die sogar in manchen Ländern zu einer allgemeinen Verkaufssteuer ausgedehnt wurde.

Nach der früher von uns gegebenen Eintheilung können wir diese Abgaben nicht zu den Gebühren rechnen, weil es

sich dabei nicht um eine Entschädigung für die Dienste des Staates handelt, sondern um eine eigentliche Schatzung, denn diese Auflagen wachsen oder fallen mit der Größe des Besitzes, der von einer Hand in eine andere übergeht. Namentlich, was die Umschreibung des Besitzes von Grundeigenthum (oder die Eintragung von Hypotheken) betrifft, so gehören diese Geschäfte zu den nothwendigen Functionen des Staates; durch sie werden die Besitzverhältnisse genau geregelt, und zahlreiche Streitigkeiten können so vermieden werden. Es ist also Pflicht des Staates, dieselben auszuführen. Wollte er aber dabei eine Gebühr für seine Bemühungen erheben, so müßte dieselbe im Verhältniß zu der Mühe, welche diese Ein- und Umschreibungen erfordern, verlangt werden; diese Mühe steht aber durchaus in keinem Verhältnisse zu der Größe oder zu dem Werthe des betreffenden Gegenstandes. Der Verkauf eines Bauernguts für 5000 Thlr., auf dem zahlreiche Hypotheken und andere Lasten ruhen, kann weit mehr Schreibereien und Arbeit verursachen, als der Besitzwechsel einer Herrschaft von 500,000 Thlrn., und doch muß für letzteren mindestens das hundertfache entrichtet werden, als für das erste. Man sieht also, daß man es hier mit einer Schatzung zu thun hat, die ihrer Natur nach zur Vermögenssteuer gehört, über die wir aber der Wichtigkeit des Gegenstandes halber in den beiden folgenden Capiteln verhandeln wollen.

Zehntes Capitel.

Die Erbschaftssteuer.[a])

A. Geschichtliches über Erbrecht und Erbschaftssteuer.

So lange die Cultur eines Landes noch wenig fortgeschritten und darum der Wohlstand noch unbedeutend ist,

---

a) Literatur:
Klüber, »Ueber Erbschaftssteuer oder lachender Erben Gebühr.« Erlangen 1790.

ist auch der Begriff des Privateigenthums und damit zusammenhängend der des Erbrechtes noch wenig entwickelt. Ganz rohen Völkerschaften ist die Vererbung etwas Unbekanntes. Von einigen indianischen Stämmen ist z. B. bekannt, daß sie einem Todten sein ganzes Mobiliar mit in's Grab geben, sein Vieh aber tödten.*)

Von sehr vielen Völkern weiß man sicher, daß sie bei ihren Culturanfängen die Feldgemeinschaft hatten. Das einzige Privateigenthum bestand also dann in Häusern, Zäunen, Ernten und Geräthschaften. In allen Ländern germanischen und slavischen Ursprungs lassen sich diese Feldgemeinschaften von Stämmen und Gemeinden bis zu einer ziemlich vorgerückten Periode nachweisen. In Frankreich z. B. sprach erst Chilperich den Töchtern ein Erbrecht vor

---

Eschenmayer, »Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem.« Heidelberg 1808. S. 81.
Seeger, »Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem. Heidelberg 1811. S. 54.
Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1811. II. S. 249.
v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 467.
Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 301.
Behr, »Die Lehre von der Wirthschaft des Staates.« Leipzig 1822. S. 83.
Fulda, »Handbuch de Finanzwissenschaft«. Tübingen 1827. S. 212.
Murhard, »Theorie und Politik der Besteuerung.« Göttingen 1834. S. 247.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 420.
Brater, »Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleidenden.« München 1848.
M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of taxation.« London 1852. S. 296.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 372.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft«. Erlangen 1859. II. S. 55.
Mill, »Principles of Political Economy.« London 1862. II. S. 403 u. 485.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. III. S. 216.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 206.

a) Shoolkraft, »Informations respecting the Indian tribes of the United Staates.« II. S. 194.
bei Roscher, »System der Volkswirthschaft.« Stuttgart 1860. I. S. 149.

den Nachbarn zu.[a]) Noch spät im Mittelalter hätte in Deutschland ein Sohn, der in einer andern Gemeinde ansäßig war, nicht einmal seinen Vater beerben können, und als selbstverständlich galt, daß kein Bauer ein Feldstück aus der Markung eines andern Junkers ererben durfte.[b]) In Irland und Schottland blieben noch bis in's 18. Jahrhundert die Gemeinwirthschaften üblich, und in Rußland finden sich selbst bis auf den heutigen Tag zahlreiche Spuren der Feldgemeinschaft und noch unter Peter dem Großen war das Privateigenthum nur sehr wenig eingebürgert.

Natürlich ist auf dieser Stufe der Entwicklung auch das Erbrecht noch sehr wenig ausgebildet, da es sich hierbei nur um die fahrende Habe handeln kann, welche unter diesen Verhältnissen auch sehr unbedeutend ist. Als natürlichster Erbe für diese stellt sich zunächst die Familie heraus, deren Zusammengehörigkeit überhaupt in jener primitiven Zeit viel deutlicher empfunden wurde. Darum war wohl auch der erste Privatgrundbesitz durchaus nicht Einzeln-, sondern Familieneigenthum. Die Stammsgenossen und die Sippschaften spielen bei allen noch wenig entwickelten Völkerschaften eine große Rolle; sie haben in der Regel mitgeholfen, das Familiengut zu erwerben, sie sind also auch die Nächstberechtigten, um nach dem Tode des Eigenthümers in den Besitz einzutreten. Als Folge hiervon war die Veräußerung von Grundeigenthum lange Zeit hindurch nur dann giltig, wenn die nächsten Erben dazu eingewilligt hatten, und immer blieb der Familie oder auch der Gemeinde ein Vorkaufsrecht. In Deutschland war dies im 16. Jahrhundert noch ganz allgemein, in Böhmen blieb bis zum 17. Jahrhundert aller Grundbesitz Familieneigenthum; bei den Südslaven ist dies sogar noch jetzt vielfach der Fall.

Zu dieser Zeit ist von Testamenten noch keine Rede, da der Einzelne über den Hauptvermögensstamm, das Grundeigenthum, gar nicht verfügen kann. Das älteste deutsche Recht kennt noch gar keine Testamente, erst durch den Verkehr

---

a) Roscher, „System der Volkswirthschaft.“ Stuttgart 1860. II. S. 190.

b) Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung.“ Berlin 1793. S. 117.

mit den Römern wurden sie üblich; aber lange Zeit nur bei Geistlichen und zu Gunsten der Kirche. Von der Zeit Heinrich I. an werden sie allgemeiner, aber noch im 15. Jahrhundert waren die Testamente in Deutschland sehr selten.

Auch bei den Römern entwickelte sich erst spät das Recht der Vererbung und zur Giltigkeit eines Testamentes war immer ein besonderer Act der gesetzgebenden Gewalt nöthig. Je mehr sich die Bande der Familie lockerten, desto mehr Fortschritte machte aber die Testirfreiheit, sowie auch die Sitte des Testirens.

Dem militärischen Geiste des Lehnswesens entsprechend vererbten sich die Lehen ursprünglich natürlich nur auf männliche Anverwandte, welche ja allein im Stande waren, die auf dem Lehen ruhenden Pflichten zu erfüllen. Erst mit dem Verfall des Lehnswesens tritt dann auch in den meisten Ländern der Vorzug des Mannsstammes und dann des Erstgeborenen bei den Erbtheilungen in den Hintergrund.

Ueberall, sehen wir, folgt das Erbrecht den socialpolitischen Einrichtungen des betreffenden Zeitalters. Mit der Gebundenheit des Grundeigenthums geht die Beschränktheit der Testirfreiheit Hand in Hand. Mit dem Entstehen und Verkommen des Lehnswesens erwächst und verschwindet wieder die Bevorzugung des Mannsstammes u. s. w., und so sehen wir auch heute wieder eine allmähliche Umwandlung im Erbrecht vor sich gehen. Unsere socialen Zustände zeigen keine Spur mehr von jener Zusammengehörigkeit der ganzen Familie im weitesten Sinne des Wortes, wie sie früheren Zeitperioden eigenthümlich war und wie sie das römische Erbrecht und ihm nachgebildet alle unsere Rechtsbestimmungen über Erbschaften zur Voraussetzung haben; und darum ist eine Aenderung in unserem Erbrecht auch unvermeidlich.

Bei der völligen Zersetzung der alten socialen Einrichtungen Roms unter der Kaiserherrschaft führte Augustus zuerst eine Erbschaftssteuer von 5 % des Werthes ein, außer bei Vererbungen unter den nächsten Anverwandten.[a]) Wie sehr damals gerade das Hinterlassen von Besitzthümern an Nichtverwandte überhand nahm, beweist, daß Octavian selbst

a) Hüllmann, „Ursprünge der Besteuerung." Cöln 1818. S. 23.

während der 21 Jahre seiner Herrschaft nicht weniger als 70 Millionen Thaler durch Legate erhielt.[a])

Caracalla (211) erhöhte dann die Steuer sogar auf 10 Procent.[b])

In den germanischen Staaten hatten die Feldgemeinschaften, wie wir schon erwähnt haben, ganz besondere Eigenthumsverhältnisse mit sich gebracht. Als sich diese Institutionen zu lockern begannen, kam dann häufig eine Erbschaftssteuer auf. Im 14. Jahrhundert z. B. geschieht in manchen Städteordnungen Erwähnung von einer Steuer, die als Ersatz eingeführt wurde für die verwilligte Erblichkeit an collaterale Verwandte, die außerhalb des Fleckens angesessen waren.[c])

Das Besthaupt, d. h. das beste Stück Vieh, welches der Lehnsherr von dem Lehnsbauern in späterer Zeit beim Erbantritte verlangte, war auch eine Art Ersatz dafür, daß er darauf verzichtete, bei eintretendem Todesfalle nach dem ursprünglichen Lehnsrechte das Gut wieder an sich zu ziehen, sondern es in directer Linie fortvererben ließ.

Aehnlich so bürgerte sich in vielen germanischen Staaten mit Einführung des römischen Rechtes auch die Erbschaftssteuer ein. Besonders kam sie früh in Frankreich vor, wobei, wie in Rom, die Erben in directer Linie von jeder Steuer befreit blieben. Je nach den Bedürfnissen der Finanzen wurden dann diese Steuern mehr oder weniger hoch angesetzt. Von principiellen Unterscheidungen, überhaupt von wissenschaftlichem Erforschen war dabei bis in die neueste Zeit durchaus keine Rede. Erst seit dem Auftreten der Socialisten wurde dem Erbrecht und namentlich der Erbschaftssteuer größere Aufmerksamkeit geschenkt und suchte man nach leitenden Principien zu deren Beurtheilung.

B. Beurtheilung der Erbschaftssteuer.

Ehe man es versucht, über die Erbschaftssteuer zu urtheilen, ist vor Allem nothwendig, daß man sich Rechenschaft

a) Roscher, „System der Volkswirthschaft." Stuttgart 1857. I. S. 150.
b) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. III. S. 221.
c) Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuergeschichte.« Berlin 1793. S. 110.

gebe über die Anforderungen, welche vom rein rechtlichen Standpunkte aus gestellt werden müssen. Erst in zweiter Linie kommen dann die Momente in Betracht, welche im Interesse der Volkswirthschaft zur Geltung zu bringen sind.

Um einige Klarheit in diese Beurtheilung zu bringen, müssen wir zwei Dinge möglichst von einander getrennt halten, nämlich die Vererbungen, welche ohne besondere Aufzeichnungen des Verstorbenen stattfinden, die sogenannten Erbschaften ab intestato, und diejenigen, welche Kraft einer letztwilligen Verfügung Platz greifen. Wir wenden uns zunächst zu den letztern, d. h. zu den testamentarischen Vererbungen.

Was hier die rechtliche Seite betrifft, so ist die Testamentsfreiheit nur eine natürliche Weiterentwickelung des Eigenthums. Es ist außer allem Zweifel, daß Jeder, so gut er während seines Lebens Herr seines Eigenthums war, auch darüber verfügen kann, was nach seinem Tode damit geschehen soll.

Auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht kann es gewiß nur fördernd wirken, wenn Jeder sicher ist, daß er durch seine Thätigkeit und Sparsamkeit das wirthschaftliche Glück Derer begründen kann, die seinem Herzen am nächsten liegen.

Sonach scheint es, als ob es fast ganz selbstverständlich wäre, die absolute Testamentsfreiheit zu proclamiren. Dennoch haben zu den verschiedensten Zeiten zahlreiche Beschränkungen stattgefunden. Bei einer niederen Culturentwickelung haben wir schon erwähnt, daß der Begriff des Privateigenthums noch wenig ausgebildet ist; als natürliche Folge hiervon ist auch der freien Verfügung nach dem Tode manches Hemmniß in den Weg gelegt. Ja, das Testiren selbst pflegt erst in einer ziemlich späten Entwickelungsstufe eines Volkes aufzukommen.

So lange der Familie oder der Gemeinde ein Obereigenthumsrecht am Grund und Boden zusteht, darf es uns nicht wundern, wenn der Einzelne für den Fall seines Todes nicht unumschränkt darüber verfügen kann. Oft sogar ist der Eigenthümer der Güter gesetzlich ganz streng an eine gewisse Erbfolgeordnung gebunden, die er einhalten muß.

Je weiter sich aber der Begriff des Privateigenthums entwickelt, desto größer pflegt auch die Freiheit in Bezug auf die Testamente zu werden. England ist in dieser Beziehung

allen übrigen Staaten voraus, indem dort die völligste Testirfreiheit herrscht. In Frankreich umgekehrt, wie in fast allen deutschen Staaten ist in dieser Richtung das römische Recht beibehalten worden, das in Bezug auf das Eigenthum mehr das Recht der Familie oder der Stammesgenossenschaft als des Einzelnen anerkannte. Darum ist in diesen Gesetzen auch das Recht des Testirens durch zahlreiche Vorschriften eingeschränkt. Hierher gehört vor Allem die Aufstellung eines bedeutenden Pflichttheils für jedes Kind, über das den Eltern kein freies Verfügungsrecht mehr zusteht, sondern das sie gesetzlich gezwungen sind, dem Kinde nach ihrem Tode zufallen zu lassen.

Die constituirende Versammlung in Paris war sogar so weit gegangen, jedes Testament zu verbieten. Nach dem Code Napoleon aber behält Jeder nur einen sogenannten disponiblen Theil seines Vermögens, über welchen er frei verfügen kann. Bei einem Kinde beträgt er die Hälfte des Vermögens, sind aber zwei Kinder da, so fällt es auf ein Drittel, bei drei Kindern auf ein Viertel, bei vier auf ein Fünftel und so fort. Der Vater behält nur immer die Verfügung über den Theil eines Kindes, wenn man eines mehr annimmt, als wirklich da sind, und dann das Vermögen in gleiche Theile repartirt. So sehr es auch wünschenswerth ist, daß der Vater seine Kinder gerecht und gleichmäßig behandle, ist ein solches Gesetz doch eine sehr harte Beschränkung des freien Verfügungsrechtes. Und dann kann es ja so ungeheuer leicht umgangen werden, da eine wirksame Controle kaum denkbar ist. Durch Scheingeschenke oder Scheinverkäufe kann leicht Alles so eingerichtet werden, daß nach dem Tode die Güter doch in solche Hände gelangen, in die man sie durch ein Testament gebracht haben würde, wenn volle Testirfreiheit bestanden hätte.

So sehr es also auch wünschenswerth ist, daß ein Vater seine Kinder gerecht und gleichmäßig behandle, so wird dies durch solche Gesetzesbestimmungen doch nicht erreicht und gerade die absolute gesetzliche Gleichheit wird oft Härten und Ungleichheiten erzeugen. Ein Kind kann oft weniger als ein anderes befähigt sein, selbst für sein Auskommen zu sorgen, für ein anderes kann durch zufällige Verhältnisse, z. B. durch eine reiche Heirath oder dergleichen schon gesorgt sein und die Gerechtigkeit erfordert dann nicht Gleichheit,

sondern Ausgleichung. Durch den unveränderlichen Buchstaben des Gesetzes aber, das auf alle besonderen Verhältnisse gar keine Rücksicht nehmen kann, würde also die erwünschte Gleichheit doch nie völlig erreicht, sondern häufig gerade die ungerechtesten Ungleichheiten hervorgerufen.

Diese gesetzlichen Beschränkungen der Testirfreiheit verurtheilen sich also selbst, indem sie nachgewiesenermaßen den Zweck, den sie sich vorschreiben, gar nicht erreichen. Wir brauchen daher nicht noch besonders auf alle die vexatorischen Maßregeln und auf die vielen Nachtheile in ihrem Gefolge aufmerksam zu machen, die zur strengen Durchführung derselben nothwendig wären, und die einen jeden Mann, der Familie hat, einer fortwährenden Ueberwachung aussetzen würde, damit er bei Lebzeiten nicht etwa durch Schenkungen oder dergleichen die vorgeschriebene Erbtheilung umgehe.

Während die Vorschrift der Pflichttheile für die Kinder zum großen Theil aus rechtlichen Bedenken entstand, wurden andere Beschränkungen der Testirfreiheit aus rein volkswirthschaftlichen Rücksichten eingeführt. So namentlich alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche einer zu großen Vermögensungleichheit unter den Bürgern vorbeugen sollen. Vor allem bezweckte man, das Vererben von größeren Summen an Einzelne möglichst zu erschweren, theils durch positive Verbote, besonders aber auch durch dabei zu entrichtende Steuer.

Gewöhnlich wurde die Erbschaftssteuer bei den nächsten Verwandten sehr niedrig angesetzt. Nur haben Einige hierbei eine progressive Steuer befürwortet, die in schnellerem Verhältniß, als die angetretene Erbschaft wachse. Allein eine solche Abgabe ist ebenso schlecht und aus denselben Gründen verwerflich, wie eine progressive Einkommens- oder Vermögenssteuer.[a])

Einige trieben es sogar so weit, zu verlangen,[b]) daß Niemand durch Testament mehr als eine mäßige Unabhängigkeit sollte erlangen dürfen. Dies ist aber offenbar viel zu weit gegangen, denn es ist ein ebenso großer, ja

---

a) Vergleiche oben II. S. 26.
b) Mill, „Principles of Political Economy." London 1862. II. S. 485.

ein noch weit empfindlicherer Eingriff in das freie Verfügungsrecht der Einzelnen, wie diejenigen Verordnungen, welche dem Testirenden, wenn er Kinder hat, nur über einen verhältnißmäßig kleinen Theil seines Vermögens die freie Bestimmung lassen. So sehr auch die große Ungleichheit in der Vertheilung der Güter bedauert werden mag, so bedeutende Nachtheile in socialer Beziehung sich auch in ihrem Gefolge fühlbar machen mögen — besonders in einem Lande wie England, wo fürstliche Vermögen einiger Wenigen neben dem größten Massenelend zu Hause sind —, so glauben wir doch nicht, daß der von Mill vorgeschlagene Weg der richtige wäre, um eine wünschenswerthe Veränderung herbeizuführen. Der eine Zweck würde sicherlich erreicht: die großen Reichthümer an der Spitze der socialen Scala würden zerstört; ob aber hierdurch die Lage der untern Classen entsprechend verbessert würde, ist eine andere Frage, die wir bezweifeln zu müssen glauben. Die Zerstörung der großen Vermögen ist es aber nicht, was angestrebt werden muß, sondern nur die materielle und sociale Hebung der untern Classen; und dies kann nicht auf indirectem Wege erreicht werden, sondern nur durch unmittelbare Einwirkung auf und durch die betreffenden Classen selbst. Man muß sich hüten, in dem Eifer, hier eine so wünschenswerthe Besserung eintreten zu lassen, zu weit zu gehen. Und man darf sich nicht dahin fortreißen lassen, daß man — um die großen und bedauernswerthen Ungleichheiten zu vermeiden — es lieber sähe, daß nun alle in Armuth versänken. Damit wäre Keinem geholfen und doch die Möglichkeit der wohlthätigen Wirkung großer unabhängiger Vermögen, die nicht zu gering angeschlagen werden darf, völlig zerstört.

Wir glauben, daß die von Mill gewünschte Wirkung auch noch durch andere Maßregeln erreicht werden kann. Vor Allem müßte diejenige Bestimmung des englischen Gesetzes, die dort noch aus den Feudalzeiten stehen geblieben ist, aufgehoben werden, nach welcher im Falle eines ohne Testament Verstorbenen der älteste Sohn allein in den Besitz des hinterlassenen Grundbesitzes tritt. Ferner müßte die Möglichkeit der Fideicommisse noch mehr beschränkt werden und hier wäre, wie wir bald sehen werden, eine starke Steuer am Platze; hauptsächlich müßte aber darauf hingearbeitet werden, im Volke selbst jenen Anschauungen mehr Raum zu ver-

schaffen, welche die Bevorzugung des Erstgeborenen, die in unseren Verhältnissen gar keinen Sinn mehr hat, als eine schreiende Ungerechtigkeit erkennen. Wenn erst die öffentliche Meinung eine solche Begünstigung eines Kindes verurtheilt, dann wird sie schon bald von selbst aufhören.

Das natürliche Gefühl der Eltern ist es so sehr, ihren Kindern allen gleich Gutes zu wünschen, daß wenn man sie in dieser Beziehung nur gewähren läßt, sie in den meisten Fällen von selbst dafür sorgen werden, daß die gewünschte Gleichheit erfolge, und wo sie andere Bestimmungen treffen, werden ihnen meist gewichtige Gründe zur Seite stehen, die sie in ihrer Handlungsweise leiten.

Somit kann kein Zweifel darüber herrschen, daß man, in directer Linie wenigstens, die Eltern frei gewähren lassen muß, und daß hier der Staat nicht mit Steuern eingreifen darf. Aber selbst alle übrigen testamentarischen Verfügungen mit wenigen Ausnahmen sollte man höchstens mit einer geringen Abgabe belegen, denn auch Legate an Solche, die gar keine Familienbeziehung haben, können sehr berechtigt sein und dürfen darum durch die Besteuerung nicht erschwert werden.

Setzen wir den Fall, ein Mann, dem seit Jahren ein Freund treue Pflege leistet, möchte diesem sein Vermögen hinterlassen; er hat aber einen Vetter, den er vielleicht in seinem ganzen Leben nie gesehen hat und welcher sein natürlicher Erbe wäre. Was einfacher, als daß er über sein Vermögen verfügt, wie er es bei Lebzeiten gethan haben würde, und daß er ein Testament macht zu Gunsten des Freundes. Aber nun nimmt der Staat 10, vielleicht 15 Procent, oder noch mehr für sich in Anspruch. Und mit welchem Rechte? Hier kann doch nicht mehr von herrenlosem Gut die Rede sein.

Das einfache Factum, daß Jemand ein Legat erhält, ist doch noch kein Grund zur Besteuerung; im Verhältniß zu der Zunahme seines Vermögens wird er schon von selbst in höherem Grade zu den verschiedenen Auflagen herangezogen. Also bleibt für die Rechtfertigung der Erbschaftssteuer bei Legaten kein anderer Grund, als daß sie der Betreffende eben zahlen kann. Und wahr ist es wohl, daß er sie auch verhältnißmäßig weniger hart empfindet, weil er sie entrichten muß in dem Augenblicke, wo er in den Besitz eines

Vermögens gelangt, auf das er gar nicht oder wenigstens nicht schon auf diese bestimmte Zeit zählen konnte. Und man hat hervorgehoben: da der Erbe nicht auf eine bestimmte Zeit den Antritt des Besitzes erwarten konnte, so habe die Steuer für ihn also dieselbe Wirkung, als ob der Staat die Einkünfte aus der Erbschaft auf ein bis zwei Jahre für sich beanspruche. Die Sache könnte also dann so angesehen werden, als ob der Erbe um so viel später, aber dann in den vollen Besitz seiner Erbschaft gelangte. Und bei entfernten Verwandten, die nicht wie Frau und Kind auf den betreffenden Vermögensstamm angewiesen sind, läge hierin keine besondere Beschwerde.

Dennoch werden gewiß nur die Wenigsten eine Erbschaftssteuer auf solche Weise ansehen, und wenn sie dieselbe entrichten müssen, so werden sie dieselbe eben vom betreffenden Vermögen abziehen und dies um so mehr, je höher die verlangte Abgabe ist. Und was diese sogenannte Begründung der Steuer betrifft, so kann doch nicht im Ernste behauptet werden, die Regierung habe ein Recht, zu nehmen, weil der Erbende geben kann. Mit demselben Rechte kann der Staat einem Jeden alles das abverlangen, was er über das Nothdürftigste hinaus besitzt. Darum lasse man nur einen Jeden mit seinem Vermögen gewähren, wie er es für gut findet, und erschwere nicht unnöthiger Weise die freie Verfügung über das Eigenthum.

Also Freiheit und möglichst wenig Einmischung der Regierungsbehörden ist es, was wir auch hier wieder predigen müssen! Man muß nach beiden Seiten hin diese Maximen stets vor Augen behalten. Nur zu häufig findet man aber, daß Diejenigen, welche die Hauptverfechter für Freiheit und Recht auf der einen Seite sind, sich auf der andern zu Unterdrückungen und Ungerechtigkeiten hinreißen lassen, um ihre sehr lobenswerthen Zwecke durchzusetzen. Der Zweck heiligt aber nie die Mittel, selbst hier nicht!

Ein anderes volkswirthschaftliches Bedenken von nicht zu verkennender Bedeutung hat vielfach zu Gesetzen geführt, die ebenfalls dem freien Testirungsrecht entgegenstehen. Es sind dies jene gesetzlichen Verordnungen, welche einer zu großen Zerstückelung des Grundbesitzes vorbeugen sollen.

Dieselben sind heute noch in vielen Ländern in Kraft und verbieten eine Zertheilung unter eine bestimmte Grenze.

Diese Vorschriften schränken das Eigenthumsrecht des Lebenden bedeutend ein und hindern sein freies Schalten und Walten mit seinem Grundbesitze; und es ist also ganz natürlich, daß er auch für den Fall seines Todes keine Bestimmungen treffen darf, die er zu Lebzeiten nicht hätte ausführen dürfen. —

Ueber die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Freiheit der Güterbewegung einschränken, sind die Meinungen der Volkswirthe getheilt.[a]) Es gehört nicht in den Plan dieses Werkes, auf diese Frage näher einzugehen; wir können daher nur andeuten, daß wir hier, wie überall, für möglichst große Freiheit sind. Denn wir glauben, daß eben der Verkehr und die freie Bewegung des Lebens einen besseren Regulator bilden, als dies durch noch so gut ausgearbeitete Gesetzessammlungen möglich wäre. Wir denken, je ungehinderter der Ankauf und Verkauf von Grund und Boden stattfinden kann, um so eher wird er gerade in solche Hände gelangen, welche den größten Nutzen daraus zu ziehen wissen; und mit der besseren Ausbeutung der Güter gewinnt auch das Volk als Ganzes an Wohlstand. Wir können also nicht viel von den volkswirthschaftlichen Vorsichtsmaßregeln halten, welche gesetzlich einer zu weit getriebenen Zersplitterung des Bodenbesitzes vorbeugen sollen. Das Leben selbst wird es schon verbieten, daß eine Zertheilung allgemein Platz greife, die wirthschaftlich nicht mehr vortheilhaft wäre.

Frankreich ist das Land, in welchem die größte, ja fast unbedingte Freiheit des Güterverkehrs herrscht, während in

---

a) Vergleiche hierüber:
Kosegarten, „Ueber die Veräusserlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes." Bonn 1842.
Bernhard, „Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden." St. Petersburg 1849.
Schenk, „Ueber die Folgen der Güterzersplitterung." Wiesbaden 1853.
Roscher, „System der Volkswirthschaft." Stuttgart 1857. II. S. 139 u. 248.

Deutschland noch zahlreiche beschränkende Vorschriften in Kraft sind. Doch ist auch hier in letzterer Zeit ein entschiedener Fortschritt im Sinne der Freiheit gemacht worden. Aber noch heute dürfen in vielen unserer Staaten die Rittergüter sowohl, wie die Bauernhöfe nur bis zu einem gewissen Grade verkleinert werden.

Als in jener denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 in Paris die volle Ungebundenheit des Grundeigenthums ausgesprochen wurde, fehlte es nicht an Solchen, welche nun meinten, die Theilung der Güter werde jetzt ganz in's Unendliche fortgesetzt werden, und welche daher prophezeiten, Frankreich gehe einer völligen Pulverisirung entgegen. Doch heute, nachdem drei Viertel eines Jahrhunderts darüber hinweggegangen sind, ist durchaus nichts dergleichen wahrzunehmen. Allerdings gibt es 3,600,000 ganz kleine Grundbesitzer mit einem Eigenthum bis zu höchstens $^1/_{60}$ Hectare (= $^1/_{15}$ preuß. Morgen), allein diese 3,600,000 haben zusammen einen Flächenraum von nur etwa 22 □Meilen inne, daneben hat sich aber eine sehr ansehnliche Zahl großer und mittlerer Güter erhalten. Die obigen Zahlen beweisen also nicht, daß Frankreich „sich pulverisirt,“ sondern vielmehr, daß es einer großen Zahl von Arbeitern und Taglöhnern gelungen ist, ein kleines Stückchen Land oder ein eigenes Häuschen in ihren Besitz zu bringen.*) Die Frei-

---

*) In Frankreich bestehen neben den oben genannten kleinen Grundbesitzern

	440,000	Eigenthümer	mit	Gütern	von	130— 680	preuß. Morgen,
	37,000	"	"	"	"	680—1300	" "
und	17,000	"	"	"	über	1300	" " [1])

In Preußen dagegen gibt es

1,099,333	Güter	unter	5	Morgen	mit	zusammen	2,38 Procent
617,420	"	von	5— 30	"	"	"	8,99 "
391,596	"	"	30—300	"	"	"	38,32 "
25,079	"	"	300—600	"	"	"	6,45 "
18,502	"	über	600	"	"	"	43,86 " [2])

des Flächeninhalts des Staates.

In England gibt es im Ganzen aber nur 200,000 Grundbesitzer, auf welche durchschnittlich ein Einkommen von 200 Pfd. St. (1333 Thlr.) und ein Areal von 324 preuß. Morgen kommt. [3])

Im Kirchenstaat gar ist der ganze Agro Romano im Besitze von 64 Corporationen und von 113 adeligen Herren. Und in Neapel besaß $^1/_{60}$ der Familien ausschließlich den ganzen Grund und Boden;

heit hat also weder in socialer noch in wirthschaftlicher Beziehung die schlimmen Folgen gehabt, welche ängstliche Gemüther erwartet hatten.

In engem Zusammenhange mit der Beurtheilung, ob es zweckmäßig sei, eine gewisse Gebundenheit der Feldgüter anzuordnen, steht die Frage, ob man es gestatten oder verbieten solle, Majorate, Fideicommisse oder Stiftungen und dergleichen zu machen, und in dieser Richtung testamentarische Bestimmungen zu treffen, welche auf alle Ewigkeit gelten sollen. Gewissermaßen stehen diese beide Fragen einander geradezu gegenüber, indem die größte Freiheit hier zur Vereinigung großer Gütercomplexe in wenige Hände führt, während dort von der unbedingten Freiheit eben eine zu große Zersplitterung befürchtet wurde. Allein gerade — wenn man in beiden Richtungen eine vernünftige Freiheit walten läßt — so werden diese beiden Wirkungen einander das Gleichgewicht halten und diejenige Zertheilung des Grundbesitzes hervorbringen, die am vortheilhaftesten ist, nämlich ein Nebeneinanderbestehen von großen, mittleren und kleineren Gütern in richtigem Verhältniß.

Dennoch sind in Bezug auf die testamentarischen Bestimmungen, welche irgend einen Besitz auf die Dauer binden sollen, gewisse Beschränkungen nöthig. Auf den ersten Blick erscheint es freilich als das Natürlichere, wenn dem Einzelnen unbedingt freies Verfügungsrecht über sein Eigenthum zugestanden ist, daß er so gut wie auf die nächste Zeit nach seinem Leben auch auf Jahrhunderte, und auf alle Zeiten sollte Bestimmungen treffen können. Aber bei näherer Betrachtung stellt sich die Sache doch anders dar, und so sehr wir für größtmögliche Testirfreiheit sind, in Bezug auf die Zeit unmittelbar nach dem Ableben, so sehr halten wir jene testamentarischen Bestimmungen auf die Ewigkeit für ein Unding. Denn ein Mensch kann wohl im Stande sein, im

---

den übrigen 59 blieb nicht so viel, daß sie auf eigenem Boden hätten begraben werden können. [4])

[1]) Roscher, „System der Volkswirthschaft." Stuttgart 1860. II. S. 383.
[2]) „Jahrbuch der amtlichen Statistik." Berlin 1863. I. S. 155.
[3]) M'Culloch, „Statistical Account of the british Empire." London 1857. S. 451.
[4]) Roscher, „System der Volkswirthschaft." Stuttgart 1860. II. S. 138 u. 272.

voraus zu beurtheilen, welche Zustände in nächster Zeit, ja vielleicht auch nach einigen Generationen eintreten werden, kein Sterblicher besitzt aber die Möglichkeit heute zu ahnen, in welcher Weise in einigen Jahrhunderten sich die Verhältnisse geändert haben werden. Was er also heute bei den gegenwärtigen Zuständen für passend hält, das würde er selbst oft — wenn er die unterdessen eingetretenen Aenderungen sähe — nicht mehr angewandt wissen wollen. Und doch soll sein letzter Wille auf alle Zeiten hinaus bindende Kraft behalten! Und so sehen wir täglich bei Stiftungen gewisse Bestimmungen, die in völligem Widerspruche stehen mit dem Geiste des Jahrhunderts und die deßhalb nothwendig — zum Theil wenigstens — ihren Zweck verfehlen.

Eine zu große Freiheit des Testirens hat in dieser Richtung in vielen Ländern zu sehr empfindlichen Mißständen geführt. Durch zahlreiche Stiftungen sammelten sich nach und nach, namentlich in der Hand der Kirche oder anderer Anstalten, ganz ungeheure Gütercomplexe an, und auch die Adelsgeschlechter trugen durch häufige Majorate und Fideicommisse dazu bei, daß der Grundbesitz in ganz wenigen Händen vereinigt blieb. Ein Vorherrschen so bedeutender Gütercomplexe und das Mangeln der mittleren Bauerngüter brachte dann sehr fühlbare sociale und wirthschaftliche Uebelstände hervor, die als von selbst einleuchtend nicht erst näher auseinandergesetzt zu werden brauchen. Seit der französischen Revolution machte sich daher überall die Tendenz geltend, dem Umsichgreifen der zu großen Latifundien (d. i. große gebundene Gutsherrschaften) Einhalt zu thun durch Verbote oder wenigstens Beschränkungen der Majorate, Fideicommisse und Legate an Kirchen und Klöster u. s. w.

Es ist jedoch möglich hier, ohne zu weit zu gehen, die beabsichtigte Wirkung zu erreichen, und so doch zugleich vor Mißbräuchen geschützt zu bleiben. In England z. B. besteht ein System, das vielleicht nur noch wenig beschränkt zu werden brauchte, um in jeder Beziehung empfehlenswerth zu sein. Majorate und Fideicommisse in unserem Sinne existiren dort gar nicht, was bei dem durchaus aristokratischen Anstriche Englands gewiß überraschend ist, was aber zugleich den besten Beweis dafür liefert, daß derartige Institute, oder die Bindung des Grundbesitzes, gar nicht nöthig sind, um einem gefürchteten Zustande der Zersplitterung vorzubeugen.

Durch die sogenannten entails, welche am nächsten unseren Fideicommissen entsprechen, sind allerdings die Güter gebunden, allein die betreffenden Bestimmungen bleiben nicht auf unbestimmte Zeiten giltig, sondern der Erblasser kann seine Güter höchstens einer noch ungeborenen Person vermachen, also etwa durch seinen Sohn und Enkel auf dessen noch ungeborenen Aeltesten, woran er die Bedingung der Unveräußerlichkeit knüpfen kann. Gleichsam als Zeugen seines letzten Willens benennt der Erblasser so viele lebende Personen als er will, meistens ganz junge Kinder, und seine Bestimmungen behalten so lange Kraft, als noch eine der von ihm aufgezählten Personen am Leben ist; mit dem Tode des Letzten von ihnen wird das Eigenthum wieder frei. Dann ist es allerdings dem Enkel oder Urenkel anheimgestellt, dasselbe sogleich wieder für seine Nachkommen zu binden, und dies geschieht wohl auch in den meisten Fällen in England. Er ist aber nicht gezwungen es zu thun, und wenn sich die Anschauungen der Zeit änderten, so würden derartige Institute von selbst nach und nach aufhören, während die continentale Majorate und Fideicommisse auf alle Ewigkeit gegründet zu sein beanspruchen.

Außerdem kann — was nicht selten vorkommt — ein neuer Entailmacher in England Einiges von dem Alten hinwegnehmen, um seine jüngeren Kinder nicht ganz leer ausgehen zu lassen, oder um etwa einer Ueberschuldung des Gutes durch vortheilhaften Verkauf eines Theiles desselben heilsam entgegenzuwirken.

Der Aufkauf der kleineren Güter, das sogenannte Legen der Bauerngüter, und das Zusammenfassen in große Herrschaften wird durch die Fideicommisse offenbar sehr begünstigt, und wenn dies überhand nimmt, so hat es für die Volkswirthschaft und für die socialen Verhältnisse des Landes sehr bedauerliche Folgen. Die Untersuchung dieser Frage ist also von großer Wichtigkeit, wenn es sich um die Besteuerung des Erbantrittes handelt, denn gerade durch sie kann leicht in dem einen oder andern Sinne gewirkt werden.

Gelangt man z. B. zu der Ueberzeugung, daß eine größere Ausdehnung der Majorate und dergleichen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus nicht wünschenswerth ist, so braucht man nur eine größere Steuer auf derartige Testamentsacte zu legen, und die Wirkung wird sogleich eine hemmende sein.

Hierdurch wird nicht etwa das freie Vererben von Einem zum Andern gehemmt, sondern nur solche letztwillige Verfügungen werden erschwert, welche den Erben nicht ganz freies Eigenthumsrecht zugestehen und sie an gewisse testamentarische Vorschriften binden wollen. Will dann Jemand — um den Glanz seines Namens aufrecht zu erhalten, seine Güter binden,*) so ist es nicht mehr als billig, daß er für diesen „Luxus“ auch eine entsprechende Steuer bezahle, und es liegt ganz in der Hand der Gesetzgebung, dieselbe mehr oder weniger zu steigern, je nachdem sie die Gebundenheit des Grundeigenthums für mehr oder weniger gemeinschädlich hält.

Es läßt sich kein absolut giltiges Urtheil darüber fällen, ob ein Zusammenlegen von Gütern wünschenswerth ist oder nicht. Es hängt dies von den jeweiligen Verhältnissen des betreffenden Landes ab. Fürchtet man eine zu starke Zersplitterung, so kann ein Zusammenlegen und Binden von Gütern wünschenswerth erscheinen, herrschen umgekehrt große Güter schon vor, so ist eine weitere Vergrößerung und Vermehrung derselben zu fürchten. In Deutschland haben seit dem Jahre 1850 die Fideicommisse wieder sehr über Hand genommen, so daß ein ferneres Umsichgreifen derselben gewiß nicht zu begünstigen ist.

Wenn man in Bezug auf Fideicommisse und Majorate im Zweifel sein konnte, ob sie zu begünstigen oder ob sie überhaupt zu dulden seien, so kann in Bezug auf die Vermächtnisse an die Kirche und ihre Anstalten kein solcher Zweifel herrschen. Die Mißbräuche, welche die Hierarchie mit Erbschleichereien überall getrieben hat, sind zu sehr bekannt, als daß wir sie noch besonders zu erwähnen brauchten. Dabei hat die Geistlichkeit früh schon alle Kirchengüter für unveräußerlich erklärt, so daß hier noch mehr als beim Familienbesitz, das Anwachsen von zu großen Complexen in einer Hand zu befürchten ist. Sehr früh schon kamen daher Gesetze auf, welche die Vererbung an die todte Hand verboten, sogar Karl der Große hielt schon ein dahin zielen-

*) Und hierbei denken wir immer nur an ein Binden auf kurze Zeit, also etwa wie bei den englischen entails. Testamentarische Vorschriften für unbestimmte Zeiten dürften, als unsinnig, gesetzlich unter keiner Bedingung geduldet werden.

des Gesetz für nöthig. a) Die Geistlichkeit wußte jedoch überall die Gesetze zu umgehen und sammelte einen ungeheuern Grundbesitz an. Und trotz der wiederholt vorgenommenen Einziehung ihrer Güter durch den Staat gelangte sie doch stets rasch wieder zu neuem bedeutendem Besitze.

Wenn wir also schon weiter oben dem Staate das Recht und unter Umständen sogar die Pflicht zuerkennen mußten, durch Besteuerung die Errichtung von Majoraten zu erschweren, so wird er um so mehr die Vererbung von Gütern und Vermögen an die Kirche erschweren und unter Umständen ganz verbieten müssen. Freilich ist dies ein offenbarer Eingriff in das freie Bestimmungsrecht über das Eigenthum, allein die Gefahr ist zu groß, daß die Kirche ihre besondere Stellung schwachen kranken Menschen gegenüber mißbrauche, und durch Versprechungen von Belohnungen im Jenseits sich selbst im Diesseits große Reichthümer verschreiben läßt; die Beispiele von derartigen wirklich vorgekommenen Erbschleichereien sind zu häufig, als daß sie die Regierung ignoriren könnte. Uebrigens, da die Kirche ja meistens ihre Güter für unveräußerlich erklärt hat, so enthält ein Vermächtniß an sie von selbst schon bindende Bestimmungen und fällt insofern in dieselbe Classe mit den Majoraten und Fideicommissen. Ohnehin kommen bei der todten Hand, bei der weitere Vererbungen und Theilungen gar nicht denkbar sind, ganz besondere Gesichtspunkte in Betracht, die alle dahin führen müssen, die Besitz- und Erbverhältnisse solcher Körperschaften wesentlichen Beschränkungen zu unterwerfen. In fast sämmtlichen Staaten besteht nun auch das Verbot, Vermächtnisse an die todte Hand zu machen und werden sie, wenn sie dennoch vorkommen, für ungiltig erklärt.

Eine besondere Besteuerung der todten Hand, wie sie in Frankreich und Italien üblich ist, kann nur als Ausgleichung angesehen werden, dafür, daß bei ihr keine Vererbungen vorkommen, also auch nie Erbschaftssteuern zu bezahlen sind.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so ergibt sich uns als allgemeine Regel, daß der Staat so viel als thun-

---

a) Roscher, „Grundzüge der Volkswirthschaft.“ Stuttgart 1860. II. S. 283.

lich die vollste Testirfreiheit anerkennen sollte. Und im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge ist in dem Erbantritte selbst kein Grund für die Besteuerung zu erkennen. Nur wo besondere Bestimmungen in einem Testamente getroffen sind, von denen volkswirthschaftlich schädliche Folgen zu fürchten sind, ist es angemessen, durch mehr oder minder hohe Besteuerung den gefürchteten Wirkungen entgegenzuarbeiten. Dies tritt bei uns gegenwärtig ein bei Gründung von Fideicommissen und namentlich bei Vermächtnissen an die todte Hand. Im letzteren Falle erscheint uns sogar die höchstmögliche Steuer am angemessensten und dies ist eine solche, die dem vollen Werthe des ererbten Gutes gleich ist, die also einem völligen Verbote oder der Confiscation eines solchen Vermächtnisses gleich kommt.

Bis jetzt haben wir immer nur von Erbschaften in Folge eines Testamentes gesprochen, und nun müssen wir auch noch Vererbungen in's Auge fassen, welche nicht in Folge des letzten ausdrücklichen Willens eines Verstorbenen, sondern nur Kraft des landesüblichen Erbrechtes stattfinden. Hier entsteht zunächst die Frage, ob es überhaupt rechtlich zu billigen sei, daß die Familie als selbstverständlich in den Besitz eines Verstorbenen nachrücke. Unsere erbrechtlichen Bestimmungen sind dem römischen Recht entlehnt, und dieses wurde zu einer Zeit aufgestellt, als der Begriff der Familie eine ganz andere Bedeutung hatte als heutigen Tages. Insofern ist es ganz natürlich, daß ein solches Erbrecht, aus ganz andern social-politischen Verhältnissen entstammend, viele Anomalien erzeugen muß, wenn es unverändert auf unsere heutigen Zustände angewandt wird. In demselben Maße, als die Testirfreiheit in Folge der Ungebundenheit alles Eigenthumes wuchs, weil die Familienzusammengehörigkeit immer lockerer wurde, hätte das Familienerbrecht naturgemäß beschränkt werden sollen.

Wir würden es für die größte Unterdrückung und für die Besiegelung des wirthschaftlichen Ruins eines Volkes halten, wenn man einem Vater die Gewißheit raubte, daß das von ihm mühsam Erworbene nach seinem Tode seinen Kindern zu Gute komme, und wenn man nach den Forderungen jener socialistischen Träumer den Staat als einzigen

Erben aller Hinterlassenschaften aufstellen wollte. Denn mit dem Erbrechte zugleich hört auch die Familie auf, was einige Socialisten in consequenter Weise auch verlangen. Die Familie ist aber immer noch die Grundlage des Staates, ohne sie ist kein geordnetes Staatswesen denkbar.

Welch' großer Unterschied aber besteht — zwischen dem Erbschaftsantritt eines Kindes, das nach dem Tode des Vaters einen Theil des Vermögens erhält, das es häufig zu erwerben mitgeholfen hat, und das ihm dazu dient, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten, für den früher der Vater mit demselben Vermögensstamme sorgte, — und der Besitzergreifung einer reichen Erbschaft, die etwa aus Californien anlangt von einem entfernten Vetter, von dessen Existenz man kaum etwas wußte! In diesem letzteren Falle ist der Staat allerdings berechtigt, Anspruch auf die Hinterlassenschaft mit zu erheben. Womit will man denn das Recht einer solchen Erbschaftssuccession begründen? Die Verwandtschaft? — Eine solche Verwandtschaft, früher von ganz anderem Gewichte, ist heute in social-politischer Beziehung von gar keiner Bedeutung mehr. Jene Begriffe von Familienzusammengehörigkeit, aus den römischen Anschauungen in unser Erbrecht herübergeschleppt, können heute kein Recht mehr begründen. Und darum mag der Staat mit Fug einen Theil solcher Hinterlassenschaften, über die nicht testamentarisch verfügt ist, und auf die auch keine ganz directen Verwandte Anrecht haben, für sich in Anspruch nehmen. Ja man kann ihm sogar das Ganze zuschreiben und einige Schriftsteller, besonders John St. Mill, gehen so weit, dies bei jedem Vermögen zu verlangen, über das nicht testamentarische Bestimmungen getroffen wurden, nur mit der Bedingung, daß dann die Regieruug den directen Nachkommen eines solchen ohne Testament Verstorbenen einen angemessenen Antheil von der Hinterlassenschaft abgebe.

Unbestritten wird der Staat Eigenthümer eines jeden herrenlosen Gutes. Aber ist denn nicht eine Hinterlassenschaft so gut wie herrenlos, wenn sich nur ein Verwandter im 11. oder 12. Grade findet, um sie zu reclamiren, dessen Verwandtschaft bei der Nachricht der frei gewordenen Hinterlassenschaft oft erst mühsam zu erforschen und zu erweisen gesucht wird? Es kann also nicht das Geringste dagegen eingewandt werden, wenn der Staat wenigstens einen Theil

einer solchen Hinterlassenschaft für sich beansprucht. Am besten kann er dies durch eine Erbschaftssteuer, die er auferlegt. Und je entfernter die Verwandtschaft der Erben, einen desto größeren Theil mag der Staat für sich erheben. Die meisten Staaten haben dies in ihrer Finanzgesetzgebung anerkannt und lassen die Steuer mit dem Verwandtschaftsgrade steigen und zwar in den meisten Ländern von 1 bis 8 oder 10 % der angetretenen Erbschaft.

Bei sehr entfernten Verwandtschaftsgraden ist anzunehmen, daß dem Verstorbenen mancher Freund viel näher stand, als die Vetters Vettern, die sich nun in sein Vermögen theilen, und darum ist auch kein stichhaltiger Grund da, warum diesen gerade das Ganze zufallen soll.

Viele Nationalöconomen machen gegen diese Steuer geltend, daß sie auf das Capital gelegt sei und verwerfen sie deßhalb. Wir haben schon bei früherer Gelegenheit das Unstichhaltige dieser Meinung nachgewiesen, und haben gezeigt, daß eine Steuer, auch wenn sie auf das Capital gelegt ist, nicht nothwendig von diesem bezahlt zu werden braucht. Aber selbst wenn die Erbschaftssteuer stets vom Vermögensstamme bezahlt würde, so braucht deßhalb die Capitalmasse des Landes nicht abzunehmen, wenn der Staat einen Theil seiner Einnahmen zur Tilgung von Schulden verwendet, denn das auf der einen Seite erhobene Capital wird dann nur auf der andern wieder heimbezahlt und es findet somit nur eine Capitalübertragung, nicht aber eine Capitalvernichtung statt.

Es ist allerdings wahr, wenn Jemand eine Erbschaft von 10,000 Thlrn. macht, von welcher die Regierung 1000 Thlr. Erbschaftssteuer abzieht, so ist er leicht geneigt, den Fall so zu betrachten, als ob er nur 9000 Thlr. geerbt hätte. Der Reiz zum Sparen ist also geringer, als wenn jene 1000 Thlr. in kleineren Portionen von dem Einkommen verschiedener Bürger erhoben worden wären. Allein man darf nicht vergessen, wenn der Staat mehrere Millionen durch eine Erbschaftssteuer bezieht, daß dadurch wohl auf der einen Seite so viel vom Capital weggenommen werden mag, aber die Gesammtheit, die nun um eben so viele Millionen weniger Steuern zu bezahlen hat, erlangt dadurch die Möglichkeit, um so viel mehr Capitalien zu ersparen. Was also der Staat abzieht, wird zum großen Theil wenigstens an anderer Stelle wieder angesammelt.

Ohnehin pflegen so unerwartete Vermögenszufälle nie so allgemein werbend angelegt zu werden. Auch ohne Erbschaftssteuer ist Jeder geneigt, wenigstens einen Theil des Ererbten zu seinem Vergnügen auszugeben, und dadurch entsteht ebenso eine Capitalzerstörung. Die Regierung kann aber endlich noch die Capitalansammlung oder den Reiz zum Sparen dadurch erhöhen, daß sie die Erbschaftssteuer nicht auf einmal, sondern in einer Reihe von jährlichen Raten erhebt. Wenn der Staat z. B. statt 1000 Thlr. auf einmal dieselben in 10 jährlichen Raten von 100 Thlrn. beziehen würde, so wären die Betreffenden gewiß weit eher geneigt, dieselben aus ihren Ersparnissen zu entrichten.

Auch in vielfacher anderer Beziehung ist diese ratenweise Erhebung der Steuer zu empfehlen. Wenn Jemand z. B. ein Landgut oder eine Fabrik ererbt, so kann es ihm möglicherweise sehr schwer werden, die Abgabe sogleich baar zu entrichten, und sein Betrieb kann sehr darunter zu leiden haben, wenn er eine namhafte Summe zum Zwecke der Steuerabtragung plötzlich herausziehen muß. In solchen Fällen ist es daher ebenfalls eine sehr wohlthätige Erleichterung, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die Zahlung an den Staat in einer Reihe von Raten zu machen.

Somit sind die Hauptbedenken gegen die Erbschaftssteuer so, daß sie bei ernstlicher Prüfung nicht von deren Einführung abhalten können. Kaum der Erwähnung verdient noch der rechtliche Einwurf, der von Manchen gemacht wurde, die frugen: „wie kommt der Staat dazu, miterben zu wollen, wo er doch nicht mit erworben hat?“ Der Staat hat jedenfalls so viel zum Erwerbe mitgeholfen, wie jene Verwandte im entferntesten Grade, denen oft ganz unerwartet eine Erbschaft zufällt. Auch sie wären daher nach dem obigen Einwande nicht zur Erbschaft berechtigt, und dann hätte man es mit einem herrenlosen Gute zu thun, auf das der Staat ganz unbestrittenes und alleiniges Anrecht hat.

Der Widerstand, den die Einführung einer solchen Erbschaftssteuer ursprünglich gefunden hat, ist gewiß zum großen Theile dem Umstande zuzuschreiben, daß sie zuerst von den Socialisten sehr warm empfohlen wurde. Dies erweckte an sich schon Mißtrauen; dann befürchtete man aber hauptsächlich durch Einführung einer solchen rationellen Steuer dem Socialismus eine Concession zu machen. Trotzdem hat

sie sich aber nun in den meisten Staaten Bahn gebrochen und die Urtheile der Finanzgelehrten werden immer milder über diesen Punkt, so daß wir eine immer größere Ausdehnung dieser Steuer mit Sicherheit voraussagen zu können glauben.

Hierbei denken wir aber ausschließlich an diejenige Steuer, welche bei einem Erbantritt, ohne Testament, nur in Folge der verwandtschaftlichen Beziehungen erhoben werden. Es käme aber einer theilweisen Wiederaufhebung der Testirfreiheit gleich, wollte man auch bei den Legaten je nach den Verwandtschaftsgraden Steuer erheben.

Die meisten Gesetzgebungen machen viel zu wenig Unterschied in ihren Abgabenerhebungen, je nachdem Jemand eine Erbschaft Kraft eines Testamentes oder nur in Folge seines verwandtschaftlichen Verhältnisses antritt. *) Während der Staat den Verfügungen eines Verstorbenen Rechnung tragen muß, und dabei kein genügender Grund für eine Abgabenerhebung vorliegt (außer in besonderen Fällen, wie bei Stiftungen, Fideicommissen und Vermächtnissen an kirchliche Anstalten), kann er mit Fug und Recht einen Antheil für sich beanspruchen, wo kein Testament gemacht wurde, und einen um so höheren, je entfernter die Verwandtschaft dessen ist, dem die Erbschaft zugesprochen wird.

Als Endergebniß dieser so schwierigen und verwickelten Untersuchungen finden wir also — wenn wir unsere bisherigen Betrachtungen kurz zusammenfassen — folgendes Resultat.

Wo Kinder und überhaupt directe Descendenten da sind, sollten dieselben unter allen Umständen ungeschmälert in den Besitz des väterlichen Gutes eintreten. **) Hier ist der Erbschaftsantritt in den meisten Fällen nicht einmal ein Gewinn für die Betreffenden. Denn der Tod des Vaters bringt häufig eine Abnahme oder gar ein völliges Versiegen der

*) Nur das englische Gesetz berücksichtigt wenigstens einigermaßen diesen Punkt; testamentarische Erben zahlen nach demselben 2 % und Erben ab intestato dagegen 3 %. [1])

**) Ebenso die Gatten.

[1]) M'Culloch „A treatise on the principles of Taxation." London 1852 S. 302.

Erwerbsquelle mit sich, aus welcher die ganze Familie bisher erhalten wurde — ein materieller Verlust, der durch die Hinterlassenschaft in sehr vielen Fällen nicht aufgewogen wird. Hier dürfte also keine Steuer erhoben werden, da die Kinder und Kindeskinder ein natürliches Anrecht auf die Erbschaft hatten. *)

Bei allen übrigen Erbanfällen **) müßte man dann aber einen Unterschied machen, je nachdem die Hinterlassenschaft kraft eines Testamentes vertheilt wird oder nicht. Ist eine letzwillige Verfügung vorhanden, so sollte keine Auflage erhoben werden, oder jedenfalls nur eine ganz niedere, die vollständig den Character einer Gebühr trüge.

Wenn aber eine Erbtheilung nur auf Grund des mehr oder minder entfernten Verwandtschaftsgrades erfolgt, so ist wohl eine ziemlich beträchtliche Steuer am Platze, und dabei ist es dann ganz angemessen, die Scala der Besteuerung mit der Entfernung der Verwandtschaft steigen zu lassen, und wir glauben, daß dabei eine noch weit größere Steigerung anzuempfehlen wäre, als sie bis jetzt üblich ist.

Bei nahen Angehörigen, wie Ehegatten, Eltern, Geschwister und Neffen, sollte die Auflage noch mäßig sein, (für die directen Nachkommen haben wir ja völlige Steuerfreiheit verlangt), aber je mehr dann die Familienzusammengehörigkeit zweifelhaft wird, desto mehr sollte die Steuer steigen, und wir würden schließlich hier eine ziemlich hohe Abgabe befürworten. Denn die Verwandtschaft bis zum zwölften Grade, wie sie jetzt noch bei Erbschaften geltend gemacht werden darf, ist so gut wie keine Verwandtschaft mehr. Jedenfalls kann sie nach den jetzigen socialen Verhältnissen nicht den Schein eines wirklichen natürlichen Rechtes mehr auf die Hinterlassenschaft des Verstorbenen begründen, und der Staat, d. h. die Gesammtheit, kann füglich auf einen beträchtlichen Theil derselben Anspruch miterheben.

---

*) In den meisten Ländern, wo Erbschaftssteuern eingeführt sind, zahlen die directen Descendenten 1 %, nur in einigen Schweizer Cantonen und in Preußen bleiben dieselben ganz frei.

**) Nach Roscher, „System der Volkswirthschaft," Stuttgart 1860, I. S. 150, verhalten sich die testamentarischen Erbtheilungen in Frankreich (nach der Berechnung von Paris) zu denen ab intestato wie 1 zu 6. In England ist das Verhältniß umgekehrt wie 10 zu 1.

Was nun die Beschränkung oder völlige Gewährung der Testirfreiheit betrifft, so ist es sehr schwer, die richtige Grenze zu finden. Es steht hier auf der einen Seite der Wunsch, die Ansammlung von zu großen Vermögen in Händen von Wenigen zu verhindern, besonders wo diese Anhäufung, wie bei den Erbschaften, ohne jegliches Zuthun der Betreffenden geschieht, und dieser Wunsch führt leicht zu gesetzlichen Vorschriften, die aber dann gegen die noch viel berechtigtere Forderung auf der andern Seite verstoßen, daß Jeder das größtmögliche freie Bestimmungsrecht über seinen Besitz behalte. Wo die Neigung eine sociale Nivellirung der Vermögen anzubahnen sehr heftig auftrat, da hat sie leicht, wie in Frankreich, zu Eingriffen in die Freiheit der Einzelnen geführt, die gewiß zu verdammen und sehr zu beklagen sind.

Dennoch ist aber nicht zu verkennen, daß ein völlig freies Gehenlassen in dieser Hinsicht leicht zu Mißbräuchen führt, und daß also doch gewisse Beschränkungen der Testirfreiheit nöthig sind. Es tritt dies hauptsächlich bei Vermächtnissen an kirchliche Anstalten ein und bei Testamenten, die fideicommissarische Bestimmungen enthalten. Und hier kann eine gesunde Besteuerungspolitik einen sehr wohlthätigen Einfluß ausüben, ohne daß dadurch das freie Bestimmungsrecht irgendwie beschränkt zu werden brauchte. Natürlich sind dann die Steuern, welche in solcher Absicht auferlegt werden, von einem ganz andern Gesichtspunkte aus zu betrachten als die gewöhnlichen allgemeinen Abgaben, denn es handelt sich dabei gleichsam nur um eine Maßregel der Wirthschaftspolizei.

Es bleiben uns jetzt nur noch einige Worte hinzuzufügen über die zweckmäßigste Umlegung der Erbschaftssteuern. — So viel als thunlich sollte dabei ein lästiges Eindringen in Privatverhältnisse vermieden werden. Darum halten wir das preußische Verfahren für das empfehlenswertheste. Nach demselben bleibt es den Erben selbst überlassen, die Angabe über den Betrag der Hinterlassenschaft zu machen, und nur wo ein besonderer Verdacht einer falschen Angabe vorliegt erfolgt die Einmischung der Gerichte.

C. Statistisches.

Gegenwärtig sind es hauptsächlich England, Frankreich, Belgien, Holland, Preußen, Italien, Baden und Hessen-Darmstadt, in denen die Erbschaftssteuer einen beträchtlichen Ertrag liefert.

In Frankreich zahlen Vererbungen in directer Linie 1 Procent, zwischen Gatten 3, zwischen Geschwistern, Neffen und Onkel $6\frac{1}{2}$, bei Großonkel und Großneffen 7, bei noch entfernteren Verwandten 8, und bei gar nicht Verwandten 9 Procent.

Das Ergebniß der Steuer war bei Vererbungen:

	Frs.		Capital		
in directer Linie . .	20,125,000	von	2,012	Mill.	Frs.
zwischen Gatten . .	8,905,000	„	297	„	„
bei Seitenverwandten	35,264,000	„	487	„	„
bei Nichtverwandten	9,786,000	„	109	„	„
Zusammen	74,080,000	„	2,905	„	„

In ähnlichem Verhältniß wie in Frankreich steigt fast in allen Ländern die Erbschaftssteuer mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades, und 10 Procent der vererbten Summen ist das Höchste was erhoben wird, nur in einigen Schweizer Cantonen steigt die Abgabe sogar bis zu 12 Procent der vererbten Summen.

Die geringste Steigerung wird in Baiern beobachtet, wo Geschwister nur $\frac{5}{6}$ Procent zu bezahlen haben, Neffen und Onkel $1\frac{2}{3}$ Procent, Verwandte des vierten Grades $2\frac{1}{2}$ Procent, und alle entfernteren Verwandte und ganz Fremde nur 5 Procent.

In England wird, wie wir schon früher erwähnt haben, ein wesentlicher Unterschied in der Besteuerung gemacht, je nachdem eine Erbschaft in Folge eines Legats, oder nur in natürlicher Erbfolgeordnung angetreten wird. Es bestehen dort daher dreierlei Abgaben von Erbschaften: 1) Die sogenannten probate duties bei der Vererbung von beweglichem Vermögen,*) wenn Testamente vorliegen. 2) Die

*) Unter das auch in England die leaselholds, d. i. die auf 90 Jahre erworbenen Besitzrechte auf Grundeigenthum, zu zählen sind.

administration lettres, wenn das bewegliche Vermögen ohne Testament zur Erbtheilung kommt, und 3) die eigentliche Erbschaftssteuer, welche jede Erbschaft trifft und mit dem Verwandtschaftsgrade von 1 bis zu 10 Procent steigt, während die ersteren Abgaben nur im Verhältniß mit den vererbten Summen wachsen. Sehr auffallend ist hierbei, daß die Steuer statt progressiv zu sein, umgekehrt mit steigender Erbschaftssumme abnimmt und bei einer Million Sterling sogar stationär bleibt. Die probate duties betragen 2 Procent und fallen von 2000 Pfd. St. an, bis bei einer Million 13,500 das Maximum dieser Abgabe erreicht ist. Und der Steuerfuß der administration lettres beträgt 3 Procent, von 2000 Pfd. St. an fällt er aber in ähnlichem Verhältniß, und alle Erbschaften im Betrage von über einer Million zahlen die feststehende Summe von 22,500 Pfd. St.[a]) Es ist dies eine Anomalie, denn bei sehr großen Vermögen kommt es dann vor, daß sie nur $^{1}/_{2}$, vielleicht $^{1}/_{4}$ Procent und noch weniger zu entrichten haben, während von kleineren Summen 3 Procent Steuer gegeben werden muß.

Das Erträgniß der Erbschaftssteuer ist in den einzelnen Ländern oft schwer zu ermitteln, weil es in den Budgets meistens unter der Stempelsteuer aufgeführt wird. Soweit wir nun dasselbe in Erfahrung bringen konnten, haben wir es in der folgenden Tabelle vergleichend nebeneinandergestellt.

---

a) M'Culloch, „A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.“ London 1852. S. 302.

Tabelle XIX.

Ertrag der Erbschaftssteuer.

Name der Länder.	Ertrag der Erbschaftssteuer auf Thaler reducirt.	pro Kopf in Thalern.	Verhältniß zu der Gesammtsumme der Reineinnahmen in Procenten.
Frankreich	19,755,000 *)	0,53	3,8
Großbritannien und Irland	24,666,000	0,84	5,6
Italien	3,200,000 *)	0,15	1,7
Belgien (1862)	2,320,000 a)	0,48	—
Holland	1,429,000 a)	0,46	—
Oesterreich	2,928,000 b)	0,08	1,2
Württemberg	18,000	0,01	0,2
Baden	127,000	0,09	1,5
Hessen-Darmstadt	51,000	0,06	1,3
Bern	36,000	0,08	2,1

Aus der obigen Zusammenstellung geht also hervor, daß in England die Erbschaftssteuer die größte Bedeutung für die Staatsfinanzen hat, indem sie 0,84 Thlr. auf jeden Kopf einträgt, und über 5 1/2 Procent sämmtlicher Staatseinnahmen liefert. Es war dies zu erwarten, weil einestheils die betreffenden Abgaben dort ziemlich hoch sind, und dann auch weil England ein so überaus reiches Land ist und die vererbten Summen dort also größer sind als anderwärts.

Nach England folgt Frankreich mit einer Erbschaftssteuer, die 0,53 Thlr. pro Kopf trägt, und Belgien und Holland mit 0,48 und 0,46 Thlrn. In Italien dagegen

*) Die Besteuerung der todten Hand trägt in Frankreich 906,000 Thlr., in Italien 1,600,000 Thlr.

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. III. S. 234 und 246.

b) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1864. I. S. 372.

bringt die Erbschaftssteuer nur 0,15 Thlr. auf jeden Kopf ein, und in den deutschen Staaten nicht einmal 1/10 Thlr., in Württemberg sogar nur 1/100 Thlr. und nicht mehr als 1/5 Proc. der Reineinnahmen der Finanzverwaltung.

Wir glauben aber, wie gesagt, daß eine Steigerung dieser Staatseinnahmen in nicht zu ferner Zeit allgemein Platz greifen wird.

Eilftes Capitel.

Besteuerung von verschiedenen Besitz- und Eigenthumsübertragungen. [a]

A. Geschichtliches.

Es ist natürlich — wie man den Wechsel des Vermögensbesitzes selbst nach dem Tode besteuert hat — daß man

---

a) Literatur:

Eschenmayer, »Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem.« Heidelberg 1808. S. 80.

de Rovère van Breugel, »Des Hypothèques, du droit de timbre ou de greffe.« Bruxelles 1817. S. 30.

v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 573.

Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen. 1822. III. S. 295.

v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 301.

Murhard, »Theorie und Politik der Besteuerung.« Göttingen 1834. S. 289.

Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern auf die Moralität, den Fleiss und die Industrie des Volkes.« Stuttgart 1837. S. 69.

Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 417.

Graf Cancrin, »Die Oeconomie der menschlichen Gesellschaft.« Stuttgart 1845. S. 259.

M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 282.

Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 412.

auch gesucht hat, den Besitzwechsel unter Lebenden, sei es durch Kauf, Pacht oder Schenkung, zu einem Gegenstand der Besteuerung zu machen.

Bei den Römern und Griechen war eine gewisse Abgabe der auf dem Markte-verkauften Waaren üblich,[a]) doch da dieselbe hauptsächlich die Lebensmittel traf, so hatte sie mehr den Character einer Consumtionssteuer. In Frankreich bestand eine Zeit lang eine Auflage, die von jedem Kaufgeschäft, das abgeschlossen wurde, erhoben ward; sie trug den Namen sol pour livre. In Spanien hat sich eine solche allgemeine Verkaufssteuer, alcavala genannt, bis in die neueste Zeit erhalten; sie schwankte dort zwischen 6 und 14 Procent.[b])

Man begreift, wie schwierig die Erhebung einer solchen Abgabe sein, wie hemmend sie auf den ganzen Verkehr einwirken mußte; und trotz der sorgfältigsten Ueberwachung war es gewiß nie möglich, sehr zahlreiche Umgehungen zu vermeiden.

In keinem der europäischen Staaten ist auch mehr von einer solchen allgemeinen Verkaufssteuer die Rede, sondern man beschränkt sich darauf, denjenigen Besitzwechsel von Werthgegenständen zu besteuern, welcher ohnehin eine gerichtliche Aufzeichnung nöthig macht, oder der leicht zu überwachen und zu constatiren ist. Man wählte hauptsächlich also den Verkauf von Immobilien, die Aufnahme von Hypothekenschulden und deren Uebertragung auf Andere, überhaupt alle derartigen Operationen, bei denen ein schriftlicher Vertrag gemacht wurde.

Ursprünglich mögen diese Abgaben mehr als Gebühr bestanden haben, nach und nach steigerte man aber dieselben und ließ sie namentlich im Verhältniß zum Werthe des ver-

---

v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 234.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. III. S. 192.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. I. S. 365.
Bergius, „Grundsätze der Finanzwissenschaft.“ Berlin 1865. S. 296.

a) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. III. S. 266. und Boeckh, „Staatshaushalt der Athener.“ Berlin 1817. I. S. 347.

b) de Parieu, im obigen Werke. III. S. 267.

kauften Objectes wachsen, so daß sie nun ganz unzweifelhaft zu den Steuern zu zählen sind.

Schwer ist es, einen allgemein giltigen Namen für diese Art von Auflagen anzugeben. In sehr vielen Ländern werden sie in der Form von Stempeln erhoben und darum auch zu der Stempelsteuer gezählt; in andern werden sie, weil sie bei der Eintragung in die öffentlichen Bücher bezahlt werden, Registrirungs- oder Eintragungsgebühren genannt (droit d'enregistrement), wieder andere nennen sie Confirmationstaxe (Nassau), Kaufaccise (Baden), oder Handänderungsabgabe (Schweiz) und so fort. Welchen Namen diese Abgabe übrigens führen mag, ist sie meistens nur ein Theil der allgemeinen Stempelsteuer.

Als Erfinder der eigentlichen Stempelsteuer und des Stempelpapiers wird allgemein ein Holländer genannt, der im Jahre 1624, als die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen einträglichen Steuer legten, diese vorgeschlagen haben soll.[a]) 1674 führte sie Ludwig XIV. in Frankreich ein; schon 1691 hatte sie Wilhelm III. nach England importirt und am Ende des 17. Jahrhunderts finden wir sie bereits in fast allen continentalen Staaten eingebürgert.

Die Stempelsteuer bestand ursprünglich darin, daß für gewisse Vertragsurkunden zur vollen Giltigkeit das Aufdrücken eines obrigkeitlichen Stempels verlangt wurde. Bald erleichterte man die Erhebung dieser Abgabe dadurch, daß man besonders gestempeltes Papier im voraus verkaufte, worauf dann die betreffenden Urkunden aufgezeichnet werden mußten. Schließlich erhöhte man noch mehr die Bequemlichkeit, indem man eigene Stempelmarken verfertigte, die man dann nach Art der Briefmarken nur auf die Urkunden aufzukleben brauchte.

Die Erhebung dieser Abgabe wurde auch so bequem gefunden, daß man immer neue Gegenstände hervorholte, um sie der Stempelgebühr zu unterwerfen. In der That kann jeder Gegenstand, welcher eine schriftliche Aufzeichnung oder irgendwelche Vervielfältigung im Drucke nöthig macht, mit herangezogen werden, und die Finanzgesetzgebung war meist nicht

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. III. S. 269.

sparsam in der Auffindung neuer Acten, Schriften oder Drucksachen, die mit Stempel belegt werden sollten.

Dabei ist es dann häufig sehr schwer, die Grenze zwischen Gebühr und Steuer festzustellen; doch wir rechnen eine Abgabe zu den Steuern, sobald ihr Verhältniß zum Werthe des Gegenstandes, um den es sich handelt, wechselt.

B. Beurtheilung dieser Steuern.

Wir haben schon bei der Besprechung der Erbschaftssteuer von der Gebundenheit des Grundeigenthums gesprochen und auseinandergesetzt, wie schädlich dieselbe bei nur einigermaßen entwickelter Cultur wirken muß. Ganz ähnlich ist aber natürlich die Wirkung einer starken Besteuerung des Besitzwechsels von unbeweglicher Habe. Je freier der Verkehr mit Gütern stattfindet, desto eher kann man hoffen, daß sie in solche Hände gelangen werden, die den besten Nutzen daraus zu ziehen wissen. Umgekehrt, je mehr der freien Veräußerung derselben künstliche Schranken gesetzt werden, desto öfter wird es vorkommen, daß der Grundbesitz in Händen bleibt, die denselben zum Nachtheil der eigenen Casse sowohl, wie der Gesammtheit, nicht gut zu bewirthschaften verstehen.

Abgesehen von diesen volkswirthschaftlichen Rücksichten ist die Einregistrirungssteuer aber auch in Hinblick auf ihre rechtliche Seite zu verwerfen. Von gleichmäßiger Vertheilung der Lasten kann dabei nicht mehr die Rede sein, denn sie richtet sich durchaus nicht nach der Steuerfähigkeit der Einzelnen, sondern trifft hauptsächlich Diejenigen, welche durch die Grund- und Einkommensteuer bereits hoch belastet sind.

Gerade in den Fällen, wo Jemand gezwungen ist, seine Güter zu verkaufen, ist er am wenigsten im Stande, den Preis zu bestimmen, den er dafür haben will. Der Käufer hat es dann also meist in der Hand, die ganze Steuer auf den Verkäufer überzuwälzen, d. h. ihm um so viel weniger für das verkaufte Object zu gebe, als er Einregistrirungsgebühr entrichten muß. Somit wird also diese Steuer meistens von Solchen getragen, die sich eben in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden und in Folge dessen ihre Güter verkaufen müssen, die daher weit eher eine Steuerbegünstigung verdient hätten. Auf die jeweiligen Vermögensverhältnisse der Bürger nimmt diese Steuer ohnehin gar keine

Rücksicht, und nur ein zufälliges Ereigniß, der Kauf von Immobilien, gibt den Grund der Besteuerung.

Es ist in der That eine höchst eigenthümliche Auflage, die so einem Bürger an einem Tage weit mehr kosten kann, als alle übrigen Abgaben, die er das Jahr hindurch zahlt, zusammen. Und dies nur, weil er vielleicht ein für seine Verhältnisse zu großes Gut hatte, das stark verschuldet war, das er daher mit den ihm zu Gebote stehenden Capitalien nicht mehr vortheilhaft bewirthschaften konnte und in Folge dessen verkaufte. Mit allem Scharfsinn der Welt bewaffnet, wird man hieraus doch keinen Grund für eine besondere Besteuerung ableiten können.

Man wähne auch nicht durch eine solche starke Einregistrirungssteuer könne man einer zu großen Zersplitterung des Grundeigenthums entgegenwirken. Diejenigen, welche etwa große Güter kaufen, um sie in kleine zu zerschlagen, werden sich durch eine derartige Steuer gewiß nicht von ihrer Speculation abhalten lassen, um so weniger, als sie beim Ankaufe der größeren Güter häufig im Stande sein werden, die zu entrichtende Abgabe auf die Verkäufer abzuwälzen.

Man hat zu Gunsten dieser Steuer geltend gemacht, daß sie von Demjenigen, der sie entrichtet, wenig empfunden werde, denn der Käufer, der die Steuer zu zahlen habe, gebe doch nur so viel für ein Gut, als es ihm eben werth erscheine. Hierin aber liegt ein Trugschluß, denn in der That ist es meist nicht der Käufer, sondern der Verkäufer, welcher die Steuer zu tragen hat, und er erhält dann gerade um so viel weniger für seine Besitzung, als die Steuer beträgt. Daß ihm dieser Verlauf der Dinge häufig nicht klar wird, macht aber eine Ungerechtigkeit nicht recht und kann auch kein Grund sein, eine an sich sehr schädliche und ungerechte Steuer beizubehalten.

Wie man die Sache auch drehen und wenden möge, es bleibt kein genügender Grund, um diese Auflage zu rechtfertigen.

Noch weniger läßt sich die Besteuerung des Wechselverkehrs, oder der Hypothekschulden, oder endlich der Versicherungsprämien vertheidigen. Der Verkehr wählte alle diese Formen, weil er sie gerade für seine Zwecke am bequemsten fand, wird aber eine hohe Abgabe darauf gelegt, so wird er nur gezwungen, auf andere, minder bequeme Ersatzmittel zu sinnen.

Wo z. B. ein Wechselstempel existirt, wird die Handelswelt darauf hingedrängt, dieses in vielen Fällen zweckmäßigste Verkehrsmittel durch andere weniger sichere und bequeme, die aber noch nicht mit einer Steuer belegt sind, zu ersetzen. Aehnlich so bei den verschiedenen andern Documenten, die der Stempelsteuer unterworfen sind. Es wäre aber vielmehr die Aufgabe der Staatsregierung, die Hindernisse hinwegzuräumen, die vielfach einem ausgebreiteten Handelsverkehr noch im Wege stehen, statt so künstlich neue Hemmnisse zu schaffen. Je blühender der Verkehr, je ausgebreiteter der Wohlstand, desto vielfacher werden auf anderer Seite die Steuern fließen und rasch den Ausfall ersetzen, der durch diese kleinen Quälereien, mit denen noch obendrein sehr viel kostbare Zeit vergeudet wird, herausgeschlagen wird.

Ueberhaupt, als Steuer betrachtet, verstoßen diese Abgaben in hohem Grade gegen die Principien der Wissenschaft. Das Umsetzen von gewissen Geld- und Werthsummen ist durchaus nicht ein Maßstab für die Steuerfähigkeit Desjenigen, durch den sie umgesetzt werden. Ein Mäkler, der keine 1000 Thlr. im Vermögen hat, kann an einem Tage größere Werthsummen umsetzen und Verträge darüber abschließen, als der reichste Rentier. Soll er aber deßhalb mehr Steuern bezahlen als dieser? Wenn er auch natürlich suchen muß, diese Abgabe auf Andere wieder überzuwälzen, und es ihm gelingt, so trägt sie schließlich der Bankier, der Großhändler oder irgend ein Verkäufer; diese sind aber alle durch die Gewerbe- und durch die allgemeine Einkommensteuer zu den Staatslasten herangezogen, warum sollen sie jetzt abermals für die Geschäfte, — und zwar nur für einige zufällig herausgesuchte Geschäfte — die sie machen, besteuert werden? Auch hier werden durch diese Abgaben die größten Ungleichheiten hervorgerufen; in einigen Geschäften, namentlich im Handel, sind viel schriftlicher Verkehr, Wechsel, Verträge, Quittungen und dergleichen nöthig, während in andern, vielleicht bedeutenderen und lucrativeren Unternehmungen, besonders z. B. bei Fabriken, oft gar keine oder jedenfalls viel weniger solcher Acten gewechselt werden.

Ueberhaupt sind diese Gebühren, die jeden Augenblick wiederholt werden müssen, im höchsten Grade lästig, und für den Handelsverkehr ganz ähnliche Hemmungen, wie die Zölle und Passagegelder, die wir im vorhergehenden Buche betrachtet

haben, für den Verkehr zwischen den einzelnen Provinzen eines Landes und zwischen den verschiedenen Ländern, und darum sollte auch auf ihre allmähliche Beseitigung hingewirkt werden. Und doch macht sich unverkennbar noch überall die Tendenz geltend, dieselben mehr und mehr zu steigern.

Die einzige von den hieher gehörigen Steuern, welche wenigstens bedingt vertheidigt werden kann, ist die Besteuerung von Schenkungen unter Lebenden. So lange nämlich jeder Erbschaftsantritt — auch der auf Grund eines Testaments — besteuert wird, so ist es nicht mehr als billig, daß man auch in ganz gleicher Weise, wie Testamente, die Schenkungsurkunden mit Abgaben belege. Wenn aber nur die Erbschaften ab intestato besteuert werden, dann hört auch jeder Grund auf, die Schenkungsurkunden besonders zu belasten.

B. Statistisches.

Die in dieses Gebiet fallenden Abgaben sind ungeheuer mannigfaltig, und auch der Tarif der Besteuerung ist von einem Lande zum anderen äußerst verschieden. Es würde daher zu weit führen, wollten wir hier von allen Ländern vollständiges Material geben.

Folgende Liste der jetzt in Frankreich üblichen hierher gehörigen Abgaben mag einen Begriff geben von ihrer verhältnißmäßigen Bedeutung für die Staatscasse und für die Steuerzahler selbst.

Es wurden nämlich bezahlt im Jahre 1855:[a])

	Steuermaß in Proc.	Ertrag in Frcs.	
1. Bei Uebertragungen von beweglichen Gütern:			
Verkäufe	2	5,576,000	
öffentl. Versteigerungen .	1/2—2	135,000	
Cessionen und Delegationen von Renten und Pensionen	2	400,000	
Cessionen von Schuldverschreibungen	1/2	1,204,000	
andere Rechtsacte . . .	1/2 u. 2	163,000	
Uebertragungen v. Dienststellen	1/2 u. 2	1,317,000	
			8,795,000

a) Nach von Hock „Die Finanzverwaltung Frankreichs." Stuttgart 1857. S. 623.

Transport	Procente	Frs.	8,795,000
2. Bei Uebertragungen v. unbeweglichen Gütern:			
Verkäufe	$5^1/_2$	77,548,000	
Versteigerungen und Theilungen	4	5,220,000	
Verkäufe von Staatsdomänen	2	191,000	
Vereinigung der Nutznießung mit Eigenthum .	$1^1/_2$	291,000	
Tausche.	$2^1/_2$ u. $5^1/_2$	1,482,000	
andere Rechtsacte . . .	$1^1/_2$ u. 4	478,000	
			85,210,000
3. Schenkungen unter Lebenden:			
Unter Verwandten in gerader Linie von 641 Mil.	$^5/_8$—4	8,952,000	
unter Gatten von 2 „	$1^1/_2$—$4^1/_2$	53,000	
„ Seitenverwandten von 23 Mil.	$4^1/_2$—8	1,364,000	
„ Nichtverwandten von 13 Mil.	6 —9	1,038,000	
			11,407,000
4. Uebertragung und Aufhebung in Geld schätzbarer Rechte:			
Pacht und Miethe auf Zeit	$^1/_5$	1,517,000	
Pacht und Miethe auf unbestimmte Zeit . . .	4	67,000	
Verträge über Verpflegung von Menschen . .	$^1/_5$ u. 2	37,000	
Nutznießungsverträge .	2	16,000	
			1,637,000
5. Unternehmungen und Lieferungen			1,277,000
6. Verschreibungen:			
Schuldscheine	$^1/_2$	3,733,000	
Anweisungen und Wechsel	$^1/_4$ u. $^1/_2$	1,173,000	
		4,906,000	108,326,000

Transport	%	Frs. 4,906,000	108,326,000
Versicherungen . . .	1/2 u. 1	31,000	
Diverses	1/2	8,000	
			4,945,000
7. Sicherstellungen . .	1/10 u. 1/2		809,000
8. Aufschlagen von Verpflichtungen. . . .	1/4		2,611,000
9. gerichtliche Acte . .	1/2 u. 2		1,869,000
	Summa:	Frcs.	118,560,000

Auch in England ist die Einnahme aus diesen Steuern sehr bedeutend; sie trug im Jahre 1863:

Von Urkunden	1,390,000	Pfd. St.
„ Feuerversicherungen	1,581,000	„ „
„ Versicherungen zur See . . .	367,000	„ „
„ Wechseln und Anweisungen . .	701,000	„ „
„ Quittungen	453,000	„ „
Summa:	4,501,000	Pfd. St.

In Frankreich sind also namentlich die Eigenthums-Uebertragungen sehr hoch besteuert und zwar mit 5 1/2 % bei Immobilien und 2 % bei dem durch Verträge festgestellten Handwechsel von beweglicher Habe.

Auch in Rußland beträgt die Eintragungsgebühr 4 % vom Werthe der Immobilien, in Oesterreich 3 1/2 %, in den deutschen Mittelstaaten 2—3 %; in Preußen und Württemberg ist sie am niedrigsten und beläuft sich nur auf 1 % vom Werthe der liegenden Güter und auf 1/3 % des Werthes bei Verträgen über den Besitzwechsel von beweglichen Gütern.

Auch in England wird nur 1 Procent vom Verkaufswerthe der Immobilien erhoben. Dagegen ist dort die Besteuerung von Versicherungsprämien unverhältnißmäßig hoch; sie war bis vor Kurzem mit 3 pro Mille vom Werthe der versicherten Gegenstände angesetzt, während die Versicherung selbst häufig nur 1—2 pro Mille oder noch weniger ausmachte; die Steuer belief sich also oft auf das Doppelte der Versicherungsprämie selbst.

In den deutschen Staaten haben die hier besprochenen Abgaben im Allgemeinen vergleichungsweise noch wenig Ausdehnung erlangt. In Preußen z. B. wird von Versicherungen nur 1/2 Procent von der gezahlten Prämie — nicht vom Werthe der versicherten Gegenstände — erhoben.

VIII. Theil.

Die Aufschlagsteuern.

Erstes Capitel.

Allgemeines.[a])

Die Aufschlagssteuern sind alle zugleich Aufwands- oder Verbrauchssteuern, man nennt sie daher auch häufig Verzehrungs- oder Consumtionssteuern.

---

a) Literatur:

Smith, »An inquiry in to the causes of wealth of Nations.« London 1786. III. S. 331.

Seeger, »Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem.« Heidelberg 1811. S. 47.

Graf Soden, »Nationalöconomie«. Leipzig 1811. III. S. 178.

Harl, »Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.« Erlangen 1812. II. S. 275.

Eschenmayer, »Ueber die Consumtionssteuer.« Heidelberg 1813.

Krönke, »Grundsätze einer gerechten Besteuerung.« Heidelberg 1819. S. 141.

Wiederhold, »Die Wissenschaft der indirecten Steuern.« Marburg 1820.

v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 563 u. II. S. 982.

Lotz, „Handbuch der Staatswirthschaftslehre." Erlangen 1822. III. S. 177.

Behr, „Lehrbuch von der Wirthschaft des Staates." Leipzig 1822. S. 137.

Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 259.

Die Accise, die Mauth und der Zoll sind wieder besondere Benennungen für einzelne der Aufschlagsteuern.

Dieselben lassen sich noch besonders darnach unterscheiden, je nachdem sie unmittelbar von den Steuerpflichtigen erhoben werden, wie etwa die Mieth- oder Wohnungssteuer und die Pferdesteuer, oder ob sie etwa bei der Erzeugung, beim Transport oder beim Verkaufe von Gütern auferlegt werden, mit der ausgesprochenen Absicht, daß sie mit den Gütern immer weitergewälzt werden sollen bis zu den schließlichen Consumenten. Erstere sind die directen, letztere die indirecten Aufschlagsteuern.

Das Characteristische bei all diesen Abgaben ist, daß sie auf die einzelnen Bürger nicht nach ihren Verhältnissen und nach ihrer Steuerfähigkeit vertheilt werden, sondern der Maßstab für die Steuerpflicht eines Jeden wird hier in dem

---

v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 283 u. 319.
v. Ulmenstein, »Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung.« Düsseldorf 1831.
Fulda, »Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf den Fleiss, die Moralität und die Industrie des Volkes.« Stuttgart 1837. S. 120.
Sismondi, »Nouveaux principes d'économie politique.« Paris 1837. II. S. 202.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 245.
Zachariä, »40 Bücher vom Staate.« Heidelberg 1848. S. 144.
Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 92 u. 172.
M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 147.
Wirth, „Grundzüge der Nationalöconomie." Cöln 1859. II. S. 465.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 223.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 290.
Mill, »Principles of political Economy.« London 1862. II. S. 421.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 180. I. 290.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 152.
Lassalle, »Die indirecte Steuer.« Zürich 1863.
Carey, »Die Grundlage der Socialwissenschaft.« Deutsch. München 1864. III. S. 218.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 208.
Bergius „Grundsätze der Finanzwissenschaft." Berlin 1865. S. 355.

Aufwande gesucht, den er für bestimmte Gegenstände macht. Auf den Preis eines jeden solchen Gegenstandes soll ein gewisser Aufschlag gelegt werden, der als Steuer in die Staatscasse fließt.

Die Aufschlagsteuern spielen in dem Steuersystem unserer heutigen Staaten eine sehr bedeutende Rolle, und haben in manchen bis zu fast 60 Procent der ganzen Staatseinnahme aufzubringen; in andern ist man jedoch bestrebt, die Einkünfte aus dieser Quelle möglichst einzuschränken.

Schon das Alterthum kannte diese Steuern nicht nur in den Zöllen, sondern hauptsächlich auch in der Marktsteuer, die z. B. in Griechenland erhoben wurde, und die unserer heutigen Accise sehr ähnlich gewesen zu sein scheint.*)

Es liegt im Wesen der hier in Rede stehenden Abgaben, daß sie nur möglich sind bei einem schon sehr entwickelten Volke mit ausgebreitetem Handel und Verkehr. Und in der That wissen wir, daß sie in Rom sowohl, als auch in Griechenland erst in einer späteren Periode eingeführt wurden. Im Anfange des Mittelalters war auch in unseren Staaten noch nichts von Aufschlagsteuern bekannt; erst mit dem Aufblühen der Städtewirthschaft und mit der Ausbreitung des Verkehrs sehen wir dieselben sich nach und nach einbürgern, zuerst unter Barbarossa schon in Italien, das den andern Ländern vorangeschritten war auf der Bahn der volkswirthschaftlichen Entwickelung; in den übrigen Ländern kamen sie aber erst im Anfang des 14. Jahrhunderts auf.

Ursprünglich wurden wohl alle in eine Stadt eingeführten Artikel mit einer bestimmten Steuer belegt; dies war der sogenannte städtische Zoll oder die Accise. Später wurden dann nur einzelne, besonders gangbare und leicht erkennbare Waaren zur Besteuerung herausgesucht, namentlich die Getränke, Fleisch und andere Lebensmittel. Der hohe Ertrag, welchen diese Aufschlagsteuern lieferten, spornte dann an, die Zahl der steuerbaren Gegenstände immer mehr zu steigern.

---

*) Vergleiche Heeren, „Ideen über Politik, Handel und Verkehr der vornehmsten Völker der alten Welt.“ Upsala 1818. S. 221.

Mommsen, „Römische Geschichte.“ Berlin 1857. II. S. 381.

Boeckh, „Staatshaushalt der Athener.“ Berlin 1817. I. S. 342.

In neuester Zeit endlich ist abermals eine Aenderung eingetreten, und nun gibt sich überall das Bestreben kund, die Zahl der zu versteuernden Artikel einzuschränken, und nur möglichst wenige, allgemein gebräuchliche Gegenstände mit einem Aufschlag zu belegen.

Natürlich dürfen wir bei der Entstehung dieser Auflagen so wenig, wie bei allen übrigen, ein leitendes Princip suchen. Man entschied sich für sie, weil sie eben reichlichen Ertrag abzuwerfen versprachen, ja es fehlte nicht an Leuten, welche in dieser Art von Steuern eine unversiegbare Goldquelle entdeckt zu haben wähnten[a]); und in der That, die Einkünfte daraus floßen reichlich und vermehrten sich in steigender Progression mit dem Wachsen der Bevölkerung und des Wohlstandes. Dies war ein hinlänglicher Grund, die einmal eingeführten Abgaben auch beizubehalten. Allein damit war man nicht zufrieden, unterdessen war ja eine besondere Finanzwissenschaft entstanden, und so suchte man wenigstens nachträglich noch diese Steuer mit den Principien der Wissenschaft in Einklang zu bringen.

Wenn man dabei auch dem geraden Denken gewaltigen Zwang anthun mußte, bei einigem guten Willen ließ sich schon etwas zu Stande bringen, das wenigstens aussah wie ein Princip, und damit waren dann die Meisten zufrieden.

Wenn es möglich wäre, eine Aufschlagsteuer auf jeden Gegenstand des Verbrauches zu legen — und zwar eine Steuer die im gleichen Verhältniß mit dem Werthe jedes Artikels wechselte — so wären dies vielleicht diejenigen Abgaben, die am besten den Principien entsprächen, die wir aufgestellt haben. Eine solche Besteuerung träfe dann jede Ausgabe ohne Ausnahme, und die Steuerlast, die Jeder zu tragen hätte, wäre genau bemessen nach den Auslagen, die er machte, oder nach dem Gütergenuß, den er sich zu verschaffen wußte. Das Opfer, welches dem Staate zu bringen ist, wäre also dann für Jeden ein Gleiches, und die Steuerlast so gleichmäßig vertheilt, als sich nur wünschen ließe.

Die Hauptschwierigkeit liegt nur darin, ein System zu finden, das die consequente Durchführung dieser Steuern

a) „Die entdeckte Goldgrube." Halle 1723.

möglich macht. Denn nur, wenn sämmtliche Gegenstände des Verbrauchs und alle in gleichem Maße zur Steuer herangezogen werden, gelten die Vorzüge, die wir eben angeführt haben. In der sogenannten Alcavala in Spanien war freilich ein Versuch gemacht, eine Aufschlagsteuer auf jeden Gegenstand des Verbrauchs zu legen, indem von jedem Kaufe eine bestimmte Procentsumme entrichtet werden mußte. Hierbei wurden aber viele Güter, welche mehrere Male Hand wechselten, ehe sie schließlich von den Consumenten erkauft wurden, drei-, viermal und noch öfter besteuert, während andere, welche von den Producenten selbst verbraucht wurden, wie die zahlreichen Gegenstände, welche die ländliche Bevölkerung für den eigenen Bedarf hervorbringt — von dieser Abgabe ganz unberührt blieben. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung war also schon vom Anfang an sehr durchbrochen, und ein solches Steuersystem, welches der Arbeitstheilung so wenig günstig ist, wie dieses,*) konnte natürlich auch für ein Land nicht mehr brauchbar bleiben, sobald es in die Phase des industriellen Aufschwunges gekommen war.

Doch weit schlimmer als die theoretischen Unvollkommenheiten eines solchen Steuersystems waren die Mängel, welche sich nothwendig bei der practischen Ausführung herausstellen mußten. Man denke nur an die unerträglichen Ueberwachungs- und Controlirungsmaßregeln, die erforderlich sind, an das vielfältige unumgängliche Eindringen in Privatverhältnisse, wenn jede Kaufsoperation erforscht und besteuert werden soll.

Wollte man in Anbetracht dieser Schwierigkeiten statt der Besteuerung sämmtlicher Kaufsoperationen, wie sie in der Alcavala versucht war, etwa die verschiedenen Gegenstände bei ihrer Hervorbringung mit einem Aufschlage belegen, so würde man auf noch viel größere Hindernisse stoßen. Es läßt sich kaum vorstellen, wie man es durchführen wollte, die Production eines jeden Gegenstandes mit Abgaben zu belegen. In den ganz großen industriellen Etablissements wäre

*) Denn durch je mehr Hände irgend ein Verbrauchsgegenstand ging, bis er schließlich zum Consumenten kam, desto größere Steuer lastete auf ihm; während Derjenige, welcher im Stande war, alle seine Bedürfnisse sich selbst herzustellen, gar keine Steuer zu entrichten brauchte.

es vielleicht noch thunlich, Steuerbeamte anzustellen, welche die Production überwachten und dafür sorgten, daß die Abgaben pünktlich entrichtet werden. Aber wie wollte man es möglich machen, auch bei den kleineren Fabriken und gar bei jedem Handwerker zu erforschen, was und wie viel sie produciren, und genau den entsprechenden Steuerbetrag einzutreiben?

Bei nur einigermaßen genügender Ueberwachung wäre ein solches Heer von Beamten erforderlich, daß gewiß der größte Theil des Erlöses aus einer solchen Steuer in deren Besoldung aufginge. Und trotz aller Vorsichtsmaßregeln, die wieder zu dem lästigsten und hemmendsten Ueberwachungssysteme führen müßten, bliebe eine Umgehung der Steuer doch immer leicht. Und mit der Leichtigkeit der Umgehung stiege der Reiz dazu. Und wo wir hinblicken, finden wir Hemmniß und Beeinträchtigung der freien Entwickelung, und schwere Erschütterung im moralischen Zustande des Volkes.

Die Uebelstände, die wir hier nur zum Theil kurz erwähnt haben, sind auch so in die Augen springend, daß Niemand ernstlich versucht hat, die Anwendung des Aufschlagsteuersystems in seiner Allgemeinheit zu empfehlen; und wir fürchten nicht Widerspruch zu finden, wenn wir es für unsere heutige Entwickelung als geradezu unmöglich bezeichnen.

Allein, was in seiner Allgemeinheit und logischen Durchführung sich als unmöglich herausstellte, konnte doch wenigstens im Einzelnen und bruchstückweise zur Anwendung gelangen. Man konnte darauf verzichten, einen Steueraufschlag auf sämmtliche Gegenstände des Verbrauchs zu legen, und konnte aus der großen Zahl derselben einzelne heraussuchen, bei welchen er sich mit möglichst wenig Beschwerlichkeiten bewerkstelligen ließ. Und in der That ist man in allen Ländern so verfahren, oder vielmehr man hatte schon auf verschiedene Gegenstände Aufschlagsteuern gelegt, ehe man nur an ein Steuersystem dachte, das nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnet sein sollte. Später sah man dann die Unmöglichkeit ein, das Aufschlagsystem in seiner Allgemeinheit durchzuführen, ließ aber doch getrost die alten Aufschlagsteuern fortbestehen.

Nun kam die Theorie und sprach von einzelnen Auf-

schlagsteuern, die gleichsam als Repräsentanten für das ganze System gelten könnten, und suchte mit dieser hübschen Wendung die Blößen zu verdecken, welche dieser ganzen Erhebungsweise von Auflagen eigen sind.

Ja, wenn es solche Gegenstände geben würde, die von Jedem genau im Verhältnisse seiner übrigen Bedürfnisse verbraucht würden! Wenn man sagen könnte, A gibt im Ganzen 10mal so viel aus, als B, folglich verbraucht er auch 10mal mehr von diesem oder jenem Artikel; dies wären freilich würdige Repräsentanten, um für alle übrigen mit einem Aufschlag belegt zu werden. Aber wo sind diese Gegenstände zu finden?

Einige Dinge gibt es wohl, die wenigstens annähernd als Maßstab für den Wohlstand, und da man im Allgemeinen annehmen kann, daß gleich wohlhabende Leute auch annähernd gleich viel ausgeben — auch als Maßstab für die Ausgaben der Leute gelten können, und zwar sind dies hauptsächlich Gegenstände des Luxus.

Allein sobald unter diesen Dingen eine Wahl getroffen werden soll und einzelne davon zur Besteuerung herausgesucht werden müssen, entsteht wieder die größte Schwierigkeit für die Finanzverwaltung. Wenn nämlich bestimmte Luxusgegenstände mit einer Steuer belegt werden, die nicht ganz unbedeutend ist, so wirft sich der Luxus auf andere Dinge, und die Auslagen, welche für die besteuerten Gegenstände gemacht werden, hören auf, als Maßstab gelten zu können für die ganze Ausgabensumme der Einzelnen. Wird aber die Steuer nicht sehr hoch angesetzt, so bleiben die Einkünfte, welche daraus gezogen werden können, höchst unbedeutend und genügen keineswegs zur Deckung auch nur des nöthigsten Bedarfes. Man hat hauptsächlich in Bezug auf Gold- und Silbergeräthschaften, auch auf Juwelen einen solchen Besteuerungsversuch gemacht, jedoch wegen der Leichtigkeit, mit welcher diese Gegenstände verheimlicht werden können, sind sie gerade sehr wenig tauglich zu einer besonderen Belastung. In dieser Beziehung eignen sich Pferde und Wagen und Hunde, auch die Dienerschaft noch am besten zum Maßstab der Besteuerung, und man kann nicht leugnen, daß sich in diesen Dingen, insofern sie meist nur zur Bequemlichkeit oder zur Glanzentfaltung dienen, der Grad der Wohlhabenheit der Betreffenden erkennen läßt. Aber was

läßt sich in der Wirklichkeit aus der Besteuerung dieser Gegenstände ziehen? In Preußen wurde schon ein Versuch in dieser Richtung gemacht. Und obgleich die Steuer ziemlich hoch gegriffen ward, trug sie doch nicht mehr ein, als im Ganzen 159,000 Thaler, und nach einem Versuche von wenigen Jahren fand man, daß die Unannehmlichkeiten im Gefolge dieser Auflagen viel zu theuer erkauft waren und hob dieselben daher wieder auf.*)

Gerade diejenigen Artikel, welche am meisten als Zeichen der Wohlhabenheit, also als Repräsentanten für die allgemeine Aufschlagsteuer, gelten konnten, haben sich also als unbrauchbar zu einer durchgreifenden Besteuerung erwiesen, und wollte die Finanzverwaltung eine wirklich ergiebige Einnahmequelle schaffen, so mußte sie den Aufschlag auf solche Dinge legen, deren Verbrauch ein ganz allgemeiner ist; diese konnten aber dann nicht mehr als Repräsentanten für den Gesammtverbrauch eines Jeden gelten.

Wenn man das Unentbehrlichste oder auch nur das allgemein Gewohnte mit einer Steuer belegte, dann konnte man freilich die Staatscassen füllen, aber man durfte dann nicht mehr von Gleichmäßigkeit in der Besteuerung reden. Natürlich, daß ein Aufschlag auf Fleisch und Brod oder auf geistige Getränke beträchtliche Summen einbrachte; aber konnte man hier auch noch sagen: A gibt 10mal mehr aus, als B, folglich wird er auch 10mal so viel Fleisch und Brod oder Bier und Wein consumiren? Ja selbst bei dem entbehrlichsten der jetzt noch mit Aufschlagsteuern belegten Dinge, z. B. beim Tabak, kann man hier etwa behaupten, daß ein Mann, der jährlich 50,000 Thaler verausgabt, auch 500mal so viel für Cigarren und Tabak verwende, als der Arbeiter mit seinem jährlichen Etat von 100 Thalern?

Alle diese Auflagen, welche auf Gegenstände der allgemeinen Consumtion gelegt sind — und nur solche können einen beachtenswerthen Ertrag liefern — wirken, wenigstens von einer gewissen Grenze an, wie eine Kopfsteuer oder gar noch schlimmer, als dies. Soll also die Finanzverwaltung einzelne Gegenstände heraussuchen, um sie mit einer Auf-

*) Vergleiche Hoffmann, „Die Lehre von den Steuern.“ Berlin 1840. S. 280.

schlagsteuer zu belegen, so befindet sie sich in der schlimmen Lage, entweder solche wählen zu müssen, gegen die im Princip zwar wenig gesagt werden kann, die aber einen so geringen Ertrag abwerfen, daß er zu den verursachten Unannehmlichkeiten in gar keinem Verhältnisse steht, oder sie wählt solche Gegenstände, die eine größere Einnahme gewähren, aber dann muß sie darauf verzichten, sich von den Geboten der Gerechtigkeit oder von den Principien der Wissenschaft leiten zu lassen.

Wir werden bei der näheren Betrachtung der einzelnen Aufschlagsteuern sehen, wie große Ungerechtigkeiten sich die meisten zu Schulden kommen lassen; an dieser Stelle wollten wir nur zeigen, wie wenig in Wahrheit ein allgemeines, anerkennenswerthes Princip diesen Auflagen zu Grunde liegt. Dennoch hat es nicht an zahlreichen Verfechtern für diese Art von Abgaben gefehlt, und noch heute gehören sie eigentlich zu den am meisten beliebten Steuern. Und dies eben beweist, wie wenig fortgeschritten noch die volks- und staatswirthschaftliche Bildung unseres Zeitalters ist.

Bei der großen Rolle, welche diese Auflagen noch in der Steuergesetzgebung der meisten Länder spielen, glauben wir doch etwas näher darauf eingehen zu müssen, und wollen es versuchen, alle diejenigen Gründe einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, welche für Beibehaltung dieser Art von Abgaben angeführt worden sind. Wie gesagt, gibt es Niemand mehr, der diese Auflagen zur Deckung des ganzen Staatsbedarfes anempfehlen würde, aber Viele meinen, neben andern Steuern wäre es ganz zweckmäßig, auch diese beizubehalten.

Sehen wir nun, was zu Gunsten der Aufschlagsteuern Alles angeführt werden kann:

1) Als erster Grund wird angegeben: da keine der bis jetzt angewandten Schatzungen ohne bedenkliche Nachtheile sei, und da es unter allen Auflagen keine gebe, welche die Sicherheit einer gleichmäßigen und gerechten Vertheilung der Steuerlast gewähre, so sei es zweckmäßig, verschiedenartige Steuern umzulegen, damit die Mängel der einzelnen Arten einander wo möglich ausgleichen. Also statt lauter Abgaben anzuwenden, welche die Bürger nach dem reinen Einkom=

men treffen sollen, hält man es für gut, eine Anzahl anderer Steuern beizubehalten, welche, wie die Aufschlagsteuern, auf einem ganz andern Principe beruhen.

Wir wollen es gerne zugestehen, daß keine der bis jetzt üblichen Steuerarten auf Vollkommenheit Anspruch machen kann, ja es ist wahrscheinlich, daß Vollkommenheit in der Besteuerung so wenig wie in allen anderen menschlichen Dingen je erreicht werden wird; aber es ist doch eine sonderbare Art, wenigstens möglichst große Vollkommenheit zu erstreben, wenn man nicht damit zufrieden ist, ein richtiges Princip aufzustellen und die Wirklichkeit demselben möglichst anzupassen, sondern einen Schritt zum Bessern dadurch zu machen hofft, daß man neben diesen nach richtigen Grundsätzen eingerichteten Steuern solche einführt, die auf gar keinem oder wenigstens auf einem anerkannt schlechten Principe beruhen.

Wir haben schon erwähnt und werden es im Folgenden noch deutlicher darthun, daß weder der Wein, noch das Bier, noch der Tabak und noch weniger das Salz, das Fleisch und das Brod, die Jemand consumirt, einen Maßstab für seine Steuerfähigkeit abgeben können. Wie will man also vernünftiger Weise hoffen, daß durch Aufschlagsteuern auf die eben genannten Artikel mehr Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit in ein Abgabensystem komme? Können nicht eben so gut die Ungleichmäßigkeiten dadurch vergrößert werden? Wenn Jemand durch die Einkommensteuer zu hart betroffen ist, kann er nicht auch durch die Aufschlagsteuern wieder ungerechter Weise bedrückt werden? Der Fall einer doppelten Ungerechtigkeit ist gerade so wahrscheinlich, ja noch wahrscheinlicher, wie der einer Ausgleichung, weil der ganze Vertheilungsmodus, auf welchem die Aufschlagsteuern fußen, ein ungerechter ist. Wir wollen annehmen, es habe Jemand eine complicirte Rechnung zu machen und er habe guten Grund zu glauben, daß etwas in seiner Rechnung unrichtig sei. Welcher Vernünftige wird nun absichtlich falsch addiren, um durch diesen Fehler diejenigen wieder auszugleichen, die in den ersten Rechnungsoperationen möglicherweise gemacht sein konnten? Aber ganz genau so ist das Verfahren Derjenigen, welche die Aufschlagsteuern anempfehlen, obwohl sie auf einem falschen Principe beruhen, nur damit möglicherweise dadurch die Fehler ausgeglichen werden, welche in der Vertheilung der andern Abgaben gemacht worden sind.

2) Als zweiter Grund zu Gunsten der Aufschlagsteuern wird angeführt, es liege ganz in der Hand der Steuerzahler, ob und wie viel sie Steuer bezahlen wollen, eine solche Auflage könne also nie drückend werden, denn man brauche ja nur den Consum des betreffenden besteuerten Gegenstandes einzuschränken, um sogleich weniger Abgaben zu entrichten. Wenn sich die Sache wirklich so verhielte, wäre dies freilich ein triftiger Grund für die Aufschlagsteuern. Allein das Ganze ist weiter nichts, als ein Trugschluß. Man darf im Voraus versichert sein, daß eine Abgabe, die ganz von dem freien Ermessen der Einzelnen abhinge, die also eine freiwillige wäre, heute nicht so große Summen einbringen würde, und daß das preußische Budget sicherlich keine Einnahme von 45 Millionen Thalern aus einer solchen Quelle aufweisen könnte.

In der That, es brauchte Jemand in Berlin nur kein Fleisch und kein Brod, kein Mehl und kein Salz zu verzehren, keinen Zucker und keinen Caffee oder Thee, überhaupt keinen Artikel zu verbrauchen, der vom Auslande eingeführt werden muß; er brauchte nur weder Bier noch Wein oder Most, noch Branntwein zu trinken und nicht zu rauchen und nicht zu schnupfen, und endlich in keiner Behausung zu wohnen, — dann brauchte er keinen Pfennig Aufschlagsteuer zu entrichten. Ist es aber denn wirklich in die freie Wahl des Menschen gegeben, ob er Brod und Salz und Fleisch consumiren will oder nicht, ob er eine Wohnung beziehen oder unter freiem Himmel hausen will?

Wir sehen, von den sogenannten freiwilligen Aufschlagsteuern muß schon ein großer Theil — nämlich alle diejenigen, welche auf nothwendige Lebensbedürfnisse gelegt sind — vorweg genommen werden, wo von freier Wahl der Steuerpflichtigen bei der Entrichtung gar nicht gesprochen werden kann. Aber selbst da, wo diese Steuer auf nur Angenehmes oder auf Ueberflüssiges gelegt ist, bleibt das Nichtempfinden der Steuerlast doch nur ein scheinbares. Wenn ich in Folge der Aufschlagsteuern meinen Consum in gewissen Artikeln einschränken muß, so bleibt diese Einschränkung für mich eine Last und ganz dieselbe, als ob ich sie z. B. in Folge einer directen Einkommensteuer vornehmen müßte. Würde heute z. B. durch die Einkommensteuer das mir übrig bleibende Einkommen um 50 Thaler verringert,

so müßte ich meine Ausgaben um diese 50 Thlr. vermindern; ganz genau ebenso aber, wenn in Folge der Aufschlagsteuern der Preis der Cigarren, des Biers und Weins und anderer von mir verbrauchten Artikel um einen ähnlichen Betrag gestiegen sind. Nun erhalte ich für dieselbe Summe wie früher um so viel weniger von den betreffenden Artikeln, muß mich also doch entsprechend einschränken, oder wenn ich fortfahren will, dieselbe Menge von den besteuerten Gegenständen zu verbrauchen, so muß ich, wie wir angenommen haben, 50 Thaler mehr darum geben,*) aber dafür in einer andern Ausgabe die Einschränkung von 50 Thalern machen. Der einzige Unterschied ist: im ersten Falle liegt Jedem klar vor Augen, daß er eine Steuer von 50 Thalern bezahlt hat, im letzten hat er es unvermerkt in seinen Ausgaben für Wohnung, Nahrung 2c. entrichtet; dort wird leicht über Steuerdruck geklagt werden, hier über das fortwährende Steigen der Preise. Das Drückende der Steuererhebung und die Unzufriedenheit sind nicht gehoben, sondern nur auf einen andern Gegenstand gelenkt. Wir haben es hier mit einem jener Taschenspielerkunststücke zu thun, von denen wir schon in der Einleitung sprachen; es wird dem Volke etwas genommen, ohne daß es von ihm gemerkt wird, in welchem Augenblicke es ihm abgenommen wird; aber darum fehlt ihm das Genommene nicht minder, ja noch mehr, weil es nun nicht blos für den Unterhalt der nöthigen Staatsanstalten sorgen muß, sondern auch noch für den kostspieligen Beamtenapparat, durch den allein jenes Kunststück möglich ist. Ein Volk, das denkt und politisch reif ist, sollte sich aber wahrlich keine solche Kinderstückchen mehr aufführen lassen.

3) Hiermit wären wir auch an dem dritten angeblichen Vortheil der Aufschlagsteuern angelangt, der eben darin bestehen soll, daß das Volk auf diese Weise weniger merke, daß und wie viel es Steuer bezahlt. Die Thatsache ist richtig. Durch die Verbrauchssteuern wird es Jedem, der nicht tiefer in das Wesen der Dinge eindringt, auf geschickte

*) Während aber im ersten Falle die 50 Thaler fast vollständig in die Staatscasse fließen, behält hier die Regierung einen verhältnißmäßig viel kleineren Theil übrig, weil die Kosten der Erhebung dieser Steuer so viel bedeutender sind.

Weise verdeckt, in welchem Maße er zu den Lasten des Staates beitragen muß. Allein weit entfernt, hierin einen Vortheil zu finden, müssen wir dies gerade als einen besondern Fehler der Aufschlagsteuern bezeichnen. Warum soll es denn den Leuten verdeckt werden, wie viel sie zum Unterhalt der Staatsanstalten jedes Jahr entrichten müssen? Nur eine schlechte Regierung, die sich fürchten muß, ihr Thun und Lassen offen vor Jedermanns Auge zu zeigen, kann in einer solchen Verheimlichung ihr Interesse finden, und dann gerade muß der wahre Patriot wünschen, daß ihr eine solche Verheimlichung nicht möglich werde. Je mehr eine Regierung aber nur auf das Wohl des Volkes bedacht ist, je weniger sie selbstische Zwecke verfolgt, desto mehr kann sie nur selbst wünschen, daß sich Jeder über Alles, was im Staate geschieht, möglichst Rechenschaft geben könne.

„Wie aber wäre es möglich," hören wir sagen, „wenn weder Staatsdomänen, noch Einnahmen aus Gewerbebetrieb beibehalten werden sollen, den ganzen Staatsbedarf durch directe Steuern aufzubringen? Wenn keine Aufschlagsteuern mehr geduldet werden, wie sollten dann z. B. in einem Staate wie Preußen durch directe Abgaben jährlich etwa 100 Mill. Thaler erhoben werden können? Dies würde sicher zu der größten Unzufriedenheit führen, ja es ist wahrscheinlich, daß die Bürger sich weigern würden, so viel zu entrichten." Möglich, daß dem so wäre; allein daraus würden wir keineswegs folgern, daß man nun dem Volke diese Summen auf solche Weise entziehen müsse, daß es nichts davon merke, sondern der Schluß, den wir daraus ziehen würden, wenn das Volk in bewußter Weise nicht jährlich 100 Mill. Thlr. zur Deckung der Staatsausgaben entrichten wollte, wäre, daß eben 100 Mill. Thlr. zu viel sind und daß unter den damit bestrittenen Ausgaben manche sein müssen, auf welche das Volk lieber verzichten möchte, als so große pecuniäre Opfer dafür zu bringen.

Ja nur so sind das Volk und seine Repräsentanten wirklich in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob eine gewisse Staatsausgabe und der Vortheil, welcher für das Gemeinwohl dadurch erlangt wird, im Einklang stehen mit den dafür erforderlichen Opfern. Und überall, wo sich herausstellt, daß die dem Volke auferlegten Lasten zu groß sind im Vergleich zu dem zu hoffenden Gewinne, muß nicht durch

ein künstliches und verwickeltes System die Ausgabe bemäntelt und ihre Deckung dann auf indirecte Weise verlangt werden, sondern man muß ganz einfach die Ausgabe streichen. Dies scheint uns wenigstens das einzige Verfahren, das mit dem Wesen eines wahrhaft constitutionellen Staates im Einklang steht, und der einzige Weg, der eines gebildeten und freiheitlich herangereiften Volkes würdig ist.

4) Die Aufschlagsteuern sollen darum besonders empfehlenswerth sein, weil dadurch auch Fremde, welche im Inlande wohnen, gezwungen werden, zu den Staatslasten beizutragen. Wir sehen aber nicht ein, wenn man die ansäßigen Fremden doch mit an den Staatslasten tragen lassen will, warum man dies nicht ebenso gut auf directe Weise bewerkstelligen könnte. So gut die meisten Gemeinden auch ansäßige Nichtgemeindemitglieder zu den Communalabgaben mit heranziehen, ebenso gut könnte der Staat ein Aehnliches thun. Den Fremden bleibt es doch nicht verborgen, wo starke Aufschlagsteuern auf Gegenstände ihres Verbrauches gelegt sind, und wenn wirklich durch diese Abgaben von manchen Fremden etwas herausgeschlagen wird, was sonst nicht in die Staatscasse käme, so werden doch auf der andern Seite durch eben diese Auflagen — besonders wenn sie hoch sind — viele Inländer dazu getrieben, im Auslande zu leben, und auf diese Weise erleidet dann die Staatscasse einen noch viel größeren Ausfall, als der Gewinn auf der andern Seite beträgt. England ist hiefür ein sprechendes Beispiel. Man frage die Tausende und aber Tausende von Engländern, die nun in fast jeder Continentalstadt eine ganze Colonie bilden, warum sie denn ihr Mutterland verlassen haben und lieber unter Fremden leben, in Ländern, deren Sprache sie nicht verstehen? Und von allen wird man die Antwort erhalten? „Weil im alten Albion das Leben zu theuer ist," und sie es daher vorziehen, mit denselben Revenüen um so viel besser auf dem Continente zu leben. Gewiß ist aber, daß das theure Leben in England zum großen Theile wenigstens von den hohen Steuern herrührt, welche dort erhoben werden. Wir sehen also, daß die Aufschlagsteuern nicht nur von den im Lande sich aufhaltenden Fremden bemerkt werden, sondern wenn sie sehr hoch sind, auch noch viele der Einheimischen außer Lande treiben.

5) Wurde zu Gunsten der Aufschlagsteuern geltend ge-

macht, unser Staat nehme zusehends an Wohlstand zu und gedeihe in jeder Beziehung; dies sei der beste Beweis, daß die besagten Abgaben nicht schädlich seien. Das Land schreitet allerdings voran; der gewaltige Aufschwung, den Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten in Folge großer Entdeckungen und des allgemeinen Fortschritts der Wissenschaften überall genommen haben, macht sich in allen Classen fühlbar, aber Niemand wird es wohl im Ernste einfallen, diesen Aufschwung den Aufschlagsteuern zuzuschreiben. Es wäre im Gegentheile leicht nachzuweisen, daß ohne die ungeheure Steuerlast, namentlich ohne jene Consumtionssteuern, die besonders schwer auf die untern Classen der Bevölkerung drücken, der allgemeine Wohlstand ein noch ganz anderer wäre.

Dennoch hat es nicht an Schriftstellern gefehlt, voran der um die Wissenschaft so verdiente M'Culloch, welche behaupteten, durch die Aufschlagsteuern, wenn sie nicht zu hoch gegriffen seien, werde die Industrie eines Landes positiv befördert.[a]) Wenn ein Artikel, der bisher für 5 Thaler verkauft wurde, nun mit einer Aufschlagsteuer von 1 Thaler, also 20 Procent, belegt würde, so meinen die Vertheidiger dieser Ansicht, wüßten die Producenten des betreffenden Artikels ganz gut, daß sie zu 6 Thaler weit weniger davon absetzen könnten, sie werden sich daher doppelt anstrengen und nicht ruhen, bis sie durch neue Verbesserungen und durch neue Erfindungen diesen Gegenstand um so viel billiger herzustellen im Stande sind, bis so endlich die Wirkung der Steuer wieder aufgehoben ist.

Man meint wahrlich, wir lebten in einem China hinter unübersteiglichen Mauern eingesperrt und nicht in Ländern, deren Handel und Industrie durch tausend und aber tausend Fäden mit einander verknüpft sind. Die eben besprochene Wirkung einer Steuer mag eintreten, wo sie auf irgend ein monopolisirtes Gewerbe gelegt wird; da, wo aber die freie Mitbewerbung des In- und Auslandes nicht ausgeschlossen ist, sorgt die Concurrenz schon von selbst dafür, daß alle Producenten sich möglichst anstrengen, ihre Artikel so gut

---

a) „A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation." London 1852. S. 150.

und wohlfeil, als nur thunlich, herzustellen. Gibt es wirklich Jemand, der im Ernste glaubt, durch Einführung einer Haussteuer sei man dahin gebracht worden, besser und billiger zu bauen, oder durch die Zölle und Abgaben auf Zucker sei eine billigere Production dieses Artikels herbeigeführt worden, oder gar das Schlachtvieh und Korn werde wohlfeiler hergestellt, weil eine Schlacht- und Mahlsteuer eingeführt ist?

Wenn irgendwo in einem besteuerten Gewerbe bemerkbare Verbesserungen angebracht wurden, so ist dies wahrlich nicht der Steuer zuzuschreiben, sondern bei unbedingter Freiheit des Verkehrs wären auch ohne Steuer gewiß dieselben, vielleicht aber noch viel größere Fortschritte gemacht worden. Was heute unsere Fabrikanten antreibt sich anzustrengen, sind nicht die Zölle, sondern vielmehr die Furcht, daß diese Zölle aufgehoben werden könnten, oder die Concurrenz des Auslandes, die trotz dieser Zölle stattfindet. Ebenso bemühen sich die Zuckersieder und Branntweinbrenner — nicht weil die Artikel, die sie darstellen, eine bedeutende Abgabe zu entrichten haben, sondern keiner will in seiner Industrie zurückbleiben, weil er sehr gut weiß, daß es aus ist mit seinem ganzen Nutzen, ja mit seinem ganzen Geschäfte, sobald es einem Andern gelingt, seinen Artikel auch nur um 5 oder 10 Procent billiger herzustellen, als er.

Der Beleg, welchen M'Culloch zur Begründung seiner Behauptung beibringt, scheint uns gerade am besten dazu angethan, dieselbe zu widerlegen. Als in Schottland im Jahre 1786 zuerst die Branntweinsteuer eingeführt wurde, war sie nicht höher als 30 Schilling für jeden Gallon/Inhalt der Destillirblase. Alsbald richtete sich die Thätigkeit der Branntweinbrenner darauf, nicht im Allgemeinen billig zu produciren, sondern wenig Steuer zu bezahlen, also bei gleichem Inhalte der Blase möglichst viel, d. h. möglichst rasch zu destilliren. Wenn dadurch auch die Kosten der Herstellung etwas vergrößert wurden, so lag es doch im Interesse der Branntweinbrenner, ein solches Verfahren anzuwenden, wenn sie nur auf der anderen Seite noch etwas mehr an den Steuern dadurch ersparen konnten. Der erwünschte Zweck wurde erreicht, dadurch, daß man die Blasen breiter und flacher machte als bisher, wodurch die Destillation, die früher 36 Stunden in Anspruch nahm, weit rascher vor sich ging. Bald wurde dies Verfahren allgemein, und in Folge dessen

erhöhte die Regierung schon im Jahre 1788 die Steuer von 30 Schilling auf 3 Pfd. St. per Gallon Blaseninhalt. Allein die Branntweinbrenner wandten immer wieder neue Verfahren an, um die Zeit der Destillation zu beschleunigen, und je höher die Regierung die Steuer schraubte, desto rascher wurde destillirt, so daß, nachdem die Steuer nach und nach auf 9, 18, und im Jahre 1797 sogar auf 54 Pfd. St. per Gallon Blaseninhalt erhöht worden war, die Zeit die zwischen zwei Blasenfüllungen erforderlich blieb auf 8 Minuten, später sogar auf 3 Minuten herabgesunken war, während früher ein ganzer Tag hiezu nöthig war. Die Destillation wurde also 480mal schneller bewerkstelligt als vor der Steuer. [a])

Dies ist allerdings ein überraschender Fortschritt, und es ist unzweifelhaft, daß eben in jene Zeit bedeutende Verbesserungen in der Branntweinfabrikation fallen. Diese Fortschritte wären aber auch ohne die Steuer angebahnt worden. Ein großer Theil der sogenannten Verbesserungen in der Branntweinbrennerei war aber factisch eine Vertheuerung der Production, und konnte nur Anwendung finden, so lange die hohe Steuer von 54 Pfd. St. per Gallon Blaseninhalt aufrecht erhalten wurde. Jenes Verfahren, bei dem in 3 Minuten eine Destillation vollendet wird, nimmt auf Ersparnisse im Brennmaterial keine Rücksicht, und legt namentlich keinen Werth darauf, den Branntwein vollständig aus der alcoholhaltigen Masse in der Blase zu ziehen. Was aus der Blase geleert wird enthält noch viele Procente Branntwein, andere Substanzen konnten in der kurzen Zeit sich noch nicht völlig zur alcoholischen Gährung entwickeln, die alle ein rationelles Verfahren vollständig auszunützen bestrebt sein müßte; allein der Mehrertrag, der auf solche Weise an Branntwein erzielt würde, könnte die Kosten der Abgaben nicht aufwiegen, die durch längere Benützung der Blase entstünden. So sehen wir, daß diese Steuer, weit entfernt davon einen Fortschritt in der Production anzubahnen, die Leute zwingt, ein kostspieligeres und unvortheilhafteres Darstellungsverfahren anzuwenden, nur um von

---

a) M'Culloch, „A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.“ London 1852. S. 152.

der Auflage nicht zu hart betroffen zu werden. Der ganze volkswirthschaftliche Nutzen, der durch diese Steuer bezweckt ist, besteht also darin, daß aus derselben Masse mit einem viel größeren Aufwand von Brennmaterialien um 20 bis 30 Procent weniger Branntwein gezogen wird, als sonst der Fall wäre!

6) Endlich wird zur Vertheidigung der Consumtionssteuern angeführt, daß die Lage der arbeitenden Classen nicht verbessert würde, wenn heute auch alle Verbrauchssteuern aufgehoben und durch Abgaben nach Verhältniß des Einkommens ersetzt würden.[a]) Und dies wird dadurch erklärt, daß dann allerdings die Arbeiter um so viel weniger zu bezahlen hätten, die höheren Classen aber um eben so viel mehr. In Folge dessen würden diese dann um so viel weniger Arbeiter beschäftigen, oder um so viel weniger Arbeitsproducte kaufen, wodurch der Lohn wieder um ein Entsprechendes fallen müßte, so daß die Arbeiter, was sie auf der einen Seite gewinnen, auf der andern wieder einbüßen müßten und schließlich ohne die Steuer genau eben so daran wären, wie vor Aufhebung derselben.

So richtig diese Schlußfolgerung auf den ersten Blick auch scheinen mag, so beruht sie doch auf einer unvollständigen Erkenntniß des wirklichen Sachverhalts. Was den Preis jeder Waare, also auch der Arbeitsproducte, bestimmt, ist bekanntlich Angebot und Nachfrage. Das Angebot bleibt in dem angenommenen Falle unverändert, nur die Nachfrage der reicheren Classen wird allerdings verringert, dadurch daß ihr Einkommen um ein Beträchtliches geschmälert wird; zu gleicher Zeit wächst aber das Einkommen derjenigen Classen, die bisher am meisten durch die Aufschlagsteuern betroffen waren, um ebenso viel, ja sogar um mehr. (Denn wenn die Regierung, um 40 Mill. Thlr. durch Aufschlagsteuern zu erhalten, factisch 50 erheben muß, wegen der verursachten Kosten, so wird sie, um dieselben 40 Mill. durch directe Einkommensteuer aufzubringen, nur vielleicht 42 Mill. er-

---

a) M'Culloch, „A treatise on the principles and pratical influence of Taxation.“ London 1852. S. 160 und

M'Culloch, „Statistical account of the british Empire.“ London 1857. S. 402.

heben müssen). Das Einkommen der Arbeiter ist also um 50 Mill. gestiegen, das der Fabrikanten aber nur um 42 Mill. verringert. Auf keinen Fall hat also das Volkseinkommen abgenommen, höchstens ist eine andere Vertheilung desselben vorgenommen worden, somit kann auch die Nachfrage nach Arbeitsproducten dadurch nicht verringert, höchstens noch vermehrt werden. Die reichen Classen werden allerdings sich in ihren Ausgaben einschränken müssen, dagegen werden die Arbeiter selbst nun um so viel mehr Arbeitsproducte zu kaufen im Stande sein.

7) Beinahe hätten wir vergessen, noch eines Punktes Erwähnung zu thun, der für die Aufschlagsteuern sprechen soll, und der bei gar vielen Menschen von nicht geringem Gewichte ist, dies ist der so sehr stichhaltige Grund, daß diese Steuern gut sein müssen, weil sie schon seit so langen Jahren in vielen Ländern bestanden haben und noch bestehen. *)

Wenn die Welt sich stets nach den Ideen dieser Leute gerichtet hätte, so ginge unser Geschlecht heute noch mit Feigenblättern umher. Denn wie wäre ein Fortschritt denkbar, wenn Alles was ist, gut geheißen würde, nur weil es eben einmal besteht. Ueberhaupt liegt in dieser Anschauungsweise ein ungeheurer Widerspruch. Alles was ist, und schon seit lange ist, soll unverbesserbar sein, und doch war vordem etwas anderes, was zu seiner Zeit eben so bestehend war, nach denselben Gründen mußte auch dies also gut und unverbesserbar gewesen sein. Und doch wenn es niemals Jemand schlecht gefunden hätte, wie wäre dann das Heutige entstanden,

---

*) Hat doch selbst eine im Jahre 1850 in Frankreich eingesetzte Commission, welche die Nachtheile der Getränkesteuer untersuchen sollte, in deren Schooß Männer saßen, wie Thiers, Lanjuinais und Faucher (Leon) in ihrem Bericht als Hauptmotiv für Beibehaltung dieser Abgaben wörtlich angegeben: [1] „Quand une institution est à la fois aussi ancienne et aussi universelle, quand elle survit indépendante des époques, des lieux et des formes du gouvernement, il faut qu'elle repose sur des bases incontestables d'utilité et de justice; il faut que dans son principe même reside une cause naturelle et essentielle qui explique et légitime sa durée. Par cette seule considération l'impot des boissons est jugé pour nous. Les objections de ses adversaires ne peuvent pas avoir raison contre la sagesse et l'expérience des temps."

[1]) Enquête legislative sur l'impot des boissons. Rapport par Ed. Bocher. Séance 14. Juin 1851. Paris 1851. S. 93.

das von Allen als besser anerkannt wird als jenes Unverbesserbare? Man sieht es, man verwickelt sich in ein Gewebe von lauter Widersprüchen.

Muß es dann noch besonders erwähnt werden, und hat es die Erfahrung nicht Jedermann hinlänglich gelehrt, daß auch an Vorurtheilen und Irrthümern oft mit einer Zähigkeit festgehalten wird, die für die beste Sache nicht in höherem Grade geltend gemacht werden könnte? Wir erinnern nur daran, wie schwer es zu allen Zeiten war, religiöse Vorurtheile zu besiegen, handelspolitische Reformen einzuführen, oder gegen Standesprivilegien anzukämpfen. Wir gehören nicht zu denen, die nun in den umgekehrten Fehler verfallen, und Alles was ist schlecht finden und umgestoßen haben möchten. Aber ebensowenig können wir in dem blosen Bestehen oder in dem Jahre langen, oder über alle Länder Verbreitetsein einer Sache, einen Grund für deren Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit erkennen. Nur was die Vernunft geprüft und als zweckdienlich erkannt hat, was auf der Wagschale der Gerechtigkeit sich wirklich als recht bewährt hat, nur das ist für uns wirklich gut und brauchbar!

Von den vielen angeführten Gründen, welche für die Aufschlagsteuern sprechen sollten, bleiben uns schließlich in Wahrheit nur zwei, die sich auf gewisse Vorzüge in der Erhebung beziehen. Dies ist, daß diese Abgaben in sehr kleinen Raten von den Steuerzahlern entrichtet werden, wodurch sie auch der Aermere leichter tragen kann, und daß keine Rückstände und Steuerreste dabei möglich sind, wenigstens in so fern diese Abgaben, wie es bei der großen Mehrzahl unter ihnen der Fall ist, indirect erhoben werden. Der Consument muß dann in dem Preise der betreffenden Waaren die Steuer mitbezahlen und kann sich keine genaue Rechenschaft darüber geben, wie viel davon Vergütung an den Producenten ist und wie viel der Steueraufschlag beträgt; jedenfalls wenn er die betreffende Waare haben will, muß er das Ganze bezahlen.

Die Bezahlung in kleinen Raten, und die Unmöglichkeit der Steuerrückstände sind allerdings Vortheile, die wir bei

den Aufschlagsteuern anzuerkennen haben. Sie müssen aber ganz entschieden zurücktreten gegen die vielfachen und gewichtigen Nachtheile, die sich nothwendig im Gefolge dieser Auflagen einstellen, und die wir nur ganz kurz aufzählen wollen.

1) Obenan steht hier die Ungerechtigkeit der meisten dieser Abgaben, die, wenn auch noch so viele Gründe der Zweckmäßigkeit für dieselben sprächen, doch entschieden deren Aufhebung zur Pflicht machen würde. Wir haben schon gezeigt, daß sehr viele dieser Auflagen gerade wie eine Kopfsteuer wirken. Eine wirkliche Kopfsteuer, die denselben reinen Ueberschuß in die Staatscasse lieferte, wäre aber noch weniger verwerflich, weil ihre Erhebung weit wohlfeiler und mit viel weniger Störungen des Verkehrs verknüpft wäre.

Aber selbst wenn wir von den schlechtesten dieser Auflagen, die auf Unentbehrliches, wie Fleisch, Brod, Salz und Wohnung gelegt sind, absehen, so treffen sie fast alle keineswegs im Verhältniß zu der Steuerfähigkeit und drücken viel härter auf die ärmeren Classen und ganz besonders auf die kinderreichen Familien unter ihnen. Wir glauben, daß es Herr von Rothschild in keiner Weise empfindet, wenn er den Zucker, welchen er in seiner Haushaltung verbraucht, um 10 Procent theurer bezahlen muß, wegen der darauf haftenden Steuer; für eine arme Familie ist es aber immerhin eine empfindliche Entbehrung, wenn sie wegen des hohen Preises ihre jährliche Zuckerverzehrung um einige Pfund einschränken muß. Man braucht aber gar nicht solche Extreme in's Auge zu fassen, um einzusehen, daß von Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung bei fast allen Aufschlagsteuern keine Rede sein kann.

2) Wenn auch diese Abgaben ganz gerecht und gleichmäßig auf allen Classen der Bevölkerung lasteten, müßte eine aufgeklärte Finanzverwaltung doch auf ihre Anwendung verzichten (wenigstens so weit es sich von den indirect erhobenen Aufschlagsteuern handelt), weil durch sie dem Volke weit mehr entzogen wird, als die Staatscasse wirklich erhält. Nicht allein müssen die Kosten des Unterhalts einer ungeheuern Zahl von Beamten von dieser Steuer bestritten werden, sondern der Consument muß auch factisch eine weit größere Summe bezahlen, weil die Abgabe nicht im Augenblicke der Consumtion, sondern häufig bei einer frühen Stufe der Production erhoben wird. Nachdem die Mahlsteuer z. B.

erhoben ist, geht das Mehl vom Müller häufig noch durch vier bis fünf Hände, bis es endlich als Brod zum Consumenten gelangt, ebenso der Zucker und viele andere Artikel, die meist erst durch Vermittlung von Großhändlern und Detaillisten von den Consumenten bezogen werden.

Bei jedem derartigen Handwechsel eines besteuerten Artikels aber, wird Derjenige, welcher die Steuer vorgestreckt hat, nicht nur deren einfache Rückerstattung verlangen, sondern er wird die Steuerauslage zu den Productionskosten rechnen, und wie auf alle seine übrigen Auslagen Zins und Geschäftsnutzen fordern. Wenn man für dies zusammen nur 10 Procent rechnet, so wächst eine Steuer von 5000 Thlr., welche auf einen Artikel gelegt ist, der durch fünf verschiedene Hände muß, ehe er zur Consumtion gelangt, auf 8052 Thlr. an, so daß der Consument für die erhobenen 5000 Thaler factisch in diesem Falle 8052 bezahlen muß, während der Staat nach Abzug der Kosten — die wir nur auf 12 % anschlagen wollen — nicht mehr als 4400 Thlr., also kaum etwas über die Hälfte dessen übrig behält, was die Steuerpflichtigen in der That bezahlen mußten.

3) Endlich haftet den indirecten Aufschlagsteuern noch der ungeheure Nachtheil an, daß sie, je höher sie angesetzt werden, desto mehr zur Umgehung reizen. Die öffentliche Meinung beurtheilt das Schmuggeln und andere Steuerumgehungen ganz anders, als sonstige Unehrlichkeiten, als ob ein Betrug gegen den Staat und zum Schaden der Gesammtheit weniger verwerflich wäre, als ein solcher, der nur Einzelne benachtheiligt. Gewiß kann die Moralität eines Volkes nichts dabei gewinnen, wenn Einschwärzen und Steuerumgehungen zur Tagesordnung werden, und dies wird immer der Fall sein, wenn hohe Abgaben auf derartige Dinge und Handlungen in solcher Weise gelegt sind, daß sie leicht umgangen werden können. Aus diesem Grunde schon würden wir uns gegen alle indirecten Aufschlagsteuern aussprechen.

Auf der andern Seite erheischen diese Auflagen, um die Ausfälle für die Staatscasse nicht gar zu empfindlich zu machen, eine verzweigte und verwickelte Ueberwachung, in Folge deren wieder zahlreiche sehr störende und lästige Eingriffe in Privatverhältnisse nöthig werden. Die Hemmnisse, welche dadurch dem Verkehr in den Weg gelegt werden, und die dadurch bedingten Störungen in der freien Entwick-

lung des Volkes muß man ja nicht zu gering anschlagen, so wenig wie den Zeit- und auch Stoffverlust, der vielfach dadurch hervorgerufen wird. In einem Mauthstaate mittlerer Größe z. B. kommen im Durchschnitte jährlich 4000 Defraudationsfälle zur Bestrafung.[a]) Welche Vergeudung von Arbeitskräften und Geldmitteln liegt also hier neben dem schwierigen Ueberwachungsorganismus und neben dem Zeitverlust für jeden Einzelnen, der irgend etwas einführt, in all den Protokollen, Verhören, Untersuchungen, Processen u. s. w., die nachträglich noch nöthig werden!

Wenn wir nach all dem bisher Erörterten die Vortheile und Nachtheile der hier in Rede stehenden Abgaben gegeneinander abwägen, kann für uns kein Zweifel mehr sein, daß wir auf's Entschiedenste für die Aufhebung der Verbrauchssteuern, und besonders der indirecten unter ihnen, stimmen müssen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß so bald schon die Finanzverwaltungen sich entschließen werden, auf eine so ergiebige Einnahmequelle zu verzichten, ja es wäre nicht einmal wünschenswerth, wenn eine so durchgreifende Aenderung in der Steuergesetzgebung plötzlich vorgenommen würde. Alle solche fundamentale Umgestaltungen im Staatsleben, ganz besonders aber im Steuerwesen, wenn sie in ihren Folgen auch noch so segensreich wirken, bringen in dem ersten Uebergangsstadium viele beschwerliche, wir möchten sagen — Entwicklungskrankheiten mit sich, so daß es sehr nothwendig ist, alle diese Aenderungen nur ganz allmählich durchzuführen, und alle schroffen Sprünge ohne Uebergang zu vermeiden.

Da also eine baldige völlige Aufhebung dieser Abgaben nicht wahrscheinlich, ja nicht einmal wünschenswerth ist, so können wir uns mit dem bis jetzt über die Aufschlagsteuern Gesagten nicht begnügen, müssen vielmehr prüfen, wie sie, trotz ihrer erkannten Gemeinschädlichkeit, wenigstens relativ am besten eingerichtet werden können. Wir müssen also jede der einzelnen üblichen Arten unter den Verbrauchssteuern

---

a) Fulda, „Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten von Steuern." Stuttgart 1837. S. 140.

einer näheren Betrachtung unterziehen. Und wenn wir hierbei finden, daß einzelne davon in ihren Folgen viel schädlicher wirken als andere, so ist damit der Weg angezeigt, welchen die Finanzverwaltung zu gehen hat, indem sie natürlich darauf bedacht sein muß, zunächst die schlechtesten unter diesen Abgaben durch bessere zu ersetzen, bis allmählich diese ganze Kategorie von Einnahmen aus den Staatsbudgets entfernt sein wird.

Ehe wir jedoch zur Untersuchung der einzelnen Arten dieser Steuern schreiten, müssen wir noch einige fundamentale Grundsätze aufstellen, die uns später die Beurtheilung derselben sehr erleichtern werden. Wir halten dieselben jedoch für so selbstverständlich, daß eine nähere Begründung derselben als überflüssig erscheint.

1) Die zum Leben unentbehrlichen Gegenstände, wie Brod, Salz und Fleisch sollten ganz frei bleiben. Unter gar keiner Bedingung dürfen sie aber mit einer mehr als ganz kleinen Auflage im Vergleich zum Werthe dieser Artikel belastet werden. Im höchsten Grade verwerflich ist es z. B., wenn das Salz in vielen Ländern mit einer Steuer belegt wird, die seine Erzeugungskosten oft um mehr als das Doppelte übersteigt.

2) Sollten so wenig als möglich Artikel der Aufschlagsteuer unterworfen werden, denn ihrer Zahl entsprechend wachsen auch die Kosten der Erhebung und die Belästigungen des Publicums.

3) Dem Obigen widersprechend scheint der Grundsatz, der ebenfalls beobachtet werden sollte, daß keine dieser Abgaben zu hoch angesetzt werden darf. Sobald die Steuer eine gewisse Höhe erreicht, bewirkt sie eine Veränderung in der Consumtion. Dieselbe wirft sich dann mehr auf solche Gegenstände, die noch keiner Steuer unterliegen. Glücklicherweise lehrt der eigene Vortheil die Regierungen, diese Art Steuern mäßig zu halten, denn eine Verdoppelung der Steuer bringt nie den doppelten Steuerbetrag ein. Häufig kann sogar dadurch eine empfindliche Abnahme in der Einnahme bewirkt werden. Als in England am Ende des vorigen Jahrhunderts eine Art Damenhüte (chip hats), die damals Mode waren, mit einer sehr hohen Steuer belegt wurden, war die Folge davon, daß man sie gar nicht mehr trug, und statt einer gehofften Einnahme von 1,500,000 Pfd. Sterl.

kam so gut wie gar nichts in die Staatscasse.[a]) Umgekehrt wurde häufig durch eine Herabsetzung solcher Abgaben die Einnahme der Regierung gesteigert; so als im Jahre 1825 in England der Zoll von den französischen Weinen von 11 Schilling 5 Pence auf 6 Pence ermäßigt wurde, stieg die Zolleinnahme aus diesem Artikel von 106,000 Pfd. Sterl. auf 115,000 Pfd. Sterl., ähnlich beim Glas, auf das der Zoll von 1½ auf ⅔ Schillinge herabgesetzt wurde, und doch stieg die Einnahme daraus von 51,000 auf 60,000 Pfd. Sterl.[b]) Auch als in Preußen 1784 die Caffeeaccise von 6 auf 3 Groschen pro Pfund erniedrigt wurde, stieg die Einnahme daraus von 300,000 auf 500,000 Thlr.[c])

Natürlich wird auch der Reiz zum Schmuggeln um so mehr vermindert, je mehr diese Art Abgaben heruntergesetzt werden.

4) Müssen überhaupt vorzüglich solche Gegenstände zur Aufschlagsteuer gewählt werden, bei denen ein Betrug am schwersten auszuführen, bei denen also am wenigsten Ueberwachung und Controle erforderlich ist. Dies tritt da ein, wo die Hervorbringung, die Versendung oder die Verzehrung des betreffenden Gegenstandes am offenkundigsten ist.

5) Sollte die Steuer nicht auf Rohstoffe gelegt und immer möglichst nahe bei dem Uebergange der Gegenstände zur Verzehrung erhoben werden. Wir haben ja im Obigen gezeigt, wie sehr der Preis der belasteten Artikel vertheuert, und wie die Wirkung der Steuer vervielfältigt wird, wenn ein solcher besteuerter Gegenstand, ehe er zur Verzehrung gelangt, noch durch mehrere Hände gehen muß. Durch Besteuerung von Rohstoffen und überhaupt von Productionswerkzeugen wird der ganzen inländischen Industrie ein empfindlicher Schaden zugefügt, und die Concurrenz mit dem Auslande wird noch künstlich erschwert.

6) Am besten sind diejenigen Aufschlagsteuern, welche auf Gegenstände des reinen Luxus gelegt werden. Die-

---

a) M'Culloch, „A treatise on the principles and pratical influence of Taxation." London 1852. S. 171.

b) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 221.

c) Wiederhold, „Die Wissenschaft der indirecten Steuern." Marburg 1820. S. 167.

jenigen, welche in solch äußerem Glanze ihre Befriedigung suchen, können gut Steuer zahlen, denn je höher der Preis der betreffenden Gegenstände durch die Abgabe steigt, desto mehr können sie darin eine Entfaltung ihres Reichthumes zeigen. Natürlich muß die Finanzverwaltung hier den richtigen Steuerfuß herausfühlen, denn durch eine zu hohe Auflage könnte sie leicht den Luxus auf andere Gegenstände leiten, und so diese ganze Einnahmequelle versiegen machen.

7) Wo Artikel, wie Thee, Caffee, Zucker, Tabak und geistige Getränke besteuert werden, die eigentlich nicht zu dem Nothwendigen zu rechnen sind, aber doch factisch von allen Classen der Bevölkerung consumirt werden, sollte Rücksicht darauf genommen werden, daß die Steuer wenigstens immer im Verhältniß mit der Kostbarkeit der besteuerten Artikel wachse. Auf diese Weise wären dann wenigstens die feineren Artikel, welche die Reichen verbrauchen, auch verhältnißmäßig höher belastet, was jetzt keineswegs der Fall ist. In den Ländern z. B., wo eine Weinsteuer erhoben wird, ist gewöhnlich eine bestimmte Abgabe vom Maße festgesetzt, die entrichtet werden muß, wir wollen annehmen, sie betrage 3 Thlr. von der Ohm, für den theuern Wein des Reichen ist dies dann ein ganz unbedeutender Aufschlag, während der schlechtere Trunk der ärmeren Classe dadurch unverhältnißmäßig vertheuert wird.

Indem wir nun zu der Besprechung der einzelnen Aufschlagsteuern übergehen, können wir uns — nach den allgemeinen Erörterungen, welche wir vorausgeschickt haben — ziemlich kurz fassen.

Der Eintheilung zu Folge, die wir weiter oben gemacht haben, trennen wir die Aufschlagsteuern in solche, welche nur mittelbar vom Verzehrer bezahlt werden, deren Erhebung also eine indirecte ist, und solche, welche direct von Demjenigen erhoben werden, der die betreffenden Güter verzehrt oder deren Genuß hat. Und zunächst wenden wir uns nun zu den indirecten Aufschlagsteuern, die unter der Form von Accise oder von Zöllen erhoben werden.

Zweites Capitel.

Die Mahlsteuer.[a])

Im vorhergehenden Capitel haben wir einige Grundsätze aufgestellt, welche bei der Anlegung dieser Art von Abgaben beobachtet werden sollten. Wenn man nun eine Steuer gesucht hätte, welche gegen sämmtliche Grundsätze verstößt, die wir entwickelt haben, so hätte man sicher keine bessere finden können, als eben die Mahlsteuer. Und fragen wir, warum sie denn noch besteht, so erhalten wir die stete Antwort: weil sie schon seit langen Jahren eingeführt ist. Die Mahlsteuer gehört auch zu jenen Ueberresten aus alter Zeit, deren man sich nur so äußerst schwer entledigen kann. Glücklicherweise gibt es nun aber doch schon sehr viele Länder, in denen diese Auflage nur noch als geschichtliches Curiosum bekannt ist.

Von den größeren Staaten ist Preußen der einzige, welcher

---

a) Literatur:

Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 332.

v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 325.

Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 312.

v. Sparre, »Die Preussische Classensteuer und Schlacht- und Mahlsteuer.« Giessen 1844.

Graf Cancrin, »Die Oeconomie der menschlichen Gesellschaft.« Stuttgart 1845. S. 178.

Prince Smith, »Wer trägt die Schlacht- und Mahlsteuer?« Elbing 1845.

Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 178.

Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 464.

de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 279.

Wolff, »Die Mahl- und Schlachtsteuer.« Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von Faucher. Berlin 1864. II. S. 168.

Reinick, »Die Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer.« Zeitschrift des königl. Preussischen statistischen Bureaus. 1863. S. 217. und 1864. S. 160.

Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 242.

Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Berlin 1865. S. 366.

sie in ausgedehnterem Maße aufrecht erhalten hat,*) und trotz wiederholter Agitation dagegen noch immer daran festhält. Es ist dort zwar dem freien Ermessen der Municipalbehörden anheimgestellt, ob sie die Mahl- und Schlachtsteuer oder die Classensteuer anwenden wollen, und dennoch sind von 132 Städten, welche ursprünglich die erstere eingeführt hatten, erst 66 zur Classensteuer übergegangen, und 76 haben noch die alte Abgabe beibehalten.

Es ist allerdings eine schwierige Alternative, wenn man den Leuten nur die Wahl läßt zwischen zwei Steuern, welche beide sehr schlecht sind. Aber immerhin sollte man zwischen zwei Uebeln doch stets das kleinere wählen; und eine schlechtere Abgabe, als die Mahl- und Schlachtsteuer, gibt es nun eben nicht.

Die Mahlsteuer wird von dem Getreide erhoben, ehe es zur Mühle gebracht wird, und die Müller müssen deßhalb einer strengen Ueberwachung unterworfen werden, damit sie keine Frucht, weder für eigene noch für fremde Rechnung mahlen können, von dem die Abgabe nicht entrichtet wäre. Für alles Getreide, das durch ihre Mahlgänge geht, müssen sie daher Belege beibringen, welche ausweisen, daß die Steuer richtig bezahlt worden ist.

Natürlich stört ein solches Ueberwachungssystem in hohem Grade die Mühlenindustrie und den ganzen Getreidehandel. Während früher der gesammte Verbrauch der Städte innerhalb ihrer Mauern vermahlen wurde, hat sich der Gewerbebetrieb der Müller mehr und mehr aus den mahlsteuerpflichtigen Städten zurückgezogen, so daß jetzt schon mehr als die Hälfte des Verbrauches in der Form von Mehl in die Städte eingeführt wird. Im Jahre 1845 kam daher in den betreffenden Städten noch eine Mahlmühle auf je 1353 Einwohner, im Jahre 1860 aber nur eine Mühle auf je 1946.a)

---

*) In Oesterreich wird nur in 12 Städten eine Mahlsteuer erhoben. Das Königreich Italien in seiner großen Finanznoth geht aber eben damit um sie wieder einzuführen.

a) Reinick, „Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer.“ Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus. Berlin 1865. S. 222.

Schon in ihrer ersten Wirkung auf den Gewerbetrieb des Landes zeigt sich also die Mahlsteuer sehr verwerflich, aber noch viel bedenklicher ist sie in ihren Folgen für das steuerzahlende Publicum. Und vergebens würde man da nach Gerechtigkeit und nach Rücksichten auf wirthschaftliche Interessen suchen.

Der Müller, welcher das Getreide kauft, will natürlich nicht den Aufschlag tragen, welchen die Regierung auf dasselbe gelegt hat. Er wird also die Steuerauslage mit zu den Anschaffungskosten des Getreides rechnen, und sie beim Verkaufe seines Mehles mit darauf berechnetem Zins und Geschäftsnutzen in Anschlag bringen. Ebenso werden es auch die Mehlhändler und Bäcker machen, und schließlich fällt die ganze Auflage in Form einer Brodsteuer — durch die vielfachen Ueberwälzungen aber sehr vertheuert — auf den Verzehrer.

Eine Brodsteuer ist aber nichts anderes, als eine schlechte Kopfsteuer, von welcher der arme Mann nicht nur relativ, sondern sogar absolut härter betroffen wird, als der Vermögende. In der That ist der Brodconsum bei den arbeitenden Classen, überhaupt bei dem ärmeren Theile der Bevölkerung, viel stärker, als bei den Wohlhabenden. Während die Nahrung des Arbeiters überwiegend aus Brod besteht, spielt an der reichbesetzten Tafel der vom Glücke Begünstigten das Brod nur eine ganz unbedeutende Rolle. Wie viele Arbeiter gibt es, die regelmäßig drei Pfund Brod pro Tag verzehren! Der üppige Bankherr aber, der alle Länder und Meere in Bewegung setzt, um seinen verwöhnten Gaumen zu kitzeln, und der für ein einziges Mahl oft größere Summen verwendet, als der Arbeiter für sich und seine Familie das ganze Jahr hindurch verausgaben kann, braucht gewiß im Tage kein halbes Pfund Brod. Und das soll eine Steuer sein, die nach den Ausgaben eines Jeden bemessen wird! Und doch verzehrt Mancher, der jährlich nur 300 Thlr. verausgabt, das vier- oder fünffache Quantum Brod, muß also auch eine vier- oder fünfmal höhere Steuer bezahlen, als ein Anderer, der vielleicht 10,000 Thaler im Jahre verbraucht. Und selbst der Arme muß für das Brod, das er mit seinen Almosen erkauft, dieselbe Steuer entrichten. Dazu kommt nun noch der Umstand, daß diese Abgabe auf dem platten Lande fast gar nicht durchführbar ist. Einzelne abgelegene

Mühlen sind nur sehr schwer und mit großem Kostenaufwand zu überwachen, und die ländlichen Familien können stets die Steuer dadurch umgehen, daß sie ihren Mehlbedarf selbst in Handmühlen mahlen oder in Mörsern stoßen, oder gar die Gerste nur in Wasser aufweichen, um sie so zu einer Art Brod zu verbacken. Aus diesen Gründen hat man in Preußen schon seit 1811 darauf verzichtet, die Mahlsteuer im ganzen Lande durchzuführen, und hat sie daher nur auf 132 Städte beschränkt, welche damals zusammen ein Siebentel der Bevölkerung umfaßten.

In den übrigen Theilen des Landes wurde dann statt dieser Auflage die Classensteuer eingeführt, welche einen ganz anderen Maßstab anlegt. Und während diese auf den Kopf berechnet stets gleichbleibt, steigt mit wachsendem Wohlstande der Brod- und Fleischconsum der Bevölkerung, und in Folge dessen die hiefür erhobene Abgabe. Wenn also auch ursprünglich die Steuerlast ganz gleichmäßig zwischen Stadt und Land vertheilt war, so müssen nothwendig nach einer kurzen Reihe von Jahren schon sehr empfindbare Ungleichheiten sich geltend machen.

Von einer gleichmäßigen Steuervertheilung wird also bei der Mahlsteuer nach jeder Richtung hin Abstand genommen. Noch schlimmer aber wenn möglich steht es bei dieser Auflage, wenn wir sie in Bezug auf ihre volkswirthschaftliche Wirkung näher untersuchen. Wir haben schon angedeutet, wie der Mühlenbetrieb und der Getreidehandel gehemmt werden. Allein nicht blos diese Gewerbszweige, sondern der ganze Handel wird schweren Störungen unterworfen. Die Steuer zwingt die Städte zu dem Thorsperrsystem und zu der Abschließung des freien Verkehrs mit dem platten Lande. Bei der ganzen Entwickelung unseres heutigen Verkehrslebens, das immer größerer Freiheit zustrebt, ist die Schaffung und Aufrechterhaltung solcher künstlichen Barrièren eine Anomalie, die unmöglich mehr lange fortbestehen kann.

Zu all den Mißständen, die wir schon erwähnt haben, kommt noch, daß auch die Erhebung dieser Abgabe äußerst schwierig und kostbar ist, und zu den zahlreichsten Umgehungen Anlaß gibt. Nicht allein ein sehr großes Beamtenpersonal muß besoldet, auch eine Mauer muß um die ganze Stadt geführt und in gutem Zustande erhalten

werden, eine Mauer, die nebenbei noch jeden Einzelnen zu häufigen Umwegen und Zeitverlusten zwingt.

Der Geschäftsmann muß es sich gefallen lassen, daß alle seine Waaren, die er einführt, durchstöbert werden, der harmlos Spazierenfahrende sieht sich aufgehalten und muß eine lästige Untersuchung über sich ergehen lassen, und die Frau vom Lande muß ihr Körbchen dem Thorwärter öffnen. Ein Jeder wird ärgerlich gemacht, der Verkehr leidet, der Staat zahlt unverhältnißmäßige Erhebungskosten, und doch besteht an so vielen Orten diese Abgabe noch fort, welche in Bezug auf die Vertheilung der Steuerlast so ungleichmäßig und ungerecht als nur möglich ist.

Wir können dies abermals nur wieder als Beweis hinnehmen, wie wenig sich die Menschen über die staatlichen Dinge Rechenschaft zu geben wissen, und wie wenig wahres Verständniß in diesen Angelegenheiten bei der Mehrzahl noch zu Hause ist.

Statistisches.

Von 132 Städten, für welche ursprünglich in Preußen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt war, ist die Zahl jetzt auf 76 mit zusammen 2,039,000 Einwohnern herabgesunken. Wir haben schon angedeutet, daß es den städtischen Behörden anheimgestellt ist, zwischen dieser Abgabe und der Classensteuer zu wählen. Und bezeichnend ist es, daß im Ganzen 57 Städte von der Mahlsteuer zur Classensteuer übergegangen sind, während seit 1838 nicht eine einzige Stadt in umgekehrter Weise das Steuersystem getauscht hat. Vor 1838 hatten im Ganzen 4 Städte statt der Classensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt, und drei davon sind seitdem wieder zur Classensteuer zurückgekehrt.

Der Steuerfuß in Preußen beträgt 20 Sgr. vom Centner Weizen und 5 Sgr. vom Centner Roggen und Gerste, wozu dann der Communalzuschlag oft bis zu 50 Procent kommt. Seit 1854 wird außerdem noch, mit kurzen Unterbrechungen, ein Zuschlag von 16⅔ Procent erhoben.

Legt man den Durchschnittspreis des Getreides der letzten Jahrzehnte zu Grunde, so beträgt der Aufschlag dieser Steuer:

	beim Weizen	beim Roggen
ohne Zuschlag	21,14 %,	6,97 %
bei 50 Procent Gemeindezuschlag .	31,7 „	10,5 „
und bei weiteren 16⅔ Staatsaufschlag	35,24 „	11,6 „

Der Weizen wird also um mehr als ein Drittel vertheuert und der Roggen doch immer noch um mehr als 10 Proc.

Der Ertrag dieser Steuer war für den Staat:

im Jahre 1838 1,554,000 Thlr. oder 0,90 Thlr.
„ „ 1850 1,101,000 „ „ 0,61 „
und „ „ 1861 1,759,000 „ „ 0,95 „ *) [a])
pro Kopf der städtischen Bevölkerung.

Zur Deckung der eigentlichen Regierungsausgaben, die wir in Preußen auf 95,666,000 Thlr. berechnet haben,[b]) liefert die Mahlsteuer gegenwärtig also 1,8 Procent.

In Oesterreich besteht die Mahlsteuer in nicht mehr als 12 Städten mit zusammen 950,000 Einwohnern. Auch der Steuerfuß ist dort viel niedriger als in Preußen. Er beträgt in Wien 7 Sgr. vom Centner und in den übrigen Städten nicht mehr als 3½ Sgr.

Den Ertrag in Wien gibt v. Parieu für das Jahr 1856 mit 360,000 Gulden an und in Linz mit 15,000 Gulden.[c])

In Holland wurde 1855 die Mahlsteuer aufgehoben und nur für Arnheim und für den Haag beibehalten. Das Ergebniß für das Jahr 1860 war eine Einnahme von 1,782,000 Gulden.[d])

Endlich wird noch in einigen Provinzen des Königreichs Italien eine Mahlsteuer erhoben, deren Ertrag auf 6,580,000 Frs. (1,755,000 Thlr.) angegeben wird. Die alten piemontesischen Provinzen tragen aber gar nichts hierzu bei.

---

*) In Folge des Aufschlags seit 1854.

a) Reinick, „Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer.“ Zeitschrift des königl. preuss. Statistischen Bureaus. Berlin 1864. S. 160 u. 162.

b) „Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben“. Stuttgart 1865. S. 39.

c) de Parieu, „Traité des Impôts“. Paris 1863. II. S. 286.

d) dto. dto. dto. II. S. 282.

Drittes Capitel.

Fleischaufschlag oder Schlachtsteuer.[a])

A. Geschichtliches.

Der Fleischaufschlag ist auch eines der Ueberbleibsel von der früher über alle Länder verbreiteten Accise, von welcher namentlich keine der größeren Städte verschont geblieben war.

Die Accise war eine Steuer, welche auf alle Lebensbedürfnisse bei ihrem Eingange in die Stadt gelegt war. Sie kommt vorübergehend und auf einzelne Artikel, besonders auf Wein, schon im 14. Jahrhundert vor, wenn wir die bei den Griechen üblichen Marktzölle, deren wir schon bei früherer Gelegenheit Erwähnung gethan haben, unberücksichtigt lassen wollen. Als bleibend wurde die allgemeine Accise zuerst in Holland im Anfange des 17. Jahrhunderts eingeführt und verbreitete sich von dort aus schnell über alle Länder.[b])

Man unterschied hierbei die Markt- und die Thoraccise, je nachdem die Steuer beim Uebergange von einer Hand zur andern, oder beim Eingange in die Stadt erhoben wurde.

---

a) Literatur:
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Stuttgart 1830. I. S. 325.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 312.
Sparre, »Die Preussische Classensteuer und Schlacht- und Mahlsteuer.« Giessen 1844.
Prince-Smith, »Wer trägt die Schlacht- und Mahlsteuer?« Elbing 1845.
Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 178.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 464.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 247.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 291.
Wolff, »Die Mahl- und Schlachtsteuer.« Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von Faucher. Berlin 1864. II. S. 168.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 244.
Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Berlin 1865. S. 366.

b) Vergleiche Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung.“ Berlin 1793. S. 234.

Letztere Art ist namentlich ausgebildet worden, und da die meisten Städte ohnehin mit Mauer und Wall umgeben waren, so war die Thorsperre leicht einzuführen.

Was im 17. und noch im 18. Jahrhundert natürlich war, ist aber im 19. Jahrhundert, bei dem neuen Aufschwunge der Industrie und der Städte eine drückende Last geworden. So lange der Verkehr noch sehr wenig entwickelt war, konnte es nicht stören, wenn im Inneren eines jeden Landes eine Menge Barrièren errichtet waren, wo von den durchgehenden Waaren Zoll erhoben wurde; ebenso wenig hinderte es viel, wenn an den Thoren aller größeren Städte die Accise erhoben wurde, weil auch der Verkehr zwischen Stadt und Land nicht sehr beträchtlich war.

Wie ganz anders ist dies aber heute geworden, und es ist nur zu verwundern, daß trotz der offenkundigen, großen Nachtheile der Accise für die Entwickelung des Verkehrs, dieselbe doch noch in einzelnen Ländern aufrecht erhalten bleibt, ja, sogar zum Theil von den städtischen Verwaltungen selbst gewünscht wird. Wir können unsere Verwunderung nicht genug darüber aussprechen und wir haben ihr schon im vorhergehenden Capitel Ausdruck gegeben, daß in Preußen, wo es dem facultativen Ermessen der Ortsbehörden anheimgestellt ist, die Accise, oder wenigstens einen wesentlichen Theil derselben, die Schlacht- und Mahlsteuer, durch eine andere Abgabe zu ersetzen, noch immer 76 Städte die alte Aufschlagsteuer beibehalten. Um so auffallender ist aber diese Erscheinung, wenn man bedenkt, wie unverhältnißmäßig hoch diejenigen Städte betroffen werden, welche die Schlacht- und Mahlsteuer beibehalten haben gegenüber den classensteuerpflichtigen Ortschaften. Während die Schlacht- und Mahlsteuer 1861 in 77 Städten mit 2,039,000 Einwohnern 3,757,000 Thlr. eintrug, also mit 57½ Sgr. auf jedem Kopf lastete,[a]) brachte die Classensteuer von den übrigen 16½ Millionen Einwohnern 9,389,000 Thlr., also nur etwa 17 Sgr., auf den Kopf ein.

Und dennoch, trotz dieser unverhältnißmäßigen Ueberbürdung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, sind

a) „Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus.“ Berlin 1864. S. 160.

es diese selbst, welche diese Auflage beibehalten wollen, die nun allmählich in fast allen Ländern in Folge längerer Agitation theils völlig abgeschafft ist, theils im Begriffe steht, abgeschafft zu werden.

B. Beurtheilung dieser Auflage.

Alles, was wir gegen die Mahlsteuer im vorhergehenden Abschnitte gesagt haben, läßt sich genau für die Schlachtsteuer wiederholen, mit dem einzigen Unterschiede, daß das Fleisch zum Leben nicht ganz so nothwendig ist, als das Brod. Dennoch ist eine kräftige Fleischnahrung gerade für Diejenigen ein treffliches, gesundheitsförderndes Nahrungsmittel, welche sich einer bedeutenden körperlichen Anstrengung unterziehen müssen — also besonders für die sogenannten arbeitenden Classen. Allerdings gehört in diesen Classen bei uns die Fleischnahrung leider noch vielfach zu den Luxusartikeln, aber darum kann das was im Interesse einer kräftigen Gesundheit wünschenswerth ist, doch nicht wirklich als überflüssig betrachtet werden.

Die Regierung sollte also in keiner Weise mit dazu beitragen, Einrichtungen aufrecht zu erhalten, welche einen großen Theil der Staatsbürger zur Entbehrung des Nothwendigsten zwingen. Eine Vertheuerung der Fleischkost, wie sie durch die Accise geschaffen wird, muß aber nothwendigerweise den Fleischconsum bei den ärmeren Classen erschweren, für die es nicht gleichgiltig ist, ob sie zu den ohnehin immer mehr steigenden Preisen einen Aufschlag von 17 Procent *) geben müssen oder nicht.

Während die Mahlsteuer insofern eine gewisse Ausgleichung ermöglichte, als der Roggen — als Hauptnahrungsmittel der ärmeren Classen — weit weniger besteuert wurde, als der Weizen, findet bei der Schlachtsteuer sogar ein umgekehrtes Verhältniß statt, indem die feineren Fleischarten,

---

*) Nach den Berechnungen, welche in der Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus, Berlin 1864, S. 163, angestellt werden, macht der jetzige Fleischaufschlag in Preußen von 1 Thlr. pro Ctr. Fleisch, 25 Procent Zuschlag, sowie 50 Procent Zuschlag für Communalzwecke, wie er häufig vorkommt, nach dem Durchschnittspreise des Rindfleisches von 1838—1861 — 17 Procent aus.

Geflügel, Fische und auch häufig Wildpret, gar nicht besteuert werden. Der arme Mann also, der nur Schweinefleisch und höchstens Rindfleisch für sein Mahl erschwingen kann, muß jeden Bissen Fleisch versteuern, der über seine Lippen kömmt; auf die Ragouts von feinem Geflügel, die Fleischpasteten und dergleichen mehr, die zum großen Theil den Appetit des Reichen stillen, ist aber gar kein Aufschlag gelegt.

Die Erhebung der Fleischaccise geschieht entweder beim Schlachten, oder beim Eingang der Schlachthiere oder des Fleisches in die Stadt. Am sichersten ist man natürlich, eine gleichmäßige Besteuerung herbeizuführen, wenn man Alles nach dem Gewichte verzollt; aber wesentlich erleichtert wird die Erhebung, wenn man eine Besteuerung nach der Stückzahl gestattet, indem man für jedes Stück ein Durchschnittsgewicht annimmt.*) Hierbei tritt nothwendigerweise eine Bevorzugung zu Gunsten der fetteren, also besseren Thiere ein, für welche ohnehin dem Viehzüchter höhere Preise bezahlt werden, die also auf diese Weise einen doppelten Vortheil genießen.

Die Ausdehnung dieser Steuer auf das platte Land ist kaum durchführbar, weil hier das Schlachten im Hause vielfach Sitte und deßhalb eine wirksame Controle kaum möglich ist. Es tritt also wieder dieselbe Nothwendigkeit wie bei der Mahlsteuer ein, die Auflage hauptsächlich nur in den Städten zu erheben, und dies führt wieder zu einer sehr ungleichen Belastung von Stadt und Land.

Von der Schwierigkeit der Erhebung dieses Aufschlages erhält man einen Begriff, wenn man sieht, daß nach dem sächsischen Budget die Schlachtsteuer bei einer Roheinnahme von 420,000 Thlr. 126,000 Thlr. Kosten verursacht, so daß nur 294,000 Thlr. rein übrig bleiben. Damit also 294,000 Thlr. in die Staatscasse gelangen, müssen factisch 420,000 Thlr. oder 43 Proc. mehr erhoben werden! Sollten solche Zahlen den Leuten nicht die Augen öffnen?

*) In Preußen ist dies je nach den verschiedenen Ortschaften für einen Ochsen und einen Stier $3\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$ Ctr., für Kühe und Fersen $2\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ Ctr.; für Kälber $\frac{5}{16}$—$\frac{3}{4}$ Ctr.; für Schweine 1—2 Ctr. und für Schafe und Hämmel $\frac{1}{4}$—$\frac{7}{16}$ Ctr.



Ein weiterer Punkt, der auch ernste Beachtung verdient, ist die Leichtigkeit, mit welcher die Schlacht- und Mahlsteuern umgangen werden können. Im Jahre 1844 z. B. wurden in Preußen 9210 Contraventionen dieser Steuern entdeckt, auf je 200 Einwohner der engeren Stadtbezirke, also eine Steuerumgehung, und wie viele mögen daneben begangen worden sein, ohne entdeckt zu werden!

C. Statistisches.

In Preußen wird ein Thaler pro Centner für Fett und Fleischwaaren erhoben, wozu noch seit 1854 ein Zuschlag von 25 Procent und dann noch ein Gemeindezuschlag kommt, der oft bis zu 50 Procent steigt.

Die Gewichtssätze, welche bei der Entrichtung der Abgabe nach der Stückzahl zu Grunde gelegt werden, wechseln von Ort zu Ort, und betragen:

bei Ochsen und Stieren	von	$3\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	Ctr.
„ Kühen und Fersen .	„	$2\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$	„
„ Kälbern	„	$\frac{5}{16}$— $\frac{3}{4}$	„
„ Schweinen	„	1—2	„
„ Schafen und Hämmeln	„	$\frac{1}{4}$—$\frac{7}{16}$	„

In Oesterreich wird der allgemeine Fleischaufschlag nur in 27 Städten erhoben, in den übrigen Orten haben nur Metzger und Wirthe eine Abgabe zu entrichten.

Der Steuerfuß ist viel niedriger als in Preußen. Für Rindvieh über ein Jahr beträgt der Aufschlag in Wien $7\frac{1}{2}$ fl., in den Städten 4 fl. und auf dem Lande nur 2 fl. Dies erklärt, warum in der weiter unten folgenden Zusammenstellung in Oesterreich nur verhältnißmäßig so wenig auf den Kopf der Bevölkerung fällt.

England, Frankreich, Belgien, Baiern und Württemberg erheben gar keinen Fleischaufschlag für den Staat. In Frankreich wird ein solcher beim Octroi einiger Städte als Gemeindeauflage erhoben und beträgt in Paris z. B. 26 Frs. 40 Cent. (7 Thlr.).

In Italien besteht die Schlachtsteuer nur noch in einigen der neu erworbenen Provinzen und wird mit der Mahlsteuer gewiß fallen, sobald die Finanzen dieses Königreiches es erlauben werden, auf irgend eine Einnahmequelle zu verzichten.

Wenn wir das Erträgniß zusammenstellen, welche diese Auflage in den verschiedenen Staaten abwirft, so finden wir folgendes Ergebniß.

Tabelle XX.

Zusammenstellung der Einnahmen aus dem Fleischaufschlag.

Name der Länder.	Erträgniß des Fleischaufschlags auf Thlr. reducirt.	pro Kopf der Bevölkerung in Thaler.	Verhältniß zur Gesammtsumme der Reineinnahmen in Procenten.
Italien	3,042,000	0,14	1,6
Holland	686,000[a])	0,20	—
Oesterreich	3,926,000	0,11	1,6
Preußen	1,998,000	0,98 *)	2,1
Sachsen	420,000	0,19	3,8
Baden	158,000	0,11	1,9

Preußen erhebt also weitaus den höchsten Fleischaufschlag, verhältnißmäßig neunmal so viel auf den Kopf der Bevölkerung als Baden und Oesterreich, und fünfmal so viel als Holland und Sachsen.

Wenn man den geringen Procentantheil in's Auge faßt, welchen diese Auflage zur Deckung der eigentlichen Gesammt-Regierungsausgaben liefert, so wird es schwer, zu begreifen, warum diese Abgabe und die Mahlsteuer nicht schon längst abgeschafft sind.

*) Hier durften wir natürlich nur die Bevölkerung der schlachtsteuerpflichtigen Städte zu Grunde legen.

a) de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 294.

Viertes Capitel.

Die Salzsteuer.[a])

A. Geschichtliches.

Im 3. Capitel des 4. Theils dieses Werkes haben wir bereits das Salzmonopol besprochen, das heute noch in den meisten Staaten Europa's eingeführt ist. Hier haben wir uns nur mit dem Steueraufschlag zu beschäftigen, welcher häufig auf die Erzeugung des Salzes gelegt wird und welcher jedenfalls in dem Monopole mit enthalten ist, nur daß bei dem letzteren noch eine besondere Vertheuerung durch den Selbstbetrieb der Regierung und durch den Ausschluß jeder Concurrenz eintritt.

Meistens, ehe man aus dem Salzhandel ein Monopol zu machen suchte, war schon eine Steuer auf die Erzeugung dieses Artikels eingeführt, die man mehr und mehr in die Höhe zu schrauben suchte. In Deutschland wird schon in

---

a) Literatur:

v. Jacob, „Die Staatsfinanzwissenschaft.“ Halle 1821. I. S. 280. II. S. 848 u. 1005.

v. Langsdorf, »Gedanken über die nothwendige Herabsetzung der Salzpreise.« Heidelberg 1822.

Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 138.

Harl, »Handbuch der Steuerwissenschaft.« Heidelberg 1827. II. S. 158.

v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 99 u. 339.

Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 247.

v. Thielau, »Gemeinschaftliche Productionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland.« Braunschweig 1851.

d'Audiffret, »Système financier.« Paris 1854. I. S. 52.

Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. II. S. 69.

Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 370.

de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 184.

Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1864. I. S. 252.

der Mitte des 13. Jahrhunderts von einer Salzsteuer berichtet.[a])

Auch in England und Frankreich kommt sie sehr frühzeitig vor und gab bald zu großer Unzufriedenheit Anlaß, weil man dieselbe nach und nach zu einem ganz unsinnigen Betrage zu erhöhen suchte. In England[b]) z. B. war man eine Zeit lang so weit gekommen, daß die Steuer auf 15 Schilling das Buschel, oder 7 Thlr. 16 Sgr. 10 Pfg. auf den preußischen Scheffel kam, was etwa den vierzigfachen Betrag der dortigen Erzeugungskosten ausmachte. Dies rief natürlich die vielfachsten Beschwerden hervor, bis im Jahre 1823 die Steuer ganz aufgehoben wurde.

In Frankreich hat die hohe Abgabe, welche auf das Salz gelegt wurde, sogar zu ernsten Unruhen Anlaß gegeben. Dort war der Druck der Steuer noch dadurch vermehrt, daß dieselbe in sehr ungleicher Weise auf die einzelnen Provinzen vertheilt war. Einige davon hatten frühzeitig eine völlige Befreiung von dieser Steuer zu erkaufen, oder auf sonstige Weise zu erringen gewußt, andern war dies nur theilweise gelungen, wieder andere mußten dann die volle Steuer tragen, so daß beträchtliche Unterschiede von einer Provinz zur andern stattfanden. Dies reizte natürlich ungemein zum Schleichhandel, so daß jährlich 3700 Beschlagnahmen in den Häusern vorkamen, außerdem wurden auf öffentlichen Straßen und Wegen jährlich 2300 Männer, 1800 Frauen und 6600 Kinder arretirt und in Untersuchung genommen, und jedes Jahr wurden mindestens 300 Personen wegen Vergehen, die auf diesen Schleichhandel Bezug hatten, zu den Galeeren verurtheilt.[c])

Kein Wunder, daß eine solche Abgabe in hohem Grade verhaßt sein mußte. Auch war sie eine der ersten, welche

---

a) Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung." Berlin 1793. S. 169.

b) M'Culloch, „Statistical Account of the british Empire." London 1857. S. 620.

c) Necker, „Traité de l'administration des Finances." Paris 1796. II. S. 8. und

Block, „Dictionnaire de l'administration française." Paris 1856. Article „Sels".

von der constituirenden Versammlung abgeschafft wurde. Doch der Wegfall der 54 Millionen Frs., welche diese Steuer jährlich eingetragen hatte,*) verursachte einen gar zu merklichen Ausfall, und so wurde bald wieder eine Besteuerung des Salzes eingeführt, obgleich nicht mehr unter dem alten Namen „gabelles“ und überhaupt mit vielfachen Erleichterungen.

Im Allgemeinen ist nicht zu verkennen, seitdem sich etwas mehr Licht über die Fragen der Besteuerung zu verbreiten beginnt, daß die Tendenz sich geltend macht, diese Abgabe, die auf den Salzverbrauch gelegt ist, mehr und mehr zu ermäßigen. England ist auch hier wieder allen größeren Staaten mit dem Beispiele vorangegangen und hat seit 1823 jede Besteuerung des Salzes aufgehoben. Bremen und Hamburg, sowie auch Mecklenburg, hatten schon lange diesen allgemeinen Verbrauchsgegenstand steuerfrei gelassen und Portugal folgte im Jahre 1846 dem Beispiele Englands.a) In Frankreich dagegen hatten die immer mehr gesteigerten Bedürfnisse der Regierung sogar im Jahre 1863 das Project hervorgerufen, die Salzsteuer, welche nach und nach von 30 Centimes wieder auf 10 Centimes das Kilogramm (also 0,4 Sgr. pro Pfund) ermäßigt war **), wieder auf das Doppelte, nämlich 20 Centimes das Kilogramm zu bringen. Dieser Antrag stieß jedoch allgemein auf so heftigen Widerstand, daß ihn die Regierung wieder zurückziehen mußte.

Sehen wir nun, ob dieser Widerstand gerechtfertigt war und was vom Standpunkte der Wissenschaft aus über eine Steuer, welche auf das Salz gelegt ist, gesagt werden kann!

B. Beurtheilung der Salzsteuer.

Das Salz ist eines der nützlichsten Naturproducte, das zu den mannigfaltigsten Zwecken angewandt wird. Obenan

---

*) Die Staatsbürger mußten in der That zwar 68 Mill. entrichten, weil die Erhebungskosten von 14 Mill. (26 Procent!!) zu den 54 Mill., die rein übrig blieben, zu rechnen sind.

**) Im Jahre 1848 war sie sogar, allerdings nur kurze Zeit, ganz aufgehoben.

a) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. II. S. 254.

steht natürlich die Verwendung zu menschlichen Nahrungszwecken.

Das Salz ist nicht blos eine angenehme Würze für unsere Speisen, sondern auch ein wesentliches Erforderniß zu deren Verdaulichkeit. Das Quantum Salz, welches für einen erwachsenen Menschen erforderlich ist, wird verschieden angegeben, es wird auch wahrscheinlich, je nach dem Clima und den hauptsächlichsten Bestandtheilen, aus welchen die Nahrung zusammengesetzt ist, verschieden sein müssen. Im Allgemeinen wird die für einen Menschen nöthige Salzmenge auf 12—20 Pfund im Jahre geschätzt.

Wie für den Menschen, ist das Salz auch für das Vieh ein ausgezeichnetes Verdauungsmittel, welches mit Vortheil unter dessen Nahrung gemengt wird. Schon bei den Römern war die Verwendung des Salzes zur Fütterung üblich und neuerdings namentlich wird dieses Mittel bei den in der Landwirthschaft am meisten vorangeschrittenen Nationen in großer Menge zur Viehnahrung verwandt. Durch diese Beimischung wird namentlich an sich schlechteres Futter wieder genießbarer und zuträglicher. Besonders in England werden dem Vieh sehr bedeutende Mengen Salz gegeben, man rechnet dort:

	täglich Gramme	jährlich Pfd.		in Belgien Pfd.
Für ein Pferd . . .	170	122½	—	36
„ einen Mastochsen .	114	122½	—	72
„ eine Milchkuh . .	170	80		
„ ein einjähriges Rind	85	61	Schaf	15
„ ein ½jähriges Kalb	28	20	Schwein	18
„ eine Ziege . . .	14	10 a)		

Natürlich kommt es auch hier wesentlich darauf an, welche Nahrung sonst dem Viehe gereicht wird; wo viel mit Substanzen, wie Runkelrüben und dergleichen, gefüttert wird, die schon in ihren Bestandtheilen ein ziemliches Quantum Salz enthalten, ist natürlich weniger Beimischung von mineralischem Salze erforderlich. Außer zur Fütterung hat das Salz neuerdings in der Landwirthschaft eine vortheilhafte Verwendung als Düngungsmittel gefunden.

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. II. S. 230.

Endlich wird das Salz noch zu den mannigfachsten industriellen Zwecken angewandt. Es bildet den Hauptrohstoff zur Darstellung von Salzsäure und von Soda. Denn zur Fabrikation von 100 Pfd. Salzsäure sind 95 Pfd. und zur Herstellung von 100 Pfd. Soda sogar 188 Pfd. Salz nöthig. *) Die Anwendung von Salzsäure und Soda ist aber eine so vielfache, daß der Umfang ihrer Production als Maßstab der Blüthe der ganzen Industrie eines Landes gelten kann. Um nur einige der Hauptverwendungsarten derselben zu erwähnen, nennen wir die Glasfabrikation, Seifensiederei, Gerberei, Färberei, Darstellung von bleichenden Substanzen, Herstellung des künstlichen Seltserwassers (Sodawasser) ꝛc.

Die Natur hat schon Sorge getragen, daß an einem Stoffe kein Mangel sei, der so vielfache nothwendige und nützliche Anwendungen zuläßt. Nicht nur bietet das Meer eine unerschöpfliche Quelle der Salzgewinnung durch einfache Verdunstung desselben, auch in den Binnengegenden finden sich zahlreiche und ergiebige unterirdische Salzlager, wo das Salz theils im cristallinischen, also in chemisch-reinem Zustande, theils mit andern Substanzen, namentlich mit Thon vermengt, gefunden und ohne große Schwierigkeit ausgebeutet wird. Daher denn auch das Salz an sich zu den wohlfeilsten Rohstoffen gehört, dessen Kosten an den Herstellungsorten in der Regel zwischen 2½ und 5 Sgr. **) pro Centner schwanken, ehe der Steueraufschlag dazu gerechnet wird.

Schon aus der einfachen Aufzählung des so vielseitigen und wesentlichen Nutzens, den das Salz gewährt, geht hervor, daß es unrecht ist, gerade einen solchen Gegenstand mit einer Steuer zu belegen, die fast überall weit über 100 Procent der Herstellungskosten ausmacht. Als hielte man es für

*) Bemerkenswerth ist es, daß die Leblanc'sche Erfindung der künstlichen Herstellung von Soda gerade in die Periode der französischen Revolution fällt, wo in Frankreich die Salzsteuer aufgehoben war.

**) Die Kosten betragen pro Tonne von 20 Ctr.

in Portugal	etwa	3½—5	Thlr.
„ Cadix	„	2½—3	„
„ Sardinien . . .	„	2½—2½	„
„ England	„	3¼	„
an der Küste von Frankreich	„	3½	„
in Preußen, „ Württemberg . . .	„	2	„

nöthig, der Freigebigkeit, welche die Natur gerade hier gezeigt hat, entgegen zu kämpfen.

Insoferne diese Steuer das in der Industrie angewandte Salz trifft, steigert sie den Preis der Producte, welche aus diesem Rohstoffe gewonnen werden und wird schließlich von den Consumenten der betreffenden Waaren bezahlt. Darin hat sie aber mit allen denjenigen Steuern, welche beim Beginne der Production erhoben werden, den Fehler gemein, daß der Preis der Waaren nicht nur um den Betrag der Steuer steigt, sondern auch noch um die Zinsen und die landesüblichen Gewerbegewinnstprocente auf die vorausbezahlte Steuersumme. Wenn die Steuer hoch ist, wird durch diese künstliche Preissteigerung natürlich die Concurrenz mit dem Auslande sehr erschwert, besonders in den Artikeln, bei welchen der in Rede stehende Rohstoff einen Hauptbestandtheil ausmacht, also hauptsächlich bei Soda, Glas, Seife u. s. w.

In richtiger Würdigung dieser Umstände wurde in den meisten Ländern für industrielle Zwecke eine Steuermäßigung gestattet. Ebenso für landwirthschaftliche Zwecke, weil hier ein hoher Salzpreis von der Anwendung dieses Artikels überhaupt abhalten würde, und dieses wäre natürlich in seinen Folgen für die ganze Landwirthschaft höchst bedauerlich.

Es ist aber schwer, diese Erleichterung zu gewähren, und doch die volle Steuer für dasjenige Salz aufrecht zu erhalten, das zu menschlichen Nahrungszwecken verwendet werden soll, weil die Controle in dieser Beziehung sehr schwer zu üben ist. Man hat wohl häufig vorgeschrieben, daß dasjenige Salz, das als Viehfutter oder zu industriellen Zwecken verwendet werden soll, durch Beimischungen fremder Körper, wie Kleie, Ziegelmehl, Kohlenstaub, Wermuth, Thonerde oder dergleichen erst ungenießbar gemacht werde. *)

*) In Frankreich z. B. gilt die Vorschrift, daß dieses Salz zu Viehfutter, das eine Ermäßigung von der Hälfte der Steuer genießt, mit einer sehr starken Portion Kleie und 4 % öliger Substanz vermischt sein muß — eine Mischung, die es in den meisten Fällen auch zum Viehfutter weniger brauchbar macht. In Preußen muß unter das zum Viehfutter verkaufte Salz 1 % Absinth, 1 % Röthel gemischt sein; in Belgien entweder 26 % Kleie mit 5 % Glaubersalz und 5 % Sägmehl, oder 20 % zerriebene Oelkuchen mit 5 % Glaubersalz und 1 % Oel oder noch 10 % Melasse mit 5 % Glaubersalz und 1 % Oel.

Wer von diesem Verfahren hört, wird sich selbst sagen müssen, daß hier irgend etwas mangelhaft sein muß. Ein System, bei dem erst mit vieler Mühe und nicht unbedeutenden Kosten ein reiner und guter Stoff schlecht gemacht werden muß, kann auf Rationalität keinen Anspruch machen.

In Bezug auf die landwirthschaftliche und industrielle Verwendung des Salzes haben also die Regierungen fast überall die Schädlichkeit dieser Steuer erkannt. Ist sie nun vielleicht in Bezug auf das Kochsalz eher zu vertheidigen? Im Gegentheile; hier wirkt sie gerade am verwerflichsten. Das Salz gehört zu den allernothwendigsten Bedürfnissen. Geistige Getränke, selbst Fleisch können bis zu einem gewissen Grade entbehrt werden, Getreide und Mehl kann man zum Theil wenigstens durch Kartoffeln und Hülsenfrüchte ersetzen, aber der Salzgenuß kann nicht unter ein gewisses Quantum verkürzt werden, ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit. Da also Jedermann ein bestimmtes Quantum Salz verzehren muß, so wirkt diese Abgabe gerade wie eine Kopfsteuer, und alle Gründe, die wir im ersten Capitel des siebenten Theils gegen jene geltend gemacht haben, ließen sich hier wiederholen. Ja die Salzsteuer ist sogar schlimmer, als die berüchtigte Kopfsteuer, einmal, weil die Erhebungskosten derselben viel theuerer sind, und dann, weil sie sogar die Tendenz hat, die ärmeren Classen nicht nur relativ, sondern sogar absolut härter zu treffen.

Der Reiche hat mancherlei Gewürze in seiner Küche, durch die er häufig das Salz ersetzt, außerdem ist zu der Kartoffelnahrung, welche einen so wesentlichen Bestandtheil der Kost der ärmeren Classen ausmacht, das Salz gerade besonders nothwendig, so daß als sicher anzunehmen ist, daß die Aermeren größere Quantitäten Salz verzehren, als die Wohlhabenden. Und wenn dies häufig nicht der Fall ist, so ist der Grund davon nur in der hohen Steuer zu suchen, mit der das Salz belegt ist. Dieser einzige Nahrungsbestandtheil, mit dem die Natur so freigebig war, daß auch der Aermste seine magere Kost damit sollte würzen können, wird durch die Steuer auch noch verkürzt.

Diese Auflage ist daher in doppelter Hinsicht sehr hart für die armen Classen der Bevölkerung. Einestheils wirkt sie als Kopfsteuer, muthet einer in der Regel zahlreichen Arbeiterfamilie größere Opfer zu, als einem reichen Nabob,

und nebenbei zwingt sie noch die armen Leute — gewiß zum Schaden ihrer Gesundheit — sich im Genuß des Salzes einzuschränken.

Wie sehr mit der Ermäßigung der Salzsteuer der Verbrauch dieses Artikels wächst, geht daraus hervor, daß kurz vor der französischen Revolution in den Provinzen de la grande gabelle, wo der Centner Salz um 62 Livres verkauft wurde, die Consumtion 9 1/6 Pfund pro Kopf war, in den Provinzen de la petite gabelle, wo das Salz zu 33 1/2 Livres zu haben war, aber 11 3/4 Pfund, und endlich in den ganz befreiten Provinzen, wo man das Salz zu 18 Livres haben konnte, wurde 19 1/2 Pfund pro Kopf verzehrt. a)

Ein fernerer Beleg hierfür ist, daß im Jahre 1842 die Salzconsumtion in Frankreich 4,626,000 Centner war; 1847, bei einer Steuer von 30 Centimes pro Kilogramm, 4,717,000; also in den 5 Jahren zeigte sich eine Zunahme von 2 Procent. In den Jahren 1847—52 dagegen, in welche Zeit die Reduction der Steuer fällt, war die Consumtion auf 6,414,000 Ctr., also um 36 Procent, und in den 5 Jahren bis 1857 auf 7,388,000, also abermals um 15 Procent gestiegen.

In England gibt Porter nach Aufhebung der Steuer, die allerdings sehr hoch war (über 10 Thlr. der Centner), in wenigen Jahren eine Verbrauchsvermehrung von 470 Procent an. Wenn auch vieles davon dem Umstande zuzuschreiben ist, daß früher ein beträchtlicher Theil der Salzconsumtion wegen des starken Schleichhandels nicht zur Kenntniß der Obrigkeit gelangte, so bleibt doch gewiß immer noch eine sehr bedeutende Zunahme des Salzverbrauches, welcher unmittelbar auch ein starkes Aufblühen des Seefischfanges, der Seifensiederei, der Glasfabrikation u. s. w. auf dem Fuße folgte.

Im Interesse der Industrie, der Landwirthschaft und des Gesundheitszustandes der Bevölkerung ist es also gleich wünschenswerth, daß dem Salzverbrauch nicht künstlich Einhalt gethan werde. Wie sehr dies aber noch selbst durch die jetzt überall ermäßigten Steuern geschieht, beweist, daß man in England nun im Ganzen einen Salzverbrauch von

a) de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 192 und 271.

mindestens 40 Pfund auf den Kopf rechnet, während er in Frankreich auf 22—30 Pfund angenommen wird, und in den deutschen Ländern zwischen 14 und 24 Pfund wechselt.

Natürlich ist die Höhe der Steuer nicht das Einzige, was von Einfluß auf den Salzverbrauch ist, vielmehr bilden der Grad des Volkswohlstandes und der Zustand der Industrie, der Landwirthschaft und besonders der Viehzucht Factoren, die ebenfalls in hohem Grade auf den Consum des Salzes einwirken.

Wir haben schon früher angedeutet, daß die Regierung lange nicht die ganze Summe sich zu Nutzen machen kann, um die das Salz vertheuert wird, weil ein großer Theil davon wieder von den Verwaltungskosten der Salzregie verschlungen wird. Außerdem aber wird durch Begünstigung der inländischen Salzproduction — besonders in den Ländern, wo das Salzmonopol existirt — noch eine sehr zu beachtende künstliche Preiserhöhung des Salzes herbeigeführt, von der kein Mensch einen Nutzen zieht.

Wenn an den Meeresküsten die Natur fast von selbst und umsonst die Salzproduction besorgt, so daß bei dem jetzigen vervollkommneten Communicationssysteme, auch im Binnenlande die Anschaffungskosten desselben sehr mäßig sind, wozu soll denn noch die Ausbeutung unergiebiger Salzquellen mühsam fortgesetzt werden, die doch immer ein viel theureres Product liefern? Es heißt doch wahrlich nicht nach volkswirthschaftlichen Principien handeln, wenn ich mit vieler Kraftvergeudung im Inlande einen Artikel mit 2 Thlrn. Productionskosten herstelle, den ich vom Auslande her um 1 Thlr. beziehen kann. Und doch ist dies das System, welches heute noch in den meisten Ländern befolgt wird. So kommt der preußischen Finanzverwaltung der Centner überseeisches Salz auf 13½ Sgr. und vereinsländisches auf 20 Sgr. zu stehen, und doch bezieht sie von den inländischen Salinen für 28½ Sgr. den Ctr.[a]) noch bedeutende Quantitäten.

Will man also berechnen, welche Last das Volk durch das Salzmonopol zu tragen hat, so darf man durchaus nicht blos den Nutzen der Staatsregierung in Betracht ziehen

a) Biersack, „Ueber Besteuerung." Frankfurt a. M. 1850. S. 334.

und dazu noch etwa die Verwaltungskosten schlagen, sondern man muß auch noch in Rechnung bringen, um wie viel billiger das Salz bei freier Concurrenz aus dem Auslande zu beziehen wäre. Wenn wir demnach annehmen, bei völlig freiem Verkehr käme in Preußen der Ctr. Salz im Durchschnitt auf 25 Sgr. zu stehen, was gewiß eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist, so ergibt dies bei dem jetzigen Verkaufspreis von 3 Thlrn. 22 Sgr. eine auferlegte Besteuerung von 2 Thlrn. 22 Sgr. vom Ctr. Bei einer Verzehrung von nur 17 Pfund auf den Kopf macht dies also eine Kopfsteuer von 14 Sgr., wovon freilich dem Staate kaum etwas mehr als 10 Sgr. übrig bleiben.

Nun denke man sich eine Arbeiterfamilie mit vielleicht 5 oder 6 Kindern, so muß sie für ihren Salzverbrauch allein eine jährliche Abgabe von 3½—4 Thlrn. bezahlen! Es wird wohl Niemand solche Zahlen sehen, ohne daß bei ihm der Wunsch geweckt würde, daß eine Abgabe, die solche Anomalien erzeugt, immer mehr ermäßigt werde, bis sie nach und nach ganz abgeschafft werden kann.

In den letzten Jahren hat endlich eine gewisse Agitation gegen diese der schlechtesten aller Auflagen begonnen. In verschiedenen Abgeordnetenkammern erhoben sich bereits Stimmen, welche eine Ermäßigung oder völlige Abschaffung verlangten, und es ist nun zu hoffen, daß die Vernunft in nicht zu langer Zeit siegen und wieder einer jener althergebrachten Mißbräuche aus dem Verwaltungsgebahren unserer Finanzen verschwinden wird.

C. Statistisches.

Da ohne Zweifel die Salzsteuer und das Salzmonopol in nächster Zeit bei fast allen Abgeordnetenkammern auf die Tagesordnung kommen wird, ist es wichtig, auch die statistische Seite dieser Frage näher ins Auge zu fassen. Wir haben uns daher bemüht, etwas ausführlichere Nachrichten zu sammeln, und haben die betreffenden Zahlen in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle XXI.

Ertrag der Salzsteuer und des Salzmonopols.

Name der Länder.	Rohertrag vom Salzverkauf auf Thlr. reducirt.	Verwaltungskosten auf Thlr. reducirt.	Reinertrag des Salzmonopols oder der Salzsteuer.			
			Summe in Thlr.	Verhältniß zum Rohertrag in Procenten.	pro Kopf der Bevölkerung in Thalern.	Verhältniß zur Gesammtsumme der Reineinnahmen in Procenten.
Frankreich (Salzsteuer) .	10,534,000	2,351,000	8,183,000	77,7	0,22	1,6
Italien (Salzsteuer) . .	10,667,000	2,670,000	7,997,000	74,9	0,35	4,1
Belgien (Salzsteuer) . .	—	—	1,350,000	—	0,30	—
Oesterreich (Salz- u. Salinen-Monopol) . . .	27,899,000	4,555,000	23,344,000	80,1	0,65	9,8
Preußen (Salz- u. Salinen-Monopol)	10,371,000	3,599,000	6,772,000	65,3	0,27	7,1
Baiern (Salz- u. Salinen-Monopol)	3,286,000	1,708,000[a])	1,578,000	48,0	0,34	6,1
Sachsen (nur Salzhandels-Monopol)	—	—	418,000[b])	—	0,19	3,7
Hannover (Salzsteuer) .	136,000	27,000	109,000	87,5	0,06	1,3
Württemberg (Salzhandels- und Salinen-Monopol)	819,000	277,000	542,000	66,2	0,32	6,8
Baden (Salzhandels- u. Salinen-Monopol) . .	847,000	198,000	649,000[c])	76,6	0,47	7,9
Hessen-Darmstadt (Salzhandels-Monopol) . .	—	—	411,000	—	0,48	10,8
Hessen-Cassel (Staats-Salinen)	323,000	179,000	144,000	44,6	0,20	3,4
Nassau (Salzhandels-Monopol)	—	—	169,000	—	0,27	6,6
Bern (Salzhandels-Monopol)	387,000	178,000	209,000[d])	54,0	0,45	12,0
Zürich (Salzhandels-Monopol)	—	—	60,000	—	0,23	6,3

a) Hierbei sind nur 719,000 Thlr. Salzerzeugungskosten.
b) 1861—63 war die Roheinnahme bei einem Preise von 3 Thlrn. für

Es ist schwer, ein richtiges Bild aus der obigen Zusammenstellung zu gewinnen, weil die Besteuerung des Salzverbrauchs in den einzelnen Ländern eine so verschiedene ist. Bald wird nur eine einfache Aufschlagzahlung auf das Salz verlangt, wie in Frankreich, Italien, Belgien und Hannover; bald macht die Finanzverwaltung den ganzen Salzhandel zum Staatsprivilegium, wie in Sachsen, Hessen-Darmstadt, Nassau und in der Schweiz; bald endlich besitzt die Regierung auch noch selbst die Salzausbeutung, wie dies in den meisten deutschen Staaten der Fall ist, wodurch dann der Salinenbetrieb zum Monopol gemacht wird. Nur England und die Vereinigten Staaten von Amerika und einige der deutschen freien Städte haben bis jetzt sowohl die Salzgewinnung als auch dessen Betrieb vollständig frei gegeben und verzichten auch darauf, diesen so wichtigen und unentbehrlichen Artikel mit einer besonderen Abgabe zu belegen.

Diese Mannigfaltigkeit in den Einrichtungen läßt schon erwarten, daß das Verhältniß von den Reineinnahmen zu den Roheinnahmen ein sehr verschiedenes sein muß. Im Allgemeinen sind die Verwaltungskosten da stets größer, wo der Staat neben dem Salzhandel auch noch die Salzgewinnung selbst besorgt; am geringsten sind sie aber da, wo nur eine Salzsteuer erhoben wird. In Hannover z. B. ist die Reineinnahme 87½ Procent der Roheinnahme (die Erhebung kostet also nur 12½ Procent) und in den übrigen Staaten, welche nur eine Salzsteuer haben, 75 bis etwa 78 Procent. Dagegen fallen in Hessen-Cassel 55½ und in Baiern 52 Procent auf Verwaltungskosten, weil dort eben von den Regierungen noch ziemlich unergiebige Salzquellen monopolistisch ausgebeutet werden, so daß ihnen das Salz in eigener Regie

---

den Ctr. Salz 839,000 Thlr. Die Anschaffungskosten für das Salz durchschnittlich à 24½ Sgr., betrugen 228,000 Thlr. und die Verwaltungskosten 115,000 Thlr., es blieben also 500,000 Thlr. rein.

c) Die Selbsterzeugungskosten des Salzes sind in Baden nur 19 Sgr. für den Ctr., während die Regie 2 Thlr. 11½ Sgr. dafür verlangt. Vergleiche Regenauer, „Der Staatshaushalt des Grossherzogthums Baden.“ Carlsruhe 1863. S. 523.

d) Der Ankaufspreis in Bern ist 24½ Sgr. à Ctr. und die Regierung verkauft den Ctr. zu 2 Thlr. 20 Sgr. wieder.

viel theuerer zu stehen kommt, als wenn sie dasselbe aus dem Auslande bezögen.

Was nun die Bedeutung der hier in Rede stehenden Einkünfte für den Staatssäckel betrifft, so geht aus der obigen Tabelle hervor, daß aus dieser Quelle im Canton Bern bis zu 12 Procent, das ist 1/8 sämmtlicher eigentlicher Regierungsausgaben gedeckt werden, während andere Staaten kaum 2 Procent ihrer Ausgaben damit bestreiten können, und zwar folgen die einzelnen Staaten hier in nachstehender Ordnung auf einander:

	Procente	Thlr. pro Kopf
Hannover	1,2	0,08
Frankreich	1,6	0,22
Hessen-Cassel	3,4	0,20
Sachsen	3,7	0,19
Italien	4,1	0,35
Baiern	6,1	0,34
Canton Zürich	6,3	0,23
Württemberg	6,6	0,32
Nassau	6,6	0,27
Preußen	7,1	0,27
Baden	7,9	0,47
Oesterreich	9,3	0,65
Hessen-Darmstadt	10,6	0,48
Canton Bern	12,0	0,45

Am schwersten lastet also das Salzmonopol auf dem österreichischen Volke, indem dort die Regierung von jedem Einwohner im Durchschnitt 0,65 Thlr. durch dessen Salzverbrauch zieht. Die Salzpreise sind auch dort in einzelnen Provinzen bis zu beinahe 5 Thlr. der Ctr. hinaufgeschraubt, während der Preis dieses Artikels bei freier Concurrenz gewiß 20 Sgr. bis 1 Thlr. nicht übersteigen würde. Wenn die Procentsumme des Erträgnisses aus der Salzbesteuerung in Hessen-Darmstadt und im Canton Bern noch höher erscheint, so rührt dieses nur daher, daß dort die Gesammtsumme der Regierungsausgaben verhältnißmäßig weit geringer ist, als in Oesterreich.

In Bezug auf den Verkaufspreis des Salzes halten die meisten Staaten einen ziemlich gleichen Fuß ein, und in fast allen deutschen Staaten, welche das Salzmonopol

eingeführt haben, bewegen sich die Schwankungen nur etwa zwischen 2½ und 3 Thlrn. vom Ctr. Nur in Oesterreich ist der Preis in einzelnen Provinzen bis auf fast 5 Thlr. gesteigert.

Die Steuer dagegen ist sehr verschieden. Sie beträgt in Hannover nur 0,88 Thlr. vom Ctr., in Frankreich 1,32 Thaler und in Belgien 2,4 Thlr.

Beinahe genau in demselben Verhältniß, wie die Salzpreise in einem Lande heruntergehen, wächst dessen Verbrauch. In den Vereinigten Staaten von Amerika z. B., wo keine Salzsteuer und kein Monopol eingeführt ist, und wo der Preis für den Ctr. Salz nicht höher als 0,7 Thlr. ist, werden von jedem Einwohner durchschnittlich 47,6 Pfd. consumirt, und in England, wo ebenfalls das Salz steuerfrei ist, 40 Pfund.[a]) In Belgien dagegen, wo eine Steuer von nicht weniger als 2,4 Thlrn. auf den Ctr. Salz gelegt ist, beläuft sich der durchschnittliche Verbrauch nur auf 15 Pfd. für jeden Einwohner. Und auch in den meisten europäischen Staaten ist in Folge der hohen Abgaben, die auf dem Salze lasten, und wegen der so künstlich hervorgerufenen Vertheuerung desselben der Verbrauch ein ziemlich mäßiger und schwankt etwa zwischen 17 und 22 Pfund pro Kopf.

Namentlich die Anwendung des Salzes für die Landwirthschaft wird sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, sobald eine nur einigermaßen bedeutende Belastung dieses so wichtigen Artikels eintritt.

Wir haben nun im Folgenden die Salzpreise in den verschiedenen Ländern und die daselbst verbrauchten Mengen zusammengestellt, und obwohl diese Zahlen auf absolute Zuverlässigkeit selbstverständlich keinen Anspruch haben, so geben sie doch einen sehr deutlichen Fingerzeig über den Einfluß der Salzpreise auf den Verbrauch dieses Consumtionsartikels, und beweisen, wie wichtig für den Staat die Frage der Salzerzeugung und Salzbesteuerung ist.

Gegenwärtig findet ungefähr folgendes Verhältniß statt:

---

a) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1865. I. S. 259.



Name der Länder.	Verkaufspreis a) des Ctr. Kochsalzes in Thlrn.		Verbrauch a) v. Salz auf jeden Kopf in Pfd.
Frankreich	1,33	Steueraufschlag	30
Großbritannien u. Irland	—	"	40
Belgien	2,4	"	15
Hannover	0,33	"	18,1
Oesterreich	1,86—4,96	Verkaufspreis b)	17,0
Preußen	3,17	"	17,9
Baiern	3,07	"	16,9
Sachsen	2,66	"	16,3
Württemberg	2,7	"	22,5
Baden	2,38	"	24,0
Hessen-Darmstadt	2,86	"	19,9
Hessen-Cassel	2,66	"	14,1
Nassau	2,5	"	17,7
Hamburg	0,5	"	26,3
Bremen	0,7	"	25,1
Bern	3,0	"	33,0
Nordamerika	0,7	"	47,6

Es erhellt somit deutlich, daß fast in demselben Verhältniß, wie der auf das Salz gelegte Aufschlag steigt, der Verbrauch desselben abnimmt. Und wo eine Ausnahme von dieser Regel stattzufinden scheint, rührt dies hauptsächlich von dem Verbrauche dieses Artikels in der Landwirthschaft her. Darum haben dann Staaten mit fast ausschließlich städtischer Bevölkerung, wie Hamburg und Bremen, obwohl der Aufschlag dort sehr nieder ist, doch eine verhältnißmäßig geringere Salzconsumtion, als andere Länder, in denen die Verwendung des Salzes zu landwirthschaftlichen Zwecken sehr eingebürgert ist, wie z. B. in der Schweiz und in Frankreich. Auch der Grad des Wohlstandes einer Gegend ist von sehr merkbarem Einfluß auf den Salzverbrauch, besonders wenn es durch einen Aufschlag ziemlich vertheuert ist.

---

a) Nach de Parieu, Rau und Biersack.
b) In den einzelnen Provinzen ist der Verkaufspreis verschieden, am niedrigsten in Tyrol, am höchsten in Venetien.

Man mag die statistischen Notizen, welche wir über das Salz gegeben haben, besehen von welchem Gesichtspunkte aus man nur immer will, die eine Thatsache spricht deutlich genug, daß in den beiden Ländern England und Nordamerika, wo die Salzindustrie ganz frei gegeben, und wo keinerlei Aufschlag auf diesen Artikel gelegt ist, der Verkaufspreis des Centners weit unter einem Thaler steht, und daß dort auf jeden Kopf im Durchschnitt ein Verbrauch von 40 bis nahe an 50 Pfd. kömmt. Dagegen wird in den meisten der deutschen Staaten, wo der Preis des Ctr. Salzes künstlich auf $2^{1}/_{2}$—3 Thlr. hinaufgeschraubt ist, meist im Durchschnitt nicht mehr als 15—20 Pfd. pro Kopf verzehrt. Die Folge der Besteuerung ist also hier ganz augenscheinlich: daß die Bevölkerung um mehr als die Hälfte in ihrem Salzgenuß verkürzt wird. Wäre das Salz ein Luxusartikel, so wäre ein solches Resultat nicht zu bedauern. Wir haben aber schon genügend hervorgehoben, wie wichtigen gesundheitlichen und gewerblichen Zwecken eben dieses Product dient; und wenn auch durch die Besteuerung eine Beeinträchtigung derselben nicht beabsichtigt war, so tritt sie eben, wie die obigen Zahlen beweisen, durch die Belastung des Salzes factisch ein.

Wir hoffen, die klare Erkenntniß dieser Folgen eines jeden Salzaufschlages wird bald überall dahin führen, diese verwerfliche Steuer ganz aus der Reihe der Staatseinnahmen zu streichen.

Fünftes Capitel.

Der Tabaksaufschlag. [a])

So schlecht sich das Salz als Gegenstand zur Besteuerung eignet, so wenig läßt sich im Principe dagegen sagen, wenn man den Tabaksverbrauch einer Steuer unter-

---

a) Literatur:
Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen. 1821. III. S. 337.

werfen will. Der Tabak ist weder für Aufrechthaltung der Gesundheit erforderlich, noch dient er zur Hebung der Landwirthschaft oder der Industrie. Jeder, dem die Steuer zu hoch wäre, könnte also ohne Schaden sich des Rauchens oder Schnupfens enthalten. Die Tabakssteuer hat also etwas von einer Luxussteuer an sich.

Wenn es daher ohne zu große Erhebungskosten möglich wäre, eine Tabakssteuer aufzuerlegen, könnte die Wissenschaft wohl zustimmen. Leider ist aber die Einrichtung dieser Auflage nicht so leicht, namentlich in den Ländern, wo man sich wegen des einheimischen Tabaksbaues nicht auf einen blosen Eingangszoll beschränken kann. Sobald die Steuer hoch angesetzt wird, steigt zugleich der Reiz zur Umgehung derselben, und diese ist bei einem so leicht transportablen Gegenstande natürlich sehr bequem.

In Preußen und den meisten Zollvereinsstaaten existirt zwar auch eine Steuer auf den im Inland gebauten Tabak. Dieselbe ist jedoch so nieder angesetzt (3—6 Thlr. auf den Morgen), daß sie für die Tabaksbauer leicht zu entrichten ist. Die Haupteinnahme erfolgt bei der Einfuhr von fremdem Tabak, doch auch hier dürfen die Zölle nicht zu sehr hinaufgeschraubt werden, weil sonst der inländische Tabaksbau künstlich und mehr als vortheilhaft ist, gesteigert würde, und weil endlich das Schmuggeln in sehr schädlicher Weise überhand nehmen würde. England hat durch seine geographische Lage eine leichtere Grenzbewachung, als alle übrigen Staaten. Da der kurze Versuch eines Tabaksmonopols unter Carl I. (1625—43) viel böses Blut erzeugt hatte, und überhaupt die Monopole dem englischen Geiste mehr als dem eines an-

---

v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. S. 343.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 306.
Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 181.
M'Culloch, »A Treatise on Taxation.« London 1852. II. S. 302.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft«. Erlangen 1859. II. S. 73.
Fuhr, »Mémoires sur le progrès de l'impôt du tabac en France.« Paris 1861.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. III. S. 69.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1864. I. S. 290.
Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Berlin 1865. S. 362.

dern Volkes zuwider sind, hat kein neuer Versuch in dieser Richtung mehr stattgefunden. Seit jener Zeit ist der Tabakshandel und die Cigarrenfabrikation in Großbritannien völlig frei, dagegen existirt seit 1652 die Beschränkung, daß kein Tabak gebaut werden darf.*) Hierdurch ward es möglich, eine sehr hohe Eingangssteuer auf den Tabak zu legen, die gegenwärtig fast 100 Procent des Werthes dieses Artikels beträgt. Trotz der leichteren Grenzbewachung in England hat sich dort aber ein Schleichhandel in Tabak im größten Maßstabe entwickelt, der so bedeutend ist, daß der Ausfall, welcher dadurch dem Fiscus entsteht, auf 2,000,000 Pfd. St. geschätzt wird.

In den Continentalstaaten wäre die Aufrechterhaltung eines so hohen Zolles auf Tabak gar nicht durchführbar, so daß ihnen nur die Wahl bleibt, entweder nur eine mäßige Steuer zu erheben, oder den ganzen Tabakshandel und die Cigarrenfabrikation zum Monopol zu erheben.

Eine niedere Tabakssteuer — soweit sie den inländischen Tabaksbau trifft — wird aber meistens so wenig eintragen, daß es kaum lohnt, eine weitere Auflage zu den vielen andern und eine neue Veranlassung zu Ueberwachungen zu schaffen. In Preußen z. B. trägt die hier besprochene Abgabe nicht mehr als 76,000 Thlr.

Größer in den europäischen Staaten wird in der Regel die Einnahme aus dem Tabakszoll sein. Und so lange die Zollgrenzen überhaupt noch überwacht bleiben, bildet gewiß die Besteuerung des Tabaks eine der wenigst tadelnswerthen Staatseinnahmen auf diesem Gebiete. Freilich findet auch hier die Steuerumlage nach der blosen Zufälligkeit statt, ob Einer ein Raucher ist oder nicht, auch fällt der Zoll verhältnißmäßig viel härter auf die billigeren Tabakssorten, weil er doch kaum anders, als dem Gewichte nach, erhoben werden kann. Aber immerhin ist doch das Rauchen ein sehr entbehrlicher Genuß, und darum kann auch ein Aufschlag auf diesen Artikel nie so empfindlich wirken.

Zu hoch dürfen die Tabakszölle auch nicht angesetzt sein, weil sonst auch hier die Defraudationen in bedenklicher Weise

*) Diese Beschränkung wird in England nicht sehr hart empfunden, weil das dortige Clima für den Tabaksbau doch nicht sehr günstig ist.



zunehmen. In England sind in dieser Beziehung schon sehr überzeugende Erfahrungen gemacht worden.

Die Einnahme des Tabakszolles beläuft sich in Großbritannien auf 38½ Mill. Thlr., im Zollvereine kommen jährlich etwa 600,000 Ctr. Tabak zur Verzollung.

Mit Abschaffung der Zollbarrièren müßte man natürlich auch auf diese Quelle der Einnahme verzichten; bis dahin aber mag beruhigt ein gewisser Aufschlag auf den eingeführten Tabak erhoben werden. Denn aus Allem, was wir gesagt haben, geht hervor, daß diese Abgabe zwar durchaus nicht allen Anforderungen genügt, die an ein rationelles Steuersystem gestellt werden müssen, aber dennoch ist sie verhältnißmäßig noch eine der besten jetzt üblichen Auflagen.

Was das Tabaksmonopol und dessen Beurtheilung betrifft, so können wir den Leser auf das weiter oben von uns Gesagte (I. S. 205) verweisen, wo wir auch einiges statistische Material über diese Staatseinnahmequelle gegeben haben.

Sechstes Capitel.

Weinaufschlag.[a]

A. Geschichtliches.

Die Völker der alten Welt scheinen den Wein keiner besondern Steuer unterworfen zu haben. Dagegen bürgerte

---

a) Literatur:

Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 334.

v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. S. 328.

Comte de Villedeuil, »Histoire de l'impôt des boissons.« Paris 1832.

Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 251.

Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 177. u. 193.

sich der Weinaufschlag besonders früh in Frankreich ein. Schon unter Chilperich und Carl V. wird von einer Weinsteuer berichtet. [a]) Und unter Carl VI. (1324) sollen nicht weniger als 28 verschiedene Abgaben vom Wein erhoben worden sein. [b])

Diese Auflagen waren jedoch von einer Provinz zur andern sehr verschieden und wurden nur bei außerordentlichen Gelegenheite nauferlegt. Erst im 17. Jahrhundert wurde der Weinaufschlag zu einer regelmäßigen, fortdauernd erhobenen Steuer.

Die französische Revolution hatte eine kurze Zeit lang, von 1790 an, auch diese Auflage — wie alle übrigen indirecten Abgaben — abgeschafft. Doch konnte man nicht lange eine so ergiebige Einnahmequelle entbehren; denn unter Necker war ihr Ertrag nicht geringer als 60 Mill. Frs., d. h. ein Neuntel der Totalsumme des Budgets. [c]) Im Jahre 1804 wurde sie daher wieder eingeführt. Und seit dieser Zeit wurde ununterbrochen an der betreffenden Steuergesetzgebung geändert und jede neue Aenderung rief erneute Klagen hervor. [d])

Allein es scheint vergebliche Arbeit, ein System für die Erhebung des Weinaufschlags zu finden, das allen Anforderungen entspräche und selbst v. Parieu erklärt das Suchen nach einer guten Erhebungsart der Weinsteuer für eine Sisyphusarbeit.

Auch in Deutschland geschieht schon im 13. Jahrhundert

»Enquête législative sur l'impôt des boissons.« Paris 1851.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 297.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 480.
Molloguier, »Histoire critique de l'impôt des boissons.« Paris 1860.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 343.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 248.

a) Block, „Dictionnaire de l'administration française.« Paris 1856. (Article boissons.)

b) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 344 und de Villedeuil, „Histoire de l'impôt des boissons. Paris 1832. S. 72.

c) de Parieu, „Traité des impôts." Paris 1863. II. S. 360.

d) Block, »Dictonnaire de l'administration française.« Paris 1856. (Article boissons.)

einer Getränkesteuer Erwähnung. [a]) Allgemein und regelmäßig werden diese Auflagen doch auch erst seit dem vorigen Jahrhundert erhoben. Die Art der Umlegung ist, wie wir gleich sehen werden, äußerst verschieden von einem Lande zum andern, so daß man oft kaum mehr glaubt, es mit der Besteuerung desselben Verzehrungsgegenstandes zu thun zu haben.

Aber nicht nur von Land zu Land wechseln die Systeme, sondern in jedem einzelnen Staate, besonders in denen, welche selbst Weinbau treiben, hat man wiederholt Aenderungen und neue Umlagen dieser Steuer versucht, die wir unmöglich alle angeben können, da dies den Rahmen dieses Buches weit überschreiten würde. Bei der Besprechung der Umlegung des Weinaufschlags werden wir aber jedenfalls einige derselben noch näher erwähnen.

B. Beurtheilung des Weinaufschlags.

Ist der Gebrauch von Wein und Bier, überhaupt von geistigen Getränken, ein Luxus? Hierüber müßte man mit sich selbst im Reinen sein, ehe man an die Beurtheilung der Trankſteuern geht.

Daß ein Uebermaß im Genusse der geistigen Getränke nicht nur Luxus, sondern sogar ausschweifende Verschwendung ist, darüber sind alle nüchternen Leute einig. Aber kann man es deßhalb Luxus nennen, wenn Derjenige, welcher angestrengte Arbeit verrichtet, zu seiner Stärkung und Erquickung ein Glas Wein, Bier, Most oder Branntwein zu sich nimmt?

Sobald man nun zugibt, daß die geistigen Getränke Bedürfniß für die arbeitenden Classen sind, sobald man deren mäßigen Verbrauch im Interesse dieser Classen wünschen muß, hören diese Artikel von selbst auf, taugliche Gegenstände für die Besteuerung zu sein, und das Urtheil ist über sie gefällt, ohne daß wir noch nöthig hätten, auf weitere Mängel hinzuweisen, die ihnen anhaften. [b])

---

a) Bilow, »Geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse auf Rügen und in Pommern.« Greifswald 1843. S. 64.

b) Viele Schriftsteller, unter ihnen selbst Rau, verwickeln sich hier in einen eigenthümlichen Widerspruch. So hebt Rau (II. S. 247) hervor, dass geistige Getränke, weil entbehrlich, „zur Besteuerung vorzüglich gut geeignet seien und zugleich diene die Steuer dazu,

Kann der Wein *), den Jemand trinkt, als ein Maßstab für die Summe seiner Ausgaben gelten? Keineswegs. Der Eine trinkt nur sehr wenig, der Andere mehr, je nach den Bedürfnissen seiner Körperconstitution und auch je nach seinen Beschäftigungen. Und die Erfahrung hat gelehrt, daß Diejenigen ganz besonders der geistigen Getränke bedürfen, die viel schwere körperliche Arbeit verrichten. Dies sind aber meist gerade die ärmeren Classen der Bevölkerung und sie werden also durch einen Aufschlag, welcher auf diese Artikel gelegt wird, am härtesten betroffen.

Dabei ist die Erhebung dieser Steuern mit so vielen Kosten und Schwierigkeiten und mit der Nothwendigkeit so vieler lästiger und störender Ueberwachungsmaßregeln verknüpft, daß sie stets und überall die lebhaftesten Klagen hervorgerufen haben.

Was die Weinsteuer betrifft, so hat sie noch den besondern Nachtheil, daß hier die Steuer stets verhältnißmäßig viel härter auf den wohlfeileren Sorten haftet, als auf den kostbaren Weinen, weil es nicht möglich ist — besonders bei den im Inlande producirten Weinen — eine Classification nach dem Werthe vorzunehmen. In der Regel wird darum die Abgabe nur nach dem Maße erhoben. Auf solche Weise zahlt bei einem Aufschlage von 1 Thlr. pro Ohm ein Wein, der 20 Thlr. kostet, 5 Procent Aufschlag, während ein sehr

den übermässigen Genuss dieser Getränke zu verhindern." Dennoch verlangt derselbe Schriftsteller, die zur Stärkung der arbeitenden Classen dienenden Verzehrungsgegenstände müssen schonend belastet werden, „die Tranksteuer dürfe also nicht so hoch sein, dass durch sie der Verbrauch dieser Getränke vermindert oder auch nur auf gleicher Höhe erhalten werde." — Wenn die Steuer aber so niedrig sein soll, dass der geordnete Arbeiter durch sie nicht vom Verbrauche der betreffenden Getränke abgeschreckt wird, so wird man auch nicht hoffen dürfen, dass der unordentliche Arbeiter sich dann vom Verbrauche des Uebermasses werde abhalten lassen. Und wenn man doch zugesteht, dass diese Getränke zur Stärkung der arbeitenden Classe nöthig sind, wie kann man sie dann entbehrliche Gegenstände nennen? Warum soll daher die Gesetzgebung den Arbeitern diese Stärkung gerade erschweren durch den Aufschlag auf geistige Getränke? Wo ist dann also der Grund, der die geistigen Getränke zur Besteuerung „vorzüglich geeignet" macht?

*) So oft wir in diesem Abschnitte vom Wein reden, verstehen wir ohne Unterschied Obst- und Trauben-Wein darunter.

kostbarer Luxuswein, der vielleicht 100 Thlr. kostet, bei demselben Aufschlage nur 1 Procent entrichtet. Selbst wenn man je nach der Lage der Weinberge verschiedene Classen für die Steuer macht,*) so bleibt doch zwischen guten und schlechten Jahrgängen in dem Erträgnisse ein und desselben Weinberges ein ungeheuerer Unterschied, so daß man auch hier weit entfernt von einem gleichmäßigen Steueraufschlag ist.

Zu all den bisher erwähnten Nachtheilen der Weinsteuer kommt noch, daß sie, sobald sie nur eine gewisse Höhe erreicht, sehr zu Verfälschungen reizt. Dieses Mittel soll dann helfen, um den Consumenten den Wein doch zu einem mäßigen Preise vorsetzen zu können, und häufig haben diese künstlichen Mischungen für die Gesundheit sehr nachtheilige Folgen.

Die größte Schattenseite bei der Steuer bleibt aber entschieden die Schwierigkeit der Erhebung und die unangenehme Einmischung, welche dieselbe in Privatverhältnisse erfordert. Je mehr in einem Lande selbst Wein gebaut wird, desto eingehendere Controlmaßregeln werden nöthig, so daß diese Abgabe im höchsten Grade lästig wird.

In vielen Ländern (z. B. im Großherzogthum Hessen, dessen gesetzliche Vorschriften in dieser Richtung uns vorliegen) sind alle Weinproducenten, welche im Lande Kleinverkauf treiben und alle Personen, welche Trauben und rauhen Most für ihre Rechnung keltern lassen, der steten Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung der Steuerverwaltung unterworfen. Alle diese Personen dürfen im Herbst nicht eher anfangen zu keltern, als bis sie der Steuerbehörde Anzeige gemacht und den zu ihrer Legitimation erforderlichen Schein abgeholt haben. Alsdann dürfen sie den gewonnenen Most oder neuen Wein nicht eher einlegen, als bis die Steuerbehörde die vorhandene Menge aufgenommen hat und sogleich bei der Einlage müssen sie die Tranksteuer vollständig entrichten. Noch viel größer sind die Formalitäten, denen dann die Weinhändler und die Zapfwirthe unterworfen sind.

*) In Preußen werden z. B. alle Weinberge je nach ihrer Lage in 6 Classen eingetheilt, und die Steuer wechselt in diesen 6 Classen von 1/2 bis 2 1/2 Thlr. für die Ohm.

In Frankreich z. B. darf kein Wein oder Most *) transportirt werden, ohne daß der Fuhrmann einen Expeditionsschein bei der Regie löst; dort muß der Name, der Stand und die Wohnung des Verkäufers, Käufers und Fuhrmanns angegeben werden, ferner die Menge und Art des Getränkes, seine Stärke, der Weg, der eingeschlagen und die Zeit, welche dazu verwendet werden soll. In jeder Gemeinde muß die Steuerbehörde zum Behufe dieser Expeditionen ein Bureau halten. Bei jedem Aufenthalt muß dann sogleich der Steuerbehörde Anzeige gemacht werden; eine Umladung oder Umfüllung darf nur in Gegenwart von Steuerbeamten stattfinden. Beim Eintritt in jede Ortschaft muß der Steuerbetrag hinterlegt werden, der erst beim Austritte wieder zurückerstattet wird, nachdem untersucht und constatirt worden ist, daß noch dasselbe Quantum vorhanden ist.

Es versteht sich, daß die Wirthe und Detaillisten nun gar unter einer steten Controle stehen. Jederzeit kann Haussuchung bei ihnen vorgenommen werden und die Steuerbeamten machen förmlich Bilanz für sie. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, wie kostspielig ein solches Controlesystem sein muß.

Es ist in der That wunderbar, wie erfinderisch der Mensch ist und welche Arbeit und Quälerei er ersonnen und auf sich genommen hat, Alles, nur um der Regierung eine Einnahme zu verschaffen, und doch hätte er ihr dieselbe Summe auf einem viel einfacheren, wohlfeileren und weniger lästigen Weg zukommen lassen können. Aber dies wäre zu einfach für so viele Menschen, und wir sind noch weit von dem Zeitpunkte entfernt, wo alle diese verkehrshemmenden, umständlichen, zeit- und geldraubenden, und selbst Freiheit beschränkenden Abgaben werden über Bord geworfen werden, um damit endlich zu einer einfachen und rationellen Besteuerung zu gelangen.

C. Erhebung des Weinaufschlages.

Die Erhebung der Weinsteuer geschieht entweder bei den Producenten oder bei den Schenkwirthen, und bei Denjeni-

---

*) Ganz ähnliche Bestimmungen gelten auch für den Branntwein und für das Bier.

gen, welche einen Vorrath Wein einlegen. Endlich kann die Abgabe noch beim Transport des Weines, namentlich beim Eingang in die Städte, mit der übrigen Accise erhoben werden. Jede dieser Erhebungsarten, die bald getrennt, bald verbunden miteinander angewandt werden, hat ihre eigenen Mängel und bringt eigene Nachtheile in ihrem Gefolge mit sich:

1) Die Erhebung der Steuer bei den Producenten, wie sie in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen angewandt wird, ist schon darum drückend, weil die Weinerzeuger durch die Grundsteuer fast überall schon ziemlich schwer belastet sind, und das einzige Product, das sie aus ihren Weinbergen ziehen, ist ja eben der Wein. Will man mit einiger Zuverlässigkeit vorwärts gehen, so muß man jedes Jahr genaue Erhebungen machen über den Ertrag der Weinberge, bei welcher häusliche Visitationen und dergleichen vexatorische Schritte kaum zu umgehen sind, und trotz allem bleibt man doch noch vielen Verheimlichungen und Steuerdefraudationen ausgesetzt. Endlich, wenn die Abgabe sogleich beim Einlegen des Weines oder doch kurze Zeit darauf verlangt wird, so ist dies eine neue Unannehmlichkeit, die von den meisten Weinbauern sehr schwer empfunden wird. Denn viele der kleineren Weinbergbesitzer haben die Mittel gar nicht, um den Steuerbetrag vorzustrecken, sie sind daher gezwungen, um jeden Preis zu verkaufen, ehe der Termin für die Steuerentrichtung kommt. Gestattet man aber die nachträgliche Bezahlung der Abgabe, so wird eine sehr sorgfältige und umständliche Controle nöthig über die Menge Weines, die Jeder im Herbste einlegt, über das, was er dann davon verkauft und selbst verbraucht. Dies erfordert wieder häufige, sehr lästige Haussuchungen, die dann doch nicht jeden Betrug unmöglich machen.

Wenn so die Erhebung bei den Producenten geschieht, ist endlich eine verhältnißmäßige Belastung nach dem Werthe der verschiedenen Weine gar nicht durchführbar. Denn der Werth kann erst festgestellt werden, nachdem der Wein verkauft worden ist; vorher beruhte jede Schätzung auf zu unzuverlässigen Grundlagen und würde zu Willkürlichkeiten Anlaß geben. Man muß sich also begnügen, verschiedene Classen, je nach der Lage der Weinberge, zu machen, und dabei bleibt die Verschiedenheit der Jahrgänge, die doch oft sehr bedeutend ist, ganz außer Acht gelassen.

2) Wird umgekehrt die Steuer beim Consum erhoben, als Zapfgebühr oder Ohmgeld *), beim Schankwirthe und beim Einlegen größerer Vorräthe in Privathäuser, so hat man den Vortheil, daß hier der Aufschlag nach dem Einkaufs- oder Verkaufspreis, also im Verhältniß zum wirklichen Werthe des Weines, angesetzt werden kann. Dagegen ist es äußerst schwierig, das Quantum zu ermitteln, das von den Weinproducenten selbst verzehrt wird, wenn man nicht abermals zu zahlreichen Haussuchungen schreiten will. Bei den Schankwirthen müssen dann ohnehin die lästigsten Formalitäten zur Anwendung kommen, um eine gar zu ausgedehnte Umgehung der Steuer zu hintertreiben. Man empfiehlt als nöthige Controlmaßregeln: a)

a) „Die Schankwirthe müssen ihren zum Kleinverkaufe bestimmten Vorrath vor der Einkelterung versteuern, ebenso diejenigen Zehrer, welche sich einen Vorrath im Großen erkaufen. Es wird daher bei der Ankunft eines Vorraths sogleich die Anzeige bei dem Steuereinnehmer gemacht, welcher sich von der Richtigkeit der Angabe, z. B. durch Messung, überzeugen darf.

b) Die Keller der Schankwirthe werden öfteren Besichtigungen durch Steuerbediente unterworfen.

c) Jede Weinversendung, innerhalb des Landes, muß von einem Frachtbriefe oder anderen, zum Ausweise dienenden Urkunden begleitet sein, welche die Aufsichtsbeamten sich vorzeigen lassen können."

Weit zweckmäßiger als eine solche lästige, fortwährende Ueberwachung scheint uns das in manchen Ländern eingeführte Verfahren, nach welchem es den Wirthen gestattet wird, sich im Voraus mit einer jährlichen Abschlagszahlung für die ganze Steuer abzufinden. Wohl mag auf diesem Wege die Regierung ein Bischen zu wenig erhalten, dagegen spart sie aber gewiß einen weit höheren Betrag durch die erzielte Vereinfachung in der Erhebung.

In den meisten Ländern wird der in Schenk- und Wirthshäusern consumirte Wein einem höheren Aufschlage unter-

---

*) Dies ist in den meisten süddeutschen Staaten üblich, ebenso in Frankreich, Italien und Belgien.

a) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 251.

worfen, als der, welchen Private in ihre Keller legen (in Württemberg z. B. trifft sogar die ganze Weinsteuer nur die Schankwirthe); es soll wohl hierdurch vom Wirthshaus- und Kneipenleben abgeschreckt werden. Wie wenig aber dieser Zweck durch eine solche Maßregel erreicht wird, ist hinlänglich bekannt. Dagegen werden aber alle Unbemittelten wieder dadurch besonders hart getroffen, weil sie nicht in der Lage sind, größere Vorräthe in ihrem Hause einzulegen, und also in kleineren Quantitäten vom Wirthe kaufen müssen, während der Reiche sich leicht seinen Weinvorrath selbst in Keller legt.

3) Am bequemsten geschieht die Erhebung des Weinaufschlages in den Städten, in welchen die Accise und in Folge dessen die Thorsperre besteht. Die Steuer kann dann mit den übrigen Aufschlagsteuern beim Eintritt des Weines in die Stadt erhoben werden — vorausgesetzt, daß es keine weinbauende Stadt ist, denn in einer solchen würde der Weinhandel gar zu sehr gehemmt.

Ein großer Fehler, der dieser Einrichtung anhaftet, ist der, daß die Weinhändler die Steuer so lange voraus entrichten müssen, ehe der Wein zur Verzehrung kommt. Dies vertheuert natürlich den Preis desselben unverhältnißmäßig.

Ferner muß man bei einer solchen Einrichtung im Voraus darauf verzichten, in Stadt und Land eine gleichmäßige Besteuerung einzuführen.

Wie man die Sache also auch drehen und wenden mag, überall stellen sich die bedenklichsten Mängel heraus. Noch ist die Erhebungsweise für die Weinsteuer nicht erfunden, welche auch nur den dringendsten Anforderungen der Wissenschaft genügen würde. Es ist dies neben den vielen Bedenken, welche schon dem ganzen Principe einer solchen Steuer entgegenstehen, gewiß ein gewichtiger Grund, der für ihre Aufhebung spricht.

D. Statistisches.

Man wird es wohl kaum anders erwarten, als daß die Erträgnisse der Weinsteuer in den verschiedenen Ländern sehr von einander abweichen. Nicht nur ist die Art der Erhebung und der Steuerfuß sehr verschieden, sondern namentlich findet auch ein sehr bedeutender Unterschied statt in der Menge des Weines, welcher in den einzelnen Ländern erzeugt und verbraucht wird.

Von dem Zollverein liegt uns z. B. eine amtliche Erhebung vor, welche ergibt, daß in seinem ganzen Gebiete 415,000 preuß. Morgen der Weincultur gewidmet sind. Davon fallen aber

	Morgen	auf je 1000 Einw.
auf Württemberg . . .	105,000	d. h. 61 Morgen
„ Baiern	104,000	„ 22 „
„ Baden	79,000	„ 56 „
„ Preußen	63,000	„ 3 „
„ Hessen-Darmstadt . .	39,000	„ 46 „
„ Nassau	16,000	„ 35 „
„ Sachsen	7,000	„ 3 „
„ Hessen-Cassel . . .	1,000	„ 1 „
„ die verschiedenen kleineren Staaten . .	2,000	„ — „

Was die Abgabe selbst betrifft, so ist die Erhebungsart sowohl, als auch der Steuerfuß, sehr verschieden. In Frankreich besteht eine Schanksteuer von 15 Procent, in Württemberg von 10 Procent und in Baden von 6²/₃ Procent des Werthes aller ausgeschenkten Weine. In Hessen-Darmstadt beträgt die Zapfgebühr in 4 Classen 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pfg. bis 3 Thlr. 7 Sgr. 11 Pfg. für jede preußische Ohm. In England endlich müssen von den Weinschankbesitzern Licencen von 2 — 10 Pfd. Sterl. gelöst werden, je nach der Ausdehnung des Geschäftes. In England besteht neben dieser Concessionsgebühr nur ein Zoll auf den eingeführten Wein und Most. In Frankreich ist außer der Schanksteuer (droit de détail) eine Auflage eingeführt, die beim Transport des Weines erhoben wird, das sogenannte droit de circulation, das mit 30—80 Cent. in 4 Classen, je nach den Departements, vom Hectolitre erhoben wird; von der preußischen Ohm macht dies 3¹/₄—8³/₄ Sgr. Außerdem ist noch beim Eingang in die Städte, welche die Accise haben, folgende Abgabe zu bezahlen:

von der preuß. Ohm Wein		pro Hectolitre.
(in Fässern) 3¹/₄—27 Sgr.	—	(30 Cent. — 2 Fr. 40 Cent.)
(in Flaschen) 6¹/₂ — 1 Thlr. 24 Pfg.		(60 „ — 5 „ — „)
von der preuß. Ohm Most 2³/₄—11 Sgr.	—	(25 „ — 1 „ — „)

In Württemberg ist die Schanksteuer die einzige Abgabe, welche auf den Wein gelegt ist. In Hessen wird außer der

Zapfgebühr noch eine Tranksteuer von 7 1/3 Sgr. pro preußische Ohm erhoben und in Baden beträgt diese Abgabe (Accise genannt) sogar 26 Sgr. von der preußischen Ohm.

In Preußen, Kurhessen und Thüringen wird in 6 Classen 15 Sgr. bis 2 Thlr. 10 Sgr. von der preußischen Ohm erhoben; in Sachsen in 3 Classen nur 15—25 1/2 Sgr.

In Oesterreich endlich wird in den geschlossenen Städten 2 Thlr. 8 Sgr. von der preußischen Ohm (1 fl. 40 kr. vom Wiener Eimer) erhoben und in offenen Orten 1 Thlr. 28 Sgr. (1 fl. 20 kr. vom Wiener Eimer). Wir sehen also, daß diese Steuer zwischen wenigen Silbergroschen und mehr als 2 Thlrn. von der preußischen Ohm schwankt. Die folgende Tabelle zeigt den großen Unterschied, welcher in dem Erträgnisse derselben von Land zu Land stattfindet.

Tabelle XXII.

Einnahmen durch den Weinaufschlag.

Name der Länder.	Ertrag des Weinaufschlags		
	auf Thlr. reducirt.	pro Kopf der Bevölkerung.	Verhältniß zur Gesammtsumme der eigentlichen Regierungsausgaben, welche zu decken sind, in Procenten.
Frankreich	36,499,000	0,98	7,1
Großbritannien und Irland .	7,580,000	0,25	1,7
Italien	4,245,000[a])	0,19	2,3
Oesterreich	3,966,000	0,11	1,6
Preußen	100,000	0,01	0,1
Baiern	—	—	—
Sachsen	18,000	0,01	0,2
Württemberg	386,000[b])	0,22	4,7
Baden	393,000	0,29	4,8
Hessen-Darmstadt[c])	60,000	0,07	1,6

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 444.
b) Für das Jahr 1860 nach Riecke, „Württemberg'sche Jahr-

Das Ergebniß der Steuer beläuft sich also auf nur 0,01 Thlr. pro Kopf in Preußen und Sachsen, und steigt nun der Ordnung nach in Oesterreich, wo sie schon 0,11 Thlr. pro Kopf trägt, Italien, Württemberg, England, Baden (in letzterem Lande mit fast 0,8 Thlr. pro Kopf), bis sie in Frankreich sich auf 0,98 Thlr. erhebt.

In ähnlicher Weise schwankt der Antheil, welchen diese Abgabe zur Deckung der eigentlichen Regierungsausgaben liefert, zwischen 0,1 und 7,1 Procenten.

Siebentes Capitel.

Bieraufschlag. [a])

A. Beurtheilung dieser Steuer.

Das Bier, als eines der billigsten geistigen Getränke, das namentlich in manchen deutschen Ländern, auch in Eng-

---

bücher." Stuttgart 1861, II. Heft S. 264. In dem Budget steht dies mit der Malz- und Branntweinsteuer, unter der Benennung Wirthschaftsabgaben, zusammengeworfen, mit einem Betrage von 2,085,000 fl.

c) Im Hessendarmstädt'schen Budget ist nur die Tranksteuer mit einer Gesammtsumme von 850,000 fl. (486,000 Thlr.) ausgeworfen. Die obigen Zahlen und ebenso die entsprechenden für die Bier- und Branntweinsteuer sind den Mittheilungen der Centralstelle für Landesstatistik aus Darmstadt entnommen und geben das wirkliche Erträgniss von 1864 an.

a) Literatur:

Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 334.

Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 261.

Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 176 u. 193.

»Enquête législative sur l'impôt des boissons.« Paris 1851.

Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 474.

Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 253.

de Parieu, »Traité des impôts.« Paris 1863. III. S. 1.

Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 256.

land, als wahrer Volkstrank bezeichnet werden kann, eignet sich eben deßhalb noch weniger, als der Wein, zur Besteuerung, weil es noch weniger wie dieser als ein Luxusartikel angesehen werden kann.

Was gegen den Weinaufschlag gesagt wurde, läßt sich also auch hier wiederholen. Der einzige Vorzug der Biersteuer besteht nur darin, daß keine verschiedenen Classen gemacht zu werden brauchen, indem in der Qualität und dem Preise der inländischen Biere kein sehr erheblicher Unterschied zu sein pflegt.

Der Verbrauch des Bieres ist allerdings trotz des Aufschlags, der in den meisten Ländern darauf gelegt wird, im Steigen begriffen, allein man sollte denselben nicht hemmen, weil gerade das Bier ein besonders anempfehlenswerthes Getränke für die arbeitenden Classen ist, denn es ist sehr stärkend und enthält zugleich mehr Nährstoffe als alle übrigen geistigen Getränke. Besonders sollte der Bierconsum auch deßhalb eher begünstigt als gehemmt werden, weil der andere billige Volkstrank, der sonst wahrscheinlich an die Stelle desselben treten würde — der Branntwein — viel weniger vortheilhaft in Bezug auf Mäßigkeit und Gesundheit der Arbeiter ist.

Und doch bewirkt eine sehr hohe Biersteuer ganz gewiß, daß das Volk sich einem andern Getränke zuwendet. In der Provinz Holland z. B. brachte die Biersteuer in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch 979,000 fl. ein, und im Jahre 1863 trug sie mit der Essigsteuer im ganzen Königreich der Niederlande nur 500,000 fl.; dagegen war das Erträgniß der Branntweinsteuer auf $2^1/_2$—3 Mill. Frs. gestiegen. [a])

Eine gleiche Abnahme im Bierverbrauch läßt sich in Frankreich nachweisen, seit im Jahre 1856 ein Aufschlag von 20 Procent auf die alte Biersteuer gelegt wurde. In dieser Beziehung gibt die von v. Parieu angeführte Tabelle [b]) über den Bierverbrauch in Frankreich einen interessanten Ueberblick:

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. III. S. 24.
b) dto. dto. dto. III. S. 20.

im Jahre			Hectolitres		Frs.
1847	wurden	versteuert	4,106,000	für	8,910,000
			Unruhe		
1848	„	„	3,617,000	„	7,973,000
1849	„	„	3,778,000	„	8,225,000
1850	„	„	4,048,000	„	8,833,000
1851	„	„	4,449,000	„	9,633,000
1852	„	„	4,523,000	„	9,834,000
1853	„	„	5,047,000	„	10,847,000
			Gerstetheuerung		
1854	„	„	4,959,000	„	10,647,000
1855	„	„	5,871,000	„	12,995,000
1856	„	„	6,449,000	„	15,054,000
1857	„	„	7,088,000	„	16,511,000
1858	„	„	6,807,000	„	15,909,000
1859	„	„	6,700,000	„	15,678,000
1860	„	„	6,571,000	„	15,241,000

Eine noch viel bedeutendere Abnahme im Bierverbrauch weist M'Culloch in England während der napoleonischen Kriege nach, als dort die Malzsteuer namhaft erhöht wurde. Und als dann im Jahre 1816 eine Ermäßigung im Bieraufschlag eintrat, stieg der Consum rasch so hoch, daß der Ertrag der sehr ermäßigten Steuer bald weit höher wurde, als der jenes beträchtlichen Aufschlages während der Kriegsjahre.

B. Die Erhebung des Bieraufschlags.

Die Erhebung der Biersteuer kann nicht, wie die des Weinaufschlags, beim Eingang in die Stadt bewerkstelligt werden, weil die Brauereien meist im Inneren der Städte zu sein pflegen. Diese Steuer muß also entweder von den Rohstoffen, die zur Bierfabrikation dienen, oder während des Brauens selbst, oder endlich beim Ausschank und beim Privatconsum erhoben werden.

1) Was die Steuerentrichtung beim Consum durch die Schankwirthe betrifft, und durch diejenigen Personen, welche sich einen Vorrath von Bier in ihre Keller legen, so ist deren Erhebung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Zahl der Bierschankwirthe — in den Ländern, in denen das Biertrinken üblich ist — eine sehr große ist. Eine

sorgfältige Ueberwachung derselben wäre daher äußerst schwer durchzuführen und für die Wirthe selbst ungemein lästig, um so mehr, als das Bier, nicht wie der Wein, sorgsame Behandlung und längeres Ablagern im Keller erfordert.

Man hat auch im Allgemeinen auf diesen Erhebungsmodus verzichtet.

2) Die Hauptrohstoffe, welche zur Bierfabrikation verwandt werden, sind Malz und Hopfen, und beide sind schon zum Gegenstande besonderer Besteuerung gemacht worden.

Was die Hopfensteuer betrifft, so ist sie gegenwärtig hauptsächlich nur noch in England üblich. Ihre Erhebung von den Hopfenbauern ist aber sehr schwierig und häufig wird der ganze Zweck dieser Auflage dadurch verfehlt, daß es den Landwirthen nicht gelingt, diese Steuer auf die Bierbrauer überzuwälzen. Alsdann entsteht eine ganz ungerechtfertigte Belastung dieser einen kleinen Classe der Bevölkerung. Und dies ereignet sich meist gerade in solchen Jahrgängen, wo wegen der Handelsconstellation der Hopfenpreis sehr niedrig steht und die Hopfenbauer ohnehin schon Schaden erleiden.

Ein mißlicher Umstand der Hopfensteuer ist noch, daß sie kaum anders, als dem Gewichte nach, bemessen werden kann. Dann wird aber die Steuer sehr verschieden, je nach der Qualität und dem jeweiligen Preise des Hopfens, und dieser Preis ist ein äußerst schwankender, so daß er in kurzen Zeiträumen oft auf das drei- und vierfache steigt. Endlich veranlaßt der Hopfenaufschlag — und die dadurch hervorgerufene Vertheuerung dieses Artikels — die Brauer zur Anwendung von andern Surrogaten zu ihrer Fabrikation, die häufig ein schlechtes und der Gesundheit nachtheiliges Bier erzeugen. — Das Erträgniß dieser Steuer beläuft sich in den Normaljahren in England etwa auf 500,000 Pfd. St.[a])

Die Besteuerung des andern Rohstoffes der Bierfabrikation, des Malzes, bietet weniger Nachtheile dar. Sie ist besonders in England, Baiern und Württemberg üblich. In England ist die Erhebung der Malzsteuer dadurch sehr erleichtert, daß dort die Arbeitstheilung so weit gediehen ist, daß daselbst besondere Malzfabriken bestehen, in welchen das

a) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. III. S. 8.

Malz hergestellt wird, während es bei uns fast immer von den Brauern selbst zubereitet wird.

Dort kann man also auf das Malz selbst einen Aufschlag legen, was bei unseren Verhältnissen nicht ausführbar wäre. Auf dem Continent erscheint dagegen das Schroten des Malzes als eine passende Gelegenheit zur Steuererhebung, indem nur ganz wenig Brauer ihre eigenen Schrotmühlen haben und die Ueberwachung beim Ueberführen zur Schrotmühle ziemlich leicht scheint. Dennoch schätzt man die Defraudation in Baiern auf ½ — 1½ Millionen jährlich. Diese Abgabe wird, ähnlich wie die Mahlsteuer vor dem Schroten des Malzes, von Demjenigen erhoben, der es auf die Mühle bringt, und der Müller darf dann nur solches Malz schroten, von dem ihm die Steuerquittungen eingehändigt werden. — Immerhin erfordert diese Art die Auflage zu erheben, eine ziemlich genaue Beaufsichtigung der Müller, weil ein Einverständniß dieser mit den Brauern zu befürchten ist, und auch die Brauereien können nicht ganz unüberwacht bleiben, weil sie sonst doch eigene Schrotmühlen anlegen und gebrauchen könnten. Wo dann Schrotmühlen in den Bierbrauereien selbst vorhanden sind, ist eine fortwährende Beaufsichtigung durch die Steuerbeamten erforderlich. *)

3) Wünscht man den Aufschlag nicht so früh, sondern erst bei der eigentlichen Bierfabrikation aufzulegen, so kann man hiezu die verschiedensten Momente während dieser Production wählen.

In Preußen und Sachsen wird auch eine Malzsteuer erhoben, aber erst in der Brauerei, und hierzu wird der Augenblick auserkoren, wo das Malz zum Maischen mit heißem Wasser übergossen wird. Diese Operation darf dann ohne die Gegenwart des Steuerbeamten nicht vorgenommen werden, und der Brauer muß immer den Steuerbehörden die Zeit angeben, wann er maischen will. — Hier können Defraudationen noch am ehesten vorkommen, und darum erfordert diese Methode eine ununterbrochene Ueberwachung aller Brauer, folglich ein sehr großes und kostspieliges Beamtenpersonal.

---

*) In Baiern ist es den Brauern verboten, eigene Mühlen anzulegen und in Württemberg werden sie unter Verschluß von den Steuerbeamten gehalten.

In Belgien und Holland wird die Steuer statt vom Malzquantum nach dem Maßinhalte der Maischgefäße umgelegt. Dadurch tritt also an den Brauer die Aufgabe heran, in demselben Raume möglichst viel, also möglichst rasch zu maischen. Und dies bewerkstelligt er dann häufig auf Kosten eines rationellen Brauverfahrens und des Productes.

Dasselbe gilt bei der Steuer nach Größe der Kessel oder Pfannen, wie sie in Frankreich, Oesterreich, den beiden Hessen und in Baden üblich ist. Hier hat der Brauer anzuzeigen, so oft er sieden will; alsdann muß er für den ganzen Kesselgehalt Steuer entrichten. Den Steuerbeamten liegt es dann ob, strenge darüber zu wachen, daß während dieser Zeit nichts zugegossen werde und auch, daß kein doppelter Sud in derselben Zeit geschehe.

Alle diese Erhebungsarten, welche während des Brauens die Steuer umlegen wollen, haben den gemeinschaftlichen Nachtheil, daß sie für den Betrieb höchst störend sind, weil der Brauer dadurch zum Innehalten gewisser Zeiteintheilungen gezwungen wird. Dadurch entsteht leicht für ihn ein nicht unbeträchtlicher Zeitverlust und in Folge dessen eine Steigerung der Productionskosten. Auch die Ueberwachung ist in hohem Grade schwierig und lästig und hindert häufig, Verbesserungen in der Fabrikation anzubringen.

In Hannover endlich wird die Steuer erst von dem fertigen Biere erhoben. Dies stört am wenigsten den Betrieb der Brauerei, läßt aber auch am leichtesten Defraudationen zu, indem hier am ehesten Bier bei Seite geschafft werden kann, bevor die Abgabe entrichtet wird. Diese Aufschlagsart hat auch noch den Nachtheil, daß jedes Bier gleich hoch besteuert wird, ohne Rücksicht auf dessen Stärke. Auf der andern Seite hat aber hier der Brauer kein so directes Interesse, wie bei der Malzsteuer, den Malzgehalt seines Bieres möglichst gering zu machen.

Bei all diesen verschiedenen Arten der Erhebung der Biersteuer, mit Ausnahme der Malz- und Hopfensteuer, bleibt das Bier, welches im Hause von Privaten bereitet wird, unbesteuert, da ein Durchsuchen aller Häuser zu diesem Zwecke unthunlich ist. Nach all diesen verschiedenen Auseinandersetzungen erkennt wohl Jeder die Schwierigkeiten, welche einer nur einigermaßen befriedigenden Biersteuer im Wege stehen. Soll aber durchaus der Bieraufschlag beibehalten werden, so

glauben wir, daß die Malzsteuer noch von allen verschiedenen Erhebungsarten die beste ist. Wenigstens hat sich ihre practische Durchführbarkeit in England, Baiern und Württemberg bewährt, die gerade alle Hauptproductionsländer von gutem und überall geschätztem Biere sind.

Die beste Biersteuer ist aber unstreitig die, welche in Nassau erhoben wird, wo die Bierfabrikation völlig frei gegeben ist.

Ein Aufschlag auf ein so nützliches Getränke, wie das Bier, der 1/6 oder gar 1/5 — also bis zu 20 Procent — vom Werthe desselben beträgt,[a]) ist ganz entschieden weder zweckmäßig noch gerecht.

C. Statistisches.

Vergleichen wir, wie bei den vorhergehenden Abgaben, den Ertrag der hier besprochenen Steuer, so finden wir folgendes Ergebniß:

---

a) Hoffmann, „Die Lehre von den Steuern". Berlin 1840. S. 290 und
de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. III. S. 11.

Tabelle XXIII.

Vergleichung der Einnahme durch den Bieraufschlag.

Name der Länder.	Ertrag des Bieraufschlags auf Thlr. reducirt.	pro Kopf der Bevölkerung.	Verhältniß zur Gesammtsumme der eigentlichen Regierungsausgaben welche zu decken sind, in Procenten.
Frankreich	4,319,000[a])	0,11	0,8
Großbritannien und Irland .	35,997,000	1,23	8,2
Oesterreich	11,000,000	0,31	4,5
Preußen	1,480,000	0,08	1,5
Baiern	3,821,000	0,82	14,7
Sachsen	325,000	0,14	3,0
Hannover	43,000	0,02	0,4
Württemberg	709,000[b])	0,41	8,7
Baden	262,000	0,19	3,2
Hessen-Darmstadt	181,000	0,21	4,7
Hessen-Cassel	59,000	0,08	1,4
Nassau	—	—	—

Dieser Steuertrag wechselt also von 0,02 Thlr. pro Kopf in Hannover, bis zu 1,23 Thlr. in Großbritannien und Irland, und dabei stehen die einzelnen Staaten in folgender Ordnung einander gegenüber:

	Thlr. auf jeden Einwohner.
Hannover	0,02
Hessen-Cassel	0,08
Preußen	0,08
Frankreich	0,11
Sachsen	0,14

a) Inclusive 64,000 Thlr. Hopfensteuer.

b) Nach Riecke in den Württembergischen Jahrbüchern. Stuttgart 1861. II. S. 264.

	Thlr. auf jeden Einwohner.
Baden	0,19
Hessen-Darmstadt . . .	0,21
Oesterreich	0,31
Württemberg	0,41
Baiern	0,82
Großbritannien u. Irland .	1,23

Diese große Verschiedenheit rührt, wie bei dem Weinaufschlag, theils von dem Unterschied im Steuerfuß her, noch mehr aber von der wechselnden Verbreitung, welche das Biertrinken und Bierbrauen in den einzelnen Ländern gefunden hat. Außer England sind es hauptsächlich die süddeutschen Länder, welche den größten Steuerbetrag durch den Bieraufschlag erzielen. Baiern deckt durch denselben nicht weniger als 14,7 Procent seiner sämmtlichen eigentlichen Regierungsauslagen, Württemberg und England noch zwischen 8 und 9, Oesterreich und Hessen-Darmstadt 4½, Sachsen und Baden etwa 3 Procent. In Preußen und Hessen-Cassel sinkt er schon auf 1½ Procent herab, und in Hannover liefert er nicht mehr als ½ Procent.

Zur bessern Vergleichung des Steuerfußes haben wir die Maße, nach welchen der Aufschlag bemessen wird, auf preußische reducirt, und dabei haben wir gefunden, daß die Malzsteuer

in Württemberg . . .		13 Sgr.
„ Baiern		21 Sgr. 4,2 Pf.
und „ England	1 Thlr.	14 Sgr.

vom preußischen Scheffel ist.

Die Maischsteuer beträgt

in Hessen-Cassel . .	4 Sgr.
„ Hessen-Darmstadt	9 Sgr. 9 Pf.
„ Baden	13 Sgr. 1 Pf.
„ Frankreich. . .	27 Sgr. 5 Pf.,

letzteres mit 20 Procent Abzug für Abgang, per preußische Ohm vom Kesselinhalt.

In Preußen und Sachsen müssen 20 Sgr. vom Ctr. Brauschrot entrichtet werden,

und in Oesterreich 1 Thlr. 6 Sgr. pro preußische Ohm des Inhaltes des Kühlstocks,

in Belgien endlich ist die Steuer 18 Sgr. 8½ Pf. pro preußische Ohm des Inhalts der Maischbottiche.

Rau berechnet demnach, daß die Steuer auf die badische Maß ($1\frac{1}{2}$ Liter) ausmache:

in Kurhessen . . .	0,28	kr.
„ Hessen-Darmstadt.	0,34	„
„ Baiern	0,49	„
„ Baden	0,78	„
„ Preußen . . .	0,45—0,91	„
„ Frankreich . . .	1,00	„ a)

Achtes Capitel.

Branntweinaufschlag.[b])

A. Beurtheilung desselben.

Das Branntweintrinken, wenn es zur Leidenschaft wird, erzeugt die häßlichsten und verderblichsten Zustände, es ist

---

a) Es scheinen uns diese Zahlen nicht ganz zuverlässig, denn nach einer genauen Berechnung, die uns von einem grossen württembergischen Brauer zugekommen ist, stellt sich dort der Steueraufschlag auf 0,69 Kreuzer auf die badische Maas. Rau gibt aber nur 0,49 Kreuzer für Baiern an, und doch ist dort die Steuer um mehr als die Hälfte höher als in Württemberg.

b) Literatur:

Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 333.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 261.
Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 176 u. 193.
»Enquête législative sur l'impôt des boissons.« Paris 1851.
Engel, »Die Branntweinsteuer in ihrer Beziehung zur Landwirthschaft, zur Steuer und zum öffentlichen Wohl. Dresden 1853.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 476.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. II. S. 254.
v. Salviati, »Zur Fabriksteuerfrage in Betreff der Spiritus- und Rübenzuckerfabrikation.« Berlin 1860.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. III. S. 31.
Janke, »Die directe Besteuerung des Spiritus.« Berlin 1864.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. S. 263.

ja eine allbekannte Thatsache, wie sehr ein übermäßiger Branntweingenuß mit den schädlichsten Folgen für Geist und Körper verknüpft ist. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß einem solchen Uebel, wo es sich zeigt, mit möglichster Energie entgegengetreten werden sollte. Folgt aber daraus, daß nun eine hohe Steuer auf den Branntwein gelegt werden müsse? —

Viele haben geglaubt, ein hoher Aufschlag, durch den der Preis des Branntweins sehr gesteigert werde, sei das beste Mittel, um dem übermäßigen Trinken im Volke Einhalt zu thun. Allein die Erfahrung hat diese Ansicht schon oftmals widerlegt, wie sie überhaupt wiederholt gelehrt hat, daß alle derartigen indirecten Mittel, durch welche die Gewohnheiten des Volkes umgestaltet werden sollen, ihren Zweck nur höchst unvollkommen erreichen. Nirgends ist die Besteuerung der Spirituosen höher, als in England, und nirgends herrscht mehr Unmäßigkeit im Genusse derselben, als eben dort. Character und Neigung eines Volkes lassen sich nicht durch äußeren Zwang plötzlich umgestalten, so wenig wie die von Individuen. Will man eine dauernde Wirkung erzielen, so bleibt kein anderes Mittel, als das einer tüchtigen und guten Erziehung. Der Preis des Branntweins wird in der Regel nie mit der Steigerung des Aufschlags gleichen Schritt halten, weil Verbesserungen in dem Herstellungsverfahren die Wirkung der Steuer wieder aufheben. Und endlich, wenn die Auflage sehr hoch ist, wächst die Verführung zu ihrer Umgehung. Die Steuerregister weisen dann allerdings eine Abnahme in der versteuerten Menge nach, aber darum ist meist nicht weniger weder producirt noch consumirt worden. Schließlich spricht noch ganz besonders gegen alle jene Maßregeln, welche die Branntweindarstellung erschweren sollen, daß derselbe nicht blos zum Genusse, sondern auch zu manchen wichtigen technischen Zwecken verwendet wird, und daß die Brennerei ein sehr vortheilhaftes Nebengewerbe für die Landwirthe bildet. Denn der Rückstand der Brennerei (die sogenannte Schlemple) bildet ein ganz ausgezeichnetes Viehfutter, durch welches die Landwirthschaft sehr gehoben werden kann, weil dadurch ein Theil des Grasfutters entbehrlich wird. Es sprechen somit gewichtige volkswirthschaftliche Bedenken gegen eine Beeinträchtigung der Brennerei, und nebenbei ist der Zweck, den man verfolgt, eine Verminderung im Consum

herbeizuführen, kaum durch Mittel der Besteuerung zu erreichen.

Ganz anders stellt sich nun wieder die Frage, wenn man den Branntweinaufschlag nur als Staatseinnahmequelle betrachtet und von diesem Gesichtspunkte aus seine Zweckmäßigkeit ins Auge faßt.

Zunächst kann allerdings nicht geleugnet werden, daß dieser Aufschlag vor den meisten bisher betrachteten den Vorzug verdient. Denn der Branntwein gehört weniger zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, wie Brod, Fleisch, Salz u. s. w. Auch kommen weniger verschiedene und jedenfalls leichter kenntliche Qualitäten vor, wie beim Weine; eine ebenso große Ungleichheit in der Besteuerung ist also hier nicht zu befürchten.

Wenn aber auch die Branntweinsteuer vielleicht einige Mängel weniger hat, als andere Aufschlagsteuern, die wir bis jetzt näher untersucht haben, so stehen ihr doch noch so viele gewichtige volkswirthschaftliche und finanzielle Bedenken entgegen, daß auch sie entschieden verworfen werden muß.

So verdammenswerth der Branntweingenuß im Uebermaß ist, so kann der Verbrauch desselben innerhalb gewisser Grenzen nicht nur nicht als Verschwendung oder als schädliche Leidenschaft bezeichnet werden, sondern unter Umständen, namentlich in Ländern mit kälterem Klima, ist er sogar geboten. Der Branntwein kann allerdings in diesem Falle durch Bier und durch andere geistige Getränke ersetzt werden. Und sobald die Branntweinsteuer eine gewisse Höhe erreicht, wird dieser Uebergang zu einem andern Getränke, das sich nicht derselben natürlichen Billigkeit erfreut, stattfinden; zugleich wird aber dann gerade der Steuerzweck verfehlt, indem auf solche Weise der Verbrauch dieses Artikels bedeutend abnimmt. Der Steuerzweck, d. h. eine hohe Einnahme aus dem Branntweinaufschlag ist nur erreichbar, wenn alle geistigen Getränke, welche etwa als Surrogate dienen können, gleichfalls mit einem entsprechenden Aufschlage belegt werden.

Dann freilich muß Jeder, der eines stärkenden Trunkes bedarf, auf die eine oder andere Weise sein Steuertribut zahlen; dann aber zeigt es sich am deutlichsten, wie schlecht — als Abgaben betrachtet — die Tranksteuern sind. Denn im Ernste kann es doch Niemand einfallen, im Verbrauch dieser Getränke einen Maßstab für die Steuerfähigkeit der

Staatsbürger finden zu wollen. Am allerwenigsten kann aber der Branntweinconsum als ein solcher Maßstab gelten, da man weit eher umgekehrt behaupten könnte, daß gerade im Verhältniß zur zunehmenden Wohlhabenheit und Steuerfähigkeit der Verbrauch an Branntwein abnehme.

Wir müßten uns nur wiederholen: wollten wir alle übrigen Nachtheile aufzählen, die den Abgaben von Branntwein mit allen übrigen Aufschlagsteuern gemeinschaftlich sind. Es wird also genügen, wenn wir nur noch einige Schwierigkeiten besonders hervorheben, welche der Erhebung dieser Auflage eigenthümlich sind.

B. Verschiedene Methoden den Branntweinaufschlag umzulegen.

Die Erhebung des Branntweinaufschlages kann, wie die des Bieraufschlages, entweder durch Besteuerung des fertigen Fabrikats geschehen oder durch eine Abgabe, die während eines bestimmten Stadiums der Fabrikation entrichtet werden muß. Eine Besteuerung der Rohstoffe ist hier nicht möglich, weil dieselben Stoffe, welche zur Branntweinbrennerei gebraucht werden können, außerdem noch die verschiedenartigsten Verwendungen zulassen, und darum eine genaue Ueberwachung und Verhütung bedeutender Steuerumgehungen kaum möglich wäre.

Die Hauptrohstoffe, aus denen der Branntwein hergestellt wird, sind nämlich geistige Getränke, wie Bier, Wein, Most u. s. w. (aus welchen der Alcohol durch einfache Destillation gezogen werden kann), oder zuckerhaltige Substanzen, wie Zucker, Syrup, Obst, Wurzeln 2c. Bei den letzteren muß erst eine Gährung eingeleitet werden, durch welche eben der Zuckergehalt sich in Alcohol verwandelt, und durch Destillation läßt sich dieser dann wieder leicht von der übrigen Masse trennen. Endlich können noch alle mehligen Substanzen, also hauptsächlich Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchte zur Branntweinproduction benützt werden. Dieselben werden zuerst ebenfalls in weinige Gährung gebracht, in welcher ein Theil der mehligen Substanz in Zucker und nachher in Alcohol übergeht; der Schluß der Fabrikation ist dann abermals die Destillation, um den Alcohol getrennt von den übrigen Beimischungen zu erhalten.

Man begreift, daß es nicht möglich wäre, eine Besteuerung

von allen zuckerhaltigen Früchten und Wurzeln, sowie von allen mehligen Substanzen durchzuführen, denn da dieselben Stoffe auch im Naturzustande, oder als Brod u. s. w. verzehrt werden können, dürfte die Steuer nur in dem Falle auferlegt werden, wo wirklich Branntwein aus denselben gezogen wird. Die Controle über alle diese verbreiteten Substanzen kann aber kaum so weit ausgedehnt werden, um mit Sicherheit zu erforschen, wann dieselben zur Brennerei verwandt werden und wann nicht.

Die Besteuerung des fertigen Branntweins ist, wie die des Bieres, sehr schwierig, ja wegen des verhältnißmäßig kleinen Volumens des Alcohols noch schwieriger wie jene, und zahlreiche Unterschleife könnten dabei gar nicht verhütet werden. Dennoch ist dieser Steuererhebungsmodus in England, Frankreich und Holland eingeführt. In England, wo es gar keine ländlichen Brennereien gibt, wo es sogar untersagt ist, dieselben anders als in nächster Umgebung einer Stadt von mindestens 500 Häusern anzulegen, und wo es verboten ist, die Destillirblasen kleiner als mit 400 Gallons (22½ preuß. Eimer) Inhalt zu errichten, ist in Folge dieser Beschränkungen die ganze Branntweinproduction in weniger als 20 Fabriken concentrirt.[a]) Hierdurch ist es dann allerdings möglich, in diesen Fabriken eine genaue Controle auszuüben, und die Steuerverwaltung gegen allzu starke Defraudationen sicher zu stellen; und dennoch können sie selbst dort nicht ganz vermieden werden.[b]) Allein, welch gewaltsames und ungerechtes Hemmniß liegt in dem Verbote, Brennereien anders als in nächster Nähe der besagten Städte anzulegen, und welche ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Landwirthschaft wird hier bewirkt, nur zur Aufrechterhaltung einer Einnahmequelle für die Staatscasse, deren ganze Zweckdienlichkeit an sich schon sehr zweifelhafter Natur ist.

Will man eine Beschränkung der Brennereien, wie sie in England besteht, nicht eingreifen lassen,*) so werden,

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. III. S. 61.
b) M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. I. S. 694.

*) Auch in Norwegen und Schweden wird die Steuer vom fertigen Producte erhoben, und sind zahlreiche Beschränkungen eingeführt worden, so daß im ersteren Lande nur während 7 Monaten, in Schwe-

namentlich in den Ländern, in welchen der landwirthschaftliche Betrieb ein intensiver ist, eine Menge kleinerer Brennereien entstehen und in Betrieb kommen. Das Königreich Sachsen z. B. zählte nach Engel im Jahre 1840 nicht weniger als 904 Kartoffelbrennereien, 265 Kornbranntweinbrennereien und 15 Destillerien aus andern Substanzen, zusammen also 1174 Brennereien. Wie will man hier noch eine Aufsicht ausüben auch nur annähernd so genau, wie sie in den wenigen englischen Fabriken möglich ist?

Wir glauben daher sicher, daß in Frankreich sowohl, wie in Holland und Oesterreich,*) wo noch die Besteuerung des fertigen Destillats üblich ist, sehr zahlreiche Unterschleife vorkommen.

In neuerer Zeit sollen zwar sehr zweckmäßige Apparate erfunden worden sein, welche unter hermetischem Verschluß gehalten werden, und die Menge Alcohols genau messen, welche aus dem Destillirapparat gezogen wird. Auf diese Weise würde eine Steuercontrole möglich, die ziemlich zuverlässig erscheint. Der Erhebungsmodus der Abgabe vom fertigen Fabrikat hat jedenfalls den großen Vorzug, daß er in keiner Weise den Gang der Production stört oder in wirthschaftlich schädlicher Weise beeinflußt, wie dies meist bei denjenigen Erhebungsarten der Fall ist, die während der Fabrikation angewandt werden sollen.

Die Erhebung während der Fabrikation kann entweder vorgenommen werden, während die mehl- oder zuckerhaltige Snbstanz in Gährung übergeführt wird, d. i. beim Einmaischen, oder während der Destillation.

Wenn die Steuererhebung während der Destillation geschehen soll, so findet man den besten Maßstab zur Repartition derselben in der Größe des Kessels, welcher zur Destillation dient. Derselbe wird die Blase genannt, daher die hiernach bemessene Steuer häufig den Namen Blasenzins er-

---

den sogar nur whährend zwei Monaten im Jahre gebrannt werden darf. Die Folge dieser Beschränkungen, verbunden mit einer beträchtlichen Steuererhöhung war, daß schon wenige Jahre nach Einführung des neuen Steuergesetzes vom Jahre 1855 in Schweden die Zahl der Brennereien fast um die Hälfte abenommen hatte. [1])

*) In Oesterreich ist diese Erhebungsart erst seit 1862 eingeführt.

[1]) de Parieu, Traité des Impôts." Paris 1868. III. S. 57.

hält. Die Umlegung dieses Aufschlags ist bei diesem Verfahren sehr einfach. Man nimmt eine Durchschnittszeit an, während welcher die Destillation vor sich geht, und mißt dann die Steuer nach dem Rauminhalte der Destillirblasen, indem man von der Voraussetzung ausgeht, daß in gleich großen Blasen in derselben Zeit gleich große Mengen Branntwein erzeugt werden. Demgemäß wird die Blase für jede Stunde, während der sie in Thätigkeit ist und für jede Maßeinheit mit einer gewissen Steuer belegt. Selbstverständlich müssen dann die Brennereien überwacht werden, damit sie zu keiner andern Zeit eine Destillation vornehmen können, als zu einer solchen, für welche sie den Blasenzins entrichten.

Hiedurch wird es von Vortheil für die Fabrikanten, ihre Destillation in möglichst kurzer Zeit zu Ende zu führen, damit sie in derselben Blase möglichst viel Branntwein erzeugen können. Und je höher die Steuer ist, desto mehr Interesse haben sie mit Aufwendung eines größeren als sonst nöthigen Capitals, und mit verhältnißmäßig unvollkommener Ausnützung der Rohstoffe, die Destillation so viel als thunlich zu beschleunigen. Wir haben schon bei früherer Gelegenheit erwähnt, wie auf solche Weise die Zeit der Destillation in einer Blase in England von 1mal täglich bis auf 20mal die Stunde, also um das 480fache verkürzt wurde.

Um die Brennereien auf solche Weise einzurichten sind aber sehr kostspielige Apparate erforderlich, welche für einen kleineren Betrieb gar nicht mehr rentabel wären. Darum entsteht auch durch ein solches Steuergesetz eine sehr drückende Belastung aller kleineren Brennereien zu Gunsten der großen Branntweinfabriken. Die eben besprochene Art der Steuererhebung, die in England sowohl, wie in Preußen üblich war, wurde in diesen beiden Ländern wieder aufgehoben, wegen der zahlreichen sehr gerechtfertigten Beschwerden, die sie hervorgerufen hatte. Gegenwärtig besteht, unseres Wissens, der Blasenzins nur noch in Kurhessen und in Baden.

Die Steuer, welche beim Einmaischen erhoben werden soll, die sogenannte Maischsteuer, richtet sich in der Regel nach dem Inhalte der Gährungsgefäße (Maischbottiche). Es ist dies die verbreitetste Methode, und dieselbe ist gegenwärtig in Preußen, Belgien, Sachsen, Hannover, Württemberg, Thüringen, Hessen-Darmstadt und theilweise auch in Rußland üblich. Durch die Einführung dieser Steuer wird an die

Brenner die Aufgabe gestellt, in demselben Gefäße möglichst viel und möglichst schnell gähren zu lassen. Und in der That, während man ursprünglich rechnete, daß aus 25 Quart Maischraum 1 Quart Branntwein (zu 50 Procent Tralles) dargestellt werden könne, nahm man später 15 und zuletzt sogar nur noch 6⅔ Quart Maischraum auf 1 Quart Branntwein von obiger Stärke an.[a])

Die Maischsteuer muß natürlich je nach der Natur der eingemaischten Stoffe und ihrer Ergiebigkeit wechseln, denn aus den nicht mehligen Stoffen läßt sich verhältnißmäßig viel mehr Branntwein ziehen. Zur richtigen Anlegung dieser Steuer ist daher erforderlich, daß jeder Brenner ganz genaue Angaben über die Art und Weise seines Betriebes und über die dabei angewandten Instrumente mache, und daß von Seite der Steuerbehörde sorgfältige Controle über Alles geführt werde. Da die Maische schwer zu verbergen ist, so ist bei wachsamer Aufsicht eine Steuerumgehung sehr schwierig. Nur ist besonders auf dem Lande eine solche genaue Ueberwachung schwer durchzuführen.

Jedenfalls sind aber die vielen Ueberwachungsvorschriften und Maßregeln sehr störend für den Betrieb der Fabrikation, und derselbe wird häufig dadurch zu einem wirthschaftlich wenig vortheilhaften Verfahren hingedrängt, nur um durch Verkleinerung des Maischraumes eine Steuererleichterung zu erzielen. Im Ganzen zeigt sich also dieser Erhebungsmodus ebensowenig empfehlenswerth.

Alles genau erwogen scheint noch diejenige Besteuerungsart die beste, welche von dem fertigen Producte in den Fabriken, oder, da wo noch die Octrois bestehen, beim Eingang in die Städte erhoben wird. Selbst wenn zugegeben werden muß, daß hier vielleicht etwas mehr Steuerumgehungen vorkommen können, so wird dies reichlich aufgewogen durch die größere Freiheit, welche dem Betriebe dieses Industriezweiges gelassen wird.

Im Ganzen erhellt aber aus all diesen Betrachtungen, daß die geistigen Getränke sich überhaupt nicht zur Besteuerung eignen. Denn alle diese Auflagen können an sich in keiner Weise

a) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 267.

als gerecht gelten, da der Consum dieser Artikel — wie bereits hinlänglich nachgewiesen ist — keinen Maßstab für die Steuerfähigkeit der Einzelnen geben kann, da überhaupt eine gerechte Anlegung einer Steuer auf die verschiedenen Getränke nach ihrem Werthe bemessen werden müßte, und dies bis jetzt nirgends der Fall ist. Endlich ist eine zweckmäßige, nicht störende und nicht zu kostspielige Ausführung eines Getränkeaufschlags gar nicht möglich, so daß schon wegen diesen practischen Schwierigkeiten von der Anwendung dieser Steuern abgerathen werden müßte.

C. Statistisches.

Auch im Erträgniß der Branntweinsteuer zeigt sich zwischen den verschiedenen Ländern ein sehr großer Unterschied, der zwischen 0,03 Thlr. und fast 3 Thlr. auf den Kopf schwankt, wie aus der neben stehenden Tabelle erhellt.

Ein Grund dieser großen Verschiedenheit liegt gewiß in dem Unterschiede in der Besteuerung der einzelnen Länder. So wird von einem preußischen Quart Branntwein erhoben: *)

in England	25 Sgr.	$5\frac{1}{3}$ Pf.	
„ Frankreich . . .	9 „	2 „	
und „ Holland	4 „	$4\frac{1}{3}$ „	

In Baden wird von jeder Quart des Kesselraums 1—2 Sgr. je nach der Beschaffenheit des Kessels und der Brennereieinrichtung erhoben.

In Kurhessen endlich beträgt der Blasenzins für je 24 Stunden 4,4 Pf. von der preußischen Quart Blaseninhalt.

Die Maischsteuer für mehlige Substanzen auf preußisches Maß reducirt, berechnet sich täglich:

in Preußen	auf 3 Sgr.		für je 20 Quart Maischraum
„ Belgien	„ 4 „	½ Pf.	„ „ „ „ „
„ Sachsen	„ 2 „	— „	„ „ „ „ „
„ Hannover	„ 1 „	½ „	„ „ „ „ „
„ Württemberg	„ — „	10 „	„ „ „ „ „
„ Hessen-Darmst.	„ 5 „	6 „	„ „ „ „ „

Für zuckerhaltige Stoffe und für Flüssigkeiten ist dann ein anderer entsprechender Steuerfuß festgesetzt. Für länd-

*) Alle diese und die folgenden Angaben gelten nur für mehlige Substanzen.

Tabelle XXIV.

Vergleichung der Einnahmen durch den Branntweinaufschlag.

Name der Länder.	Ertrag des Branntweinaufschlags auf Thlr. reducirt.	pro Kopf der Bevölkerung, in Thlrn.	Verhältniß zur Gesammtsumme der eigentlichen Regierungsausgaben, welche zu decken sind, in Procenten.
Frankreich	13,941,000	0,37	2,7
Großbritannien und Irland .	87,353,000	2,98	19,9[a])
Oesterreich	11,747,000	0,33	4,7
Preußen	7,140,000	0,39	7,5
Baiern[b])	—	—	—
Sachsen	680,000	0,31	6,2
Hannover	618,000	0,33	6,2
Württemberg	170,000[c])	0,10	2,1
Baden	44,000	0,03	0,5
Hessen-Darmstadt	391,000[d])	0,46	10,1
Hessen-Cassel	146,000	0,20	3,4
Nassau	—	—	—

a) Hiervon fallen nur 62,664,000 Thlr. auf Fabrikationssteuer, das übrige ist Eingangssteuer auf fremden Branntwein.

b) In Baiern wird nur eine Malzsteuer und eine Uebergangssteuer von 1 Thlr. vom Eimer erhoben.

c) Rieke, „Württemberg'sche Jahrbücher." Stuttgart 1861. II. S. 264.

d) Nach den Mittheilungen der Centralstelle für Landesstatistik. Darmstadt Aug. 1865.

liche kleine Brauereien ist auch noch in den meisten Ländern eine Ermäßigung etwa um 1/6 der Steuer gestattet.

Mehr noch als von dem wechselnden Steuerfuße rührt gewiß der große Unterschied im Erträgnisse dieser Steuern davon her, daß in einzelnen Ländern das Branntweintrinken in höherem Grade als in andern zu Hause ist. Dies erklärt es, warum hauptsächlich gerade die im Norden gelegenen Länder einen verhältnißmäßig so hohen Ertrag aus diesem Aufschlage ziehen. Also England erhält fast 3 Thlr. auf jeden Einwohner durch die Abgaben, welche dort auf den Branntwein gelegt sind, und deckt damit nahezu 1/5 seiner sämmtlichen Regierungsausgaben. Hessen-Darmstadt, das eine unverhältnißmäßig hohe Maischsteuer hat, zieht nicht ganz 1/2 Thlr. pro Kopf aus ihr und kann 10 Procent seiner eigentlichen Regierungsausgaben damit bestreiten. In Frankreich, Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hannover kommt etwa 1/3 Thlr. Branntweinsteuer auf jeden Einwohner, und in den norddeutschen Staaten werden noch zwischen 6 und 8 Procent der eigentlichen Regierungsausgaben dadurch gedeckt, während diese Steuer in Württemberg nur noch zur Deckung von 2 Procent, und in Baden von 1/2 Procent hinreicht. Und auf den Kopf berechnet kommen in diesen beiden Ländern nur noch 0,1 und 0,03 Thlr.

In dem gleichen Verhältniß wie die Branntweinsteuer abnimmt, steigen in vielen Ländern die Wein- und Biersteuer; wir werden also erst ein ganz richtiges Bild über diesen wichtigen Theil der Staatslasten erhalten, wenn wir das Erträgniß der verschiedenen Tranksteuern zusammenstellen. Hiedurch verschwinden auch jene Unregelmäßigkeiten wie die, welche z. B. daher entstehen, daß in Baiern keine Branntweinsteuer erhoben, sondern nur das Malz für die Bier- und Branntweinfabrikation zusammen versteuert wird.

Tabelle XXV.

Vergleichung des Erträgnisses aus den verschiedenen Tranksteuern.

Name der Länder.	Ertrag der Weinsteuer in Thlrn.	Ertrag der Biersteuer in Thlrn.	Ertrag der Branntweinsteuer in Thlrn.	Gesammtertrag der verschiedenen Tranksteuern: seine Summe auf Thlr. reducirt.	pro Kopf in Thaler.	Verhältniß zu den zu deckenden eigentl. Regierungsausgaben in %.
Rußland .	—	—	—	137,390,000	1,85	—
Frankreich	36,499,000	4,319,000	13,941,000	54,649,000	1,46	10,6
Großbritannien u. Irland . .	7,580,000	35,997,000	87,353,000	130,930,000	4,46	29,8
Italien .	4,245,000	—	1,246,000	5,491,000[a])	0,25	2,8
Oesterreich	3,966,000	11,000,000	11,747,000	26,713,000	0,75	10,8
Preußen .	100,000	1,480,000	7,140,000	8,720,000	0,48	9,1
Baiern .	—	3,821,000	—	3,821,000	0,82	14,7
Sachsen .	18,000	325,000	680,000	1,023,000	0,46	9,4
Hannover .	—	43,000	618,000	661,000	0,35	6,6
Württemberg . .	386,000	709,000	170,000	1,265,000	0,73	15,5
Baden . .	393,000	262,000	44,000	739,000	0,51	8,5
Hessen-Darmstadt	60,000	181,000	391,000	632,000	0,74	16,4
Hessen-Cassel . .	—	59,000	146,000	205,000	0,28	4,8
Nassau .	—	—	—	—	0,00	0,0
Bern . .	—	—	—	243,000	0,52	14,0
Zürich . .	—	—	—	49,000[b])	0,18	5,2

a) Die Trank- und Fleischsteuer zusammen ergiebt nur 32 Mill. Frs. (8,533,000 Thaler).
b) Wirthschaftsabgabe.

Hier zeigt es sich also, daß die Belastung auf den Kopf berechnet, in den einzelnen Ländern wie folgt wechselt:

in	England	ist sie	4,46	Thlr.
„	Frankreich	„ „	1,46	„
„	Baiern	„ „	0,82	„
„	Oesterreich	„ „	0,75	„
„	Hessen-Darmstadt	„ „	0,74	„
„	Württemberg	„ „	0,73	„
„	Bern	„ „	0,52	„
„	Baden	„ „	0,51	„
„	Preußen	„ „	0,48	„
„	Sachsen	„ „	0,46	„
„	Hannover	„ „	0,35	„
„	Hessen-Cassel	„ „	0,28	„
„	Zürich	„ „	0,18	„

Nassau hat gar keine Tranksteuer.

Man sieht also, daß dieser Theil der Abgaben in Süddeutschland im Allgemeinen weit mehr in die Höhe geschraubt ist, als in Norddeutschland. Man muß freilich den hier aufgestellten Vergleich mit Vorsicht aufnehmen, weil die Budgets, die wir zur Verfügung hatten, nicht alle vom gleichen Jahrgange und zum Theil nur Voranschläge sind. Und nirgends treten größere Schwankungen von einem Jahre zum andern ein, als eben in den Aufschlagsteuern und vor Allem in den Tranksteuern. Aber theilweise tritt eine Ausgleichung wieder dadurch ein, daß wenn z. B. in besonders guten Obst- oder Weinjahren der Ertrag des Most- oder Weinaufschlags sehr hoch ist, dagegen verhältnißmäßig weniger Bier oder Branntwein consumirt zu werden pflegt und daher ein Ausfall im Bieraufschlag eintritt. Im Uebrigen sind die Schwankungen von einem Jahre zum andern doch nicht so durchgreifend, daß die von uns gegebenen Zahlen nicht doch wenigstens als Handhabe zu einem Vergleiche dienen könnten. Nur muß man stets eingedenk bleiben, daß es sich hier nicht um die mathematisch zuverlässige Ausrechnung von Verhältnissen handelt, und daß unbedeutende Abweichungen von der absoluten Genauigkeit leicht vorkommen können.

Auffallend ist es, eine solche Einkommenquelle zu sehen, welche in England z. B. fast 30 Proc. sämmtlicher Regierungsausgaben zu decken hat und auf welche in andern Ländern, wie z. B. in Nassau, ganz verzichtet wird. In Baiern und

Württemberg, Hessen=Darmstadt und Bern muß sie doch etwa 15 und 16 Procent zur Bestreitung der Ausgaben liefern, während es in Frankreich, Oesterreich, Preußen, Sachsen und Baden nur etwa zu 10 Procent reicht. In Hessen=Cassel, Hannover und Zürich liefert sie nur 5 und 6 Procent, und in Italien nicht ganz 3 Procent. Es beweist dies, wie sehr verschieden noch das Urtheil über die Zweckmäßigkeit dieser Steuern ist. Nach Allem, was wir schon gesagt haben, scheint jedoch kein Zweifel mehr möglich, daß überall, wo es die Finanzverhältnisse nur irgendwie gestatten — das Beispiel von Nassau nachgeahmt — und die ganze Einnahmequelle der Tranksteuer aufgegeben werden sollte.

Neuntes Capitel.

Zuckeraufschlag.[a])

A. Geschichtliches.

Der Zucker, der bis in die neueste Zeit ausschließlich nur von transatlantischen Plätzen bezogen wurde, konnte bis dahin, wie Caffee oder Thee, nur mit Zollaufschlägen beim Eingang an den Grenzen belegt werden. Und schon im Jahre 1685 kommt eine solche Steuer in England vor.[b])

Erst zur Zeit der Continentalsperre unter Napoleon I. machte man Versuche, Zucker im Großen auch in unserem

---

a) Literatur:

Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 183 u. 198.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 248.
Wirth, „Grundzüge der Nationalöconomie." Cöln 1859. II. S. 486.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 305.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 278.

b) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 304.

Clima darzustellen. So entstand die Runkelrüben-Zuckerfabrikation, welche den Colonialzucker entbehrlich machte.

Beim Sturze des Kaiserreichs bestanden in Frankreich 200 Zuckerfabriken, welche zusammen etwa 7 Millionen Pfund Zucker hervorbrachten. Um dieselben jedoch gegen die Concurrenz des Colonialzuckers zu schützen, blieb — selbst nach Aufhebung der Prohibition — der ausländische Zucker mit einem sehr hohen Eingangszoll belegt. In Folge dessen steigerte sich die einheimische Zuckerproduction solcher Maßen, daß im Jahre 1833 schon 24 Millionen Pfund Zucker aus Runkelrüben gezogen wurden. Im Jahre 1837 erachtete man nun die einheimische Zuckerindustrie für erstarkt genug, um auch sie mit einer Steuer zu belegen. Anfänglich betrug dieselbe nicht mehr als 5 Frs. vom Centner. Und nun wurde dieselbe gesteigert, bis schließlich der einheimische Zucker die gleiche Steuer zu tragen hatte, wie der der Colonien. Der Tarif wurde forwährenden Veränderungen unterworfen, erreichte den höchsten Stand im Jahre 1851, wo der Centner Rübenzucker 25 Frs. zu entrichten hatte, blieb dann längere Zeit 22½ Frs., wurde hierauf auf 12½ Frs. ermäßigt und seit 1863 wieder auf 17½ Frs. festgestellt.

Während dessen stieg die inländische Zuckerfabrikation von 24 Millionen Pfund im Jahre 1833 nach und nach auf 177 Millionen Pfund im Jahre 1856, und im Jahre 1858 sogar auf 239 Millionen Pfund. Die Menge des eingeführten Colonialzuckers blieb unterdessen ziemlich stationär auf ungefähr 140—150 Millionen Pfund. Erst in den letzten Jahren war sie in Folge der Zollreductionen im Steigen, so daß im Jahre 1858 384 Millionen Pfund ausländischer und Colonialzucker eingeführt wurde.[a])

Die Zunahme der inländischen Production, neben einer ziemlich gleichbleibenden Einfuhr fremden Zuckers beweist also, daß der Zuckerverbrauch in sehr beträchtlicher Weise gestiegen ist. Anfangs der dreißiger Jahre belief er sich erst etwa auf 150 Millionen Pfund, d. i. ungefähr 5 Pfund auf den Kopf.

---

a) Vergleiche de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 308 u. 332.

dagegen im Jahre	1856	330	Mill.	Pfund	= 9,50	Pfund
	1857	344	"	"	= 9,55	"
	1858	410	"	"	= 11,38	"
	1859	389	"	"	= 10,80	"
	1860	403	"	"	= 11,18	"
	1861	481	"	"	= 12,91	"

Die Steigerung des Zuckerverbrauchs ist somit mit jedem neuen Jahre sichtbar.

Aehnlich wie in Frankreich wechselte die Besteuerung des Zuckers in den meisten andern Ländern. Bald wurden die Zuckerzölle hinaufgeschraubt, bald ermäßigt, bald wurden die Fabriken geschützt, bald wieder dem Schicksal der freien Concurrenz überlassen. Nur in England kam die Runkelrübenzuckerfabrikation nie auf, und die Regierung fand auch keinen Grund, diesen Industriezweig durch Zollvergünstigungen erst künstlich hervorzurufen; dagegen war dort der Rohzucker sowie der raffinirte Colonialzucker stets einem ziemlich hohen Zolle unterworfen. Seit dem Jahre 1840 sind aber bedeutende Zollermäßigungen eingetreten. Nur während des Krimkrieges, wo alle Einnahmequellen besonders angespannt wurden, erlitt auch der Zuckerzoll eine vorübergehende Steigerung. Heute ist der Eingangszoll auf den Centner Zucker nicht höher als 13 Sh. 10 P. bis 18 Sh. 4 P., je nach der Qualität. Die Folge dieser Ermäßigung äußerte sich ganz ähnlich wie in Frankreich. Während der ganze Zuckerverbrauch in England im Jahre 1840 nur 420 Mill. Pfund betrug, belief er sich im Jahre 1859 auf mehr als das Doppelte, nämlich 902 Millionen Pfund [a]) oder etwa 32 Pfund pro Kopf.

Im Zollverein genießen noch immer die Rübenzuckerfabriken einen sehr beträchtlichen Schutzzoll. Ursprünglich waren die Rüben gar nicht und dann nur sehr schwach besteuert. Im Jahre 1844 war die Belastung der Rüben nur 1½ Sgr. vom Centner; die Steuer wurde jedoch nach und nach bis auf das Fünffache dieser Summe gesteigert, und beträgt jetzt 7½ Sgr. vom Centner. Aber selbst bei

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 324.

diesem Steuerbetrage, der bei einem Zuckerertrage der Rüben von 7 Procent sich auf 3 Thlr. 17 Sgr. vom Centner Zucker berechnet, ist der Aufschlag, welcher auf Colonialzucker gelegt ist, fast noch um 50 Procent höher. Die natürliche Folge hiervon ist eine sehr umfangreiche Vermehrung der inländischen Zuckerproduction, die in den wenigen Jahren von 1853 bis 1859 allein von 18½ Millionen auf 37 Millionen Centner stieg. [a])

Am meisten auf die Spitze getrieben ist das System des künstlichen Schutzes der inländischen Zuckerindustrie in Rußland, dort beträgt der Eingangszoll auf den Zucker nicht weniger als 12 Thlr., etwa 80 Procent des Werthes dieses Artikels. Kein Wunder, daß nun dort allmählich die Zuckerfabrikation zunimmt. Die mit Rüben bebaute Fläche ist auch in 10 Jahren von 1848 bis 1858 von 33,000 auf 77,000 Dessiatinen gestiegen, während in derselben Zeit die Zahl der Zuckerfabriken von 297 auf 425 gewachsen ist. [b])

B. Beurtheilung des Zuckeraufschlags.

Man sollte vermuthen dürfen, daß eine Abgabe, welche so allgemein verbreitet ist, wie die Zuckersteuer, eine solche sei, die auch von der Wissenschaft gutgeheißen werden kann. Allein ein solcher Schluß ist leider in keiner Weise berechtigt und auch in Bezug auf den Zuckeraufschlag trifft er nicht zu.

Was wir über die Salzsteuer gesagt haben gilt alles, nur in einem vielleicht etwas geringeren Grade, auch vom Zucker. Der Zucker, wenigstens in der Form, wie ihn die Steuer trifft, ist zwar nicht ganz unentbehrlich, dennoch ist es für den menschlichen Organismus zur Aufrechterhaltung der Gesundheit durchaus nothwendig, auch eine bestimmte Menge davon in sich aufzunehmen. Nur braucht diese Zuckerverzehrung nicht in der Form von Colonial- oder Rübenzucker zu geschehen, da es noch so viele zuckerhaltige Substanzen gibt, welche als Ersatz für dasjenige gelten können, was gewöhnlich schlechthin Zucker genannt wird.

In sofern kann man also die Verzehrung von eigent-

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 327.
b) „ „ „ II. S. 328.

lichem Zucker für Luxus erklären, da man denselben durch andere weniger angenehme zuckerhaltige Stoffe ersetzen kann. Bei manchem Verbrauch von Zucker ist jedoch eine derartige Unterschiebung eines andern Stoffes gar nicht möglich, und dies ist gerade bei denjenigen Anwendungen desselben der Fall, welche für die ärmeren Classen am wohlthätigsten wirken — wir meinen als Würze zum Caffee, Thee und zur Chocolade. Namentlich die ersteren zwei Getränke sind in unserem Clima der Gesundheit höchst förderlich, und können vielfach den Gebrauch von Bier, Branntwein oder anderen geistigen Getränken überflüssig machen. Und während sie in ihrer Wirkung diese ersetzen können, bringen sie nicht in gleichem Grade die Gefahr mit sich, zu einem Gebrauch im Uebermaß zu reizen, und sind deßhalb den arbeitenden Classen besonders zu empfehlen.

In England haben sich eigene philantropische Gesellschaften gebildet, deren Zweck es ist, den Gebrauch des Thees an die Stelle des Branntweins und des Biers möglichst zu verbreiten zu suchen. Wir glauben nicht, daß derartige Gesellschaften viel Ersprießliches zu leisten im Stande sind, aber jedenfalls sollte die Regierung den Uebergang vom Bier und Schnaps zum Thee und Caffee möglichst zu erleichtern suchen.

Dies ist aber doch gewiß nicht der Fall, wenn der Zucker, eine für diese Getränke so nöthige Beimischung, mit einer Aufschlagsteuer belegt wird, die häufig 30—50 Proc. vom Werthe des besteuerten Gegenstandes beträgt. Im Zollverein macht der auf Rübenzucker gelegte Aufschlag gegenwärtig nur 28 — 30 a) Proc. aus, während der Zoll, der von ausländischem Zucker erhoben wird, beinahe um die Hälfte mehr, also etwa 45 Proc. beträgt.

Man glaube ja nicht, daß die Steuer keinen Einfluß auf die Consumtion habe. Der steigende Verbrauch in Frankreich seit der Herabsetzung dieser Abgabe hat dies auf's Glänzendste widerlegt. In wenigen Jahren hat sich dort

---

a) Der Werth des Zuckers mit der Steuer ist gegenwärtig etwa 15—16 Thlr.; und da sich bei $7^1/_2$ Sgr. Rübensteuer der Aufschlag auf 3 Thlr. 17 Sgr. berechnet, so wäre der Zuckerpreis ohne denselben nur ungefähr 12 Thlr., und der Aufschlag beträgt somit nahezu 30 Procent.



nämlich, wie wir oben mitgetheilt haben, seit jener Herabsetzung der Verbrauch mehr als verdoppelt.[a])

In allen Continentalstaaten steht der Zuckerverbrauch noch auf einer verhältnißmäßig sehr niedern Stufe, denn während in Großbritannien 30—32 Pfund jährlich auf den Kopf der Bevölkerung kommen, ist bei uns meist noch kaum die Hälfte dieser Zahlen erreicht.

Wir brauchen wohl nicht noch besonders zu erwähnen, daß der Verbrauch des Zuckers so wenig wie der irgend eines der bisher betrachteten Artikel, einen Maßstab gibt für die Steuerfähigkeit der Bürger. Wenn eine gewöhnliche Bürgersfamilie in London, deren jährliches Budget sich auf 1000 Thlr. beläuft, 150 Pfd. Zucker in jedem Jahre verbraucht, glaubt man dann wirklich, daß der Herzog von Southerland, der jährlich über 1 Million Thlr. verausgabt, 150 Ctr. Zucker in seiner Haushaltung verwenden werde? Es ist kaum anzunehmen, daß er 10 Ctr. davon im Jahre verbrauche, aber wenn wir seine jährliche Consumtion in diesem Artikel auf 15 Ctr. schätzen, sind wir sicher, unsere Zahl eher zu hoch als zu nieder gegriffen zu haben, und dennoch würde der besagte Herzog dann gerade um 90 Procent zu wenig Steuer entrichten, indem er so nur ein Zehntel von dem zu bezahlen hat, was ihn bei einer gleichmäßigen Vertheilung nach Maßgabe der Ausgaben treffen müßte.

Aber trotz alledem müssen wir doch bekennen, daß wir den Aufschlag auf den Zucker unter den bisher betrachteten Abgaben für eine der besseren halten. Der Zucker ist kein Gegenstand so unbedingten Bedürfnisses, wie Fleisch, Brod und Salz, oder selbst wie geistige Getränke, und doch wird so viel davon verzehrt, daß die Finanzverwaltung eine beträchtliche Einnahme aus diesem Steueraufschlage ziehen kann. Im Zollverein z. B. fallen 30 Procent sämmtlicher Einnahmen auf den Zucker; sie betrugen im Jahre 1858 7,585,000 Thlr.[b]) In England gar war die Einnahme aus den Zuckerzöllen im Jahre 1863 6,428,000 Pfd. St. oder 42,853,000 Thlr. — So lange man daher diese

---

a) Nähere Details hierüber bei de Parieu, „Traité des impots." Paris 1863. II. S. 329.

b) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 326.

ganze Kategorie von Steuern noch aufrecht erhalten will, gehört der Zuckeraufschlag entschieden zu den besten.

Im Bisherigen haben wir immer nur von der Besteuerung des Zuckers im Allgemeinen gesprochen, gleichviel aus welcher Quelle er gezogen wird. In vielen Ländern aber bestand oder besteht noch eine besondere höhere Besteuerung des ausländischen (Colonial-) Zuckers zu Gunsten inländischer Rübenzuckerfabrikation. Ueber die Zweckmäßigkeit oder vielmehr Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel, sowie überhaupt der Schutzzölle, werden wir an einer andern Stelle ausführlicher verhandeln. Hier sei nur so viel bemerkt, daß vom rein finanziellen Standpunkte aus es ganz gleichgiltig sein muß, wo der Zucker herbezogen wird. In Hinblick auf die Consumtionssteuer kann es ja nicht den geringsten Unterschied ausmachen, ob der Zucker, den ein Staatsbürger verzehrt, aus den Rohren von Manilla und von den Antillen, oder aus den Runkelrüben der sächsischen und schlesischen Ebenen gezogen wird.

Dennoch zeigt, wie wir eben gesehen haben, die Geschichte dieser verhältnißmäßig noch jungen Steuer, daß man fast überall zuerst zu Gunsten der inländischen Zuckerfabrikation eine Einfuhrsteuer auf den Colonialzucker legte, und erst nachdem diese einen hinlänglichen Aufschwung genommen hatte, dachte man daran, auch sie mit einer Abgabe zu belegen. In Staaten, wie England, wo von Anfang an keine derartige Begünstigung für die inländische Zuckerproduction gestattet wurde, konnte sich die Rübenzuckerindustrie auch gar nicht einbürgern und wir denken, daß den betreffenden Ländern in keiner Weise ein Nachtheil daraus erwachsen ist.

Wenn einmal festgestellt ist, daß eine Zuckersteuer erhoben werden soll, so frägt es sich, auf welche Art und Weise dies am vortheilhaftesten geschehen kann. Auch hier sind wieder drei verschiedene Methoden möglich. Die Steuer kann nämlich entweder vom Rohmaterial oder vom fertigen Producte, oder endlich während irgend einer bestimmten Operation der Fabrikation geschehen.

Für Letzteres wurde das Verkleinern der Rüben, oder die Klärung des Rübensaftes — nach Größe der dazu erforderlichen Behälter — vorgeschlagen. Aber alle diese Abgaben, die während der Fabrikation entrichtet werden müssen, haben den großen Nachtheil, daß der Fabrikant dadurch in

seiner freien Bewegung gehemmt wird, daß er nicht mehr nach unbedingtem Belieben seine Anordnungen treffen kann und daß der Betrieb vielfachen Störungen ausgesetzt wird. Wo immer inmitten der Fabrikation eine derartige Abgabenerhebung und damit zusammenhängend eine gewisse obrigkeitliche Controle besteht, hat es zu sehr ernsten Beschwerden Anlaß gegeben und hat häufig das Aufblühen der ganzen betreffenden Industrie gehemmt.

Die Steuererhebung vom Rohmaterial, d. i. von den Rüben, hat das Gute, daß sie ohne zu lästige Aufsichtsmaßregeln geschehen kann, weil das Einführen der Rüben in die Fabriken nicht leicht zu verheimlichen ist. Dieser Modus der Erhebung ist daher im ganzen Gebiete des Zollvereins eingeführt. Die so eingerichtete Abgabe hat jedoch die eine große Schattenseite, daß dabei auf die Qualität der Rüben gar keine Rücksicht genommen wird. Je nach dem Zuckergehalte derselben trifft dann den Centner Zucker eine mehr oder minder große Steuer. Je nach Ort und Zeit wechselt aber der Zuckerreichthum der Rüben in ziemlich ausgedehntem Maßstabe. In einzelnen Gegenden wachsen solche Runkelrüben, aus denen 10, ja 20 Procent mehr Zucker gezogen werden kann, als aus den gewöhnlichen. Da nun die Auflage nur nach dem Gewichte der Rüben erhoben wird, so genießen die Länderstrecken, in denen die zuckerreichsten Rüben vorkommen, einen ganz ungerechtfertigten Vortheil. Nicht nur, daß ihnen in Folge des günstigen Materials, mit dem sie arbeiten, die ganze Fabrikation verhältnißmäßig billiger zu stehen kommt, fällt auch noch auf die von ihnen hergestellte Zuckermenge eine weit kleinere Steuerquote, als bei andern Zuckersiedern, welche unter weniger günstigen Verhältnissen arbeiten.

Die dritte Art der Besteuerung, die erst das fertige Product trifft, ermöglicht eine weit gerechtere Umlegung des Aufschlags. Besonders ist es auch nur bei dieser Methode möglich, eine gleichmäßige Belastung des vom Auslande eingeführten und des in heimischer Production erzeugten Zuckers durchzuführen. Bei den beiden andern Arten der Steuererhebung fehlt es aber an jedem zuverlässigen Maßstab, zwischen den Zöllen einerseits und der Rübensteuer oder der Abgabe vom Saft in den Klärbottichen auf der andern Seite das richtige Verhältniß zu finden; immer wird der inlän-

dische oder der Colonialzucker eine gewisse Begünstigung genießen.

Dagegen ist bei der Abgabenerhebung vom fertigen Producte eine Umgehung viel leichter. Es erfordert eine fortgesetzte Aufsicht der Steuerbeamten, damit nichts von den Producten aus der Fabrik fortgeführt oder bei Seite geschafft werden könne, ehe der gesetzliche Aufschlag darauf entrichtet wurde.

In Frankreich ist diese letztere Besteuerungsmethode eingeführt und scheint verhältnißmäßig gut zu functioniren. Besonders empfehlenswerth erscheint das dort übliche Verfahren, nach dem es den Fabrikanten gestattet ist, sich bei der Finanzverwaltung für einen gewissen Steuerbetrag auf's ganze Jahr zu abonniren. Als Richtschnur hierbei dienen die in den letzten Jahren factisch entrichteten Steuern der betreffenden Fabriken und etwaige seither vorgenommenen Erweiterungen im Betriebe. Die Steuerbehörde erspart auf diese Weise ein kostspieliges Aufsichtspersonal und der Fabrikant entgeht einer fortwährenden lästigen Beaufsichtigung aller seiner Schritte, so daß beide Theile gewinnen.

Und die gefürchtete Ungenauigkeit, welche in der Entrichtung der Steuern entstehen könnte — dadurch daß dieser oder jener Fabrikant vielleicht mit einer etwas zu hohen oder zu niedrigen Summe angesetzt würde — an der sich die deutsche Gewissenhaftigkeit so leicht stößt, ist jedenfalls weniger bedeutend, als es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Denn es ist nicht so gar schwer, mit Hülfe der Selbstangabe der Steuerpflichtigen, an der Hand sonstiger bekannten Thatsachen, und im Falle eines Verdachtes, durch Besichtigung der Maschinen und Apparate, die Menge des jährlich in einer Fabrik hervorgebrachten Zuckers ziemlich genau zu schätzen. Und wenn schließlich auch dem Staatssäckel auf der einen Seite vielleicht eine Kleinigkeit entgeht, dadurch daß das Abonnement zu Gunsten der Fabrikanten ausfallen sollte, so spart er auf der andern Seite gewiß ebenso viel und noch mehr, weil er nun ein weit kleineres Steuerpersonal zu besolden hat. Bei dieser Berechnung ist dann die Annehmlichkeit noch gar nicht in Anschlag gebracht, welche für beide Theile durch die Vereinfachung der Geschäfte herbeigeführt wird.

C. Statistisches.

Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, schwankt der Zuckerverbrauch von einem Lande zum andern zwischen ziemlich weit auseinander liegenden Grenzen. In England kommen etwa 32 Pfd. auf jeden Einwohner, in Frankreich kaum 13 Pfd. und auch in den meisten deutschen Staaten ist der Zuckerverbrauch nicht viel höher, als durchschnittlich 13 bis 15 Pfd. auf jeden Kopf, in den Niederlanden dagegen rechnet man 20 — 25 Pfd. Diese Verschiedenheit muß einestheils auf einen Unterschied in den Volksgewohnheiten zurückgeführt werden, denn naturgemäß muß der Zuckerverbrauch da ein viel stärkerer sein, wo das Thee- und Caffeetrinken beim Volke Sitte geworden ist, während in Gegenden, wo mehr geistige Getränke consumirt werden, der Bedarf an Zucker ein geringerer ist. Im Allgemeinen nimmt überall mit steigendem Wohlstand auch der Zuckerverbrauch zu, so daß der Grad der Wohlhabenheit eines Landes einen ziemlich guten Maßstab gibt für seinen Zuckerverbrauch und auch umgekehrt. Jedenfalls wirkt der mehr oder minder große Wohlstand in noch weit höherem Grade auf die Menge der verzehrten Süßigkeiten ein, als auf die des Salzes, bei dem doch auch schon diese Einwirkung nicht zu verkennen ist.

Aber auch die Höhe des Aufschlags, der auf diesen Verbrauchsgegenstand gelegt ist, ist von wesentlichem Einfluß auf die Menge des Zuckers, welche in einem Lande verzehrt wird. Die bedeutende Steigerung, die im Zuckerbedarf in England stattgefunden hat, kann unmöglich allein auf Rechnung des wachsenden Wohlstandes dort gebracht werden, vielmehr fällt die Hauptzunahme im Zuckerverbrauch eben mit den Zollermäßigungen zusammen, die seit den vierziger Jahren eingetreten sind. [a]) Noch deutlicher wurde dies in Frankreich constatirt; im Jahre 1861, unmittelbar nach der bedeutenden Ermäßigung, welche im Zuckeraufschlag eingetreten war, stieg der Verbrauch an Zucker um 21 Procent, während in den vorhergehenden Jahren durchschnittlich eine Zunahme von nur etwa 7 Procent stattgefunden hatte. [b]) Und in den letzten

---

a) Vergleiche oben II. S. 433.
b) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. II. S. 331.

Jahren, nachdem seit 1863 wieder eine Erhöhung in der Zuckerbesteuerung eingetreten ist, zeigt sich in den betreffenden Einnahmeposten ein sehr bedeutender Ausfall.

Das Erträgniß des Zuckeraufschlags stellt sich in den verschiedenen Ländern nach den neuesten uns zu Gebote stehenden officiellen Notizen, wie folgt:

Tabelle XXVI.

Vergleichung der Einnahmen aus dem Zuckeraufschlag.

Namen der Länder.	Ertrag der Rübenzucker-Steuer auf Thaler reducirt.	Ertrag des Zolles auf fremden Zucker auf Thaler reducirt.	Gesammtertrag des Zucker-Aufschlags.		
			Summe auf Thaler reducirt.	pro Kopf der Bevölkerung in Thalern.	Verhältniß zu den zu deckenden Regierungsausgaben in Procenten.
Frankreich	11,059,000	12,637,000	23,696,000	0,63	4,6
Großbritannien u. Irland	—	42,853,000	42,853,000	1,46	9,3
Zollverein	9,917,000	1,817,000	11,734,000*)	0,34	—
Oesterreich	3,337,000	?	—	—	—

*) Nach amtlichen Mittheilungen vom 1. Sept. 1863 bis Ende August 1864.

Es wurden verzollt:

2,525 Ctr.	Brod-, Hut- u. Candiszucker	à $7^1/_2$ Thlr.	=	19,000 Thlr.
564 „	Farin- und Rohzucker	à 6 „	=	3,000 „
374,330 „	Rohzucker für Siedereien	à $4^4/_{10}$ „	=	1,591,000 „
89,477 „	Syrup	à $2^1/_2$ „	=	224,000 „
			Summa:	1,817,000 Thlr.

Versteuert wurden ferner 39,911,520 Ctr. Rüben à $7^1/_2$ Sgr., davon

34,187,290 Ctr. allein in Preußen,
2,471,000 „ in Braunschweig,
1,214,000 „ „ Württemberg,
987,000 „ „ Baden,
414,000 „ „ Baiern,
254,000 Ctr. in Thüringen,
142,000 „ „ Hannover,
80,000 „ „ Sachsen, und
14,000 „ „ Kurhessen.

In England werden also beinahe 10 Procent sämmtlicher Regierungsausgaben durch den Zuckerzoll gedeckt, in Frankreich etwas mehr als 4½ und in Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten 5—6 Procent.

Die Zahl der Fabriken im Zollverein und die Menge der darin verarbeiteten Rüben stieg in den letzten Jahren, wie folgt:

Tabelle XXVII.

Zunahme der Rübenzuckerfabrikation im Zollverein.

Jahrgang.	Zahl der Fabriken.	Verarbeitete Rübenmenge in Ctr.	Steuersatz Sgr. vom Ctr. Rüben.	Steuer-Ertrag in Thalern.
1844—45	—	3,890,000	1½	195,000
1845—46	96	4,455,000	"	223,000
1846—47	107	5,643,000	"	282,000
1847—48	127	7,653,000	"	383,000
1848—49	144	9,897,000	"	495,000
1849—50	148	11,526,000	"	576,000
1850—51	184	14,767,000	3	1,477,000
1851—52	235	18,381,000	"	1,838,000
1852—53	238	21,717,000	"	2,172,000
1853—54	226	18,470,000	6	3,694,000
1854—55	221	19,188,000	"	3,838,000
1855—56	216	21,840,000	"	4,368,000
1856—57	233	27,551,000	"	5,510,000
1857—58	249	28,915,000	7	5,783,000
1858—59	257	36,669,000	7½	9,167,000
1859—60	256	34,399,000	"	8,599,000
1863—64	253	39,912,000	"	9,978,000

Von den 257 Fabriken, die im Jahre 1859 im Zollverein im Betrieb waren, kamen auf Preußen allein 221,

ferner 14 auf Braunschweig, 7 auf Bayern, 6 auf Württemberg, 3 auf Sachsen, 2 auf Hannover, 2 auf Thüringen, 1 auf Baden und 1 auf Kurhessen. a)

Dem steigenden Verbrauch an Runkelrüben steht die sinkende Einnahme am Zoll für Rohrzucker gegenüber, welche eine natürliche Folge des hohen Aufschlages ist, welcher darauf gelegt wurde. Der Zoll von Rohzucker für Siedereien brachte 1847 noch 7,053,000 Thlr. ein und 1860 nur noch 393,000 Thlr., dagegen 1863 wieder 1,591,000 Thlr.

In Frankreich waren nach amtlichen Zusammenstellungen am 1. September 1864 300 Runkelrüben-Zuckerfabriken im Betriebe (gegen 358 im Jahre vorher), die zusammen 1,200,000 Ctr. Zucker producirten.

Der factisch zu bezahlende Eingangszoll von raffinirtem Zucker beträgt gegenwärtig im Zollverein 10 Thlr. vom Centner; in Frankreich und Belgien seit dem neuen Aufschlag 10 Thlr. 20 Sgr.; in den Niederlanden 6 Thlr. 8 Sgr. 8 Pfg.; in England aber nur 4 Thlr. 8 Sgr. 4 Pfg.

Wenn man dagegen die Einnahmen vergleicht, welche diese Staaten aus dem auf Süßigkeiten gelegten Zolle ziehen, so sieht man, daß England mit seinem niedern Tarif nicht schlecht gefahren ist.

Zehntes Capitel.

Verschiedene andere indirecte Aufschlagsteuern.

Außer den bisher betrachteten Artikeln sind noch zahlreiche Gegenstände von untergeordneter Bedeutung mit einem Aufschlage belegt worden. Keiner derselben würde für sich allein eine ausreichende Einnahme gewähren, ja, bei den

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 327.

meisten würden sogar nicht einmal die Kosten der Erhebung gedeckt, wenn das Steuererhebungspersonal nur diesen einzigen Aufschlag beizubringen hätte. Wenn aber einmal die Einrichtungen der Accise getroffen sind, wenn einmal das System der Thorsperren eingeführt ist, macht es einen kaum merklichen Unterschied in den Kosten der Erhebung, ob einige Artikel mehr oder weniger als steuerbar erklärt werden.

So erstreckte sich die Accise früher fast überall auf sämmtliche Lebensmittel, außer auf Mehl und Fleisch, noch auf Obst, Eier, Milch, Butter, Honig, Wachs, Essig, Oel ꝛc., und es gibt kaum einen Gegenstand des täglichen Gebrauches, der nicht bei der Accise hätte versteuert werden müssen. Jetzt sind die meisten dieser Acciseeinnahmen nur noch als Octrois für städtische Zwecke in Kraft, sehr viele davon sind aber ganz abgeschafft. England, das noch vor 10—20 Jahren eine ganz bedeutende Einnahme aus verschiedenen solchen Aufschlagsteuern zog, ist den andern Staaten mit der Abschaffung vieler derselben vorangegangen. Die eigentlichen Octrois kommen dort gar nicht mehr vor.

In Frankreich hatte unter dem alten Königthum fast jede Stadt ihr Octroi. Die Hälfte der erhobenen Steuern fiel dem Könige zu, die andere Hälfte der Commune. In der großen Revolution wurden alle Octrois aufgehoben, aber es dauerte nicht lange, so wurden sie, eines nach dem andern, wieder eingeführt. Im Jahre 1801 wurde zuerst in Paris wieder ein Octroi errichtet, dessen Einnahmen nur für Communalzwecke bestimmt waren. Bald nahm aber auch der Staat wieder einen Theil dieser Einkünfte für sich in Anspruch. Und nachdem ursprünglich der Aufschlag nur auf eine gewisse Anzahl bestimmter Gegenstände gestattet war, können nun seit 1816 wieder alle Consumtionsartikel mit Steuern belegt werden. Und die städtischen Behörden haben von dieser Erlaubniß reichlich Gebrauch gemacht.

Auch in andern Ländern werden noch heute ziemlich hohe Aufschläge auf die mannigfachsten Gegenstände gelegt.

In verschiedenen südlichen Ländern besteht z. B. heute noch eine Oelsteuer. In Italien ist ihr Ertrag auf 1,429,000 Frs. angeschlagen, in Oesterreich ist sie nur in 22 Städten eingeführt und brachte im Jahre 1856 in Wien 53,000 fl.,

in Linz 12,000 fl., in Prag 5,500 fl., in Gratz 6,500 fl. und so fort. [a])

Die Accise auf Eier trug in Wien im Jahre 1856 47,000 fl., in Prag 6,600 fl., in Gratz 3000 fl.

Der Honig gab in Wien eine Accise-Einnahme von 1,600 fl. Das Eis, das wir unter den Monopolien erwähnt haben, warf in Neapel etwa 350,000 Frs. ab; noch heute bringt der darauf gelegte Aufschlag der Stadt Paris jährlich 300,000 Frs. ein. [b]) Die Käsebesteuerung in Italien trägt 863,000 Frs.

Die Seife hatte lange Zeit hindurch in England einen Steueraufschlag von 1¾ und 3 Pence für jedes Pfund, je nach ihrer Beschaffenheit, zu erdulden. In Holland trug die Auflage auf Seifen im Jahre 1849 mehr als 800,000 fl.

Auch das Heu und Stroh, Pech und Theer, Schwefelhölzchen, Medicinen, Stärke, Leder und andere dergleichen Dinge sind an manchen Orten zu Gegenständen der Besteuerung gemacht worden.

Aber außer diesen eigentlichen Haushaltungsgegenständen hat man noch verschiedene andere Waaren mit Aufschlagsteuer belegt. Dabei spielen namentlich Baumaterialien — also hauptsächlich Ziegel, Schiefer, Backsteine, Kalk, Sand, Bauholz, Steine, Gyps und Glas eine große Rolle.

Endlich gehören auch noch die Brennmaterialien, namentlich Holz und Kohlen zu denjenigen Gegenständen, welche den größten Steuerertrag liefern.

In einem Umkreis von 20 englischen Meilen um die Stadt London wird z. B. ein Aufschlag von 1 Schilling 6 Pence von jeder Tonne (also etwa einen Groschen vom Centner) Steinkohlen erhoben, welcher im Jahre 1858 236,000 Pfd. St. (1,574,000 Thlr.) trug.

In Italien ist die Einnahme aus der Holz- und Kohlensteuer auf 1,782,000 Frs. veranschlagt; in Wien belief sie sich im Jahre 1856 auf 117,000 fl.; auch in vielen französischen Städten kommt diese Steuer vor.

In Holland endlich trug die Steuer auf Stein-

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. S. 304.
b) dto. dto. dto. S. 337. u. ff.

kohlen im Jahre 1849 628,000 fl. und die auf Torf 1,073,000 fl. [a])

Man sieht es also, es gibt kaum einen Gegenstand des Gebrauchs, der nicht schon da oder dort mit einer mehr oder minder hohen Aufschlagsteuer belegt worden wäre. Die Erhebung an den Thoren der Städte bei der Accise oder bei dem Octroi gab hierzu die schönste Gelegenheit und sobald einmal das städtische Gebiet mit den Zollschranken umgeben war, ließ man nahezu keinen Gegenstand mehr unbesteuert zu den Thoren herein.

Niemand verkennt das Schädliche dieser Art von Abgaben, und auch ihre Ungerechtigkeit liegt Jedermann klar vor Augen, dennoch hält es aber ungeheuer schwer, die gänzliche Aufhebung derselben durchzusetzen.

In Holland und Belgien sind nun sämmtliche städtische Octrois aufgehoben, und auch in England sind fast alle eben angeführten indirecten Steuern abgeschafft. In den übrigen Ländern jedoch ist noch wenig Besserung in dieser Richtung eingetreten.

Es wird immer gesagt, daß man wohl einsehe, wie schlecht die Aufschlagsteuern und vor Allem die auf indirectem Wege erhobenen seien, daß man aber doch diese Einnahmequelle nicht entbehren könne und darum gezwungen sei, sie trotz aller ihrer Mängel beizubehalten. Allein das Beispiel Englands zeigt hier auf's Unwiderleglichste, daß, wenn man nur ernstlich will, man stets auch Mittel und Wege findet, das Gewollte durchzuführen.

Kein Staat hatte so viele indirecten Aufschlagsteuern, wie England, und heute ist die ganze Liste der mit Aufschlag belegten inländischen Artikel auf zwei herabgesunken, nämlich Bier und Branntwein.

Und auf wie viel hat England verzichtet! Wir wollen nur einige der hauptsächlichsten Posten erwähnen. Es trug nämlich der Aufschlag auf

	aufgehoben im Jahre	Pfd. St.
Papier	1861	853,000
Seife	1850	1,066,000
Backsteine 5 Schillinge 10 Pence à 1000 Stück	1850	456,000

a) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. III. S. 100.

	aufgehoben im Jahre	Pfd. St.
Glas 98 Schilling à Ctr. . . .	1845	660,000
Lichter 1 Pence Talg und 3 1/2 Schill. à Pfd. Wachs	1831	490,000
gedruckte Baumwollzeuge 3 1/2 Schill. à □ Yard	1830	600,000
Leder 1 1/2 Schill. à Pfd.	1830	600,000
Salz 15 Schilling à Bushel . .	1823	1,500,000 a)

Diese 8 Artikel allein trugen also zusammen 6,225,000 Pfd. St. oder 41 1/2 Mill. Thlr. — Und doch hat man die Möglichkeit gefunden, sie und noch viele andere Millionen, welche auf dem Wege des indirecten Aufschlages in die Staatscasse floßen, durch andere Abgaben zu ersetzen.

Auch einige der deutschen Mittelstaaten haben auf Einnahmen aus dem städtischen Octroi gänzlich verzichtet. So namentlich Württemberg, das außer den geistigen Getränken, Zucker und Salz, keine anderen Artikel der inländischen Production mit einer Steuer belegt. Ganz gewiß können aber alle übrigen Staaten ebenso gut ihr Budget in's Gleichgewicht bringen, auch ohne diese Einnahme.

So können wir uns also auch der Hoffnung hingeben — wenn nur einmal das Schädliche dieser Steuern allgemein erkannt sein wird — daß, wie in England so in allen Ländern, diese Gattung von Auflagen bald völlig abgeschafft sein werde. Dieselbe ruft eine sehr ungerechte Vertheilung der Steuerlast hervor, und wirkt außerdem besonders dadurch noch sehr schädlich, daß ihre Erhebung mit so viel Unannehmlichkeiten und Zeitverlust verknüpft ist und große Summen kostet, welche als völlig unproductive Vergeudung betrachtet werden müssen.

Es ist Zeit, daß dies endlich zum allgemeinen Bewußtsein bringe. In einem Buche, das vor anderthalb Jahrhunderten gedruckt wurde, ist schon so vollständig dargethan, wie schädlich und schlecht diese Art von Abgaben ist, daß wir diesen Abschnitt nicht besser schließen zu können glauben, als

---

a) M'Culloch, „A treatise on the principles and pratical influence of Taxation." London 1852. S. 246 u. ff.

indem wir eine hübsche sehr veranschaulichende Anekdote aus jenem Buche wiedergeben.

Es wird da erzählt,*) „daß vor nicht gar langer Zeit ein durchtriebener Hofnarr, oder nach heutigem galanten Style zu reden, ein kurzweiliger Rath einen nunmehr in Gott ruhenden, großen Monarchen immer mit der Accise die Ohren rieb, mit dem Anhange, er wollte ihm zeigen, was er davon bekäme.

Als nun endlich dieser Potentat es ihm erlaubte, so begehrte er zweierlei: Erstlich, daß alle Amtsbedienten, welche in der Residenz wären, nach Hofe gerufen, in einer zierlichen Ordnung einer neben den andern gestellt, auch ihnen scharf anempfohlen würde, kein Wort zu reden und Alles zu thun, was der kurzweilige Rath verlangte. Der Landesherr und sein Hof gewährten ihm in aller dieser Bitte. Die Accisebedienten wurden nach Hofe berufen, in eine zierliche Ordnung gestellt, auch ihnen anempfohlen, kein Wort zu reden und Alles zu thun, was der kurzweilige Rath ihnen befehlen würde. Jedermann verlangte nach dem Ausgange. Nun war es eben in der heißesten Zeit des Jahres, darauf kam der Herr kurzweilige Rath mit einem großen Stück Butter angetreten, gab solchen dem ersten Accisebedienten in seine Hand, dieser mußte es dem andern und immer einer dem andern bis auf den letzten geben. Einem Jeden, wie es nicht anders sein konnte, blieb nun etwas von demselben an der Hand kleben. Als den Butterballen nun alle Accisebedienten in der Hand gehabt hatten, blieb zuletzt nur ein sehr kleines Stückchen übrig, das gab er dem Potentaten in die Hand mit den kurzen Worten: „So geht es eben mit der Accise zu, wie mit diesem Butterwecken, und ebenso viel bekommst du davon.“

Außer diesen Accisabgaben müssen wir aber hier noch kurz einiger Aufschlagsteuern Erwähnung thun, welche meistens unter den Stempelsteuern mit aufgeführt werden, weil ihre Erhebung in Form eines Stempels geschieht.

---

a) „Nichts besseres als die Accise“ von C. V. H. G. Leipzig 7117. S. 131.

Die Stempel, von denen wir hier sprechen wollen, sind diejenigen, welche häufig auf Spielkarten, Würfel, Kalender und Zeitungen gelegt sind. Es leuchtet ein, daß man es dabei nicht mit einer Gebühr zu thun hat, sondern daß der Stempel hier nur eine eigenthümliche Form der Erhebung einer Aufschlagsteuer ist.

Die **Stempelung der Karten und Würfel** mag man sich ruhig gefallen lassen. Denn wenn auch dadurch eine bedeutende Vertheuerung dieser Gegenstände herbeigeführt würde, so wäre die Beeinträchtigung der Einzelnen gewiß nicht zu beklagen.

Allein wenn der Stempel sehr hoch angesetzt wird, so steigt die Zahl der Umgehungen sehr bedeutend und zahlreiche, sehr lästige Ueberwachungsmaßregeln werden nöthig.

In Frankreich gehört die Kartenfabrikation noch zu den Monopolien, wenigstens muß das Papier zu den Karten dem Staate abgekauft werden, der einen Stempel darauf setzt. Derselbe ist so berechnet, daß auf das gewöhnliche Spiel Karten 25 Cent., auf Tarockkarten 40 Cent. kommen. Der Ertrag ist etwa 1,200,000 Frs. (320,000 Thlr.) jährlich.

In England zahlte bis 1862 jedes Spiel Karten einen Stempel von 1 Schilling, seit dieser Zeit aber nur noch 3 Pence. Vor der Herabsetzung trug der Karten- und Würfelstempel zusammen etwa 15,000 Pfd. St. (100,000 Thlr.).

Die meisten deutschen Staaten haben jeder einen besondern Kartenstempel,*) und verbieten demgemäß das Spielen mit allen Karten, die nicht mit dem Landesstempel versehen sind. So ereignet sich häufig, daß zwei Reisende, die etwa in einem Eisenbahncoupé eine Parthie Sechsundsechzig miteinander machen, ehe sie dieselbe vollenden konnten, sich in der harmlosesten Weise einer oder sogar mehrerer Steuercontraventionen schuldig gemacht haben, weil sie in der Zwischenzeit durch eines oder gar durch mehrere deutsche Vaterländer gekommen sind.

Der **Kalender-** und in noch höherem Grade der **Zeitungsstempel** ist nicht mehr so harmlos, wie die vorhergehende Abgabe. Die Kalender und noch mehr die Zeitungen gehören zu den wirksamsten Bildungs- und Belehrungsmitteln

*) In Preußen ist er 8 und 3 Sgr. vom Spiele.

für das Volk, ja weitaus für die Mehrzahl der Menschen sind sie, nachdem sie einmal die Schule verlassen haben, fast die einzige Lectüre. Die Regierung sollte also diesen Schriften gewiß keine Beschränkungen in den Weg legen; viel eher wäre es ihre Aufgabe, ihnen möglichst Vorschub zu leisten.

Ganz ähnlich, wie der Zeitungsstempel, wirkt der hohe Aufschlag, welcher häufig für die Versendung derselben auf der Post verlangt wird. Es ist dies nichts anderes, als eine Besteuerung der Belehrung und unter diesem Namen dürfte sie wohl schwerlich Vertheidiger finden; aber wahrlich ist es doch nicht der Name, den wir verwerfen, und darum müssen wir sie verdammen, unter welcher Form man uns dieselbe auch aufoctroiren möge.

Von dem jetzigen französischen Kaiserreich darf es uns nicht wundern, daß es einen ziemlich hohen Zeitungsstempel, 5 Cent. von jedem Blatte, erhebt, eine Steuer, unter welcher die Tagesblätter schwer seufzen, und noch viel mehr, seitdem neuerdings der Moniteur, das officielle Regierungsorgan, von der Entrichtung des Stempels befreit wurde. Aber auch England hat es lange Zeit hindurch nicht verschmäht, einen sehr hohen Zeitungsstempel zu erheben. Bis 1836 betrug er 4 Schill. ($3^1/_2$ Sgr.) von jedem Blatt; als dann die Steuer auf 1 Schill. herabgesetzt wurde, stieg in einem Jahre die Zahl der Blätter von $33^1/_2$ Mill. auf $56^1/_2$ Millionen. Ein deutlicher Beweis, wie sehr das Lesen durch eine solche Auflage gehemmt wird. Im Jahre 1855 wurde der Zeitungsstempel in England aufgehoben, nur bei den Postversendungen blieb er fortbestehen und trägt jetzt etwa 150,000 Pfd. St. (1 Mill. Thlr.) im Jahre.

In den meisten deutschen Staaten besteht noch ein ziemlich hoher Zeitungsstempel, oder in Ermangelung dessen ein beträchtlicher Postaufschlag. Jedoch die Stimmen, welche Aufhebung dieser lästigen Maßregeln verlangen, werden immer zahlreicher und lauter; es ist daher zu hoffen, daß diese Art von Einnahmen bald vollständig aus den Budgets verschwinden wird.

Eilftes Capitel.

Zölle.[a])

Bei der Besprechung der Zölle müssen wir zwei ganz verschiedene Arten derselben streng auseinander halten. Die

---

a) Literatur:
Smith, »An inquiry in to the causes of wealth of Nations.« London 1786. III. S. 345.
Canard, »Grundsätze der Staatswirthschaft.« Deutsch. Ulm 1806. S. 192.
Brunner, »Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse?« Nürnberg 1816.
Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S. 122 u. 227.
Behr, »Lehrbuch von der Wirthschaft des Staates.« Leipzig 1822. S. 144.
Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 281.
Harl, »Handbuch der Steuerwissenschaft.« Heidelberg 1827. II. S. 186.
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. S. 345.
»Das Zollwesen in Deutschland geschichtlich beleuchtet.« Frankfurt 1832.
Fulda, »Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten von Steuern.« Stuttgart 1837. S. 145.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 339.
Graf Cancrin, »Die Oeconomie der menschlichen Gesellschaft.« Stuttgart 1845. S. 228.
Biersack, »Ueber Besteuerung.« Frankfurt a. M. 1850. S. 183.
Villermé fils, »Des douanes et des contrebandes.« Paris 1851.
M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of taxation.« London 1852. S. 203.
Block, »Dictionnaire d'économie politique, article douane.« Paris 1856. III. S. 342.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 487.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 236.
Richelot, »L'association douanière allemande.« Paris 1860.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 383.
J. St. Mill, »Principles of political Economy.« London 1862. II. S. 437.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 122.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. III. S. 120.
Röhrich, »Die Gütererzeugung und der Güteraustausch oder Schutzzoll und Freihandel.« Coburg 1864.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 283.

einen sollen wie die Aufschlagsteuern einfach Consumtionssteuern sein, welche auf den Gebrauch ausländischer Waaren gelegt werden, dies die Finanzzölle; die Schutzzölle dagegen haben den Zweck, die Einfuhr fremder Waaren zu erschweren, um der inländischen Industrie dadurch Erleichterung zu gewähren, ihr zum Aufschwung zu verhelfen. Diese Trennung ist nöthig, weil ganz andere Rücksichten das Urtheil bestimmen müssen, je nachdem von blosen Finanz- oder von Schutzzöllen die Rede ist. Während bei den Finanzzöllen das Hauptaugenmerk der Regierung doch immer dahin gerichtet sein muß, möglichst viel Einnahmen durch sie zu erhalten, bringen umgekehrt die Schutzzölle um so weniger in die Staatscasse, je vollständiger sie ihren Zweck erreichen. Dort muß die Regierung ihren Zolltarif so einrichten, um die Zolleinnahme auf den höchstmöglichen Punkt zu steigern; hier beweist jede größere Einnahme, daß die inländische Industrie noch nicht genügend geschützt ist, daß dennoch größere Mengen von den betreffenden Artikeln aus dem Auslande bezogen werden. Um den Schutz vollständig zu machen, müßte daher die Eingangsabgabe so lange erhöht werden, bis Niemand mehr vom Auslande solche Waaren beziehen kann. Die Schutzzölle bis zu ihrer höchsten Blüthe entfaltet, werden Prohibitivzölle, wie sie bis noch vor wenigen Jahren in Frankreich bestanden, die es geradezu verbieten, von den betreffenden Artikeln einzuführen. Auf diese Weise ist dann natürlich das Inland gezwungen — wenn es von den fraglichen Gegenständen überhaupt Gebrauch machen will — sie selbst darzustellen, die Einnahme, welche die Finanzverwaltung aus diesen Zöllen zieht, ist aber = 0. Bei den Finanzzöllen erreicht die Finanzbehörde ihren Zweck um so vollständiger, je mehr sich der internationale Verkehr ausbildet, sie zieht aus den betreffenden Waaren um so mehr Einnahmen, je vollständiger der Bedarf darin aus dem Auslande bezogen werden muß, d. h. je weniger davon im eigenen Lande producirt wird.

In unsern Betrachtungen werden wir nun zunächst nur die Finanzzölle im Auge behalten, indem sie da, wo es sich um Staatseinnahmen handelt, stets den Ausschlag geben.

A. Geschichtliches.

Im Ursprunge wurden alle Zölle meist auf sämmtliche Waaren ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Werthes, gelegt. Schon im Alterthum waren diese Abgaben sehr verbreitet. In Athen wurden 2 Procent vom Werthe aller eingeführten Waaren erhoben, bei den Bundesstaaten sogar fünf. In Athen wurden die Zölle gewöhnlich verpachtet und trugen dem Staate 30—36 Talente (40—50,000 Thlr.) ein. Der Hafenzoll von Rhodos trug jährlich 166 Talente (228,250 Thlr.).[a]) — Als Alexander der Große in Babylon einzog (331 v. Ch.), entdeckte einer seiner Gesandten ein uraltes Gesetz, das einen Zoll von 1/10 des Werthes auf alle eingebrachten Gegenstände legte. In Byzanz und Carthago waren ebenfalls schon sehr früh die Zölle üblich.[b]) Auch die Römer zogen namentlich aus den untergebenen Provinzen beträchtliche Zolleinnahmen, meist 5 Procent vom Werthe aller aus- und eingehenden Handelsartikel. Dieses System erlangte besonders große Ausdehnung von der Besitzergreifung von Sicilien an, nach dem ersten punischen Kriege (241 v. Chr.), und die Römer befolgten wie die Griechen das System der Verpachtung, indem der Staat, statt selbst die Erhebung des Zolles zu übernehmen, denselben an Einzelne oder Gesellschaften für eine Pauschalsumme verpachtete.[c])

Die Zölle des Alterthums wurden meist nur von den zur See aus- und eingeführten Waaren erhoben; obwohl sie also nur im Hafen bezahlt wurden, sind sie aber doch nicht zu verwechseln mit den Hafengeldern, die in vielen Staaten von den im Hafen einlaufenden Schiffen erhoben wurden,[d]) diese waren viel niedriger als die Zölle, gleichsam eine Ge-

---

a) Boeckh, „Die Staatshaushaltung der Athener." Berlin 1817. I. S. 336.

b) Wiederhold, „Die Wissenschaft der indirecten Steuern." Marburg 1820. S. 47.

c) Mommsen, „Römische Geschichte." Berlin 1856. I. S. 70, 71, 520. II. S. 381.

d) Diese waren die portoria, während erstere vectigalia hiessen. Siehe Boeckh, „Die Staatshaushaltung der Athener." Berlin 1817. I. S. 343.

bühr zu Deckung der Kosten, welche zur Instanderhaltung der Häfen nöthig waren.

Daß die Zölle im Alterthum nur in den Häfen erhoben wurden, darf uns nicht wundern, wenn wir bedenken, wie wenig ausgebildet damals der Binnenverkehr war. Fast alle bedeutenden Städte der alten Welt lagen entweder am Meere oder wenigstens in dessen Nähe und durch einen schiffbaren Fluß mit demselben verbunden. Dicht bewohnt waren überhaupt nur die Küstenstrecken an den verschiedenen Meeren. Von Straßen und Canälen war in den meisten Ländern gar keine Rede, der Handelsverkehr war daher zum überwiegend großen Theil auf die Seeschifffahrt beschränkt. Darum dachte man auch gar nicht daran, den höchst unbedeutenden Handel, der im Binnenverkehr allenfalls stattfand, zur Steuer heranzuziehen. Die Kosten der Erhebung würden in den meisten Fällen die Einnahmen überschritten haben.

Im Mittelalter, als man anfing, Kunststraßen anzulegen, als auch überall im Innern des Festlandes, besonders längs der Ströme, Städte aufblühten, und die Flußschifffahrt immer größere Ausdehnung gewann, kamen auch die Binnenzölle auf. Der Pyräus und Carthago, Rom oder Ostia hatten aufgehört die Stappelplätze für den Welthandel zu sein. Neben den größeren Städten am Mittelmeer gelangten die Hansa und die in den reichen Ebenen der Lombardei gelegenen Städte zu einer Bedeutung. Am Rhein, an der Donau, wie längs der Rhone und Seine erblühten bedeutende Handelsplätze. Nun wurden nicht nur zwischen einem Lande und dem andern Grenzbarrieren aufgestellt, wo für jedes passirende Gut Zoll bezahlt werden mußte, auch zwischen Provinz und Provinz, ja zwischen Stadt und Stadt wurden Schlagbäume errichtet. Unter dem Vorwande, die Reisenden und ihre Güter zu schützen, forderte jeder Burggraf, an dessen Schloß der Weg vorüberführte, eine Bezahlung für sicheres Geleite — einen Schutzzoll in anderem als nun gewöhnlichen Sinne. Und jener Schutzzoll hatte wahrlich weit mehr Sinn, als die später unter diesem Namen eingeführten Zollabgaben, denn bei der Unsicherheit, welche damals noch überall herrschte, gab jeder Handelsherr gerne die verlangte Bezahlung, um für sich und seine Waare Schutz zu erlangen.

Als gegen Ende des Mittelalters allmählich die Rechtsordnung in Europa sich einzubürgern begann, hatten die unter

den verschiedensten Namen erhobenen Zölle eigentlich keine Berechtigung mehr fortzubestehen, dennoch verzichteten die betreffenden Herren nur sehr ungern auf diese Einnahmequelle.

Allmählich lernte man jedoch erkennen, wie lästig und hemmend diese Zölle auf den Binnenverkehr wirkten, und fing an sie zu ermäßigen, zu vereinfachen und endlich ganz an die Landesgrenzen hinauszurücken. Noch im 17. Jahrhundert waren die Binnenzölle in allen Landen üblich; viele hatten sich sogar bis Ende des vorigen Jahrhunderts gehalten. Und in Deutschland, bei dem man ja nie recht wußte, ob es ein Reich sei, oder aus wie vielen souveränen Staaten es bestehe, wimmelte es bis in die neueste Zeit noch von Zollerhebungsstätten im Innern, obgleich jeder Bundesstaat für sich nur noch Grenzzölle hatte. — Am Ende der zwanziger Jahre endlich wurde, durch Preußen angeregt, der Grund zur Bildung des deutschen Zollvereins gelegt, der, durch die Verhältnisse gedrängt, schnell zu Stande kam und nun fast das ganze deutsche Bundesgebiet mit dem alleinigen Ausschluß von Oesterreich und einigen ganz kleinen Staaten, wie Lichtenstein, Hamburg, Lübeck, Bremen, Holstein und Mecklenburg umfaßt. Und die Segnungen dieser Zollverbindung waren so groß und wurden allgemein so lebhaft empfunden, daß man — trotz aller Agitation, durch welche die Leidenschaft einzelner Privatinteressen und politische Sympathien und Antipathien in's Feld geführt wurden, um bei Gelegenheit des abgeschlossenen Zollvertrags mit Frankreich den alten Zollbund womöglich zu zerreißen —, nicht das Geringste ausführen konnte gegen die allgemein gewonnene Ueberzeugung von dem unschätzbaren Nutzen, welcher der Gesammtheit durch die Entfernung so vieler Zollbarrieren erwachsen war.

Seit nun überall die Binnenzölle aufgehoben sind, konnte sich der Verkehr, der im Innern wenigstens nun ganz unbelästigt vor sich ging, zu einer ganz ungeahnten Entwickelung emporschwingen. Die großartigen Erfindungen der Neuzeit in den Naturwissenschaften und der Technik trugen natürlich dazu bei, dem Verkehr noch immer weitere Ausdehnung zu geben. So ist der Handel auf einen Punkt gelangt, daß nun heute der Verkehr mit den entferntesten Gegenden weit reger und vielseitiger ist, als früher zwischen zwei benachbarten Provinzen desselben Staates.

Als Beleg hierfür mögen folgende Zahlen gelten:

Tabelle XXVIII.

Vergleichung der Ein- und Ausfuhr in den verschiedenen europäischen Staaten.[a])

Name der Länder.	Einfuhr in Millionen Thalern.	Ausfuhr in Millionen Thalern.	Summe der Ein- und Ausfuhr im Ganzen in Millionen Thalern.	Summe der Ein- und Ausfuhr pro Kopf in Thalern.
Rußland	196	201	397	5,5
Oesterreich	150	232	382	10,6
Spanien	106	79	185	11,4
Schweden	31	33	64	16,3
Portugal	34	27	61	16,4
Griechenland	13	6	19	17,8
Türkei	196	450	646	17,9
Italien	228	178	406	18,5
Zollverein	402	354	756	21,8
Norwegen	23	16	39	24,4
Dänemark	29	14	43	26,9
Frankreich	532	547	1079	28,1
Belgien	156	133	289	60,4
Schweiz	80	106	186	74,0
Großbritannien und Irland	1511	1113	2624	89,5
Niederlande	179	143	322	95,5
Im Ganzen mit den Hansestädten	4288	4018	8306	

Natürlich werden unter solchen Umständen die Störungen des Verkehrs an den Landesgrenzen härter und härter empfunden, und der Handel wird im Großen und Ganzen

a) Nach den Hübner'schen Tabellen für das Jahr 1864.

heute ebenso sehr dadurch beeinträchtigt, wie früher durch die Binnenzölle.

In den letzten Jahrzehnten hat sich nun deutlich das Bestreben zu erkennen gegeben, auch die Landeszölle mehr und mehr zu ermäßigen und zu vereinfachen, und wir glauben, daß wir in Bezug auf sie denselben Gang werden beobachten können wie in Bezug auf die Binnenzölle, und daß sie, nachdem sie mehr und mehr ermäßigt, in nicht zu ferner Zukunft völlig verschwinden werden.

England ist allen übrigen Staaten in den zollreformatorischen Bestrebungen vorangeeilt, und nachdem nun in neuester Zeit Frankreich entschieden nach derselben Richtung hinneigt, haben die Zollermäßigungen gerade in den letzten Jahren reißende Fortschritte gemacht.

Und das um so mehr, als die Regierungen erkennen gelernt haben, daß es sogar nur im wohlverstandenen Interesse der Finanzcasse gehandelt ist, wenn sie die Zölle ermäßigen, weil dann in der Regel weit mehr von den betreffenden Artikeln verbraucht wird, so daß die Staatscasse durchaus keine Einbuße erleidet, welche zu der Zollreduction im Verhältniß steht. Ja in vielen Fällen wurde durch eine Zollermäßigung nicht nur relativ, sondern absolut eine Steigerung der Einnahmen erzielt.

Ein schlagendes Beispiel hierfür bietet z. B. Rom. Im Jahre 1854—55 war dort der Zoll auf Zucker 3,60 Scudi und auf Caffee 4,80 Scudi und die betreffenden Einnahmen 265,000 und 74,000 Scudi. Als nun die Zölle auf 1½ Scudi für Zucker und auf 2 Scudi für Caffee ermäßigt wurden, hätte man einen sehr starken Ausfall erwarten sollen, der bei starker Consumtion wie vorher 155,000 und 43,000 Scudi hätte betragen müssen. Statt dessen ergab aber schon das erste Jahr nach eingetretener Zollermäßigung nicht nur keinen Ausfall, sondern der Ertrag der Zuckerzölle stieg sogar von 265,000 auf 381,000 Scudi und der des Caffeezolls von 74,000 auf 96,000 Scudi.[a])

B. Beurtheilung der Zolleinnahmen.

Unter den Zolleinnahmen der verschiedenen Staaten figuriren noch immer dreierlei Arten von Zöllen, je nachdem

a) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. III. S. 147.

sie beim Eingang oder bei der Ausfuhr oder endlich nur beim Durchgang der Waaren erhoben werden.

Die Durchgangszölle entsprechen im großen Weltverkehr den Weggeldern beim Binnenverkehr. In früheren Zeiten konnte der Handel gezwungen sein, sich auf einer gewissen Weltstraße zu bewegen, die dann meist durch irgend einen Wasserweg von der Natur vorgezeichnet war. Damals konnte man wohl Fluß- und Wasserzölle, Brücken- und Wegegelder, oder statt deren ganz einfach Durchgangs- oder Transitzölle beim Durchkommen der Waaren durch irgend ein Gebiet erheben. Der Handel mußte den von der Natur angewiesenen Weg gehen und willig oder unwillig die ihm auferlegte Steuer entrichten.

Seitdem jedoch ein Netz von Schienensträngen und Canälen ganz Europa durchzieht, ist der Handel nicht mehr an einen bestimmten Weg gebunden, sondern er wählt denjenigen, der ihm der vortheilhafteste erscheint. Erschwert nun ein Land durch hohe Zölle den Durchgang durch sein Gebiet, so thut sich schnell ein anderer Weg auf, der dieses Land umgeht. Wir haben bei Gelegenheit der Wasserweggelder gezeigt, wie sehr der Handelsverkehr, besonders auf dem Rheine, darunter zu leiden hat; ganz ebenso wirken aber die Durchgangszölle.

Der Zollverein hat noch immer einen der höchsten Tarife in Bezug auf die Transitabgaben, während Frankreich seit 1845 diese Art Zölle ganz aufgehoben hat, und vorher betrugen sie nur 12½ Centimes = 1 Sgr. vom Ctr. *) Man führt zu Gunsten dieser Art Zölle an, daß sie ganz von den Ausländern getragen werden, daß der Staat also hier eine Einnahmequelle besitze, welche seine Bürger in keiner Weise drücken könne. Dies ist jedoch nur ein sehr oberflächliches Urtheil. Direct freilich kann eine solche Steuer die Inländer nicht drücken, indirect kann sie ihnen aber mehr Schaden bringen als die härteste Abgabe, welche ihnen unmittelbar auferlegt wird.

Wenn durch hohe Transitzölle der Waarenzug auf andere Wege gescheucht wird, so ist der Verlust ein nur zu

---

*) Im Zollverein dagegen beläuft er sich meist auf 15 Sgr., in Oesterreich ist der höchste Durchgangszoll ca. 8½ Sgr.

empfindlicher. Was nützen dem Zollverein die 4—500,000 Thlr., die er jährlich an Durchgangszöllen erhebt, wenn ihm dadurch viele Millionen entzogen werden, die er im Zwischenhandel gewonnen hätte und die nun andere Länder verdienen, welche an seiner Statt die Vermittlerrolle übernommen haben?

Was die Schiffer, Fuhrleute, Spediteure, Commissionäre u. s. w. durch den gesteigerten Verkehr mehr verdient hätten, ist so viel, daß eine unbedeutende Besteuerung derselben den Staatscassen mit Leichtigkeit 4—500,000 Thlr. mehr zugeführt haben würde, und doch wären ihnen viele Millionen Ueberschuß geblieben. Der Staat ist also durch die Transitzölle nicht einmal ein Gewinner gewesen, er hat aber durch diese Maßregel das Land um den Erwerb großer Summen gebracht.

Wir müssen darum also die völlige Aufhebung der Transitzölle unbedingt befürworten, und zwar ist hierbei nicht wie bei andern Steuerreformen ein allmählicher Uebergang erforderlich, weil die Folgen eines etwa dadurch sich ändernden Verkehrs nur das Ausland treffen würden. Je näher die Durchgangsabgaben einer völligen Aufhebung kommen, desto besser sind sie in unseren Augen.

Die Ausgangszölle waren früher viel bedeutender; neuerdings verschwinden sie aber mehr und mehr von den Zolltarifen. Man mochte wohl früher der Meinung sein, daß sie ganz von den auswärtigen Käufern getragen werden, allein dies ist nur ganz ausnahmsweise der Fall.

Die finanzielle Bedeutung der Ausfuhrzölle — und hier haben wir es nur mit dieser zu thun — ist nun fast gänzlich in den Hintergrund getreten. Bei der Einführung dieser Zölle, namentlich wenn die Production nicht plötzlich vermindert werden kann, werden wohl die Preise der betreffenden Artikel im Inlande gedrückt und die Gesammtheit gewinnt auf Kosten einiger wenigen Producenten. Dies kann jedoch immer nur vorübergehend stattfinden. Auf die Dauer ist ein solches Verhältniß nicht möglich und sobald das Gleichgewicht hergestellt ist, werden die alten Preise wieder bezahlt werden müssen; die Production ist dann um gerade so viel vermindert, als die Abnahme der Ausfuhr in Folge des neuen Zolles beträgt.

Ist ein Land zur Hervorbringung eines Artikels von

der Natur nicht besonders begünstigt, so macht ihm eine Ausfuhrabgabe, wenn sie nicht ganz unbedeutend ist, die Concurrenz auf dem Weltmarkt unmöglich. Jedenfalls wird der Absatz der mit Ausgangszoll belegten Artikel verringert, und dadurch wird den Producenten dieser Artikel und indirect dem ganzen Lande ein Schaden zugefügt.

Die Ausgangszölle wären zu rechtfertigen, wenn ein Land irgend eine Waare von entschiedener Unentbehrlichkeit, und für den es keine Surrogate gibt, so billig herzustellen im Stande wäre, daß es fremde Concurrenz auf dem Weltmarkte gar nicht zu fürchten hätte. Das Ausland müßte dann eben für den betreffenden Gegenstand um so viel höhere Preise bezahlen und die Staatscassen würden sich auf Kosten des Auslandes füllen.

Der hier angenommene Fall wird in Wirklichkeit aber nirgends vorkommen. Es gibt wohl kaum einen Artikel, zu dessen Herstellung ein einziges Land so ganz entschieden im Vortheile wäre, und wenn dies auch sich ereignen könnte, so gibt es jedenfalls keinen Gegenstand, der so absolut unentbehrlich wäre, daß er nicht durch andere ersetzt werden könnte, und dessen Verbrauch durch eine bedeutende Erhöhung seines Preises nicht verringert würde. — England ist ohne alle Frage in Bezug auf seine Steinkohlenlager von der Natur so begünstigt wie kein anderes Land, dennoch mußte der Versuch in Großbritannien die Steinkohlenausfuhr zu besteuern (1842) nach kaum 3 Jahren (1845) wieder aufgegeben werden, weil die ganze Kohlenindustrie zu sehr unter dieser Maßregel zu leiden hatte und statt 140,000 Pfd. St., wie man erwartet hatte, belief sich der Ertrag dieses Zolles auf nur 48,000 Pfd. St.

Je mehr sich der Verkehr entwickelt, desto schwerer wird es natürlich, daß ein bestimmtes Land ausschließlich den Weltmarkt mit irgend einem Artikel versehe, und sobald eine künstliche Vertheuerung einer Waare eintritt, so suchen die Käufer andere Quellen, aus denen sie ihren Bedarf schöpfen können. Wenn China einen hohen Ausgangszoll auf Thee, oder Indien auf Opium legte, würde höchst wahrscheinlich der Verbrauch dieser Artikel bedeutend abnehmen. Der Thee z. B. würde, wie sicher anzunehmen ist, durch Caffee und andere derartige Getränke ersetzt, und sein Verbrauch in Europa würde nicht viel stärker sein, als es der Fall war,

so lange derselbe überall noch mit einer sehr starken Eingangssteuer belegt war. Außerdem würden aber andere Länder, z. B. Indien oder der Süden von Amerika rc., die Erzeugung des Thee's versuchen, bis sie mit China zu concurriren im Stande wären.

Als Finanzzölle hat man auch nun überall aufgehört, Ausfuhrabgaben zu erheben, und fast alle Ausgangszölle, die noch bestehen, sind auf Rohstoffe gelegt, und haben nur den Zweck, die einheimische Industrie oder Consumtion zu begünstigen. Wir werden weiter unten darthun, wie wenig dieser Zweck meist erreicht wird, und daß also in jeder Hinsicht die Ausgangszölle am besten ganz aufgehoben würden.

Die Einfuhrzölle sind bei weitem die wichtigsten. Sie liefern in fast allen europäischen Staaten über 90 Procent sämmtlicher Zolleinnahmen.[a])

Der Einfuhrzoll wird unter allen Umständen von den inländischen Käufern getragen.[b]) Wird der betreffende Artikel gar nicht im Inlande hervorgebracht, so muß sein Preis gerade um die Höhe des Zolles steigen. Wird nur irgend ein Theil des nöthigen Quantums im Inlande erzeugt, das Uebrige aber vom Auslande her ergänzt, so steigt der Preis in ähnlicher Weise um den Betrag des Zolles, nur fließt jetzt blos mehr ein Theil dessen in die Staatscasse, was die Consumenten mehr bezahlen müssen, das Uebrige kommt einer kleinen Zahl von Producenten zu gut. Kann endlich das Inland mit Hilfe des Zolles den ganzen Bedarf decken, so hört die Zolleinnahme völlig auf, aber die Consumenten müssen doch möglicher Weise die inländischen Producte theurer bezahlen, als wenn der Zoll gar nicht bestünde und sie die Gegenstände ihres Bedarfs in freier Wahl daher beziehen könnten, wo sie dieselben am billigsten geliefert bekommen.

Also nur bei solchen Waaren, welche im Inlande gar nicht hervorgebracht werden, kömmt der Staatscasse die ganze Mehrausgabe zu gut, welche dem Bürger in Folge des Zolles zugemuthet wird; in jedem andern Fall muß aber

---

a) Vergleiche Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1865. II. S. 291.

b) Siehe dagegen v. Hock, „Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 146.

der Consument für jene Verkaufsgegenstände weit mehr Aufschlag entrichten, als der Staat einnimmt.

Vom Standpunkte des Besteuerungswesens aus betrachtet — und mit diesem allein beschäftigen wir uns hier — sind also die Zölle eine höchst mangelhafte Einnahmequelle. Nehmen wir beispielsweise an, ein Land verbrauche jährlich für 10 Millionen Thaler Leder, wovon die Hälfte im Inlande erzeugt, die Hälfte eingeführt wird. Wenn nun ein Eingangszoll von 20 Procent des Werthes auf diesen Artikel gelegt wird, so steigt in Folge dessen der Lederpreis um 20 Procent, und die inländische Lederproduction muß bedeutend wachsen. Setzen wir den Fall, der Lederverbrauch des Landes bleibe unverändert und in Folge des Zolles steige die inländische Production um die Hälfte, die Einfuhr dagegen vermindere sich um eben so viel, so wird statt für 5 Millionen für 2½ Millionen Thaler Leder vom Auslande her über die Grenze gebracht, und der Zoll von 20 Procent liefert 500,000 Thaler in die Staatscasse.

Die Preissteigerung von 20 Procent findet aber nicht nur für die eingeführte Waare statt, sondern für die ganze Lederconsumtion wird dieselbe Erhöhung der Preise bezahlt werden müssen, so daß das Land nun für 12 statt für 10 Millionen Thaler Leder verbraucht. Während der Staat also factisch nur 500,000 Thaler — ohne Abzug der Erhebungskosten — einnimmt, müssen die Bürger 2 Millionen mehr bezahlen. Hier haben wir also eine Steuer, welche, abgesehen von den hohen Erhebungskosten und sonstigen Vertheuerungsgründen, dem steuerzahlenden Publicum viermal mehr kostet, als der Staat erhält.

Aus dem obigen Beispiele ersieht man deutlich die besondere Schädlichkeit der Zölle auf landwirthschaftliche Producte, weil dadurch auch die Preise aller einheimischen Landesproducte erhöht werden. Wenn z. B. durchschnittlich 1 Mill. Scheffel Getreide in ein bestimmtes Land eingeführt werden müssen, so muß in Folge eines Zolles auch für die 30 Mill. Scheffel, welche im Inlande producirt werden, ein entsprechend höherer Preis bezahlt werden. Das Publicum zahlt also hier die Steuer 30fach.

Man begreift es, daß eine solche Auflage vom finanziellen Standpunkt aus nicht empfohlen werden kann. Darum ist man auch bemüht gewesen, die Finanzzölle hauptsächlich auf

solche Gegenstände zu legen, welche im Inlande gar nicht erzeugt werden können, wie z. B. Colonialwaaren.

Dennoch kann man häufig nicht umhin, von dieser Regel abzuweichen, besonders so lange noch inländische Aufschlagsteuern bestehen. Eine Mahlsteuer z. B. bedingt, daß auch fremdes Mehl nicht zollfrei eingehen darf. Ebenso führt die Getränkesteuer nothwendig zu einem Zollaufschlag auf fremden Wein, Most, Bier und Branntwein und so fort, weil sonst die inländischen Producenten der ausländischen Concurrenz gegenüber zu sehr in Nachtheil kämen und weil ohne den Zoll der ganze Zweck dieser Auflagen — die Besteuerung des Verbrauchs — verfehlt würde.

Aber selbst wenn alle Zölle nur auf solche Gegenstände gelegt würden, die im Inlande gar nicht hervorgebracht werden, so ist man doch nie sicher, all die schlimmen Folgen zu umgehen, welche wir weiter oben hervorgehoben haben; denn die besagten Mißstände treten ein, sobald es möglich ist, an Stelle der besteuerten Gegenstände Surrogate anzuwenden oder Verfälschungen der besteuerten Waare vorzunehmen. Die hohen Caffeezölle z. B. haben den Gebrauch von Cichorie hervorgerufen. M'Culloch schätzt die davon in England verbrauchte Menge auf jährlich 24—26,000 Ctr., während nur 30,000 Ctr. Caffee eingeführt wurden mit einer Besteuerung beim Eingang von 6 Pence das Pfund. [a]) Somit zahlte nun England seinen Caffee um 750,000 Pfd. St. theurer, außerdem trank es aber denselben mit fast der Hälfte Cichorie untermischt, so daß es trotz des hohen Preises ein viel schlechteres und ungesünderes Getränke hatte, als vor dem Zollaufschlag.

Wie die hohen Caffeezölle zur Cichorie geführt haben, so reizen sie im Allgemeinen zu Fälschungen. Nirgends tritt dies deutlicher hervor, als beim Weine. Was wird nicht da Alles gemischt und gebraut, um dem Publicum trotz der hohen Zölle noch etwas liefern zu können, was im Preise für dasselbe noch erreichbar ist! Abgesehen von gesundheitsrücksichtlichen Sorgen sollte die Regierung doch wo möglich Alles entfernen, was zu einem solchen die

a) M'Culloch, „A Treatise on the principles and pratical influence of taxation.« London 1852. S. 230 u. 515.

Moralität und Gewissenhaftigkeit untergrabenden Verfahren führen muß.

Was vom Weine gesagt wurde, gilt ebenso vom Thee, vom Gewürze, vom Zucker u. s. w. Sehr hohe Zölle führen immer zu Mischungen und Verfälschungen, die in jeder Hinsicht zu bedauern sind.

Auf das Verderbliche des Schleichhandels, der durch hohe Zölle immer hervorgerufen wird, werden wir bei Gelegenheit der Schutzzölle zu sprechen kommen.

Die Finanzzölle sind nichts Anderes, als eine Consumtionssteuer, die auf ausländische Producte gelegt ist. Die Finanzpolitik erfordert also, daß man nur solche Stoffe zur Steuer heranzieht, welche unmittelbar zum Verbrauch kommen können. Ein starker Zoll auf Rohstoffe für Weiterfabrikation oder Halbfabrikate wirkt natürlich sehr hemmend auf die Industrie des Landes, selbst wenn man bei der Wiederausfuhr der Fabrikate eine Rückvergütung für den ausgelegten Zoll zugesteht. Unter allen Umständen wird bei den Rohstoffen die Steuer viel zu lange Zeit im Voraus erhoben — ein Fehler, auf den wir schon bei der allgemeinen Besprechung der Aufschlagsteuern aufmerksam gemacht haben.

Als Consumtionssteuer sollten die Zölle wo möglich nur solche Gegenstände treffen, die wenigstens einigermaßen als Repräsentanten des ganzen Verbrauchs gelten können. Wir haben schon dargethan, daß dies in Wirklichkeit nicht durchzuführen und daß darum bei den Zöllen eine gerechte Vertheilung der Steuerlast gar nicht zu denken ist. Eine hohe Steuer würde auch das bisherige Verhältniß schnell umstoßen, indem sie zu dem Verbrauche anderer Gegenstände statt der bisherigen drängen würde. Wenn auch solche Gegenstände nicht zu finden sind, welche an Stelle des Gesammtverbrauchs mit Zoll belegt werden könnten, so sollte man doch auf keinen Fall unentbehrliche Gegenstände, wie Nahrungs- und gewöhnliche Kleidungsstoffe oder die Rohmaterialien dazu und ebenso wenig Heizungsmaterialien besteuern; denn sonst ist keine Rücksicht mehr darauf genommen, das Existenzminimum frei zu lassen; jedenfalls wird die ärmere Classe durch solche Zölle viel härter betroffen, als die Reichen. Also werden am besten solche Gegenstände mit Zoll belegt,

welche entbehrlich sind und welche der Begüterte mehr braucht, als der Unbemittelte.

Diejenigen Artikel, welche hiezu am geeignetsten erscheinen, sind besonders die Colonialwaaren. Aber auch hier muß wiederholt betont werden, daß wir sie eben nur als die besten Zölle empfehlen, daß wir aber keineswegs finden, daß sie den Grundsätzen der Besteuerung Genüge thun; denn auch bei diesen Artikeln darf man keineswegs annehmen, daß sie vom Reichen im Verhältniß zu seinem Reichthum mehr verbraucht werden. Man denke nur an den Thee, Caffee, Zucker und Tabak, welche vier Producte des Südens mehr als 45 Procent der Zolleinnahmen im Zollverein und sogar fast 72 Procent der englischen Zolleinnahmen abwerfen,[a]) und welche von den Unbemittelten und jedenfalls von den Mittelclassen in fast gleich großer Menge verbraucht werden, wie von den Wohlhabendsten.

Steuern auf solche Gegenstände entsprechen also nicht dem Gebote der Gerechtigkeit. Auch ist die Erhebung dieser Abgaben eine sehr theure und äußerst störende und muß um so lästiger empfunden werden, je mehr sich der internationale Verkehr steigert. Will man aber dem letzteren Uebelstande Rechnung tragen und die Zölle auf eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Gegenständen beschränken, so steigen verhältnißmäßig die Kosten der Erhebung noch mehr. Dagegen darf man auch nicht zu viele verschiedene Dinge dem Zoll unterwerfen, weil sonst das Geschäft der Grenzwächter ein gar zu verwickeltes wird, und namentlich auch weil dies den Grenzverkehr, der ohnehin durch die Zölle sehr beeinträchtigt wird, noch mehr erschweren würde.

Auch muß man sich wohl hüten, den Zoll auf einzelne Waaren zu hoch anzusetzen, weil sonst der Schleichhandel überhand nimmt. Durch den Schmuggel wird aber nicht nur dem Staate ein oft namhafter Theil seiner Einnahmen entzogen, sondern das Umsichgreifen des Schleichhandels wirkt auch nothwendig sehr entsittlichend auf die Bewohner der Grenzdistricte und beeinträchtigt auch die rechtlichen Handelsleute in ihrem Gewinne, weil sie nicht ebenso billig

a) Siehe weiter unten S. 480.

verkaufen können, wie Andere, welche ihre fremde Waare einschwärzen.

Von welcher Seite man also auch die Zölle betrachten mag, bilden sie stets eine sehr unvortheilhafte Einnahmequelle für den Staat. Als Finanzmaßregel kann ihre Beibehaltung also durchaus nicht befürwortet werden.

Sehen wir nun, ob die Zölle, von einer andern als der rein finanziellen Seite aus betrachtet, vielleicht eher vertheidigt werden können.

Es gab bekanntlich eine Zeit, wo nicht nur, wie heute, der ungebildete Mann der Meinung war, der Reichthum bestehe ausschließlich in Gold und Silber, sondern wo Minister und Fürsten von dieser Ueberzeugung durchdrungen waren und daher, um ihr Land recht reich zu machen, ihr ganzes Streben darauf richteten, möglichst viel Gold und Silber in's Land zu ziehen und dessen Wiederausfluß zu verhindern.

Colbert, der große Minister Ludwig XIV., kann als Repräsentant dieser Richtung gelten, welche man die mercantilistische nennt. Natürlich konnte es nicht in das Mercantilsystem passen, Waaren aus dem Auslande zu beziehen, besonders nicht aus den Ländern, wo man keinen directen Tauschhandel anknüpfen konnte, sondern mit baarem Gelde bezahlen mußte. Daher suchte man die Einfuhr fremder Waaren möglichst zu erschweren, dagegen aber die einheimische Industrie thunlichst zu heben und die Ausfuhr recht zu begünstigen, indem man annahm, der Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr, die sogenannte Handelsbilanz, müsse in Geld, d. h. in Gold und Silber, ausgeglichen werden.

Es ist heute glücklicher Weise nicht mehr nöthig, diese Anschauungen zu widerlegen, obwohl noch immer viele Ueberreste davon in mancher Leute Kopf spucken. Die Fabel von jenem geizigen Könige ist ja allgemein bekannt, dem die Gottheit den Wunsch gewährte, daß sich Alles, was er berührte, in Gold verwandeln sollte, und der schließlich, umringt von Goldklumpen, Hungers starb. Das ganze Schutzzollsystem, das den Mercantilisten seine Entstehung verdankt, ist aber grade noch ein solcher Ueberrest von jener falschen Anschauung, die Gold und Reichthum für identisch hält. Das Schutzzollsystem bezweckt eben, durch hohe Zölle oder Prohibition, die

Einfuhr von solchen Waaren unmöglich zu machen, welche im Inlande erzeugt werden können, und denkt dem Lande hierdurch großen Gewinn zu verschaffen. Und leider kann dieser Standpunkt heute noch durchaus nicht als überwunden betrachtet werden. Warum sollen wir den Franzosen und Engländern durch den Kauf dieser oder jener Artikel einen Gewinn zuwenden, was wir bei Förderung der eigenen Industrie unsere Landsleute verdienen lassen könnten? Diese und ähnliche Betrachtungen kann man heute noch täglich hören. Als ob wir englische und französische Waaren auf die Dauer anders erkaufen könnten, als dadurch, daß wir ihnen von unsern eigenen Producten als Bezahlung zuschicken. England bezieht unser Holz, unser Getreide, unsern Wein, deutsche Wolle und deutschen Gußstahl, dafür schickt es uns Garne, Steinkohlen, Blei und feine Stahlwaaren. Frankreich braucht unsere Wolle, unsere Steinkohlen und unser Holz, dagegen beziehen wir die Weine aus Bordeaux, Lyoner Seidewaaren und Pariser Modeartikel.

Wenn wir heute die Einfuhr französischer und englischer Waaren verbieten wollten, was wäre die Folge davon? Daß wir auch keinen von den Artikeln mehr absetzen könnten, an denen wir Ueberfluß haben. Und wenn wir die Einfuhr nicht verbieten, sondern nur erschweren, so hemmen wir eben auch die Ausfuhr nicht vollständig, sondern schnüren sie nur gewaltsam zusammen.

Alle Leute sind voll von Entzücken über die Segnungen der Arbeitstheilung. Je entwickelter und vollständiger dieselbe durchgeführt ist, desto Größeres und Schöneres sehen sie die Industrie leisten. Unsere ganze Dampf- und Maschinenindustrie ist nur möglich auf Grundlage einer allgemeinen schon sehr weit gehenden Arbeitstheilung. Dies wird Alles sehr schön gefunden; geht man aber einen Schritt weiter und will dieselben Grundsätze auf internationale Arbeitstheilung anwenden, da wird plötzlich Halt gerufen, und man fürchtet nun den Untergang aller heimischen Industrie und ein Sinken des ganzen Nationalwohlstandes.

Und doch ist der Freihandel nichts Anderes, als das Princip der Arbeitstheilung auf dem Verkehr zwischen Volk und Volk oder zwischen Staat und Staat angewandt.

Die Vertreter des Freihandels sagen: so gut man allgemein den Nutzen empfunden hat, als mit Aufhebung der

Binnenzölle alle Schranken weggeräumt wurden, welche dem Verkehr im Innern im Wege standen, ebenso und noch mehr wird man den Nutzen empfinden, wenn einmal alle Zollschranken umgeworfen sein werden, und dadurch der Handel erst seine vollständige Freiheit erlangt haben wird. Sie sagen: sobald die vollständige Zollfreiheit eingeführt sei, werde Capital sowohl als Arbeit sich überall der Production zuwenden, welche die vortheilhafteste für sie ist, d. h. wozu Natur und Umstände das betreffende Land am geeignetsten gemacht hat. So wird jedes Land diejenigen Producte erzeugen, die es am billigsten hervorbringen kann, und von einem andern Lande dagegen andere Artikel eintauschen, zu deren Production dieses von Natur am geeignetsten ist, und bei einem solchen Handel müssen offenbar beide Theile gewinnen.

Am schlagendsten hat dies M'Culloch durch ein Zahlenbeispiel dargethan. Er nimmt an, in England seien 200 Arbeiter erforderlich, um die nöthigen Nahrungsmittel zur Unterhaltung von 350 Arbeitern hervorzubringen, wogegen bei der Billigkeit des Capitals uud bei der leichten Hervorbringung des Eisens und der Kohlen 100 Arbeiter genügen, um die nöthige Kleidung und Wohnung für diese 350 Arbeiter zu erzeugen; somit würden in England 300 Arbeiter genügen, um für den Unterhalt von 350 zu sorgen. Die Arbeitstage von 50 Arbeitern oder 16²/₃ Procent bleiben als Ueberschuß oder Gewinn von dieser Arbeit übrig.

Wenn dagegen in Amerika, wo Capital sehr theuer ist, auch die Maschinen für die Fabriken nur schwer herzustellen sind, wo aber nur sehr fruchtbarer Boden zum Ackerbau herangezogen wird — umgekehrt 200 Arbeiter zur Darstellung der nöthigen Kleidung und Wohnung für 350 Arbeiter erforderlich sind, und nur 100, um für sie die nöthigen Nahrungsmittel herbeizuschaffen, so bleiben auch dort 50 Arbeitstage von je 300, also ebenfalls 16²/₃ Procent Ueberschuß.

Nun aber treten Amerika und England in freie Handelsbeziehung, und England legt sich darauf, nur Kleidungsgegenstände zu verfertigen, wogegen Amerika nur Lebensmittel herstellt, und beiderseitig tauschen sie ihre Producte miteinander aus, indem sie gegen Lebensmittel für 350 Arbeiter die nöthige Kleidung für dieselbe Zahl miteinander wechseln. In England muß nun also die nöthige Kleidung für 700 Arbeiter her-

gestellt werden, wozu dann 200 Arbeiter erforderlich sein werden. In Amerika werden ebenso 200 Arbeiter genügen, um Nahrung für 700 herzustellen. Nachdem dann der Tausch erfolgt ist, und für Nahrung und Kleidung der betreffenden Arbeiter gesorgt ist, bleibt in beiden Ländern ein Ueberschuß von 150 Arbeitstagen, bei 200 beschäftigten Arbeitstagen, oder 75 Procent statt früher 16⅔.

Natürlich sind in Wirklichkeit die Dinge nicht so augenfällig, wie in dem eben angenommenen Falle, aber doch ist jede internationale Arbeitstheilung ein Vorgang, der sich — nur vielleicht in weniger großen Proportionen — genau wie der eben beschriebene verhält, bei dem für beide Theile ein beträchtlicher Gewinn übrig bleibt.

Woher aber dann das Geschrei, das bei jeder Zollermäßigung, also bei jeder Annäherung an den Freihandel entsteht? Dieser Lärm, wenn man ihm auf die Spur geht, rührt einzig und allein von ein paar Industriellen her, welche fürchten, ihr Privatinteresse möchte darunter leiden, wenn man ohne alle weitere Rücksichten das thut, was dem allgemeinen Besten am meisten frommt. Und im Gefolge dieser Hand voll Leute befindet sich ein ganzer Schwarm von Arbeitern und Angestellten, die nicht begreifen, daß es dann andere, weit lohnendere Beschäftigung für sie geben wird, wenn auch einzelne Zweige der Industrie unter der neuen Concurrenz zu leiden haben werden. Und in diesen Chorus stimmen noch einige wenige Gelehrte mit ein, welche es noch nicht über sich vermocht haben, sich von den alten Traditionen loszulösen.

Die Gegner des Freihandels haben es selbst aufgegeben, dasjenige System zu vertheidigen, das eigentlich den besten Schutz gegen fremde Concurrenz gewährt, nämlich das Prohibitivsystem, bei welchem die Einfuhr fremder Waaren völlig verboten ist. Mit den Handelsverträgen, die Frankreich kürzlich abgeschlossen hat, fallen die letzten Prohibitivzölle in Europa.

Und was sind denn die Gründe, welche die Schutzzöllner zur Vertheidigung ihres Systems beizubringen im Stande sind? Voran wird gestellt: eine Nation solle in Bezug auf gar keine Erzeugnisse vom Ausland abhängen. — Für gewisse Gegenstände mag diese Sorgfalt gerechtfertigt erscheinen, aber doch nur für solche, wie z. B. Kriegsmaterialien, bei denen

eine solche Abhängigkeit für den betreffenden Staat gefährlich werden könnte. Und je vielseitiger sich der Verkehr entwickelt, desto weniger ist es zu befürchten, daß eine kriegführende Partei von dem Verkehr mit dem Auslande ganz abgeschlossen werden könne. Und dann, so sehr sich die Schutzzöllner auch immer anstrengen mögen, es ist nicht möglich, daß ein Land selbst alle die Producte erzeuge, deren unsere hochgesteigerte Cultur bedarf. Die Natur selbst hat es nicht gewollt.

Der Lappländer kann trotz der größten Anstrengung keinen Wein ziehen, und ebenso bedarf es der tropischen Sonne, um den Caffee, den Thee u. s. w. zu reifen, und wollen wir auf deren Gebrauch nicht ganz verzichten, so müssen wir sie eben aus den Tropenländern beziehen, und die 1,300,000 Ctr. Kaffee und 25,000 Ctr. Thee, die jährlich in den Zollverein eingeführt werden, könnten mit dem größten Capitalaufwande in unsern Treibhäusern nicht hergestellt werden.

Jede Industrie, welche nur mit Hilfe eines Schutzzolles bestehen kann, ist aber eine solche Treibhauspflanze, die uns große Kosten verursacht und doch nie die Entwickelung eines naturwüchsigen Gewerbezweiges erlangen kann.

Ein belehrendes Beispiel hiefür ist die Rübenzuckerindustrie. Als Napoleon die allgemeine Hafensperre über den Continent verhängt hatte, gelang es zuerst, die Herstellung des Zuckers im Großen aus Runkelrüben, statt aus Zuckerrohr, zu bewerkstelligen. Als dann mit dem Frieden ein freierer Handelsverkehr sich wieder herstellte, konnten die europäischen Zuckerfabriken sich nur dadurch halten, daß man Schutzzölle für sie einrichtete, und eine solche Treibhauspflanze sind sie bis auf den heutigen Tag geblieben. Wo dies nicht geschah, wie z. B. in England, konnten die Zuckerfabriken nie aufkommen. Was ist nun der Gewinn des Continents, daß er aus Rüben seinen Zucker siedet, und mühsam und theuer zu Stande bringt, was das tropische Clima zum großen Theile von selbst verrichtet? Der Colonialzucker ist besser und billiger — aber durch die Schutzzölle werden wir gezwungen, den theureren, schlechteren Rübenzucker zu genießen. Unsere Felder, die sich besser für Weizen, Gerste oder Hopfen eignen würden, müssen mit Rüben bebaut werden. Unsere Capitalien, die vortheilhafter in andern Industriezweigen angelegt wären, werden durch künst-

liche Einrichtungen dahin gebracht, Zuckerfabriken zu errichten; der Staat, welcher aus den Eingangszöllen viel höhere Summen ziehen könnte, muß zu Gunsten dieser künstlich herangezogenen Industrie darauf verzichten, und das Publicum ist gezwungen, den Zuckerfabrikanten einen theuern Preis dafür zu bezahlen, daß sie eine unnöthige Arbeit ausführen, welche die brasilianische Sonne umsonst für sie verrichtet haben würde, wie sich John Stuart Mill ausdrückt:[a]) „Diese ganze verrichtete Arbeit ist nutzlos, und das so verwandte Capital wird ausgegeben, um Leute dafür zu bezahlen, daß sie geschäftig nichts thun."

Und was könnte mit dem Capitale und der Arbeit nicht alles begonnen werden, die in Frankreich im Jahre 1858 2,393,000 Ctr. Zucker herstellten, und im Zollverein in 257 Fabriken ungefähr 2½ Million Ctr.! Aber freilich müßten wir dann auf die Genugthuung verzichten, sagen zu können: „Auch wir produciren Zucker!" Aber ist England vielleicht weniger mächtig, oder ist es von andern Staaten abhängiger, weil es keine Zuckerfabriken hat? Oder sind seine öconomischen Verhältnisse darum schlechter, daß es nun 6 Mill. Pfd. St. (40 Mill. Thlr.) aus seinen Zuckerzöllen zieht (= 1,3 Thlr. pro Kopf) und daß seine Einwohner ihren Zucker doch um Vieles billiger kaufen können, als die des Zollvereins, der im Ganzen nur 7,585,000 Thlr. aus den Zuckersteuern und Zöllen zusammen, also nur etwa 7 Sgr. auf den Kopf zog.

Was an dem Beispiele des Colonialzuckerzolles so deutlich erhellt, zeigt sich, wenn auch vielleicht in weniger schreiender Weise, bei allen Schutzzöllen. Jedes Land, das Schutzzölle errichtet, schneidet sich damit in's eigene Fleisch, indem es darauf verzichtet, seine Lebensbedürfnisse daher zu beziehen, wo sie am billigsten erkauft werden können. Wenn es wahr wäre, was die Gegner des freien Handels bei uns behaupten, daß wir mit der englischen Industrie nie concurriren könnten, weil sie durch ihre billigen Steinkohlen- und durch ihre ausgedehnten Eisenlager durch die Natur besonders begünstigt sei, so wäre dies ja gerade ein Grund, die Zollbarrieren

---

a) „Principles of political Economy." London 1862. S. 345: „The labour is useless and the capital is spend in paying people for laboriously dooing nothing."

aufzuheben; denn warum sollen die Continentalbewohner gewaltsam ausgeschlossen werden, die Vortheile mitzugenießen, mit denen die Natur England beschenkt hat. Wenn dort wirklich viele Producte billiger hergestellt werden können, als sonst irgendwo, warum sollen wir uns mit Gewalt selbst den billigsten Markt verschließen? Da uns die Engländer ja ihre Waaren nicht schenken, so werden sie von uns dagegen solche Producte beziehen, zu deren Hervorbringung unser Land am geeignetsten ist.

Wie viele Millionen müssen wir noch heute bezahlen, nur um das Glück zu haben, diesen oder jenen Industriezweig innerhalb unserer Grenzen vertreten zu sehen! Und diese vielen Millionen zahlen wir in Gestalt höherer Preise, ohne daß also weder der Staat, noch die Einzelnen irgend einen Vortheil daraus zögen; diese Millionen sind in der That nur verausgabt, damit eine große Menge von Leuten beschäftigt sei und doch nichts hervorbringe.

Die Schutzzölle, je vollständiger sie ihren Zweck erreichen, haben noch den großen Nachtheil, daß sie nach Entfernung der ausländischen Concurrenz die inländischen Fabrikanten gleichgiltig gegen jeden Fortschritt ihrer Industrie machen. Ihr Absatz zu Hause ist ihnen gesichert, und da lassen sie die Dinge gehen, wie sie eben wollen, während bei völlig freier Concurrenz sich Jeder auf's Aeußerste anstrengen muß, damit ihn Keiner überflügeln könne. Nur so wird von den Fabrikanten der alte Schlendrian verlassen; nun erst müssen sie sich bemühen, den Wünschen des Publicums in Bezug auf Geschmack und Güte ihres Fabrikats möglichst entgegenzukommen; jetzt erst wird sich ihr Geist anstrengen, die besten und billigsten Productionsverfahren ausfindig zu machen, und die vortheilhaftesten Quellen für ihren Bedarf an Rohmaterialien, so wie für ihren Absatz auszuforschen.

Was wir bisher gesagt haben, bezog sich vorzüglich auf die Eingangszölle; es gibt aber auch Ausgangszölle, die nur Schutzzölle sind. Früher waren dieselben viel häufiger, ja sogar wurde die Ausfuhr gewisser Artikel — namentlich Rohstoffe — ganz verboten, um die einheimische Industrie zu begünstigen. Man glaubte z. B. durch das Verbot der Wollausfuhr oder durch recht hohe Zölle auf dieselbe die inländische Wollindustrie besonders zu fördern, erreichte aber nichts anderes, als daß man jeden Aufschwung der

Wollproduction durch die ihr auferlegten Fesseln hinderte, und daß die inländische Industrie weit schlechter mit Wolle versehen war, als es bei freier Concurrenz der Fall gewesen wäre. Nebenbei ist eine solche Maßregel eine ganz ungerechte Beeinträchtigung der einen Reihe von Producenten zu Gunsten der andern, die sich durchaus nicht rechtfertigen läßt. Gegenwärtig beschränkt sich der Schutzzoll bei der Ausfuhr auf ganz wenige Artikel, worunter die hauptsächlichsten Lumpen sind, um die Papierfabriken günstiger zu stellen.

So viel über das Schutzzollsystem, das wohl heute nur wenig ernstliche Vertheidiger mehr findet. Wenn wir uns auch auf's Energischste gegen das System ausgelassen haben, so wäre es doch nicht thunlich, heute plötzlich den Handel ganz frei zu geben. So viele Fabriken, welche unter diesem Schutze nur groß geworden sind, wären durch einen solch plötzlichen Uebergang in ihrer ganzen Existenz gefährdet. Viele von denjenigen Fabriken, die heute noch einen Schutzzoll von 30 oder 50 Procent genießen, könnten nicht fortbestehen, wenn nun plötzlich der Zoll ganz aufgehoben würde. Aber bei 20 oder 25 Procent könnten sie noch ganz gut weiter fabriciren, und wenn sie einige Jahre unter diesem Schutze fortgearbeitet haben, werden sie eine neue Reduction ertragen können, bis schließlich der Handel ganz frei gegeben werden kann. Auf solche Weise kann sich die Industrie nach und nach in das neue System hineinarbeiten, und bei den ganz wenigen Industrien, die so ganz und gar nicht naturwüchsig sind, daß sie unter dem Freihandelssystem nicht fortbestehen können, haben Capital und Arbeit Zeit, ein anderes Feld für ihre Thätigkeit zu suchen, ohne daß sie so hart betroffen würden, als durch ein plötzliches Umschlagen in das andere Extrem. Die Regierung, obwohl sie also mit möglichster Schonung vorgehen muß, darf doch auf keinen Fall eine anerkannt schlechte Einrichtung, unter welcher die Gesammtheit zu leiden hat, aufrecht erhalten, nur um einige Wenige vor einem möglichen Schaden zu schützen. Die Schutzzöllner selbst behaupten, nicht mehr auf dem Boden zu stehen, wo sie absolute Prohibition fremder Waaren beanspruchen, sondern sie sprechen nur von einem vorübergehenden Schutz für die Landesindustrie, bis sie hinlänglich erstarkt sei, um ganz auf

eigenen Füßen zu stehen. Wenn dies wirklich das Programm der Partei wäre, so müßte heute jeder ehrliche Schutzzöllner dasselbe Verlangen haben, wie jeder vernünftige Freihändler.

Und doch sehen wir in jeder handelspolitischen Frage sich gleich zwei Parteien bilden, die einander schroff gegenüber stehen. Auf der einen Seite steht die Menge, welche dem System der Freiheit huldigt, auf der andern eine kleine Zahl von Leuten, die nur ihre Sonderinteressen im Auge hat und sich sträubt, der Gesammtheit auch nur das geringste Opfer zu bringen. Und weil das Interesse, welches die Menge an diesen Fragen hat, weit weniger direct und lebhaft ist, so lassen sich die Stimmen der Wenigen, die zunächst dabei betheiligt sind, so oft und laut vernehmen und setzen alle Federn in Bewegung, die ihnen nur zu Gebote stehen, daß man leicht in die Versuchung kommen könnte, diese kleinen Haufen von Schutzzöllnern für die Majorität zu halten.

C. Ueber die beste Einrichtung des Zollwesens.

So lange die Zölle noch fortbestehen — und wir haben gesehen, daß ihr plötzliches Aufhören gar nicht zu wünschen wäre — müssen sie wenigstens so eingerichtet werden, daß ihre Erhebung mit möglichst geringer Störung für den Verkehr, doch vollständig geschehe. Es liegt nicht im Plane des vorliegenden Werkes, Genaueres darüber zu geben, wie die Zolleinrichtung practisch am zweckmäßigsten zu organisiren sei, wie die Zollerhebungsstätten einzurichten, die Grenzbewachung zu regeln, das Zollpersonal anzuweisen, die ein- und ausgehende Waare zu behandeln sei, und dergleichen mehr.

Einige wenige Bemerkungen müssen wir jedoch über dieses Thema machen, indem wir hierbei hauptsächlich Rau folgen, der das Wesentlichste über die beste Einrichtung des Zollwesens in folgende Regeln zusammengefaßt hat:

1) Die Zollerhebung geschieht am besten nach Gewichtssätzen und nicht nach dem Werthe der Waaren (ad volorem), weil die Steuerbeamten in der Regel nicht genug Waarenkenntnisse besitzen, um beurtheilen zu können, ob der Werth einer Waare richtig angegeben ist.

2) Die Anzahl der Zollsätze sollte nicht zu groß und in bequem zu berechnenden Zahlen angegeben sein.

3) Für alle nicht ausdrücklich benannten Waaren sollte ein allgemeiner Zollsatz angegeben werden.

4) Nur bei sehr niederen Zollsätzen ist es thunlich, den Zoll vom Rohgewichte inclusive der Verpackung, auch Brutto- oder Sporcogewicht genannt, zu erheben. Bei bedeutenderen Zöllen würde dies zu sehr fühlbaren Ungleichheiten führen, je nach der Art der Verpackung; daher hier entweder gestattet werden muß, für jede besondere Waare und Verpackung einen gewissen Procentsatz vom Rohgewichte in Abzug zu bringen, um das versteuerbare Reingewicht zu erhalten, oder eine wirkliche Auspackung vorzunehmen und durch das Herausnehmen der Waare aus ihrer Packhülle das factische Nettogewicht festzustellen.

5) Der Verkehr wird bedeutend erleichtert, wenn man die Bezahlung des Zolles nicht immer unbedingt am Eingang an der Grenze verlangt, sondern sie auch am Wohnorte des Empfängers gestattet, oder noch öffentliche Niederlagen errichtet, in welchen die Kaufleute ihre Waaren unverzollt liegen lassen können, bis sie dieselben brauchen oder etwa wieder verkauft haben.

6) Aus Anlaß der Zölle werden in der Regel noch eine ganze Reihe von Nebengebühren erhoben, z. B. Zettelgelder für die Ausfertigung der amtlichen Urkunden, Waagegeld für das amtliche Abwägen der Waaren, Siegelgeld und Plombage für den amtlichen Verschluß, um die Identität der betreffenden Waaren festzustellen, endlich noch Lagergelder, Auf- und Abladungs-, Ent- und Verpackungsgebühren, sowie Stempelgebühren für Declarations- und Revisionsscheine oder für Quittungen. Alle diese kleinen und quälenden Nebengebühren sollte man so viel als möglich abschaffen und weit lieber den Zolltarif um ein Entsprechendes erhöhen.

In Bezug auf weitere nöthige Einrichtungen zur Ueberwachung des Verkehrs und zur bestmöglichen Erhebung der Zölle und auch für alle weiteren Einzelnheiten über die Organisation des ganzen Zollwesens verweisen wir auf v. Hock „öffentliche Abgaben und Schulden", Stuttgart 1863. S. 128. und namentlich auf Rau's „Grundzüge der Finanzwissenschaft", Heidelberg 1865. II. S. 204 u. fg.

D. Statistisches.

Wenn schon an und für sich jede statistische Vergleichung — wenigstens eine solche, die auf Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit Anspruch macht — nur sehr schwer anzustellen ist, so ist eine vergleichende Statistik der Zolleinnahmen mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft.

Einmal ist der ganze Handelsverkehr, und namentlich der auswärtige Handel, von welchem die Zolleinnahmen herrühren, von Jahr zu Jahr sehr namhaften Schwankungen unterworfen; wenn man daher bei den verschiedenen Ländern nicht die Zahlen von demselben Jahrgange zusammenstellen kann, so entsteht hier schon eine sehr fühlbare Ungenauigkeit.

Eben weil die Zolleinnahmen von einem Jahre zum andern so beträchtlich wechseln, sind sie auch nur annähernd im Voraus zu schätzen, und in den verschiedenen Budgets gibt es wohl kaum einen Posten, bei dem Anschlag und Rechnungsabschluß so sehr von einander abzuweichen pflegen, als eben bei den Einkünften aus den Zöllen. Es ist daher ein neuer Moment der Ungenauigkeit, wenn man nicht lauter Zahlen aus Rechnungsabschlüssen zusammenstellen kann, sondern genöthigt ist, zum Theil auch solche von Voranschlägen zu nehmen.

Zu all dem kommt noch, daß auch die Zolltarife selbst, namentlich in neuester Zeit, sehr häufig wechseln, so daß dadurch selbst bei sonst ganz gleichbleibenden Verhältnissen, die Einnahmen wesentlich geändert werden. Und wenn wir beispielsweise die Einahmen des Zollvereins aufführen, wie sie waren, ehe der Handelsvertrag mit Frankreich in Kraft getreten ist, so erhalten wir natürlich ein Bild, das der jetzigen Wirklichkeit, nachdem dieser Vertrag in Wirksamkeit ist, kaum annähernd mehr entspricht.

Nur unter der ausdrücklichen Warnung, die folgenden Zahlen nur mit der größten Vorsicht aufzunehmen, geben wir also nun ähnlich, wie wir es bei den andern Einnahmeposten gethan haben, eine Zusammenstellung der Zolleinnahmen in den verschiedenen Staaten.

Tabelle XXIX.

Vergleichende Zusammenstellung der Zolleinnahmen.

Name der Länder.	Roheinnahmen auf Thaler reducirt.	Erhebungskosten auf Thaler reducirt.	Reineinnahmen aus den Zöllen.			
			Ihre Summe in Thalern.	Ihr Verhältniß zu den Roheinnahmen in Procenten.	Auf den Kopf der Bevölkerung in Thalern.	Ihr Verhältniß zu der Gesammtsumme der Reineinnahmen.
Verein. Staaten von Nordamerika 186⁰/₁	—	—	85,794,000	—	2,72	84,0
Rußland	38,347,000	5,063,000	33,284,000	87	0,44	7,7
Frankreich	49,051,000	5,760,000	43,291,000	88	1,18	8,4
Großbritannien u. Irland	182,094,000	6,464,000 *)	175,630,000	96	5,99	40,1
Italien	15,467,000	3,366,000	12,101,000	77	0,59	6,3
Oesterreich	10,467,000	1,261,000	9,206,000	88	0,26	3,7
D. Zollverein a)	24,375,000	3,077,000	21,298,000	88	0,62	—
Preußen	—	—	11,024,000	—	0,59	11,5
Baiern	—	—	2,560,000	—	0,55	9,9
Sachsen	—	—	1,297,000	—	0,58	11,8
Hannover	—	—	2,201,000	—	1,16	22,0
Württemberg	—	—	1,011,000	—	0,59	12,3
Baden	—	—	803,000	—	0,58	9,8
Hessen-Darmstadt	—	—	514,000	—	0,59	13,2
Hessen-Cassel	—	—	418,000	—	0,58	9,7
Nassau	—	—	267,000	—	0,58	10,4
Schweiz	2,133,000	282,000	1,851,000	87	0,74	18,8

*) Ohne die Grenzwache.
a) Nach den officiellen Veröffentlichungen für das Jahr 1864.

Die Kosten der Zollerhebung sind in den meisten europäischen Staaten ziemlich gleichmäßig, und belaufen sich auf etwa 12 Procent der Reineinnahmen. Nur Italien und England zeigen ein anderes Verhältniß. In Italien nämlich belaufen sich die Erhebungskosten auf nahezu 23 Procent. Der Grund hierfür ist einestheils darin zu suchen, daß die innere Organisation des neugegründeten Königreichs eben immer noch eine werdende und darum viel theurere ist; dann ist auch der ganze italienische Handelsverkehr verhältnißmäßig noch sehr wenig entwickelt, und endlich ist die geographische Formation Italiens gerade eine solche, welche im Verhältniß zu dem Flächeninhalt eine sehr große Grenzlinie darbietet, und meistens sind die Grenzen Meeresküsten, deren Ueberwachung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist.

England bietet zwar auch eine sehr große Küstenfläche dar, aber gerade die Kosten der Küstenbewachung sind im englischen Budget unter den Zollerhebungskosten nicht mitgerechnet. Dies erklärt das äußerst günstige Verhältniß, welches das britische Reich in der obigen Tabelle aufweist. In England stellen sich die Erhebungskosten aber auch deshalb noch verhältnißmäßig billig, weil nur ganz wenige Artikel, und diese ziemlich hoch, beim Eingange verzollt werden müssen. Und dies erleichtert natürlich das Geschäft ungemein und macht überhaupt die Zölle im Vergleich zu den Auslagen, die zu ihrer Erhebung nöthig sind, rentabler.

Die Reineinnahmen, welche aus dem Zoll geschöpft werden, wechseln, wie wir schon weiter oben auseinandergesetzt haben, sehr bedeutend von einem Jahre zum andern, je nach den Schwankungen des Handelsverkehrs; aber auch in den Zolltarifen selbst bestehen von Land zu Land und in demselben Staate zu verschiedenen Zeiten sehr beträchtliche Unterschiede.

Bei den Budgets, welche wir unsern Untersuchungen zu Grunde gelegt haben, berechnen sich die Zolleinnahmen auf den Kopf der Bevölkerung in folgender Ordnung:

In Großbritannien und Irland	5,99	Thlr.
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	2,72	„
„ Frankreich	1,18	„
„ Hannover	1,16	„
„ der schweizerischen Eidgenossenschaft	0,74	„
„ dem Zollverein	0,62	„

in Italien	. . . .	0,59 Thlr.
„ den Zollvereinsstaaten außer Hannover .	0,58—0,59	„
„ Oesterreich	. . . .	0,26 „

Die hier gegebenen Zahlen werden natürlich nicht allein von der Höhe der Zölle beeinflußt, sondern in noch höherem Grade von der Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs des betreffenden Staates. Demgemäß finden wir England in seinen Zolleinnahmen allen andern Staaten weit überlegen, und seine Einkünfte aus dieser Quelle betragen im Vergleiche mehr als das Fünffache als in Frankreich, und beinahe das Zehnfache als im Zollverein; Oesterreich dagegen, obwohl — oder vielleicht gerade weil — sein Zolltarif sehr hoch ist, bringt im Verhältniß nicht den dreiundzwanzigsten Theil von dem auf, was in den englischen Zollerhebungsstätten eingeht.

Interessant ist es, sich zu vergegenwärtigen, wie im Allgemeinen die Zolleinkünfte lange Zeit hindurch auf eine ganz unglaubliche Weise gesteigert wurden. Nirgends tritt das Wachsen dieser Art von Staatseinnahmen überraschender hervor, als in England.

Nach M'Culloch a) waren nämlich die Zolleinnahmen in Großbritannien unter Elisabeth im Jahre 1500 nicht bedeutender, als 50,000 Pfd. St., und stiegen nun in folgendem Verhältniß:

im Jahre	1613	auf	148,000	Pfd. St.
„	1660	„	427,000	„
„	1712	„	1,315,000	„
„	1763	„	2,000,000	„
„	1792	„	4,407,000	„
„	1815	„	11,360,000	„
„	1849	„	22,664,000	„
„	1858	„	24,120,000	„

Nicht in ebenso auffallender, aber doch auch in sehr fühlbarer Weise steigerten sich überall die Zolleinnahmen bis in die letzte Zeit. Erst seit einigen Jahren zeigt sich in Folge sehr beträchtlicher Zollermäßigungen ein gewisser Ausfall in vielen Budgets.

Häufig haben schon bedeutende Zollreductionen dennoch

a) „Statistical Account of the british Empire." London 1857. II. S. 394.

zu einer vermehrten Einnahme geführt, weil die Einfuhr der betreffenden Artikel in noch viel stärkerem Verhältniß wuchs. Auch hierin liefert England die überraschendsten Beispiele. Als im Jahre 1808 z. B. dort die Caffeezölle von 1 Schill. 8 Pence auf 7 Pence, also auf ein Drittel ermäßigt wurden, stieg die Einfuhr dieses Artikels von 1,170,000 Pfund auf 9,252,000 Pfd., so daß der Zollertrag davon von 161,000 Pfd. St. auf 246,000 Pfd. St. kam. Als dann die Einfuhrabgabe 1820 wieder auf 1 Schill. erhöht wurde, kamen nur mehr 6,869,000 Pfund zur Verzollung und lieferten 340,000 Pfd. St. in die Staatscasse; bald darauf wurde aber der Zoll abermals auf 6 Pence ermäßigt und im Jahre 1830 schon war die Einfuhr auf 21,841,000 Pfd. und die Einnahme daraus auf 559,000 Pfd. St. gestiegen, und in Folge einer neuen Zollermäßigung wuchs die Einfuhr im Jahre 1847 bis auf 37,441,000 Pfd. Im Ganzen ist also in nicht ganz 40 Jahren, von 1808 — 1847, die Caffeeeinfuhr von 1 Mill. auf 37½ Mill. Pfund gewachsen.

Aehnliches läßt sich vom Zucker nachweisen, dessen Einfuhr in einem Jahre (1814) in Folge einer bedeutenden Zollreduction auf das Fünffache stieg. — Und gleiche Erfahrungen wurden beim Thee und bei noch vielen anderen Artikeln gemacht.

Es erhellt hieraus, daß, sobald man von den Schutzzöllen absieht und nur mehr eine finanzielle Maßregel im Auge hat, das wohlverstandene eigene Interesse die Finanzverwaltungen dazu treiben muß, die Eingangsabgaben nach und nach auf ein mäßiges Niveau herabzusetzen, weil sie da stets die größten Einnahmen erzielt, wo in Folge billiger Preise eine Massenconsumtion möglich wird.

Einen wohlthuenden Eindruck muß es machen, wenn man die englischen Zolllisten ansieht und darauf nur eine ganz geringe Anzahl von versteuerbaren Artikeln wahrnimmt. Im Jahre 1863 vertheilte sich die ganze Zolleinnahme auf folgende wenige Artikel:

Spiritus	1,013,000	Pfd. St.
Rhum	1,691,000	„
Weine	1,137,000	„
Zucker	6,428,000	„
Thee	5,485,000	„
Caffee	420,000	„

Tabak	5,775,000	Pfd. St.
Trauben und eingemachte Früchte	347,000	"
Korn	971,000	"
Pfeffer	106,000	"
Holz	235,000	"

Wie ganz anders sehen dagegen unsere Zolllisten aus, deren Tarife in der Regel ein ganzes Buch füllen.

Wir schließen nun diese statistischen Notizen, indem wir noch einige der hauptsächlichsten in Deutschland verzollbaren Gegenstände aufführen und das Gewicht angeben wollen, welches von denselben im Jahre 1860 in den Zollverein eingeführt wurde.

Einfuhr im Jahre 1860	Gewicht in Centnern
Baumwolle	1,721,000
" Garn, 1= und 2drähtig	469,000
" " 3= u. mehrdrähtig	6,000
Baumwollewaaren	11,000
chemische Fabrikate	52,000
Eisenvitriol	57,000
Krapp	71,000
Aloe	182,000
Harze	571,000
Salpeter	144,000
Schwefel	316,000
außereuropäische Hölzer	101,000
Indigo	26,000
Farbhölzer	547,000
Soda	101,000
Pottasche	170,000
Terpentinöl	64,000
Roheisen	2,186,000
Schmied= und Walzeisen	159,000
Schienen	3,000
Roh= und Cementstahl	62,000
Eisenstäbe 2c.	89,000
grobe Eisenwaaren	183,000
feine "	8,000
Eisenstein	390,000
Flachs, Werg und Hanf	425,000

II. 31

Einfuhr im Jahre 1860	Gewicht in Centnern
Getreide	17,945,000
Lein- und Rapssaat	1,715,000
Häute und Felle	484,000
Branntwein	45,000
Wein	241,000
Häringe	352,000
Salz	649,000
Caffee	1,309,000
Käse	36,000
Mühlenfabrikate	270,000
Reis	628,000
Syrup	72,000
Tabak	594,000
Thee	25,000
Rohzucker	79,000
Oel	712,000
Seide	25,000
rohe Wolle	397,000
Wollewaaren und Garn	177,000
Zinn	36,000
Bücher	21,000

Zwölftes Capitel.

Die Wohnungs- oder Miethsteuer.[a])

Indem wir zu dieser Auflage übergehen, verlassen wir die indirecten Aufschlagsteuern, um uns zu den unmittelbar

a) Literatur:

Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern auf den Fleiss, die Moralität und die Industrie des Volkes.« Stuttgart 1837. S. 43.

Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 233.

M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of taxation.« London 1852. S. 63.

erhobenen Verbrauchssteuern zu wenden. Diese letzteren unterscheiden sich von den bisher betrachteten Consumtionsabgaben dadurch, daß sie nicht auf einen bestimmten Gegenstand in solcher Weise gelegt werden, daß sich die Steuer mit dem Preise des betreffenden Artikels so vermischt, daß der Käufer nicht mehr merkt, wie viel, oder gar ob er Steuer bezahlt. Sie werden mit einem Worte nicht Denjenigen auferlegt, welche zufällig eine steuerbare Waare besitzen oder führen, sondern Denjenigen, welche gerade aus der Benützung gewisser Dinge Genuß ziehen. Die indirecten Aufschlagsteuern sind also mehr auf Gegenstände gelegt und verkörpern sich gleichsam mit diesen, die directen Verbrauchssteuern dagegen werden von bestimmten Personen erhoben, im Verhältniß zu dem Verbrauch, den sie in gewissen Artikeln haben. Wenn z. B. eine Mahlsteuer erhoben wird, so trifft sie nicht Denjenigen, welcher das Korn zur Mühle bringt, sondern dieser schlägt die Auflage auf die Mahlkosten und läßt sie sich vom Mehlhändler wieder vergüten, ebenso zahlt der Bäcker im Preise des Mehls wieder die Steuer und der Brodconsument endlich gibt, ohne daß er sich meist Rechenschaft darüber zu geben weiß, für sein Brod in Folge der Steuer einen um so viel höheren Preis. Bei den directen Verbrauchssteuern dagegen wird die Abgabe von derjenigen Person erhoben, welche gerade Genuß oder Nutzen aus den mit Steuer belegten Gegenständen zieht. Die Wohnungssteuer z. B. wird also nicht von dem Hauseigenthümer erhoben, der dann dieselbe wieder auf den Preis der Miethe schlagen könnte, sondern sie wird direct derjenigen Person auferlegt, welche die Wohnung inne hat.

Man begreift, daß nicht viele Gegenstände mit solch directer Verbrauchssteuer belegt werden können, weil nur wenige so offen zu Tage liegen, daß sie an ihrem Bestimmungsorte erfaßt werden könnten, ohne ein ganz unerträgliches Eindringen in Privatverhältnisse nöthig zu machen.

Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. I. S. 230.
de Parieu, »Traité des impôts.« Paris 1863. II. S. 107.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 230.
Bergius „Grundsätze der Finanzwissenschaft." Berlin 1865. S. 274.

Auf Dinge des täglichen Verbrauches könnte man gar nicht einen solchen Aufschlag legen. Wie wollte man z. B. eine directe Zuckerverbrauchssteuer anlegen? Könnte man von Jedermann verlangen, Angaben darüber zu machen, wie viel er täglich oder jährlich in seiner Haushaltung Zucker verbrauchte? Und wenn man eine solche Angabe verlangte, hätte man dann etwa Mittel, um dieselbe zu controliren und zahlreiche Umgehungen zu vermeiden? Man müßte gerade in jeder Küche, an jedem Speisetische Steuerbeamte anstellen, um jeden Bissen zu überwachen, der da zubereitet und verzehrt würde.

Nur ganz wenige Dinge eignen sich also zu einer directen Gebrauchssteuer, und dies werden dann immer solche Gegenstände sein — wie Wohnungen, Pferde, Wagen u. s. w. — deren Benutzung für Jedermann sichtbar und controlirbar, bei denen eine Steuerumgehung kaum denkbar ist. Die Zahl der Pferde und Wagen, die Jemand hat, ist sehr leicht zu ermitteln, ohne häufiges und sehr lästiges Eindringen in Privatverhältnisse.

So oft eine solche directe Besteuerung möglich ist, hat sie den Vortheil, daß ihre Erhebung viel leichter, einfacher und also auch wohlfeiler wird, als die auf indirectem Wege. Verhältnißmäßig wenige Beamte werden hinreichen, um die Zahl der Pferde und Equipagen, die jeder Staatsbürger hat, zu ermitteln, dagegen denke man an die Unmasse von Beamten, die durch die Accise oder den Zoll nöthig werden.

Wir wollen nun die hauptsächlichsten der Abgaben dieser Classe einzeln betrachten, wie wir dies auch bei den indirecten Aufschlagsteuern gethan haben, und beginnen mit der wichtigsten unter ihnen, der Wohnungs- oder Miethsteuer.

A. Geschichtliches.

Obwohl die eigentliche Wohnungs- oder Miethsteuer noch jungen Datums ist, so ist der Gedanke, der ihr zu Grunde liegt — die Leute nach Verhältniß der Wohnungen, die sie inne haben, zu besteuern — kein neuer, vielmehr haben sich die hier in Rede stehenden Abgaben nach und nach aus andern, schon längst üblichen Auflagen herausgebildet.

Die Herd- oder Kaminsteuer, welche am Ende des Mittelalters ziemlich häufig vorkommt, ist nichts anderes, als

eine Abgabe, die in der Regel im selben Verhältniß, wie die Größe der Wohnung wächst. In Deutschland kommt sie schon im 13. Jahrhundert vor. [a]) Sie trägt jedoch ganz den Stempel des Rohen an sich, der alle Auflagen aus jener Zeit kennzeichnet. Die Zahl der Feuerstellen in der Wohnung, die Jemand inne hat, geben gewiß keinen Maßstab für dessen Steuerfähigkeit. Außerdem führt es zu den größten Ungerechtigkeiten, wenn fühlbare climatische Unterschiede zwischen den einzelnen Theilen eines Landes bestehen. Der Bewohner der Provence z. B. wird nur wenig ein Kamin oder einen Ofen in seiner Wohnung vermissen, während ein Einwohner des Norddepartements dieselben kaum entbehren kann.

Aber abgesehen von diesen Mängeln drückt die Herdsteuer stets unverhältnißmäßig auf den Armen, weil die einzige Feuerstelle, die er hat, stets viel zu hoch betroffen wird im Vergleich zu den zehn oder zwölf des sehr reichen Mannes, dessen Wohnung vielleicht 20- oder 50mal mehr werth ist.

England und die Niederlande sind die Staaten, in welchen die Herdsteuer besonders Wurzel gefaßt hat. In England wurden lange Zeit hindurch 2 Schillinge von jeder Feuerstelle erhoben, was der Regierung im Jahre 1685 200,000 Pfd. St. eintrug. Die alljährlichen Haussuchungen, welche aber von den Steuerbeamten gemacht werden mußten, um die Zahl der Feuerstellen aufzunehmen, widerstrebte so sehr dem Unabhängigkeitsgefühl der Engländer und machte diese Steuer so verhaßt, daß sie schon Wilhelm III. aufheben mußte und daß kein Regent seither auch nur den Versuch machte, sie wieder einzuführen. [b]) In Holland und Belgien dagegen besteht diese Auflage noch bis auf den heutigen Tag fort, als Theil der sogenannten persönlichen Steuern. [c])

Die Thür- und Fenstersteuer, die Wilhelm III. an Stelle der Herdsteuer einführte, konnte erhoben werden, ohne daß eine Nachsuchung im Innern der Häuser nöthig war, denn die Zahl der Oeffnungen an jedem Hause konnte man ja bequem von außen zählen.

---

a) Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793. S. 61.

b) M'Culloch, „A treatise on the principles and pratical influence of Taxation.“ London 1852. S. 272.

c) M. D . . . . „Over de Belastingen.“ Amsterdam 1837. S. 99.

In der französischen Revolution wurde diese Steuer auch in Frankreich eingeführt *) und wird dort seither ununterbrochen erhoben, sowie auch in den Niederlanden. In England dagegen, wo sie bis 1,709,000 Pfd. St. eingetragen hatte, wurde sie im Jahre 1851 aufgehoben. Vorher waren alle Häuser steuerfrei, die weniger als neun Fenster hatten, und von da an stieg die Steuer von 16 Schilling 6 Pence bis auf 46 Pfd. St. 11 Schill. 3 Pence, je nach der Anzahl von Fensteröffnungen, die ein Haus hatte. [a])

Auch in Frankreich wurde während der Revolution eine solche Thür- und Fenstersteuer eingeführt und hat sich bis heute erhalten. Die Steuer wechselt zwischen 30 Cent. bis 1 Fr. 80 Cent. von jedem Fenster und 1 Fr. 60 Cent. bis 18 Fr. 80 Cent. von jedem Thorweg, je nach der Zahl der Oeffnungen an einem Hause und je nach der Einwohnerzahl des betreffenden Ortes.[b])

Bei vielen Wohnungen wird es zutreffen, daß in gleichem Verhältniß, wie ihre Ausdehnung oder wie ihr Miethwerth, auch die Zahl ihrer Fenster wächst, und insoweit käme die Thür- und Fenstersteuer einer Miethsteuer gleich. Aber gerade oft bei den geräumigsten und elegantesten Wohnungen finden sich verhältnißmäßig wenige, aber um so größere Fensteröffnungen; dieselben werden also dann viel zu nieder getroffen. — Der Hauptnachtheil dieser Abgabe ist aber, daß er die Leute dahin führt, möglichst wenig Fenster in ihren Häusern anzubringen, was sehr gesundheitswidrige Folgen hat. Denn genau betrachtet, ist die Auflage, welche auf Thüren und Fenster gelegt ist, nichts anderes, als eine indirecte Besteuerung der beiden nöthigsten aller Lebenselemente — von Luft und Licht. Während auf der einen Seite das Bestreben jeder Regierung dahin gehen muß, allen ihren Angehörigen — auch den untersten Classen — möglichst gesunde Wohnungen zugänglich zu machen, wirkt diese Steuer gerade in entgegengesetzter Weise; sie ist daher durchaus nicht zu

---

*) Uebrigens kommt schon bei den Römern eine Abgabe (Ostiarium) vor, welche der Thür- und Fenstersteuer ähnlich gewesen sein muß.

a) M'Culloch, „A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation." London 1852. S. 272.

b) Block, »Dictionnaire de l'administration française.« Paris 1856. Article contributions directes.

billigen und wird gewiß in den wenigen Ländern, in denen sie sich noch erhalten hat, auch bald verschwinden.

Die Besteuerung der Wohnungen nach ihrer Ausdehnung oder nach ihrem Miethwerthe, also die eigentliche Miethsteuer, wird nur in den wenigsten Ländern als Staatseinkommensquelle benützt, dagegen wird sie sehr häufig für Gemeindezwecke umgelegt. Frankreich und England sind wohl die einzigen größeren Staaten, welche eine solche Steuer erheben, und zwar unter solchen Namen, unter denen sich Jeder, der nicht näher eingeweiht ist, etwas ganz anderes, als eine Miethsteuer denken wird. In Frankreich ist es die sogenannte contribution mobilière, welche seit 1832 eingetrieben wird. Der Zweck der Gesetzgebung war nämlich ursprünglich, das bewegliche Vermögen auch zur Steuer heranzuziehen; man fand jedoch so große Schwierigkeiten in der Ermittelung und Schätzung dieser Vermögenstheile, daß man statt dessen den Miethswerth der bewohnten Räume eines Jeden als Maßstab für die Größe seines beweglichen Vermögens unterschob und also nur nach den eingeschätzten Wohnungsausgaben die Steuer umlegte.

Die englische Haussteuer ist ebenfalls nichts anderes, als eine Miethsteuer, obwohl sie fälschlich von den meisten unserer Schriftsteller zu den Immobiliarsteuern gerechnet wird. Dieselbe wird jedoch nur nach dem eingeschätzten Miethswerthe der Häuser erhoben, und zwar von dem Miether. Und der Name Haussteuer statt Wohnungssteuer rührt einfach von der englischen Sitte her, nach welcher fast jede Familie ein Haus für sich bewohnt. Häuser, deren Miethertrag nicht über 20 Pfd. St. ist, bleiben nach dem neuen englischen Steuergesetz frei, und von da an wird eine Abgabe von 3¾ Procent vom Miethwerthe verlangt, und bei gewerblichen und landwirthschaftlichen Räumlichkeiten nur 2½ Procent.

In den deutschen Ländern kommt die Wohnungssteuer nicht selten vor, doch, wie gesagt, meistens nur als Gemeindeabgabe. In einigen der freien Städte bildet sie die hauptsächlichste Einkommensquelle, so namentlich in Frankfurt a/M., auch in Berlin bringt die Miethsteuer über 25 Procent sämmtlicher regelmäßiger Communaleinkünfte ein. Sie trug im Jahre 1862 nach dem öffentlichen Rechnungsabschluß 882,000 Thlr.

B. Beurtheilung der Miethsteuer.

Unter allen einzelnen Auslagen, welche als Repräsentanten für die Totalsumme der Ausgaben der einzelnen Bürger gewählt werden können, sind gewiß diejenigen, welche für Wohnungen gemacht werden, die geeignetsten. Der Wunsch, eine hübsche und geräumige Wohnung zu haben, ist in allen civilisirten Ländern ein so allgemeiner, daß, wenigstens an ein und demselben Orte, bis zu einer gewissen Grenze, wohl angenommen werden darf: je größer die Mittel sind, über die Jemand verfügt, desto mehr werde er auch für seine Wohnung verwenden. Auf jeden Fall kann aber diese Annahme nur für eine und dieselbe Stadt auf Richtigkeit Anspruch machen, denn von einer zur andern herrscht viel zu große Verschiedenheit in den Miethpreisen. Man denke nur an den Unterschied zwischen Stadt und Land. In einem Dorfe oder sonst auf dem Lande läßt sich die geräumigste und schönste Wohnung häufig um einen Preis ermiethen, der in einer großen Stadt nicht ausreichen würde, auch nur das bescheidenste Obdach zu verschaffen.

Hieraus ergibt sich schon, wie schwer es ist, in einem großen Staate den Wohnungsaufschlag als eine allgemeine Gebrauchssteuer einzuführen. Denn, wenn man grobe Ungerechtigkeiten vermeiden wollte, müßte man jedenfalls auf all die Unterschiede Rücksicht nehmen, welche in den Miethpreisen von Ort zu Ort stattfinden.

Weit besser eignet sich daher die Miethssteuer für eine Gemeindeabgabe, weil hier stets nur ein und derselbe Ort in Betracht kommt. Und hier wird es im Allgemeinen der Wirklichkeit entsprechen, wenn man annimmt, je vermögender Einer sei, oder je höher sein gewöhnliches Ausgabenbudget ist, desto theurer werde auch die Wohnung sein, die er inne hat.

Uebrigens auch selbst da dürfte die Miethsteuer nicht einfache Aufschlagsteuer sein, weil noch vielerlei in Betracht gezogen werden muß, wenn man auch nur den nächsten Anforderungen der Gerechtigkeit nachkommen will.

Vor Allem trifft es selbst in derselben Stadt nicht zu, daß die Miethskosten bei den verschiedenen Classen der Bevölkerung in gleichem Verhältniß zu ihrem Gesammtverbrauche

stehe. Hauptsächlich sind es die Mittelclassen, und zwar Solche, deren Beschäftigung nicht eben eine besonders große Wohnung erheischt, bei welchen der Satz am besten zutrifft, daß der Miethpreis, den sie bezahlen, in einem bestimmten Verhältniß zu der Summe ihrer Ausgaben steht. Bei Leuten dagegen, die sehr wenig zu verausgaben haben, nimmt die Wohnungsmiethe in der Regel einen verhältnißmäßig größeren Theil der Gesammtausgaben in Anspruch. Und bei sehr Wohlhabenden sinkt umgekehrt die Bedeutung, welche die Wohnungsmiethe unter den Ausgaben hat. Der ärmere Theil der Bevölkerung wird also durch eine Miethssteuer verhältnißmäßig zu hart betroffen. Dennoch ist die Ueberbürdung, die ihm dadurch zugemuthet wird, weit geringer, als bei den meisten andern Aufschlagsteuern, und wir ziehen darum auch die Wohnungssteuer allen übrigen Verbrauchssteuern vor, um so mehr, als ihre Erhebung, als direct, weit einfacher und wohlfeiler ist und keinerlei weitere Verkehrsstörungen nöthig macht.

In größeren Städten ist es daher wohl angebracht, in Rücksicht auf die eben erwähnte Verschiedenheit der Belastung zwischen dem reichsten und ärmsten Theile der Bevölkerung, die Wohnungssteuer progressiv zu erheben, so daß von den billigeren Wohnungen ein niedrigerer Procentsatz verlangt wird, als von den theuersten. Die frühere piemontesische Miethsteuer schwankte z. B. zwischen 4 und 12 Procent vom Miethwerthe der Wohnungen, während in Turin beispielsweise eine Wohnung von 300 Frs. nur 4 Procent Steuer entrichtete, mußte eine solche von 500 Frs. 5 Proc. geben; bei 1000 Frs. stieg die Abgabe auf 6, bei 1500 Frs. auf 7, bei 2000 Frs. auf 8, bei 3000 Frs. auf 9, bei 4000 Frs. auf 10, bei 5000 Frs. auf 11 und alle Wohnungen über 5000 Frs. mußten 12 Procent bezahlen. [a])

Wir wagen nicht, zu entscheiden, ob diese Progression die richtige ist oder ob nicht eine solche, die weniger rasch steigt, vorzuziehen wäre. In Paris z. B. zahlen Wohnungen von 250—500 Frs. 3, solche von 500—1000 Frs. 5, von 1000—1500 Frs. 7 und alle die mehr als 1500 Frs. kosten 9 Procent Steuer. [b])

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts.“ Paris 1863. II. S. 122.
b) Nach dem Moniteur des 21. Januar 1863.

Unter allen Umständen ist es nothwendig, diese Auflage nicht zu hoch anzusetzen, weil sonst die Leute leicht dadurch bestimmt werden könnten, sich kleinere Wohnungen zu nehmen, und doch sind diese häufig schon so eng, daß eine weitere Einschränkung derselben im Interesse des Gesundheitszustandes und der Sittlichkeit nicht künstlich herbeigeführt werden sollte. Diesen letzteren Bedenken wird am besten dadurch entgegengearbeitet, daß man einen gewissen Miethpreis steuerfrei läßt. Diesen muß man dann so wählen, daß eine Familie von durchschnittlicher Größe eine Wohnung damit auftreiben kann, welche den Anforderungen der Sittlichkeit und der Gesundheitspflege vollständig genügt.

Dieses Verfahren ist schon aus Gründen der Gerechtigkeit geboten, welche verlangt, daß diejenigen Ausgaben, welche zu einer menschlichen Existenz nöthig sind — und dazu gehört doch auch die Miethe für eine ausreichende Wohnung — steuerfrei bleiben. Sobald man diesem Grundsatze huldigt, muß man, ganz ähnlich wie bei der Einkommensteuer, Jedem denselben Minimalbetrag der Miethe steuerfrei lassen. Wenn beispielsweise an einem bestimmten Orte 50 Thlr. im Jahre erforderlich sind, um für eine dürftige Familie noch ein ausreichendes Obdach zu finden, so müßten alle Miethen unter 50 Thlr. frei von jeder Abgabe bleiben und auch von allen andern Miethsbeträgen müßten erst 50 Thlr. abgezogen werden, ehe man den Steuermaßstab anlegt. Wenn also z. B. eine nicht progressive Auflage von 5 Proc. auf die Wohnungen gelegt würde, so dürfte von einem Manne, der eine Wohnung von 500 Thlr. inne hat, nicht 25, sondern nur 22½ Thlr. erhoben werden, weil auch ihm, so gut wie allen Andern, 50 Thlr. Miethe steuerfrei gehören, und die Auflage somit nur von 500, weniger 50 = 450 Thlrn. einzuziehen ist.

Ein weiterer Umstand, der bei der Anlegung der Miethsteuer nicht außer Auge gelassen werden darf und von dem wir schon weiter oben andeutungsweise sprachen — ist der, daß nur im Allgemeinen, aber durchaus nicht in allen Fällen, der Miethwerth einer Wohnung einen Maßstab für den Wohlstand der Bewohner abgibt. Eine gerechte Würdigung der Unterschiede, welche hier stattfinden, ist mit den größten Schwierigkeiten verknüpft und bildet die Schattenseite dieser sonst in mancher Hinsicht sehr empfehlenswerthen Abgabe.

Einige Gewerbe z. B., die im Hause betrieben werden, nehmen so viel Raum in Anspruch, daß es ganz ungerecht wäre, den Inhaber, dessen Wohnung damit verbunden ist, im Verhältniß zu der ganzen Miethe bezahlen zu lassen. Und doch ist es häufig schwierig, zu unterscheiden, was als Geschäftsraum und was als Wohnung zu zählen ist. In einem solchen Falle würde die Miethsteuer die Betreffenden wie eine Gewerbesteuer belasten, welche doch noch außerdem bezahlt werden muß. Man sollte also unter allen Umständen die Miethe für die Geschäftslocalitäten nicht mit zur Steuer heranziehen, sondern nur diejenigen Räume besteuern, welche von jeder Familie selbst bewohnt sind. *)

So schwer auch diese Trennung im einzelnen Falle sein mag, so kann dies doch nicht als eine unüberwindliche Schwierigkeit angesehen werden, vielmehr glauben wir, daß sie mit einiger Sorgfalt bei der Anlegung der Steuer wohl durchzuführen ist.

Wenn also auch die Miethsteuer als Staatseinnahme nicht zu empfehlen ist, wegen der Ungleichheit, welche dadurch nothwendig in der Belastung der einzelnen Landestheile entsteht — eine Ungleichheit, die sich durch verschiedene Steuertarife doch nie ganz ebnen läßt — so muß sie als Gemeindeabgabe doch zu den besten der bis jetzt gebräuchlichen Auflagen gezählt werden. Auch sind wir überzeugt, daß sie als solche mehr und mehr in Aufnahme kommen wird, um die Einnahmen aus Octroi, Accise und den übrigen indirecten Aufschlagsteuern zu ersetzen.

Dann muß jedenfalls befürwortet werden, dieselbe nicht nach einem einfachen Procentsatze, sondern in progressiv steigendem Verhältnisse zu erheben. Eine nähere Begründung dieser Forderung wird der Leser in dem vierzehnten Capitel dieses Theiles finden.

Häufig besteht, wie z. B. in Berlin, neben der Wohnungssteuer auch noch eine Haussteuer, wo dann die letztere

---

*) In Frankreich z. B. wird nur der möblirte Theil der Wohnungen zur Steuer herangezogen. Pensionslehrer zahlen nur für Wohnstuben, nicht für Schulräume oder Schlafstuben, auch alle Geschäftslocale sind frei. [1])

[1]) Block, „Dictionnaire de l'administration française." Paris 1856. Article: contributions directes.



vom Eigenthümer, die erstere aber vom Bewohner der betreffenden Räume erhoben wird. Nun muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den meisten Fällen, wenigstens bei aufblühenden Städten, die Haussteuer nicht auf dem Eigenthümer liegen bleibt, sondern auf die Miether übergewälzt wird.[a]) Diese haben alsdann eine doppelte Miethsteuer zu entrichten, eine directe und eine indirecte, die ihnen von den Hauseigenthümern in der Form eines höheren Miethpreises aufgebürdet wird. In diesem Falle ist die doppelte Besteuerung zwar keine Ungerechtigkeit, weil sie nicht, wie etwa die Gewerbesteuer, nur eine bestimmte Classe der Bevölkerung trifft — denn alle Menschen, welches auch ihr Beruf sein mag, bedürfen einer Wohnung — aber sie ist unpractisch, weil sie doppelte Erhebungskosten verursacht, ohne daß deßhalb die Hoffnung gerechtfertigt wäre, daß dadurch größere Genauigkeit oder eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast erzielt werden könnte.

C. Statistisches.

Wir haben schon weiter oben erwähnt, daß die Miethsteuer nur in sehr wenigen Ländern zur Erzielung einer Staatseinnahme benützt wird. England und Frankreich sind die einzigen größeren Staaten, welche gegenwärtig aus der Wohnungssteuer eine Einnahme ziehen, und zwar:

	jährlich
Großbritannien und Irland aus der Haussteuer	5,631,000 Thlr.
Frankreich aus der Thür- und Fenstersteuer	12,321,000 „
— aus der sogenannten Mobiliarsteuer	19,969,000 „
Zusammmen also	32,290,000 Thlr.

Während also in England durchschnittlich 0,19 Thlr. von dieser Abgabe auf jeden Kopf fallen, ist die durchschnittliche Belastung in Frankreich 0,81 Thlr. In Frankreich werden

a) Vergleiche weiter oben II. S. 92 u. 181.

6,8 Proc. sämmtlicher eigentlichen Regierungsabgaben damit gedeckt, in England nur 1,3 Procent.

Ueber den in Frankreich und England üblichen Steuertarif haben wir schon weiter oben (S. 486) die nöthigen Mittheilungen gemacht.

In England werden im Ganzen nur 505,000 Häuser von dieser Steuer betroffen, deren Miethertrag auf 13,682,000 Pfd. St. geschätzt ist.

In Holland und Belgien werden unter dem Namen Personalsteuer 4 Proc. vom Miethwerthe aller Privatgebäude erhoben, wobei jedoch alle Wohnungen frei bleiben, deren Jahresertrag nicht 20 fl. erreicht. Kirchen, Schulen und auch Ställe, Scheunen und Fabrikgebäude sind, wie in andern Ländern, von der Besteuerung ausgenommen.

Neben dieser Abgabe besteht dann noch eine Thür- und Fenstersteuer und eine Kaminsteuer. In Belgien trugen diese drei Auflagen im Jahre 1857 2,307,000 Frcs., 3,166,000 Frcs. und 962,000 Frcs., zusammen also 6,393,000 Frcs. (1,713,000 Thlr.), oder 0,36 Thlr. auf jeden Einwohner, somit fast das Doppelte als in England.

Was die städtische Anwendung der Miethsteuer betrifft, so wird in Wien eine Wohnzinssteuer von 4 Procent neben einer Hauszinssteuer von nicht weniger als 24 Procent erhoben. Das Gesammterträgniß der Wohnzinse für die Stadt und Vorstädte wurde auf 29 Mill. fl. geschätzt und daher der Ertrag der Wohnzinssteuer auf 1,160,000 fl. angeschlagen und derjenige der Hauszinssteuer auf 1,088,000 fl. [a])

In Berlin beträgt die Miethsteuer 6⅔ Procent des Miethwerthes, neben einer Haussteuer von 3⅓ Procent des Miethwerthes, die zusammen (1862) 1,375,000 Thlr. und nach Abzug der Erhebungskosten 1,324,000 Thlr. trugen, und zwar von nicht ganz 100,000 Wohnungen. [b])

Es waren nämlich im Jahre 1861 in Berlin:

---

a) Nach dem Voranschlag für das Budget der Grosscommune Wien für das Jahr 1864.

b) Nach dem im Jahre 1863 vom Magistrat in Berlin herausgegebenen Bericht über die Verwaltung Berlins von 1851—60.

		Miethe		= Procente
9,058	Wohnungen von	1— 30	Thlr.	9,08
25,457	"	31— 50	"	25,52
32,820	"	51— 100	"	32,91
18,146	"	101— 200	"	18,20
6,312	"	201— 300	"	6,33
3,006	"	301— 400	"	3,02
1,700	"	401— 500	"	1,70
2,457	"	501—1000	"	2,46
772	"	über 1000	"	0,77

Dreizehntes Capitel.

Die sogenannten Luxussteuern.[a])

A. Allgemeine Beurtheilung und Geschichtliches.

Alljährlich werden während des Aufenthaltes, den Napoleon III. in Compiègne macht, abwechslungsweise die verschiedenen höheren Beamten mit ihren Familien zu einem

---

a) Literatur:
Harl, »Handbuch der Steuerwissenschaft.« Heidelberg 1827. II. S. 160.
v. Malchus, »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 357.
Fulda, »Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern auf die Moralität, den Fleiss und die Industrie des Volkes.« Stuttgart 1837. S. 143.
Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840. S. 225.
M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of taxation.« London 1852. S. 273.
Mill, »Principles of Political economy.« London 1862. II. S. 459.
v. Hock, „Die öffentlichen Abgaben und Schulden.“ Stuttgart 1863. S. 175.
de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1863. II. S. 129.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 234.
Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Berlin 1865. S. 331.

Besuche auf 8 oder 14 Tage eingeladen. Wer Gelegenheit hat, das Reisegepäck zu sehen, das eine solche Familie mitnimmt, wird kaum glauben, daß es sich nur um einen Aufenthalt von einer oder zwei Wochen handle. „Dies liegt an den Damen," wird der Herr sagen, denn für jede von ihnen enthalten die Koffern dreimal so viel vollständige Toiletten, als der Aufenthalt Tage in Compiègne dauern soll. Doch auch die Damen sind unschuldig, denn wir wollen zu ihrer Ehre annehmen, daß die meisten von ihnen vorziehen würden, in aller Einfachheit einen kurzen Landaufenthalt zu genießen. Die Kaiserin selbst ist Schuld an dieser ungeheuern Bagage, denn sie will die Einfachheit aus ihrer Umgebung gebannt wissen, und erscheint selbst immer nur in größtem Glanze. Seitdem die Kaiserin Eugenie einigemal dieser oder jener Dame, welche mehreremal in demselben Kleide an der Tafel erschienen war, gesagt hatte: „Sie haben heute ein sehr schönes Kleid an, allein mir scheint, ich habe dasselbe schon einmal gesehen," haben die Damen verstanden, daß sie während ihres Aufenthaltes in Compiègne nicht zweimal dieselbe Toilette anziehen sollen. Und da es die Hofetiquette vorschreibt, jeden Tag dreimal in verschiedener Toilette zu erscheinen, so hat nun jede Marquise oder Gräfin, jede Frau Minister oder Maréchal bei ihrer Abreise nach Compiègne dreimal so viel vollständige Kleidungen in ihren Koffern, als sie Tage dort zu bleiben hat.

Dieses Geschichtchen, das wir hier erzählen, sollte nicht etwa Zeugniß ablegen von den Launen einer Kaiserin, denn diese sind nicht die Ursache davon, sondern wir haben diese Angelegenheit erwähnt, um das System zu kennzeichnen, das der kaiserliche Hof in Paris befolgt, und das darin besteht, selbst möglichst viel Glanz zu entfalten und auch Andere zu möglichst großem Luxus zu bestimmen. Ein Blick auf das heutige Paris genügt, um Jeden zu überzeugen, wie gut der Plan Napoleons, den Luxus möglichst zu fördern, gelungen ist. Und nicht nur in Paris, sondern in immer weiteren Kreisen macht sich dieses Umsichgreifen des Luxus fühlbar, und dies um so mehr, als Paris seit lange den Ton angibt für die Moden der ganzen Welt.

Der Plan Napoleons läßt sich mit vulgären Worten so ausdrücken: er will möglichst viel Geld unter die Leute bringen. Er sagt: wo der Luxus blüht, blühen auch die

Gewerbe, und wo die Gewerbe vorankommen, da gedeiht der ganze Volkswohlstand. — Dasselbe Princip wie Napoleon, scheinen auch Ludwig XIV. und XV. befolgt zu haben, sowie auch die meisten ihrer Zeitgenossen und Nachahmer auf den europäischen Thronen.

Als Gegenstück dazu wollen wir nicht von der vorgeschriebenen Nacktheit und Einfachheit der Spartaner und ihrer schwarzen Suppe reden, denn dort war der Zweck nur Abhärtung. Aber einen guten Gegensatz bietet uns, was von den Römern berichtet wird, wo Publius Cornelius Rufus, der zweimal Consul gewesen war, von den Censoren im Jahre 479 der Stadt aus dem Verzeichniß der Rathsherren gestrichen ward, weil er silbernes Tafelgeschirr im Werthe von 3360 Sesterzen (240 Thlr.) besaß.[a]) Dies war der Ausdruck eines Systemes, das die Römer befolgten, um den immer mehr um sich greifenden Luxus zu hemmen, und das der Grund zu einer Abgabe nach der andern wurde, von der Besteuerung der Wagen an, bis zu der Abgabe die jede Frau entrichten mußte, welche bunte Gewänder oder Schmuck trug. Dasselbe System dictirte in vielen griechischen Staaten die Gesetze, nach denen Jeder hohe Auflagen entrichten mußte, der Gold auf den Kleidern, oder wer falsches Haar trug.[b]) Auch in neuerer Zeit finden wir viele Regierungen bemüht, durch jedes erdenkliche Mittel dem Luxus entgegenzuarbeiten. Wir haben Höfe, die sich durch ihre bürgerliche Einfachheit auszeichnen, und Gesetze, welche jede auffallende Aeußerung des Luxus durch hohe Steuern zu hintertreiben suchen.

Die Anhänger dieses Systemes sagen: Der Luxus der höheren Classen der Bevölkerung könne nicht den Wohlstand der Gesellschaft begründen, im Gegentheil habe man von jeher grellen Luxus der Einen, neben noch viel schreienderem Elend der Massen gesehen. Verschwendung sei nicht der Weg, wie ein Land reich werden könne, sondern gerade allgemeine Verbreitung eines sparsamen bürgerlichen Sinnes.

Welche von diesen Parteien hat nun Recht? — Das Vorurtheil der Massen neigt sich entschieden zu der ersten

---

a) Mommsen, „Römische Geschichte." Berlin 1856. II. S. 403.
b) Heeren, „Ideen über Politik, Verkehr und Handel der Völker der alten Welt." Upsala 1818. III. S. 222.

Anschauung. Es wird jedoch nicht schwer sein nachzuweisen, daß es nur ein Vorurtheil ist, daß der Sparsame der Gesellschaft am meisten nütze, und es läßt sich zeigen, daß selbst der Geizige, allerdings ganz unwillkürlich, für Förderung des allgemeinen Wohlstandes mehr wirkt, als der Verschwender, und daß die beliebte Phrase, man müsse das Geld unter die Leute bringen, nur der Ausspruch einer oberflächlichen Beurtheilung sein kann.

Denn Derjenige, welcher dem augenblicklichen Genuß, den ihm sein Einkommen gewähren könnte, entsagt und Capital ansammelt, schafft dadurch einen bleibenden Werth, der auch der Gesammtheit Nutzen bringt. In der Regel wird er sein Erspartes nicht ohne alle Anwendung im Kasten liegen lassen, sondern er wird suchen, Zinsen daraus zu machen; er wird es also entweder einem productiv thätigen Menschen vorstrecken, oder selbst zu irgend einer productiven Thätigkeit verwenden und auf diesem Wege in Umlauf bringen; von ihm kann man also erst recht in Wahrheit sagen, daß er das Geld unter die Leute bringe. Durch die Entsagung, durch das Sparen, d. h. durch das Capitalansammeln, hat er also ein fruchtbares Instrument zu weiterer Gütererzeugung für die Gesellschaft geschaffen.

Im Gegensatz dazu ist aber Alles, was man gemeiniglich Luxus nennt, nichts Anderes als ein mehr oder minder rasches Zerstören von Werthen. Equipagen und Pferde werden aufgebraucht, kostbare Stoffe nützen sich ab, und in unsinnigen Gelagen werden große Summen verschleudert. Und gerade dieser Luxus, der nach der Ansicht so vieler Leute begünstigt werden soll, bezieht die Mittel zu seiner Befriedigung vorzugsweise gern aus dem Auslande, so daß man nicht einmal sagen kann, das Geld, das sie verschwenden, bleibe im Lande. Allein ganz abgesehen davon geht hier eine fortwährende oft ganz unsinnige Zerstörung von Werthen vor sich, dort werden stetig neue geschaffen, es ist also gar kein Zweifel möglich, bei welchem Verfahren das Land, oder besser gesagt das Volk und der Staat, den größeren Vortheil hat.

Man sieht also, daß es durchaus nicht zu den Aufgaben der Regierung gehören kann, den Luxus zu fördern, daß ihr vielmehr eher die Pflicht obliegen würde, dem zu starken Umsichgreifen desselben in den Weg zu treten. Aber aller-

dings durch einzelne Steuern kann dies nicht erreicht werden, sondern nur durch Maßregeln, welche mehr auf den allgemeinen Volkscharacter von Einfluß sind, also namentlich durch Verbreitung wahrer Bildung, die von Aeußerlichkeiten absieht und in Gediegenerem ihre Befriedigung sucht. Der Drang der Menschen, durch äußeren Glanz sich auszuzeichnen ist so allgemein, und die Genugthuung, welche die Eitelkeit durch ein solches Hervorthun empfindet, so groß, daß Steuergesetze in dieser Hinsicht nichts nützen. Wird das Glänzen und das Hervorthun auf einer Seite erschwert oder unmöglich gemacht, so hat der menschliche Scharfsinn schnell ein Anderes ausgefunden, worauf sich der Luxus werfen kann. Insofern also Luxussteuern den Zweck haben sollen, der Verschwendung Einhalt zu thun, können sie dies durchaus nicht erreichen. Das Einzige was sie bewirken können ist, den Luxus von einem Gegenstand auf einen andern überzulenken. Häufig aber, wenn sie niedrig gehalten sind, haben sie nicht den geringsten Einfluß in dieser Hinsicht.

Die römische Geschichte ist in dieser Beziehung belehrend. So lange das Volk seine Einfachheit bewahrt hatte, bedurfte es weder hoher Luxussteuern noch anderer Gesetze zur Beschränkung desselben, ganz von selbst suchten sie ihre Befriedigung anderswo als in Entfaltung eines eitlen Glanzes. Noch im fünften Jahrhundert der Stadt spotteten die Karthaginiensischen Gesandten darüber, daß ihnen dasselbe silberne Tafelgeschirr in jedem Hause, wo sie zu Gaste waren, wieder begegnet sei. Der ganze Rath hatte in der That zusammen nicht mehr Silberzeug, als zu einem Tafelgeschirr erforderlich war, und so borgte es bei festlichen Gelegenheiten Einer vom Andern.[a]) Als aber bald die römischen Sitten sich änderten, halfen alle beschränkenden Gesetze nichts mehr, Verschwendung und sinnlicher Genuß ward die allgemeine Losung; man konnte das Tragen von feinen Gewändern verbieten, dafür suchte man durch Schaugepräge bei öffentlichen Festen oder bei Beerdigungen zu glänzen. Die Luxusgesetze bekämpften die Anwendung von theuern ausländischen Parfümerien, dagegen wurde für einen ausgezeichneten Koch bis zu 100,000 Sesterzen (7000 Thlr.) bezahlt. Man erschwerte

a) Mommsen, „Römische Geschichte." Berlin 1856. I. S. 474.

das Tragen von Goldschmuck, die Frauen putzten sich dafür mit Perlen und Edelsteinen. Man verbot gewisse Delicatessen und Weine gänzlich und besteuerte andere sehr hoch, die Verehrer der Tafelfreuden fanden aber immer neue Mittel, ihren Glanz zu entfalten; und während hundert Jahre früher das ganze Silbergeschirr einer römischen Haushaltung sich in der Regel auf ein Salzfaß beschränkte, hatte Marcus Drusus im Jahre 663 der Stadt (91 Jahre v. Chr. G.), schon für 10,000 Pfund Silbergeschirr, das allein einen Silberwerth von 280,000 Thlr. repräsentirte. Man schaffte andere Möbel an, wie z. B. ein Tisch bis zu 1 Mill. Sesterzen (71,500 Thlr.) bezahlt wurde.*)

So wenig wie in Rom ist es sonst irgendwo je geglückt, durch Steuern und gesetzliche Beschränkungen dem Luxus Einhalt zu thun, sobald der einfache und sparsame Sinn aus einem Volke gewichen war.

In so fern also die Luxussteuern den Zweck haben, andere einfachere Sitten in einem Lande herbeizuführen, finden sie durch die vorhergehenden Betrachtungen an der Hand geschichtlicher Beispiele ihre hinreichende Beurtheilung. So lange die Gesetzgebung solche Zwecke verfolgt, tritt die finanzielle Bedeutung dieser Auflagen vollständig in den Hintergrund, die Einnahmen, welche diese Luxussteuern noch dem Staate gewähren, sind ganz Nebensache. Ja je vollkommener diese Abgaben ihren Zweck — den Luxus zu beschränken — erreichen, desto weniger bringen sie der Finanzverwaltung ein.

Sehen wir nun aber von dem Zwecke der Luxusbeschränkung ab, und betrachten die hier in Rede stehenden Steuern einfach als eine Finanzquelle, so wird auch in dieser Richtung das Urtheil nicht viel günstiger für sie ausfallen.

Für sich allein betrachtet sind die Luxussteuern, auch als Finanzquelle, kaum zu vertheidigen. Einmal bringen sie — wenn auf wirkliche Luxusgegenstände gelegt — in der Regel doch nur sehr wenig ein, ihre Erhebung ist

---

a) Vergleiche Mommsen, „Römische Geschichte.“ Berlin 1856. II. S. 400 u. III. S. 504.

also verhältnißmäßig sehr theuer; ja wenn sie sehr hoch angesetzt werden, können sie, wie es einige Beispiele beweisen, sogar ganz aufhören, eine Einnahme zu gewähren. Dann ist es aber nicht möglich, auf sämmtliche Gegenstände des Verbrauchs, ja selbst nicht auf die des Luxus, einen Aufschlag zu legen, und dadurch entstehen nothwendiger Weise Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.

Es ist doch kein Grund vorhanden, warum gerade eine Art von Geschmacksbefriedigung, eine Liebhaberei belastet werden sollte, wenn sie doch nicht thörichter und auch nicht gemeinschädlicher ist als viele andere. Der englische Lord z. B., der 20 Pferde in seinem Stalle hat, zahlt dafür jährlich 60 Pfd. St.; wenn er nun aber seiner Frau oder seiner Maitresse ein Perlencollier für 50,000 Thlr. kauft, braucht er keine Steuer zu bezahlen. Ist dieser Luxus aber vielleicht weniger verwerflich als der andere! Und mit welchem Rechte wird der Eine für seine Liebhaberei besteuert, wenn der Andere seine Launen frei ausüben kann? Und doch ist es eben nicht möglich, alle Gegenstände des Luxus ohne Unterschied zu besteuern.

Die Umlegung vieler dieser Abgaben wäre gar nicht denkbar ohne eine ganz unerträgliche Inquisition. Aber selbst dann noch wäre wegen der Kleinheit vieler dieser Gegenstände eine Controle der Steuer so schwer, daß zahlreiche Umgehungen gar nicht verhindert werden könnten.

Auch hier werden wir also zu dem Schlusse geführt, die völlige Aufhebung dieser Art von Abgaben anzuempfehlen. Dies so lange wir die Luxussteuern für sich allein in's Auge fassen. Anders muß sich jedoch unser Urtheil gestalten, wenn wir sie mit den andern in einem Lande bestehenden Auflagen in Verbindung setzen. Und so lange es noch Consumtionssteuern gibt, welche einen Aufschlag auf die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse, wie Bier und Branntwein, Salz und Zucker, Fleisch und Brod legen, ist es nicht mehr als billig, daß auch einige Luxussteuern daneben bestehen. Da die ersteren Auflagen die unteren Classen der Bevölkerung besonders hart treffen, so ist es nur eine Maßregel der ausgleichenden Gerechtigkeit, wenn daneben auch noch solche Gegenstände der Consumtion mit einer Steuer belegt werden, durch welche dann auch die reicheren Stände zu verhältnißmäßig größeren Leistungen an den Staat herangezogen werden.

Wenn diese Art Abgaben dann auch im Vergleiche wenig eintragen, und an und für sich gar nicht zu empfehlen sind, so dürfen sie in einem Systeme doch nicht fehlen, das verschiedene Gegenstände der Consumtion als Maßstab der Steuerfähigkeit der Bürger annimmt.

Obwohl wir also weit entfernt sind, die hier in Rede stehenden Abgaben empfehlen zu wollen, halten wir es doch für eine Pflicht der Gerechtigkeit, dieselben einzuführen, respective aufrecht zu erhalten, so lange noch bestimmte andere Gegenstände des nothwendigen und allgemeinen täglichen Gebrauches besteuert bleiben.

B. Besprechung einiger der hauptsächlichsten Luxussteuern.

Die Zahl der Aeußerungen und Gegenstände des Luxus, welche schon mit Steuern belegt worden sind, ist außerordentlich groß. Die Abgaben auf Diener, Wagen und Pferde sind bekannt, ebenso mußten auch andere Luxusthiere, vom Hund bis zum Canarienvogel,*) zur Steuer herhalten. Auch Gegenstände der Toilette blieben nicht verschont, vom Goldschmuck und den Juwelen an bis zum Haarpuder **) und den Perrücken,***) ja selbst bis zu den Stiefeln und Schuhen; †) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde gar neuerdings vorgeschlagen die Regenschirme zu besteuern. Auch die verschiedensten Dinge des Hausraths, das

*) In Bremen brachte die Nachtigallensteuer 1850 25 Thlr. Gold ein. — Reden, „Finanzstatistik." Darmstadt 1850. I. S. 1575.

**) In England besteht noch heute eine Steuer von 1 Pfd. St. 3 Sch. 3 Pence für jede Person, welche Haarpuder trägt. Der Ursprung dieser Auflage fällt auf die Jahre der Theuerung am Ende des vorigen Jahrhunderts. Damals war es allgemeine Sitte in England, gepuderte Diener zu halten, und da wurde dem Unwillen des Volkes, das sich nicht satt essen konnte, die Concession gemacht, diese Verwendung des Mehles wenigstens stark zu besteuern. Die Folge war, daß während 1820 noch für 29,000 Personen diese Abgabe entrichtet wurde, 1833 nur mehr 11,000 Pfd. St. von 9,500 Personen gelöst wurden, und 1845 nur noch 3,500 Pfd. St. von etwas über 3000 Personen und im Jahre 1855 war die Einnahme auf 1,400 Pfd. St., die Zahl der besteuerten Personen auf 1,200 herabgesunken. Vergleiche M'Culloch, »A treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. I. S. 274.

***) Von Carl III. eingeführt, auch in Venedig üblich. de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1863. II. S. 127.

†) Friedrich der Große hob (1748) die Besteuerung der Schuhe und Stiefel auf, welche bis dahin in Schlesien bestanden hatte.

Silbergeschirr, Uhren,*) auch allerlei Spiele, sind schon zur Steuer mit herangezogen worden, so Billards und Kegel,**) Würfel und Spielkarten,***) ja im Budget des Staates Mississippi steht unter den Einnahmeposten gar ein Betrag von 516 Dollars, als Erlös aus einer Clavіersteuer,a) eine Steuer, gegen welche viele unglückliche Bewohner einer musikalischen Nachbarschaft gewiß nichts einzuwenden hätten.

Ueber einige der gebräuchlichsten dieser Auflagen haben wir nun noch wenige Worte beizufügen.

Die Pferdesteuer sollte, als auf den Luxus gelegt, nur Vergnügungspferde treffen. Namentlich sollten aber — wie dies in England der Fall ist — die in der Industrie und besonders die in der Landwirthschaft benützten Pferde, völlig frei von Abgaben bleiben, weil der Uebergang von dem Ochsengespann zum Pferdezug als ein Fortschritt in der Landwirthschaft nicht erschwert werden dürfte. Ein Umstand, der bei der Einführung der Pferdesteuer nicht außer Acht gelassen werden sollte, ist: solchen Personen eine Befreiung oder jedenfalls eine Erleichterung zuzugestehen, welche zur Ausübung ihres Berufes ein Pferd nöthig haben. Hierher gehören besonders Aerzte, Landgeistliche, gewisse Staatsbeamte u. s. w. Diesen Personen sollte das Halten von wenigstens einem Pferde steuerfrei gestattet werden.

In Holland hat man sechs Classen gemacht. 1) Luxuspferde, 2) Pferde von Aerzten, Geistlichen und Staatsbeamten, 3) Pferde die in der Landwirthschaft verwandt werden, 4) Pferde, welche vermiethet werden bei der Post, Droschkenkutschern, Pferdeverleihern 2c., 5) solche, welche in der Industrie dienen, und 6) diejenigen, welche bei Pferdehändlern stehen, ohne daß sie nutzbringend verwandt werden. Die Taxe steigt von 25 Cents für jedes Stück in der sechsten Classe bis zu 25 Gulden für ein Pferd in der ersten Classe.

Auch in England beträgt die Steuer je nach Qualität

*) In England, Amerika und Schweden war diese Abgabe schon eingeführt. de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1862. II. S. 126.

**) Die Billard- und Kegelsteuer besteht noch heute in Bremen, sowie in einigen Schweizer Cantonen, auch in Kurhessen, wo ihr Ertrag auf jährlich 6000 Thlr. veranschlagt ist.

***) Ist noch heute in Form einer Stempelsteuer in den meisten Staaten üblich.

a) de Parieu, »Traité des Impôts.« Paris 1862. II. S. 126.

von 5 Schill. 3 Pence bis zu 3 Pfd. St. 17 Schill. 2 Pence von jedem Pferde, welch letztere Summe für jedes Rennpferd bezahlt werden muß.

In Bezug auf die Wagensteuer sollten dieselben Grundsätze befolgt werden. Denn auch die in den Gewerben und in der Landwirthschaft benützten Wagen dürften nicht noch besonders belastet werden, da ja diese Gewerbe alle an sich schon einer Steuer unterworfen sind. In England hat man sich dadurch geholfen, daß man alle diejenigen Wagen von der Steuer befreite, auf welchen in evidenter Weise der volle Namen oder die Firma des Besitzers angebracht ist. Hierdurch blieben nur diejenigen Wagen abgabenpflichtig, die blos dem Luxus dienen sollten, und wo es die Mode nicht erlaubte, den Namen des Besitzers anzubringen; dagegen wurden diejenigen noch besonders besteuert, welche ein Wappenschild trugen. Auch steigt die Auflage mit der Zahl der Wagen, die Jemand besitzt. Ein einzelner vierrädriger Wagen zahlt 3½ Pfd. St., bei zwei Wagen dagegen zahlt jeder 6½ Pfd. St. u. s. w. Die Carts, Wagen ohne Federn, sind ganz frei. Für Wappen wird außerdem 2 Pfd. St. 12 Sh. 9 Pence entrichtet, und nur 13 Sh. 2 Pence wenn der Wagen steuerfrei ist. Der Ertrag dieser Steuer war 1860 319,000 Pfd. St., der der Pferdesteuer 1,780,000 Pfd. Sterling.

Im Jahre 1862 sollte diese Auflage und auch die Pferdesteuer in Frankreich eingeführt werden; die Herren Senatoren aber, welche zunächst davon berührt worden wären, verweigerten dem Regierungsvorschlag ihre Genehmigung.

In Sardinien haben zweirädrige Wagen je nach der Größe des Orts 7½—10 Lire zu bezahlen, und vierrädrige 15 — 40 Frs.

In Basel und in Bremen ist gleichfalls eine Steuer auf Wagen und Pferde gelegt. In Deutschland konnte sie sich dagegen bis jetzt nicht einbürgern. In Preußen wurde vom Jahre 1810 bis 14 — allerdings in einer zu diesem Zwecke sehr unpassenden Periode — der Versuch gemacht, verschiedene Luxussteuern einzuführen, der jedoch völlig mißlang.

Ein Pferd sollte 6 Thlr., zwei je 8, drei je 10, vier und mehr je 15 Thlr. geben, ein vierrädriger Wagen 8 Thlr. und ein zweirädriger 6. Der Ertrag dieser Auflagen, welcher auf 213,000 Thlr. angeschlagen war, lieferte jedoch

im ersten Jahre nur 159,000 und im folgenden noch weniger, so daß dies Veranlassung gab, das Experiment bald wieder aufzugeben. a)

Die Bedientensteuer ist sehr schwer umzulegen, weil es häufig kaum möglich ist, den Uebergang vom Geschäftsgehilfen zum Diener festzustellen, und während das Halten von Dienern und Mägden zur persönlichen Bedienung füglich besteuert werden kann, ist es eine Ungerechtigkeit, auch die Anstellung von Gewerbegehilfen einer besondern Abgabe zu unterwerfen, ganz besonders so lange das Gewerbe selbst, je nach seiner Ausdehnung, schon der Besteuerung unterliegt. Die Bedientensteuer, wenn sie gerecht angelegt werden soll, erfordert also ein sehr häufiges Nachforschen und Eindringen in Privatverhältnisse, und immer bleibt eine Umgehung sehr leicht.

Nur zu billigen ist es, wenn die Steuer mit der Zahl der Diener, die Einer hält, steigt. In England z. B. ist bei einem Diener die Steuer auf 1 Pfd. St. 1 Sh. festgesetzt und steigt mit der Zahl der Diener, bis bei 11 für jeden derselben 3 Pfd. St. 11 Sh. 6 Pence entrichtet werden müssen. *) (Von da an aber, eine Anomalie die in der englischen Besteuerung häufig vorkommt, bleibt die Steuer von 3 Pfd. St. 11 Sh. 6. Pence für jeden Diener fest, so hoch auch die Zahl derselben wachsen mag.)

Auch in Belgien und Holland besteht eine Bedientensteuer, im ersteren Lande von 5 — 40 Gulden für jeden Diener, je nach ihrer Zahl; in Belgien kostet sie 6,36 bis 14,84 Frs., und trug 1857 639,000 Frs. b)

Die Hundesteuer hat außer der Belastung einer besonderen Art von Luxus noch den Zweck, das Ueberhandnehmen der Hunde zu verhüten, was aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten sehr zu wünschen ist. Erfahrungsmäßig kommt nämlich die Hundswuth viel häufiger vor, wo sehr viele Hunde gehalten werden, einmal weil dann viel weniger sorgsam über dieselbe gewacht wird, und ferner weil dann die Zahl der Hündinnen im Verhältniß abzunehmen pflegt,

*) In England müssen auch die Gewerbegehilfen mitbesteuert werden; und die Auflage trug im Jahre 1860 198,060 Pfd. St.

a) Hoffmann, »Die Lehre von den Steuern.« Berlin 1840, S. 230.

b) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1865. II. S. 236.

und dies eine der mitwirkenden Ursachen zu sein scheint bei dem häufigen Ausbrechen der Wuth.

Die Hundesteuer ist nun auch in fast allen Staaten eingeführt, wird aber meist zur Deckung von Communalausgaben erhoben. In Berlin z. B. wird der Ertrag dieser Auflage zur Herstellung von Trottoirs bestimmt und ergab im Jahre 1862 37,000 Thlr. bei 10—11,000 besteuerten Hunden. In England werden 12 Sh. für jeden Hund, aber nicht über 39 Pfd. St. 12 Sh. von einer Person für Hundesteuer erhoben, weil dort die Jagdliebhaberei das Halten von sehr vielen Hunden bedingt. In Frankreich ist die Steuer von 1—10 Frs. für jeden Hund festgesetzt, und es wurden im Ganzen 1860 1,749,000 Hunde versteuert.[a])

Auch in den deutschen Mittelstaaten ist diese Auflage ziemlich häufig, und meistens werden die zur Sicherheit oder zu einem Gewerbsbetriebe nöthigen Hunde ganz frei gelassen, oder doch wenigstens niedriger besteuert. Namentlich in den letzten Jahren ist wieder in sehr vielen Ländern die Hundesteuer gesteigert worden.

Der Ertrag dieser Auflage war in England im Jahre 1856 200,000 Pfd. St. von 333,000 Hunden. In Württemberg ist die Einnahme für 1864—67 auf je 119,000 Gulden veranschlagt, in Baden auf 86,000 Gulden, und in Hessen-Darmstadt auf 39,000 Gulden.

Nach all dem ergibt sich, daß die directe Besteuerung des äußeren Luxus doch immer nur einen sehr geringen Betrag in die Staatscasse liefert. Die Erhebung dieser Abgaben ist sehr lästig und auch äußerst kostspielig; darum werden dieselben auch wohl gewiß nicht lange mehr fortbestehen, wenn einmal die andern Aufschlagsteuern aufgehoben sein werden. So lange der Staat aber noch fortfährt, das Brod und Salz des Armen zu besteuern, so wird wenigstens der Schein der Gerechtigkeit gerettet, wenn auch die Wagen und Diener des Reichen einer Abgabe unterliegen.

Wie wenig aber durch solche Luxussteuern wirkliche Gerechtigkeit in den Aufschlagsteuern herbeigeführt wird, werden die Betrachtungen des folgenden und letzten Capitels dieses Theiles darthun.

---

a) de Parieu, „Traité des Impôts." Paris 1862. II. S. 140.

Vierzehntes Capitel.

Zusammenstellung der wesentlichsten bis jetzt besprochenen Aufschlagsteuern.

Nachdem wir die bis jetzt angeführten Aufschlagsteuern jede für sich betrachtet haben, ist es gleichsam geboten, um eine ganz klare Anschauung über ihre Wirkung zu erlangen, sie nun auch miteinander und im Zusammenhange einer Beleuchtung zu unterwerfen. Bei der großen Bedeutung, welche eben diese Auflagen in unserm heutigen Finanzwesen spielen, ist eine derartige eingehende Prüfung gewiß nicht überflüssig.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten deutlich gezeigt, daß jede der betreffenden Abgaben für sich betrachtet, mit den Principien, die wir als maßgebend für die Besteuerung hingestellt haben, nicht im Einklang steht.

Aber wenn auch jede für sich allein nicht als zweckentsprechend erkannt werden konnte, so wäre der Fall denkbar, daß sie miteinander, durch die Ausgleichungen, welche eben durch das Zusammenwirken eintreten, den Anforderungen einer rationellen Besteuerung doch genügten. Und diese Ausgleichungstheorie ist gerade bei sehr vielen Finanzmännern beliebt, die, ihre eigene Unfähigkeit zur Auffindung einer gleichmäßigen und gerechten Steuer fühlend, es so gerne dem Zufalle anheimgeben, die Ungerechtigkeiten, die sie hervorgerufen haben, wieder auszugleichen.

Wir haben es aber schon wiederholt ausgesprochen, daß wir keinen rechten Glauben an diese Wirkungen des Zufalls haben. Jedenfalls sind wir aber davon durchdrungen, daß die Aufgabe der Wissenschaft nicht darin bestehen kann, ein Verfahren zu ersinnen und anzuempfehlen, dessen größte Empfehlung schließlich darin besteht, daß die Fehler, welche unzertrennbar damit verknüpft sind, nicht ganz zur Geltung kommen, weil äußere Umstände, die außerhalb dem Bereiche unserer Einwirkung liegen, es schon verhindern werden, daß alle jene Mängel vollständig zur Entwickelung kommen.

Von so vielen Volkswirthen kann man die Erklärung hören, daß wenn eine Steuer ihrer Natur nach den Einen auch unverhältnißmäßig hart treffe, so werden es die Umstände schon so einrichten, daß eine zweite Abgabe dann mehr auf einem Andern laste, eine dritte auf wieder einem An-

dern und so fort, bis schließlich der Steuerdruck sich auf Alle ziemlich gleichmäßig geltend mache. Wer an diesen Satz glaubt, dem wird man natürlich gar nicht genug verschiedene Auflagen ersinnen können, denn je größer deren Zahl ist, desto größer wird auch der Spielraum des Zufalls.

In ähnlicher Weise stellte man sich die Wirkung der vielen Aufschlagsteuern zurecht. Bekanntlich sollten sie ursprünglich als Repräsentanten für die Gesammtausgaben der einzelnen Haushaltungen gelten. Man wünschte Jeden im Verhältniß zu seinen Auslagen mit einer Steuer zu treffen und wählte nun irgend einen Gegenstand seines täglichen Bedarfes heraus, der als Maßstab für seinen Gesammtverbrauch dienen sollte, so daß eine Steuer auf diesen, einem Aufschlag auf seine sämmtlichen Ausgaben gleichkäme.

Bei jeder der einzelnen Aufschlagsteuern, die wir im Bisherigen der Reihe nach durchgegangen haben, mußte nun zwar zugestanden werden, daß sie eben nicht jenen Maßstab bilden könne, den man so gerne haben wollte. Aber da war ja noch der liebe Zufall da, dem man es vielleicht überlassen konnte, das Unheil, das wir stiften, wieder gut zu machen. Ein Aufschlag auf jeden der einzelnen Bedarfsgegenstände, den man herausgesucht hatte, bildete eine Ungerechtigkeit, dies mußte man zugestehen; vielleicht konnten aber alle zusammen mit Hilfe der bekannten Ausgleichungstheorie doch eine erträgliche Wirkung hervorrufen. Und dieses Vielleicht war hinreichend, um sogleich ein ganzes Besteuerungssystem darauf zu bauen.

Wir haben es uns nun angelegen sein lassen, gründlich zu untersuchen, was von diesen Hoffnungen und von einem System, das darauf fußt, zu halten ist, und haben geprüft, ob etwa durch die Vielheit der jetzt in den meisten Ländern bestehenden Aufschlagsteuern, die erwartete gleichmäßige Belastung wirklich herbeigeführt wird.

Um dies zu erproben, haben wir den Verbrauch einiger Familien, deren Haushaltungen als Musterwirthschaften für die betreffende Ausgabenhöhe gelten konnten, in seine Details zerlegt, und dabei nachgeforscht, wie viel von dem Gesammtverbrauch auf die mit Steuern belegten Artikel kommt, in welchem Verhältnisse also die Gesammtausgaben je nach den Vermögensumständen eines Jeden von den verschiedenen Aufschlagsteuern einzeln und zusammen betroffen werden. Und die Resultate, welche wir gefunden haben, sind so interessant,

die betreffenden Zahlen so sprechend, daß wir glaubten, sie dem Leser nicht vorenthalten zu dürfen.

Im Ganzen haben wir fünf Haushaltungen in einer deutschen Stadt zweiter Größe und dann auch ebenso viele in Paris zusammengestellt. Hierzu wählten wir gerade solche, deren Vermögensverhältnisse sehr verschieden sind, und verglichen dann, wie viel sie für die einzelnen mit Steuern belegten Artikel jährlich ausgeben. Die Familien, welche wir zu dieser Vergleichung aussuchten, sind alle gleich groß, jede von 5 Köpfen, nur in der Zahl der Dienstboten, die sie halten, unterscheiden sie sich wesentlich von einander. Es war nicht gar leicht, die Zahlen, welche wir nun geben wollen, zu erhalten, weil die meisten Menschen sich scheuen, selbst einem Freunde so tiefen und genauen Einblick in ihre Finanzverhältnisse zu gestatten. Auch konnte es uns nicht damit gedient sein, die betreffenden Mittheilungen von der ersten besten Familie zu erhalten; vielmehr waren wir bemüht, gerade solche Haushaltungen herauszusuchen, die als Durchschnitt einer geordneten und regelmäßigen Wirthschaft unter den bestimmten Lebensverhältnissen gelten konnten.

Diejenigen, deren Verbrauch wir nun für Deutschland nebeneinander aufführen, sind folgende: Erstens ein hochgestellter Staatsfunctionär, welchem seine Stellung gebietet, Repräsentation zu machen und häufig größere Gesellschaften zu geben. Wir haben denselben mit A bezeichnet. Seine jährlichen Gesammtausgaben belaufen sich auf 25,000 Thlr.

Der zweite B ist ein Bankier, welcher jährlich 17,000 Thlr. verausgabt, und in Bezug auf Pferde und Dienerschaft einen ziemlichen Luxus treibt. Der dritte, den wir gewählt haben, C, ist ein wohlhabender Kaufmann, der ein behagliches aber bescheidenes Leben führt; die Summe seiner jährlichen Ausgaben ist 2000 Thlr. Der vierte D, ein Beamter, muß mit seiner Familie sich mit 900 Thlr. behelfen und standesgemäß leben. Der fünfte E endlich ist ein Arbeiter, dessen Verdienst sich auf 300 Thlr. beläuft, mit denen er für seinen und seiner Familie Unterhalt sorgen muß.

Wir geben nun zunächst in der folgenden Tabelle die Zahlen, welche jährlich für die hauptsächlichsten Ausgaben in den fünf eben bezeichneten Haushaltungen aufgewandt werden.

Tabelle XXX.

Vergleichung der Ausgaben für die einzelnen besteuerten Gegenstände bei fünf deutschen Familien in verschiedener Lebenslage.

Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	A. Höhe der Ausgaben für jeden Gegenstand im ganzen Jahre in Thalern.	A. Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.	B. Höhe der Ausgaben für jeden Gegenstand im ganzen Jahre in Thalern.	B. Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.	C. Höhe der Ausgaben für jeden Gegenstand im ganzen Jahre in Thalern.	C. Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.	D. Höhe der Ausgaben für jeden Gegenstand im ganzen Jahre in Thalern	D. Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.	E. Höhe der Ausgaben für jeden Gegenstand im ganzen Jahre in Thalern.	E. Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.
Gesammtverbrauch . .	25,000	100,0	17,000	100,0	2,000	100,0	900	100,0	300	100,0
Wohnung	2,000	8,0	1,800	10,5	300	15,0	180	20,0	57	19,0
Beleuchtung	358	1,4	232	1,4	38	1,9	24	2,7	6	2,0
Heizung	370	1,5	292	1,7	103	5,1	68	7,5	18	6,0
Mehl und Brod . . .	325	1,3	215	1,3	76	3,8	64	7,1	52	17,3
Gewöhnliches Fleisch .	1,175	4,7	835	4,9	212	10,6	155	17,2	45	15,0
Wildpret, Geflügel u. Fische	890	3,6	365	2,2	14	0,7	0	0,0	0	0,0
Salz	4	0,02	4	0,02	2	0,1	3	0,3	2	0,7
Zucker	90	0,4	92	0,5	32 1/2	1,6	17	1,9	5	1,8
Thee, Caffee u. Chocolade	124	0,5	110	0,6	34	1,7	24	2,7	5 1/2	1,7
Andere Spezerei- u. Conditor-Waaren . .	980	3,9	520	3,1	80	4,0	14	1,6	7	2,3
Wein, Bier u. Branntwein	760	3,4	240	1,4	80	4,0	29	3,2	48	16,0 *)
Cigarren und Tabak .	120	0,5	86	0,5	30	1,5	25	2,8	6	2,0

*) Die Summe, welche hier für geistige Getränke ausgesetzt steht, ist verhältnißmäßig vielleicht etwas hoch. —

Das Ergebniß dieser Zusammenstellung könnte wahrlich nicht sprechender sein! Und wer sich einmal von der Richtigkeit der von uns gegebenen Zahlen überzeugt haben wird, der wird wohl schwerlich mehr die Aufschlagsteuern vertheidigen wollen.

Der Anschlag auf sämmtliche Gegenstände, die wir oben angeführt haben, trifft die ärmeren Classen ganz unverhältnißmäßig hart. Denn während der Reiche sich neben diesen dringenden Lebensbedürfnissen noch zahlreiche andere Annehmlichkeiten erlaubt, beschränken sich die Ausgaben des ärmeren Theils der Bevölkerung fast ganz ausschließlich auf diese mit Abgaben belegten Gegenstände.

So kommt es, daß die ärmeren Haushaltungen bis zu 20 Proc. ihres jährlichen Gesammtverbrauchs auf ihre Wohnungen verwenden müssen, während in den Wirthschaften der Reichen nur etwa 8—10 Procent aller Ausgaben auf die Wohnungen fallen.*) Eine Wohnungssteuer, die nach dem Miethwerthe der bewohnten Räume umgelegt wird, trifft also die weniger Bemittelten verhältnißmäßig mehr als doppelt zu hart. Denn angenommen, die Steuer würde zu 10 Procent vom Miethwerthe angesetzt, so hätten in dieser einen Auflage E und D 2 Procent von der Gesammtsumme ihrer jährlichen Ausgaben zu entrichten, C nur $1\frac{1}{2}$, B 1 und A sogar nur 0,8 Procent.

Noch auffallender tritt diese ungleichmäßige Belastung bei den Gegenständen des täglichen Verbrauchs, hauptsächlich bei Mehl, Brod, Fleisch und Salz hervor.

Für diese 4 Gegenstände fallen von dem Gesammtverbrauch

bei	A	6,0	Procent,
„	B	6,2	„
„	C	14,5	„
„	D	24,6	„
„	E	33,0	„

---

*) Es versteht sich, daß die Höhe dieser Ausgaben in den einzelnen Haushaltungen von Ort zu Ort ziemlich bedeutenden Schwankungen unterworfen ist, das gegenseitige Verhältniß wird aber doch fast gleich bleiben. Denn wenn die Miethen z. B. in einer Stadt sehr hoch sind im Vergleich zu anderen Orten, so werden eben alle Einwohner mehr für ihre Wohnungen geben müssen. Die Ausgaben für diesen Posten steigen dann also bei Reich und Arm in gleicher Weise und in dem Verhältniß, in welchem sie zu einander stehen, wird nichts geändert.

bei einem Aufschlag je nach dem Werthe dieser Artikel wird also E fünfeinhalbmal und D noch viermal so hart betroffen als A.*) Und dabei müssen wir uns vergegenwärtigen, daß E noch keineswegs als Repräsentant der ärmsten Haushaltungen gelten kann, denn wie Viele sind es, die mit noch weniger als 300 Thlrn. im Jahre auskommen müssen!

Aber selbst bei Artikeln wie Thee und Caffee fällt die Aufschlagsteuer viel mehr auf die weniger Bemittelten. Dies zeigt sich schon in den Zahlen an sich; das Verhältniß würde aber noch weit mehr zu Gunsten der Reichen ausfallen, wenn wir statt des Verbrauches dem Werthe nach, den nach dem Gewichte anführen könnten, nach welchem in Wirklichkeit hier bei den Zöllen die Erhebung geschieht. Denn da die Reicheren die besseren und daher kostspieligeren Sorten verzehren, und der Aufschlag ohne Rücksicht auf den Preis nur nach dem Gewichte angelegt wird, so wird die Abgabe, die sie entrichten, dadurch noch verhältnißmäßig kleiner. Wenn z. B. auf das Pfund Thee ein Aufschlag von 3 Groschen gelegt wird, so muß Derjenige, welcher Thee für 1 Thlr. das Pfund verbraucht, 10 Procent Verbrauchssteuer geben, während ein Anderer, welcher 3 Thlr. für das Pfund anlegt, bei dem gleichen Aufschlag von 3 Sgr. nur 3⅓ Procent Consumtionssteuer gibt.

Dieselben Betrachtungen gelten ebenso für andere Spezerei- und Conditorwaaren, für Cigarren und Tabak und in noch erhöhterem Maße für die geistigen Getränke. Denn hier ist je nach dem Werthe der Getränke der Aufschlag ein äußerst ungleicher, besonders wenn er nach dem Volumen oder auch nach dem Alcoholgehalte angelegt wird. Der gleiche Rauminhalt von kostbaren Weinen kostet ja oft das fünf- und sechsfache oder noch weiter, als der einfache Trank, den der Arbeiter zu sich nimmt. Außerdem ist noch in den meisten Ländern der Aufschlag auf Bier und Branntwein verhältnißmäßig viel höher, als der auf Wein; Bier und Branntwein sind aber gerade vorzugsweise die Getränke der ärmeren Classen.

Aber selbst wenn wir alle diese Ungleichheiten außer

*) Die Salzsteuer allein lastet auf E im Verhältniß sogar 35, sage fünf und dreißig mal schwerer!

Acht lassen, welche schon an sich in der Anlage der Steuern zu Gunsten der Wohlhabenden entstehen, so zeigt doch das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Aufschlagsteuern zusammen auf den einzelnen Haushaltungen lasten, daß hier von Gleichmäßigkeit in der Besteuerung nicht mehr die Rede sein kann.

Nehmen wir an, alle Artikel, welche wir in unserer obigen Tabelle angeführt haben, werden mit einem Aufschlage belegt, so treffen diese mit einander 25 Procent des Verbrauches von A und 26 Procent an verausgabten Summen von B; C dagegen muß von 49 Procent aller seiner Auslagen Abgaben entrichten, von D werden sogar 67 Procent seiner Ausgaben dem Aufschlag unterworfen; und E endlich muß von 84 Procent seines Verbrauchs Steuer bezahlen. Wenn also auf alle oben genannten Consumtionsgegenstände ein gleichmäßiger Aufschlag — wir wollen annehmen 10 Procent vom Werthe — gelegt würde, so betrüge die bezahlte Abgabe

2½ Proc. vom Gesammtverbrauche von A u. B
5 " " " " C
7 " " " " D u. nicht weniger als
8½ Proc. vom Gesammtverbrauche von E.

Der Aermste muß also 8½ Procent von allen seinen Auslagen für Steuer entrichten, und Derjenige, welcher 25,000 Thlr. im Jahre zu verausgaben hat, nur 2½ Proc. Und dabei haben wir angenommen, daß jeder einzelne Artikel gleichmäßig nach seinem Werthe belastet wird. In Wirklichkeit stellt sich also das Verhältniß noch viel ungleicher als in den obigen Zahlen dar.

Endlich haben wir bei der obigen Berechnung vorausgesetzt, daß die Steuer im Verhältniß zu der Gesammtsumme der Ausgaben — ohne Freilassung des zur Existenz nothwendigen Quantums — umgelegt werde. Und doch war es eine der Fundamentalforderungen, die wir aufgestellt haben, a) daß die zur Existenz nothwendigen Summen völlig steuerfrei bleiben sollten. Nehmen wir an, nach unsern heutigen Verhältnissen seien zur nothdürftigen Existenz einer Familie von 5 Köpfen 200 Thlr. nöthig, und bringen wir

---

a) Siehe II. S. 41.

diese von dem Gesammtverbrauche der 5 Familien in Abzug, die wir als Beispiel gewählt haben, so finden wir, daß der Reihenordnung nach 24,800; 16,800; 1,800; 700 und 100 Thlr. als wirklich besteuerbare Summen übrig bleiben. Und wenn wir nun in Bezug auf diese Zahlen die oben angenommenen Aufschlagsteuern betrachten, so werden die zu versteuernden Ausgabensummen von A, B, C, D und E mit $2^1/_2$, $2^1/_2$, $5^1/_2$, 9 und 25 Procent getroffen. Sobald wir also denjenigen Maßstab anlegen, von dem wir nachgewiesen haben, daß er der gerechteste ist, so finden wir, daß in Wirklichkeit durch die Aufschlagsteuern die ärmste von den obigen Haushaltungen gerade zehnmal so hoch besteuert wird, als die reichste, denn die gleichen Aufschlagsteuern treffen die zu besteuernde Ausgabensumme von A und B nur mit $2^1/_2$ und die von E mit 25 Procent!

Diese wirklich ungeheuerlichen Ungleichheiten sind noch nie in so klares Licht gestellt, und so deutlich mit Zahlen nachgewiesen worden, sonst wäre es nicht möglich — wir wollen es zur Ehre unserer Staatsmänner annehmen —, daß diese indirecten Verbrauchssteuern noch geduldet, ja sogar häufig besonders empfohlen werden.

Wir haben allerdings bei diesen Berechnungen vorausgesetzt, daß sämmtliche Artikel, die wir angeführt haben, mit einem Aufschlage belegt werden, und in den meisten Ländern wird der eine oder andere davon ganz steuerfrei sein. Hierdurch wird wohl das Verhältniß der Belastung, das wir angaben, etwas geändert. Allein Jeder wird mit Hilfe der oben gegebenen Zahlen leicht die nöthigen Umänderungen machen können. Und meistens wird sich, wie bei dem Beispiele das wir gewählt haben, eine ganz unverhältnißmäßige Belastung des ärmeren Theiles der Bevölkerung herausstellen.

In einigen wenigen Staaten hat man nun zwar den Versuch gemacht, durch die Luxussteuern diese Ungleichheit etwas zu ebnen. Wir haben aber schon gezeigt, wie wenig Luxusgegenstände sich ihrer Natur nach zu einer Besteuerung eignen, und wenn man diese gleichfalls mit einem Aufschlage belegen wollte, so würde dies noch keineswegs zu einer Ausgleichung führen. Wir wollen dies an den beiden wichtigsten Luxussteuern zeigen, welche in England eingeführt sind, nämlich an den Abgaben von Equipagen und Pferden und an denen von Dienstboten.

Die Ausgaben für Equipagen und Pferde betragen nämlich

bei	A	3500	Thlr.	oder 14	Proc.	seiner	Gesammtausgaben,
„	B	2000	„	„ 11,8	„	„	„

und die für Dienstbotenlöhne bezahlten Gelder sind

bei	A	1140	Thlr.	oder	4,6	Proc.	der	Gesammtausgaben
„	B	735	„	„	4,3	„	„	„
„	C	52	„	„	2,6	„	„	„
„	D	32	„	„	3,6	„	„	„
„	E	0	„	„	0,0	„	„	„

Wenn wir also annehmen wollten, auf diese beiden Posten werde gleichfalls ein Aufschlag von 10 Procent gelegt, so wären die Ausgaben von A, B, C, D und E im Verhältniß von 4,4; 4,1; 5,2; 7,1 und 8,4 Procent betroffen, oder wenn wir nur die wirklich steuerbaren Ausgaben*) in Betracht ziehen, mit 4,4; 4,2; 5,8; 9,1 und 25,9 Procent.

Man sieht also, eine kleine Ausgleichung findet allerdings statt, aber sie ist so unbedeutend im Verhältniß zu der ursprünglichen Ungleichmäßigkeit, daß doch noch immer eine Ungerechtigkeit der schreiendsten Art bestehen bleibt.

Und die Luxussteuern, von welchen hier die Rede ist, wurden bisher nur in England in ausgedehnterem Maßstabe erhoben, in den meisten übrigen Ländern stießen sie bis jetzt auf einen unüberwindlichen Widerstand.

Andere ausschließliche oder überwiegende Ausgaben der Reichen kann man aber gar nicht mit Abgaben belegen. Wer denkt z. B. im Ernste daran, den Schmuck und die Toilette einer besondern Abgabe zu unterwerfen? Hier aber kehrt sich das Verhältniß des Verbrauchs um, ebenso bei den Ausgaben für Concerte und Theater, und endlich für Reisen. Von den Familien die wir als Beispiel gewählt haben, wurde verausgabt:

---

*) Nach Abzug der für die Existenz nöthigen 200 Thlr.

Tabelle XXXI.

Vergleichung der Ausgaben für einige nichtbesteuerte Luxusgegenstände.

	A.		B.		C.		D.		E.	
	Summe in Thalern.	Verhältniß zum Gesammtverbrauch in Procenten.	Summe in Thalern.	Verhältniß zum Gesammtverbrauch in Procenten.	Summe in Thalern.	Verhältniß zum Gesammtverbrauch in Procenten.	Summe in Thalern.	Verhältniß zum Gesammtverbrauch in Procenten.	Summe in Thalern.	Verhältniß zum Gesammtverbrauch in Procenten.
Für Kleidung . . .	4,000	16,0	1,360	8,0	150	7,5	120	13,3	28	9,3
Für Theater, Concerte und derartige Unterhaltungen . . .	1,000	4,0	350	2,1	20	1,0	5	0,5	0	0,0
Für Vergnügungsreisen	6,500	26,0	2,500	14,7	80	4,0	0	0,0	0	0,0

Auf diese 3 Posten fallen also bei A 46 Procent seiner sämmtlichen Ausgaben, bei B 24,8 Procent, bei C 12,5, bei D 13,8 und bei E 9,3 Procent, und diese werden von keiner Consumtionssteuer berührt. Hier wo sich gerade der abgeschmackteste Luxus bereit macht, bei dieser Entfaltung des Besitzes in möglichst in die Augen fallender Weise, welche den Contrast zwischen Reich und Arm besonders schroff empfinden läßt, bei diesen Ausgaben, welche den ärmeren Classen die socialen Unterschiede recht fühlbar machen — hier weiß die Besteuerung nicht einzugreifen. Die gassenkehrende Schleppe der Frau Baronin, das Perlencollier der Gräfin, die Theaterloge, in welcher sich die Bankiersfrau breit macht, sie bleiben unbesteuert. Aber das Salz zum täglichen Brod, oder gar noch dieses selbst und das Stückchen Fleisch, und jedenfalls der bescheidene Trunk des Arbeiters, sie müssen mit einem Steueraufschlag belegt werden bis zum letzten Heller!

Wir haben bis jetzt nur immer von deutschen Verhältnissen gesprochen, die Zahlen, welche wir aber von Paris zu geben im Stande sind, zeigen dieselben Ungleichheiten wo möglich in noch schrofferer Weise. Es wird nicht nöthig sein in Bezug auf diese Zahlen dieselben Betrachtungen zu wiederholen, die wir eben angestellt haben und es wird wohl genügen, einfach die Resultate nebeneinander zu stellen.

Tabelle XXXII.

Vergleichung der Ausgaben für die hauptsächlichsten besteuerten Gegenstände bei fünf Pariser Familien in verschiedener Lebenslage.

Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	A.		B.		C.		D.		E.	
	Höhe der jährlichen Ausgaben für jeden Gegenstand in Thlrn.	Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.	Höhe der jährlichen Ausgaben für jeden Gegenstand in Thlrn.	Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.	Höhe der jährlichen Ausgaben für jeden Gegenstand in Thlrn.	Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.	Höhe der jährlichen Ausgaben für jeden Gegenstand in Thlrn.	Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.	Höhe der jährlichen Ausgaben für jeden Gegenstand in Thlrn.	Verhältniß zu dem jährlichen Gesammtverbrauch in Procenten.
Gesammtverbrauch . .	53,000	100	3,200	100	1,865	100	540	100	320	100
Wohnung	6,400	12,0	667	21,0	320	17,1	107	20,0	80	25,0
Beleuchtung . . .	275	0,5	53	1,7	26	1,4	15	2,5	7	2,2
Heizung	533	1,0	164	5,1	95	5,0	27	5,0	24	7,5
Mehl und Brod . . .	280	0,6	101	3,2	101	5,4	107	20,0	84	26,3
Gewöhnliches Fleisch .	1,641	3,0	288	9,0	192	10,3	48	8,9	39	12,2
Wildpret, Geflügel u. Fische	1,429	2,7	80	2,5	40	2,1	0	0,0	0	0,0
Salz	4	0,01	3	0,1	$3\frac{1}{2}$	0,2	$2\frac{1}{2}$	0,5	$1\frac{1}{2}$	0,5
Zucker	108	0,2	36	1,1	24	1,2	8	1,3	$3\frac{1}{8}$	1,0
Caffee, Thee u. Chocolade	85	0,2	49	1,6	34	1,8	13	2,4	$4\frac{1}{2}$	1,4
Geistige Getränke . .	364	0,6	133	4,1	107	5,7	40	7,3	32	10,0
Cigarren	23	0,1	134	4,2	80	4,3	27	5,0	14	4,4

Im Ganzen zeigt sich hier, wie in Deutschland, fast die gleiche Progression, und je kleiner das jährliche Budget ist, um das es sich handelt, eine desto größere Rolle spielen darin die hauptsächlich mit Aufschlag belegten Verwendungen. Wenn wir annehmen, auf jeden der Artikel, welchen wir angeführt haben, werde eine Verbrauchssteuer von 10 Procent vom Werthe gelegt, so würde A, B, C, D und E von ihrem Gesammtverbrauch 2,1; 5,4; 5,5; 7,3 und 9 Procent Steuer zu entrichten haben. Wenn wir aber, wie wir es in Bezug auf die deutsche Zusammenstellung gethan haben, 200 Thlr. von den Verwendungen eines Jeden als steuerfrei betrachten, so würde der dieses Minimum übersteigende Verbrauch durch die oben angenommenen Auflagen mit 2, 5 1/2, 6, 11 1/2 und 24 Procent getroffen. Auch hier würde also E im Verhältniß 12mal so hart belastet als A.

In ähnlicher Weise ließen sich hier nun ganz dieselben Betrachtungen wiederholen, welche wir in Bezug auf die erste Zusammenstellung gemacht haben, doch müssen wir dies dem Leser selbst überlassen, sowie wir es ihm auch anheim geben müssen, noch verschiedene weitere Schlüsse selbst zu ziehen, deren sich noch gar viele aus den Zahlen, die wir hier gegeben haben, folgern ließen.

IX. Theil.

Vorschlag zu einer einzigen neuen Steuer an Stelle aller übrigen.

Erstes Capitel.

Rückblick.

Wir wären nun am Ende angelangt mit unserer Besprechung der verschiedenen jetzt üblichen regelmäßigen Staatseinnahmen und dürfte es, ehe wir weiter gehen, wohl am Platze sein, einen kurzen Rückblick auf das Gesagte zu werfen und die Resultate unserer Untersuchungen noch einmal gedrängt zusammenzufassen. Alsdann wollen wir versuchen, unsere Gedanken über ein neues Steuersystem anzudeuten, das, wie wir überzeugt sind, mit Vortheil unser jetziges so complicirtes und principienloses Steuerwesen ersetzen könnte.

Wenn wir einen Blick werfen auf die Gesammtheit der Quellen, aus welchen jetzt der Staat seine Einnahmen schöpft, so müssen wir staunen über die ungeheure Mannigfaltigkeit, welche hier herrscht. Und doch muß es Jedem von selbst einleuchten, daß es weit bequemer, billiger und einfacher für die Staatsverwaltung wäre, wenn sie ihren Bedarf — statt

ihn von allen möglichen Richtungen her gleichsam tropfenweise einzuziehen — an einer oder ganz wenigen Stellen in genügender Menge erheben könnte. Allein man sieht bei jeder Staatseinnahme gar viele Mängel und fürchtet schlimme Folgen, wenn man diese eine Seite zu sehr anspannen wollte und wähnt, wenn man dann von tausend verschiedenen Seiten überall ein Bischen und stückweise nehme, so werde es das Volk, dem es entzogen wird, weniger schmerzhaft empfinden. Es erinnert dies unwillkürlich an das Verfahren jenes gutherzigen Mannes, der fürchtete, seinem Hund gar zu wehe zu thun, wenn er ihm den ganzen Schweif auf einmal abhackte, und darum lieber jeden Tag ein ganz kleines Stückchen abstutzte.

Es ist unsere festeste Ueberzeugung, daß eine Zeit kommen wird, wo man über das heutige Finanzgebahren unserer Staaten ganz dasselbe Urtheil fällen wird, wie über jenen naiven Schweifabschneider. Fast von jeder einzelnen Einnahme ist man überzeugt, daß sie nicht practisch ist, daß sie große Ungerechtigkeiten in ihrem Gefolge mit sich führt und daß sie der ganzen Volkswirthschaft schweren Schaden zufügt. Damit aber der Schaden, die Bedrückung und die Ungerechtigkeit weniger empfunden werden, zieht man es vor, hundertmal im kleinen Maßstab eine ähnliche Operation vorzunehmen. Freilich denkt man dabei, daß dadurch gerade manche Ungleichheiten geebnet, manche Wunden weniger tief gemacht werden, allein auf was man denkt, kommt es hier nicht an, sondern darauf, was factisch im Leben eintritt.

Und wenn wir nun die einzelnen Einnahmen des Staates durchgehen, so können wir wahrlich nicht finden, daß durch ihre Vielheit eine Erleichterung geschaffen werde; jedenfalls bleibt über allen Zweifel erhaben, daß gerade die Vielheit viel größere Erhebungskosten verursacht und darum selbst Schuld trägt, daß die einzelnen Erhebungen wieder mehr gesteigert werden müssen.

Man stelle sich nur vor, daß in Frankreich z. B. im Jahr 1857 72,600 Beamte im Finanzdepartement angestellt waren und einen jährlichen Gehalt von 93,861,000 Francs bezogen, von welchen bei der Erhebung der directen Besteuerung nur 1067 zusammen mit einem Gehalte von

13,426,000 Frs. thätig waren.*) Durch Einführung der allgemeinen Verbrauchssteuer könnten also, selbst wenn man die Postverwaltung beibehalten wollte, gewiß 35,000 Beamte entbehrt und wenigstens 40 Millionen an Besoldungen erspart werden.

Nach dem preußischen Budget stellt sich dort ein ganz gleiches Verhältniß heraus. Es waren nämlich für die Erhebung der directen Steuern im Ganzen nicht mehr als 726 Beamte mit 531,000 Thalern angestellt, und dies mit Einschluß der ganzen Kreis- und Provinzial-Steuerverwaltung und des ganzen Steuercassenwesens. Dagegen beanspruchte z. B. die Erhebung der Rübenzuckersteuer allein 600 Beamte und 211,000 Thaler, das Salzdebit erforderte 566 Angestellte und 118,000 Thaler, die Zollerhebung nicht weniger als 7,286 Staatsdiener und 3,570,000 Thaler und so fort.

Ein ganz gleiches Verhältniß zeigt sich auch in allen übrigen Staaten.

Von den eigenen Erwerbsanstalten der Regierung, für welche so viele Staatsverwaltungen noch eine ganz besondere Vorliebe zeigen, glauben wir in ganz unumstößlicher Weise nachgewiesen zu haben, daß sie vom volkswirthschaftlichen wie vom rein finanziellen Standpunkte aus sich kaum vertheidigen lassen.

Der Betrieb der Staatsgewerbe ist immer viel theurer, als der von Privatunternehmungen; es findet also hier eine Verschwendung von Capitalien und Arbeitskräften statt, von deren Bedeutung man sich in der Regel nicht genügend

---

*) Es waren nämlich damals in Frankreich angestellt:

bei der directen Besteuerung . .	1,067	Beamte mit	13,426,000 Fs.
„ „ Stempel- und Domänenverwaltung	3,818	„ „	9,925,000 „
bei den Forsten	4,374	„ „	3,980,000 „
„ der Zollerhebung	2,609	„ „	5,010,000 „
„ „ Zollwache	25,374	„ „	18,519,000 „
„ „ Erhebung der indirecten Steuern	9,109	„ „	17,139,000 „
bei der Tabaksregie	414	„ „	1,069,000 „
„ „ Post	23,601	„ „	16,540,000 „
Im ganzen Finanzdepartement .	72,606	„ „	93,861,000 Fs.[1]

[1]) v. Hock. „Die Finanzverwaltung Frankreichs.“ Stuttgart 1857. S. 585. u. ff.

Rechenschaft gibt und deren volkswirthschaftliche Nachtheile sich nach Millionen messen ließen. Regieren und Geschäfte machen, eigene Producte auf den Markt bringen und für möglichst leichte Befriedigung der Bedürfnisse aller Staatsangehörigen sorgen zu sollen, paßt ein für allemal nicht zusammen.

Aber wenn man auch von der Wirthschaft des Volkes als Ganzes absieht und die Einkünfte aus eigenem Erwerb nur in ihrer finanziellen Bedeutung für den Staat betrachtet, so stellen sie sich auch als ganz schlecht und ungeeignet heraus. Es ist dies eigentlich schon durch das oben Vorausgeschickte erwiesen, denn Alles, was die Wirthschaft des Volkes schädigt oder den Fortschritt des Wohlstandes in einem Lande hemmt, muß auf die Dauer auch die Finanzeinnahmen der Regierung beeinträchtigen. Aber kann man denn überhaupt ein entschiedeneres Verdammungsurtheil über eine bestimmte Staatseinnahme fällen, als wenn man nachweist, daß die Finanzverwaltung, wenn sie sich entschließt, dieselbe aufzugeben, nicht nur keine Einbuße in ihren gewohnten Einkünften erleidet, sondern die Summe ihrer verwendbaren Gelder dadurch sogar wesentlich steigert? Und dies haben wir gerade von den Erwerbsanstalten des Staates dargethan unter der gewiß überall zutreffenden Voraussetzung, daß er Schulden habe, welche mit dem Verkaufserlös derselben getilgt werden könnten. Wir haben an einem Beispiele, das aus dem Leben gegriffen war, gezeigt, wie es auf solche Weise einer Regierung möglich wurde, für je 1000 Thaler Einkünfte, auf welche sie auf der einen Seite verzichtete, 5000 auf der andern an Ausgaben zu ersparen, so daß ihr 4000 Thaler zu freier Verwendung übrig blieben[a]) neben anderen gesteigerten Einnahmen, welche die volkswirthschaftlich günstige Wirkung dieser Maßregel mit sich brachte.

So viel von den gewöhnlichen Erwerbsunternehmungen des Staates. Wenn wir aber nun gar die Monopolien in's Auge fassen, so kommen zu all diesen allgemeinen Schattenseiten noch ganz besondere Nachtheile. Es gibt gewiß keine Einnahme des Staates, welche der Gesammtheit theurer zu stehen kommt, als diese privilegirten Staatsgewerbe, zu

---

a) Siehe oben I. S. 98.

denen doch die Einzelnen scheinbar gar nichts beizusteuern haben. Hier, wo die Regierung durch gar keine Concurrenz gestachelt wird, zeigt sie erst recht, wie ungeschickt in der Bewirthschaftung von Gewerben sie ist; hier kommt es erst recht zur Geltung, wie schwerfällig und meist ungenügend die Verwaltung von industriellen Unternehmungen durch Staatsbeamte ist. Das Publicum, das weit weniger gut bedient wird, als durch Private, muß nun Alles viel theurer bezahlen, ohne daß der Finanzverwaltung ein nur annähernd entsprechender Gewinn übrig bliebe.

Daneben werden durch diese künstlich geschaffenen Schranken die Capitalien und Arbeitskräfte in ihrer naturgemäßen Entfaltung gehindert und oft auf Bahnen gedrängt, auf welchen ihre Thätigkeit weit weniger ergiebig ausfällt, so daß ihnen dadurch schwerer Schaden zugefügt wird. Aber abgesehen davon hemmt schon an sich ein jedes Monopol durch die unvermeidlichen Controle- und Aufsichtsmaßregeln in seinem Gefolge die Gütercirculation und den freien Verkehr im Lande und beeinträchtigt so die ganze Industrie und allen Handel.

Und schließlich tritt beim Monopol eine ganz unbegründete, weil nicht nöthige, Beschränkung der freien Thätigkeit des Einzelnen durch den Staat ein, welche sich rechtlich — wenigstens wie wir den Staat verstehen — nicht vertheidigen läßt. Nach unsern Begriffen vom Staate kann er den Einzelnen nur dann in der freien Geltendmachung seines Willens oder in irgend einer Entfaltung seiner Thätigkeit hindern, wenn es das Interesse des Gesammtwohles erheischt. Das Interesse der Gesammtheit erfordert aber keineswegs unbedingt, daß der Staat gerade Tabak baue oder Salz siede, und noch weit weniger, daß er dies zu seinem Privilegium erhebe. Also ist es auch rechtlich nicht zulässig, daß irgend Einer behindert werde, Tabak zu pflanzen oder ein Steinsalzlager auszubeuten, nur weil es der Finanzverwaltung beliebte, eine Einnahmequelle in diesen Feldern der Gewerbsthätigkeit zu suchen, welche sie weit ergiebiger und besser anderwärts hätte finden können.

Uebrigens legen wir hier gerade kein besonderes Gewicht auf diese rechtlichen Bedenken. Die practischen schlimmen Wirkungen gebieten noch viel dringender ein Aufgeben aller Staatsmonopolien.

Die einträglichsten Monopolien, zu deren Abschaffung sich die Regierungen natürlich am schwersten entschließen, sind solche, die irgend einen Gegenstand des allgemeinen Gebrauches betreffen — also etwa Tabak oder Salz —, und hier ist es dann neben dem Gewerbsverdienste der Regierung stets noch eine Aufschlagsteuer im eigentlichen Sinne des Wortes, welche der Finanzverwaltung die Einnahme verschafft. Sie fallen also ganz unter die Gesichtspunkte, welche bei diesen maßgebend sind und theilen mit ihnen alle die Mängel, welche ihnen eigenthümlich sind, und welche da am schärfsten hervortreten, wo der Aufschlag auf einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs gelegt wird.

Somit fehlt es wahrlich nicht an Gründen auf allen Seiten, welche gegen die Staatsmonopolien sprechen. Auch ist es nicht möglich, daß die gewerblichen Privilegien in einem Lande eine gewisse Ausdehnung erlangen, ohne daß dadurch der Güterproduction und dem ganzen Volkswohlstand tiefe Wunden geschlagen werden. Und je mehr die einzelnen Monopolien in den Handel, überhaupt in den allgemeinen Verkehr eingreifen, desto schädlicher sind sie natürlich.

Die Gebühren sind zum größeren Theil nicht so gemeinschädlich und wirken meistens nicht so störend auf die ganze Volkswirthschaft, als die Erwerbseinnahmen der Regierung; dagegen aber sind sie von der rechtlichen Seite aus mehr anzugreifen und sind auch namentlich für die Einzelnen viel drückender. Alle Gebühren werden bei irgend einer zufälligen Inanspruchnahme einer Staatsanstalt auferlegt. Indem sie es also von dem Zufall abhängig machen, ob Jemand nöthig hat, irgend eine staatliche Einrichtung zu benützen, ob Dieser oder Jener etwas in den Staatssäckel beizusteuern hat, zeigen sie von Anfang an auf's Klarste, daß bei ihnen an eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten nie gedacht werden kann.

Das Verlangen der möglichsten Gerechtigkeit in den Staatseinrichtungen war stets Dasjenige, was wir in den Vordergrund gestellt haben. Und dabei haben wir gefunden, daß gerecht nur eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten ist, d. h. diejenige Umlage, bei welcher die Empfindung der Last bei allen Einzelnen eine möglichst gleiche ist.

Nun verstoßen aber die Gebühren in doppelter Weise gegen diese Forderung der Gerechtigkeit. Einmal nehmen sie keinerlei Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und auf die Steuerfähigkeit Desjenigen, der sie zu entrichten hat; sie müssen daher nothwendig verhältnißmäßig viel schwerer auf die ärmeren Classen der Bevölkerung drücken. Ja für diese werden sie häufig sogar — wenn sie nur einigermaßen hoch angesetzt sind — ein absolutes Hinderniß, die Staatsanstalten zu benützen, welche doch ihrem ganzen Wesen nach für Alle gleich zugänglich sein sollten.*)

Außerdem trifft aber die Gebühr öfters ganz von ungefähr irgend einen Bürger, der mit gewissen Behörden in Berührung kommt, während außer ihm vielleicht noch viele Andere von den Schritten, die er gethan hat, Vortheil ziehen. Derjenige, welcher eine Beschwerdeschrift oder eine Eingabe einreicht, gewinnt oft am allerwenigsten dabei; dennoch muß er allein die Sportel bezahlen und Andere, welche sehr fühlbaren Nutzen daraus schöpfen, gehen ganz frei aus.

Die Gebühr soll ja — wenn sie überhaupt Sinn hat — eine Vergütung an den Staat sein, die von Denjenigen zu entrichten ist, welche vor Andern seine Anstalten in Anspruch nehmen. Ganz niedrige Gebühren, die Niemand sehr beschwerlich fallen können, auch nicht dem weniger Bemittelten, mögen aus polizeilichen Gründen angemessen sein, um zu verhüten, daß durch zu häufige und muthwillige Inanspruchnahme der Staatsbehörden Mißbrauch getrieben werde. Diese Art von Abgaben können aber nur ganz verschwindend kleine Summen in die Staatscasse bringen, und wenn man von den Gebühren als Staatseinnahmen spricht, denkt man an solche, welche in viel höheren Beträgen bemessen und welche nicht aus Gründen der Zweckdienlichkeit erhoben werden, nur um Unfug zu hintertreiben, sondern man hat eben jene Gebühren im Auge, von welchen wir vorhin sprachen, die gleichsam als Entgelt für die Benützung der

---

*) Wir erinnern daran, daß wir diejenigen Abgabenerhebungen, welche mit dem Werthe eines Objectes zu steigen pflegen, wie z. B. die Erbschaftsabgabe, oder die Verkaufsauflage und Einregistrirungsabgabe nicht wie viele Andere, zu den Gebühren gerechnet haben.

Staatsanstalten gegeben werden sollen im Verhältniß zu den Kosten, welche der Einzelne verursacht.

Nun ist dies aber eine Größe, welche sich gar nicht oder nur in den allerseltensten Fällen ermitteln läßt, die Gebührentaxe wird also stets mehr oder minder ganz willkürlich sein müssen. Und da ja die staatlichen Anstalten stets wenigstens so eingerichtet sein sollen, daß nicht nur Einzelne daraus Vortheil schöpfen, sondern daß sie zum Frommen der Gesammtheit dienen, so ist es eine schwere Ungerechtigkeit, wenn dann zufällig bei irgend einer besondern Gelegenheit Einzelne herausgesucht werden, welche die Kosten für diese Anstalten oder doch einen ziemlichen Theil derselben aufbringen sollen.

Kein Wunder, daß eine solche Abgabe sehr hart von Denjenigen empfunden wird, welche sie gerade entrichten müssen. Dazu kommt auch noch, daß die Form ihrer Erhebung eine sehr lästige und unangenehme ist. Es gibt nichts Quälenderes, als diese fortwährenden Bezahlungen, welche uns durch die Gebühren aufgenöthigt werden. Bei jedem Schritte sieht man sich aufgehalten, um die vorgeschriebene mehr oder minder hohe Gebühr zu leisten; das Unangenehme der Empfindung des Abgabenbezahlens wird so gleichsam künstlich vervielfältigt dadurch, daß man es auf recht viele Gegenstände in kleinen Summen vertheilt. Sehr oft ist bei den Gebühren ganz gewiß der Zeitverlust, das Aufgehaltensein, überhaupt die Controle, welcher man sich unterworfen sieht, viel unangenehmer und lästiger für die Einzelnen, als der Betrag, den man entrichten muß, an sich.

Zu all dem kommt nun noch, daß auch finanziell die Gebühren eine sehr ungünstige Einnahmequelle bilden, weil die Kosten ihrer Erhebung außerordentlich hoch sind. Und einige davon wirken noch sehr störend auf den ganzen Verkehr, vor Allem diejenigen, welche bei der Volkswirthschaftspflege erhoben werden, also namentlich solche, welche für die Benützung der geschaffenen Verkehrserleichterungen entrichtet werden müssen, wie Chaussee- und Brückengelder, Wasserweggelder, Hafengebühren u. s. w. Bei ihnen ist neben den großen Mängeln, die sie mit allen übrigen Gebühren theilen, auch noch der volkswirthschaftliche Schaden hervorzuheben, welchen sie verursachen und welcher unter Umständen sogar sehr beträchtlich werden kann.

Von allen Gebühren, die uns bekannt sind, ist nur eine einzige von denen, welche einen erklecklichen Betrag in die Staatscasse liefern, welche wenigstens einen großen Theil der Fehler, die wir hervorgehoben haben, nicht in gleichem Maße aufzuweisen hat. Es ist dies die Militär-Dienstbefreiungstaxe.a) Nach der Höhe der Dienstpflicht, welche die Einen trifft, ist hier der Betrag der Gebühr bemessen, welche gerechter Weise von den vom Dienst Zurückgestellten verlangt werden kann. Es ist also nicht möglich, diese Abgabe zu einer sehr einträglichen Staatseinnahme zu stempeln, da jede Steigerung über das an sich gegebene Maß eine Ungerechtigkeit in sich schlöße.

Gebühren und Erwerbsunternehmungen bilden also nicht das Mittel, das wir suchen, durch welches der Regierung die nöthigen Gelder auf möglichst rationellem und gerechtem Wege zugeführt werden können. Wir müssen uns also an die Steuern halten.

Nun haben wir als oberste Grundsätze bei der Besteuerung entwickelt, daß nur diejenigen Auflagen gerecht sind, durch welche alle Bürger im gleichem Maße betroffen werden, d. h. so, daß das Opfer, welches die Einzelnen zu bringen haben, von Jedem gleich empfunden werde.

Wenn man dies wirklich als obersten Grundsatz anerkennt, nach welchem man sich bei der Besteuerung leiten lassen muß, so ergibt sich daraus von selbst das Urtheil über die meisten der bis jetzt bestehenden Abgaben und Abgabensysteme.

Zunächst frägt es sich allerdings, was wir unter der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu verstehen haben?

Von jener rohesten Art der Auflagenvertheilung, welche jedem Bürger die Abgaben in gleicher Höhe bemißt, kann natürlich bei unsern heutigen Zuständen nicht die Rede sein, denn die Gleichmäßigkeit hört von selbst auf, wenn auf die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen und auf ihre Leistungsfähigkeit gar keine Rücksicht genommen wird. Eine solche Kopfsteuer könnte außerdem über ein bescheidenes Maß hinaus

---

a) Siehe I. S. 342.

gar nicht ausgedehnt werden, und sämmtliche Bedürfnisse des Staates dadurch aufzubringen, gehörte ganz zu den Unmöglichkeiten, weil eben der unbemitteltere Theil der Bevölkerung gar nicht im Stande wäre, so viel zu leisten, als dem Kopf nach berechnet, auf jeden von ihnen von den Staatslasten käme. Auch ist die eigentliche Kopfsteuer in unseren heutigen Staaten kaum mehr angewandt.

Die meisten unserer Staatsmänner, welche es sich überhaupt angelegen sein ließen, über diese Fragen nachzudenken, haben den gerechtesten Vertheilungsmaßstab der Steuern in dem Vermögen oder in dem Einkommen der Einzelnen gesucht, und demgemäß sind in neuester Zeit wieder Schatzungen entstanden oder wenigstens nach diesem Principe umgebildet worden.

Was zunächst die Besteuerung nach dem Vermögen betrifft, so heißt dies in der practischen Durchführung nichts anderes, als eine Beschatzung nach dem Einkommen — wenn nämlich der Begriff des Vermögens im weitesten Sinne, mit Einschluß aller und namentlich der Erwerbsfähigkeiten genommen wird; denn dann läßt es sich doch allein nach dem Einkommen eines Jeden taxiren. Wenn man aber das Wort im engeren Sinne versteht, so ist die Vermögensteuer eine Beschatzung nach dem Besitze. Die erstere Art unterscheidet sich practisch gar nicht von einer Belastung nach dem Einkommen, und die letztere Methode trägt den Stempel der Ungerechtigkeit und Ungleichmäßigkeit gar zu offen an der Stirne, als daß von einer ernstlichen Vertheidigung derselben noch die Rede sein könnte.

Es leuchtet schon von selbst die Unbilligkeit ein, wenn sehr bedeutendes persönliches Einkommen ganz steuerfrei bleiben sollte, während der geringste Besitz belastet wird. Also z. B. eine jener gefeierten Sängerinnen, die vielleicht 20,000 Thlr. in einem Jahre verdient, hätte nichts zu den Staatslasten beizutragen, wohl aber der ärmlichste Taglöhner, der in weiser Voraussicht einige spärliche Pfennige mühsam zusammenlegt, um eine kleine Reserve für seine alten Tage zu sammeln.

Aber auch von zwei in gleicher Lebenslage Befindlichen würde durch eine solche Steuer der Eine, welcher blind in den Tag hinein lebt und sein ganzes Einkommen verzehrt, gar nicht zur Schatzung herangezogen werden, wohl aber Der-

jenige, welcher doppelten Fleiß entwickelt und in anerkennenswerther Enthaltung für sich und seine Familie nach und nach ein kleines Vermögen zu ersparen strebt. Kann hier noch von Gleichmäßigkeit der Belastung die Rede sein, wenn der leichtsinnige und faule Vergeuder stets frei ausgeht, der geordnete, sparsame und tüchtige Bürger aber am schwersten besteuert wird? Dies heißt doch in gar zu auffälliger Weise den zerstörenden Luxus begünstigen. Der Staat, dessen Aufgabe es gerade ist, die ruhige und geordnete wirthschaftliche Entwickelung seiner Angehörigen möglichst zu fördern, untergräbt so selbst durch seine fehlerhafte Gesetzgebung die Grundlagen des ganzen Volkswohlstandes.

Es muß also nach den verschiedensten Seiten hin als wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden, wenn von einer Besteuerung des Besitzes zu einer solchen des Einkommens übergegangen wird — ein Schritt, der in den meisten unserer Gesetzgebungen, theils bewußt, theils unbewußt, vollständig erst vor verhältnißmäßig ganz kurzer Zeit geschehen ist.

Die Belastung nach dem Einkommen ist schon um deßwillen viel gleichmäßiger, weil sie weit mehr als die allgemeine Vermögenssteuer auf die Steuerfähigkeit der Einzelnen Rücksicht nimmt. Ein hohes Einkommen wird dann stets zu dieser Auflage mit herangezogen, es mag fließen, woher es wolle.

Dagegen fehlt es auch dieser Beschatzungsart nicht an schweren Mängeln.

Für's Erste ist auch diese Besteuerungsmethode sehr hart für alle Diejenigen, welche darauf angewiesen sind, einen Theil ihres Einkommens zurückzulegen. Denn sie müssen nicht nur für ihr ganzes Einkommen Abgaben entrichten, sondern dasjenige, was sie davon ersparen und ansammeln, insofern sie es nicht unproductiv liegen lassen, sondern nutzreich anlegen, wird dann noch einmal besteuert. Dies ergibt nun offenbar eine besonders schwere Belastung für alle Diejenigen, denen das Sparen am meisten Noth thut, also hauptsächlich für Solche, welche ihr Einkommen aus dem Arbeitsverdienste ziehen. Denn Derjenige, welcher ein vererbbares Einkommen hat, z. B. ein solches, welches ein Grundstück abwirft, kann ohne weitere Ansammlung seinerseits, seinen Kindern wenigstens dasselbe Einkommen hinterlassen, das er selbst genoß. Wer dagegen seine ganze Existenz auf sein Arbeitseinkommen stützt, kann nur dadurch die Zukunft für

sich und seine Familie sicher stellen, daß er ein kleines Capital zusammenspart, dessen Zinsen die nöthigen Mittel liefern können für den Fall, daß einmal seine Arbeitsfähigkeit aufhört. Die Einkommensteuer nimmt aber auf alle diese Unterschiede keine Rücksicht, so wenig wie auf die Größe der Familie, für die Jeder zu sorgen hat, und doch wird eine gleich hohe Steuer auf zwei ganz gleiche Einkommen sehr verschieden lasten, wenn das eine etwa nur für den Unterhalt eines einzeln stehenden Menschen zu dienen hat, während von dem andern vielleicht das Auskommen einer zahlreichen Familie abhängt.

Ein großer Uebelstand bei der Einkommensteuer ist aber noch der, daß sie in der Ausführung auf ganz außerordentliche Schwierigkeiten stößt, die sich der gleichmäßigen Ermittelung des Einkommens eines Jeden entgegenstellen. Da sind z. B. die Einkünfte, welche aus Immobilien gezogen werden, die sich gar nicht verheimlichen lassen, ihre Höhe läßt sich stets leicht mit ziemlicher Genauigkeit schätzen; auch gewisse Besoldungs- und Lohnbezüge liegen so offenkundig vor, daß es für sie kaum einer weiteren Ermittelung bedarf. Dagegen verschließt sich das Zinseinkommen einer jeden Controle und fast ebenso sehr das Gewerbeeinkommen. Hier ist man also bei der Schätzung fast vollständig dem guten Willen der Steuerpflichtigen und der zweifelhaften Zuverlässigkeit ihrer Selbstangaben oder dem Zufall anheimgegeben. Die nothwendige Folge davon ist, daß diese Zweige des Einkommens im Vergleich zu den andern, in der Regel viel zu nieder besteuert werden, selbst wenn auch in derselben Classe von Steuerpflichtigen ein ziemlicher Grad von Gleichmäßigkeit erzielt werden sollte.

Denn, wenn wir auch z. B. annehmen wollen, die Einschätzung zur Gewerbesteuer gehe in einem Lande so gleichmäßig, als man es nur wünschen kann, vor sich, so wird — selbst unter der Voraussetzung, daß auch das relative Verhältniß unter den Gewerbetreibenden das richtige sei — der Durchschnitt der ganzen Classe von Gewerbsleuten den Beamten oder Lohnarbeitern, oder den Grundbesitzern gegenüber, meist zu schwach belastet sein. Dies ist wenigstens das, was uns die Erfahrung in allen Ländern zeigt. Es ist auch ganz natürlich, denn so lange Jemand zu nieder eingeschätzt wird, hütet er sich wohl, Einsprache zu erheben,

dagegen sobald er mit einer gewissen Steuersumme bedacht wird, die ihm zu hoch dünkt, wenn auch nicht an sich, so doch im Verhältniß zu dem, was andere seiner Gewerbscollegen bezahlen, so wird er es gewiß nicht an den nöthigen Reclamationen fehlen lassen. So kommt es, indem sich Jeder auf den Nachbarn fußt, daß schließlich Alle zu wenig entrichten.

In Bezug auf diese Betrachtungen macht es keinen Unterschied aus, ob man eine einzige Steuer von dem Gesammteinkommen eines Jeden erhebt, oder ob man etwa jede der verschiedenen Einkommensarten — also das Grund-, Gewerbe-, Lohn- und Zinseinkommen — je besonders für sich besteuert. Nur versteht es sich, wenn man das letztere Verfahren vorzieht, daß man dann auch sämmtliche Einkommensarten zur Steuer heranziehen muß; denn sobald man das eine oder andere davon frei läßt, schafft man die größten Ungleichheiten. In den meisten Staaten geschieht aber diese Zerlegung der Einkommensteuer in ihre einzelne Theile auf eine höchst unvollkommene Weise. Die Gleichheit der Belastung wird auch namentlich dadurch sehr gestört, daß man diese Einkommenssteuer mit andern schon längst bestehenden Schatzungen, z. B. mit Grundlehens- und Grundrentensteuer zusammenwirft und so die Gleichmäßigkeit der Abgabenvertheilung ganz unmöglich macht.

Bei dieser künstlichen Scheidung der Belastung der verschiedenen Einkommensarten tritt auch noch der große Mißstand ein, daß es dadurch sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird, den Theil des Einkommens eines Jeden, der zu seiner nothdürftigen Existenz nöthig ist, steuerfrei zu lassen. Denn da eine und dieselbe Person häufig ganz verschiedene Einkommensarten hat (z. B. Lohn und Capitalzinsen oder Grunderträgnisse), so würde eine solche eine ganz ungerechtfertigte Steuerbegünstigung genießen, wenn man von jeder Einkommensart stets einen Abzug für das Existenzminimum gestatten wollte.

Ein Vorwurf, den man schließlich noch mit Recht dieser Vielheit von parallel nebeneinander herlaufenden Abgaben macht, ist, daß dadurch die ganze Finanzverwaltung viel complicirter und schwieriger, darum auch theurer wird; und mit der Einfachheit büßt sie auch zugleich ihre Uebersichtlichkeit ein.

Indem nun viele Finanzlehrer die großen Mängel der Besteuerung nach dem Einkommen einsehen und zugestehen, legen sie den verschiedenen Aufschlagsteuern, welche nebenher noch in allen Ländern erhoben werden, die Bedeutung unter, als ob sie nur deßhalb da wären, um die durch die Einkommensteuer geschaffenen Ungerechtigkeiten wieder auszugleichen. Jedenfalls ist es leicht nachzuweisen, daß wenigstens ihre Entstehung nicht solchen Betrachtungen zuzuschreiben ist, denn fast alle diese Aufschlagsteuern sind viel älter, als die Beschatzung des Einkommens.

Wir gehören nicht zu Denen, welche den Gedanken abweisen, Jemand nach den Ausgaben, die er macht, zu den Staatslasten heranzuziehen, im Gegentheile stehen wir ja im Begriff, einen Vorschlag in dieser Richtung zu machen. Aber so richtig dieser Grundsatz, so schön dieser Gedanke auch sein mag, so wenig entspricht ihm die Wirklichkeit, d. h. das heute angewandte Auflagensystem.

Einige der jetzt noch sehr üblichen Aufschlagsteuern, welche auf das Nothwendigste, wie Fleisch, Brod und Salz gelegt sind, wirken gerade wie eine Kopfsteuer und gehören gewiß zu den allerungerechtesten und gemeinschädlichsten Abgaben. Aber selbst solche, welche zwar weniger nothwendige, aber doch allgemein gebräuchliche Gegenstände, wie Zucker, Thee, Tabak und geistige Getränke treffen, lasten noch viel zu hart auf dem ärmeren Theile der Bevölkerung.

Eine jede einzelne Aufschlagsteuer muß auch nothwendig wegen der großen Verschiedenheit in der Geschmacksrichtung der Menschen sehr ungleich wirken. Der starke Raucher wird natürlich von einem Tabaksaufschlag unverhältnißmäßig hart betroffen, und doch ist kein Grund vorhanden, daß er gerade mehr zu den Staatslasten beitrage, wie seine Mitbürger, weil er diesen Geschmack und Andere wieder andere Liebhabereien haben. Eine wirkliche gleichmäßige Vertheilung läßt sich also nur von einer Vielheit von solchen Aufschlagsteuern erwarten. Wie wenig dies aber in Wirklichkeit durch sie erreicht wird, haben wir im letzten Abschnitt des vorhergehenden Theils dieses Buches deutlich nachgewiesen. Ja, selbst wenn man sämmtliche denkbare Luxussteuern als eingeführt voraussetzt, so ergibt die Summe aller dieser Aufschläge doch immer noch keine gerechte Vertheilung, und muthet gerade dem Theile der Bevölkerung, der am ehesten eine Be-

günstigung verdienen würde — das heißt den ärmsten — weit schwerere Opfer zu, als Denjenigen, welche mehr mit zeitlichen Gütern gesegnet sind.

Aber wenn auch diese Aufschlagsteuern gar nicht den Fundamentalfehler der Ungerechtigkeit an sich trügen, so zeigen sich noch so viele andere Mängel in ihrem Gefolge, daß die Wissenschaft unter allen Umständen den Stab über sie brechen müßte. Wir reden nun gar nicht davon, daß einzelne darunter, wie die Salz- oder Fleischsteuern, indem sie den Genuß dieser Nahrungsmittel erschweren, sogar nachtheilig auf den Gesundheitszustand wirken können — diese einzelnen Abgaben könnte man ja aufheben und die übrigen forterheben — aber das ganze System, auf dem sie fußen ist fehlerhaft. Es ist von selbst einleuchtend, daß die Wissenschaft Abgaben nicht vertheidigen kann, welche in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung gegen so viele Anforderungen verstoßen. Steuern, deren Erhebungskosten 10 und 15, ja oft sogar 20 Procent betragen, sollten vorweg aus allen Budgets gestrichen werden, da es keinen Sinn hat, den Staatsangehörigen 120 zu entziehen, wenn die Regierung, die 100, deren sie bedarf, auf einem andern Wege aufbringen kann, ohne den Bürgern ein höheres Opfer, als etwa 103 oder 104 aufzuerlegen.

Aber neben dieser so unverhältnißmäßigen Kostspieligkeit hat die Eintreibung dieser Abgaben auch sonst noch viele empfindliche Störungen für den ganzen Verkehr und häufig auch noch für die Production im Gefolge. Ueberall müssen wegen der nöthigen Controle, ohne welche die Erhebung gar nicht möglich wäre, künstliche Schranken errichtet werden, und so schafft die Regierung, statt Handel und Industrie möglichst zu fördern, selbst schwere Fesseln, in welche sie eingeengt werden.

Man sieht es also, die gehoffte günstige Wirkung dieser Aufschlagsteuern ist nur ein Kind der Abstraction und der Einbildung, in der Wirklichkeit tritt sie aber durchaus nicht ein.

Zweites Capitel.

Vortheil einer einzigen Steuer, gegenüber der Vielheit von Abgaben, welche jetzt üblich ist.

Von der großen Menge der regelmäßigen Einnahmearten unserer Staaten, sind es nur ganz wenige, die an das Licht der Wissenschaft gehalten, nicht solche Mängel zeigten, daß ihre allmählige Beseitigung nicht als nothwendig erscheinen müßte. Die allgemeine Einkommensteuer, obwohl auch nicht ohne manche bedenkliche Fehler, fanden wir doch als relativ die beste, und fast alle übrigen von dieser ungeheuern Menge von Auflagen und andere Staatseinnahmen, die noch allgemein üblich sind, führen zu den empfindlichsten Mißständen.

Die einen verstoßen gegen die Regeln des Rechtes, und indem sie eine Classe der Bevölkerung besonders bevorzugen und einer andern die ganze Last zuschieben, welche von allen gemeinschaftlich getragen werden sollte, werden sie dem obersten Grundsatze der modernen Staaten ungetreu, wonach jeder Staatsbürger gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben soll. Die andern aber verstoßen gegen das wirthschaftliche Princip, indem sie entweder an sich schon gemeinschädlich wirken, oder nur die freie Entwickelung der wirthschaftlichen Thätigkeit, besonders des Handels und der Industrie, hemmen, oder endlich, indem sie dem Volke weit mehr entziehen, als ihm zur schließlichen Benützung übrig bleibt. Dort ist es das Wesen der Staatseinnahme, hier ihre Wirkung, welche sie verwerflich macht.

Wenn man unser **heutiges** Staatsfinanzwesen in's Auge faßt, diese verwickelte und schwerfällige Maschine, wie sie nach allen Seiten hin, ohne irgend welchen einheitlichen Plan, ihre Saugapparate ausstreckt, und in solcher Menge, daß nothwendig einer den andern stören muß, und so verworren durcheinander, daß Diejenigen, welchen ihre Leitung anvertraut ist, unmöglich mehr das Ganze überschauen und mit Ordnung leiten können, — so muß man sich wahrlich wundern, daß nicht mehr Klagen laut werden, daß nicht dringender eine gründliche Reform verlangt wird.

Die meisten Menschen geben sich zu wenig Rechenschaft über diese Dinge, und selbst die Leiter des Finanzdepartements sind häufig weder geneigt, noch befähigt, diesen schwierigen Fragen auf den Grund zu gehen. Die Zeit wird aber gewiß kommen, und wir hoffen, daß sie bald kommen wird, wo die volkswirthschaftlichen Kenntnisse allgemeiner verbreitet und tiefer erfaßt sein werden, und wo dann ein Finanzgebahren, wie wir es heute noch überall sehen, nicht mehr möglich sein wird. Dieses heutige Finanzwesen ist in der That nichts anderes, als eine äußerst künstliche Aneinanderreihung von allen möglichen Abgabenerhebungen, welche ohne jeglichen Zusammenhang untereinander, sich fast nur durch den Grad ihrer Verkehrtheit und Schädlichkeit von einander unterscheiden. Die Vielheit der Auflagen, in welcher so manche Gelehrte eine Garantie für ihre mäßige Bedrückung zu sehen glaubten, ist aber nach und nach so gesteigert worden, daß sie gerade umgekehrt das Uebel nur noch schlimmer macht. Eine Aufeinanderfolge von einer solchen Zahl von peinlichen und quälenden, wenn auch zum Theil kleinen Entrichtungen an den Staat, muß schließlich für Jeden unerträglich werden. Von der Wiege bis zum Grabe verfolgt uns bei jedem Schritte der gierige Arm der Finanzverwaltung und drängt uns unsern Tribut ab. Es ist bald so weit gekommen, daß wir eine jede Aeußerung unserer Thätigkeit, jede Ausgabe wie jede Einnahme, die wir machen, jeden Genuß, den wir uns verschaffen, selbst jede Prüfung, die uns das Schicksal auferlegt, mit Sporteln und Steuern bezahlen müssen. — Dies erzeugt schließlich Zustände, wie sie ein geistreicher Engländer [a]) sehr bezeichnend mit folgenden Worten geschildert hat:

„Steuern wurden auf Steuern gehäuft, bis sie jeden Artikel erreichten, der in den Mund eingeht, den Körper bedeckt oder vom Fuß betreten wird, Steuern auf Alles, was angenehm zu sehen, zu hören, zu fühlen, zu riechen oder zu schmecken ist, Steuer auf die Wärme, das Licht und die Ortsbewegung, Steuern auf Alles, was auf der Erde, in den Wässern und unter der Erde ist, auf Alles, was vom Auslande kommt oder im Inlande erzielt wird, Steuern auf die Rohstoffe und auf jeden neuen Werth, welcher demselben

a) Sidney Smith.

durch die Industrie des Menschen zugefügt wird, Steuern auf die Sauce, die den Appetit des Menschen überreizt und auf das Arzneimittel, das seine Gesundheit wieder herstellt, auf den Hermelin, der den Richter schmückt und auf den Strick, mit welchem man den Verbrecher hängt, auf des Armen Salz und des Reichen Gewürze, auf die Messingnägel des Sarges und die Bänder der Braut. Im Bett oder bei Tisch, beim Niederlegen oder beim Aufstehen müssen wir zahlen.

Der Schulknabe peitscht seinen besteuerten Kreisel, der bartlose Jüngling bändigt sein besteuertes Pferd, mit einem besteuerten Zügel auf einer besteuerten Straße; der sterbende Engländer gießt seine Arznei, die 7 Procent bezahlt hat, in einen Löffel, auf dem 15 Procent lasten, legt sich dann auf das Cattunbett zurück, das mit 22 Procent besteuert ist, schreibt sein Testament auf einen 8 Pfund Stempel, und stirbt in den Armen eines Arztes, der seine Licenz mit 100 Pfund bezahlt hat, für das Privilegium, ihn zum Tode zu führen. Dann wird sogleich sein ganzes Eigenthum mit 2—10 Proc. besteuert; außer den Gerichtssporteln werden hohe Gebühren verlangt für sein Grab im Chor, seine Tugenden werden der Nachwelt auf einem besteuerten Marmor verkündet und er wird dann zu seinen Vätern versammelt, um endlich nicht weiter besteuert zu werden."

Wenn es auch nicht in allen Ländern ganz so schlimm aussieht, wie es hier von England geschildert ist,*) so sind wir doch überall auf dem besten Wege dahin.

Welch ungeheuere Erleichterung müßte es nun mit sich bringen, wenn diese Unzahl von Entrichtungen an den Staat durch eine einzige, oder doch durch ganz wenige ersetzt werden könnten. Es leuchtet dies zu sehr ein, als daß noch viele Worte darüber zu verlieren wären. Man denke nur an die Menge von Zoll-, Steuer- und Accisebeamte, welche dadurch zum größten Theile wenigstens überflüssig würde,

---

*) Seit der Zeit, in welcher die obige Schilderung von dem englischen Steuerwesen gemacht wurde, hat sich aber dort Manches zum Bessern geändert. Freilich bestehen noch einige tausend verschiedene Fälle, welche einer Gebühr unterworfen sind, aber die Zahl der Steuern und besonders die der Aufschlagsteuern wurde in den letzten Jahren bedeutend verringert.

man denke an die vielen beschwerlichen Controle- und Beaufsichtigungsmaßregeln, welche dann alle aufgehoben werden könnten, man stelle sich vor, wie der ganze Verkehr neu aufleben müßte, wenn es keine Schlagbäume und keine Zölle mehr gäbe, und wie die Industrie neu emporblühen müßte, wenn sie alle hemmenden Fesseln und alle künstlichen Einschränkungen mit einem Male los würde.

Wie verhältnißmäßig leicht wäre es nun, den Staatshaushaltsetat festzustellen, die Ueberschläge zu machen und die Eingänge zu controliren! Wie einfach, wie übersichtlich und für Jeden klar wäre nun das Steuerwesen! Und jetzt erst wäre es jedem Bürger im Staate möglich und leicht, sich Rechenschaft darüber zu geben, worin seine Steuerleistungen eigentlich bestehen. In unserem verwickelten und verworrenen heutigen System ist dies freilich nicht möglich, und gewissenlose Regierungen mögen darin einen Vorzug desselben erblicken, aber in einem freien Gemeinwesen scheint es uns doch gerade eine der wichtigsten Grundbedingungen eines gedeihlichen Weiterbestandes, daß Jeder über seine verschiedenen Beziehungen zum Staate genau unterrichtet sei. Dann erst kann man erwarten, daß er seine Ansprüche an denselben auf das richtige Maß reduciren werde; dann erst ist er aber auch im Stande, die ihm zustehenden Rechte mit aller Energie zu wahren, und nur so können schließlich das Volk und seine Vertreter in Wahrheit ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung und ihre Controle — also den eigentlichen Grundkern des constitutionellen Wesens — in gedeihlicher Weise geltend machen.

Dazu kommt noch — wir haben es schon weiter oben (II., S. 64) dargethan — daß die Gleichmäßigkeit der Belastung auf die Dauer gar nicht anders denkbar ist, als durch eine einzige, oder durch wenige, eng im Zusammenhang stehende Auflagen, nie aber bei einer solch systemlosen Zusammenhäufung von Abgaben, wie wir sie heute noch überall haben.

Gesetzt, es wäre wirklich einmal gelungen, sei es durch Zufall, sei es durch außerordentliche Kunst, in einem unserer sogenannten Steuersysteme die allgemeine Gleichmäßigkeit der Belastung herzustellen, so gilt dieses Gleichgewicht doch nur für die jeweilige Höhe der Staatsausgaben und für die zu ihrer Deckung erforderlichen Beträge der einzelnen Abgaben, es gilt

ebenso nur für den jeweiligen Stand der Industrie und der ganzen Volkswirthschaft, vor Allem gilt es nur für den eben vorhandenen Volkswohlstand und für dessen jeweilige Vertheilung. Nun sind dies aber lauter Größen, die viel schwankender sind, als man gemeiniglich annimmt, und die sich eigentlich mit jedem Jahre ändern. Sobald aber dann diese Voraussetzungen des Gleichgewichts nicht mehr dieselben sind, muß, wenn die alten Steuern doch unverändert forterhoben werden, nothwendig die Gleichmäßigkeit aufhören.

Und wenn nun — in Anbetracht der zu klar hervortretenden Folgen dieses gestörten Gleichgewichts, oder etwa wegen der wechselnden Bedürfnisse der Regierung — eine Aenderung in den Auflagen vorgenommen werden soll, wie will man da die alte Gleichmäßigkeit wieder herstellen? — Die ganze Reihe der verschiedenen Abgaben müßte da zugleich und in gleichem Verhältniß umgeändert werden, und dies ist geradezu unmöglich bei einem Steuerwesen, in welchem die einzelnen Auflagen häufig nicht in dem geringsten Zusammenhang miteinander stehen. Denn wer wollte angeben, wenn z. B. die Gewerbesteuer um 1 Procent erhöht würde, wie viel nun, um das alte Verhältniß wieder herzustellen, die Zölle hinaufgesetzt, die Schlacht- und Mahlsteuer vermehrt, oder gar die Justizsporteln gesteigert werden müßten? Eine solche Bestimmung wäre geradezu unmöglich, darum versucht man sie in der Regel auch gar nicht, sondern stellt am liebsten, wenn es geht, zu der großen Menge von Auflagen noch eine weitere hin, oder man nimmt auf's Gerathewohl die eine oder andere Abgabe heraus, die man erhöht oder ermäßigt, und das nächste Mal wählt man dann wieder eine andere, und läßt die heilende Wirkung der Zeit und den Zufall dafür sorgen, die Schäden wieder auszubessern, die so eine unkluge Gesetzgebung häufig in sehr empfindlicher Weise dem Gesammtwesen zufügt.

Wenn nun aber eine einzige Steuer, oder doch wenige Abgaben, welche in genau zu bemessender Verbindung miteinander stehen, zur Deckung des ganzen Staatsbedarfes genügen würden, wie einfach und leicht wäre da eine Aenderung einzuführen! Vorausgesetzt, daß vorher die gewünschte Gleichmäßigkeit erzielt war, so brauchte der Beitrag eines Jeden nur in irgend einer bestimmten Procentsumme erhöht oder ermäßigt zu werden und das vorherige Verhältniß bliebe unverändert.

Sind also z. B. die Staatsbedürfnisse um 5 Procent gewachsen oder gefallen, so bedingt dies gleichfalls eine Erhöhung oder Verminderung der alten Auflage um gerade 5 Procent, die Belastung der einzelnen Bürger im Verhältniß zu einander wird aber dadurch in keiner Weise geändert, die Gleichmäßigkeit derselben also auch nicht gestört.

Und allen diesen Vortheilen einer einzigen Steuer gegenüber wissen die Vertheidiger der großen Vielseitigkeit in der Besteuerung keine anderen als die mehr als zweifelhaften Gründe anzuführen, daß es die Steuerpflichtigen weniger merken und empfinden, wenn sie in vielen kleinen Dosen und auf vielen verschiedenen Wegen ihre Abgaben entzogen bekommen, statt mit einem Male, und daß bei ihrem angepriesenen Verfahren eher eine Ausgleichung durch den Zufall zu hoffen sei.

Wir haben schon zur Genüge gezeigt, was von diesen beiden Argumenten zu halten ist, und glauben darum nicht nöthig zu haben, hier noch einmal darauf einzugehen. Uns scheinen die Vortheile von ganz wenigen Abgaben gegenüber der Masse, die jetzt noch überall üblich ist, so groß und so augenscheinlich, daß gar kein Zweifel möglich ist. Es frägt sich nun blos, ob eine solche einzige Steuer, welche an die Stelle aller übrigen gesetzt werden soll, möglich oder durchführbar ist? Dies zu untersuchen, wird unsere Aufgabe im nächsten Capitel sein.

Drittes Capitel.

Die allgemeine Verbrauchssteuer.

Der Vorschlag, den wir für die Besteuerung zu machen haben, ist so einfach, daß es wahrlich erstaunlich ist, daß er nicht schon längst gemacht worden ist. Und wenn man denselben in Anwendung bringen wird, wird gewiß Jeder sich wundern, warum man so lange gebraucht hat, um auf diesen so einfachen Gedanken zu kommen. Der Mensch wird

aber, trotz aller schönen Lehren, doch stets in die Ferne schweifen, wenn auch das Gute noch so nahe liegt.

Als wir bei Aufstellung der obersten Grundsätze für die Besteuerung a) einen allgemein giltigen Maßstab suchten, nach welchem die Vertheilung der Staatslasten bemessen werden sollte, fanden wir, daß die Gleichmäßigkeit nur dann erreicht wird, wenn die Opfer, welche die Regierung den Einzelnen auferlegt, gleich sind, aber nicht absolut genommen, sondern so, daß sie von Jedem gleich empfunden werden. Wir haben dann dargethan, daß die Empfindung der Einschränkung, welche uns durch eine Abgabe auferlegt wird, weniger von der Summe unseres Vermögens, oder unserer Einnahmen, als von dem Verhältniß abhängt, in welchem sie zu unsern bisher gewohnten Ausgaben steht. Mit andern Worten: unsere Betrachtungen haben ergeben, daß diejenige die gleichmäßigste und also gerechteste Vertheilung der Steuerlasten wäre, die sich nach der Höhe des Gesammtverbrauchs eines Jeden richten würde.

Zwei Leute also, von denen Jeder bisher jährlich 1000 Thlr. im Ganzen zu verausgaben gewohnt war, würden eine Steuer von 100 Thlrn. in ganz gleicher Weise empfinden; denn Jeder von ihnen wäre genöthigt, seinen Verbrauch gerade um 1/10 einzuschränken. Dabei macht es gar keinen Unterschied aus, wenn auch der Eine von ihnen vielleicht 1500 Thlr. jährliches Einkommen hat, aber sich veranlaßt sieht, in Fürsorge für eine zahlreiche Familie jedes Jahr 500 Thlr. zurückzulegen, während der Andere nicht mehr als 1000 Thlr. einnimmt, aber sein ganzes Einkommen verzehrt. Die Entsagung ist für beide Theile nun doch ganz gleich, weil Jeder von ihnen ein Zehntel des bisher Gewohnten entbehren muß. Und wollte der Reichere — weil ihm die Entbehrungen vielleicht zu groß erscheinen — nun doch fortfahren, in der bisher gewohnten Weise zu leben, und dafür 100 Thlr. im Jahr weniger zurücklegen, so würde er bei der folgenden Umlegung der Steuer nun doch nicht mehr in gleicher Weise mit dem Andern, den wir als Beispiel gewählt haben, belastet, denn Jener gibt nach der ersten Steuerum-

---

a) Siehe oben I. S. 80 und II. S. 17. u. ff.

lage nur mehr 900 Thlr. im Jahre aus, dieser aber fährt fort, 1000 Thlr. zu verbrauchen, die neue Steuer würde darum Jenen mit 90, Diesen aber mit 100 Thlrn. treffen.

Eine Einkommensteuer von 10 Procent dagegen würde den Einen mit 100, den Andern mit 150 Thlrn. belasten, ohne jeglichen Unterschied, je nach der Verwendung ihrer Einnahmen und ohne alle Rücksicht darauf, ob Jemand einen Theil seiner Einkünfte zurücklegt und spart. Ja sogar die Zinsen aus dem schon einmal besteuerten Theil des Einkommens, der nutzbringend angelegt wird, verfallen einer fortwährenden zweiten Besteuerung, so daß Derjenige, welcher etwas von seinem Einkommen erspart, für diesen Theil gerade das Doppelte entrichten muß, wie ein Anderer, der seine Einkünfte vollständig aufzehrt. Je mehr also Einer fleißig und sparsam ist, desto härter trifft ihn die Steuer, und der sinnlose Verschwender, der auf eine nutzbringende Anlegung seines Vermögens etwa verzichten wollte, dagegen aber den Grundstock nach und nach aufzehrte, ginge völlig frei aus.

Von all diesen Mißständen ist nichts möglich, sobald die Abgaben nach der Gesammtsumme der Ausgaben eines Jeden bemessen werden, und nicht nach seinen Einnahmen.

Es frägt sich nun, ob eine solche Besteuerung nach den Ausgaben eines Jeden durchführbar wäre? Auf den ersten Blick mag dies außerordentlich schwierig, ja vielleicht unmöglich erscheinen; doch bei näherer Betrachtung stellen sich die Schwierigkeiten durchaus nicht als unüberwindlich heraus. Warum sollte man in der That nicht ermitteln können, wie viel Ausgaben etwa die einzelnen Bürger machen? Stehen denn hier nicht ganz dieselben Mittel zu Gebote, wie bei Ermittelung des Einkommens? Ja selbst bei der Schätzung des Einkommens bietet umgekehrt der Verbrauch der Einzelnen, welcher bekannt ist, häufig den einzigen Anhaltspunkt dar. Ueberhaupt sind die Ausgaben eines Jeden stets weit bekannter, und lassen sich im Allgemeinen weit schwerer verbergen, als die Einnahmen. So gut also die Einschätzung der verschiedenen Einkommen bis zu einem ziemlichen Grade der Genauigkeit möglich ist, so gut, ja noch viel besser muß man auch nach und nach mit annähernder Zuverläßigkeit den Gesammtverbrauch der einzelnen Bürger schätzen können.

Wie bei der Umlage der Einkommensteuer könnte man sich theils an gewisse äußere Kennzeichen, theils an die Selbst-

angabe der Steuerpflichtigen, theils endlich an die Aufstellungen einer Schätzungscommission halten.

Ein bestimmter Theil der Auslagen eines Jeden liegt so offenkundig vor, daß eine Verheimlichung desselben gar nicht möglich ist, z. B. der für Pferde und Equipagen gemachte Aufwand, die Kosten der Wohnung, welche man inne hat, u. s. w. Freilich können dieselben nicht als unbedingter Maßstab für die Besteuerung dienen, aber doch sind sie sehr gut als Merkmal brauchbar, um den Taxatoren gewisse Anhaltspunkte an die Hand zu geben.

Was die Selbstangabe der Steuerpflichtigen betrifft, so glauben wir, daß sie auch in diesem Falle nicht auf absolute Glaubwürdigkeit wird Anspruch machen können, und daß also eine Besteuerung, welche sich nur nach ihr richten würde, auf eine Bedrückung der Gewissenhaftesten hinausliefe zu Gunsten der weniger Ehrlichen; aber doch sind wir überzeugt, daß sie viel zuverlässiger wäre, als die Angaben über das Einkommen, welche von den Einzelnen gemacht werden. Im Allgemeinen werden gewiß die Menschen weniger Anstand nehmen, die Summe ihres Verbrauches öffentlich anzugeben, als ihre Einnahmen. Während der Geschäftsmann z. B. häufig Grund haben mag, ein öffentliches Bekanntwerden der Einnahmen, die er aus seinem Geschäfte zieht, zu scheuen — sei es, weil sie sehr hoch sind und er nicht Andere auf die Rentabilität seines Geschäftszweiges aufmerksam machen will, sei es weil sie nicht sehr hoch sind, und er doch auf einen ziemlichen Credit angewiesen ist — hat Niemand irgend welchen Nachtheil zu fürchten dadurch, daß es bekannt wird, wie viel er jährlich im Ganzen verausgabt. (Und übrigens ist es ja gar nicht einmal nöthig, daß diese Selbstangaben der Steuerpflichtigen, die doch jedenfalls zunächst nur an die Finanzbehörden gemacht werden, zur öffentlichen Kenntniß gelangen.) Ein weiterer Grund, welcher die Angabe des jährlichen Verbrauchs eines Jeden zuverlässiger macht, ist der, daß sich Jeder über diesen Punkt leicht selbst Rechenschaft geben kann, was in Bezug auf das Einkommen nicht immer in gleichem Maße der Fall ist. Hier spielen so manche verwickelte Umstände mit, die oft gar nicht so leicht zu überblicken sind, dort handelt es sich nur um die Festsetzung dessen, was ein Jeder zu seinem persönlichen Gebrauche im Jahre verausgabt hat, und in dem Maße als die Führung

eines Haushaltungsbüchleins leichter ist, als die von verwickelten Geschäftsbüchern, wird auch dort eine richtige Angabe leichter sein, als hier.

Auch die Einschätzung schließlich ist bei dem Einkommen gewiß schwerer, wie bei dem Verbrauche. Denn, wie wir schon hervorgehoben haben, sind die meisten Ausgaben viel offenkundiger, als die Einnahmen, und bei der Einschätzung der letzteren hält man sich oft gerade an den Verbrauch, als einzige bekannte Größe, mit welcher man rechnen kann. Warum sollte in der That eine zu diesem Zwecke gewählte Commission nicht ganz gut den jährlichen Verbrauch der einzelnen Bürger eines Ortes schätzen können? Es versteht sich, daß auch hierbei an mathematische Genauigkeit nie zu denken ist, und daß also auch die von uns vorgeschlagene Steuer, wie alle menschlichen Einrichtungen, die Vollkommenheit nie erreichen wird, aber immerhin läßt sich hoffen, durch eine solche Schätzung der Wirklichkeit ziemlich nahe zu kommen, und gewiß ebenso nahe, als bei der Einschätzung des Einkommens. Auch bei allen übrigen Auflagen ist ja nie eine ganz vollständig allgemeine und gleichmäßige Umlegung je zu erwarten, und bewußte oder unbewußte Umgehungen, zufällige oder auf künstlichem Wege erreichte Begünstigungen Einzelner bleiben stets unvermeidlich. So wird eine solche allgemeine Verbrauchssteuer, wenn auch ihre Umlegung nicht ganz ohne gewisse Schwierigkeiten und Mängel sein sollte, sich doch auch in dieser Hinsicht ganz gut mit allen übrigen Schatzungen und Auflagen messen können.

Natürlich wird darauf zu sehen sein, daß in die Einschätzungscommissionen überall solche Männer gewählt werden, welche mit den Verhältnissen ihres Ortes möglichst bekannt sind. Es wird sich auch hier wie bei allen übrigen Schatzungen zeigen, daß hauptsächlich nur die ersten Anfänge große Schwierigkeiten bieten. Je länger aber diese Steuer einmal eingeführt ist, desto mehr Fertigkeit, Umsicht und Ueberblick erlangen auch hier die Taxatoren, desto mehr feste Anhaltspunkte werden sich auch ihnen darbieten, nach denen sie sich richten können.

Viertes Capitel.

Vortheile der allgemeinen Verbrauchssteuer.

Die meisten Vorzüge der von uns vorgeschlagenen Auflage sind natürlich relativ, d. h. sie bestehen darin, daß die allgemeine Verbrauchssteuer gewisse Mängel von andern Abgaben, die jetzt üblich sind, nicht hat.

Wir haben eben z. B. hervorgehoben, daß die Umlegung dieser Steuer leichter und sicherer ist, darum auch wahrscheinlich gerechter ausfallen wird, als die der allgemeinen Einkommensteuer. Die nöthigen Erhebungen für die Einschätzung sind weit weniger lästig für die Einzelnen, wie bei der Gewerbesteuer, und mit viel geringeren Kosten verknüpft als bei der Grundsteuer. Sie geschehen den einzelnen Bürgern gegenüber nicht unter so ungleichen Bedingungen, wie bei der Berufseinkommensteuer, wo z. B. die Gehalte der Staatsbeamten bis auf den letzten Heller hinaus bekannt sind, während bei Andern häufig irgend eine Summe auf's Gerathewohl angenommen werden muß, die natürlich meistens nicht ganz genau und eher zu niedrig sein wird. Unsere neue Auflage hat nicht die Tendenz, die Capitalien in's Ausland zu treiben oder den Zinsfuß im Lande zu steigern, wie eine Besteuerung des Zinseinkommens; sie greift nicht störend in den Verkehr und die Gütererzeugung ein, wie die meisten Consumtionssteuern; auch kann sie wohl erhöht werden, ohne wie die Luxussteuern dadurch an Einträglichkeit zu verlieren 2c. 2c. Jedoch es kann sich hier für uns natürlich nicht darum handeln, die Fehler aller übrigen Abgaben wieder durchzugehen, sondern wenn wir von den Vorzügen der allgemeinen Verbrauchssteuer sprechen, so wollen wir vor allem diejenigen erwähnen, welche ihr gerade eigenthümlich sind.

In erster Reihe müssen wir nun da hervorheben, daß das Princip, auf welchem diese Steuer fußt, als das gerechteste gelten muß, weil durch sie allein eine gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten ermöglicht wird. Denn sie allein gibt die Möglichkeit, die Leistungen für den Staat so zu vertheilen, daß jedem Einzelnen ein gleiches Opfer zuge-

muthet werde. Selbst diejenige Schatzung, welche unter den bis jetzt eingeführten nach den rationellsten und gerechtesten Grundlagen umgelegt ist — die allgemeine Einkommensteuer, — führt doch nothwendig zu mancherlei Ungleichheiten und Bevorzugungen, welche bei der allgemeinen Verbrauchssteuer umgangen werden können, oder welche wenigstens sicher in ihrem Principe nicht bedingt sind.

Die neue Steuer gestattet leicht, alle diejenigen Dinge zu beachten, welche etwa aus Gründen der Gerechtigkeit eine besondere Berücksichtigung verdienen. Nichts einfacher z. B. als die Gestattung einer gewissen steuerfreien Summe, welche zur Fristung einer wirklich menschlichen Existenz als erforderlich betrachtet wird. Es braucht hierfür nur ein für allemal ein bestimmter Betrag festgesetzt zu werden, und dann hat man ihn nur von der Gesammtsumme des Verbrauchs eines Jeden abzuziehen, um die Verhältnißzahl zu finden, mit welcher er zur Steuer heranzuziehen ist. Wie leicht ist es dann gemacht, gewisse Steuerbegünstigungen bei Einzelnen auf Grund besonderer Verhältnisse eintreten zu lassen! Wie einfach ist es ferner hierbei, dann zu berücksichtigen, ob Jemand allein stehend ist oder ob er Familie hat, und für letztere im Verhältniß zu der Kopfzahl einen größeren Abzug zu gestatten. Bei allen übrigen Schatzungen und Aufschlagsteuern sind solche von der Gerechtigkeit vorgeschriebenen Berücksichtigungen viel schwerer durchzuführen, oft sogar unmöglich, weil die Vielheit der nebeneinander herlaufenden Steuern jede Uebersicht verhindert, und darum ein solches einfaches Verfahren verbietet.

Was die volkswirthschaftliche Seite der allgemeinen Verbrauchssteuer betrifft, so ist ihr auch hier mancher Vorzug gewiß nicht abzusprechen. Ihre Erhebung geschieht ohne die geringste Hemmung in der ganzen Gütercirculation. In dieser Hinsicht sticht sie also höchst vortheilhaft von den ihr am nächst verwandten Abgaben, den Consumtionssteuern ab.

Hauptsächlich ist es aber die Wirkung dieser Steuer auf die Einzelnen, wodurch sie sich vor allen übrigen Auflagen auszeichnet. Sie wirkt nicht wie die meisten andern directen Schatzungen wie eine Strafe für den Fleißigen und Sparsamen; bei ihr nimmt nicht der Staat sogleich seinen Löwenantheil, sobald es Einem durch besondere Anstrengung gelungen ist, seine wirthschaftliche Lage zu verbessern. Im

Gegentheile nun ist Jeder sicher, daß er die Früchte seines Fleißes auch selbst vollständig ernten kann; und nur insofern er etwa seine vermehrten Einkünfte dazu verwendet, auch seinen Verbrauch zu steigern, wird er in erhöhtem Maße zur Steuer herangezogen. Somit liegt es also in der Hand eines Jeden, den Steuerbetrag, den er zu entrichten hat, falls er ihm zu hoch erscheint, zu ermäßigen wie er will, er braucht ja nur demgemäß seinen Verbrauch einzuschränken. Und das ist eben die schöne und nützliche Seite dieser Auflage, daß sie Jeden der sich zu stark betroffen fühlt, direct auf's Sparen hinweist, was bei den andern Abgaben gar nicht oder nur in viel geringerem Grade der Fall ist. Es leuchtet ein, daß dies nur fördernd auf den Volkswohlstand einwirken kann, und daß die ganze Volkswirthschaft die Folgen eines solchen Abgabensystems bald wohlthätig empfinden muß.

Ein ganz besonderer und sehr wesentlicher Vorzug der allgemeinen Verbrauchssteuer ist, daß bei derselben eine Abwälzung und ein Hin- und Herschieben, wie es bei den meisten übrigen Auflagen vorkommt, gar nicht möglich ist. Es tritt allerdings auch hier an die einzelnen Steuerpflichtigen die Aufforderung heran, ihren Verbrauch einzuschränken, aber nur ganz im Allgemeinen und nicht wie bei den jetzt üblichen Consumtions- und Luxussteuern nur in Bezug auf einen einzigen oder auf wenige, durch die Steuer gerade künstlich vertheuerte Gegenstände, um ihn ungestört dann nach andern Seiten hin entfalten zu können. Es ist also auch gar nicht anzunehmen, daß alle Leute oder nur eine große Mehrzahl ihre Einschränkung gerade auf einen Punkt richten werden, sondern Jeder wird sich hierin von seinem eigenthümlichen Geschmack und seinen besonderen Verhältnissen leiten lassen. Die ganze Thätigkeit und Inanspruchnahme der Industrie wird also relativ völlig unverändert bleiben; möglich wäre nur, wenn eine ziemlich hohe allgemeine Verbrauchssteuer plötzlich eingeführt würde, daß sich überhaupt in dem ganzen Consum des Landes vorübergehend eine merkliche Abnahme fühlbar machte. Derselbe würde aber gewiß durch den nun viel rascher anwachsenden Wohlstand, und durch die allseitig vermehrte Capitalbildung sehr bald wieder auf das alte Niveau steigen. Jedenfalls würde sich die Abnahme im Verbrauch auf alle Zweige der Industrie ziemlich gleichmäßig ver-

theilen, so daß eine Veränderung der Preise nicht wohl zu erwarten stünde, und somit eine Ueberwälzung der Steuer gar nicht denkbar ist.

Schon in der Vermeidung dieses Hin- und Herschiebens der Steuern, das immer mit mehr oder minder großen Opfern für die Einzelnen verknüpft ist, liegt ein sehr namhafter volkswirthschaftlicher Gewinn. Die Unmöglichkeit der Abwälzung ist aber noch deßhalb von ganz besonderem Werthe, weil dadurch allein die Sicherheit geboten ist, daß die Vertheilung der Steuerlast in Wirklichkeit eine solche bleibe, wie sie von der Gesetzgebung beabsichtigt wurde.

Nicht geringer als all die bisher betrachteten Vortheile ist der, welchen die allgemeine Verbrauchssteuer in finanzieller Hinsicht darbietet.

Die Kosten der Erhebung sind bei dieser Abgabe möglichst gering, der Staat braucht also seinen Angehörigen nicht viel mehr zu entziehen, als was er selbst für seine Verwendungen nöthig hat. Das ganze Erhebungsgeschäft ließe sich gewiß, so gut wie bei der allgemeinen Einkommensteuer, mit 3—4 Procent, wahrscheinlich aber mit noch weniger, bewerkstelligen. So würden also unsere Staaten ihre Budgets durch Einführung dieser Steuer um 10, ja häufig um 20 Procent ermäßigen können, und die zahlreichen Zoll- und Steuerbeamten könnten sich irgend einer productiven Thätigkeit widmen.

Wir haben schon erwähnt, wie durch allgemeine Einführung der von uns vorgeschlagenen Steuer die Production und Gütercirculation in möglichster Freiheit gelassen wird. Die Erhebung dieser Abgabe ist aber auch sehr leicht und sicher, Steuerumgehungen können daher kaum je vorkommen. Ferner ist es möglich, sich dabei den Wünschen und Bedürfnissen der Steuerpflichtigen möglichst anzupassen, und sowohl die Zeit als auch die Raten, in welchen die Auflage zu bezahlen ist, ganz nach der Bequemlichkeit des Publicums zu richten. Die Regierung kann auch zur Eincassirung der Steuergelder sehr leicht denjenigen Zeitpunkt wählen, wo sie gerade derselben bedarf, und kann es so vermeiden, daß größere Summen ganz todt oder doch zu sehr geringen Zinsen in den Staatscassen liegen.

Endlich wird auch der Ertrag dieser Auflage, zwar wahrscheinlich wie der der Einkommensteuern, eine stetig

steigende Tendenz haben, er wird aber von Jahr zu Jahr, bei gleichbleibendem Steuerfuß, keinen so bedeutenden Schwankungen unterworfen sein, wie z. B. die einzelnen Consumtionssteuern. Denn diese hängen in hohem Grade von den verschiedenen Handelsconstellationen, von den dadurch bedingten wechselnden Preisen der betreffenden Artikel, und von vielen andern Einwirkungen und Zufälligkeiten ab. Der jährliche Gesammtverbrauch der Leute ist aber jedenfalls viel constanter, als der irgend eines bestimmten Gegenstandes, so daß es vermuthlich genügen wird, wenn nur immer wieder nach Verlauf von einigen Jahren eine neue Schätzung für die allgemeine Verbrauchssteuer vorgenommen wird.

Schließlich bleibt uns jetzt noch eine sehr empfehlenswerthe und schöne Seite der allgemeinen Verbrauchssteuer zu erwähnen, nämlich: daß durch sie Jeder in den Stand gesetzt ist, stets zu wissen, wie viel er dem Staate leisten muß. Wie wichtig und nützlich dies ist, haben wir schon zu wiederholten Malen bezeichnet. Nur so ist eine Controle des Einzelnen über die Regierung möglich, die wirklich von Bedeutung ist, weil nur so die Opfer, welche er bringt, und die Leistungen des Staates in Wahrheit mit einander verglichen werden können; erst dann erlangen auch die ständischen Verwilligungen im constitutionellen Staate einen eigentlichen Sinn.

Außerdem aber — sobald Jeder genau weiß, wie viel er zu zahlen hat — wird er es gewiß nicht an den nöthigen Reclamationen fehlen lassen, wenn er sich gegenüber von Andern zu schwer belastet glaubt, und dadurch wird eine neue Garantie geboten, daß eine ungerechte Umlage dieser Steuer auf die Dauer nicht möglich ist.

Wo wir also auch hinblicken mögen sehen wir Vorzüge und Vortheile der neuen Steuer. Sowohl in rechtlicher, als auch in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht treten dieselben ganz unzweifelhaft hervor. Im folgenden Abschnitte wollen wir nun untersuchen, ob sie nicht vielleicht auf der andern Seite Nachtheile im Gefolge hat, welche den Gewinn am Ende gar wieder aufwiegen könnten.

Fünftes Capitel.

Widerlegung etwaiger Einwände, welche gegen die allgemeine Verbrauchssteuer gemacht werden könnten.

Die Bemessung der Steuern nach den Ausgaben wird in der Regel nicht sehr günstig beurtheilt. Dies ist kein Wunder, wenn man dabei an unsere heutigen Consumtions- und Aufschlagsteuern denkt. Wir haben selbst deutlich genug gezeigt, wie wenig irgend eine von ihnen oder auch alle zusammen, eine gerechte Vertheilung der Staatslasten bewerkstelligen. Einige davon, oder auch alle wurden zwar häufig schon als Repräsentanten des Gesammtverbrauches hingestellt, allein wir haben dargethan, daß sie in Wahrheit diese Function durchaus nicht erfüllen. Und darum treffen auch alle Verdammungsurtheile, welche gegen die jetzt bestehenden Aufschlagsteuern gemacht werden, durchaus nicht unsere allgemeine Verbrauchssteuer, und wenn wir nun zur Widerlegung einiger Einwände schreiten wollen, so können wir alle außer Acht lassen, welche nur gegen jene gerichtet sind und beschränken uns natürlich auf diejenigen, welche etwa speciell gegen die Einführung der von uns befürworteten neuen Auflage erhoben werden könnten.

Den Einwand, daß die Ermittlung des Verbrauchs eines Jeden zu schwierig sei, glauben wir füglich übergehen zu können. Aus allem, was wir bisher entwickelt haben, ergibt sich ja deutlich, daß diese Schwierigkeiten gar nicht so groß sein können, als sie sich Mancher vielleicht vorstellen mag. Ueberhaupt kann den beliebten Aeußerungen vieler Leute, eine Sache sei practisch unausführbar, nicht allzuviel Gewicht beigelegt werden, so lange noch niemals ein Versuch zur Ausführung wirklich gemacht wurde, und wir gehen daher zu Anderem über.

Die allgemeine Verbrauchssteuer soll nach den Ausgaben eines Jeden bemessen werden. Bei den normalen Menschen stehen nun die Ausgaben in einem ziemlich gleichmäßigen Verhältniß zu den Einkünften, so daß für sie die neue Auflage keine wesentlich verschiedene Belastung von einer allgemeinen Einkommensteuer herbeiführen kann. Dagegen werden

sowohl Diejenigen, welche verhältnißmäßig sehr starke Ausgaben machen, als auch Solche, welche in außergewöhnlichem Grade sparsam sind, in ganz anderer Weise betroffen, und beides mag vielleicht Bedenken erregen — obwohl ohne Grund, wie wir gleich sehen werden.

Was den ersteren Fall betrifft, so kann man wohl geltend machen, die Regierung werde durch die hier besprochene Auflage bei einem Verschwender den Ruin beschleunigen. In der That kann es nicht geläugnet werden, sobald Jemand über sein Einkommen ausgibt, wird durch diese Abgabe leicht ein immer mehr vergrößertes Mißverhältniß veranlaßt. Allein wer zwingt denn irgend Jemand in so unvernünftiger Weise zu wirthschaften? Doch gewiß nicht die Regierung, welche die Abgaben ausschreibt. Und wer einmal auf die schiefe Bahn gerathen ist, wo die jährlichen Ausgaben die regelmäßigen Einkünfte übersteigen, der wird in der Regel immer tiefer sinken, auch ohne jegliche Steuer und am Ende ist dann doch die wirthschaftliche Katastrophe unvermeidlich. Der einzige Unterschied dürfte also sein, daß dies ohne Steuer vielleicht wenige Jahre später eintreten würde. Ist aber hierin ein so wesentlicher Vorzug zu erblicken? Und kann man darum wirklich verlangen, der sinnlose Vergeuder, und der unthätige Verschwender sollen vor allen übrigen Staatsbürgern begünstigt und von manchen Steuern befreit werden, damit die Regierung keine Mitschuld treffe, wenn schließlich ihr Ruin erfolgt? Wir glauben nicht, daß solche Bedenken sehr ernstlich gemeint sein können. Und dann ist doch gerade auch denkbar, daß mancher Verschwender, durch die hohe Auflage, welche ihn in Folge dessen trifft, auf das Sinnlose seines Gebahrens aufmerksam gemacht werde, und bei Zeiten umlenke zu einer geordneten und vernünftigen Wirthschaft; und eine solche Wirkung der Steuer wird wohl Niemand angreifen. —

Mehr und häufiger als in dieser Richtung, wird ohne Zweifel die Verbrauchssteuer gerade in Bezug auf eine entgegengesetzte Wirkung Angriffe zu erfahren haben. Mehr als die vermeintliche Benachtheiligung des Verschwenders werden gewiß viele Leute die scheinbare Begünstigung des Geizigen, welche sie herbeiführt, tadeln. — Denken wir uns den Fall, ein Krösus, so ein Marquis von Westminster mit $2^1/_2$ Mill. Thlrn. jährlicher Einkünfte sei zu-

gleich ein solcher Geizhals, daß er nur wenige hunderttausend, ja am Ende gar nur einige tausend Thaler des Jahres verbrauche,*) so würde er nur ganz Weniges an den Staat zu leisten haben, und doch könnte er so gut große Summen an denselben entrichten. Und gewiß meinen Viele, wegen seines schmutzigen Geizes verdiente er gerade ganz besonders besteuert zu werden.

Nun will ich gerne zugeben, daß der Geiz einer der niedrigsten und anstößigsten Fehler ist, und daß die Gesellschaft mit Recht einen Menschen brandmarkt, der in auffallender Weise damit behaftet ist. Allein daraus kann ich noch nicht folgern, daß der Staat nun gerade diese menschliche Schwäche durch eine verhältnißmäßig stärkere Belastung beschweren sollte. Müßte er denn nicht sonst ebensogut alle anderen Untugenden und Leidenschaften, wie z. B. die Spielsucht, den Hang zum Trinken und sonstige Unmäßigkeiten durch besonders auferlegte Abgaben ahnden? Oder könnte dies noch als gerechte Ausgleichung gelten, wenn man unter allen menschlichen Schwächen gerade den Geiz heraussuchte, und ihn allein bestrafte?

Nein! der Staat soll und kann nicht den allgemeinen Sittenrichter machen, mit den üblen Gewohnheiten und Fehlern des Einzelnen kann er nicht rechten, da muß er es Jedem selbst überlassen, mit sich und seinem Gewissen fertig zu werden; wenn er nur darüber wacht, daß Keiner seine Schwächen und Neigungen in gemeinschädlicher Weise ausdehne, und wenn er dafür sorgt, daß allen die Möglichkeit gewahrt werde, ihre Kräfte und Fähigkeiten in gleicher Weise zu entfalten, so hat er seiner Aufgabe vollständig genügt.

Und dann muß doch zugestanden werden, daß der Geizige keineswegs ein so gemeinschädliches Wesen ist, daß der Regierung Grund gegeben wäre, direct gegen ihn einzuschreiten. Was thut er denn mit seinen Schätzen? Er vernichtet sie doch nicht zum Schaden Aller. Er stellt sie auch nicht andern in den Weg, um sie in der Verfolgung ihrer Zwecke zu hindern. Im Gegentheil, je mehr ihn der Geiz treibt, je

---

*) Wir wählen gerne einen ganz abnormen Fall, der in so extremer Weise gewiß nie vorkommen wird, um das Unbegründete dieser Bedenken nur um so überzeugender nachzuweisen.

mehr er darauf ausgeht, sein Einkommen und sein Vermögen weiter und weiter auszudehnen, desto mehr ist er darauf angewiesen es Andern dienstbar zu machen, es Solchen zu geben, welche werthschaffend thätig sind und ihm darum auch Zinsen zu entrichten im Stande sind. Er ist also der Sammler von Capitalien, welche seine Mitbürger zum Frommen Aller nutzbringend verwerthen. Er liefert in hervorragender Weise eine wichtige Grundlage zu jeder Weiterproduction. Und für all dies soll er etwa, wie ein Dieb oder Betrüger, der Andere an ihrem Eigenthum schädigt, mit seinem Gute, wenn nicht gar mit Leib und Leben büßen.

Wenn die Menschen nicht so kurzsichtig wären, und immer nur die nächsten Wirkungen sähen, würden sie gewiß kein so furchtbares Geschrei über die Geizigen erheben. Denn trotz aller Anstrengung ist es doch noch Keinem von diesen gelungen, seine Schätze mit in die Ewigkeit zu nehmen, und so sehr er sich auch dagegen sträuben mochte, er mußte sie seinen Erben hinterlassen. Und diesen steht es dann jedenfalls stets frei, einen edleren Gebrauch von ihren Einkünften zu machen, als blos Schätze auf Schätze zu häufen, aber wahrscheinlich wären sie nie in diese Alternative versetzt worden, wenn nicht vor ihnen irgend Einer tüchtig gesammelt und gespart hätte. Wie dem sei, hat die Gesammtheit gewiß keinen Grund gegen Denjenigen zu eifern, der mehr als die übrigen dazu beiträgt, das Gesammtvermögen der Nation zu steigern, und mit weit mehr Grund würde sie ihre Angriffe gegen Solche richten, die wegen ihrer sonstigen liebenswürdigen Eigenschaften oft gerade ihre Lieblinge sind, und deren ganze Thätigkeit darin besteht zu verschwenden und in thörichtem Treiben ohne Genuß und ohne wahre Befriedigung Werthe zu zerstören.

Die Steuergesetzgebung wird also gewiß nicht fehl gehen, wenn sie auf die Sympathien und Antipathien der Menge weiter keine Rücksicht nimmt und nur dafür sorgt, daß die Lasten unter die Bürger gleichmäßig vertheilt, d. h., daß die auferlegten Opfer gleichmäßig empfunden werden. Und da trifft dann unsere allgemeine Verbrauchssteuer den Geizigen wie den Verschwender in gleichem Maße wie alle Uebrigen.

Nun könnte man vielleicht noch fürchten, diese neue Auflage möchte, indem sie auf Alle wie ein Sporn zum Sparen wirkt, eine beträchtliche Abnahme in dem Verbrauch von Gütern bewirken, und dadurch der Industrie des Landes mehr oder minder empfindlichen Schaden zufügen. Wenn die Steuer plötzlich in sehr hohem Betrage eingeführt würde, könnte sie allerdings eine solche Wirkung ausüben. Allein es versteht sich von selbst, daß hier wie bei allen Steuerreformen schroffe Sprünge vermieden werden müssen, daß also die neue Steuer unter allen Umständen nur ganz allmählich eingeführt werden darf; und unter dieser Voraussetzung ist es durchaus nicht anzunehmen, daß die befürchteten Folgen eintreten werden.

Die Verkaufssteuer soll ja an die Stelle anderer bisher üblichen Schatzungen und Auflagen treten, es bleibt also den Bürgern im Ganzen nicht weniger, sondern sogar jedenfalls mehr als bisher zu ihren Verwendungen übrig, sie haben somit keine dringende Veranlassung zu besonderen und plötzlichen Einschränkungen. Wohl weist die Steuer die Bürger auf's Sparen hin, allein wenn diese Wirkung allmählich eintritt, wird sich die Industrie des Landes nicht schlimmer dabei befinden. Denn gerade um das was gespart wird, wächst das Volkscapital, dadurch wird also indirect wieder eine Erleichterung für die Industrie des Landes geschaffen; und in Folge dessen würde die exportirende Industrie unter desto günstigeren Verhältnissen arbeiten.

Aber noch einmal sei's gesagt, die Steuer soll ja nicht mit einem Male angewandt werden, die Leute werden überdies auch in keinem Fall plötzlich ihre übliche Lebensweise ändern und allen bisher gewohnten Genüssen entsagen — dazu wäre nirgends Veranlassung, und der Trieb, die Freuden und Annehmlichkeiten des Lebens zu genießen, soweit es vernünftiger Weise geht, ist ein viel zu natürlicher, als daß zu befürchten wäre, daß die große Masse der Menschen durch irgend eine Steuergesetzgebung je zu einer mehr als vernünftigen Einschränkung gebracht werden könnte. Und bis zu dieser Grenze die Leute zu bringen ist doch eben das Wünschenswertheste für das ganze Volksleben. Wenn also vorübergehend die Industrie auch den Uebergang ein wenig verspüren sollte, so wäre schließlich vielleicht einzelnen Industriellen ein leichtes Opfer auferlegt, wie sie jedes Welt-

ereigniß, jede größere Schwankung im allgemeinen Handelsverkehr für sie mit sich bringen kann, dagegen würden aber die Privatwirthschaften der meisten Bürger sowohl, wie die ganze Volkswirthschaft auf eine gesündere Basis gebracht, und es bleibt also kein Zweifel, auf welcher Seite der größere Gewinn liegt.

Auch hier ist also, man mag die Sache drehen wie man will, keine nachhaltig schädliche Wirkung der Steuer zu erkennen.

Obwohl wir nun die wesentlichsten etwaigen Einwände berücksichtigt zu haben glauben, so zweifeln wir gar nicht daran, daß dieser oder jener Kritiker, der von uns vorgeschlagenen Steuer noch manches andere Bedenken entgegenhalten wird, das wir hier nicht vorhergesehen haben. Allein es kann uns dies nur erwünscht sein. Je mehr Meinungen über diesen Gegenstand laut werden, desto mehr Licht wird sich verbreiten, und je mehr der hier angeregte Gedanke von allen Seiten beleuchtet werden wird, desto mehr hoffen wir, wird sich sein gesunder Kern und seine practische Brauchbarkeit herausstellen.

Die verschiedenen Einwände gegen die allgemeine Verbrauchssteuer, die möglich schienen, sind nun widerlegt, und so viele Vorzüge konnten bei dieser Steuer aufgezählt werden, daß es für eine Regierung, der es Ernst ist mit der Verbesserung ihres Finanz- und Steuerwesens, wohl angemessen sein dürfte, einen ernstlichen Versuch mit dieser neuen Auflage zu machen.

Es versteht sich, und wir haben es wiederholt gesagt, daß wir auch hier keine plötzliche Uebergänge im Steuerwesen befürworten und nicht etwa dazu rathen wollen, mit einem Male alle übrigen Abgaben aufzuheben und dafür die neue Steuer einzuführen. Zunächst sollte man sie einmal in ganz schwachem Betrage umlegen, und dann scheint sie uns zuerst dazu berufen, die vielen verschiedenen Verbrauchssteuern in unsern Staaten zu ersetzen. Und wie in vielen Ländern eine einzige allgemeine Einkommensteuer an die Stelle der verschiedenen Theile derselben, d. i. Lohn-, Gewerbe-, Grundeinkommen- und Capitalzinssteuer getreten ist, so befürworten wir zunächst, — statt wie bisher den Verbrauch von Fleisch, Brod, Salz, Wein, Bier, Branntwein, Zucker, Tabak, Caffee, Thee, Gewürzen und anderen Colonialwaaren,

sowie von den Producten der ausländischen Industrie und noch weiter die Ausgaben für Wohnung und Dienerschaft, für Wagen und Pferde und sonstige Luxusgegenstände je einzeln mit Abgaben zu belegen — allmählich eine einzige allgemeine Verbrauchssteuer einzuführen, die Jedem im Verhältniß zu seinem Gesammtverbrauch, aber ohne Rücksicht auf die einzelnen Gegenstände seiner Verwendungen zu den Staatslasten heranziehen würde.

Es handelt sich also vorerst gar nicht darum, die allgemeine Verbrauchssteuer als einzige Abgabe einzuführen. Wohl aber könnte man sie in nicht zu ferner Zeit anstatt der verschiedenen einzelnen Aufschlagsteuern erheben. Damit wäre schon sehr Wesentliches gewonnen. Für zehn bis zwanzig oder noch mehr verschiedene Abgaben bekäme man eine einzige; an die Stelle eines verwickelten, kostspieligen und ungerechten Steuerwesens träte ein gerechtes, einfaches, übersichtliches und wohlfeiles System, und dem Verkehr und der Production würden alle Freiheiten wiedergegeben, deren sie so dringend bedürfen.

Bei dieser partiellen Anwendung der allgemeinen Verbrauchssteuer ist also jedenfalls der Gewinn ganz augenscheinlich und so lange man nur versucht, die neue Abgabe an Stelle der jetzt bestehenden Aufschlagsteuern einzuführen, fallen alle Einwände, welche man etwa gegen sie machen könnte; auf allen Seiten bleibt also nur Gewinn.

Und wer sich also etwa mit dem Gedanken nicht sollte befreunden können, daß durch diese einzige Steuer alle Bedürfnisse des Staates gedeckt werden, der wird dann vielleicht eher mit einem Systeme einverstanden sein, bei dem statt der verschiedenen Schatzungen eine allgemeine Einkommensteuer und statt aller übrigen Auflagen die allgemeine Verbrauchssteuer umgelegt würde.

Für uns Deutsche hätte die hier befürwortete Steuerreform noch einen ganz besondern sehr zu beachtenden Vortheil, weil durch sie der Weg gegeben wäre, auf dem wir endlich zu der lang ersehnten Einheit in der Besteuerung der verschiedenen Staaten gelangen könnten, eine Einheit, die bei der großen Zahl der jetzt überall bestehenden Auflagen gewiß niemals erreicht werden wird!

X. Theil.

Die Staatsschulden.

Erstes Capitel.

A. Allgemeines und Geschichtliches.[a])

Alle Staatseinnahmen, welche wir bis jetzt unserer Betrachtung unterzogen haben, müssen als ordentliche und regel-

---

a) Literatur:

Smith, »An inquiry in to the nature and causes of wealth of nations.« London 1786. III. S. 353.

Graf Soden, »Die Nationalöconomie.« Leipzig 1808. S. 40.

v. Jacob, »Die Staatsfinanzwissenschaft.« Halle 1821. I. S. 628.

Behr, »Die Lehre von der Wirthschaft des Staates.« Leipzig 1822. S. 190.

Lotz, »Handbuch der Staatswirthschaftslehre.« Erlangen 1822. III. S 401.

Dufresne, St. Léon, »Études du Credit public et des dettes publiques.« Paris 1825.

v. Gœnner, »Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten etc.« München 1826.

Fulda, »Handbuch der Finanzwissenschaft.« Tübingen 1827. S. 348.

Nebenius, »Der öffentliche Credit.« Carlsruhe 1829.

v. Malchus, »Handbuch der Finanwzissenschaft und Finanzverwaltung.« Stuttgart 1830. I. S. 401.

Zachariä, »Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europas. Leipzig 1831.

Bender, »Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande.« Göttingen 1830.

Lex, »Die Staatsschulden und Staatspapiere.« Göttingen 1831.

mäßig wiederkehrende Einkünfte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse des Staates dienen. Es gibt aber im Staatsleben häufig Augenblicke, wo plötzlich außergewöhnliche Verwendungen nöthig werden, welche durch die laufenden Einnahmen gar nicht oder nur schwer mehr gedeckt werden können und wo man dann in der Regel auch auf außergewöhnlichem Wege die Deckung suchen muß.

Als noch das Schätzesammeln Sitte war, mußten in einem solchen Augenblick die angehäuften Schätze aushelfen, und namentlich im Alterthum waren diese häufig sehr beträchtlich. So soll zwischen dem persischen und peloponnesischen Krieg in Athen ein Staatsschatz von 10,000 Talenten (13,750,000 Thalern) angesammelt worden sein,*) was nach

---

Bernouilli, »Was ist von den Staatsschulden zu halten? Carlsruhe 1832.
Fulda, »Der Staatscredit.« Tübingen 1832.
Schön, »Die Grundsätze der Finanz.« Breslau 1832.
Baumstark, »Staatswissenschaftlicher Versuch über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelberg 1833.
Bernouilli, »Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen.« Carlsruhe 1833.
M. B., »Influence of the public debt over the prosperity of the country.« London 1834.
Sismondi, »Nouveaux principes d'économie politique.« Paris 1837. I. S. 317.
»Ueber den Staatscredit.« Leipzig 1840.
Graf Canerin, »Die Oeconomie der menschlichen Gesellschaft.« Stuttgart 1845. S. 284.
M'Culloch, »A Treatise on the principles and pratical influence of taxation.« London 1852. S. 410.
»Should the money required to pay the expences of the war be raised by loans or by taxes«? London 1855.
Dietzel, „Das System der Staatsanleihen.“ Heidelberg 1855.
Wirth, »Grundzüge der Nationalöconomie.« Cöln 1859. II. S. 507.
Umpfenbach, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Erlangen 1859. II. S. 111.
Stein, »Lehrbuch der Finanzwissenschaft.« Leipzig 1860. S. 490.
Mill, »Principles of Political economy.« London 1862. I. S. 93 und II. S. 465.
v. Hock, »Die öffentlichen Abgaben und Schulden.« Stuttgart 1863. S. 265.
Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II, S. 329.
Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Berlin 1865. S. 394.

a) Boeckh, »Staatshaushalt der Athener.« Berlin 1817. I. S. 175.

dem damaligen Geldwerthe eine ganz ungeheure Summe war. In den asiatischen und afrikanischen Reichen war das Schätzesammeln noch viel mehr Sitte und manche der dortigen absoluten Herrscher brachten es zu ganz unglaublichen Summen; so soll z. B. der egyptische König Sesostris einen Schatz von 400,000 Talenten ($512\frac{1}{2}$ Millionen Thalern) hinterlassen haben.[a])

Mit fortschreitenden volkswirthschaftlichen Kenntnissen lernte man aber überall nach und nach auf ein solches Mittel zur Deckung der Staatsausgaben verzichten, das oft eine lange Reihe von Jahren sehr beträchtliche Capitalien brach legte, welche unterdessen in den Händen der Staatsbürger zu weiterer Gütererzeugung gedient hätten. Ohnehin war es mit den stets steigenden Staatsbedürfnissen und namentlich mit den so ungeheuer zunehmenden Kosten eines Krieges ganz unmöglich gemacht, im Voraus die Gelder für einen solchen Fall zu sammeln. Das nun unter den Bürgern in Umlauf befindliche Capital bildet einen Schatz, der weit größer ist, als ihn je eine Regierung zusammenbringen könnte, und der, sobald es die Nation für nöthig hält, im Augenblick der Gefahr dem Staate doch zur Verfügung steht.

Heinrich IV. von Frankreich hinterließ (1610) noch einen Staatsschatz von 20 Mill. Frs.[b]), und nach ihm war es nur noch Friedrich I. von Preußen, der auf den alterthümlichen Gedanken verfiel, einen Staatsschatz zu sammeln, in dem er etwa 8 Millionen Thaler zusammenbrachte.[c]) Die eigenthümliche und mysteriöse Einrichtung des Staatsschatzes, welche jetzt noch in Preußen besteht, hat jedenfalls einen ganz andern Character, als diejenigen Schätze, welche früher aufgespeichert wurden. Nach dem Berichte der Commission des Abgeordnetenhauses zur Prüfung des Staatshaushaltsetats[d]) waren im Jahre 1863 21 Mill. Thaler Baarbestände im preußischen Staatsschatz; 5 Millionen davon

---

a) Harl, „Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.“ Erlangen 1811. II. S. 21.

b) de Beaumont, „Mémoires pour servir à l'histoire générale des Finances.“ Amsterdam 1760. I. S. 104.

c) Bergius, »Grundsätze der Finanzwissenschaft.« Berlin 1865. S. 415.

d) Vom 27. Februar 1865.

wurden zur Bestreitung der Grundsteuerregulirung und 5 Millionen zur Deckung eines Theiles der Kriegskosten gegen Dänemark entnommen, so daß jetzt noch etwa 11—12 Mill. Thaler baar in demselben verbleiben.

Die so aufgespeicherten Gelder, welche gar keine Zinsen tragen und der gewerblichen Thätigkeit des Landes entzogen sind, kommen dem Volke gar theuer zu stehen, und wenn die Regierung etwa Schulden damit tilgen würde, so könnte sie bei einem Bestande von 20 Millionen jährlich etwa 1 Mill. Thaler an ihren Ausgaben abkürzen und demgemäß die Steuern erleichtern. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß auch in Preußen in nicht zu ferner Zeit dieses alterthümliche Institut aufgehoben werde.

Jedenfalls reichen die so angesammelten Summen im Falle einer Staatskatastrophe durchaus nicht hin. Wenn man erwägt, daß z. B. der eine Feldzug nach der Krim, welcher nur drei Jahre dauerte, Anleihen im Betrage von 2000 Millionen Francs für Frankreich nöthig machte, so leuchtet es ein, daß für solche Ausgaben ein Staatsschatz doch nie genügen könnte.

Ebenso wenig reicht da das früher zur Deckung von außerordentlichen Staatsbedürfnissen so beliebte Mittel der Münzverschlechterung aus. Abgesehen davon, daß die Summen, welche aus einer derartigen Operation zu ziehen wären, doch verhältnißmäßig sehr gering sind, haben die Regierungen das Bedenkliche und Gemeinschädliche einer solchen Maßregel allgemein einsehen gelernt.

Es bleibt also, wenn außerordentliche Summen nöthig werden und man die Steuern nicht weiter anspannen will oder kann, kein anderes Mittel, als entweder die Veräußerung von Staatsgütern, — und dazu wird ein solcher Augenblick in der Regel sehr schlecht geeignet sein — oder die Benützung des Staatscredits.

Wohl kommen schon in den ältesten Zeiten einzelne Beispiele von Staatsanleihen vor — so ist namentlich bekannt, daß bei dem Tempel in Delos häufig Gelder aufgenommen wurden.[a]) Auch in Rom wurde z. B. im Jahre

---

a) Boeckh, „Staatshaushalt der Athener.“ Berlin 1817. II. S. 132.

210 vor Chr. G. ein öffentliches Anlehen gemacht, um den Krieg gegen Hannibal fortführen zu können a) — allein dies waren doch ganz seltene Ausnahmsfälle; das eigentliche Staatsschuldenmachen nach der heutigen Weise ging im Mittelalter von den italienischen Städtewirthschaften aus und bewegte sich lange in sehr bescheidenen Grenzen. Erst im letzten Jahrhundert fingen die Schulden an, im Staatsfinanzwesen eine hervorragende Rolle zu spielen. Und da ist es in der That erstaunlich, wie sie in so kurzer Zeit von ganz unscheinlichen Anfängen sich zu so überwältigender Bedeutung entwickeln konnten.

Die Schuldengeschichte sämmtlicher Länder gleicht sich hierin. Jederzeit vernahm man Klagen über die unerschwingliche Schuldenlast, die kaum mehr getragen werden könne, und man hörte alle Staatsmänner versichern, daß der Staatscredit nun unmöglich weiter angespannt werden könne — und doch kaum war eine Reihe von Jahren verstrichen, so sah man die Schuldenmasse des Staates verdoppelt oder vervierfacht. Die Klagen und Befürchtungen blieben dieselben und nach kurzer Zeit war die Schuldenlast abermals um Beträchtliches gestiegen, gleichviel wenn auch einer oder mehrere Staatsbankerotte dazwischen lagen.

In Preußen z. B. machte zuerst der Markgraf Albrecht (1472) ein Anlehen von 100,000 fl., im Jahre 1542 hatte der Kurfürst Joachim für 519,000 fl. Schulden und dreißig Jahre später ist die preußische Staatsschuld schon auf 3,690,000 Thaler angewachsen, und doch war dies erst ein kleiner Anfang. Der große Friedrich scheint gar keine Staatsschulden hinterlassen zu haben. Beim Beginne dieses Jahrhunderts (1804) war aber die Schuld Preußens doch schon nahe an 25 Millionen Thaler b), im Jahre 1820 war sie schon auf 218 Millionen Thaler gestiegen und heute (1864) beträgt sie nahe an 278 Millionen Thaler. Und dabei ist Preußen eines derjenigen Länder, dessen Finanzverhältnisse am besten geregelt sind.

Von den Fortschritten der englischen Staatsschuld gibt folgende Zusammenstellung ein Bild:

---

a) Mommsen, „Römische Geschichte." Berlin 1856. I. S. 622.

b) Bergius, „Grundsätze der Finanzwissenschaft." Berlin 1865. S. 444.



Im Jahre 1692 wurde die erste Nationalschuld von 1 Million Pfund Sterling zu 10 Procent verzinslich contrahirt.[a])

	Stand der Schuld Pfd. Sterl.	Zinsen Pfd. Sterl.
Bei Anna's Thronbesteigung (1702)	37,751,000	2,040,000
Bei Georg I. Thronbesteigung (1714)	54,154,000	3,351,000
Bei Georg II. „ (1727)	52,092,000	2,218,000
Bei Beginn d. amerik. Krieges (1795)	128,584,000	4,472,000
Am Schluß dieses Krieges (1786)	249,852,000	9,867,000
Am Schluß der napol. Kriege (1817)	848,282,000	32,454,000

Die Verzinsung nahm also damals 15mal mehr in Anspruch, als 90 Jahre zuvor, und 115 Jahre früher war die ganze Nominalsumme der Schuld kaum größer, als nun die jährliche Zinsenzahlung.

Ganz ähnlich, wenn auch nicht überall zu so gigantischen Zahlen, entwickelte sich die Staatsschuld in den übrigen Ländern.

Auch in Oesterreich war nach dem Ende des siebenjährigen Krieges (1763) die ganze Staatsschuld erst 150 Millionen Gulden, 1779 belief sie sich aber schon auf 260 Millionen und beim Beginne der französischen Revolution auf 342 Millionen Gulden, und doch war dies nur ein kleiner Anfang! Im Jahr 1811 waren neben den eigentlichen Anlehen allein für 1060 Millionen Gulden Papiergeld im Umlauf. Da trat der Staatsbankerott ein und von sämmtlichen Schulden wurde nur ein Fünftel anerkannt.[b]) Kaum fünf Jahre später brach aber schon wieder ein zweiter Bankerott aus und von nun an sind gar keine zuverläßigen Angaben mehr über die wahre Höhe der Schuld zu erfahren. Erst vom Jahre 1848 an wurden genauere Bekanntmachungen über den Stand der österreichischen Schuld veröffentlicht. Im October dieses Jahres belief sich die gesammte Staatsschuld, nach Abzug der in der Tilgecasse befindlichen Obligationen, auf

---

a) Macaulay, „History of England." Leipzig 1858. VII. S. 138 und M'Culloch, „Statistical account of the british Empire. London 1857. S. 434.

b) Kolb, „Handbuch der vergleichenden Statistik." Leipzig 1860. S. 130.

1107 Millionen Gulden.a) Und in welchem Maße sie sich seit dieser Zeit noch weiter vermehrt hat, mag aus folgender Zusammenstellung der Erfordernisse für Verzinsung der Schuld hervorgehen. Dieselben beliefen sich

1848	auf	43,4	Millionen	Gulden,
1850	„	49,6	„	„
1851	„	60,4	„	„
1852	„	62,6	„	„
1853	„	66,8	„	„
1854	„	72,1	„	„
1855	„	77,4	„	„
1856	„	88,0	„	„
1857	„	91,8	„	„
1858	„	95,9	„	„
1859	„	104,9	„	„
1860*)	„	101,4	„	„
1861	„	112,6	„	„
1863	„	113,7	„	„
1864	„	114,5	„	„
1866	„	124,6	„	„

In den letzten 18 Jahren, in welche nur der kurze italienische Feldzug fällt, haben sich also die Erfordernisse für die Schuld geradezu verdreifacht und die Gesammtsumme der österreichischen Staatsschulden ist auf die erschreckliche Höhe von nahe an 3000 Millionen Gulden gestiegen.

Ein ganz ähnliches Bild zeigt auch die Finanzwirthschaft Frankreichs, nachdem dieses Land doch schon durch vier Staatsbankerotte**) gewitzigt sein sollte. Die consolidirte Schuld betrug beim Sturze Napoleons 727 Mill. Francs. Nun kamen die Entschädigungen mit 1320 Millionen und die Kriegscontribution an die Verbündeten mit 1000 Mill. und noch viele andere kleinere außerordentliche Bedürfnisse, welche alle durch Schulden gedeckt wurden. Aber doch war im Jahre 1830 der ganze Zinsbedarf Frankreichs noch nicht größer als 162 3/4 Mill. Frs., unter Ludwig Philipp stieg er auf

*) Nach Abtretung der lombardischen Schuld.

**) Unter Ludwig XIV., unter der Constituanten und unter dem Directorium (1796 und 1798).

a) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 438.

204 Millionen und während der Republik und der Präsidentschaft Napoleons auf 231½ Millionen, wurde aber durch die Zinsenreduction auf 208½ Millionen herabgebracht, zugleich ward aber die Höhe der Schuld auf 5516 Millionen gesteigert. — Und nun nach einer zwölfjährigen segensreichen Wirksamkeit des neuen Kaiserreichs, ist die Gesammtsumme der Schuld (1864) auf 14,108 Millionen Francs angewachsen, und die Verzinsung derselben nimmt jährlich mehr als 537 Millionen in Anspruch, statt 208 Millionen 12 Jahre vorher. Aber freilich ward unterdessen Frankreich mit den Lorbeeren des orientalischen und italienischen und nun des mexikanischen Feldzuges beglückt!

Zweites Capitel.

Beurtheilung der Staatsschulden.*)

Zu den verschiedensten Zeiten von Hope bis auf Busch hat es nicht an Staatsmännern und Volkswirthen gefehlt, welche in den Staatsschulden das Heil des ganzen Volkswohlstandes erblickten, und auch noch in neuester Zeit sind einzelne Stimmen laut geworden, welche den Staaten anriethen, den Credit, der ihnen zu Gebot steht, möglichst auszunützen.a) Die große Mehrzahl der Nationalöconomen ist dagegen heute der Ansicht, daß es zwar unter Umständen für

---

*) Um einen so wichtigen und schwierigen Gegenstand, wie das Staatsschuldenwesen nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln, wäre erforderlich, ein eigenes sehr umfangreiches Werk auszuarbeiten. Wenn wir gleichwohl in einer Abhandlung über die verschiedenen Staatseinnahmen, der Vollständigkeit wegen, nicht unterlassen durften, auch einiges über die Staatsanleihen zu sagen, so sind wir darauf angewiesen, nur das Nöthigste über dieses Thema und auch dieses eigentlich nur andeutungsweise zu geben, und müssen uns vorbehalten, ein andermal ausführlicher auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

a) Vergleiche besonders Dietzel, „Das System der Staatsanleihen.“ Heidelberg 1855.

eine Regierung unvermeidlich sein kann, von dem Credit den sie genießt, Gebrauch zu machen, daß aber im Allgemeinen mit den Staatsschulden ein ungeheurer Mißbrauch getrieben worden ist, unter dessen Folgen fast alle Völker nun gar schwer zu leiden haben und daß es darum dringend geboten ist, nur mit der äußersten Zurückhaltung und immer nur, wenn es ganz besondere Umstände gebieten, Staatsschulden zu contrahiren.

Ehe wir nun in dieser Sache selbst ein Urtheil fällen, müssen wir uns erst vergegenwärtigen, welchen Einfluß auf den Volkswohlstand und überhaupt auf die Gütercirculation die Staatsschulden haben.

Die Gewährung und Ausbeutung des Credits ist offenbar ein Vortheil für die ganze Volkswirthschaft, wenn der Schuldner das Capital productiver anwendet, als es der Darleiher gethan haben würde; so oft aber das Gegentheil eintritt, ist es ebenso klar, daß der Volkswirthschaft ein mehr oder minder empfindlicher Schaden zugefügt wird.[a] Dieser Satz der auf allgemeine Giltigkeit Anspruch hat, findet also ebensowohl auf Staats- wie auf Privatschulden Anwendung.

Ueberhaupt ist es eine ganze irrige Anschauung, wenn man meint, die Staatsschulden müßten wesentlich anders beurtheilt werden, wie etwa Privatschulden. Auch sie sind weiter nichts wie Anweisungen auf zukünftige Einnahmen, welche in gutem Vertrauen auf den ehrlichen Willen und die Leistungsfähigkeit des betreffenden Staates, je nach dem Grade dieses Vertrauens schon in der Gegenwart höher oder niederer escomptirt werden. Wie jeder Einzelne sollte auch der Staat, ehe er Credit in Anspruch nimmt, wohl überlegen, ob es ihm auch wirklich förderlich ist, ob er nicht auf anderm, besserem Wege dieselben Zwecke erreichen kann, und schließlich, ob er sich nicht eine Verbindlichkeit aufbürdet, die ihm in einem gegebenen Augenblicke sehr drückend werden kann.

Während nun der Einzelne, wenn er sich einer productiven Thätigkeit widmet, sehr häufig in den Fall kommt, daß er mit Vortheil fremde, müßige Capitalien in sein Ge-

---

a) Vergleiche Roscher, „Grundlagen der Nationalœconomie.“ Stuttgart 1857. S. 154 u. ff.

schäft ziehen kann und dabei der Gesammtwirthschaft nochnützt, richtet sich die staatliche Thätigkeit nur selten und auch dann meistens nur auf Kosten des allgemeinen Wohlstandes auf die Güterverzeugung, und somit kann die Aufnahme von Staatsanleihen nur in den allerseltensten Fällen von volkswirthschaftlichem Nutzen sein — nämlich nur dann, wenn die von der Regierung aufgenommenen Gelder zu productiven Zwecken verwendet werden, und zwar zu solchen productiven Zwecken, die nicht besser und vortheilhafter von den Einzelnen selbst verfolgt würden.

Aus diesen Betrachtungen geht schon hervor, daß wir bei der Beurtheilung der Staatsschulden eine Unterscheidung machen müssen zwischen solchen, die zur Errichtung irgend eines einträglichen Gewerbsunternehmens aufgenommen werden, dessen Erträgnisse für Zinsen und Amortisation des Anlehens ausreichen, und solchen, für deren spätere Verzinsung durch Umlegung von Steuern gesorgt werden muß.

Es ist erklärlich, daß man beim Anblick des Handels mit Staatspapieren auf den Glauben kommen konnte, es sei hier durch die Staatsschuldverschreibung ein neuer Werth geschaffen, der das Vermögen der Nation um Wesentliches vermehre; denn die Staatspapiere bilden neben allen sachlichen Gütern einen Zuwachs zu dem Vermögen vieler Einzelnen, während doch kein Einzelner dafür haftbar ist. Es scheint somit, als seien die Einen dadurch um so viel reicher, die Andern nicht ärmer geworden, als sei folglich der ganze Volkswohlstand dadurch erhöht. Allein man vergißt ganz, daß die Schuldurkunden ein Capital repräsentiren, das vorher schon in den Händen von Einzelnen bestanden hat und das der Staat zum überwiegenden Theil in Kriegen verbraucht hat, an dessen Stelle nun aber diese Papiere getreten sind. — Die Zinsen gehen allerdings noch von einer Hand in die andere, indem sie der Staat von den Einen als Steuern eintreibt, um sie den Andern als Zinsen wieder auszubezahlen, aber das Capital ist meist schon längst unproductiv ausgegeben. Da haben die englischen Capitalisten nun zusammen 603 Mill. Pfd. St. Stocks in ihrem Besitze, welche von den Anleihen während der napoleonischen Kriege herstammen, und mit Recht zählt jeder Einzelne dies als Theil seines Vermögens. Aber an Stelle dieser 603 Millionen Stocks bestanden andere Capitalien, welche dem Staate für seine

Schuldverschreibungen geliefert wurden, und die in irgend welche Unternehmungen gesteckt worden wären, wenn sie die Regierung nicht an sich gezogen hätte; und dann wäre irgend ein factischer Werth damit geschaffen worden. Suchen wir aber heute nach dem Werthe, welcher diesen 603 Mill. Pfd. englischen Stocks entspricht, so sehen wir uns vergebens darnach um, denn diese Summen sind in längst unbrauchbar gewordene Schiffe, in nun dienstuntaugliche Flinten und Kanonen, in verschossenes Blei und verpufftes Pulver, und endlich in längst verzehrte Rationen für Soldaten und Subsidien für einige Continentalmächte gewandelt. Zur Herstellung dieses Proviantes und zur Führung jener Kriege waren Jahre lang Millionen von Arme nöthig, denen diese 603 Mill. Pfd. St. die Mittel zu ihrer Existenz verschafften, und als Resultat dieser Thätigkeit und dieses Capitals bleiben einige Centner Papier übrig, die mit dem englischen Wappen bedruckt das Vorhandensein einer immensen Staatsschuld beurkunden. Und durch ein solches Verfahren soll das Land reicher geworden sein?

Es ist ein Irrthum der bedenklichsten Art zu glauben, die jährlich erhobenen Anlehen seien jährlich neu geschaffene Capitalien. Diese können nie anders erzeugt werden als durch vermehrte Arbeit oder durch verminderte Consumtion a). Wer 1000 Thlr. ausborgt und nun 50 Thlr. jährliche Rente bezieht, braucht deßhalb weder mehr zu arbeiten, noch sich einzuschränken, sondern er zieht vielleicht nur auf der einen Seite seine Gelder zurück, um sie nach der andern wieder abfließen zu lassen, er hat also gewiß auch kein neues Capital geschaffen.

Man denke sich, in irgend einem Lande werde mit dem Staatsschuldenbuch und sämmtlichen Schuldverschreibungen ein großes Feuer angezündet, und somit die ganze Staatsschuld mit einem Male vernichtet. Würde nun dadurch das Land ärmer? Wäre das Volksvermögen dadurch factisch verringert? Ist denn irgend ein wirkliches Gut zerstört, oder eine Güterquelle verstopft worden? Gewiß nicht. Wenn aber ein Land durch Vernichtung seiner Schuld nicht ärmer wird, so kann es durch die Schaffung derselben auch nicht reicher gemacht worden sein.

a) Dietzel, „System der Staatsanleihen." Heidelberg 1855. S. 198.

Nun kann man einwenden, der Staat zahle ja die Schuld wieder heim und wenn dieser Augenblick gekommen sein werde, so befinde sich das gleiche Capital zu beliebiger Verwendung wieder in den Händen des Volkes, die Schuld habe also jedenfalls das Land nicht ärmer gemacht. Allein selbst angenommen, was für Europa wenigstens gar nicht zutreffend ist, daß der Staat seine Schulden wieder heimbezahle, so kann er dies meistens nur dadurch, daß er die Steuern erhöht. Ein Theil dieser Gelder wäre aber von den einzelnen Bürgern capitalisirt worden, wenn der Steuerbetrag weniger hoch angesetzt worden wäre. Nach Heimbezahlung der Schuld ist somit zwar der alte Betrag wieder im Besitze der Bürger, aber gerade um die Summen sind sie ärmer, die sie hätten sparen können, wenn die Steuern zum Zwecke der Tilgung der Schuld nicht hätten erhöht werden müssen.

Wir sehen also, mit der vielgepriesenen Vermehrung des Volksvermögens durch Schaffung von Staatsschulden ist es nichts. Untersuchen wir nun, ob andere oft gerühmte Vortheile der Ausnutzung des Staatscredits vor einer wissenschaftlichen Prüfung mehr Bestand haben?

Da wird z. B. häufig geltend gemacht, es sei ein Vorzug der Staatsanleihen, daß durch sie den Capitalisten die Möglichkeit werde, ihre Gelder gut und sicher anzulegen,*) und in Folge dessen werde auch der Reiz zum Sparen gesteigert. — Allerdings kann nicht geläugnet werden, daß die Gewißheit eine sichere und gute Anlage für seine erübrigten Gelder zu finden den Spartrieb in fühlbarer Weise steigert. Allein in Ermangelung von Staatsanlehen bilden große Creditinstitute und andere industrielle Unternehmungen, Sparcassen, Genossenschaften und dergleichen eine ebenso gute Gelegenheit, die gemachten Ersparnisse nutzreich und sicher anzulegen. Durch diese Institute wird auch ebenso eine vortheilhafte Concentration der zerstreuten Capitalien geschaffen, was man auch als Vorzug der Staatsanlehen hervorgehoben hat. Denn man machte geltend, die Regierung könne noch gewisse

*) Wenn dem wirklich so wäre, so bliebe dies doch nur ein sehr zweifelhafter Vortheil, denn die Gelder welche die Regierung erborgt, werden dem Grundeigenthümer, Fabrikanten, Kaufmann und Gewerbetreibenden entzogen.

zweifelhafte Anlagen wagen, von denen der Einzelne wegen der Unwahrscheinlichkeit des Gelingens abstehe.[a]) Allein wozu sind denn die Actien- und Creditgesellschaften? Man kann doch unmöglich wollen, daß der Staat den allgemeinen Banquier mache; denn hier kann er beruhigt die Einzelninteressen für sich selbst sorgen lassen. Uebrigens von einem andern Standpunkte aus würde man mit Recht eine Regierung anklagen, welche Anlehen aufnehmen würde, um sich in gewagte und durch den Staatszweck nicht gebotene Unternehmungen einzulassen. Denn wie wollte man es im Falle eines Mißlingens verantworten, nun die Masse des Volkes besteuern zu müssen, um die Gelder für die Verzinsung der Schuld aufzubringen?

Eben so wenig stichhaltig ist die Vertheidigung der Staatsschulden, der Staatscredit bilde das Mittel, wodurch die Nationen zur Weltwirthschaft zusammentreten, und deren Wirkung sei auf die einzelnen Nationen ebenso wohlthätig, wie die Volkswirthschaft auf die einzelnen Glieder der Nation. — Die Capitalien finden jedoch stets ihren Weg dahin, wo die beste Verwendung für sie ist, auch ohne jegliche Intervention des Staates; und in dieser Beziehung kann man heute auch, abgesehen von allen Staatsanlehen, von einer Weltwirthschaft und ihren fördernden Wirkungen sprechen. Sind es nicht heute schon englische Capitalien, welche Eisenbahnen, Gasöfen, Eisenhütten u. s. w. bauen, vom Cap bis zum Nordpol und von China und Indien bis nach Canada und Brasilien? Und in gleicher Weise nehmen auch deutsche und französische Capitalien ihren Lauf stets dahin, wo bei gleich großer Sicherheit sie die Aussicht auf den größten Gewinn lockt.

Wenn nun gar behauptet wurde: „ein Volk sei um so reicher, seine Volkswirthschaft um so blühender und fortschreitender, einen je größeren Theil der Gesammtausgaben die Zinsen der Staatsanleihen ausmachen“,[b]) so hat man hier offenbar Ursache und Wirkung verwechselt. Ein sehr reiches und fortschreitendes Volk wird allerdings seiner Regierung

---

a) Dietzel, „Das System der Staatsanleihen.“ Heidelberg 1855. S. 190.

b) Dietzel, „System der Staatsanleihen.“ Heidelberg 1855, S. 200.

Summen vorstrecken können, welche in einem weniger entwickelten Lande gar nicht aufzutreiben wären, hierfür bieten England und Frankreich und neuerdings die amerikanische große Republik den Beleg; aber wenn das Verhältniß der Schulderfordernisse zu den übrigen Staatsbedürfnissen einen Maßstab gäbe für den Culturgrad eines Volkes, dann wäre die Türkei das blühendste Land in Europa, und Oesterreich wäre entwickelter als Preußen und jeder andere deutsche Staat, und dann müßte die Schweiz das am meisten zurückgebliebene Land in Europa sein.

Es wurde nun noch vielfach zu Gunsten der Staatsschulden angeführt, wenn die Regierung darauf verzichtete, von ihrem Credit Gebrauch zu machen, so müßte sie die nöthigen Capitalien den Einzelnen durch Steuern entziehen. Hierdurch würden ihr aber nicht mehr, wie bei den Anlehen, diejenigen Gelder zufließen, welche am leichtesten disponibel sind, deren Entfernung aus dem Verkehr also auch am wenigsten fühlbar ist, sondern sie müßte sich außer an die eigentlichen Capitalisten, auch z. B. an Landwirthe und Industrielle wenden, denen es oft nur mit den größten Opfern möglich wäre, diese Summen aus ihrem Betriebe zu ziehen. Und wollten nun diese etwa ihrerseits dann Anleihen aufnehmen, so müßten sie — da sie weniger Credit als der Staat genießen — weit höhere Zinsen bezahlen als jener, so daß die Volkswirthschaft dadurch doch in Schaden käme. Dagegen ist aber zu erwähnen, daß wenn der Staat Credit in Anspruch nimmt, die Capitalien doch nicht plötzlich aus der Erde gestampft werden können, sondern Diejenigen, welche sie ihm vorstrecken, haben sie vorher anderwärts nutzreich angelegt, und meistens werden sie eben dann doch der Landwirthschaft und dem Gewerbe entzogen, und die Industriellen, welche nun auf dem Geldmarkte auch noch die Concurrenz des Staates zu bestehen haben, müssen sich nur um so härtere Bedingungen gefallen lassen. Der Staat kann keine Gelder aufnehmen, die nicht von den Bürgern irgendwo werbend angelegt worden wären, er schmälert also nothwendig durch die Anlehen, die er macht, die Betriebsmittel der Nation.

Endlich wurden die Staatsschulden noch damit zu vertheidigen gesucht, daß man sagte, durch sie werde die Anhänglichkeit an die jeweilige Regierung vermehrt, weil nun Jeder, der im

Besitze von Staatspapieren sei, ein Interesse habe, daß Ruhe und Ordnung nicht gestört werde. Ferner behauptete man, für die Regierung sei es noch von besonderem Werth, durch den Stand der Course stets über die öffentliche Meinung unterrichtet zu sein. a) Allein schlimm sieht es aus mit einer Regierung, welche die Staatsangehörigen nur durch Geldinteressen an sich ketten kann. Und daß von manchen Regenten die Staatsschulden in dem Sinne ausgebeutet worden sind, um dadurch eine Staatsform aufrecht zu erhalten, die ohne ein solches Manöver längst hätte fallen müssen, kann in unsern Augen nicht gerade für die Staatsschulden sprechen. Wenn eine Regierung sich nur mehr durch solche künstliche Mittel halten kann, wäre es für die Gesammtheit gewiß viel besser, sie würde gestürzt. Für eine Staatsgewalt, welche die Achtung und Anerkennung der Bürger genießt, — und nur eine solche verdient Unterstützung — sind derartige Mittel überflüssig. In diesem Sinne können also die Staatsschulden nichts nützen, und daß sie zur Unterstützung einer schlechten Regierung mißbraucht werden, und dieser unter Umständen dienen können, wird doch wahrlich nicht als Empfehlung für sie gelten.

Der Barometer der Course, um den Stand der öffentlichen Meinung anzuzeigen, scheint uns auch von nur sehr zweifelhafter Zuverläßigkeit, und kann darum auch keinen Empfehlungsgrund für die Staatsschulden abgeben. Es wirken doch gar so verschiedene Ursachen auf die Bewegung der Course mit ein. Eine gewissenhafte und gute Staatsverwaltung bedarf aber auch dieses Kunstgriffes nicht; ihr wird es immer leicht werden, die Ansichten des Volkes zu erfahren. Und für eine Regierung, welche diese in redlicher Weise zu erforschen wünscht, gibt es unter allen Umständen kein besseres und zuverläßigeres Mittel, als eine freie unabhängige Presse. Auch hier sind also Staatsanlehen und Börsenspiel ganz überflüssig.

So steht es mit den gepriesenen günstigen Wirkungen und Vortheilen der Staatsanleihen. Dagegen ist es unbestreitbar, daß viele Nachtheile sich stets in ihrem Gefolge einstellen.

---

a) Vergleiche Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft.“ Heidelberg 1865. II. S. 347.

Als erste schlimme Wirkung der Staatsschulden muß bedauert werden, daß sie, wenn die Regierung die betreffenden Summen nicht zur Anstellung neuer Arbeiter verwendet, nothwendig die Tendenz haben, die Preise der Löhne zu drücken. Dies gilt also namentlich, wenn der Staat Gelder nach dem Auslande zu schicken hat, oder wenn er damit etwa blos die Gehalte der bereits von ihm angestellten Beamten erhöht, kurz wenn er keine neuen Kräfte in seinen Dienst nimmt. Die Summen, die er dann aufnimmt, werden der Privatindustrie entzogen, die Menge desjenigen Capitals, das nach productiver Verwendung strebt, das mit andern Worten Arbeit in seinen Dienst zu nehmen sucht, wird also verringert und der Arbeitslohn muß in Folge dessen tiefer sinken, als er ohnedies bei sonst gleichen Umständen wäre.

Die Staatsschuldenvermehrung zieht ferner als nothwendige Folge einen fortlaufenden erhöhten Steuerdruck auf die Einzelnen nach sich, wegen der nothwendigen Zinsenzahlungen. Die fernere Capitalbildung wird also in jeder Einzelwirthschaft erschwert, weil sie nun, um sich dieselben Annehmlichkeiten zu verschaffen, weit mehr verdienen muß: denn der Staat nimmt nun einen um so viel größeren Theil ihres Einkommens für sich in Anspruch.

Dies ist die lang fortdauernde Wirkung eines jeden Staatsanleihens. Bei der Aufnahme desselben wird dies wenig oder gar nicht empfunden, und namentlich wo die Hoffnung auf ein Steigen der Course ihren Reiz auf die Einzelnen ausübt, strömen dem Staate, wenn er Geld aufnehmen will, leicht große Summen zu, ohne daß sich augenblicklich irgend eine Beschwerlichkeit fühlbar machte. Aber nachdem die Ursache der Anleihe oft schon längst verschwunden ist oder aufgehört hat, dauern die nöthigen Zinsenzahlungen fort, und eine Steuersteigerung tritt ein und drückt auf die Einzelwirthschaften, ohne daß diese sich meistens des Grundes klar werden, woher diese Zustände rühren.

Und gerade der Umstand, daß die Folgen der Staatsschulden auf die Einzelwirthschaften sich erst so spät geltend machen, und daß im ersten Augenblicke vielen einzelnen und besonders einflußreichen Leuten ein möglicher Gewinn entgegenlacht, ist sehr zu beklagen, weil dadurch die Regierung leicht zu Ausgaben verleitet wird, die sie gewiß unterlassen

haben würde, wenn sie die Deckung dafür nicht durch Anleihen hätte aufbringen können.

Wie mancher unnöthige Krieg wäre schon unterblieben, wenn die Kosten desselben nicht durch Anlehen hätten gedeckt werden können! Früher machten sich die Schäden eines Krieges stärker im ersten Augenblicke fühlbar; jetzt dehnen sie sich aber in Folge der Schulden, die sie gewöhnlich zurücklassen, auf weit längere Perioden aus. Hat doch Preußen und Oesterreich so gut wie Rußland und England noch heute an den Schulden des siebenjährigen Krieges zu tragen.

Gladstone, der englische Schatzkanzler, hat es bei Gelegenheit des Krimmkrieges öffentlich ausgesprochen, daß er der Ueberzeugung sei, mancher Krieg würde vermieden werden, wenn das Volk sich recht bewußt würde, wie groß die Kosten des Kampfes sind, welche es schließlich doch vollständig zu tragen hat. Er machte geltend, daß ein Volk, wenn man die Gegenwart nicht belaste und alles nur auf kommende Zeiten wälze, sich viel leichter durch politische und nationale Vorurtheile fortreißen lasse, und dies um so eher, als der Gewinn, welchen die Anlehen häufig den höheren Classen verschaffen, zur Verschwendung nur noch mehr ermuthige. In Folge dieser Ansichten des verdienstvollen Schatzkanzlers, welche auch dem Parlamente einleuchteten, wurde während des ganzen orientalischen Krieges die großbritannische Staatsschuld nur um 16 Mill. Pfd. St. (106 Mill. Thlr.) vermehrt, während in denselben Jahren die französische Schuld um mehr als 2000 Mill. Frs. (532 Mill. Thlr.) stieg.

Wenn die Ansichten des englischen Finanzministers überall zur Geltung kämen, wenn die Kosten eines Krieges immer auch von Denen getragen werden müßten, welche ihn beschließen, ganz gewiß der Friede der Welt würde weniger oft gestört.

Aber auch im Interesse jeder Regierung selbst liegt es, den Credit, welchen sie genießt, nicht auf's Aeußerste anzuspannen, damit sie in Zeiten der Noth nicht allzusehr gehemmt werde. Wir brauchen ja nur auf Oesterreich und Italien zu blicken, um zu sehen, wie bedenklich es für einen Staat ist, wenn er sich allzusehr in Schulden stürzt, und wie ihm dadurch jedes freie Auftreten unmöglich, wie ihm jede energische Bewegung lahm gelegt wird. Die Erfahrung lehrt also, worauf der gesunde Menschenverstand übrigens von

selbst hinweist, daß der gefährliche Satz Dietzels: ein Staat habe in der Regel um so mehr Credit, je mehr er davon schon Gebrauch gemacht habe, je tiefer er bereits verschuldet sei,*) nur bis zu einer sehr engen Grenze wahr ist.

In Wahrheit kann auf die Dauer ein Staat, wie jeder Einzelne, seinen Credit nur dadurch steigern, daß er strenge Ordnung und Sparsamkeit in sein Finanzwesen einführt, daß er seinen Verpflichtungen stets auf's Gewissenhafteste nachkommt, und im Allgemeinen die Entwickelung des ganzen Landes fördert.

Blicken wir nun zurück auf das Ergebniß unserer Untersuchungen über die Staatsschulden, so finden wir, daß von den vermeintlichen Vortheilen derselben kein einziger unbedingt anerkannt werden konnte, wohl aber mußte entschieden zugestanden werden, daß alle Anleihen, welche von der Regierung nicht etwa zu productiven Zwecken verwandt werden, die Fortschritte des Volkswohlstandes hemmen, der Industrie des Landes Capitalien entziehen und den Lohn drücken, und daß sie endlich oft zum großen Schaden der Gesammtheit es möglich machen, sich ohne dringende Noth in Krieg zu stürzen.

Die Ausnützung des Staatscredits hat also an sich durchaus nichts Empfehlenswerthes und sie kann somit von der Wissenschaft nur dann als zuläßig erkannt werden, wenn die Erfüllung wichtiger Staatszwecke auf einem andern Wege gar nicht möglich, oder mit noch größeren Nachtheilen verknüpft wäre.

Noch weit mehr als bei den blos augenblicklichen Staatsausgaben, ist es bei dem Eingehen von Schulden, durch die auf lange Jahre hinaus Ausgaben geschaffen werden, nothwendig, genau zu überlegen, ob das Opfer, welches man den Staatsangehörigen dadurch auferlegt, auch dem Nutzen entspricht, den man etwa erwartet. Und dabei ist es gerade so wie dort geboten, nicht nur die neu zu schaffende Ausgabe und ihre Berechtigung an sich in's Auge zu fassen, sondern man muß bei der Beurtheilung der Zweckdienlichkeit eines neuen Anlehens stets die bereits bestehenden Steuer-

---

*) „Das System der Staatsanleihen.“ Heidelberg 1855. S. 133.

lasten und den Druck, welchen sie schon ausüben, berücksichtigen und mit in Rechnung ziehen.a)

Es ist freilich eine Annehmlichkeit des Schuldenmachens, daß man dadurch auf so bequeme Weise die Lasten der Gegenwart auf spätere Jahre überwälzen kann. Aber gerade dadurch entsteht auch eine Verantwortlichkeit den kommenden Generationen gegenüber, und nur eine gewissenlose Regierung wird leichtsinnig über diesen Punkt hinweggehen. Die Gegenwart sollte immer so viel als möglich für ihren Bedarf sorgen; die Zukunft wird ganz gewiß wieder ihre eigenen Bedürfnisse haben, denen sie nachkommen muß, und darum darf man auch nicht unnöthiger Weise ihre Einkünfte schon im Voraus verpfänden.

Dennoch geht es nicht an, zu sagen, daß überhaupt das Schuldenaufnehmen für den Staat unzulässig sei; denn es können wohl Umstände eintreten, wo Anlehen nicht umgangen werden können, oder wo sie einer allzu sehr gesteigerten Steuererhöhung vorzuziehen sind.

In erster Linie unter den zulässigen Staatsanleihen stehen diejenigen, deren Verwendung eine solche ist, daß eine wirthschaftliche Wiedererstattung derselben für die Gesammtheit vorauszusehen ist, sei es daß sie direct von der Regierung zu werbenden Zwecken angelegt werden (z. B. zu Eisenbahnen, gewerblichen Unternehmungen u. s. w.), aus deren Ertrag eine Verzinsung und allmähliche Tilgung der aufgenommenen Schuld zu erwarten ist, sei es, daß zwar finanziell für die Staatscasse direct keine Ausgleichung zu hoffen ist, wohl aber in Hinsicht auf die Gesammtwirthschaft. Dieser letztere Fall tritt ein z. B. beim Bau von Straßen, Canälen oder Eisenbahnen, die sich nicht rentiren, bei denen also die Finanzverwaltung keine directe Wiedererstattung ihrer Auslagen erwarten kann, bei denen aber die ganze Volkswirthschaft in solcher Weise gefördert wird, daß die dadurch herbeigeführte Vermehrung des Nationaleinkommens die Zinsen der eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt. Solche productive Bestimmungen der Staatsanleihen haben noch den Vortheil,

a) Vergleiche Pfeiffer, „Die europäischen Staatsausgaben." Stuttgart 1865. S. 17 u. ff.

daß durch sie der Lohn nicht gedrückt wird, wie bei anderen Verwendungen derselben.

Je mehr aber Capitalreichthum im Lande vorhanden ist, desto eher wird die Regierung derartige industrielle Unternehmungen den Privaten überlassen können — und wir haben wiederholt dargethan, daß in dieser Hinsicht eine Zurückhaltung der Staatsregierung im Interesse der Gesammtheit sehr zu wünschen ist. Sie wird also ihre Hauptthätigkeit auf solche Verwendungen richten müssen, von denen vorauszusehen ist, daß sie die Private nicht wohl machen werden, also namentlich solche, die keine directe Wiedererstattung der Auslagen für die Unternehmer hoffen lassen.

Auch hier sind aber Anlehen nicht unbedingt zulässig, sondern nur bei solchen Ausgaben, welche nicht regelmäßig wiederkehren, und nur in dem Falle, wo der gehoffte Vortheil der zu machenden Verwendung die Lastenvermehrung übersteigt, welche den Steuerpflichtigen auferlegt werden muß. Bei jedem einzelnen Falle müssen also die besonderen obwaltenden Umstände — also namentlich der Zinsfuß, zu dem etwa ein Anlehen zu machen wäre, der schon vorhandene Steuerdruck, der zu erwartende Gewinn für die Gesammtheit, die Dauer der zu treffenden neuen Einrichtung und so fort — berücksichtigt und mit in Rechnung gebracht werden.

Außer diesen gerechtfertigten Staatsanleihen zu productiven Zwecken gibt es gewisse staatliche Functionen, die um jeden Preis erfüllt werden müssen, und bei denen gleichfalls zu Anlehen Zuflucht genommen werden muß, wenn die Herbeischaffung der nöthigen Mittel auf anderem Wege nicht möglich, oder doch mit schwereren Opfern für die Gesammtheit verknüpft wäre.

Wir stimmen also hier vollständig mit Umpfenbach überein, welcher sagt:[a]) „Die Angemessenheit der Schuldencontrahirung hängt wesentlich von der Beantwortung einer Gewissensfrage ab, welche sich die jetzige Generation in Hinblick auf ihre concrete Beitragsfähigkeit, verglichen mit derjenigen der folgenden Generation, vorzulegen hat. W o d u r c h w i r d d a s h ö c h s t e C u l t u r e r g e b n i ß f ü r d a s G e-

a) „Lehrbuch der Finanzwissenschaft." Erlangen 1859. II. S. 135.

sammtleben der Nation erzielt? Dadurch, daß die Gegenwart die wirthschaftliche Leistungskraft der Nachwelt nicht belastet, aber dabei, indem sie vielleicht auf das Aergste überanstrengt wird, belangreiche Culturinteressen, die sie sonst hätte fördern können, ungefördert läßt? Oder dadurch, daß sie ihre eigene Leistungskraft schont, der Nachwelt zwar Schulden hinterläßt, dafür dieser aber auch Culturerrungenschaften überliefert, welche dieselbe bereits auf eine andernfalls unerreicht gebliebene Stufe der Entwickelung stellen?"

Wenn man sich bei jedem neu aufzunehmenden Staatsanleihen diese Frage stellt, und dabei aber stets all die hemmenden und verderblichen Wirkungen der Staatsschulden, die wir auseinandergesetzt haben, vor Augen behält, so wird man gewiß nicht irre gehen. Und sicher wird man dann weit zurückhaltender mit Aufnahme neuer Staatsschulden sein, als man es bisher meistens war.

Im Bisherigen haben wir immer vorausgesetzt, daß die Staatsschulden im Inlande contrahirt werden. Bei den heutigen nahen Beziehungen, in welchen die Culturvölker zu einander stehen, kommt es jedoch häufig vor, daß ein Staat die Gelder, deren er bedarf, in einem andern Lande aufnimmt. Werden nun dadurch die Wirkungen der Staatsschulden, die wir im Vorhergehenden besprochen haben, wesentlich geändert?

Allerdings! In der ersten Zeit kann ein solches im Auslande aufgenommenes Anlehen im Inlande gar keinen Druck ausüben, und weder den Zinsfuß steigern, noch den Arbeitslohn herunterbringen, ja sogar wenn es zu productiven Zwecken angewandt wird, muß eine solche plötzliche Capitalvermehrung im Lande im Anfang sogar eine erhöhte gewerbliche Thätigkeit hervorrufen. Bald jedoch, wenn einmal die Zinsbezahlungen beginnen, ändert sich die Sache. Nun müssen die Steuerzahler des Inlandes sich Opfer auferlegen lassen, um in einem fremden Staate neue Capitalbildung hervorzurufen. Gelder, die sie selbst zum größeren Theile wahrscheinlich capitalisirt haben würden, und die auch zu neuer Capitalbildung gedient haben würden, selbst wenn sie an inländische Gläubiger zu bezahlen gewesen wären, gehen nun für die Nation und den Fortschritt ihres Wohlstandes ganz verloren.

Ein Anlehen im Auslande, das also am Anfange ohne jegliche Beschwerlichkeit für das Volk vor sich geht, ist dagegen in seinen Folgen um so drückender. Die Nachtheile für die Volkswirthschaft dauern weit länger, ja wenn keine Tilgung erfolgt, sogar immerfort. Und wenn je die Schuld einmal abgetragen wird, ist nach ihrer Tilgung das Land immer im Nachtheile. Denn wenn freilich im Anfange der Capitalstock des Landes nicht verringert zu werden brauchte, so findet die Capitalverminderung bei der Heimbezahlung statt, indem dann die ganze Summe außer Landes geht; aber außerdem wanderten ja in der Zwischenzeit auch noch alle Zinsen in's Ausland, die bei einem heimischen Anleihen gewiß zum Theil wenigstens capitalisirt worden wären. Es findet also unter allen Umständen bei einem ausländischen Anleihen die gleiche Verminderung des Landescapitals statt, wie bei den Schuldaufnahmen im eigenen Lande, nur tritt sie erst bei der Heimbezahlung ein, statt bei der Erhebung der Schuld; in der Zwischenzeit wird aber der Fortschritt des Volkswohlstandes dadurch gehemmt, daß die Zinsen der Schuld nach fremden Ländern wandern, daß ein oft namhafter Theil der durch Steuern erhobenen Gelder, also des jährlichen Einkommens der Nation, für das Inland ganz verloren geht.

Drittes Capitel.

Die verschiedenen Arten von Staatsschulden.

Die Finanzverwaltungen, die wir auf dem Felde der Besteuerung als so erfinderisch kennen gelernt haben, waren es kaum weniger in Bezug auf die Wege, auf welchen sie die Staatsschulden contrahirten. Im Folgenden wollen wir nun die hauptsächlichsten von den verschiedenen Schuldenarten kurz besprechen.

A. Schwebende Schulden.

Die Staaten beginnen in der Regel gerade wie Private damit, wenn ihre Bedürfnisse ihre Einnahmen übersteigen,

irgendwo Gelder aufzunehmen, ohne zunächst nöthig zu haben oder daran zu denken, irgend welche Sicherheit dafür zu bestellen. Bei verhältnißmäßig kleineren Summen geben sie sich dann wohl meist der Hoffnung hin, dieselben in kürzester Frist wieder zurückbezahlen zu können. Erst nachdem alle derartigen Zuflüsse für die Staatscasse erschöpft sind, werden die Regierungen darauf geführt, in anderer Weise den Staatscredit auszubeuten, und ihre Schuldverbindlichkeiten auf längere Zeit einzugehen.

Alle solche Schulden, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, nennt man schwebende, im Gegensatz zu den fundirten, deren Heimbezahlung erst nach mehr oder minder langer Zeit vorausgesehen wird.

So lange die schwebende Schuld nur dazu dient, bei einem augenblicklichen Nachlaß der Einkünfte die laufenden Ausgaben zu decken, können sie beim späteren Eingang der verschiedenen Einnahmen rasch wieder getilgt werden. Ein geordneter Staat wird auch nie Schwierigkeit haben, bei einzelnen Capitalisten, oder noch besser bei den großen Creditinstituten des Landes, Gelder für diesen Zweck auf kurze Zeit und zu mäßigen Zinsen vorgestreckt zu erhalten. In einigen Ländern hat man sich noch dadurch zu helfen gesucht, daß man verzinsliche Cassenschuldscheine oder Schatzscheine (bons du trésor, exchecquer bills)*) ausgab, welche, sobald die nöthige Deckung in die Staatscasse einging, wieder eingezogen werden sollten.

Endlich werden zur Befriedigung solcher vorübergehender Bedürfnisse häufig die dem Staate anvertrauten Sparcassen- und gerichtliche und administrative Depositengelder, Cautionen von Unternehmern öffentlicher Bauten oder Lieferungen gebraucht. Besonders in Frankreich benützt der Staat diese Gelder in ausgedehnter Weise, um seine schwebenden Schuldbedürfnisse damit zu befriedigen.

Es versteht sich von selbst, daß die schwebende Schuld in einem geordneten Finanzwesen einen verhältnißmäßig

---

*) Diese Art von Schatzscheinen (exchecquer bills) wurden zuerst in England unter Wilhelm III. 1696 eingeführt. Ihr Zinsfuß wird von Zeit zu Zeit neu bestimmt, je nach dem allgemeinen Stand des Geldmarktes. Gegenwärtig ist er $^{1}/_{2}$ Pence täglich von 100 Pfd. St. oder $2\,^{3}/_{4}$ Procent im Jahre.

nur ganz kleinen Theil der Staatsverbindlichkeiten ausmachen darf, weil sie in schwierigen Zeiten sehr hemmend werden kann. Dennoch hat sie in den meisten Ländern, wo sie vorkommt, eine stets steigende Tendenz. — Die Leichtigkeit, sich Geld zu verschaffen, wird dadurch für die Regierung sehr vermehrt und damit zugleich die Versuchung, und hierin liegt eine große Gefahr derselben. Je von Zeit zu Zeit muß dann ein Theil derselben fundirt, d. h. durch irgend ein Anleihen dauernd gedeckt werden.

In England z. B. wurden im Jahre 1829 3 Mill. Pfd. St., und 1835 28 Mill. Pfd. St. exchecquer bills fundirt, und 1858 wieder 7 Mill. Im Jahre 1864 war die ganze englische schwebende Schuld in 13,136,000 Pfd. Sterling (87,573,000 Thlr.).

In Frankreich spielt in neuester Zeit die schwebende Schuld (dette flottante), eine große Rolle. Im Jahre 1830 belief sie sich auf 223 Mill. Frs., 1849 betrug sie 227 Mill. Frs., und 1851 577 Mill. Frs., und obwohl unter dem Kaiserreiche schon mehreremale Anleihen zu dem Zwecke aufgenommen wurden, um die schwebende Schuld zu vermindern, war sie doch nach dem veröffentlichten Berichte des Finanzministers Fould am 1. Januar 1864 936 Mill. Frs., (nahezu 250 Mill. Thlr.)

B. Papiergeld.

Ein Theil des Edelmetallgeldes kann ohne jeglichen Nachtheil für den Verkehr durch Scheine ersetzt werden, welche von irgend einer Person oder Anstalt, die einen zweifellosen Credit genießt, ausgestellt sind. Wenn solche Papierscheine, ohne im Uebermaß zu sein, statt Geld im Umlauf sind, so wird ein volkswirthschaftlicher Gewinn erzielt, weil dadurch die nicht unbedeutende Abnützung der Edelmetalle geringer wird. Daneben bietet das Papiergeld noch den besondern Vortheil, daß der Staat die so aufgenommene Schuld nicht zu verzinsen, ja nicht einmal zu tilgen braucht, und für viele Finanzmänner lag darin ein ganz unüberwindlicher Reiz — denn was konnte Profitableres erfunden werden, als eine solche Art sich Geld zu verschaffen, ohne es verzinsen, und ohne es je heimbezahlen zu müssen?

Wenn dann auch das Papiergeld an die Staatscassen zurückströmte, so konnte man es ja stets wieder von Neuem ausgeben.

In ruhigen Zeiten, bei einem sehr geordneten Finanzwesen und in nicht zu großem Betrag, bietet die Schaffung von Staatspapiergeld allerdings Gewinn. Allein sobald eine dieser Voraussetzungen fehlt, treten sogleich Mißstände der bedenklichsten Art ein, durch welche der ganzen Volkswirthschaft große Gefahr droht, und welche in ganz kurzer Zeit dem Gesammtwesen weit mehr kosten können, als es in einer langen Reihe von Jahren durch die Zinsenersparniß u. s. w. gewinnen konnte.

In unruhigen Zeiten wird selbst ein verhältnißmäßig kleiner Betrag von Staatspapiergeld den vollen Werth nicht behaupten können. Und in solchen Augenblicken fließen in der Regel die Einnahmen des Staates spärlicher, während die Ausgaben sich mehren; die Aufnahme neuer Anleihen etwa zum Zwecke der Einziehung des Papiergeldes ist aber dann gerade nur mit großen Opfern zu bewerkstelligen, wenn nicht gar unmöglich, und die Versuchung wird gar zu groß, sich durch die Ausgabe von neuem Papiergeld zu helfen. Wenn auch das Staatspapiergeld ursprünglich jederzeit gegen Metallgeld einlösbar erklärt war, genügt ja ein ein Decret — und die Noth treibt nur allzu leicht dazu — um diese Einlösbarkeit aufzuheben. Und ist einmal der Staat auf die schiefe Ebene der Papiergeldemission gerathen, und hat den Werth desselben unter den des Metallgeldes sinken lassen, so ist es ihm kaum mehr möglich, anzuhalten. Und dann erleidet die ganze Volkswirthschaft tiefe Wunden.

Zunächst glaubt man vielleicht durch eine neue Ausgabe von Papiergeld helfen zu können, und doch muß ihr eine weitere Entwerthung dieses Zahlungsmittels auf dem Fuße folgen. Nun steigen wieder die Preise und mit ihnen zugleich die Bedürfnisse des Staates; dadurch tritt ein erneuter Reiz zur Ausgabe weiteren Papiergeldes ein, von dem aber immer größere Summen nöthig werden, um ein gleiches Bedürfniß zu befriedigen. Bei diesem Verfahren, wenn man nicht bei Zeiten die nöthige Kraft findet einzuhalten, gibt es kein anderes Ende als den Staatsbankerott.

In dieser Beziehung ist bei Banken, welche Noten aus-

geben, weit weniger ein Mißbrauch zu befürchten. Einmal steht über ihnen die Controle der Staatsbehörden, welche sie von einer übermäßigen Emission von Banknoten zurückhalten, während den Staat keine Macht von einer solchen Ausschreitung abhalten kann. Ueberdies ist eine Privatbank weit eher im Stande, das Heranziehen einer Krisis im Voraus zu spüren, weil sie eben keinen so unbedingten Credit wie der Staat genießt. Sobald sie daher ein stärkeres Zurückströmen der Noten bemerkt, kann sie sich nach weiterer Deckung umsehen. Auf die Noten des Staates würden leichte Veränderungen auf dem Geldmarkte von gar keinem Einflusse sein; und nur bei außerordentlichen Ereignissen, wenn auch sein Credit zu wanken anfängt, also erst wenn eine Entwerthung seines Papiergeldes schon eingetreten ist, in einem Augenblicke also wo es eigentlich schon zu spät ist, vorbeugende Maßregeln zu treffen, wird er es erst gewahr.

Durch jede Entwerthung des Papiergelds verlieren alle Diejenigen, welche davon im Besitze haben; die Gewerbe und der Handel leiden sehr empfindlich, weil nun keine sichere Basis mehr für die geschäftlichen Transactionen vorhanden ist, und alle Preise je nach dem Cours des Papiergeldes von Tag zu Tag schwanken. Nur Diejenigen, welche ihre Schulden mit dem entwertheten Papiere abtragen können, machen einen unverdienten Gewinn. Sobald einmal solche Zustände eingetreten sind, ist es unendlich schwer, Ordnung im Finanzwesen wieder herzustellen.

Die Geschichte des letzten Jahrhunderts ist reich an Beispielen von Staatsbankerotten, deren erste Veranlassung nur in der Ausgabe von Staatspapiergeld zu suchen ist.

Am stärksten machten sich in Frankreich während der ersten Revolution die Folgen einer Papiergeldwirthschaft fühlbar. In sieben Jahren stieg dort die Zahl der Assignaten von 400 Mill. auf 32,834 Mill. Frs., und die letzten 20,000 Mill. Assignaten nützten der Staatscasse nur etwa so viel als 100 Mill. Frs. Münze.[a]) Damals mußten für ein Paar Stiefel 10,000 Frs. von diesen Assignaten bezahlt werden, und das Pfund Butter kostete 6—700 Frs., das

a) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 360.

Pfund Zucker 400 Frs.*) u. s. w., bis endlich der Staatsbankerott (1796) diesem Zustande ein Ende machte.

In Oesterreich ist ähnlich so, während der napoleonischen Kriege, die Summe der Bankozettel in etwas mehr als einem Decennium von 88 Mill. auf 2650 Mill. gestiegen, bis ihr Werth auf 6 Procent gefallen war und auch hier der allgemeine Bankerott unvermeidlich wurde.

Es ist Jedermann bekannt, wie noch heute, nach 18jährigem Bemühen, der österreichische Staat von einer zu starken Papiergeldemission sich noch immer nicht erholt hat.

Auch die Finanzgeschichte Rußlands ist reich an warnenden Beispielen von großen Schädigungen des Volkswohlstandes durch zu starke Papiergeldausgaben.

Man sieht also, wie gefährlich das so vortheilhaft scheinende Mittel der Schaffung von Papiergeld für den Staat ist. Dasselbe ist eigentlich nur da weniger bedenklich, wo man es am ehesten entbehren kann, und nur dann, wenn es einen kleinen Theil der jährlichen Staatseinkünfte nicht übersteigt. *) Am wenigsten zu verwerfen ist dasjenige Papiergeld, das nur kurze Zeit bis zum Eingang gewisser Einkünfte in Umlauf gelassen wird.

In Deutschland befindet sich, wie nicht anders zu erwarten ist, eine ganze Unmasse von verschiedenem Staatspapiergeld neben allerlei Banknoten im Umlauf, wodurch unser Handel schweren Schädigungen, und das Publicum zahlreichen Unannehmlichkeiten ausgesetzt ist. Die meisten der Papiergeldcreirungen stammen aus dem Jahre 1848, und viele davon sind von Anfang an ganz unverhältnißmäßig stark gewesen, weil sie auf eine Circulation nicht blos in dem betreffenden Staate selbst, sondern auch in den Nachbarländern berechnet waren.

Gegenwärtig sind im Umlauf:

			auf den Kopf
in Preußen . .	16,598,000 Thlr.,	oder	0,9 Thlr.
„ Sachsen . .	7,000,000 „	„	3,1 „
„ Württemberg .	1,714,000 „	„	1,0 „

*) Man gibt 1/5 der jährlichen Einnahmen als das Maximum an, das in Papiergeld ausgegeben werden sollte.

a) Bergius, „Grundsätze der Finanzwissenschaft.“ Berlin 1865. S. 399.

				auf den Kopf.	
in	Baden	1,143,000	Thlr.,	oder 0,8	Thlr.
„	Hessen-Cassel . .	2,500,000	„	„ 3,2	„
„	Meiningen . . .	800,000	„	„ 4,6	„
„	Coburg-Gotha	800,000	„	„ 5,4	„
„	Anhalt-Bernburg	300,000	„	„ 6,0	„
„	Anhalt-Köthen .	500,000	„	„ 11,3 (!)	„

Während also Preußen nicht ganz einen Thaler auf jeden, seiner Bewohner an Papiergeld ausgibt, setzt ein Staat wie Anhalt-Köthen verhältnißmäßig mehr als das 12fache in Umlauf, und Staaten wie Meiningen und Coburg bringen noch immer im Verhältniß mehr als das fünffache in Circulation.

Dabei gewinnt natürlich weder die Sicherheit noch die Bequemlichkeit des deutschen Handels und Verkehrs, sondern die Finanzcassen dieser kleinen Länder machen allein gute Geschäfte auf Kosten der Gesammtheit.

Es ist zu hoffen, daß nun endlich bald einmal ein einheitliches Münz- und Maßsystem für Deutschland vereinbart werden wird, dann wird es gewiß auch nicht mehr lange dauern bis die Verhältnisse der Papiergeld-Circulation in einheitlichem Sinne geregelt sein werden.

C. Verzinsliche Anleihen auf längere Zeit.

Unter allen Formen, den Staatscredit auszunützen, ist die der verzinslichen und freiwillig aufgenommenen Anleihen die verbreitetste und wohl auch die zweckmäßigste.

Die verschiedenen Staatsanleihen unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von einander, daß bei den einen eine bestimmte Rückzahlungsfrist im Voraus festgestellt wird, bei den andern nicht, indem sich bei den letzteren der Staat die Kündigung auf unbestimmte Zeit vorbehält.*)

Die vorausbestimmte Frist für die Rückzahlung einer

*) Auf Anlehen, wie die, welche im Privatleben am häufigsten vorkommen, die auch von den Gläubigern kündbar sind, kann sich der Staat kaum je einlassen. Denn unmöglich kann er sich der Gefahr aussetzen, gerade dann von seinen Gläubigern gekündigt zu bekommen, wenn die Zeiten kritisch sind und daher der Abschluß neuer Geldaufnahmen nur mit großen Opfern zu bewerkstelligen wäre.

Schuldverbindlichkeit ist zwar weniger bedenklich, als die freie Kündbarkeit auf Seite des Gläubigers, weil die Finanzverwaltung bei Zeiten Vorkehrungen treffen kann, um in dem bestimmten Augenblick für die Tilgung der Schuld gehörig gerüstet zu sein; dennoch kann dieser Termin gerade auf einen Zeitpunkt fallen, wo es dem Staat Verlegenheit bereitet. Vielleicht ist er in diesem Augenblick gerade genöthigt, seine Ausgaben zu vermehren, und muß dann, wenn der Geldmarkt nicht günstig ist, zu erschwerten Bedingungen auf einer andern Seite wieder aufnehmen, was er auf der einen heimbezahlt. Außerdem wird die Finanzverwaltung durch das Feststellen einer bestimmten Frist für die Heimbezahlung der Anlehen verhindert, günstige Umstände zu benützen, die es ihr vielleicht gestattet hätten, die Rückzahlung ihrer Schuld schon früher eintreten zu lassen.

Diese Form von Anlehen sollte also hauptsächlich nur auf die schwebende Schuld beschränkt werden, für welche die Rückbezahlungstermine in der Regel ganz kurz sind.

Ein Staat, dessen Credit nicht mehr ganz unbedingt aufrecht erhalten ist, wird freilich nicht immer die Bedingungen vorschreiben können, unter denen er Geld aufnehmen will, und kann so häufig in den Fall kommen — wie dies neuerdings in vielen Staaten geschah — eine bestimmte Tilgung der Schuld, sei es mit einem Male oder durch jährliche Rückbezahlungen, versprechen zu müssen, um den gewünschten Credit bei den Capitalisten zu finden.

Die Tilgung einer Schuld in jährlichen Quoten ist weniger drückend und auch nicht so gefährlich für den Staat, wie die Zusage der ganzen Heimbezahlung in einem Jahre; dem ersteren Verfahren wurde daher auch in neuerer Zeit meistens der Vorzug gegeben. Dabei wird dann meistens durch das Loos bestimmt, welche von den ausgegebenen Schuldscheinen zuerst zur Abtragung kommen. Nur zu häufig wird aber die Regierung auch durch diese versprochenen jährlichen Heimbezahlungen in die Nothwendigkeit versetzt, für den rückbezahlten Betrag sogleich wieder ein neues Anleihen aufzunehmen.

So weit als thunlich sollte daher der Staat nur solche Schuldverbindlichkeiten eingehen, wo es seinem Ermessen anheimgestellt bleibt, je nach den Umständen den Zeitpunkt für die Kündigung und die darauf folgende Tilgung zu

wählen. Auch für den Staatsgläubiger kann eine solche Form der Staatsschulden durchaus nichts Aengstigendes haben; denn der Staat, der mit ewiger Dauer über das ganze Einkommen der Nation verfügt, verdient doch gewiß einen bleibenden Credit. Und da er die Schuldverschreibung in verzinslichen Obligationen ausstellt, so finden diese auch jeder Zeit Käufer, so daß jeder Besitzer derselben nach Belieben stets sein dem Staate vorgestrecktes Geld realisiren kann.

In unbedeutendem Umfange haben einzelne Staaten einen Theil ihrer Anleihen statt in einfach verzinslichen Obligationen auch schon in Zeit- oder Leibrenten aufgenommen. Namentlich in England kommen dergleichen Staatsschulden vor. Hierbei verpflichtet sich die Regierung, nicht nur die Zinsen, sondern auch in einer Reihe jährlicher Abtragungen das ganze erborgte Capital an die Besitzer dieser Renten auszubezahlen. Hier wird also entweder eine bestimmte Anzahl von Jahren bei der Berechnung zu Grunde gelegt (dies sind die Zeitrenten), oder man setzt bei der Calculation eine mittlere Lebensdauer voraus und übernimmt demgemäß die Verpflichtung, so lange der Inhaber einer solchen Rente (Leibrente) lebt, diesem eine vorausbestimmte Summe jährlich auszubezahlen.

Diese Form von Staatsschulden kommt unseres Wissens nur in England und in Frankreich vor, und auch da nehmen sie mehr und mehr ab. In ersterem Lande waren 1862 nur mehr 1,893,000 Pfd. St. Zeitrenten zu bezahlen, in Frankreich 1865 nur noch 438,000 Francs.

Eine größere Verbreitung dieser Art Staatsschulden ist im Interesse der ganzen Volkswirthschaft auch gar nicht zu wünschen, weil Diejenigen, welche Leib- oder Zeitrenten genießen, in der Regel mit den Zinsen zugleich ihr Capital verzehren, so daß hier eine wirkliche Capitalzerstörung vor sich geht. Durch die Uebernahme von Zeit- und Leibrenten legt sich der Staat ferner die Verpflichtung einer regelmäßigen Tilgung auf, was ihm, bei einiger Ausdehnung solcher Verbindlichkeiten, sehr lästig werden kann. Endlich ist die Regierung dadurch jeder Möglichkeit beraubt, eine Zinsreduction eintreten zu lassen, wenn die Umstände sich auch noch so günstig dazu gestalten sollten.

D. Lotterie-Anleihen.

Die Lotterie-Anleihen geben den Gläubigern neben der Gewißheit der Rückerstattung des Capitals verhältnißmäßig geringe Zinsen, dagegen aber die Hoffnung auf einen mehr oder minder großen Gewinn.

Die Zinsenbezahlung erfolgt nämlich entweder direct jährlich — in welchem Falle die Coupons den Loosen angehängt werden — oder nur dadurch, daß der niedrigste Gewinn von Jahr zu Jahr steigt, so daß bei jedem Loose ein gewisser, meist sehr niedriger Procentsatz, auf Zinseszins aufläuft. Was die Finanzverwaltung auf dieser Seite an zu zahlenden Zinsen erspart, verwendet sie auf der andern zu den außerordentlichen Gewinnsten, welche bei jeder Ziehung auf einzelne Loose fallen.

Die verschiedenen Finanzmänner haben auch hier ihre bekannte Erfindungsgabe bewährt und eine höchst mannigfaltige Auswahl von Verloosungsplänen ersonnen, die sich je nach der Zahl ihrer Ziehungen und der Zeit zwischen ihnen, je nach der Höhe der Gewinnvertheilungen (Prämien) und endlich je nach dem berechneten Zinsfuß auf die ohne Gewinn herauskommenden Loose unterscheiden.

Man hat schon verschiedene Gründe zu Gunsten der Lotterieanleihen angeführt, keiner derselben scheint uns jedoch stichhaltig. Jedenfalls hat diese Form von Anleihen für die Finanzverwaltung dieselben Nachtheile, welche wir bei den Zeit- und Leibrenten hervorgehoben haben; sie bindet nämlich die Regierung an einen bestimmten Tilgungsplan und hindert sie an jeder späteren Zinsherabsetzung. Letzteres ist vielen süddeutschen Regierungen ziemlich theuer zu stehen gekommen, indem sie, wie z. B. die großh. hessische Finanzverwaltung, ihrem Lotterieanleihen eine 5procentige Zinsberechnung zu Grunde legten, während später der Zinsfuß der gewöhnlichen Staatsschulden auf 3½ Procent herabgesetzt werden konnte.

Für die wenigen Glücklichen, welche bei der Lotterie mit einer Prämie herauskommen, ist zwar, Dank dieser Einrichtung, plötzlich ein oft bedeutendes Capital geschaffen; es geschieht aber auf Kosten aller übrigen Theilhaber an dem Lotterieanleihen, welche in der Hoffnung auf einen etwaigen Gewinn

sich an ihrem Zinsengenuß schmälern ließen. Immerhin bleibt aber für die gesammte Volkswirthschaft ein materieller Gewinn, weil eine Capitalbildung bewerkstelligt wird von solchen Geldern, die zum größeren Theil sonst wahrscheinlich nicht capitalisirt worden wären.

Dieser verhältnißmäßig geringe Gewinn scheint uns aber viel zu theuer erkauft, da der Sinn für Glücksspiele dadurch genährt und künstlich gesteigert wird. Sobald die Sucht zu gewinnen und nur recht rasch reich zu werden in einem Volke Wurzel schlägt, wird dadurch die ruhige, sichere und sittliche Erwerbsthätigkeit untergraben. Es treten hier, freilich in geringerem Grade, alle jene Mißstände hervor, welche wir bei der Besprechung der Glücksspiele (I. S. 283) geltend gemacht haben. Der Staat sollte sich nicht dazu hergeben, Leidenschaften, die er verdammen muß, zur Erlangung eines kleinen Vortheils selbst auszubeuten. Freilich manchen Staaten, deren Credit schon sehr gelitten hat, wie z. B. dem österreichischen, bleibt häufig keine andere Wahl; sie bedürfen solcher künstlichen Reizmittel, um die Capitalisten zu bewegen, ihnen überhaupt noch zu borgen. Aber andere Staaten, deren Finanzen nicht so verzweifelt stehen, sollten jenen einen solchen Kunstgriff überlassen und sich nicht durch Anwendung derselben Auskunftsmittel mit ihnen auf gleiche Stufe stellen.

Deutschland ist der Boden, auf dem bis jetzt die Lotterieanleihen am üppigsten gewuchert haben. Es wurden nämlich Lotterieanleihen abgeschlossen:

in Oesterreich in den Jahren 1795, 1797, 1802, 1805, 1806, 1820, 1821, 1834, 1839, 1854, 1860 und 1864 im Gesammtbetrage	von	455,000,000	Gulden,
in Baiern 1812	„	18,000,000	„
„ Baden 1820, 1840, 1845	„	24,000,000	„
„ Hannover 1822	„	2,000,000	Thaler,
„ Hessen-Darmstadt 1825, 1834	„	8,875,000	Gulden,
„ Preußen 1832, 1854 . .	„	27,000,000	Thaler,
„ Polen 1829, 1835 . .	„	192,000,000	Gulden,
„ Nassau 1837	„	2,600,000	„
„ Hessen-Cassel 1844 . .	„	6,700,000	Thaler,
„ Sardinien 1844	„	3,600,000	Francs,
„ Schaumburg-Lippe 1846 . .	„	1,500,000	Thaler,
„ Hamburg 1846	„	4,700,000	Mark,

in Dessau 1857	von	2,000,000 Thaler,
„ Schweden 1860	„	2,400,000 „
„ Canton Freiburg 1861	„	6,000,000 Frs. a)

Oesterreich und Polen sind also die beiden Länder, welche hauptsächlich das spiellustige Publicum von Europa mit Loosen versehen haben.

E. Erzwungene Staatsschulden.

Es leuchtet ein, daß die erzwungene Aufnahme von Geldern für den Staat nur ausnahmsweise thunlich ist, wenn alle übrigen Einnahmequellen erschöpft sind und die äußerste Noth drängt. Nur der Vollständigkeit wegen mußten wir auch diesen Weg erwähnen, wie der Staat in außerordentlichen Fällen sich Einnahmen verschaffen kann; es wird jedoch nicht nöthig sein, näher darauf einzugehen.

Die erzwungenen Staatsschulden sind entweder Rückstände von Zahlungen, welche der Staat zu leisten verpflichtet war, oder geforderte Steuervorschüsse, wobei meistens ein Zinsabzug (Disconto) für die Vorausbezahlung gestattet wird, oder endlich Zwangsanleihen.

Die erste Form der erzwungenen Schulden kommt schon einer Zahlungseinstellung gleich und muß daher das Vertrauen auf die betreffende Regierung im höchsten Grade erschüttern. Die zweite Methode ist für die Steuerpflichtigen sehr drückend und kann immer nur einen ziemlich unbedeutenden Betrag liefern. Die Zwangsanleihen endlich sind hauptsächlich in Kriegszeiten schon in ziemlich ausgedehnter Weise versucht worden; so namentlich in Frankreich 1793 und 1799, in Oesterreich in den Jahren 1794, 1798, 1800, 1806, 1850 und 1859 in der Lombardei.

Der Erfolg solcher Zwangsanleihen ist meistens kein vollständiger; sie sind auch sehr ungerecht, weil sie sehr ungleich auf den verschiedenen Steuerpflichtigen lasten. Denn Capitalisten, Bankiers u. s. w. können immer viel leichter die von ihnen geforderten Summen leisten, als etwa Landwirthe und Industrielle.

---

a) Vergleiche Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 381.

Es versteht sich also von selbst, daß nur wenn gar kein anderer Ausweg mehr da ist, von dem verzweifelten Mittel der erzwungenen Schulden Gebrauch gemacht werden darf.

Viertes Capitel.

Ueber Tilgung der Staatsschulden und über Zinsherabsetzung.

Es gehört nicht in den Plan dieses Werkes, in die Details der Verwaltung und Organisation des Staatsschuldenwesens näher einzugehen und wir können in Bezug darauf, wie wir es bei früherer Gelegenheit schon einigemal gethan haben, auf die Lehrbücher von v. Malchus S. 455, Umpfenbach II., S. 152, Rau II., S. 394 und auch auf die ausgezeichnete Schrift von Nebenius verweisen.

Zwei wichtige principielle Punkte können wir jedoch nicht umhin, in dem vorliegenden Capitel noch etwas eingehender zu besprechen, nämlich die Tilgung der Staatsschulden und ihre Zinsenreduction (Conversion).

Im Allgemeinen wird von den meisten Regierungen viel zu wenig Gewicht darauf gelegt, in ruhigen Zeiten die Schuld wieder zu tilgen, die sie in Kriegsnoth u. s. w. eingegangen haben. Und doch wird jeder Staat durch Tilgung oder wenigstens theilweise Abtragung seiner Schuld viel unabhängiger und freier in allen seinen Bewegungen.

Jetzt freilich sind in den meisten Staaten die Schulden auf eine solche Höhe gestiegen, daß an eine baldige völlige Tilgung derselben gar nicht zu denken ist; aber doch sind wir überzeugt, daß bald die richtige Erkenntniß der volkswirthschaftlichen Nachtheile so großer Staatsschulden dahin führen wird, mehr Anstrengungen als bisher zur Verminderung derselben zu machen. Mit Recht sagt Mill:[a]) „Dieselben Opfer,

---

a) »Principles of political economy.« London 1861. II. S. 469.

die es je werth sein konnte, eine Schuld zu vermeiden, muß es jeder Zeit werth sein, dieselbe heimzubezahlen.“ Wenn wir also bedauern, daß unsere Vorfahren zu weit gegangen sind im Eingehen von Staatsschulden, wenn wir finden, daß sie besser daran gethan hätten, durch ein größeres augenblickliches Opfer ihren gesteigerten Bedürfnissen zu genügen, statt uns eine so schwere Schuldenlast zu hinterlassen, so muß es auch heute für uns noch vortheilhafter sein, uns auf kurze Zeit ein stärkeres Opfer aufzuerlegen, um uns durch Heimbezahlung dieser Schulden dieser fortwährenden drückenden Last zu entledigen.

Unsere europäischen Staaten haben bis jetzt kaum angefangen, eine allmähliche Tilgung ihrer Schuld auch nur ernstlich zu versuchen. Zwar haben sie fast alle einen Tilgungsfond eingerichtet, über welchen wir sogleich sprechen werden, factisch ist aber die Summe ihrer Schulden immer größer geworden. So hat England in der Zeit von 1691 bis 1859 in den 82 Kriegsjahren, welche in diese Periode fallen, für 885,874,000 Pfd. St. Schulden aufgenommen, *) und in den dazwischen liegenden 86 Friedensjahren aber nur für 81,795,000 Pfd. St. Schulden heimbezahlt. a) Und in gleichem Verhältniß stehen in fast allen europäischen Staaten die Heimbezahlungen zu den neu aufgenommenen Schulden. Von Ländern wie Spanien, Oesterreich, Italien und Frankreich brauchen wir hier gar nicht zu reden; aber selbst Preußen, das von allen größeren Staaten am gewissenhaftesten und regelmäßigsten die Tilgung seiner Schuld fortzusetzen bestrebt war, hatte im Jahre 1786 nicht nur keine Schulden, sondern einen ziemlich bedeutenden Staatsschatz. Im Jahre 1820 belief sich die Schuld auf nahe an 218 Mill. Thlr. mit einer jährlichen Erforderniß von 10,143,000 Thlr. b) und heute, nach 50 Friedensjahren, bleiben nach Abzug der Eisenbahnschuld doch noch immer 255 Mill. Thlr. Schulden und eine jährliche Erforderniß von 10,922,000 Thlr.

---

*) Von 1793 — 1817 allein 603,842,000 Pfd. St.

a) M'Culloch, „Statistical Account of the british Empire.“ London 1857. S. 434 und

Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 436.

b) Kolb, „Handbuch der vergleichenden Statistik.“ Leipzig 1860. S. 153.

Dagegen hat die amerikanische Union in den Jahren von 1816 bis 1835 ihre ganze Schuld von 127 Mill. Dollars vollständig getilgt. a) Und sicherlich hätte sie den letzten Krieg nicht mit solcher Energie führen können, wenn sie vorher nicht so frei von jeder Verbindlichkeit gewesen wäre.

Wenn ein Staat seine Schulden tilgen will, gibt es für ihn kein anderes Mittel als die Veräußerung von Staatseigenthum, so weit dasselbe ausreicht, oder die Vermehrung seiner Einkünfte, also der Steuern, oder endlich die Erzielung von Ersparnissen im Staatshaushalt.

So klar und offenbar dies auch ist, hat man lange geglaubt, weder Ersparnisse noch Steigerung der Steuern nöthig zu haben, um eine noch so starke Schuld zu tilgen, wenn man nur eine eigene Schuldenstammcasse oder einen Schuldentilgungsfond gründete, und darin eine gewisse Summe auf Zinseszins anlegte. — Irgend ein kluger Kopf hatte nämlich ausgerechnet, daß wenn man einen Centime bei Christi Geburt auf Zinseszins zu 5 Procent angelegt hätte, dies heute eine Summe von über 28 Sechstillionen Frs. geben würde. Letztere Summe in reinem Gold zusammengehäuft, gäbe aber einen Klumpen, der 603 Mill. mal größer als die Erde wäre, und dieser weiter zu 5 Procent angelegt, würde jede Stunde 3445 Erdkörper in Gold abwerfen. Hieraus ginge also deutlich hervor, daß man nur zu irgend einer Zeit irgend eine beliebigen Summe auf Zinseszins anzulegen brauchte, um damit nach Verfluß einer mehr oder minder langen Periode, jede beliebige Schuldensumme tilgen zu können!

Ohne Zweifel, — wenn sich mit den Factoren eines organischen Ganzen, wie eines Staates, ebenso rechnen ließe, wie mit denen eines mathematischen Schulbuchs, und wenn die tausendfachen Bedingungen des Lebens und der beschränkten Wirklichkeit nicht fortwährend die Rechnungen umstoßen würden, welche wir mit der todten Materie anstellen! Unbestreitbar ist der Satz, daß 2, 130mal mit sich selbst mul-

---

a) M'Culloch, „A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.“ London 1852. S. 429.

tiplicirt, eine Zahl in Sechstillionen gibt, und eben so unbestreitbar ist es, daß bei fünfprocentiger Verzinsung ein Capital sich in 14 Jahren verdoppelt, wenn man die eingegangenen Zinsen auch stets wieder auf Zinsen anlegt; in 1820 Jahren kann also dann 130mal eine solche Verdoppelung vor sich gehen. Und trotz alledem wird gewiß Niemand ernstlich glauben, daß von Menschen je ein Klumpen Gold zusammengescharrt werden könne, der 603 Millionen mal größer als die ganze Erde ist.

So absurd dieses aber auch erscheinen mag, wurde das Märchen von diesem Goldklumpen vielfach nicht nur von Kindern in der Ammenstube, sondern von Ministern, die das Staatssiegel trugen, geglaubt, und sollte von ihnen durch einen eigenen Schuldentilgungsstamm verwirklicht werden. Und noch heute spuckt dergleichen vielfach in den Köpfen mancher Staatsmänner. Namentlich in Deutschland findet der Staatsschuldentilgungsfond noch zahlreiche Anhänger, die unbewußt doch Alle noch an den großen Goldklumpen glauben.

Der erste derartige Tilgungsfond (sinking-fund) wurde in England im Jahre 1717 eingerichtet. Alle getilgten Scheine sollten als Vermögen dieser Casse gelten und mit den Zinsen daraus sollten immer weitere Staatsobligationen angekauft werden, bis schließlich die ganze Staatsschuld aufgekauft wäre. Aber schon nach 15 Jahren fing man an, die Einkünfte des Tilgungsfonds zur Bestreitung von anderen Staatsausgaben mit herbeizuziehen, und 1735 schon war der ganze sinking-fund vollständig verausgabt. — Im Jahre 1786 wurde von Pitt ein neuer Tilgungsfond gestiftet und mit einer jährlichen Einnahme von 1 Mill. Pfd. St. ausgestattet, ferner wurde bald darauf bestimmt, daß von jeder neuen Schuld 1 Procent dem Tilgungsfond sollte zugewiesen werden. Allein man machte bald genug die Erfahrung, wie unzweckmäßig es sei, mit der Abtragung einer alten, vielleicht viel wohlfeileren Schuld fortzufahren, in einem Augenblicke, wo der Staat genöthigt war, neue Gelder aufzunehmen und zu viel härteren Bedingungen, als die derjenigen Anleihen, welche er heimbezahlte. Die Engländer waren zu practische Leute, um lange ein solch widersinniges Verhältniß zu dulden, sie zogen bald die Einkünfte des Tilgungsfonds wieder zur Bestreitung der laufenden Ausgaben heran und

hoben endlich (1828) denselben ganz auf,[a]) indem sie die einzig richtige Bestimmung trafen, daß nur so viel von den Staatsschulden getilgt werden sollte, als von den Einkünften nach Bestreitung der nöthigen Staatsverwendungen übrig blieb.

Der französische Tilgungsstamm wurde 1816 errichtet und jährlich mit 40 Mill. Francs dotirt, außerdem kamen noch 88 Millionen aus dem Erlöse von Staatswaldungen dazu. Im Anfange functionirte derselbe ganz ausgezeichnet und 1825 waren von 195 Mill. Renten, welche damals der Staat schuldete, schon 37 1/2, also beinahe ein Fünftel, im Besitze der Tilgungscasse. Jedoch bald fing man nun auch in Frankreich an, wie kaum anders erwartet werden konnte, die Ueberschüsse der Tilgungscasse zur Bestreitung von laufenden oder außerordentlichen Staatsausgaben herbeizuziehen. Seit 1848 besteht nun die Tilgungscasse nur noch mehr dem Namen nach, alle ihre Einkünfte werden aber jährlich im Budget zur Deckung der Ausgaben mit aufgenommen.[b]) Der Anschlag von 1865 führt z. B. die Einnahme der Tilgungscasse mit 184,195,000 Frs. auf, wovon 92,073,000 Frs. zur Deckung der ordentlichen und 92,170,000 Frs. der außerordentlichen Ausgaben verwendet werden. Seit 1816 hat der französische Tilgungsfond 3178 Mill. Frs. zur Verfügung gehabt und damit 1633 Mill. Frs. wirklich getilgt. Aber während derselben Zeit nahm der Staat für 5579 Mill. Frs. neue Schulden auf. — Wie es mit dem österreichischen Tilgungsfond erging, ist Jedermann bekannt, bis er schließlich im Jahre 1859 aufgelöst wurde. Die preußische Regierung leistet noch immer mit äußerster Gewissenhaftigkeit die Zuschüsse an ihre Tilgungscasse, aber die Schuldsumme des Staates nimmt nicht ab; denn was die Tilgungscasse einzieht, wird auf der andern Seite wieder im neuen Anlehen aufgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß die Casse Schulden heimbezahlt, welche nur zu 3 1/2 und 4 Procent zu verzinsen sind, während der Staat für seine neue Anleihen 5 — 5 1/2 Procent Zinsen versprechen muß. Bei einer Zinsdifferenz von nur 1 Procent verliert aber der Staat bei jeder Million, die er

---

a) Rau, »Grundzüge der Finanzwissenschaft.« Heidelberg 1865. II. S. 417.

b) v. Hock, „Die Finanzverwaltung Frankreichs." Stuttgart 1857. S. 529.

neu aufnimmt, während die Tilgungscasse ihm die nöthigen Mittel hätte vorstrecken können, 10,000 Thlr. jährlich, und außerdem noch die sehr namhaften Kosten dieser sich entgegenarbeitenden Behörden bei der Schuldenverwaltung und beim Tilgungsfond. Bergius berechnet,[a]) daß, abgesehen von diesen Verwaltungskosten, die Auslagen für die preußische Staatsschuld gegenwärtig um mehr als 1 Mill. Thlr. jährlich weniger kosten würde, wenn die Tilgungscasse nie in's Leben getreten wäre.

Der einzige Staat, von dem wir gesehen haben, daß er in weniger als 20 Jahren seine ganze namhafte Schuld abgetragen hat, die Union von Nordamerika, kannte nie das Institut eines Tilgungsfonds.

Trotz dieser sprechenden Belege halten unsere deutschen Mittel- und Kleinstaaten fast alle noch mit großer Zähigkeit an dieser nun einmal überlieferten Einrichtung fest, die überhaupt nur Sinn haben kann, so lange das betreffende Land nicht genöthigt ist, neue Schulden aufzunehmen. Da sich nun immer mehr Licht über diese Gegenstände zu verbreiten anfängt, so ist zu erwarten, daß auch bei uns diese widersinnige Institution nach und nach verschwinden wird.

Ein Staat, der Eigenthümer von Domänen und sonstigen veräußerlichen Besitzungen ist, kann, wenn er daneben Schulden hat, nichts Klügeres thun, als die Heimbezahlung derselben durch den allmählichen Verkauf dieser seiner Vermögenstheile zu bewerkstelligen. Die Richtigkeit dieses eben ausgesprochenen Satzes glauben wir zur Genüge schon bei früherer Gelegenheit (I. S. 112) erwiesen zu haben.

Wenn aber einmal die Staatsgüter veräußert sind, bleibt zur Abtragung der Schuld kein anderes Mittel, als Erhöhung der Einkünfte oder Ersparnisse an den Ausgaben.

Wo das Letztere möglich ist, ohne wichtige Regierungsaufgaben zu vernachlässigen, ist dies natürlich die vorzüglichste Auskunft. Dennoch kann die Frage entstehen, ob es nicht gerathener sei, statt an der Schuld heimzubezahlen, eine Ermäßigung in den Abgaben eintreten zu lassen. Und häufig

---

a) „Grundsätze der Finanzwissenschaft." Berlin 1865. S. 463.

dürfte sich die Beantwortung für Letzteres entscheiden, namentlich so lange die Abgaben eines Landes noch sehr hoch und lästig sind. Und um so eher dürfte man sich für eine Ermäßigung der Steuern *) aussprechen in einem Lande, dessen Wohlstand im Fortschreiten begriffen ist, weil man dann für jedes folgende Jahr nur um so mehr auf Ueberschüsse wird rechnen können. In dieser Hinsicht verdient das Verfahren, welches die englische Regierung in den letzten Jahren befolgte, allgemeine Nachahmung. Dort wurden nicht, wie in den meisten Staaten des Continents, die Ausgaben stets gesteigert, und zwar noch mehr, als der Zuwachs an den Einnahmen betrug, der sich in Folge des vermehrten Reichthums des Landes ergab; es waren also dort nicht nur keine neuen Steuern nöthig, sondern sehr namhafte Ueberschüsse stellten sich heraus. Zum Theil wurden nun dieselben zur Heimbezahlung von Schulden angewandt, zugleich aber ließ man eine Ermäßigung in verschiedenen Abgaben eintreten.

Sehr anzuempfehlen wäre es, den Ertrag gewisser Steuern ausschließlich zur Tilgung der Schuld zu verwenden, um sicher zu sein, daß die Abtragung derselben in gehöriger Weise vorwärts schreite. **) Denn das große Publicum wird sich bei der Frage, ob Steuerermäßigung, ob Schuldentilgung, meistens mit großer Energie für ersteres aussprechen. Und doch gebietet die Staatsklugheit im Zweifelsfalle, sich stets für letzteres zu entscheiden.

Wenn der Steuerdruck nicht mehr sehr groß ist, erscheint es zwar im Grunde als ziemlich gleichgiltig, ob der Staat den Einzelnen jedes Jahr ein bestimmtes Quantum weniger entzieht, und es diesen überläßt, es nutzreich zu verwenden, oder ob er ihnen mehr abfordert und damit Theile seiner Schuld heimbezahlt. Allein es ist nicht wahrscheinlich, daß Alles, was der Staat an Steuern etwa nachläßt, capitalisirt

---

*) Und selbstverständlich wird man dann stets bei den theuersten und drückendsten Steuern den Beginn machen müssen.

**) Und hiezu eignet sich keine Einnahme besser, als der Ertrag der Erbschaftssteuer. Sie wird häufig vom Capital bezahlt, ihre Verwendung zu einer Capitalheimbezahlung kann also gewiß nur passend erscheinen. Außerdem ist sie aber, wegen ihres schwankenden Ertrages, und wegen ihres unregelmäßigen Eingangs weniger als andere Steuern zur Deckung der regelmäßigen Staatsausgaben geeignet.

wird, sondern vermuthlich wird dies immer nur bei einem Theile davon der Fall sein, während das, was er zur Schuldentilgung verwendet, stets vollständig capitalisirt wird; die vermehrte Steuerausgabe wird aber gewiß zum überwiegenden Theil durch Sparen der Einzelnen und nicht aus ihrem Stammvermögen aufgebracht, so daß also auf diesem Wege die Capitalbildung im Lande viel rascher vor sich geht.

Die Gesammtheit hat aber noch einen weiteren Grund, die Schuldentilgung möglichst zu fördern. Wohl ist es wahr, daß der Staat in Bezug auf die Verzinsung seiner Schuld eigentlich nur den Bankier macht, und die Gelder, welche er durch Besteuerung auf der einen Seite aufnimmt, an Zinsen wieder auf der andern ausgibt. Was er den Einen bezahlen muß, läßt er sich also von den Andern an Steuern entrichten, so daß es scheinen könnte, dieses ganze Geschäft sei eigentlich nur eine Uebertragung von Vermögenstheilen, welche der Staat bewerkstellige, bei welcher daher die Gesammtheit nichts verlieren könne. Aber die Erhebung der Steuern kostet dem Staate, also der Gesammtheit, Geld und Arbeitskräfte, und ebenso die Verwaltung der Schuld, und die Summen, welche bei dieser Vermögensübertragung durch den Staat nebenhinaus fallen und für das Volksvermögen verloren gehen, sind nicht zu unterschätzen und berechnen sich nach Millionen. Sobald einmal die Schuld ganz abgetragen ist, kann eine um so größere Ermäßigung in den Abgaben erfolgen, und der Staat kann bedeutende Ersparnisse bei den Erhebungsbehörden eintreten lassen; außerdem fallen aber dann noch die ganzen Verwaltungs- und Ueberwachungskosten des Staatsschuldenwesens weg. Dann erst functionirt die große Staatsmaschine mit möglichst wenig Reibung, dann erst kann man sagen, daß nicht mehr Kräfte als nöthig aufgewandt werden, um sie in guten Stand zu setzen, um sie in gehöriger Thätigkeit zu erhalten. Dies ist das Ziel, welche jede Finanzverwaltung stets vor Augen behalten müßte, und nach dem sie und alle Diejenigen, welche klar sehen in staatswirthschaftlichen Dingen, hinzusteuern bemüht sein sollten.

Häufig wird ein Staat zwar noch nicht im Stande sein, alle seine Schulden zu tilgen, aber das Steigen des Volkswohlstandes und eine Zunahme seines Credits machen es ihm

möglich, nun zu wohlfeileren Zinsen zu borgen, als die, welche er früher geben mußte. Und die Finanzverwaltung wird eine solche günstige Möglichkeit nicht unbenützt lassen dürfen. Sie kann dann die alten Anleihen in großem Maßstab kündigen und zugleich neue zu einem ermäßigten Zinsfuße aufnehmen. Allein die Besitzer der alten Schuldscheine werden, wenn ein solcher Fall eintritt, meistens darein willigen, selbst die Gläubiger des Staates zu bleiben und sich eine Zinsenreduction (Rentenconversion) gefallen zu lassen.

Daß dem Staate das Recht zu einer solchen Handlungsweise zusteht, ist außer allem Zweifel, denn ihm muß es so gut wie jedem andern Schuldner gestattet sein, die Gelder, deren er bedarf, unter den möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Ja, die Finanzverwaltung hat sogar die Pflicht, jede derartige günstige Gelegenheit, die sich ihr darbietet, auszunützen. Dabei übt sie ja gar keinen Zwang aus, und nur diejenigen Gläubiger, welche mit einer Zinsherabsetzung einverstanden sind, brauchen sich einer solchen Maßregel zu unterwerfen; die Andern erhalten ihr Capital zurück, da der Staat nun auf anderer Seite billiger borgen kann.

Sobald der Cours der Staatspapiere steigt und sich bleibend über dem Nennwerth erhält, ist dies für die Finanzverwaltung ein Fingerzeig, daß sie eine Herabsetzung des Zinsfußes vornehmen kann. Schon 1610 wurde eine solche Herabsetzung von 6¼ auf 5 Procent in Holland vorgenommen. In England geschah die erste Zinsreduction von 6 auf 5 Proc. 1699; 1727 wurde der Zinsfuß auf 4 Proc. herabgesetzt und 1749 endlich auf 3 Proc., damals standen die 3procentigen Stocks zu 107. Zu Anfang dieses Jahrhunderts mußten dann wieder höhere Zinsen bezahlt werden, aber schon 1822 war eine Herabsetzung auf 4 Proc. möglich; 1830 wurden die Zinsen auf 3½ Proc. ermäßigt und seit 1857 zahlt England für seine ganze Schuld nur mehr 3 Proc. Diese gesammte Zinsreduction, welche binnen 35 Jahren bewerkstelligt wurde, ergibt nun für Großbritannien eine jährliche Ersparniß von 2,749,000 Pfd. St.[a])

Auch in Frankreich war es eine der ersten Maßregeln

---

a) M'Culloch, „A treatise on the pratical influence and principles of Taxation." London 1852. S. 448.

des neuen Kaisers, die 5procentige Rente in eine 4½procentige zu convertiren, wodurch eine jährliche Ersparniß von 17½ Mill. Frs. für den Staatsschatz bewerkstelligt wurde.[a]) Auch in Preußen wurde im Jahre 1842 eine Zinsreduction von 4 auf 3½ Proc. glücklich durchgeführt und ähnlich so in verschiedenen deutschen Mittel- und Kleinstaaten.

Die Zinsherabsetzungen könnten noch viel häufiger vorgenommen werden, wenn nicht in neuerer Zeit der Gebrauch eingerissen wäre, statt höhere Zinsen bei der Contrahirung von Staatsschulden zu bezahlen, lieber dieselben unter dem Nennwerthe, und zwar oft sehr bedeutend unter pari, zu begeben. Statt also etwa 6procentige Schuldscheine zu 100 auszugeben, macht man nur 4½procentige, überläßt sie aber etwa zu 25 Procent unter dem Nennwerthe. Die Beispiele sind sehr zahlreich, wo Anleihen statt zu 100 — dem Nominalwerthe — zu 70, 60, ja zu 50 Procent begeben wurden; für jede Schuldverschreibung im Werthe von 100 Thlrn. erhielt die Staatscasse dann factisch nur 70, 60 oder 50 Thlr. Durch diese Methode wurde das Stammcapital der Schuld in vielen Staaten sehr beträchtlich gesteigert und darum die Tilgung sehr erschwert.

Und was die Regierungen zu diesem Verfahren bewog, war meist nur eine sehr kurzsichtige Berechnung. Wenn die Finanzverwaltung zu 6 Procent Gelder borgen könnte und empfinge für ein 4½procentiges Papier 75 statt 100 Proc., so hätte sie gar keinen Vortheil dabei. Viele Capitalisten werden jedoch, selbst wenn der Zinsfuß auf 6 Proc. steht, geneigt sein, ein 4½procentiges Papier statt zu 75, vielleicht zu 75½, 76 oder selbst 77 zu übernehmen, in der Hoffnung auf ein Steigen der Course. Hierdurch macht nun der Staat allerdings im Augenblick ein gutes Geschäft, das ihm aber meist später sehr theuer zu stehen kommt, denn nun ist er ganz außer Stand, etwa eintretende günstige Geldverhältnisse auch gut auszunützen. Hätte er zu 6 Proc. geborgt, so würde ihn allerdings die erste Schuld etwas theuerer zu stehen gekommen sein, aber er hätte vielleicht bald die Zinsen von 6 auf 5 Proc. herabsetzen und mit der Tilgung vorwärts

---

a) Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 400.

schreiten können, und für 1 Million, die er erhielt, brauchte er auch nur eine wieder zurück zu zahlen. Sein $4^1/_2$ procentiges Anleihen dagegen kann er nicht heruntersetzen, und wenn er es tilgen will, muß er, sobald der Cours auf den Nennwerth gestiegen ist, für jede Million, die er empfangen hat, $133^1/_3$ Mill. zurückerstatten.

In demselben Maße also, als ein solches Anlehen mit niedrigem Zinsfuß, das bedeutend unter dem Nominalwerthe ausgegeben wird, bei den Capitalisten beliebt ist und ihnen Hoffnung auf starken Gewinn gewährt, in demselben, ja in noch höherem Maße müßte die Finanzverwaltung davor zurückschrecken, weil sie sich dadurch nicht nur der Möglichkeit beraubt, von etwa eintretenden günstigen Verhältnissen des Geldmarktes durch eine Zinsreduction Gebrauch zu machen, sondern weil sie sich auch daneben die Tilgung der Schuld ganz ungemein erschwert. Es ist ja doch nur eine sehr trügerische Hoffnung, wenn man denkt, einen größeren Theil der Schuld zu einem niedrigen Course wieder zurückkaufen zu können. So lange die Staatspapiere nieder im Course stehen, wird auch die Finanzverwaltung meist nicht in der Lage sein, bedeutende Summen auf die Abtragung der Schuld zu verwenden. Kommen aber ruhige und geordnete Zeiten, wo die Staatsregierung eher zur Tilgung schreiten kann, so steigen gewiß auch rasch die Course.

M'Culloch[a]) berechnet, — wenn England alle die Anleihen, die es zu Anfang dieses Jahrhunderts aufnahm, zu pari, d. h. zum Nennwerthe, ausgegeben, und lieber um so viel mehr Zinsen dafür versprochen hätte, um später dann für alle seine Anleihen die Zinsherabsetzung in ähnlicher Weise zu bewerkstelligen, wie es bei einigen geschah, welche mit höherem Zinsfuß aufgenommen wurden, — daß es jetzt jährlich 10 Mill. Pfd. Sterl. weniger zu bezahlen hätte.

Jedermann bricht den Stab über den Leichtsinnigen, der, um 50 oder 60 Thlr. aufzunehmen, dem Wucherer eine Schuld von 100 Thlrn. verschreibt, und doch gleicht sein Vorgehen dem Verfahren, welches in der Finanzpraxis unserer Staaten üblich geworden ist, wie ein Ei dem andern. Und wahr-

---

a) »A Treatise on the principles and pratical influence of Taxation.« London 1852. S. 466.

lich, wenn man die Sache prüft und genau untersucht, kann man die Finanzverwaltungen auch nicht freisprechen von Schuld und Leichtsinn, oder doch wenigstens von Unüberlegtheit oder Unkenntniß in den wichtigsten Dingen.

Fünftes Capitel.

Statistisches.

Wenn wir fast bei allen unseren statistischen Zahlen davor warnen mußten, dieselben nicht etwa als mathematisch genau zu betrachten, so tritt bei der Mittheilung des statistischen Materials über die Staatsschulden noch ganz besonders die Nothwendigkeit an uns heran, darauf aufmerksam zu machen, daß eine vollständige und bis in alle Details zuverlässige Zusammenstellung hier gar nicht möglich ist. Die Schuldeneinrichtungen sind so verschieden von einem Lande zum andern, daß sie nur bedingt mit einander verglichen werden können. Meistens findet man in den officiellen Zusammenstellungen nur die Nominalsummen der Schuld angeführt, und es wird dabei gar keine Rücksicht genommen auf den Zinsfuß und den Cours, zu welchem dieselben ausgegeben wurden. Und doch macht es für ein Land einen großen Unterschied aus, ob es seine Schuld zu drei oder etwa zu sechs Procent verzinsen muß.

Die besondere Trennung der Eisenbahnschuld haben wir zwar versucht, allein eigentlich müßte man ebenso auch diejenigen Anleihen ausscheiden, welche etwa nur zum Zwecke von Domänenverbesserungen oder zum Betriebe von Berg- und Hüttenwerken aufgenommen wurden. — Ebenso wäre es nöthig, überall die schwebende Schuld bei der Vergleichung besonders zu behandeln, weil bei ihr wieder ganz eigene Umstände in Betracht kommen.

Aber trotz dieser unvermeidlichen Unvollkommenheiten geben die Zahlen, welche wir anführen, doch ein ziemlich sprechendes Bild über den Stand des Schuldenwesens in den ver-

schiedenen Ländern. Und die Summen, um welche es sich dabei handelt, sind ja so ungeheuer groß, daß selbst ein Irrthum von mehreren Millionen dabei kaum in Betracht käme.

Nach den Hübner'schen Tabellen, welche, so weit wir sie controliren konnten, mit den officiellen Mittheilungen genau zusammen stimmen, geben wir nun in den folgenden Tabellen für die deutschen Staaten, dann für die übrigen europäischen Länder, den Betrag der aufgenommenen Staatsschulden. Dabei haben wir zur Erleichterung eines Vergleiches ausgerechnet, wie viel je von der Gesammtschuld und ebenso von den Anlehen nach Abzug der Eisenbahnschulden auf jeden Kopf fallen.

Tabelle XXXIII.

Vergleichung der Staatsschulden der deutschen Länder.

Namen der Länder.	Gewöhnliche Staatsschulden in Millionen Thalern.	Eisenbahnschulden in Millionen Thalern.	Papiergeld in Millionen Thalern.	Gesammtschuld: ihre Summe in Mill. Thalern.	Gesammtschuld: pro Kopf in Thalern.	Gesammtschuld: Mit Ausschluß d. Eisenbahnschuld pro Kopf in Thalern.
Oesterreich	2064	—	8,0	2072	57,8	57,8
Preußen	252,6	25	15,8	293,4	15,2	13,9
Baiern	134,0	60	—	194,0	40,4	15,4
Sachsen	31,5	39,5	7,0	78,0	83,8	16,4
Hannover	17,6	30,4	0,2	48,2	25,1	9,2
Württemberg	17,8	26,5	1,7	46,0	26,8	11,2
Baden	22,8	41,0	1,7	65,5	45,8	15,9
Schleswig-Holstein . . .	30,0	—	0,6	30,6	32,6	32,6
Hessen-Darmstadt . . .	3,8	7,5	2,3	13,6	16,0	7,1
Hessen-Cassel	5,9	8,5	—	14,4	19,8	7,9
Mecklenburg-Schwerin . .	7,9	—	—	7,9	14,8	14,8
Nassau	3,8	17,5	—	21,3	46,1	8,2
Oldenburg	4,2	—	—	4,2	14,2	14,2
Braunschweig	2,6	8,7	—	11,3	40,1	9,2
Sachsen-Weimar	4,1	—	0,6	4,7	17,5	17,5
Hamburg	28,4	—	—	28,4	121,9	121,9
Luxemburg	3,5	—	—	3,5	17,0	17,0
Anhalt	3,4	—	1,0	4,4	24,2	24,2
Sachsen-Meiningen . . .	2,0	—	0,2	2,2	12,4	12,4
Sachsen-Coburg-Gotha . .	1,1	—	0,4	1,5	9,1	9,1
Sachsen-Altenburg . . .	1,0	—	0,4	1,4	9,9	9,9
Lippe-Detmold	0,4	—	—	0,4	3,0	3,0
Bremen	12,6	—	—	12,6	121,1	121,1
Mecklenburg-Strelitz . . .	1,8	—	—	1,8	19,2	19,2
Reuß-Greiz	0,6	—	0,3	0,9	10,5	10,5
Frankfurt	4,7	4,0	—	8,7	104,8	56,6
Schwarzburg-Rudolstadt .	1,0	—	0,2	1,2	16,2	16,2
Schwarzburg-Sondershausen	1,5	—	—	1,5	22,7	22,7
Lübeck	1,6	6,7	—	8,3	162,7	31,8
Reuß-Schleiz-Lobenstein .	0,2	—	0,1	0,3	7,1	7,1
Hessen-Homburg	0,4	—	—	0,4	14,8	14,8

Tabelle XXXIV.
Vergleichung der Staatsschulden der übrigen europäischen Länder und der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Name der Länder.	Gewöhnliche Schuld in Mill. Thalern.	Eisenbahnschuld in Millionen Thalern.	Papiergeld in Millionen Thalern.	Gesammtschuld: Ihre Summe in Millionen Thalern. a)	Gesammtschuld: pro Kopf der Bevölkerung in Thalern.	Gesammtschuld: Mit Ausschluß der Eisenbahnschuld pro Kopf in Thalern.
Rußland	2350	—	742	3092	45,2	45,2
Polen	35	—	—	35	6,7	6,7
Finnland	6,9	—	—	6,9	3,9	3,9
Frankreich	3706	—	—	3706	99,1	99,1
Oesterreich	2064	—	8	2072	57,3	57,3
Großbritannien u. Irland	5388	—	—	5388	183,6	183,6
Türkei	310	—	76,4	386	14,5	14,5
Italien[b])	1300	—	—	1300	59,7	59,7
Preußen	252	25	16	293	15,2	13,9
Spanien	1254	—	—	1254	80,0	80,0
Belgien	169	—	—	169	34,2	34,2
Schweden	1,5	31,8	—	33,3	8,2	0,4
Portugal	272	—	7	279	74,9	74,9
Niederlande	580	—	6,7	585,7	169,2	169,2
Schweiz	1,0	—	—	1,0	0,4	0,4
Dänemark	62,7	—	—	62,7	36,3	36,3
Griechenland	46,6	—	—	46,6	43,3	43,3
Norwegen	4,3	9,0	—	13,3	8,3	2,7
Donaufürstenthümer	30,0	—	—	30,0	7,1	7,2
Kirchenstaat[b])	96,3	—	—	96,3	232,7	232,7
Vereinigte Staaten v. Nordamerika	3950	—	756	4706	149,7	149,7

a) Nach Zugrundlegung der in der Hübner'schen Tabelle angegebenen Einwohnerzahlen.

b) Nach Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft." Heidelberg 1865. II. S. 438.

Die Summe der Schuldenmasse in Europa, welche wir in den beiden vorhergehenden Tabellen zusammengestellt haben, beträgt nicht weniger als 19,406 Mill. Thlr.! Beim Anblick solcher Zahlen muß Jeden fast der Schwindel überkommen. 19,406 Mill. Thaler! — oder ein Gewicht von fast 8 Mill. Ctr. *), wenn wir es in Silber ausgeprägt denken. — Eine Masse, die — einen Thaler auf den andern gesetzt — eine Säule von etwa 10,000 Meilen Höhe gäbe! Wer kann sich solche Größen noch vorstellen?

Fassen wir nun die wichtigsten Punkte in's Auge, welche aus den obigen Zusammenstellungen hervorgehen, so drängt sich uns zunächst in den deutschen Staaten die Betrachtung auf, wie nothwendig es war, eine Ausscheidung der für Eisenbahnzwecke aufgenommenen Schulden zu machen; diese belasten doch eigentlich das Land gar nicht oder nur wenig, und der Bahnkörper und das Eisenbahnmaterial bilden einen, dem Staate gehörigen Werth, welcher meist völlige Deckung gewährt für die hierzu eingegangenen Schuldverpflichtungen. Ohne diese Trennung wäre dann auch eine Vergleichung nur mehr sehr wenig maßgebend, indem einzelne Länder, wie Baiern und Baden, 60 und 40 Millionen Eisenbahnschulden haben und andere wieder gar keine oder nur höchst unbedeutende. Dennoch verdient es wohl Beachtung, wie die Gesammtschuld Preußens nicht mehr als 15,2 Thlr. Kopf ausmacht, und dagegen in Ländern, wie Nassau 46 Thlr., in Braunschweig 40, in Baden fast 53, in Nassau 33,3, in Württemberg 26,3, in Hannover 25 Thlr. und so fort auf den Kopf kommen.

Die verhältnißmäßig sehr bedeutenden Schulden der freien Städte kommen natürlich wieder unter einen ganz andern Gesichtspunkt. Dieselben sind zum großen Theil für städtische Zwecke, namentlich für Bauten und dergleichen, aufgenommen und lassen sich daher mit den Verwendungen der andern Staaten, welche überwiegend für militärische Zwecke gemacht wurden, nicht vergleichen. Ohnehin pflegt eine städtische Bevölkerung verhältnißmäßig viel wohlhabender zu sein, und dieselbe Schuldenmasse übt also auch bei ihr im Vergleich einen viel kleineren Druck aus.

---

*) 27 Thlr. wiegen 1 Pfund.

Betrachten wir die auf jeden Kopf fallende Quote der Staatsschuld, mit Ausschluß der Eisenbahnanleihen, so folgen die einzelnen Länder a) in nachstehender Ordnung aufeinander:

		pro Kopf	
Großbritannien u. Irland	mit	183,6	Thlr.
Holland	"	169,2	"
Vereinigte Staaten von Nordamerika	"	149,7	"
Kirchenstaat	"	139,2	"
Frankreich	"	99,1	"
Spanien	"	80,0	"
Portugal	"	74,9	"
Italien	"	59,7	"
Oesterreich	"	57,3	"
Rußland	"	45,2	"
Griechenland	"	43,8	"
Dänemark	"	36,3	"
Belgien	"	34,2	"
Schleswig-Holstein	"	32,6	"
Anhalt	"	24,3	"
Schwarzburg-Sondershausen	"	22,7	"
Mecklenburg-Strelitz	"	19,2	"
Sachsen-Weimar	"	17,5	"
Sachsen	"	16,4	"
Schwarzburg-Rudolstadt	"	16,2	"
Baden	"	15,9	"
Baiern	"	15,4	"
Türkei	"	14,5	"
Mecklenburg-Schwerin	"	14,3	"
Oldenburg	"	14,2	"
Preußen	"	13,9	"
Württemberg	"	11,2	"
Braunschweig	"	9,2	"
Hannover	"	9,2	"
Nassau	"	8,2	"
Hessen-Cassel	"	7,9	"

a) Hierbei lassen wir die freien Reichsstädte ausser Betracht.

		pro Kopf.	
Hessen-Darmstadt . . .	mit	7,1	Thlr.
Norwegen	„	2,7	„
Schweden	„	0,4	„
Schweiz	„	0,4	„

England überragt also auch hier bei weitem alle übrigen Länder; und die Vereinigten Staaten, trotz der colossalen Schuldenlast, in welche sie der letzte Bürgerkrieg gestürzt hat, nehmen doch erst die dritte Stelle ein. Auffallen dürfte es, Oesterreich und Rußland in obiger Reihe erst die neunte und zehnte Stelle einnehmen zu sehen; auf den Kopf berechnet, ist die Schuld hier sogar nicht einmal ein Drittel von der in England. Allein man muß sich hüten, die auf jeden Einwohner fallende Quote der Schuld als einen absoluten Maßstab für den Druck zu nehmen, welcher durch dieselbe ausgeübt wird. Hier wirken ja noch so viele andere Factoren mit. Vor allem die wirthschaftliche Entwickelung des Landes, dann aber auch der Zinsfuß, zu welchem die Schuld aufgenommen wurde und die jährlichen Kosten, welche dieselbe in Folge dessen erheischen.*) Und so kann es sehr leicht vorkommen, daß Länder, deren Schuld gar nicht so bedeutend ist, viel schwerer darunter zu leiden haben, wie andere mit weit größerer Verschuldung. So ereignet es sich auch, daß Länder, deren Cultur noch weit zurück ist, wie z. B. die Türkei, mit einer verhältnißmäßig geringen Schuldbelastung (14,5 Thlr. pro Kopf) ihren Credit doch völlig erschöpft haben, während England, dessen Schuld verhältnißmäßig 13mal größer ist, noch einen fast unbeschränkten Credit genießt.

Unter den europäischen Großstaaten nimmt Preußen in Bezug auf seine Schuld bei weitem die günstigste Stellung ein. Von der ganzen Schuldverpflichtung kommt nicht ganz 14 Thlr. auf den einzelnen Einwohner. Selbst Länder, wie Sachsen-Weimar (17,6), Mecklenburg (19,2), Schwarzburg (22,7) und Anhalt (24,3), sind weit mehr verschuldet. Und die Schuldenlast auf den Einzelnen berechnet, beträgt in Rußland dreimal, in Oesterreich und Italien viermal so viel, in Frankreich das Siebenfache und in England gar das Dreizehnfache.

*) In Bezug auf die dahin zielenden Zahlen verweisen wir auf unsere „Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben." S. 42.

Die deutschen Mittelstaaten haben gleichfalls in Bezug auf das Schuldenwesen meistens eine weise Mäßigung gezeigt; fast in allen bewegt sich die Staatsschuld zwischen 7 und 17 Thlrn. auf den Kopf. Allen andern Staaten als glänzendes Beispiel leuchtet aber die Schweiz voraus, deren ganze Verschuldung nicht ganz ½ Thlr. auf den Kopf beträgt.

Wir warnen aber ausdrücklich nochmals davor, aus den hier gegebenen Zahlen mehr Schlüsse ziehen zu wollen, als sie Berechtigung geben. Bei der Beurtheilung des Schuldenwesens eines Landes handelt es sich nicht allein darum, die Totalsumme der Schuld zu kennen, auch die Kenntniß der Ausgaben, welche für dieselbe gemacht werden, genügt nicht, sondern es ist unbedingt nothwendig, zugleich auch die ganze staatliche, gesellschaftliche und wirthschaftliche Entwickelung des betreffenden Landes in's Auge zu fassen. Nur so wird es möglich, ein richtiges Urtheil über die relative Schuldenlast der einzelnen Staaten zu gewinnen!

Ein hübsches Bild von dem Credite, welchen die Staaten genießen, gibt der Stand des Courses ihrer Schuldverschreibungen und des Zinsfußes, welcher in Folge dessen damit gemacht wird. Wir wollen daher zum Schlusse noch eine dahin zielende Zusammenstellung nach dem Durchschnittscourse der Papiere vom Januar 1862 bis Ende September 1863 geben. Es war während dieser Zeit nämlich:[a])

	der Durchschnittscours der Papiere	der Zinsfuß nach dem Durchschnittscours
England 3proc.	92⅞	3,230
Braunschweig 3½proc.	92⅞	3,769
Württemberg 4½proc.	103¾	3,855
Baden 4proc.	101	3,960
Hannover 4proc.	100¾	3,970
Hessen 4proc.	100¾	3,970
Nassau 3proc.	99¼	4,030
Luxemburg 4proc.	93⅝	4,272
Frankreich 4proc.	69¼	4,332
Bayern 4½proc.	103¼	4,359

a) Nach Moser, „Mittheilungen für Capital und Rente." Stuttgart 1864.

		der Durchschnitts-cours der Papiere	der Zinsfuß nach dem Durchschnittscours.
Preußen 4½proc.	. .	101¾	4,422
Belgien 4½proc.	. . .	99¾	4,511
Schweden 4½proc.	. .	99⅝	4,517
Rußland 5proc.	. . .	91⅜	5,472
Italien 5proc.	. . .	69	7,260
Oesterreich 5proc. Nat.	.	65⅛	7,678

Auch diese Zahlen muß man mit der gehörigen Vorsicht aufnehmen, denn, wenn in der obigen Reihe z. B. Braunschweig unmittelbar nach England erscheint, so ist der Grund hierfür gewiß in irgend welchen besonderen Verhältnissen zu suchen, nicht aber in der hervorragenden Creditwürdigkeit dieses Landes. *). Dagegen war es wohl zu erwarten, daß unter den oben angeführten Ländern Oesterreich und Italien die unterste Stelle einnehmen. Der Zinsfuß, den sie zu geben genöthigt sind, beträgt zwischen 7 und 8 Proc., und von einem Privatmann, welcher nur mehr unter solchen Bedingungen geborgt bekäme, würde man sagen, daß er ruinirt sei.

Der Zinsfuß der Papiere der deutschen Mittelstaaten ist in ruhigen Zeiten im Allgemeinen ein günstiger, was ja auch durch ihr ziemlich geordnetes Schuldenwesen seine Rechtfertigung findet. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß bei der geringsten Drohung einer Gefahr der Cours dieser Papiere, so wenig wie die betreffenden Staaten selbst, Stand zu halten vermag.

---

*) In vielen deutschen Mittelstaaten wird z. B. der Cours der Staatspapiere dadurch künstlich auf einem sehr hohen Stand erhalten, daß es den Verwaltungen von Waisengeldern verboten wird, Anlagen in irgend welchen andern Werthpapieren zu machen, als in den Staatsobligationen des betreffenden Landes. Dadurch wird natürlich die Nachfrage nach diesen Papieren sehr gesteigert und dies muß dann ihren Cours in die Höhe treiben.

Register.

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.




Digitized by Google

